REICHSMINISTERIALBLATT: ZENTRALBLATT FÜR DAS DEUTSCHE REICH

Germany. Reichsministerium des Innern



Central-Blatt

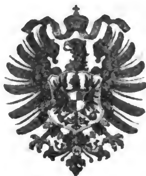
für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.



Zweiter Jahrgang.

1874.

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.



Inhalts-Verzeichniß.

Sach-Register.

(Die arabischen Zahlen beziehen sich auf die Seite.)

A.

B.

C.

D.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

W.

Z.

Anhang.

Entscheidungen des Bundesamts für das Heimathwesen.

1. **Anmeldung.** Aus Absatz 2 §. 34 des Reichsgesetzes kann nicht hergeleitet werden, daß eine Anmeldung den Erfordernissen des §. 34 nicht entspreche, wenn dieselbe an die vorgesetzte Behörde des verpflichteten Ortsarmenverbandes gerichtet worden ist — sofern nur der verpflichtete Ortsarmenverband durch Vermittelung seiner vorgesetzten Behörde innerhalb der Frist von der Anmeldung Kenntniß erhält 377.
   Auch eine vor wirklichem Eintritt der Unterstützung erfolgte Anmeldung kann als den Bestimmungen des §. 34 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 entsprechend angesehen werden 391.
   Auch eine Anzeige von dem erst in nächster Zeit bevorstehenden Eintritt der Armenpflege ist der Vorschrift des §. 34 des Reichsgesetzes entsprechend 138.
2. **Armenpflege** im Falle der Unterbringung einer obdachlosen Familie 295.
3. **Armenunterstützung** im Sinne des §. 14 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ist es nicht, wenn arbeitsfähigen, aber mittellosen Personen die Mittel gewährt werden, sich durch ihrer Hände Arbeit besseren Verdienst zu verschaffen, wie beispielsweise durch leihweise Ueberlassung einer Nähmaschine an eine Näherin. Letzteres ist ein Akt präventiver Armenpflege, keine öffentliche Unterstützung 425.
4. **Aufenthaltsfrist,** Berechnung derselben. Durch unfreiwillige Abwesenheit wird der Aufenthalt nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht dergestalt unterbrochen, daß der Fristenlauf von Neuem zu beginnen hat; es ruht nur während der Dauer desselben die Erwerbs- wie die Verlustfrist (§. 12, Abs. 2, §. 24.) 419.
5. **Beamte** erwerben den Unterstützungswohnsitz da, wo sie wohnen, wenngleich sie an einem anderen Orte angestellt sind 118.
6. **Beerdigungskosten** von Polizeigefangenen, Verpflichtung zu deren Tragung 234.
7. **Dienstboten** von ihrer Herrschaft in Folge deren gesetzlicher Verpflichtung gewährte Pflege ist nicht als eine öffentliche Unterstützung anzusehen 175.
8. **Dienstort des Gesindes.** Der Armenverband des Dienstortes hat keinen Anspruch auf Ersatz von Unterstützungskosten seitens des Armenverbandes des Unterstützungswohnsitzes, weil er nach §. 29 des Gesetzes vom 6. Juni 1870 den erkrankten Dienstboten die erforderliche, 6 Wochen nicht übersteigende Krankenpflege auf seine Kosten zu gewähren hat. Die Entscheidung dieser Frage ist auch nicht privat-, sondern armenrechtlicher Natur und gehört nach §. 37 des Reichsgesetzes zur Kompetenz der Armen-Spruchbehörden 413.
9. **Domizil,** das, am Aufenthaltsorte ist als das armenrechtlich prävalirende anzusehen. Der Mann hat dort seinen Unterstützungswohnsitz, auch wenn er am Wohnorte seiner Angehörigen ein zivilrechtliches Domizil beibehält 23.
10. **Geisteskranke,** welche vorübergehend öffentliche Unterstützung erhielten, sind wegen Unheilbarkeit ihres Leidens nicht ohne Weiteres als dauernd hilfsbedürftig anzusehen 244.
11. **Handarbeiter,** für solche, die für Fabriken gearbeitet, unterliegt die Anwendung der Vorschrift im §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz auch nicht dem geringsten Bedenken, obgleich dieselben in den dort aufgeführten Kategorien nicht besonders aufgezählt sind 451.
12. **Heimathsrecht** der Frau am Heimathsorte des Mannes 37.
13. **Hilfsbedürftigkeit,** Zeitpunkt des Hervortretens derselben 72. 161.
   Die Fortdauer derselben wird nicht dadurch ohne Weiteres ausgeschlossen, daß die Unterstützung aufgehört hat 159.
   Eigenes Vermögen des die öffentliche Armenpflege in Anspruch Nehmenden 243.
   Anderweite Fixirung des Begriffs der Hilfsbedürftigkeit 245.
14. **Interterritoriale Streitsachen,** Verfahren dabei; Unzulässigkeit von Interlokuten im Sinne des gemeinen Prozesses; Berufung dagegen an das Bundesamt; Charakter der zu fällenden Entscheidungen 231.
15. **Kompetenz des Bundesamts** für das Heimathwesen und der landesgesetzlichen Spruchbehörden bei Streitigkeiten zwischen Armenverbänden 237.
16. **Kur- und Verpflegungskosten** einer in polizeilichen Gewahrsam genommenen, vor ihrer Wiederentlassung krank und hilfsbedürftig gefundenen Person fallen der öffentlichen Armenpflege nicht zur Last 349.
17. **Landarmenverband,** fürsorgepflichtiger, bei Hilfsbedürftigkeit von Personen, die aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt entlassen werden 309.
18. **Oertliche Abgrenzung** zweier Armenverbände. Die Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz hierüber ist endgültig und auch für das Bundesamt bindend. Wird aber erst in der bei dem Bundesamte anhängigen Instanz hierüber Streit erhoben und hat dieser Streitpunkt der höchsten landesherrlichen Instanz zur Entscheidung noch nicht vorgelegen, so hindert §. 41 des Reichsgesetzes das Bundesamt nicht, die Frage selbst zu entscheiden 172.
19. **Ort des Dienstverhältnisses.** Als solcher ist nicht jeder anzusehen, an welchem ein Gewerbegehilfe das Gewerbe seines Arbeitgebers im Umherziehen betreibt 93.
20. **Preußisches Armenpflegegesetz** vom 31. Dezember 1842; nach den Grundsätzen desselben ist die im damaligen Auslande (Nichtpreußen) gewährte Armenunterstützung nicht

Chronologische Uebersicht

des

II. Jahrganges 1874.

Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 2. Januar 1874.	№ 1.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Mons Svensson, 24 Jahre alt, aus Oestrawarm in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 22. Dezember d. Js.,
2. der Arbeiter Valore Mottiglia, 52 Jahre alt, gebürtig aus Musone, Gemeinde Morsano, Provinz Udine in Venetien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Stade vom 26. November d. Js.,
3. der Schneider Georg Seibl, 26 Jahre alt, gebürtig aus Stallung (Bezirks-Hauptmannschaft Taus in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amtes zu Kötzting vom 28. Oktober d. Js.,
4. der Grundarbeiter Joseph Dubois, 31 Jahre alt, geboren zu Ugleville (Frankreich),
5. der Arbeiter Franz Matthieu, 36 Jahre alt, geboren zu Pont-à-Mousson (Mosel- und Meurthe-Departement in Frankreich),
6. der Schlosser Victor Magny, geboren am 10. April 1843 zu La Queue en Brie (Departement Seine et Oise in Frankreich),

7. der Peter Hummer, geboren am 8. November 1808 zu Luxemburg,

zu 4—7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens;

8. die Eugénie Wervatte, 22 Jahre alt, gebürtig aus Cherbourg (Frankreich),
9. die Marie Adelaide Berton, geboren am 5. Januar 1852 zu Cernay en Dormois (Departement Marne in Frankreich),

zu 8—9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht,

10. die Anna Berthaud, geboren am 13. November 1846 zu Dijon (Frankreich),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 20. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	41,085,543	25,013	41,060,530	36,637,162	+4,423,368
Rübenzuckersteuer	11,032,046	1,003,889	10,028,157	8,132,689	+1,895,468
Salzsteuer	9,760,867	1,856	9,759,011	9,742,743	+ 16,268
Tabacksteuer	216,566	68,915	147,651	179,559	— 31,908
Branntweinsteuer	13,006,043	2,492,073	10,513,970	10,408,468	+ 105,502
Uebergangsabgaben von Branntwein	31,375	—	31,375	12,555	+ 18,820
Brausteuer	4,863,101	23,351	4,839,750	4,124,208	+ 715,542
Uebergangsabgaben von Bier	256,274	—	256,274	203,494	+ 52,780
Wechselstempelsteuer	2,403,623	—	2,403,623	2,163,088	+ 240,535
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	27,735,028	26,414,162	+1,320,866
Telegraphenverwaltung	—	—	3,559,442	3,338,162	+ 221,280
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	8,018,383	7,115,316	+ 903,067

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 20. Dezember 1873 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 14. bis 20. Dezember 1873 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	397,950	214,748	—	—	20,802	30	1,768	90	—	—
b) in Hannover.	—	560,240	45,512	45,540	—	3,719	70	2,383	90	—	—
c) in Frankfurt.	—	856,510	—	20,000	—	9,950	50	—	—	—	—
d) in München .	—	—	114,972	52,603	40	7,970	90	—	—	—	—
e) in Dresden .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart.	—	—	67,468	27,011	20	12,538	50	—	—	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	—	27,000	—	15,000	—	—	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	1,814,700	442,700	172,154	60	69,981	90	4,152	80	—	—
Vorher waren geprägt	818,879,420	192,665,460	391,811	877,433	40	194,278	20	17,211	90	1,844	30
Gesammt-Ausprägung	818,879,420	194,480,160	834,511	1,049,588	—	264,260	10	21,364	70	1,844	30
	1,013,359,580 Mark.		1,884,099 Mark.					23,209 Mark.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich sächsische Hauptsteueramt Riesa wird vom 1. dieses Monats ab in ein dem Hauptsteueramte Meißen untergeordnetes Untersteueramt umgewandelt und demselben ein beschränktes Niederlagsrecht im Sinne von §. 105 des Vereinszollgesetzes, sowie die Befugniß

zu unbeschränkter Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, Uebergangsscheinen und von Versandscheinen über vereinsländisches Fleischwerk,

zu Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz und

zu Genehmigung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereins-Zollgesetzes)

beigelegt werden.

Verzei

der in Elsaß-Lothringen vorhandenen Aemter, welche zur Ausfertigung

Zollvereins-Staaten.	Zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. und II. über vereinsländisches Salz sind befugt:			
	Bezeichnung.		Ort.	Bemerkungen.
1.	2.		3.	4.
Elsaß-Lothringen.	Hauptzollamt	1	Diebenhofen.	
	Nebenzollamt I.	2	Fontoy.	
	Hauptzollamt	3	Metz.	
	Nebenzollamt I.	4	Novéant.	
	do.	5	Amanvillers.	
	Hauptzollamt	6	Vic.	
	Nebenzollamt I.	7	Lagarde.	
	do.	8	Chambrey.	
	Steueramt	9	Dieuze.	
	Salzsteueramt	10	Moyenvic.	
	do.	11	Saleaux.	
	Hauptzollamt	12	Saarburg.	
	Nebenzollamt I.	13	Avricourt.	
	Hauptzollamt	14	Schirmeck.	
	Nebenzollamt I.	15	Markirch.	
	Hauptzollamt	16	Münster.	
	Nebenzollamt I.	17	Diebolshausen.	
	do.	18	Urbay.	
	do.	19	Niedersulzbach.	
	Steueramt	20	Gebweiler.	
	do.	21	Thann.	
	Hauptzollamt	22	Altkirch.	
	Nebenzollamt I.	23	Altmünsterol.	
	do.	24	St. Ludwig.	
	Hauptsteueramt	25	Mülhausen.	
	do.	26	Schlettstadt.	
	Steueramt	27	Colmar.	
	Hauptsteueramt	28	Straßburg.	
	do.	29	Hagenau.	
	do.	30	Saargemünd.	
	Salzsteueramt	31	Saaralbe.	
	do.	32	Salzbronn.	
	do.	33	Harras.	

i ß

rledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz befugt sind.

Zur Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz sind befugt:					Bemerkungen.
a) zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II.			b) nur zur Erledigung von Begleitscheinen II.		
Bezeichnung.	Ort.		Bezeichnung.	Ort.	
5.	6.		7.	8.	9.
Hauptzollamt	1	Diedenhofen.			
Nebenzollamt I.	2	Fontoy.			
Hauptzollamt	3	Metz.			
Nebenzollamt I.	4	Novéant.			
do.	5	Amanvillers.			
Hauptzollamt	6	Vic.			
Nebenzollamt I.	7	Lagarde.			
do.	8	Chambrey.			
Steueramt	9	Dieuze.			
Salzsteueramt	10	Moyenvic.			
do.	11	Saleaux.			
Hauptzollamt	12	Saarburg.			
Nebenzollamt I.	13	Avricourt.			
Hauptzollamt	14	Schirmeck.			
Nebenzollamt I.	15	Markirch.			
Hauptzollamt	16	Münster.			
Nebenzollamt I.	17	Dibolshausen.			
do.	18	Urbay.			
do.	19	Niedersulzbach.			
Steueramt	20	Gebweiler.			
do.	21	Thann.			
Hauptzollamt	22	Altkirch.			
Nebenzollamt I.	23	Altmünsterol.			
do.	24	St. Ludwig.			
Hauptsteueramt	25	Mülhausen.			
do.	26	Schlettstadt.			
Steueramt	27	Colmar.			
Hauptsteueramt	28	Straßburg.			
do.	29	Hagenau.			
do.	30	Saargemünd.			
Salzsteueramt	31	Saaralbe.			
do.	32	Salzbronn.			
do.	33	Harras.			

Uebersicht
der
in Elsaß-Lothringen zur Erhebung von Uebergangsabgaben sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen ermächtigten Zoll- und Steuerstellen.

Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktiv-Behörden; Haupt-Amts-Bezirke.	Der mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehenen Amtsstellen.		Amtsstellen, welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
		Bezeichnung.	Ort.	Bezeichnung.	Ort.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Elsaß-Lothringen. Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg.					
1	Hauptamtsbezirk Diedenhofen.	1 Hauptzollamt	Diedenhofen.	1 Nebenzollamt II	Aubun-le-Tiche.	
		2 Nebenzollamt I.	Fontoy.	2 do.	Aumetz.	
		3 Steueramt	Hayange.	3 do.	Moyeuvre-Grande	
				4 do.	Neufchef.	
				5 do.	St. Marie-aux-Chênes.	
				6 Steueramt	Bolchen.	
				7 do.	Busendorf.	
				8 do.	Kattenhofen.	
				9 do.	Maizières-les-Metz	
				10 do.	Metzerwiese.	
				11 do.	Sierck.	
				12 Uebergangssteuerstelle	Apach.	
				13 do.	Ewringen.	
				14 do.	Gerstlingen.	
				15 do.	Kreuzwald.	
				16 do.	Neunkirchen.	
				17 do.	Niederkontz.	
				18 do.	Schrecklingen.	
				19 do.	Tromborn.	
				20 do.	Waldwiese.	
2	Metz.	4 Hauptzollamt	Metz.	21 Nebenzollamt I.	Lalobe.	
		5 Nebenzollamt I.	Amanvillers.	22 do. II.	Cheminot.	
		6 do.	Novéant.	23 do.	Gorze.	

Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktiv-Behörden; Haupt-Amts-Bezirke.	Der mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, so-wie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehenen Amtsstellen.			Amtsstellen, welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
			Bezeichnung.	Ort.		Bezeichnung.	Ort.	
1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.
2	Metz.	6	Nebenzollamt I.	Novéant.	24	Nebenzollamt II	Malmaison.	
					25	do.	St. Jure.	
					26	do.	Vionville.	
					27	Steueramt	Ars a. d. Mosel.	
					28	do.	Courcelles-Chaussy	
					29	do.	Verny.	
3	Vic.	7	Hauptzollamt	Vic.	30	Nebenzollamt I.	Chambrey.	
		8	Steueramt	Dieuze.	31	do.	Lagarde.	
					32	do. II.	Aulnois.	
					33	do.	Chambrey.	
					34	do.	Manhoué.	
					35	do.	Moyenvic.	
					36	Steueramt	Albesdorf.	
					37	do.	Delme.	
4	Saarburg.	9	Hauptzollamt	Saarburg.	38	Nebenzollamt I.	Lafrimbolle.	
		10	Nebenzollamt I.	Avricourt.	39	do. II.	Richeval.	
					40	Steueramt	Lörchingen.	
					41	do.	Pfalzburg.	
					42	do.	Zabern.	
5	Schirmeck.	11	Hauptzollamt	Schirmeck.	43	Nebenzollamt I.	Saales.	
		12	Nebenzollamt I.	Markirch.	44	do. II.	Champenay.	
		13	Steueramt	Molsheim.	45	do.	Grande-Fontaine.	
					46	do.	Urbis.	
					47	Steueramt	Wasselnheim.	
					48	do.	Weiler.	
6	Münster.	14	Hauptzollamt	Münster.	49	Nebenzollamt I.	Le Bonhomme (Diedolshausen).	
		15	Steueramt	Gebweiler.	50	do.	Masmünster.	
					51	do.	Niedersulzbach.	
					52	do.	Urbis.	
					53	do. II.	Krüt.	
					54	Steueramt	St. Amarin.	
					55	do.	Rufach.	
					56	do.	Sennheim.	
					57	do.	Thann.	
7	Altkirch.	16	Hauptzollamt	Altkirch.	58	Nebenzollamt I.	Hüningen.	
		17	Nebenzollamt I.	Altmünsterol.	59	do.	Ottendorf.	
		18	do.	St. Ludwig.	60	do. II.	Burgfelden.	

Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktiv-Behörden; Haupt-Amts-Bezirke.	Der mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehenen Amtsstellen.			Amtsstellen, welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
			Bezeichnung.	Ort.		Bezeichnung.	Ort.	
1.	2.	3.		4.	5.		6.	7.
7	Altkirch.	19	Uebergangs-steuerstelle	Hüningen.	61	Nebenzollamt II	Hegenheim.	
					62	do.	Kiffis.	
					63	do.	Linsdorf.	
					64	do.	Lützel.	
					65	do.	Menglatt.	
					66	do.	Niederhagenthal.	
					67	do.	Niedersept.	
					68	do.	Pfetterhausen.	
					69	do.	Schaffnatt am Weiher.	
					70	Steueramt	Dammerkirch.	
					71	do.	Hirsingen.	
					72	do.	Pfirt.	
8	Mülhausen.	20	Hauptsteueramt	Mülhausen.	73	do.	Dornach.	Zu Nr. 73: Die Verwaltung des Steueramts Dornach ist der Revisionsstelle des Hauptsteueramts Mülhausen in Dornach übertragen.
		21	Steueramt	Ensisheim.	74	do.	Sierenz.	
		22	do.	Habsheim.	75	Uebergangs-steuerstelle	Niffer.	
		23	Uebergangs-steuerstelle	Eichwald.				
9	Schlettstadt.	24	Hauptsteueramt	Schlettstadt.	76	Steueramt	Barr.	
		25	Steueramt	Benfeld.	77	do.	Markolsheim.	
		26	do.	Colmar.	78	do.	Neubreisach.	
		27	do.	Kaysersberg.	79	do.	Oberehnheim.	
		28	Uebergangs-steuerstelle	Gerstheim.	80	do.	Rappoltsweiler.	
		29	do.	Markolsheim.	81	Uebergangs-steuerstelle	Rambsheim.	
		30	do.	Neubreisach.				
		31	do.	Rheinau.				
		32	do.	Schönau.				
10	Straßburg.	33	Hauptsteueramt	Straßburg.	82	Steueramt	Illkirch.	
		34	Uebergangs-steuerstelle	do. (Rheinbrücke).	83	do.	Schiltigheim.	
11	Hagenau.	35	Hauptsteueramt	Hagenau.	84	do.	Brumath.	
		36	Steueramt	Bischweiler.	85	do.	Buchsweiler.	
		37	do.	Selz.	86	do.	Hochfelden.	
		38	do.	Weißenburg.	87	do.	Niederbronn.	
		39	Uebergangs-steuerstelle	am Landauer Thor vor Weißenburg.	88	do.	Sulz u. W.	

Laufende Nummer.	Zollvereinte Staaten; Direktiv-Behörden; Haupt-Amts-Bezirke.	Der mit unbeschränkten Befugnissen zur Erhebung von Uebergangsabgaben, so-wie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen versehenen Amtsstellen.			Amtsstellen, welche nur zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein und Obstwein ermächtigt sind.			Bemerkungen über besondere Befugnisse.
			Bezeichnung.	Ort.		Bezeichnung.	Ort.	
1.	2.		3.	4.		5.	6.	7.
11	Hagenau.	39	Uebergangs-steuerstelle	am Landauer Thor vor Weißenburg.	89	Steueramt	Wörth.	
					90	Uebergangs-steuerstelle	Beinheim.	
					91	do.	Drusenheim.	
					92	do.	Fort-Louis.	
					93	do.	Gambsheim.	
					94	do.	Lauterburg.	
					95	do.	Lembach.	
					96	do.	Offendorf.	
					97	do.	Weiler.	
12	Saargemünd.	40	Hauptsteueramt	Saargemünd.	98	Steueramt	Bitsch.	
		41	Steueramt	Forbach.	99	do.	Falkenberg.	
		42	Uebergangs-steuerstelle	Bliesbrücken.	100	do.	Mörchingen.	
					101	do.	Püttlingen.	
					102	do.	Rohrbach.	
					103	do.	Saar-Union.	
					104	do.	St. Avold.	
					105	Uebergangs-steuerstelle	Frauenberg.	
					106	do.	Großblittersdorf.	
					107	do.	Schweyen.	
					108	do.	Walschbronn.	
					109	do.	Wolmünster.	

5. Marine und Schiffahrt.

Am 5. d. Mts. wird in Elsfleth eine Seeschiffer-Prüfung für kleine Fahrt beginnen.

6. Post-Wesen.

Ermäßigung des luxemburgischen Gewichtportos für Packetsendungen.

Vom 1. Januar 1874 ab beträgt das luxemburgische Gewichtporto für Packete ohne und mit Werthangabe nach und aus Luxemburg $^2/_5$ Sgr. pro Kilogramm, als Minimum 2 Sgr., anstatt wie bisher $^1/_2$ Sgr. pro Kilogramm, Minimum $2^1/_2$ Sgr. Die Beträge werden auf halbe Silbergroschen aufwärts abgerundet. Die Porto-Ermäßigung findet Anwendung auf die Packetsendungen nach und aus Deutschland, ferner auf die im Transit durch Deutschland beförderten Packetsendungen nach und aus Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland 2c. Dagegen wird für Packetsendungen im Verkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und Luxemburg der seitherige luxemburgische Tarif beibehalten.

Durch die vorbezeichnete ermäßigte Taxe sind die Sendungen bis zum Bestimmungsorte frankirt. Die besondere Transportgebühr, welche außer dem Porto 2c. von der luxemburgischen Postverwaltung bisher für Packetsendungen nach und aus solchen luxemburgischen Orten erhoben worden ist, welche **nicht** an der Eisenbahn belegen sind, kommt vom 1. Januar 1874 ab in Wegfall.

Berlin, den 20. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Einrichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bremen und anderweite Abgrenzung des Ober-Postdirektions-Bezirks Hannover.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember ist die **Einrichtung einer Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Bremen** zum 1. Januar 1874 angeordnet worden.

Dem Bezirk der neuen Ober-Postdirektion werden außer dem bisherigen Ober-Postamtsbezirk Bremen die nachstehend*) aufgeführten, gegenwärtig zu dem Ober-Postdirektions-Bezirke Hannover gehörigen Postanstalten zugetheilt.

Vom gleichen Termine ab tritt das bisherige Ober-Postamt in Bremen außer Wirksamkeit. Zur Wahrnehmung des von demselben bisher besorgten Postbetriebes wird ein besonderes Postamt eingerichtet.

Berlin, den 20. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

*) A. **Postämter**: Geestemünde, Verden in Hannover.

B. **Postverwaltungen**: Bremervörde, Diepholz, Hoya.

C. **Postexpeditionen**: Achim, Barnstorf, Bassum, Bederkesa, Blumenthal, Brinkum, Diepenau, Dörverden, Dorum, Farge, Hagen im Bremischen, Hemelingen, Langwedel, Lehe in Hannover, Lemförde, Lesum, Liebenau in Hannover, Lilienthal, Lorstedt, Osterholz-Scharmbeck, Ottersberg in Hannover, Rotenburg in Hannover, Scheessel, Stolzenau, Stotel, Stubben in Hannover, Sulingen, Syke, Thedinghausen, Twistringen, Uchte, Vilsen, Visselhövede, Wagenfeld, Zeven.

D. **Postagenturen**: Aschwarden, Barenburg, Beverstedt, Borstel, Bramstedt bei Stubben, Bruchhausen, Bücken, Drebber, Ehrenburg, Gnarrenburg, Hambergen, Harpstedt, Kirchdorf in Hannover, Kirchweyhe, Martfeld, Meyenburg in Hannover, Midlum, Nenndorf bei Stolzenau, Neubruchhausen, Neuenwalde, Ritterhude, Sanct Magnus, Sandstedt, Schwarme, Selsingen, Sittensen, Steyerberg, Wilstedt in Hannover, Worpswede, Wremen.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

Das zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 erlassene Reglement vom 30. November 1871 hat auf Anordnung des Fürsten Reichskanzlers folgende Abänderungen erhalten:

1. Im §. 3. Die „Außenseite" der Postsendungen betreffend, erhält der letzte Satz unter I. folgende Fassung:

Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Post-Packetadressen, Postkarten, Waarenproben und Postanweisungen siehe §§. 4., 14., 16. und 18.

2. Der §. 4. erhält folgende Fassung:

Begleitadresse zu Packeten.

I. Jeder Packetsendung muß eine Begleitadresse (Post-Packetadresse) in der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Form beigegeben sein.

II. Formulare zu Post-Packetadressen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

III. Formulare, welche das Publikum auf eigene Kosten sich herstellen läßt, müssen in Größe, Farbe, Format, Stärke und Steifheit des Papiers, sowie im Vordruck mit den von der Post gelieferten Formularen genau übereinstimmen.

IV. Wegen Ausfüllung des Formulars sind die auf demselben vorgedruckten „Bemerkungen über den Gebrauch der Post-Packetadressen" zu beachten.

V. Der Kupon der Post-Packetadresse kann vom Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt und vom Empfänger abgetrennt werden.

VI. Die Post-Packetadresse muß bei der Aushändigung des Packets an die Postanstalt bez. an den bestellenden Boten zurückgegeben werden.

3. Der §. 5., „Erfordernisse eines Begleitbriefes" betreffend, fällt fort.

4. Der §. 6. erhält folgende Fassung:

Mehrere Packete zu einer Begleitadresse.

I. Zu einer Begleitadresse können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einer Adresse, so muß auf derselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

5. Im §. 7., „Bezeichnung" betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne die Begleitadresse bestellt werden kann.

6. Im §. 8., „Werthangabe" betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Begleitadresse, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

7. Im §. 14., „Postkarten" betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz I. folgende Fassung:

Die Formulare können auch zu Signaturen für Packete verwendet werden.

8. Im §. 17., „Rekommandirte Sendungen" betreffend, erhält Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe können unter Rekommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Rekommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werth-

angabe muß diese Bezeichnung auf der Begleitadresse und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Rekommandation in Bezug auf die Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf die Begleitadresse.

9. Im §. 20., die „Postvorschußsendungen" betreffend, erhält der Absatz III. folgende Fassung:

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . .",

sowie den Namen und die Wohnung des Absenders enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

10. In demselben Paragraphen erhalten die beiden letzten Sätze im Absatz VI. folgende Fassung:

Eine Vorschußsendung muß spätestens 7 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerk „poste restante".

11. Im §. 21., die „Postmandate" betreffend, tritt am Schluß des Absatz XIV. folgender Passus hinzu:

Wünscht der Absender, daß die Weitersendung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest", ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Mit der Weitergabe des Postmandats und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher 2c. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

12. In demselben Paragraphen treten am Schlusse als Absätze XVI. und XVII. hinzu:

XVI. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, auf der Adreßseite des Mandatformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend.

XVII. Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falls nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

13. Im §. 22., „Durch Expressen zu bestellende Sendungen" betreffend, erhält der letzte Satz im Absatz III. folgende Fassung:

Bei Briefen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein, und bei allen Packetsendungen im Gewichte von mehr als 5 Pfund nur auf die Begleitadresse bez. den etwaigen Ablieferungsschein.

14. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz V. folgende Fassung:

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem anderen Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über fünfzehn Kilometer beträgt.

15. Im §. 30., „Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender" betreffend, erhält der Absatz VI. folgende Fassung:

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franko bei Rückgabe des Kuverts bez. der Begleitadresse erstattet.

16. Im §. 33., den „Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung ꝛc." betreffend, erhalten die Punkte 5) und 6) im Absatz I. folgende Fassung:

5) auf Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten,

6) auf Ablieferungsscheine (Post-Packetdressen) über Sendungen mit Werthangabe und über rekommandirte Packete.

17. In demselben Paragraphen erhält der Absatz II folgende Fassung:

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie rekommandirte Packete und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Post-Packetadresse, der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund der behändigten Begleitadresse, von der Post abgeholt werden.

18. Im §. 35., „An wen die Bestellung geschehen muß" betreffend, erhält der erste Satz im Absatz III. folgende Fassung:

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten (§. 33. Absatz 1.) bez. der Packete selbst

an einen Haus- oder Komtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bez. des Bevollmächtigten desselben.

19. In demselben Paragraphen im Absatz IV. tritt hinter „4) Ablieferungsscheine ꝛc." als 5) hinzu:

5) Post-Packetadressen zu rekommandirten Packeten und zu Packeten mit Werthangabe (§. 33. Absatz 1.)

20. In demselben Paragraphen erhält Absatz V. folgende Fassung:

V. Die Bestellung rekommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat bez. dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein bez. die auf der Rückseite der Post-Packetadresse vorgedruckte Quittung zu unterschreiben.

21. In demselben Paragraphen erhält der Absatz VII. folgenden Zusatz:

Die an Kranke in öffentlichen Krankenanstalten gerichteten Postsendungen dürfen an den Vorstand der Krankenanstalt behändigt werden, sofern dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu dem Kranken nach der Natur der Krankheit nicht gestattet werden kann.

22. Im §. 37, die „Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe ꝛc." betreffend, erhalten die Absätze III. und V. folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von rekommandirten Packeten, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen und rekommandirten Packete, sowie die Packete mit Werthangabe und die dazu gehörigen Begleitadressen, sowie etwaige Ablieferungsscheine,

b) die Briefe mit Werthangabe nebst den dazu gehörigen Ablieferungsscheinen,

c) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

V. Bei rekommandirten Briefen und Briefen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen und rekommandirten Packeten, sowie bei Packeten mit Werthangabe zunächst nur die Begleitadresse bez. der etwaige Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

23. In §. 38 erhalten das Marginal sowie die Absätze I. bis III. folgende Fassung:

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitadressen und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgiebt.

II. Rekommandirte Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt, an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Post-Packetadresse oder bez. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder die Begleitadresse überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

24. Im §. 40, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte“ betreffend, erhält der Satz unter 4) im Absatz I. folgende Fassung:

4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 7 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;

25. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze II. und IV. folgende Fassung:

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einer Begleitadresse versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß die Begleitadresse nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe auf Grund der Begleitadresse ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretendenfalls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf der Begleitadresse zu vermerken.

26. In demselben Paragraphen kommt Absatz VI. in Wegfall.

27. Im §. 41, die „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte“ betreffend, erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert aber die Annahme oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung der Begleitadresse oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bez. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

28. Im §. 42, die „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren“ betreffend, erhalten die Absätze III. und VIII. folgende Fassung:

III. Ist das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und bez. das Kuvert oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen, die Briefkuverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen, bez. bei Packeten die Postanstalt dieserhalb schriftlich zu requiriren.

29. Im §. 44, die „Estafettenbeförderung" betreffend, erhält der Absatz XIV. folgende Fassung:

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter fünfzehn Kilometern erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten 2c. nach Orten unter fünfzehn Kilometern im §. 59 vorgeschrieben sind.

30. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XV. folgende Fassung:

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft antreten kann, und zwischen der Ankunft und dem Rückritt mindestens eine Ruhezeit von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt wird.

31. In demselben Paragraphen kommen das Marginal unter g) und der zu demselben gehörige Absatz XIX., die „Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige" betreffend, in Wegfall.

32. Im §. 48., die „Grundsätze der Personengeld-Erhebung" betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Kurs pro Kilometer angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Kurs angeordneten Lokalsatze.

33. In demselben Paragraphen erhält der Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Kurse gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Kilometerzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bez. 11 Kr. zur Erhebung.

34. Im §. 53., das „Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr" betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 75 Kilometer $\frac{1}{2}$ Sgr., als Minimum $2\frac{1}{2}$ Sgr.;
2) bei Beförderungen über 75 Kilometer 1 Sgr., als Minimum 5 Sgr.

35. Im §. 59., die „Zahlungssätze bei Extrapost- und Kurierbeförderungen" treffend, erhalten die Absätze I. und II. folgende Fassung:

I. An Vergütung für die Pferde ist pro Kilometer zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . 2 Sgr.,
für ein Kurierpferd . . . . $2\frac{1}{2}$ "

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Kilometer 1 Sgr.

36. In demselben Paragraphen erhalten die Absätze XIV., XV., XVI., XVIII. und XXVII. folgende Fassung:

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt ohne Unterschied der Bespannung für jeden Postillon auf den Kilometer 1 Sgr.

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes nicht in Betracht.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bez. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 15 Kilometern.

XVIII. Zwischen der Ankunft und dem Antritt der Rückfahrt muß den Pferden eine Ruhezeit mindestens von der Dauer der einfachen Beförderungsfrist gewährt werden.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeldes für fünf Kilometer, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

37. In demselben Paragraphen erhält der erste Satz im Absatz XXX. folgende Fassung:

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- rc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 15 Kilometer beträgt nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 15 Kilometer beträgt, nach dem Satze für 15 Kilometer,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

38. In demselben Paragraphen erhalten das Marginal unter n) und die Absätze XXXI., XXXII. und XXXIII. folgende Fassung:

n) Extraposten rc. nach Orten unter 15 Kilometern.

XXXI. Für Extraposten rc. nach Orten unter 15 Kilometern werden die Gebühren für eine Entfernung von 15 Kilometern erhoben.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über 10 Kilometer oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten tion die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirk- ntfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bei von einem Eisenbahn-Haltepunkte) über eine Station hinaus, welche nicht über 10 Kilometer vom Abfahrtsorte entfernt o kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglements- n Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 15 Kilometer, hinaus- n werden.

39. In demselben Paragraphen erhält das Mariginal unter p) und der dazu gehörige Absatz XXXIV. folgende Fassung:

p) Umrechnung in die landesübliche Münzwährung.

XXXIV. Wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Ge- mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im . Absatz XXI.

40. Im §. 63. erhält der erste Satz im Absatz IV. folgende Fassung:

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 20 Kilometer, so darf der Postillon Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten.

In der Anlage zu §. 43 des Post-Reglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, ı folgende Aenderungen ein:

41. Im §. VII. erhält der zweite Satz, das Porto für Vorschußsendungen betreffend, folgende Fassung:

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Postkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

auf Entfernungen bis 10 geographische Meilen einschließlich 2 Sgr bez. 7 Kr.,
auf alle weiteren Entfernungen . . . . 4 „ „ 14 „

Für unfrankirte Postvorschußbriefe wird ein Portozuschlag von 1 Sgr. bez. 3 Kr. erhoben. Bei portopflichtigen Dienstsachen findet dieser Zuschlag nicht statt.

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet.

42. Im §. XIII. erhält der Absatz unter 1.b, das Expreßbestellgeld nach dem Landbestellbezirke betreffend, folgende Fassung:

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Kilometer 1 Sgr. bez. $3^1/_2$ Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. bez. 14 Kr. für jede Bestellung.

Die bei Berechnung des zu erhebenden Gesammtbetrages sich etwa ergebenden Bruchkreuzer sind auf volle Kreuzer abzurunden.

43. Im §. XIV., die „Nachsendung" betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bez. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Nachsendung nicht erhoben.

44. Im §. XV., die „Rücksendung" betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bez. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten; der Portozuschlag von 1 Sgr. wird jedoch für die Rücksendung nicht erhoben.

45. Im §. XIX., den „Verkauf von Formularen zu Postkarten &c. betreffend," erhält das Marginal und der letzte Satz folgende Fassung:

Verkauf von Formularen zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Post-Packetadressen, zu Postmandaten oder zu Post-Behändigungsscheinen.

Formulare zu Post-Packetadressen, zu Postmandaten, sowie zu Post-Behändigungsscheinen können bei den Postanstalten zum Preise von ¼ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Berlin, den 25. Dezember 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Dem an Stelle des Herrn Fr. Aug. Hardt in Barmen zum Vize-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika daselbst ernannten Herrn Ernst Greef ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

---

8. Personal-Veränderungen &c.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der derzeitige Vereinsbevollmächtigte in Königsberg i. Pr., Königlich bayerischer Oberzollrath Freiherr von Aufseß, der Kaiserlichen Direktion der Zölle und indirekten Steuern zu Straßburg i. E. als Vereinsbevollmächtigter vom 1. Januar 1874 ab beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 9. Januar 1874. № 2.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

I.

1. Deutschland.

Preußen: Der am 12. Dezember v. Js. in Wiednitz (Kreis Hoyerswerda, Regierungs-Bezirk Liegnitz) konstatirte Fall des Auftretens der Rinderpest ist vereinzelt geblieben. Die Seuche ist nach erfolgter Durchführung der vorgeschriebenen Tilgungsmaßregeln für erloschen erklärt.

Deutschland ist somit zur Zeit vollständig frei von der Seuche.

2. Oesterreich-Ungarn.

In der letzten Woche des Monat Dezember v. Js. herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Rawa, Podhajce, Husiatyn), Nieder-Oesterreich (Bezirke: Sechshaus, Bruck a. L., Wien, Wiener-Neustadt, Baden), Ober-Oesterreich (Bezirke: Steyr und Kirchdorf), Steiermark (Bezirke: Pettau, Marburg, Cilli), Krain (Bezirk Rudolphswerth), Ungarn (Komitate: Veszprim und Oedenburg), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

3. Rußland.

Nach den bis zum 1. Dezember v. Js. lautenden Nachrichten waren vorzugsweise verseucht die Gouvernements: Bessarabien, Volhynien, Wiätka, Grodno, Kasan, Kiew, Kurland, Kursk, Pensa,

3

Petrokow, Plotzk, Poltawa, Pskow, St. Petersburg, Simbirsk, Siedletz, Tambow, Tobolsk, Charkow. Außerdem herrschte die Seuche noch in den Gouvernements: Witebsk, Kaluga, Livland, Odessa.

In einem ungefähr einen Monat umfassenden Zeitraume sind in den genannten Gouvernements gegen 16,000 Stück Rindvieh an der Seuche erkrankt und über 14,000 Stück gefallen, beziehungsweise als erkrankt getödtet worden.

Nach neueren Nachrichten tritt die Seuche auch in den Gouvernements Warschau und Kowno auf.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches ist

1. der Schneidergeselle Wilhelm Kobeck, aus Alt-Künsberg (Bezirksamt Eger in Böhmen), 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamtes Neustadt an der Wald-Naab vom 29. November v. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht der in den deutschen Münzstätten bis zum 27. Dezember 1873 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 21. bis 27. Dezember 1873 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	399,740	118,408	44,640	—	—	—	3,993	20	—	—
b) in Hannover	—	668,020	43,943	—	—	6,194	30	—	—	950	—
c) in Frankfurt	—	500,000	—	10,000	—	12,000	—	900	—	—	—
d) in München	—	—	129,162	24,709	—	6,037	30	—	—	—	—
e) in Dresden	—	472,280	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	—	41,709	18,011	60	5,017	10	—	—	—	—
g) in Karlsruhe	—	437,400	—	35,613	40	9,984	30	—	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	4,375	—	—	—	—	—
	—	2,477,440	333,222	132,974	—	43,608	—	4,893	20	950	—
Vorher waren geprägt	818,879,420	194,480,160	834,511	1,049,588	—	264,260	10	21,364	70	1,844	30
Gesammt-Ausprägung	818,879,420	196,957,600	1,167,733	1,182,562	—	307,868	10	26,257	90	2,794	30
	1,015,837,020 Mark.		2,350,295 Mark.					29,052 Mark 20 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. November 1873 beschlossen, den folgenden

„Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern"

die Zustimmung zu ertheilen:

1. Beim Export von Branntwein in Fässern findet die Ermittelung des Nettogewichts, auf Grund dessen die Steuervergütung berechnet wird, durch Abzug einer Normaltara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht statt.

   Die Normaltara beträgt für Fässer bis zu 7 Zentner Bruttogewicht . . 22 Prozent,
   bei Fässern über 7 Zentner Bruttogewicht . . . . 20 „

   Etwaige Rollbänder, welche sich an dem Fasse befinden, müssen vor der Verwiegung abgenommen werden; lehnt der Exportant die Abnahme derselben ab, so wird von dem ermittelten Bruttogewicht vor der Reduzirung desselben auf Nettogewicht für jedes Rollband 1½ Pfund beziehungsweise ½ Pfund, je nachdem das Faß 3½ Zentner und darüber oder weniger als 3½ Zentner wiegt, abgerechnet.

2. Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden,

   wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

   Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungskommission.

   Die Festsetzung des Nettogewichts erfolgt durch Abzug der amtlich ermittelten Faßtara von dem durch Verwiegung festzustellenden Bruttogewicht.

   Etwaige Rollbänder sind ebenso, wie zu 1. vorgeschrieben ist, vor der Bruttoverwiegung abzunehmen; geschieht dies nicht, so erfolgt zunächst der Abzug der zu 1. vorgeschriebenen Tarasätze von dem Bruttogewicht und demnächst der Abzug der amtlich ermittelten Faßtara von dem Reste des Bruttogewichts.

3. Erachtet die Steuerverwaltung eine wirkliche Ermittelung des Nettogewichts für erforderlich, so steht derselben das Recht zu, die Entleerung des Fasses anzuordnen und demnächst die Ermittelung der wirklich vorhandenen Quantität Branntweins vorzunehmen. Dieselbe hat von diesem Recht namentlich dann Gebrauch zu machen, wenn anzunehmen ist, daß das Gewicht des leeren Fasses den Betrag der Normaltara überschreitet (Nr. 1.), oder wenn die amtliche Eichung des Fasses nicht vorschriftsmäßig ausgeführt, oder die eingebrannten Gewichtsangaben nicht erkennbar sind, oder Anzeichen vorliegen, daß das Gewicht des Fasses nach der amtlichen Eichung vergrößert worden ist. Ebenso kann die Steuerverwaltung, falls das Gewicht der Rollbänder die zulässige Tara augenscheinlich überschreitet, die Abnahme derselben vor der Bruttoverwiegung verlangen.

4. Diese Vorschriften treten unter Aufhebung der entgegenstehenden bisher gültigen Bestimmungen vom 1. Juli 1874 an in Kraft.

Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit steuerpflichtigen Getränken zwischen Elsaß-Lothringen und Luxemburg beziehungsweise Bayern (Pfalz): von Oettingen nach Oberteilingen (Centralblatt rc. 1873 Seite 58) und von Haspelscheid nach Eppenbrunn (ibidem Seite 59), sowie die Uebergangssteuerstellen in Oettingen und Haspelscheid sind aufgehoben worden.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen das vom 1. Dezember 1873 ab in ein Nebenzollamt umgewandelte Königlich bayerische Hauptzollamt Kempten und dessen Amtsbezirk der Vereinskontrole in München zugetheilt und der zu Lindau fungirende Stationskontrolör von der bisher ihm zugewiesenen Kontrole dieses Bezirks fortan entbunden worden.

Dem mit zwei Beamten besetzten Königlich preußischen Steueramte zu Stolp ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über sämmtliche unter Nr. 25 der ersten Abtheilung des Zolltarifs genannte Waaren beigelegt worden.

Auf dem Bahnhof zu Freiburg i. Br. ist vom 1. v. Mts. ab eine dem Großherzoglich badischen Haupt-Steueramt allda unterstehende und in dessen Namen fungirende Zollabfertigungsstelle errichtet worden, welcher alle dem Hauptamte selbst beigelegten Abfertigungsbefugnisse zukommen.

Der Großherzoglich badischen Steuer-Einnehmerei Ettenheim im Hauptamts-Bezirke Lahr ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

---

4. Marine und Schiffahrt.

In Portugal ist die Quarantaine für Schiffe, welche aus einem Hafen der Ostsee kommen, wieder aufgehoben (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 356).

Die niederländische Regierung hat die Quarantaine-Maßregeln für Schiffe, welche Königsberg nach dem 8. Dezember v. Js., beziehungsweise Neapel nach dem 15. desselben Monats verlassen haben, wieder aufgehoben.

Die Lokalregierung auf Malta hat die Quarantaine für Schiffe von Triest aufgehoben; ebenso für Schiffe aus italienischen Häfen (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 286 und 318). Nur Ankünfte aus Neapel unterliegen einer Beobachtungs-Quarantaine von 24 Stunden.

Nachdem die Königlich griechische Regierung die Provenienzen von Antwerpen, Genua, Venedig und Triest quarantainefrei erklärt hat, besteht für griechische Häfen zur Zeit eine Quarantaine nicht.

---

5. Heimath-Wesen.

Ueber die Frage, ob die Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes am Aufenthaltorte des Mannes dadurch ausgeschlossen wird, daß er am Wohnorte seiner Angehörigen ein zivilrechtliches Domizil beibehält, spricht sich ein auf das frühere preußische Armenrecht zurückgreifendes Erkenntniß des Bundesamtes vom 8. Dezember 1873 in Sachen Attendorn wider Rhode, welches auch für die Anwendung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 von Bedeutung ist, dahin aus:

Mit Recht ist vom ersten Richter angenommen worden, daß Johann X., welcher bis zu seinem Ableben am 10. Mai 1870 ununterbrochen 6½ Jahre lang im Hause des Rentmeisters S. zu Schnellenberg (Gemeinde Attendorn) die Arbeiten eines Knechtes oder ständigen Tagelöhners verrichtete, während dieser Zeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke des verklagten Armenverbandes gehabt und hierdurch einen auf seine ehelichen Kinder übergegangenen Unterstützungswohnsitz daselbst nach §. 1 Nr. 3 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 begründet habe.

Denn nach der eigenen Darstellung des Verklagten steht es fest, daß X. in Schnellenberg nicht blos am Tage gearbeitet, sondern auch die Nächte zugebracht, und an diesem Orte den Mittelpunkt seiner wirthschaftlichen Existenz gehabt hat, wenngleich er während seines Aufenthaltes in Schnellenberg seine Familie anderwärts wohnen ließ und dieselbe häufig besuchte. Diese Besuche machte X. augenscheinlich nicht in der Absicht, am Wohnorte der Familie zu bleiben und seinen früheren Aufenthalt daselbst fortzusetzen, sondern stets in der Absicht, nach Schnellenberg zurückzukehren. Die faktischen Verhältnisse begründen also den Schluß, daß X. immer nur vorübergehend am Wohnorte der Familie, ständig aber am Wohnorte des Arbeitgebers seinen Aufenthalt gehabt hat. Der thatsächlichen Lage des Falles gegenüber kommt es auch nicht in Betracht, wenn, wie Verklagter in jetziger Instanz anführt, das Arbeitsverhältniß zwischen S. und X. alle vierzehn Tage aufgehoben werden konnte, denn hieraus allein folgt nicht, daß der einen Zeitraum von 6 Jahren übersteigende Aufenthalt in Schnellenberg ein nur vorübergehender war. Noch weniger folgt dies aus der Fortführung des X. in der Steuerliste und der Wahlliste der Gemeinde Rhode. Aus den Umständen des Falles geht im günstigsten Falle hervor, daß X. so lange seine Frau lebte, sowohl am Wohnorte derselben als an seinem eigenen Aufenthaltsorte ein Domizil im zivilrechtlichen Sinne besaß; das Domizil am Aufenthaltsorte muß aber als das armenrechtlich prävalirende angesehen werden aus demselben Gesichtspunkte, nach welchem das Armenpflegegesetz vom 31. Dezember 1842 in §. 3. alin. 2. beim Zusammentreffen der Verpflichtung mehrerer Armenverbände aus §. 1 Nr. 1 und 2 den gewöhnlichen Aufenthalt für entscheidend erklärt.

In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadt **Göttingen**, wider den Landarmenverband des Regierungs-Bezirks **Kassel**, hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 8. Dezember 1873, den verklagten Landarmenverband zur Erstattung von Kurkosten verurtheilt, welche durch Verpflegung eines Kranken außerhalb seines Bezirks entstanden waren. Die Gründe der Entscheidung, aus welchen sich das Sachverhältniß ergiebt, lauten wie folgt:

Kläger ist mit seinem Anspruche auf Erstattung der für den angeblich heimathlosen Seilergesellen S. aufgewandten Kur- und Verpflegungskosten in erster Instanz wegen ungenügender Begründung der Landarmenqualität abgewiesen worden und hat fristzeitig appellirt.

Der Anspruch stützt sich darauf, daß S. vom 19. Dezember 1871 bis 6. Mai 1872 im akademischen Hospital zu Göttingen behufs Heilung von Geschwüren für Rechnung des Klägers habe verpflegt werden müssen, nachdem er am 18. Dezember 1871 in Kassel unter Vorlegung eines ärzt-

lichen Zeugnisses sich krank gemeldet, aber Aufnahme in dem dortigen Krankenhause nicht gefunden hatte, sondern mit Schnellzug nach Göttingen befördert worden war. Die Heimathlosigkeit des S. betrachtet Kläger als außer Zweifel gestellt durch die Angaben desselben über seine Aufenthaltsverhältnisse und die mit dem Königlichen Landrathsamte Heiligenstadt gepflogenen Verhandlungen.

Nach seiner Aussage vom 19. Dezember 1871 ist S. im Jahre 1839 geboren, seine Eltern sind 1849 nach achtjährigem Aufenthalte in Heiligenstadt gestorben; er ist längere Zeit, wie er sagt auf Reisen gewesen, hat sich in den verschiedenen Arbeitsorten nie lange aufgehalten, namentlich nicht 2 Jahre lang, war vom 9. Februar bis 23. März 1871 in Frankreich als Krankenpfleger thätig, vorher und nachher aber in Berlin, zuletzt auch in Altona als Seiler beschäftigt. Die vorgelegten Akten enthalten nichts, was diese Angaben ergänzt, mit Ausnahme eines Schreibens des Magistrates zu Heiligenstadt vom 19. Juli 1872, in welchem erwähnt ist, daß S. diese Stadt im Jahre 1862 verlassen habe und am 27. März 1871 erst besuchsweise zurückgekehrt sei.

Verklagter bestreitet seine Ersatzverbindlichkeit aus dem doppelten Grunde, weil die Domizillosigkeit des S. nicht nachgewiesen, und weil die Hülfsbedürftigkeit desselben nicht im Bezirke des verklagten Armenverbandes hervorgetreten sei.

Den ersten Grund hat der erste Richter für zutreffend erachtet und deshalb, wie erwähnt, die Klage abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist begründet.

Wenn man auch dem ersten Richter darin beitreten muß, daß die äußerst oberflächliche Vernehmlassung des S. (Klageanl. A.), welche die Dauer der Abwesenheit desselben von seinem Heimathsorte Heiligenstadt seit zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht bestimmt erkennen läßt, zur Begründung der behaupteten Heimathlosigkeit nicht genügt, so ergiebt doch das mit der Replikschrift überreichte Schreiben des Magistrates zu Heiligenstadt vom 19. Juli 1872, dessen Inhalt nach abschriftlicher Mittheilung vom Verklagten nicht bestritten worden ist, daß S., als er am 27. März 1871 auf kurze Zeit nach Heiligenstadt zurückkehrte, durch mehr als dreijährige ununterbrochene Abwesenheit seines dortigen Hilfsdomizils in der That verlustig gegangen war. Da es nun ferner an jedem Anhalte für die Annahme fehlt, daß S. auf seiner Wanderschaft an einem der Orte, wo er als Seilergeselle in Arbeit gestanden hat, durch ununterbrochenen drei- resp. zweijährigen Aufenthalt seit Zurücklegung des 24. Lebensjahres oder durch förmliche Aufnahme ein neues Hilfsdomizil begründet habe, so unterliegt es keinem Bedenken, denselben als landarm beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit anzuerkennen.

Die Hülfsbedürftigkeit des S. ist aber nicht erst in Göttingen, sondern schon in Kassel hervorgetreten. Dies ist nicht blos durch seine eigene Aussage (Klageanlage A.), welcher Verklagter nicht widersprochen hat, sondern auch durch das von beiden Parteien in Bezug genommene wundärztliche Zeugniß des Dr. H. vom 18. Dezember 1871 (Klageanl. B.) zur genüge dargethan. Aus beiden sich gegenseitig ergänzenden Schriftstücken geht mit Sicherheit hervor, daß S., an einem Beingeschwür und an Kehlkopfkatarrh leidend, in Kassel Heilung auf öffentliche Kosten nachgesucht hat, und daß ihm die — nach fernerem Inhalt der Klageanlage B. — von der Polizeibehörde zu Kassel selbst beantragte Aufnahme in das Landkrankenhaus nicht zu theil geworden, vielmehr seine Weiterbeförderung mit Eisenbahn in's Werk gesetzt worden ist, weil er noch transportabel war. Der letztere Umstand, welchen Verklagter für sich geltend macht, vermag indessen das eingeschlagene Verfahren ebensowenig zu rechtfertigen, wie dadurch das örtliche Hervortreten des Unterstützungs-Bedürfnisses in Kassel beseitigt wird. Mußte, wie nach § 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht zu bezweifeln, der Armenverband Kassel dem Kranken die nachgesuchte Unterstützung selbst gewähren, auch wenn er noch transportfähig erschien, so konnte die Sachlage, gegenüber der Vorschrift im § 30 lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 rechtlich unter allen Umständen durch die Weiterbeförderung des Kranken seitens der Polizeibehörde zu Kassel nicht zum Nachtheil eines anderen Landarmenverbandes verändert werden.

---

6. Post-Wesen.

Uebersicht

über die während des IV. Quartals 1873 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Auw (Reg.-Bez. Trier)	Postagentur	Trier.
Bliedinghausen	do.	Düsseldorf.
Bockum bei Krefeld	do.	Düsseldorf.
Carnin	Postexpedition	Stettin.
Chambrey	Postagentur	Metz.
Crawinkel	do.	Erfurt.
Daniszyn	do.	Posen.
Delitz am Berge	do.	Halle.
Dörnigheim	do.	Kassel.
Dornreichenbach	do.	Leipzig.
Ebersbach in Sachsen, Bhf.	Postexpedition	Dresden.
Eilenstedt	Postagentur	Magdeburg.
Ellefeld	do.	Leipzig.
Ellenz	do.	Koblenz.
Friedrichshain	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Gersdorf bei Ober-Lungwitz	do.	Leipzig.
Gollmitz	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Graebitz (Kr. Schweidnitz)	do.	Breslau.
Groß-Gorzytz	do.	Oppeln.
Heerdt	do.	Düsseldorf.
Hellendorf	do.	Dresden.
Hünxe	do.	Düsseldorf.
Ilversgehofen	do.	Erfurt.
Klein-Furra	do.	Erfurt.
Klein-Gatzno	do.	Danzig.
Klein-Rosseln	do.	Metz.
Königsaue	do.	Magdeburg.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Königshofen (Reg.-Bez. Köln).	Postagentur	Köln.
Linn	do.	Düsseldorf.
Lipine	do.	Oppeln.
Malstatt	do.	Trier.
Martiniquenfelde	do.	Berlin.
Mittel-Teutschenthal	do.	Halle.
Nesselröden	do.	Braunschweig.
Neuendorf (Reg.-Bez. Koblenz)	do.	Koblenz.
Neuensalz im Voigtlande	do.	Leipzig.
Oberscheden	do.	Braunschweig.
Palleiten	do.	Gumbinnen.
Reuden	do.	Halle.
Rothe-Erde	do.	Köln.
Schillersdorf	do.	Schwerin.
Siersleben	do.	Halle.
Stockhausen bei Herbstein	do.	Darmstadt.
Strzyzew	do.	Posen.
Tönisberg	do.	Düsseldorf.
Unterkirnach Bhf.	Postexpedition	Konstanz.
Walbeck bei Geldern	Postagentur	Düsseldorf.
Wallertheim	do.	Darmstadt.
Westerholt in Ostfriesland	do.	Oldenburg.
Wildemann	do.	Braunschweig.
Wirdum	do.	Oldenburg.
Wollbach	do.	Konstanz.
Worfelde	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Wrexen in Waldeck	do.	Kassel.

B. Aufgehobene Postanstalten.

Furschenbach	Postagentur	Karlsruhe.
Klein-Gorzyn	do.	Oppeln.
Löbnitz (Reg.-Bez. Stralsund)	Postexpedition	Stettin.
Louisenthal (Kr. Schwetz)	do.	Danzig.
Spielweg	Postagentur	Konstanz.

7. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte.

In Ausführung des §. 5. Ziffer 4. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes, vom 27. Juni 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 164. folgde.) hat der Bundesrath das nachfolgende „Regulativ zur Ordnung des Geschäftsganges bei dem durch Richter verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte" erlassen:

§. 1.

Wird gegen eine vom Reichs-Eisenbahn-Amte verfügte Maßregel Gegenvorstellung erhoben auf Grund der Behauptung, daß jene Maßregel in den Gesetzen oder rechtsgültigen Vorschriften nicht begründet sei, so überweist der Reichskanzler die Sache dem durch zwei richterliche Beamte verstärkten Reichs-Eisenbahn-Amte.

§. 2.

Ergiebt sich bei der vom Präsidenten vorzunehmenden Prüfung der angebrachten Gegenvorstellung, daß zur Klarstellung des Sachverhältnisses zuvörderst thatsächliche Erhebungen erforderlich seien, so werden diese vom Präsidenten angeordnet.

§. 3.

Sind die nach §. 2. angeordneten Erhebungen erfolgt, oder hat der Präsident weitere Erhebungen nicht für nöthig erachtet, so wird die Sache zur kollegialen Berathung und Beschlußfassung gebracht.

Zu diesem Ende ernennt der Präsident einen ersten und einen zweiten Berichterstatter.

Einer dieser Berichterstatter muß aus den zugezogenen richterlichen Beamten gewählt werden.

§. 4.

Nach Eingang der schriftlich erstatteten Berichte beraumt der Präsident eine Sitzung an.

Zu dieser Sitzung sind sämmtliche Mitglieder des Reichs-Eisenbahn-Amtes, sowie die zur Verstärkung desselben zugezogenen richterlichen Beamten einzuladen.

Zur Beschlußfähigkeit gehört die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern des Reichs-Eisenbahn-Amtes einschließlich des Präsidenten und die Anwesenheit zweier richterlicher Beamten.

Ist einer dieser richterlichen Beamten verhindert, so tritt sein ein für allemal ernannter Stellvertreter für ihn ein.

§. 5.

Der Präsident leitet die Verhandlungen und die Berathung in den Sitzungen. Er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Entsteht Meinungsverschiedenheit über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung, so entscheidet das Kollegium nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§. 6.

Erachtet das Kollegium eine weitere Ermittelung oder Verhandlung für nothwendig, so wird diese von dem Präsidenten angeordnet.

§. 7.

Der über eine Gegenvorstellung endgültig gefaßte Beschluß ist mit den Gründen in der Urschrift von sämmtlichen Mitgliedern zu vollziehen. Im Eingange des unter dem Siegel des Reichs-Eisenbahn-Amtes auszufertigenden Beschlusses sind die Mitglieder des Kollegiums, welche an der Beschlußfassung theilgenommen haben, aufzuführen. Die Ausfertigung ist von dem Präsidenten zu unterschreiben.

§. 8.

Der Präsident wird im Falle der Verhinderung durch den dem Dienstalter nach ältesten vortragenden Rath des Reichs-Eisenbahn-Amtes vertreten.

§. 9.

Die Ausfertigung des in §. 7. erwähnten Beschlusses wird dem Reichskanzler zur weiteren Veranlassung überreicht.

Berlin, den 5. Januar 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Karl Christian Hagen in Chefoo (China) zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs daselbst zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul Johann Smidt in Calcutta ist der Kaufmann Hugo Martin zum Konsular-Agenten für Chittagong und von dem Kaiserlichen Konsul F. A. Clairmonte in Bridgetown der Kaufmann John Sheepshanks Moffat in Castries zum Konsular-Agenten für die Insel St. Lucia bestellt worden.

Als Amtsbezirke sind zugewiesen:

dem Kaiserlichen Konsulat in Adelaide die Kolonie Süd-Australien,
= = = = Aden die britische Besitzung Aden,
= = = = Akyab (British Burmah) die Provinz Arracan,
= = = = Bassein (British Burmah) Stadt und Hafen von Bassein einschließlich des Diamond Island,
= = = = Belize die Kolonie British Honduras,
= = = = Bombay die Präsidentschaft Bombay nebst den Eingeborenen-Staaten innerhalb dieses Gebiets, mit Ausnahme der an Kurrachee gewiesenen Theile, die Zentralprovinzen, die Eingeborenen-Staaten in Central-India und die Nizams Dominions,
= = = = Bridgetown die Insel Barbados, St. Lucia, St. Vincent und Grenada,
= = = = Brisbane die Kolonie Queensland,
= = = = Calcutta die Präsidentschaft Bengal, die Nordwestprovinzen und die Provinz Audh, einschließlich der innerhalb dieser Gebiete belegenen Eingeborenen-Staaten,
= = = = Capstadt der westliche Theil der Capkolonie (Cape Division) mit Ausschluß des Simons Town District,
= = = = Chatham (Miramichi) in Neu-Braunschweig die Grafschaften Kent, Northumberland, Gloucester und Ristigouche,
= = = = Christchurch die Provinz Canterbury (Neuseeland),
= = = = Cocanada (Ostindien) die Distrikte Godavery, Kistna, Vizagapatam und Ganjam,
= = = = Colombo, Colombo mit der Westprovinz der Insel Ceylon,
= = = = Dunedin die Provinz Otago (Neuseeland),
= = = = D'Urban die Kolonie Natal,
= = = = Georgtown (Demerara) die Kolonie Britisch-Guiana,
= = = = Gibraltar die britische Besitzung Gibraltar,
= = = = Halifax die Provinz Neu-Schottland,
= = = = Hobarttown die Kolonie Tasmania,
= = = = Kingston die Insel Jamaica,

dem Kaiserlichen Konsulat in Kurrachee (Ostindien) die Provinzen Sind und Punjab nebst den Eingeborenen-Staaten innerhalb derselben und der Staat Cutch,

„ „ „ „ Lagos (Guinea) das Settlement of Lagos und Porto novo,

„ „ „ „ La Valette die Insel Malta,

„ „ „ „ Madras die Küste Coromandel, von Madras südlich bis zum Cap Comorin, mit Ausschluß der französischen Kolonie Pondichéry und Karikal,

„ „ „ „ Melbourne die Kolonie Victoria,

„ „ „ „ Montreal (Canada) der westliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers — mit Ausschluß dieses Orts — so wie die östlichen Grafschaften der Provinz Ontario bis zu den Grafschaften Grenville und Carlton einschließlich,

„ „ „ „ Moulmein (British Burmah) die Provinz Tenasserim,

„ „ „ „ Nassau (New-Providence) die Bahama-Inseln,

„ „ „ „ Nelson die Provinzen Nelson und Marlborough, und die Grafschaft Westland (Neuseeland),

„ „ „ „ Penang die Insel Penang,

„ „ „ „ Point de Galle: Point de Galle mit der Südprovinz der Insel Ceylon,

„ „ „ „ Port Elizabeth die östliche Division der Capkolonie (Eastern Distrikts mit British Kaffraria) und die Diamantfelder (Neu-Gréqua-Land),

„ „ „ „ Port Louis die Insel Mauritius,

„ „ „ „ Port of Spain die Insel Trinidad,

„ „ „ „ Port Stanley die Falklandsinseln,

„ „ „ „ Quebec (Canada) der östliche Theil der Provinz Quebec bis Three Rivers einschließlich,

„ „ „ „ Rangoon (British Burmah) Stadt und Hafen von Rangoon,

dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Simons Town (Capland) der Simons Town-Distrikt,

dem Kaiserlichen Konsulat in Singapore die Stadt und Insel Singapore,

„ „ „ „ St. Georges Bermuda die Bermuda-Inseln,

„ „ „ „ St. Helena die Insel St. Helena,

„ „ „ „ St. John (Neu-Braunschweig) die Grafschaften Westmoreland, Albert, St. John, Charlotte,

„ „ „ „ St. Johns (Neu-Fundland) St. Johns und Harbor Grace,

„ „ „ „ Sydney die Kolonie Neu-Süd-Wales,

„ „ „ „ Toronto (Canada) die Provinz Ontario mit Ausschluß der dem Konsulat in Montreal zugewiesenen Grafschaften,

„ „ „ „ Victoria (Vancouver Island) die Provinz British Columbia.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein — Druck von F. Hoffschläger in Berlin

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 16. Januar 1874. | № 3.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Uebereinkommen
zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc.
Vom 11. Dezember 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Dänemark ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des anderen Landes und über die Uebernahme von Auszuweisenden Nachstehendes vereinbart worden:

Art. 1.

Ein jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, innerhalb der Grenzen seines Gebiets bedürftigen Unterthanen des anderen Theiles, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit Verpflegung und ärztliche Behandlung nöthig haben, solche Hülfe nach denselben Grundsätzen, nach welchen dieselbe den eigenen Unterthanen des Staates zu theil wird, zu gewähren, und zwar so lange, bis sie nach ihrer Heimath zurückgesendet werden können.

Imellem Kongeriget Danmark og det Tydske Rige er fölgende Overeenskomst truffen angaaende Behandlingen af Undersaatter af den ene Part, som paa den anden Parts Territorium blive trängende til Understöttelse, samt angaaende Modtagelse af Personer, der blive at udvise fra den ene Parts Territorium til den andens:

Art. 1.

Enhver af de contraherende Parter forpligter sig til indenfor sit Territoriums Grändser at yde trängende Undersaatter af legemlig eller aandeleg Sygdom behöve Forpleining og Lägebehandling, saadan Hjaelp efter de samme Principer hvorefter den ydes Statens egne Undersaatter, og saalänge indtil de kunne blive tilbagesendte til deres Hjemstavn.

Art. 2.

Sobald der Gesundheitszustand der betreffenden Unterstützungsbedürftigen es gestattet, heimzureisen, gewährt der Theil, in dessen Gebiete sie sich aufhalten, ihnen die nöthigen Mittel, um bis an die Grenze ihres Heimathlandes (d. h. respektive Dänemarks und des Deutschen Reichs) zu gelangen.

Art. 3.

Gleichwie weder Armenunterstützung noch Krankenpflege, Beerdigungskosten oder andere in Gemäßheit des Art. 1 und 2 aufgewendete Kosten Gegenstand der Erstattung im gegenseitigen Verhalten der beiden vertragschließenden Theile bilden, ebenso sollen auch solche Unterthanen des einen Theils, welche der andere Theil von seinem Gebiete sonst noch zu entfernen wünscht, auf Kosten des letzteren bis an die Grenze ihres Heimathlandes befördert werden.

Art. 4.

Ein jeder Theil verpflichtet sich, auf Verlangen des andern Theils, seine eigenen jetzigen, so wie früheren Unterthanen zu übernehmen, welche sich auf dem Gebiete des zuletzt genannten Theils aufhalten, ohne daselbst Heimathrechte erworben zu haben.

Art. 5.

Auf die im Artikel XIX. des Friedensvertrages vom 30. Oktober 1864 berührten Personen finden die Vorschriften des vorhergehenden Artikels in der Art Anwendung, daß für sie, insofern sie von dem ihnen eingeräumten Rechte, innerhalb 6 Jahren, von der Ratifikation des Vertrages an gerechnet, zwischen dem dänischen und dem preußischen Unterthanenverhältniß zu wählen, Gebrauch gemacht haben, die von ihnen getroffene Wahl hinsichtlich ihrer Versorgung als bestimmend gilt, und daß sie, insofern sie von dem gedachten Wahlrechte einen Gebrauch nicht gemacht haben, im Falle ihrer Unterstützungsbedürftigkeit von demjenigen Staate wieder aufzunehmen sind, auf dessen Gebiet sie zur Zeit der Ratifikation des Vertrages am 16. November 1864 wohnhaft waren, — in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß sie nicht später ein Versorgungsrecht im Gebiete des andern Staates erworben haben. Diejenigen Personen endlich, welche sich am 16. November 1864 außerhalb des Gebietes des Königreiches und der Herzogthümer aufhielten und keine Wahl nach der im Artikel XIX. des Friedensvertrages vorgeschriebenen Weise getroffen haben, sollen als heimathberechtigt in demjenigen der beiden Länder betrachtet werden, auf dessen Gebiete sie vor dem 16. November 1864 zuletzt wohnhaft waren.

Art. 2.

Saafnart de paagjaeldende Trängendes Sundhedstilstand tilsteder dem at reise hjem, yder den Part, paa hvis Territorium de opholde sig, dem de nödvendige Midler til at kunne naae deres Hjemlands (d. e. resp. Danmarks og det Tydske Riges) Grändse.

Art. 3.

Ligesam hverken Fattighjälp eller Sygehjälp, Begravelsesomkostninger eller andre i Medför af Art. 1 og 2 udredede Omkostninger blive Gjenstand for Refusion i det indbyrdes Forhold imellem de twende kontraherende Parter, saaledes blive ogsaa saadanne Undersaatter af den ene Part, som den anden Part ellers önsker at fjerne fra sit Territorium, paa sidstnävnte Parts Bekostning at befordre til deres Hjemlands Grändse.

Art. 4.

Enhver Part forpligter sig til paa den anden Parts Forlangende at modtage sine nuvärende saavelsom tidligere Undersaatter som opholde sig paa sidstnävnte Parts Territorium, uden der at have opnaaet Infödsret.

Art. 5.

For de i Artikel XIX. af Freds traktaten af 30te Oktober 1864 omhandlede Personers Vedkommende bliver Reglen i foregaaende Artikel saaledes anvendelig, at, forsaavidt de have gjort Brug af den dem indrömmende Ret til i Löbet af 6 Aar fra Traktatens Ratifikation at regne at välge mellem det danske og det preussiske Undersaatsforhold, bliver det af dem trufne Valg bestemmende med Hensyn til deres Forsörgelse, og, forsaavidt de ikke have gjört Brug af den omtalte Valgret, blive de i Trangstilfälde at modtage tilbage af den Stat, paa hvis Territorium de vare bosiddende ved Traktatens Ratifikation den 16de November 1864 — i begge Tilfälde dogunder Forudsätning af, at de ikke senere have erhvervet Forsörgelsesret paa den andens Territorium. Hvad endelig angaaer de Personer, der den 16. November 1864 opholdt sig udenfor Kongerigets og Hertugdömmernes Territorium og ikke paa den i Fredstraktatens Artikel XIX. foreskrevne Maade have truffet noget Valg, blive de at betragte som hjemmehörende i det af de tvende Lande, paa hvis Territorium de för den 16. November 1864 sidst have väret bosiddende.

Art. 6.

In Rücksicht auf eventuelle Veränderungen der in den respektiven Staaten jetzt geltenden Gesetzgebungen, namentlich in Betreff des Armenwesens, wird jedem der kontrahirenden Theile das Recht vorbehalten, das gegenwärtige Uebereinkommen mit einer vorgängigen Benachrichtigung von 6 Monaten aufzukündigen.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Kopenhagen, den 11. Dezember 1873.

von Thielmann.

Art. 6

Af Hensyn til eventuelle Forandringer i de i de respektive Stater nugjeldende Lovgivninger, navnlig Fattigvæsenet betræffende, forbeholdes der enhver af de contraherende Parter Adgang til med 6de Maaneders Varsel at opsige nærværende Overeenskomst.

Til Bekræftelse heraf have Undertegnede, efter dertil modtaget behörig Bemyndigelse, underskrevet foranstaaende Deklaration i to Exemplarer.

Kjöbenhavn, den 11. Dezember 1873.

(Unterschrift.)

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Kaufmann Wilhelm Hoecker aus Rio de Janeiro, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 19. Dezember v. Js.;
2. der Tabackspinner Peter Nielsen, geboren den 22. Mai 1829 in Middelfort in Dänemark, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Osnabrück vom 29. November v. Js.;
3. der Klempnergeselle Levi Wiener aus Radomsk in Russisch-Polen, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf vom 10. Dezember v. Js.;
4. der frühere Weinhändler Fritz Wilhelm Sophus Fischer aus Jägersborg bei Kopenhagen, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 3. Januar d. Js.;
5. der Dienstknecht Sven Pärson aus Grönby in Schweden, 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 5. Januar d. Js.;
6. die Marie Louise Brasseur, geboren den 15. August 1855 zu Verdun, wohnhaft in Metz, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht und groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. Januar d. Js.;
7. der Arbeiter Jean Baptiste Thouvenot, 42 Jahre alt, gebürtig aus Nancy, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. Januar d. Js.;
8. der Mechaniker Alexandre Sibille, 24 Jahre alt, gebürtig aus Chezy en Orxois (Departement Aisne in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 7. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Auf Grund der Vorschrift im §. 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 1867 (Königlich preußische Gesetz-Sammlung Seite 1929), betreffend die Abhülfe des in den Regierungs-Bezirken **Königsberg** und **Gumbinnen** herrschenden Nothstandes, hat das Königlich preußische Finanz-Ministerium bestimmt, daß die nach §. 1 dieses Gesetzes in Umlauf gesetzten Darlehnskassenscheine, deren Zurückziehung aus dem Umlaufe nach dem Gesetze vom 1. Februar 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 89) nach dem 31. Dezember 1873 erfolgen soll, fortan bei der Königlich preußischen General-Staatskasse in Berlin, bei den Königlich preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Landes-Hauptkasse in Sigmaringen angenommen und von denselben eingelöst werden sollen.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. Januar 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 28. Dezember 1873 bis 3. Januar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	—	96,850	44,529	80	19 432	90	1,689	80	—	—
b) in Hannover	—	—	94,540	45,286	—	1,237	30	—	—	—	—
c) in Frankfurt		143,500	18,001	769	20	2,271	60	970	88	—	—
d) in München	—	—	165,723	34,630	60	7,674	60	—	—	—	—
e) in Dresden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	341,370	36,026	25,877	20	9,401	20	448	30	—	—
g) in Karlsruhe	—	—	—	27,000	—	10,575	70	281	58	—	—
h) in Darmstadt	51,840	—	—	—	—	4,375	—	—	—	—	—
	51,840	484,870	411,140	178,092	80	54 968	30	3,390	56	—	—
Vorher waren geprägt	818,879,420	196,957,600	1,167,733	1,182,562	—	307,868	10	26,257	90	2,794	30
Gesammt-Ausprägung	818,931,260	197,442,470	1,578,873	1,360,654	80	362,836	40	29,648	46	2,794	30
	1,016,373,730 Mark.		2,939,527 Mark 80 Pf.					32,442 Mark 76 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Geschäftsbezirke der Stationskontrolöre im Königreich Sachsen sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen vom 1. Januar d. Js. ab in nachstehender Weise verändert worden.

Es sind zugetheilt:

1. der Vereinskontrole in Dresden
   die Hauptamts-Bezirke Dresden, Schandau und Pirna,
2. der Vereinskontrole in Chemnitz
   die Hauptamts-Bezirke Chemnitz, Freiberg, Annaberg und Marienberg,
3. der neu eingerichteten Vereinskontrole in Zwickau
   die Hauptamts-Bezirke Zwickau, Glauchau, Eibenstock und Plauen.

Von demselben Zeitpunkte ab ist die Vereinskontrole in Schandau aufgehoben und die Hauptamts-Bezirke Meißen und Riesa sind fortan der speziellen Beaufsichtigung eines Stationskontrolörs nicht weiter unterstellt.

Die Königlich bayerischen Uebergangsstellen Groß-Riebesheim und Obrigheim, Hauptamts-Bezirks Ludwigshafen a. Rh., dann die Uebergangsstelle Vorbrunn, Hauptamts-Bezirks Aschaffenburg (S. 82 und 84 der Uebersicht der bezüglichen Steuerstellen) sind aufgelöst worden.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Dänemark hat unterm 29. v. Mts. die Quarantaine-Maßregeln für Schiffe, welche von Hamburg (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 264), Viborg (ebenda, S. 299), Bergen und Neapel (ebenda, S. 342) kommen, wieder aufgehoben.

In Havre findet für Provenienzen aus den Nordsee- und Ostsee-Häfen eine Quarantaine nicht mehr statt sofern die Schiffe mit reinem Gesundheitspaß versehen und während der Fahrt verdächtige Krankheitsfälle an Bord nicht vorgekommen sind. Auswandererschiffe unterliegen jedoch vor ihrer Zulassung einer ärztlichen Besichtigung (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 374).

In Dünkirchen findet eine Quarantaine für Schiffe aus deutschen Häfen gleichfalls nicht mehr statt (ebenda, Seite 309).

Die Lokalregierung auf Malta hat die 24stündige Beobachtungs-Quarantaine für Ankünfte von Neapel wieder aufgehoben (vergl. S. 22).

In Korfu ist die Quarantaine für Ankünfte von Brindisi aufgehoben (Central-Blatt von 1873, S. 385). Es besteht nur noch für Schiffe, welche von Neapel oder Castellamare kommen, eine Observation von fünf Tagen.

---

6. Heimath-Wesen.

Das in Sachen Lüneburg wider Hainrode ergangene Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen vom 8. Dezember 1873 berührt mehrere Fragen von allgemeinerem Interesse, weshalb die Gründe desselben hier folgen:

Der Orts-Armenverband Lüneburg hat seiner Angabe nach der verwittweten Schuhmachergesell N. N., Johanne Karoline geb. B., vom 18. Januar bis Ende Dezember 1873 eine wöchentliche Unterstützung von 15 Sgr. bewilligen müssen, weil sie sich mit ihren beiden Kindern von 3 Jahren resp. 9 Monaten durch ihrer Hände Arbeit nicht ernähren könne. Ein vom Kläger in Abschrift beigebrachter, vom Verklagten nicht angefochtener Heimathschein des Landrathsamts in N. vom 29. September 1868 bezeugt, daß der Schuhmachergesell N. N. in Hainrode wohnberechtigt sei. Kläger behauptet, daß N. N. nach seiner am 22. April 1869 in Hamburg stattgefundenen Verehelichung mit Johanne Karoline B. sich in St. Louis (Vereinigte Staaten von Amerika) niedergelassen habe und dort am 26. September 1872 gestorben sei. Seine Wittwe, welche das Heimathrecht resp. den Unterstützungswohnsitz ihres verstorbenen Mannes getheilt habe, sei mit ihren Kindern nach ihrem Geburtsort Lüneburg zurückgekehrt und dort hülfsbedürftig geworden. Mittelst Klage vom 1. März 1873 beantragte er

> den Orts-Armenverband Hainrode zu verurtheilen, den Unterstützungswohnsitz der Wittwe N. N. als in Hainrode bestehend anzuerkennen und dem Kläger die seit dem 18. Januar 1873 mit wöchentlich 15 Sgr. verauslagten Unterstützungskosten zu erstatten.

Verklagter hat diesem Antrage widersprochen. Er behauptet, daß die ꝛc. N. N. nicht in Hainrode, sondern in Hamburg ihren Unterstützungswohnsitz habe, weil die Eheschließung in Hamburg und nach den damals dort geltenden Gesetzen erfolgt sei. Event. stellt Verklagter in Abrede, daß ꝛc. N. N. gestorben sei, daß dessen Wittwe 2 Kinder habe, sowie daß diese hülfsbedürftig sei. In der Duplik hob Verklagter noch hervor, daß jedenfalls dem Kläger nur die ihm bis zur Klageanstellung erwachsenen Kosten zugesprochen werden könnten, etwaige weitere Kosten müßten neu eingeklagt, und es müßte dann nachgewiesen werden, daß die ꝛc. N. N. lebe und fortdauernd hülfsbedürftig sei. In Hainrode seien Arbeiter gesucht, deshalb werde vorsorglich beantragt, die ꝛc. N. N. mit ihren Kindern nach Hainrode überführen zu lassen, principaliter jedoch der Antrag auf Klageabweisung wiederholt.

Die hessische Deputation für das Heimathwesen hat Beweis über die Hülfsbedürftigkeit der ꝛc. N. N. erhoben, demnächst aber unterm 20. August 1873

> den Verklagten kostenpflichtig für schuldig erachtet, dem Kläger für Unterstützung der ꝛc. N. N. während der Zeit vom 18. Januar bis 17. Juli 1873 den Betrag von 13 Thalern zu zahlen.

Die Deputation nimmt die Fortdauer der Hülfsbedürftigkeit der ꝛc. N. N. bis zum 17. Juli 1873 für festgestellt an, erachtet Hainrode für den Unterstützungswohnsitz derselben, erkennt aber den Verklagten nur für schuldig, die dem Kläger bis zum 17. Juli 1873 erwachsenen Kosten zu erstatten, weil an diesem Tage dem letzteren der Antrag des Verklagten auf Ueberführung der ꝛc. N. N. insinuirt sei.

Gegen diese Entscheidung haben beide Theile fristzeitig Berufung eingelegt.

Kläger beschwert sich darüber, daß Verklagter nur zur Erstattung der Unterstützungskosten bis zum 17. Juli 1873 und nicht vielmehr für die ganze Dauer der Hülfsbedürftigkeit, so lange klägerischerseits die Unterstützung geleistet werden müsse, verurtheilt sei. Er bestreitet, daß ihm eine Säumniß zur Last falle, da Verklagter den Unterstützungswohnsitz der ꝛc. N. N. in Hainrode in Abrede gestellt habe, und vor rechtskräftiger Feststellung des Unterstützungswohnsitzes die Ueberführung unthunlich gewesen sei. Kläger beantragt Abänderung des ersten Erkenntnisses dahin, daß

Verklagter zur Erstattung der gesammten seit 18. Januar cr. der ꝛc. N. N. zu gewährenden Unterstützung von wöchentlich 15 Sgr. zu verurtheilen.

Der Verklagte beantragt die Verwerfung der klägerischen Berufung, weil die ganze Klage unbegründet sei und weil Kläger immerhin dem eventuellen Ueberführungsantrage hätte stattgeben müssen.

Seinerseits hat er Berufung deshalb eingelegt, weil die Klage nicht völlig abgewiesen sei. Der erste Richter hatte sich auf §. 9 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 und auf §. 16 der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 bezogen, um darzuthun, daß die ꝛc. N. N. den Unterstützungswohnsitz ihres Mannes theile. Verklagter hebt nun hervor, daß nach der eignen Feststellung des ersten Richters die Verheirathung der N. N.'schen Eheleute am 22. April 1869 in Hamburg stattgefunden habe. Das Reichsgesetz habe damals noch nicht gegolten. Der allegirte Paragraph der kurhessischen Gemeindeordnung beziehe sich nur auf die Gemeindeangehörigkeit und sei keinenfalls auf die gegenwärtige Sache anwendbar, weil hier ein freiwilliger Ueberzug in eine andere Gemeinde seitens der ꝛc. N. N. nicht vorliege. Vielmehr sei hier das kurhessische Staatsministerial-Ausschreiben vom 20. November 1825 anwendbar, wonach eine Ausländerin durch Verheirathung mit einem Hessen ein Heimathrecht in Hessen nicht erlange, wenn dieser gewisse vorgeschriebene Bescheinigungen nicht beschafft habe.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Sowohl in Bezug auf die Berufung des Klägers als auf die des Verklagten ist die Vorfrage entscheidend, ob die ꝛc. N. N. den Unterstützungswohnsitz in Hainrode hat. Diese Frage ist zu bejahen. Daß der Ehemann derselben das Heimathrecht daselbst am 29. September 1868 besaß, steht durch den Heimathschein von diesem Datum fest. Durch seine am 22. April 1869 eingegangene Ehe mit Johanne Karoline B. hat letztere dieses Heimathrecht erworben. Denn der §. 16 der kurhessischen Gemeindeordnung vom 23. Oktober 1834 bestimmt unter der Unterschrift: „Erwerb der Gemeindeangehörigkeit durch Aufnahme und durch Heirath" wörtlich:

> Bei dem freiwilligen Ueberzuge in eine andere Gemeinde wird die Gemeindeangehörigkeit durch die Aufnahme zum Ortsbürger oder Beisitzer, von Frauenspersonen wird dieselbe auch durch die Heirath erworben.

Die Ausführung des Verklagten, daß die Frau hiernach ihr Geburts-Heimathrecht nur dann gegen das Heimathrecht des Mannes vertausche, wenn sie in die Gemeinde des Mannes überziehe, ist verfehlt. Die grammatische Auslegung führt nicht mit Nothwendigkeit dahin, die Eingangsworte des §. 16 auch auf den Schlußsatz zu beziehen; jedenfalls ist nicht vorauszusetzen, daß die Gemeindeordnung, entgegen allgemeinen Rechtsprinzipien für gewisse Fälle ein von dem Heimathrechte des Mannes verschiedenes Heimathrecht der Frau habe zulassen wollen. Auch die Bezugnahme des Verklagten auf das kurhessische Staatsministerial-Ausschreiben vom 20. November 1825 ist nicht zutreffend. Position 2 daselbst heißt es, daß

> im Fall ein zur gerichtlichen Ehe-Anzeige verpflichteter Inländer ohne die Bescheinigung des — — — Stadtraths oder beziehungsweise des Kreisamts über seine Erwerbfähigkeit — — im Auslande sich verheirathet, ein Heimathrecht der angetrauten Ausländerin und der von ihr gebornen Kinder in den hiesigen Landen nicht erlangt werden soll, sofern nicht etwa nachträglich dem vernachlässigten Erforderniſſe würde genügt werden.

Allein diese Bestimmung ist durch das Bundesgesetz vom 4. Mai 1868 über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließungen aufgehoben.

Das Heimathsrecht des ꝛc. N. N. und seiner Ehefrau in Hainrode ging am 1. Juli 1871 in den Unterstützungswohnsitz daselbst über (§. 65 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870). Der verklagte Orts-Armenverband ist deshalb zum Ersatz der von dem Kläger für die Frau N. N. verwendeten Unterstützungsgelder verpflichtet, da durch die Beweisaufnahme, wie der erste Richter mit Recht annimmt, die Hülfsbedürftigkeit der ꝛc. N. N. dargethan ist. So lange diese Hülfsbedürftigkeit dauert, ist Kläger verpflichtet, die Unterstützung in den gesetzlichen Grenzen zu leisten und Verklagter muß die desfallsigen, in separato zu ermittelnden Ausgaben erstatten.

Die Ansicht des ersten Richters, daß der Kläger sein dieser Verpflichtung des Verklagten entsprechendes Recht durch die seit 17. Juli 1873 eingetretene Verzögerung der Ueberführung verwirkt habe, ist unrichtig. Der §. 32 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 setzt voraus, daß die Unterstützung des Hülfsbedürftigen, um dessen Uebernahme es sich handelt, aus andern Gründen als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist', (§. 31 leg. cit.). Nun ist im vorliegenden Falle weder behauptet, noch durch die bisherige Beweisaufnahme dargethan, daß die ꝛc. N. N. dauernd arbeits- resp. erwerbsunfähig sei. An sich ist eine Frau der Arbeiterklasse wohl im Stande, den Unterhalt für sich und zwei Kinder zu erwerben, und daß die N. N. diese Fähigkeit nicht habe', ist aus ihrer, von den Zeugen bekundeten Schwächlichkeit allein nicht herzuleiten, zumal sie ihre Eltern am Orte hat. Denn wenn letztere sie auch nicht direkt durch Geld ꝛc. unterstützen sollten, so erleichtert ihr doch die Anwesenheit naher Angehöriger am Orte die Unterbringung ihrer Kinder während der Arbeitzeit. Bei der jetzigen Sachlage konnte daher der Verklagte die Ueberführung der ꝛc. N. N. mit den im §. 32 vorgesehenen Folgen nicht verlangen. Ein Antrag im Sinne dieses Paragraphen ist aber auch vom Verklagten noch gar nicht für gestellt zu erachten, da prinzipaliter immer die Abweisung der Klage verlangt wird.

Nach dem Vorstehenden ist Verklagter verpflichtet, dem Kläger die auf die Unterstützung der ꝛc. N. N. in den gesetzlichen Grenzen verwendeten und noch zu verwendenden Beträge zu ersetzen, so lange die gegenwärtige Sachlage, namentlich die Hülfsbedürftigkeit der ꝛc. N. N., dauert.

Da im Tenor der angefochtenen Entscheidung die Forderung des Klägers für die Zeit nach dem 17. Juli 1873 nicht ausdrücklich abgewiesen ist, so könnte in Frage kommen, ob das erste Erkenntniß nicht auch auf die Berufung des Klägers lediglich zu bestätigen sei. Zur Vermeidung späterer Unzuträglichkeiten erschien es aber geboten, so, wie geschehen, zu erkennen.

---

7. Personal-Veränderungen ꝛc.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 10. d. Mts. den Marine-Intendanten, Geheimen Admiralitäts-Rath Wandel, zum vortragenden Rathe in der Admiralität zu ernennen und die Einreihung desselben in die Zahl der vortragenden Räthe nach Maßgabe seiner Anciennetät zu befehlen geruht.

Der heutigen Nummer liegt der Reisebericht des Herrn Professor Dr. A. Hirsch über das Auftreten und den Verlauf der Cholera in den preußischen Provinzen Posen und Preußen bei.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin**, Freitag, den 23. Januar 1874. **№ 4.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Uebersicht der Cholera-Epidemie in Bayern.

Namen der Verwaltungs-Bezirke, Städte 2c.	Tag des Ausbruchs der Cholera.	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
1. Reg.-Bez. Oberbayern:	1873.				1874.			
a) Stadt München . . .	26. Juni	15. Jan. 74	2351	1085	1. Jan.	15. Jan.	322	137
					1873.			
b) " Freising	31. August	1. Jan. 74	17	10	1. Dez.	31. Dez.	1	1
c) " Ingolstadt . . .	10. August	30. Okt. 73	275	131	erloschen.			
d) " Rosenheim . . .	17. Dezbr.	1. Jan. 74	3	1	17. Dez.	31. Dez.	3	1
e) " Laufen	17. Septbr.	20. Dez 73	214	98	1. Dez.	20. Dez.	194	86
f) im übrigen Bezirke . .	3. August	31. Dez. 73	537	282				
	Seite:		3397	1607				

Name der Verwaltungs-Bezirke, Städte ꝛc.	Tag des Ausbruchs der Cholera	Im Ganzen sind: bis zum:	erkrankt	gestorben	Davon sind: in der Zeit: vom	bis	erkrankt	gestorben
		Uebertrag:	3397	1607				
2. Reg.-Bez. Niederbayern:	1873.				1874.			
a) Stadt Landshut . . .	12. August	10. Jan. 74	135	63	4. Jan.	10. Jan.	2	2
b) im übrigen Bezirke . .	21. August	Dezbr. 73	35	20				
3. Reg.-Bez. der Pfalz:								
a) Stadt Speyer	25. August	2. Nov. 73	418	202	erloschen.			
b) im übrigen Bezirke . .	14. Septbr.	14. Okt. 73	12	9	erloschen.			
4. Reg.-Bez. der Oberpfalz ꝛc.:								
a) Stadt Regensburg . .	30. August	1. Sept. 73	1	1	erloschen.			
b) im übrigen Bezirke . .	28. August	30. Okt. 73	9	6	erloschen.			
5. Reg.-Bez. Mittelfranken:	27. Juni	13. Jan. 74	51	34	1873. 1. Dez.	1874. 10. Jan.	35	21
6. Reg.-Bez. Unterfranken ꝛc.:								
a) Stadt Würzburg . . .	8. Juli	22. Sept. 73	129	51	erloschen.			
b) im übrigen Bezirke . .	29. Juli	23. Sept. 73	154	53	erloschen.			
7. Reg.-Bez. Schwaben ꝛc.:					1873.			
a) Stadt Augsburg . . .	31. August	31. Dez. 73	19	53	1. Dez.	31. Dez.	5	3
b) im übrigen Bezirke . .	2. August	1. Nov. 73	195	92	erloschen.			
		Summe:	4555	2191				

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Arbeiter Joseph François, 34 Jahre alt, gebürtig aus Moulins, wohnhaft zu Chaumont (Frankreich),
2. der Arbeiter Philogène Fischer, 26 Jahre alt, gebürtig aus Bar-le-Duc (Frankreich),
3. der Arbeiter Anton Girardot, 33 Jahre alt, gebürtig aus Meures (Departement Haute Marne in Frankreich),
4. der Tagelöhner Christoph Moussel, 45 Jahre alt, gebürtig aus Beningen (Kreis Forbach in Lothringen), zur Zeit französischer Staatsangehöriger und wohnhaft in Nancy,
5. der Winzer Jean Parisot, geboren den 19. Januar 1821 zu Gircourt (Departement Vogesen in Frankreich),

zu 1 bis 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

6. der Tagelöhner Pierre Lenoir, 60 Jahre alt, gebürtig aus Nancy, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,
7. das Dienstmädchen Anna Berchem, geboren den 26. November 1853 zu Remich (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht,
8. die Louise Estelle Elie, geboren den 19. Oktober 1852 zu Troyes (Departement Aube in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht und groben Unfugs,

durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom resp. (zu 1) 10., (zu 2) 11., (zu 3 bis 8) 13. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 10. Januar 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 4. bis 10. Januar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	300,510	235,485	64,173	20	—	—	5,812	30	—	—
b) in Hannover	—	—	190,270	—	—	15 510	50	—	—	—	—
c) in Frankfurt	—	400,000	90,000	30,000	—	10,000	—	1,080	—	—	—
d) in München	—	—	127,497	51,998	80	11,698	70	1,288	84	—	—
e) in Dresden	—	—	75,000	—	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	461,830	27,021	27,035	80	12,541	90	1,198	50	—	—
g) in Karlsruhe	—	—	—	29,419	20	—	—	2,900	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	10,800	—	9,375	—	1,050	—	—	—
	—	1,162,340	745,273	213,427	—	59,126	10	13,329	64	—	—
Vorher waren geprägt	818,931,260	197,442,470	1,578,873	1,360,654	80	362 836	40	29,648	46	2,794	30
Gesammt-Ausprägung	818,931,260	198,604,810	2,324,146	1,574,081	80	421,962	50	42,978	10	2,794	30
	1,017,536,070 Mark.		3,898,227 Mark 80 Pf.					45,772 Mark 40 Pf.			

3 Zoll- un

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Rei

	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.
	I. Im Reichs-Postgebiete.					
1	Königsberg	4,562	4,338	4,570	5,405	5,109
2	Gumbinnen	786	615	758	762	704
3	Danzig	4,272	3,796	5,123	4,785	5,407
4	Berlin	35,126	42,135	34,901	30,950	26,193
5	Potsdam	1,201	1,083	1,156	1,209	1,338
6	Frankfurt a. O.	2,898	2,357	3,258	2,545	2,906
7	Stettin	3,344	3,006	3,894	3,767	3,754
8	Köslin	805	580	959	695	634
9	Posen	3,644	3,181	5,012	4,070	3,670
10	Breslau	6,944	6,358	7,964	7,920	7,056
11	Liegnitz	3,975	3,413	3,615	3,643	4,100
12	Oppeln	2,652	2,396	2,901	2,796	3,077
13	Magdeburg	6,507	5,285	5,391	4,716	4,475
14	Halle a. S.	2,593	2,020	2,825	2,545	2,316
15	Erfurt	3,860	3,128	3,824	3,252	3,578
16	Kiel	2,866	1,898	2,334	1,617	1,573
17	Hannover	2,821	2,481	2,726	2,422	2,345
18	Münster	2,332	2,177	2,430	2,621	2,618
19	Arnsberg	6,633	6,069	6,309	6,986	7,136
20	Kassel	1,582	1,571	1,650	1,335	1,478
21	Frankfurt a. M.	17,441	11,526	14,118	10,856	11,598
22	Köln	10,214	9,238	9,770	10,111	10,876
23	Koblenz	1,116	947	1,155	1,114	1,172
24	Düsseldorf	13,423	12,425	13,698	14,400	14,538
25	Trier	693	737	733	819	847
26	Dresden	4,000	2,970	3,399	3,817	3,837
27	Leipzig	12,960	9,111	11,427	10,614	13,218
28	Karlsruhe	4,282	3,987	3,991	4,088	3,837
29	Konstanz	1,416	962	1,265	1,071	1,247
30	Darmstadt	3,530	2,966	3,320	3 376	3,509
31	Schwerin i. M.	1,677	607	1,854	914	893
32	Oldenburg	1,358	1,142	1,267	1,420	1,402
33	Braunschweig	1,799	1,472	1,750	1,204	1,435
34	Lübeck	793	544	740	657	619
35	Bremen	9,095	8,630	9,026	8,105	8,506
36	Hamburg	25,514	21,433	26,085	25,927	27,091
37	Straßburg i. E.	5,579	4,232	4,702	4,966	4,684
38	Metz	1,188	879	1,307	925	1,665
	Summe I.	215,481	191,695	211,207	198,425	200,441
	II. Bayern	10,616	8,807	10,679	9,615	9,111
	III. Württemberg	6,214	4,837	6,329	5,635	5,276
	Ueberhaupt	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828

*) Nach Abzug des sich auf 1592 Thlr. stellenden Geldbetrages der im laufenden Jahre als Ersatz für verdorbene Stücke abgegebene

…teuer-Wesen.

…r die einzelnen Monate des Jahres 1873.

…Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.	Dezember.	Jahres-Summe.
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
4,367	4,690	4,165	5,531	5,639	4,585	4,920	57,872
659	741	645	846	789	625	747	8,677
5,111	5,424	4,828	6,242	5,502	4,769	5,148	60,347
35,938	29,193	39,272	37,607	30,160	25,293	28,755	395,523
1,335	1,180	1,023	1,217	1,248	929	1,119	14,038
3,061	3,222	2,589	2,805	2,847	2,462	2,463	33,413
4,031	3,898	3,768	4,994	4,569	3,623	4,682	47,330
867	735	744	841	766	633	900	9,159
4,387	3,778	3,271	4,159	3,554	2,671	3,581	44,978
7,313	6,732	6,154	7,772	7,264	5,840	7,099	84,416
4,397	4,401	4 183	4,590	4,191	3,093	3,479	47,080
2,925	2 815	2,640	3,057	2,935	2,267	2,624	33,085
4,570	5,370	4,721	6,793	6,372	5,603	5,258	65,061
2,278	2,235	2,400	2,858	2,383	2,352	2,698	29,503
3,368	3,672	3,067	3,414	3,440	3,321	3,588	41 512
1,280	1,500	1,147	1,376	1,470	1,871	1,344	20,276
2,456	2,508	2,218	2,532	2,596	2,137	2,263	29,505
2 618	2,280	2,531	2,717	2,614	2 415	2,753	30,106
7,811	7,328	6,785	7 912	7,688	6,946	7,604	85,207
1,299	1,541	1,460	1,932	1,461	1,521	1,558	18,388
8,817	9,469	12,621	12,972	9,818	8,741	9,942	137,919
10,849	10,240	11,097	12,087	9,610	9,906	10,849	124,847
1,241	1,414	1,324	1,333	1,279	1,282	1,405	14,782
13,141	15,257	13,955	15,928	16,255	14,887	14,499	172,406
717	708	982	1,070	848	1,278	744	10,176
3,335	3,565	3,436	4,415	3,315	3,219	3,233	42,541
10,943	11,321	11,521	13 085	12,339	10,745	9,838	137,122
3,972	3,950	4,172	4,954	4,721	4,638	4,791	51,383
1,319	1,124	1,096	1,245	1,272	1,159	1,221	14,397
3,215	3,232	3,252	4,493	3,753	3,690	6,055	44,391
1,463	886	517	1,038	1,246	634	655	12,384
1,236	1,207	1,339	1,293	1,351	1,634	1,329	15,978
1,120	1,456	1,334	1,894	2,112	1,647	1,710	18,933
650	820	767	834	1,066	840	882	9,212
6,582	7,151	7,828	7,718	8,791	7,604	6,323	95,359
22,889	24,678	25,435	24,466	27,051	23,074	21,647*)	295,290
5,238	5,148	4,728	5,910	5,782	5,306	5,594	61,869
1,039	1,055	1,081	1,338	1,312	1,390	1,681	14,860
197,837	195,924	204,087	225,268	209,409	184,570	194,981	2,429,325
8,781	8,801	9,483	10,472	10,634	10,624	10,477	118,100
4,970	5 743	4,743	6,113	6,312	5,448	5,795	67,451
211,588	210,468	218,313	241,853	226,355	200,678	211,253	2,614,876

…ten Blankets und Stempelmarken.

Dem mit zwei Beamten besetzten Kaiserlichen Steueramte zu Forbach, Hauptamtsbezirk Saargemünd, ist die unbeschränkte Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

---

4. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März v. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), in Gemäßheit der von dem Bundesrath vollzogenen Wahlen zu Mitgliedern der Disziplinarkammern in

a) Straßburg:

1. den Appellationsgerichtsrath Derscheid in Colmar als Präsident,
2. den Appellationsgerichtsrath Maximilian von Puttkamer in Colmar,
3. den Appellationsgerichtsrath Keller in Colmar,
4. den Landgerichtsrath Pöhn in Straßburg,
5. den Ober-Postdirektor Mießner in Straßburg,
6. den Eisenbahndirektor von Guérard in Straßburg,
7. den Militär-Intendanturrath von Schilgen in Straßburg;

b) Bromberg und Posen:

den Ober-Postdirektor Schiffmann in Posen;

c) Arnsberg:

den Ober-Postrath Wittmann in Arnsberg;

d) Hannover:

den Ober-Postdirektor Schultze in Hannover;

e) Leipzig:

den Ober-Postdirektor Petersjohn in Leipzig und

f) Köslin:

den Kreisrichter Telle in Köslin

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Reichs- beziehungsweise Staatsämter zu ernennen.

Uebersicht

der bei dem Reichs-Oberhandelsgericht im Geschäftsjahr 1873 zu erledigen gewesenen Sachen.

Beilagen: A. Nachweisung der bearbeiteten Referate.

B. Nachweisung, betreffend den Ausfall der ergangenen Entscheidungen.

1.		2.			3.	4.	5.	6.	7.				8.			
		I. Spruchsachen.											II. Beschwerdesachen.			
		Es waren zu bearbeiten:							Von den Rückständen bleiben zu erledigen				Beschwerdesachen			
№	Staatsgebiet.	Rückstände aus dem Jahre 1872.	Diesjährige Sachen.	Summe.	Davon sind ausgeschieden in Folge Entsagung, Zurückweisung oder Inkompetenz-Erklärung.	Es blieben zu bearbeiten.	Davon sind erledigt.	Es bleiben rückständig.	durch Anfertigung des Referats.	durch Abhaltung des Anberaumten Termins.	im Uebrigen.	Summe.	waren zu bearbeiten.	sind bearbeitet worden.	es bleiben zu bearbeiten.	Bemerkungen.
1	Preußen	78	586	664	20	644	558	86	26	60	—	86	50	50	—	
2	Bayern	12	51	63	2	61	53	8	—	8	—	8	—	—	—	
3	Sachsen	3	229	232	2	230	221	9	5	—	4	9	14	14	—	
4	Württemberg	—	7	7	—	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Baden	6	24	30	3	27	25	2	—	2	—	2	—	—	—	
6	Hessen	—	41	41	2	39	33	6	2	2	2	6	10	10	—	
7	Mecklenb.-Schwerin	2	38	40	—	40	39	1	—	—	1	1	—	—	—	
8	Sachsen-Weimar	—	9	9	—	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Mecklenb.-Strelitz	—	9	9	—	9	8	1	1	—	—	1	—	—	—	
10	Oldenburg	2	7	9	2	7	6	1	—	1	—	1	—	—	—	
11	Braunschweig	—	13	13	—	13	13	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Sachsen-Meiningen	2	23	25	1	24	22	2	2	—		2	—	—	—	
13	Sachsen-Altenburg	—	4	4	—	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	
14	Sachsen-Koburg-Gotha	1	7	8		8	6	2	2	—	—	2	—	—	—	
15	Anhalt	2	3	5	—	5	5	—	—	—	—	—	2	2	—	
16	Schwarzburg-Sondershausen	—	2	2	—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Schwarzburg-Rudolstadt	1	4	5	—	5	5	—	—		—	—	—	—	—	
18	Reuß ältere Linie	1	2	3	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Reuß jüngere Linie	—	2	2	—	2	1	1	1		—	1	—	—	—	
20	Lippe	—	3	3	—	3	3	—	—		—	—	—	—	—	
21	Lübeck	—	5	5	—	5	4	1	1			1	—	—	—	
22	Bremen	—	12	12	—	12	10	2	2	—		2	—	—	—	
23	Hamburg	3	35	38	1	37	36	1	1	—	—	1	1	1	—	
24	Elsaß-Lothringen	8	25	33	1	32	27	5	3	2	—	5	—	—	—	
25	Deutsches Reich — Austrägal-Sachen	—	1	1	—	1	—	1	1	—	—	1	—	—	—	
	Summe	121	1142	1263	34	1229	1100	129	47	75	7	129	77	77		

Bemerkungen.

I.

Die Zahl der Vorträge hat nach Ausweis des Journals in der Zeit vom 1. Dezember 1872 bis Ende November 1873 . . . 4,462 betragen.

Der Soll-Einnahme-Belag für 1873 weist 1,319 Nummern auf.

II.

Die Staatsanwaltschaft hat in 126 Spruchsachen mitgewirkt.

Letztere vertheilen sich auf folgende Staatsgebiete:

a) auf Preußen mit . . . . . [illegible] (darunter aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Köln [illegible] Sachen).

b) auf Bayern mit . . . . . [illegible]

c) auf Elsaß-Lothringen mit . 27

d) auf Rheinhessen mit . . . . [illegible]

e) auf Lübeck mit 1

[illegible]

A.

Nachweisung
der bei dem Reichs-Oberhandelsgericht im Geschäftsjahr 1873 bearbeiteten Referate.

	Staatsgebiet.	Zahl der im Geschäftsjahr 1873 bearbeiteten Referate. Plenum.	I. Senat.	II. Senat.	Summe.
1.	Preußen	—	295	246	541
2.	Bayern	—	30	21	51
3.	Sachsen	10	85	124	219
4	Württemberg	—	—	6	6
5.	Baden	—	26	—	26
6.	Hessen	—	1	37	38
7.	Mecklenburg-Schwerin	1	—	39	40
8.	Sachsen-Weimar	—	—	9	9
9.	Mecklenburg-Strelitz	—	—	8	8
10.	Oldenburg	—	3	3	6
11.	Braunschweig	—	—	13	13
12.	Sachsen-Meinungen	—	—	22	22
13.	Sachsen-Altenburg	—	1	3	4
14.	Sachsen-Koburg-Gotha	—	—	6	6
15.	Anhalt	1	—	4	5
16.	Schwarzburg-Sondershausen	—	1	1	2
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	4	4
18.	Reuß ältere Linie	—	—	3	3
19.	Reuß jüngere Linie	—	—	1	1
20.	Lippe	—	—	3	3
21.	Lübeck	—	4	—	4
22.	Bremen	—	7	3	10
23.	Hamburg	—	35	1	36
24.	Elsaß-Lothringen	—	27	—	27
	Summe	12	515	557	1084

B.

Nachweisung,

betreffend den Ausfall der Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts in den bei demselben erledigten Spruch- und Beschwerde-Sachen aus dem Geschäftsjahre 1873.

	1.	2.		3.		4.	5.	
	Staatsgebiet.	Zahl der Revisions-, Ober-Appellations-, Appellations- und Querel-Sachen, in welchen das angegriffene Urtel		Zahl der Richtigkeitsbeschwerden, Richtigkeitsklagen und Kassations-Rekurse, welche für		Summe.	Zahl der Beschwerden, welche für	
		bestätigt	abgeändert	unbegründet	begründet		unbegründet	begründet
		worden ist.		erachtet sind.			erachtet sind.	
		a.	b.	a.	b.		a.	b.
1	Preußen	84	55	287	132	558	42	8
2	Bayern	—	—	38	15	53	—	—
3	Sachsen	158	63	—	—	221	12	2
4	Württemberg	—	—	6	1	7	—	—
5	Baden	17	8	—	—	25	—	—
6	Hessen	17	13	1	2	33	7	3
7	Mecklenburg-Schwerin	30	9	—	—	39	—	—
8	Sachsen-Weimar	5	4	—	—	9	—	—
9	Mecklenburg-Strelitz	4	4	—	—	8	—	—
10	Oldenburg	—	—	5	1	6	—	—
11	Braunschweig	7	6	—	—	13	—	—
12	Sachsen-Meiningen	15	7	—	—	22	—	—
13	Sachsen-Altenburg	2	2	—	—	4	—	—
14	Sachsen-Koburg-Gotha	4	2	—	—	6	—	—
15	Anhalt	5	—	—	—	5	2	—
16	Schwarzburg-Sondershausen	2	—	—	—	2	—	—
17	Schwarzburg-Rudolstadt	4	1	—	—	5	—	—
18	Reuß ältere Linie	—	3	—	—	3	—	—
19	Reuß jüngere Linie	—	1	—	—	1	—	—
20	Lippe	2	1	—	—	3	—	—
21	Lübeck	3	1	—	—	4	—	—
22	Bremen	6	4	—	—	10	—	—
23	Hamburg	29	7	—	—	36	1	—
24	Elsaß-Lothringen	—	—	11	16	27	—	—
	Summe	394	191	348	167	1100	64	13
	Dazu Rubrik 3.	348	167				77	
	Zusammen	742	358					

5. Marine und Schiffahrt.

Vom 1. Februar d. Js. ab wird die Funktion als Schiffsvermessungs-Behörde (Central-Blatt von 1873, Seite 36) dem Nebenzollamt I. zu Wischhafen abgenommen und dem Nebenzollamte I. zu Freiburg (Hauptamtsbezirks Stade) zugewiesen werden.

---

6. Heimath-Wesen.

In Sachen Lüneburg wider Altona hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen am 22. Dezember 1873 über den Umfang der Unterstützungspflicht, wie folgt, ausgesprochen:

Der in Lüneburg ortsangehörige, in Folge einer Krankheit in Altona hülfsbedürftig gewordene Friedrich N. hat am 19. Februar 1873 außer andern gegenwärtig nicht mehr in Streit befangenen Unterstützungen von dem Ortsarmenverbande in Altona eine Bettstelle nebst Unterbett, Pfühl, Decke, und zwei Kissen, einen Tisch und zwei Stühle erhalten. Die hannoversche Deputation für das Heimathwesen hat den Ortsarmenverband Lüneburg am 17. September 1873 zur Erstattung der für diese Anschaffungen von dem Ortsarmenverbande Altona liquidirten 20 Thlr. 24 Sgr. verurtheilt, weil die Wiederbeschaffung des während der Krankheit des Familienvaters veräußerten nothwendigsten Hausinventars unter die im §. 1 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 vorgeschriebene Gewährung des unentbehrlichen Lebensunterhalts falle. Verklagter, welcher gegen diese Entscheidung rechtzeitig Berufung eingelegt hat, führt aus, daß die einzelnen Inventarienstücke nicht absolut nothwendig gewesen seien und daß höchstens der Gebrauch derselben, nicht auch das Eigenthum hätte eingeräumt werden sollen, indem keine Garantie dafür gegeben sei, daß das auf Rechnung des Armenverbandes ersetzte Inventars nicht sofort wieder veräußert werde.

Es war, wie geschehen, auf Abweisung des Klägers in der angebrachten Art zu erkennen.

Denn es kann nicht zugegeben werden, daß jedes einzelne der angeschafften Inventarienstücke unentbehrlich war, jedenfalls war die eigenthümliche Ueberlassung nicht erforderlich, da nur ein durch überstandene Krankheit hervorgerufenes, momentanes Bedürfniß vorlag und die Möglichkeit der Wiederbeschaffung durch eigenes Arbeitsverdienst keineswegs ausgeschlossen war.

In Sachen des Ortsarmenverbandes Altona wider den Ortsarmenverband Schwerin, hat das Bundesamt in dem Erkenntniß vom 24. November 1873 angenommen, daß Ausländer bei einer nach dem 1. Juli 1871 eingetretenen Hülfsbedürftigkeit nach §. 60 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu beurtheilen seien, sollten sie auch in einem Bundesstaate, in welchem nach der bisherigen Gesetzgebung das Heimathsrecht mit dem Indigenat nicht verloren ging, am 30. Juni 1871 noch ein Heimathsrecht besessen haben.

Die Gründe dieser Entscheidung lauten:

Der erste Richter geht von der Annahme aus, daß die Asmus und Wilhelmine B.'schen Eheleute mecklenburgische Unterthanen gewesen seien, diese Eigenschaft aber nach §. 7 Nr. 4 und §. 9 Nr. 1 der für beide Großherzogthümer publizirten Verordnung vom 1. Juni 1853, betreffend den

Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines mecklenburgischen Unterthans, verloren hätten, da B. ohne Erlaubniß im Jahre 1854 die mecklenburgischen Lande verlassen, und ohne dorthin wieder zurückzukehren, länger als zehn Jahre in London sich aufgehalten habe. Diese Annahme ist zutreffend und auch in der Berufung nicht angefochten. Es konstatirt aber auch nicht, daß B., und nach dessen im Jahre 1867 erfolgten Tode seine Wittwe, nach Verlust ihrer mecklenburgischen Staatsangehörigkeit irgend einem anderen zum Geltungsbereich des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen Staate angehörig geworden sind. Vielmehr hat die Wittwe B. angegeben, daß sie vom Jahre 1854 bis zum Jahre 1872 in London gelebt hat und demnächst erst nach Altona übergesiedelt ist, wo sie im Mai 1873 der öffentlichen Armenpflege bedürftig geworden ist. Bei dieser Sachlage hat der erste Richter die Wittwe B. mit Recht für eine Ausländerin im Sinne des §. 60 des cit. Reichsgesetzes angesehen.

Kläger hat auch gegen diese Annahme in seiner Berufungsschrift keinen Angriff gerichtet, seine Beschwerde vielmehr auf die Ausführung beschränkt, daß B. (folgeweise auch seine Wittwe) nach der bisher in Mecklenburg-Schwerin in Geltung gewesenen Gesetzgebung das Heimathsrecht, das er unbestritten vor dem Jahre 1854 in der Stadt Schwerin besessen, nicht verloren habe, wenn er auch seiner Staatsangehörigkeit in diesem Lande durch mehr als zehnjährige Abwesenheit verlustig gegangen sei. Allein diese Beschwerde geht ebenso fehl, wie die Berufung auf die frühere Entscheidung des Bundesamts vom 16. April 1872 (Entsch. I. Seite 96). Denn im vorliegenden Falle ist das Unterstützungsbedürfniß erst nach dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes hervorgetreten, und es unterliegt daher keinem Bedenken, daß der Rechtsstreit nach diesem Gesetze und zwar nach §. 60 desselben zu entscheiden ist, mithin auf eine Erörterung, welchen Einfluß nach dem vor dem 1. Juli 1873 in Mecklenburg-Schwerin geltenden Rechte der Verlust des Indigenats auf ein bestehendes Heimathsrecht hatte, hier nicht eingegangen werden kann. Das vom Kläger angezogene Präjudikat betraf einen Fall, in welchem die Hülfsbedürftigkeit vor dem 1. Juli 1871 hervorgetreten und deshalb die Heimathsberechtigung nach der früheren Gesetzgebung des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz zu beurtheilen war. Nach dem im Fragefalle zur Anwendung kommenden §. 60 des Reichsgesetzes ist es aber ohne weitere Ausführung klar, daß dem Kläger ein Anspruch an den Armenverband Schwerin auf Erstattung der der Wittwe B. gewährten und noch zu gewährenden Unterstützungskosten nicht zustehen kann, da sich die Wittwe B. bei dem Eintritt ihrer Hülfsbedürftigkeit in Altona, also in Preußen befunden hat.

Hiernach mußte das erste Erkenntniß bestätigt werden.

---

7. Post-Wesen.

Verkauf der neuen Portotaxe.

Aus den Kreisen des Publikums ist wiederholt der Wunsch hervorgetreten, daß die neu erschienene Portotaxe nebst der zugehörigen Tabelle der ausgerechneten Portosätze den Korrespondenten von den Postanstalten käuflich abgelassen werde.

Da es von Wichtigkeit ist, die Kenntniß der Taxe im Publikum zu verbreiten, um die Frankirung möglichst zu fördern, so sind die Postanstalten angewiesen worden, derartige schriftliche Anträge der Korrespondenten entgegen zu nehmen und an die vorgesetzte Ober-Postdirektion einzureichen. Bei Aushändigung der Portotaxe werden außer den Druckkosten für die Portotaxe von 11½ Sgr. per Exemplar die

von der Ober-Postdirektion festzusetzenden Schreibgebühren für das Ausfüllen der Taxe mit den Zonensätzen eingezogen werden.

Berlin, den 7. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postdampfschiffs-Verbindung zwischen Antwerpen und Valparaiso.

Zwischen Antwerpen und Valparaiso ist eine regelmäßige Postdampfschiff-Verbindung eingerichtet worden. Die Dampfschiffe gehen am 15. jeden Monats von Antwerpen ab. Zur Beförderung auf dem bezeichneten Wege sind zulässig: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben (nicht aber rekommandirte Gegenstände) nach Chili, sowie auch nach Brasilien, der argentinischen Republik und Uruguay. Die betreffende Korrespondenz muß mit dem Vermerk „via Antwerpen" versehen sein und bei der Aufgabe frankirt werden.

Das Porto für die über Antwerpen beförderte Korrespondenz nach Chili beträgt

für Briefe 7 Sgr. bez. 25 Kreuzer für je 15 Grammen,

für Drucksachen und Waarenproben $1\frac{1}{2}$ Sgr. bez. 6 Kreuzer für je 50 Grammen.

Korrespondenzen nach Brasilien, der argentinischen Republik und Uruguay unterliegen denselben Taxen und Versendungsbedingungen, wie diejenigen nach diesen Ländern gerichteten Briefe zc., welche mit den am 1. jeden Monats von Antwerpen nach Buenos-Ayres abgehenden Dampfschiffen befördert werden.

Berlin, den 8. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Das Postblatt Nr. 1 enthält außer den Bekanntmachungen von allgemeinerem Interesse für den Verkehr mit der Post eine Uebersicht der Portosätze für frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben nach allen Ländern der Erde mit Angabe der bestehenden verschiedenen Speditionswege.

Jene Uebersicht erscheint allmonatlich berichtigt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 30. Januar 1874. № 5.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Kaiserlich und Königlich österreich-ungarische Regierung hat am 29. Oktober v. Js. eine Verordnung erlassen, welche wegen Gefahr der Einschleppung und Verbreitung der durch die Reblaus veranlaßten Rebenkrankheit

1. die Einfuhr von „bewurzelten" Reben über die Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bis auf Weiteres gänzlich verbietet
2. die Einfuhr von Schnittreben (ohne Wurzelansätze) fortan nur insoweit gestattet, als nicht abgefallenes Rebenlaub zum Verpacken derselben verwendet wird.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. der Korbmacher Joseph Anton Kling aus Bildstein (österreichischen Bezirksgerichts Bregenz), 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren und einfachen Diebstahls, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises zu Ulm vom 30. Dezember v. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Arbeiter Johann Sosna aus Rigersdorf in Mähren, geboren 1850, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Frankfurt a. O. vom 30. Dezember v. Js.;
3. der Photograph Karl Wilhelm Friedrich Karnaul aus Wien, 17 Jahre alt,
4. der Former Hans Peter Hansen aus Kopenhagen, 27 Jahre alt,
5. der Gerbergeselle Michael Glaesinger aus Nieder-Trzanowitz in österreichisch Schlesien, 30 Jahre alt,

   zu 3 bis 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom resp. 11., 13. und 16. Januar d. Js.;

6. der Kellner Felix Oskar Zimmermann aus Schärding bei Neuhaus in Oesterreich, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs fremder Legitimationspapiere, Betrugs und Sachbeschädigung, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Sigmaringen vom 12. Januar d. Js.;
7. der Tagelöhner Jakob Eduard Dubois, geboren den 24. Januar 1836 zu La-chaux-de-Fonds in der Schweiz,
8. der Arbeiter Johann Royer, 54 Jahre alt, gebürtig aus Toul in Frankreich,
9. der Eisendrechsler Paul Hubert, 24 Jahre alt, gebürtig aus Epernay in Frankreich,
10. der Arbeiter Heinrich Bacou, 35 Jahre alt, gebürtig aus Cateau (Departement du Nord in Frankreich),
11. der Maurer Claude Joseph Millaud, geboren den 20. August 1838 zu Genesdorf (Kreis Chateau-Salins in Lothringen), zur Zeit französischer Staatsangehöriger,

   zu 7 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom (zu 7, 8, 9) 20., resp. (zu 10 und 11) 21. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Gewerbe-Wesen.

Dem Professor am Königlichen Polytechnikum zu Stuttgart, Dr. med. et chir. Gustav Jaeger, ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des Königlich württembergischen Ministeriums des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 17. Januar 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 11. bis 17. Januar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	350,460	161,286	—	—	38,545	10	2,647	30	594	90
b) in Hannover.	—	—	99,203	45,298	—	—	—	3,885	70	—	—
c) in Frankfurt.	—	49,080	8,668	—	—	13,225	50	—	—	—	—
d) in München .	—	—	126,590	44,958	20	7,480	30	2,073	16	517	66
e) in Dresden .	—	—	—	50,000	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart.	—	—	45,041	31,509	20	15,047	80	1,803	30	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	54,000	32,000	—	—	—	2,968	22	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	13,200	—	6,875	—	450	—	—	—
	—	399,540	494,788	216,965	40	81,173	70	13,827	68	1,112	56
Vorher waren geprägt	818,931,260	198,604,810	2,324,146	1,574,081	80	421,962	50	42,978	10	2,794	30
Gesammt-Ausprägung	818,931,260	199,004,350	2,818,934	1,791,047	20	503,136	20	56,805	78	3,906	86
	1,017,935,610 Mark.		4,609,981 Mark 20 Pf.					60,712 Mark 64 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

In St. Julian, Königlich bayerischen Hauptamtsbezirks Kaiserslautern, ist eine Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen für Bier errichtet worden.

5. Justiz-Wesen.

Der mit dem „Deutschen Reichsanzeiger" verbundene „Königlich Preußische Staatsanzeiger" dient seit einer Reihe von Jahren den preußischen Gerichten, sowie den lauenburgischen Amtsgerichten als Centralorgan für die Veröffentlichung der sämmtlichen, das Handelsregister nach Artikel 13, 14, 176 und 210 des Handelsgesetzbuchs betreffenden Bekanntmachungen. Auch das Großherzoglich sächsische Staatsministerium, Departement der Justiz zu Weimar, das Herzoglich sächsische Kreisgericht zu Koburg, die Fürstlich reuß-plauischen Justizämter I. und II. zu Schleiz und die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung haben den „Deutschen Reichsanzeiger" zum Publikationsorgan für alle derartigen Eintragungen bestimmt.

In den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Oldenburg und in der freien und Hansestadt Hamburg sind, im Wesentlichen übereinstimmend, die Handelsgerichte angewiesen, sich des „Deutschen Reichsanzeigers" zu bedienen, wenn nach Lage der Sache die Bekanntmachung noch durch ein anderes Blatt als die gewöhnlichen Lokalblätter nothwendig oder empfehlenswerth erscheine.

Um die Uebersichtlichkeit des hiernach im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" gesammelten, auf die Rechtsverhältnisse der verschiedenen Firmen bezüglichen Materials zu fördern, werden seit Anfang d. J. die Handelsregister-Bekanntmachungen nicht mehr mit den übrigen amtlichen Insertionen vermischt, sondern in besonderen — je nach Bedürfniß ein- bis zweimal wöchentlich erscheinenden — Beilagen unter dem Spezialtitel „Central-Handelsregister für das Deutsche Reich" zum Abdruck gebracht.

6. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines vollständigen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein vollständiges Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin, den 24. Januar 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Verzeichniß

der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind

A. Gymnasien.

1. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. = = = Braunsberg.
3. = = = Conitz,
4. = = = Culm,
5. = = = Danzig,
6. = = = Deutsch-Krone,
7. = = = Elbing,
8. = = = Graudenz,
9. = = = Gumbinnen,
10. = = = Hohenstein,
11. = = = Insterburg,
12. = Friedrichs-Kollegium Königsberg i. Pr.,
13. = Altstädtische Gymnasium daselbst,
14. = Kneiphöf'sche Gymnasium daselbst,
15. = Gymnasium zu Lyck,
16. = = = Marienburg,
17. = = = Marienwerder,
18. = = = Memel,
19. = = = Neustadt i. Westpr.
20. = = = Rastenburg,
21. = = = Roessel,
22. = = = Thorn,
23. = = = Tilsit.

b. Provinz Brandenburg.

24. Das Gymnasium zum grauen Kloster zu Berlin,
25. = Joachimsthal'sche Gymnasium = =
26. = Friedrich Wilhelms-Gymnasium = =
27. = Französische Gymnasium = =
28. = Friedrich-Werdersche Gymnasium = =
29. = Friedrichs-Gymnasium = =
30. = Wilhelms-Gymnasium = =
31. = Louisenstädtische Gymnasium = =
32. = Sophien-Gymnasium = =
33. = Kölnische Gymnasium = =
34. = Gymnasium zu Brandenburg,
35. die Ritterakademie daselbst,
36. das Gymnasium zu Charlottenburg,
37. = = = Frankfurt a. O.,
38. = = = Freienwalde a. O.,
39. = = = Guben,
40. = = = Königsberg i. d. Neumark,
41. = = = Kottbus,
42. das Gymnasium zu Küstrin,
43. = = = Landsberg a. W.,
44. = = = Luckau,
45. = = = Neu-Ruppin,
46. = = = Potsdam,
47. = = = Prenzlau,
48. = = = Sorau,
49. = = = Spandau,
50. = = = Wittstock,
51. = Pädagogium zu Züllichau.

c. Provinz Pommern

52. Das Gymnasium zu Anklam,
53. = = = Cöslin,
54. = = = Colberg,
55. = = = Demmin,
56. = = = Dramburg,
57. = = = Greiffenberg,
58. = = = Greifswalde,
59. = = = Neu-Stettin,
60. = Pädagogium = Putbus,
61. das Gymnasium = Pyritz,
62. = = = Stargard,
63. = Marienstifts-Gymnasium zu Stettin,
64. = Stadtgymnasium daselbst,
65. = Gymnasium zu Stolp,
66. = = = Stralsund,
67. = = = Treptow a. d. Rega.

d. Provinz Posen.

68. Das Gymnasium zu Bromberg,
69. = = = Gnesen,
70. = = = Inowraclaw,
71. = = = Krotoschin,
72. = = = Lissa,
73. = = = Meseritz,
74. = = = Ostrowo,
75. = Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu Posen,
76. = Marien-Gymnasium daselbst,
77. = Gymnasium zu Schneidemühl,
78. = = = Schrimm.

e. Provinz Schlesien.

79. Das Gymnasium zu Beuthen i. O.-Schl.,
80. = St. Elisabeth-Gymnasium zu Breslau,
81. = St. Magdalenen-Gymnasium daselbst,

82. das Friedrichs-Gymnasium daselbst,
83. = Matthias-Gymnasium daselbst,
84. = Johannes-Gymnasium daselbst,
85. = Gymnasium zu Brieg,
86. = = = Bunzlau,
87. = = = Glatz,
88. = = = Gleiwitz,
89. = Evangelische Gymnasium zu Glogau,
90. = Katholische Gymnasium daselbst,
91. = Gymnasium zu Görlitz,
92. = = = Hirschberg
93. = = = Jauer,
94. = = = Lauban,
95. = = = Leobschütz,
96. die Ritterakademie zu Liegnitz,
97. das Städtische Gymnasium daselbst,
98. = Gymnasium zu Neisse,
99. = = = Neustadt i. O.-Schl.,
100. = = = Oels,
101. = = = Ohlau,
102. = = = Oppeln,
103. = = = Pleß,
104. = = = Ratibor,
105. = = = Sagan,
106. = = = Schweidnitz.

f. Provinz Sachsen.

107. Das Gymnasium zu Burg,
108. = = = Eisleben,
109. = = = Erfurt,
110. = = = Halberstadt,
111. die Lateinische Schule zu Halle,
112. das Städtische Gymnasium daselbst,
113. = Gymnasium zu Heiligenstadt,
114. = Pädagogium des Klosters U. L. Fr. zu Magdeburg,
115. = Dom-Gymnasium daselbst,
116. = = zu Merseburg,
117. Gymnasium zu Mühlhausen,
118. = Dom-Gymnasium zu Naumburg,
119. = Gymnasium zu Nordhausen,
120. die Landesschule Pforta,
121. das Gymnasium zu Quedlinburg,
122. die Klosterschule zu Roßleben,
123. das Gymnasium zu Salzwedel,
124. = = = Schleusingen,
125. = = = Seehausen i d. Altmark,
126. = = = Stendal,
127. = = = Torgau,
128. = = = Wernigerode,
129. = = = Wittenberg,
130. = = = Zeitz.

g. Provinz Schleswig-Holstein.

131. Das Gymnasium zu Altona,
132. = = = Flensburg,
133. = = = Glückstadt,
134. = = = Hadersleben,
135. = = = Husum,
136. = = = Kiel,
137. = = = Meldorf,
138. = = = Plön,
139. = = = Rendsburg,
140. = = = Schleswig.

h. Provinz Hannover.

141. Das Gymnasium zu Aurich,
142. = = = Celle,
143. = = = Clausthal,
144. = = = Emden,
145. = = = Göttingen,
146. = = = Hameln,
147. = Lyceum I. = Hannover,
148. = = II. daselbst,
149. = Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
150. = = Andreanum daselbst,
151. die Klosterschule zu Ilfeld,
152. das Gymnasium Georgianum zu Lingen,
153. = = Johanneum = Lüneburg,
154. = = zu Meppen,
155. = = Carolinum zu Osnabrück,
156. = Rathsgymnasium daselbst,
157. = Gymnasium zu Stade,
158. = = = Verden.

i. Provinz Westphalen.

159. Das Gymnasium zu Arnsberg,
160. = = = Bielefeld,
161. = = = Bochum,
162. = = = Brilon,
163. = = = Burgsteinfurt,
164. = = = Coesfeld,
165. = = = Dortmund,
166. = = = Gütersloh,
167. = = = Hamm,
168. = = = Herford,
169. = = = Hörter,
170. = = = Minden,
171. = = = Münster,
172. = = = Paderborn,
173. = = = Recklinghausen,
174. = = = Rheine,
175. = = = Soest,
176. = = = Warendorf.

k. Provinz Hessen-Nassau.

177. Das Gymnasium zu Cassel,
178. = = = Frankfurt a. M.,
179. = = = Fulda,
180. = = = Hadamar,
181. = = = Hanau,
182. = = = Hersfeld,
183. = = = Marburg,
184. = = = Montabaur,
185. = = = Rinteln,
186. = = = Weilburg,
187. = = = Wiesbaden.

l. Rheinprovinz.

188. Das Gymnasium zu Aachen,
189. = = = Barmen,
190. die Ritterakademie = Bedburg,
191. das Gymnasium = Bonn,
192. = = = Cleve,
193. = = = Coblenz,
194. = = an Marzellen zu Cöln,
195. = = = der Apostelkirche zu Cöln,
196. = Friedrich Wilhelms-Gymnasium = =
197. = Kaiser = = = =
198. = Gymnasium zu Düren,
199. = = = Düsseldorf,
200. = = = Duisburg,
201. = = = Elberfeld,
202. = = = Emmerich,
203. = = = Essen,
204. = = = Kempen,
205. = = = Kreuznach,
206. = = = Münstereifel,
207. = = = Neuß,
208. = = = Saarbrücken,
209. = = = Trier,
210. = = = Wesel,
211. = = = Wetzlar.

m. Hohenzollernsche Lande.

212. Das Gymnasium zu Hedingen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnasium zu Ratzeburg.

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnasium zu Amberg,
2. = = = Ansbach,
3. = = = Aschaffenburg,
4. = St. Anna-Gymnasium zu Augsburg,
5. = Gymnasium zu St. Stephan daselbst,
6. = = = Bamberg,
7. = = = Bayreuth,
8. = = = Burghausen,
9. das Gymnasium zu Dillingen,
10. = = = Eichstaedt,
11. = = = Erlangen,
12. = = = Freising,
13. = = = Hof,
14. = = = Kaiserslautern,
15. = = = Kempten,
16. = = = Landau,
17. = = = Landshut,
18. = = = Metten,
19. = Ludwigs-Gymnasium zu München,
20. = Maximilians-Gymnasium daselbst,
21. = Wilhelms-Gymnasium daselbst,
22. = Gymnasium zu Münnerstadt,
23. = = = Neuburg a. d. D.,
24. = = = Nürnberg,
25. = = = Passau,
26. = = = Regensburg,
27. = = = Schweinfurt,
28. = = = Speyer,
29. = = = Straubing,
30. = = = Würzburg,
31. = = = Zweibrücken.

IV. Königreich Sachsen.

1. Das Gymnasium zu Bautzen,
2. = = = Chemnitz,
3. die Kreuzschule = Dresden,
4. das Vitzthum'sche Gymnasium daselbst,
5. = Gymnasium zu Freiberg,
6. die Fürstenschule zu Grimma,
7. = Thomasschule = Leipzig,
8. = Nicolaischule daselbst,
9. = Fürstenschule zu Meißen,
10. das Gymnasium = Plauen,
11. = = = Zittau,
12. = = = Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangelisch-theologische Seminar zu Blaubeuren,
2. = Gymnasium zu Ehingen,
3. = = = Ellwangen,
4. = = = Heilbronn,
5. = evangelisch-theologische Seminar zu Maulbronn,
6. = Gymnasium zu Rottweil,
7. = evangelisch-theologische Seminar zu Schönthal,
8. = Gymnasium zu Stuttgart,
9. = = = Tübingen,
10. = = = Ulm,
11. = evangelisch-theologische Seminar zu Urach.

VI. **Großherzogthum Baden.**

1. Das Gymnasium zu Carlsruhe,
2. " " " Constanz,
3. " " " Freiburg,
4. " " " Heidelberg,
5. " " " Mannheim,
6. " " " Rastatt,
7. " " " Wertheim.

VII. **Großherzogthum Hessen.**

1. Das Gymnasium zu Bensheim,
2. " " " Büdingen,
3. " " " Darmstadt,
4. " " " Gießen,
5. " " " Mainz,
6. " " " Worms.

VIII. **Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.**

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich Franz-Gymnasium zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Fridericianum zu Schwerin,
5. " " zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. **Großherzogthum Sachsen-Weimar.**

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. " " " Weimar.

X. **Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.**

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. " " " Neubrandenburg,
3. " " " Neustrelitz.

XI. **Großherzogthum Oldenburg.**

1. Das Gymnasium zu Eutin,
2. " Marien-Gymnasium zu Jever,
3. " Gymnasium zu Oldenburg,
4. " " " Vechta.

XII. **Herzogthum Braunschweig.**

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. " Gesammt-Gymnasium zu Braunschweig,
3. " Gymnasium zu Helmstedt,
4. " " " Holzminden,
5. " " " Wolfenbüttel.

XIII. **Herzogthum Sachsen-Meiningen.**

1. Das Gymnasium zu Hildburghausen,
2. " " " Meiningen.

XIV. **Herzogthum Sachsen-Altenburg.**

Das Herzogliche Friedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. **Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.**

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. " " Ernestinum " Gotha.

XVI. **Herzogthum Anhalt.**

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. " " " " Cöthen,
3. " " " " Dessau,
4. " " " (Francisceum) zu Zerbst.

XVII. **Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.**

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. " " " Sondershausen.

XVIII. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. **Fürstenthum Waldeck.**

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. " " " Schleiz.

XXI. **Fürstenthum Schaumburg-Lippe.**

Das Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. **Fürstenthum Lippe.**

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. " " zu Lemgo.

XXIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

Das Catharineum zu Lübeck.

XXIV. **Freie Hansestadt Bremen.**

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. **Freie und Hansestadt Hamburg.**

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. **Elsaß-Lothringen.**

1. Das Kollegium zu Buchsweiler,
2. " Lyzeum " Colmar,
3. " Kollegium " Hagenau,
4. " Lyzeum " Metz,
5. " Kollegium " Mülhausen,
6. " " " Saargemünd,
7. " Lyzeum " Straßburg,
8. " protestantische Gymnasium zu Straßburg,
9. " Kollegium zu Weißenburg,
10. " " " Zabern.

B. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. = Petrischule daselbst,
3. = Realschule zu Elbing,
4. = = = Insterburg,
5. = Städtische Realschule zu Königsberg i. Pr.,
6. = Burgschule daselbst,
7. = Realschule zu Thorn,
8. = = = Tilsit,
9. = = = Wehlau.

b. Provinz Brandenburg.

10. Die Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. = Friedrichs-Realschule zu Berlin,
12. = Königliche = daselbst,
13. = Königstädtische Realschule daselbst,
14. = Louisenstädtische = daselbst,
15. = Sophien-Realschule daselbst,
16. = Realschule zu Brandenburg,
17. = = = Frankfurt a. d. Oder,
18. = = = Landsberg a. d. Warthe,
19. = = = Perleberg,
20. = = = Potsdam,
21. = = = Prenzlau.

c. Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. = = = Greifswald,
24. = Friedrich-Wilhelmsschule zu Stettin,
25. = Realschule zu Stralsund.

d. Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,
27. = = = Fraustadt,
28. = = = Posen,
29. = = = Rawicz.

e. Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum H. Geist zu Breslau,
31. = = am Zwinger daselbst,
32. = = zu Görlitz,
33. = = = Grünberg,
34. = = = Landeshut,
35. = = = Neiße,
36. = = = Reichenbach,
37. = = = Sprottau.

f. Provinz Sachsen.

38. Die Realschule zu Aschersleben,
39. = = = Erfurt,
40. = = = Halberstadt,
41. = = = Halle,
42. = = = Magdeburg,
43. = = = Nordhausen.

g. Provinz Schleswig-Holstein.

44. Die Realschule zu Flensburg,
45. = = = Rendsburg.

h. Provinz Hannover.

46. Die Realschule zu Göttingen,
47. = = = Goslar,
48. = = = Hannover,
49. = = = Harburg,
50. = = = Hildesheim,
51. = = = Leer,
52. = = = Lüneburg,
53. = = = Osnabrück,
54. = = = Osterode.

i. Provinz Westphalen.

55. Die Realschule zu Bielefeld,
56. = = = Burgsteinfurt,
57. = = = Dortmund,
58. = = = Hagen,
59. = = = Iserlohn,
60. = = = Lippstadt,
61. = = = Minden,
62. = = = Münster,
63. = = = Siegen.

k. Provinz Hessen-Nassau.

64. Die Realschule zu Cassel,
65. = Musterschule zu Frankfurt a. M.,
66. Das Realgymnasium zu Wiesbaden.

l. Rheinprovinz.

67. Die Realschule zu Aachen,
68. = = = Barmen,
69. = Königliche Realschule zu Cöln,
70. = Städtische Realschule daselbst,
71. = Realschule zu Crefeld,
72. = = = Düsseldorf,
73. = = = Duisburg,
74. = = = Elberfeld,
75. = = = Mühlheim a. Rhein,
76. = = = Mühlheim a. d. Ruhr,
77. = = = Ruhrort,
78. = = = Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Real-Gymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ „ München,
3. „ „ „ „ Nürnberg,
4. „ „ „ „ Regensburg,
5. „ „ „ „ Speyer,
6. „ „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. „ „ „ Döbeln,
4. „ Annen-Realschule zu Dresden,
5. „ Neustädter Realschule zu Dresden,
6. „ Realschule zu Leipzig,
7. „ „ „ Plauen,
8. „ „ „ Zittau,
9. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Real-Gymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Real-Gymnasium zu Carlsruhe,
2. „ „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Ludwigslust,
2. „ „ „ Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Real-Gymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Catharineums zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Lyzeums zu Metz,
2. „ „ „ „ „ Straßburg.

C. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

1. Das Progymnasium zu Friedeberg in der Neumark.

b. Provinz Pommern.

2. Das Progymnasium zu Belgard.

c. Provinz Posen.

3. Das Progymnasium zu Nakel,
4. „ „ „ Rogasen,
5. „ „ „ Trzemeszno.

d. Provinz Schlesien.

6. Das Progymnasium zu Groß-Strehlitz.

e. Provinz Hannover.

7. Das Progymnasium zu Norden.

f. Provinz Westphalen.

8. Das Progymnasium zu Attendorn,
9. „ „ „ Dorsten,
10. „ „ „ Rietberg,
11. „ „ „ Warburg.

g. Provinz Hessen-Nassau.

12. Das Progymnasium zu Dillenburg.

h. Rheinprovinz.

13. Das Progymnasium zu Andernach,
14. „ „ „ Boppard,
15. „ „ „ M.-Gladbach,
16. „ „ „ Jülich,
17. „ „ „ Linz,
18. „ „ „ Mörs,
19. „ „ „ Neuwied,
20. „ „ „ Siegburg,
21. „ „ „ Sobernheim,
22. „ „ „ Trarbach,
23. „ „ „ Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyzeum zu Hall,
2. " " " Ludwigsburg,
3. " " " Oehringen,
4. " " " Ravensburg,
5. " " " Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymnasium zu Baden,
2. " " " Bruchsal,
3. das Progymnasium zu Donaueschingen,
4. " " " Lahr,
5. " " " Offenburg,
6. " " " Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Lyzeum zu Eisenberg.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. " Louisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
3. " Realschule zu Lübben,
4. " " " Spremberg.

b. Provinz Sachsen.

5. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

c. Provinz Schleswig-Holstein.

6. Die Realschule zu Altona,
7. " " " Neumünster.

d. Provinz Hessen-Nassau.

8. Die Realschule zu Eschwege,
9. " " der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
10. " " der israelitischen Gemeinde daselbst,
11. " " zu Hanau,
12. " " " Homburg v. d. Höhe.

e. Rheinprovinz.

13. Die Realschule zu Essen,
14. " Gewerbeschule zu Remscheid.

II Königreich Sachsen.

1. Die Städtische Realschule zu Bautzen,
2. " " " " Crimmitzschau,
3. " " " " Glauchau,
4. " " " " Mittweida,
5. " " " " Reichenbach,
6. " " " " Schneeberg.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. " " " Eßlingen,
3. " " " Hall,
4. die Realanstalt zu Heilbronn,
5. " " " Ludwigsburg,
6. " " " Reutlingen,
7. " " " Stuttgart,
8. " " " Ulm.

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. " " " Alzey,
3. " " " Bingen,
4. " " " Darmstadt,
5. " " " Friedberg,
6. " " " Gießen,
7. " " " Mainz,
8. " " " Michelstadt,
9. " " " Offenbach,
10. " " " Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. " " " Güstrow,
3. " " der großen Stadtschule zu Rostock,
4. Realklassen der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realschule zu Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Sondershausen,
2. " " " Arnstadt.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen,
2. = = = Bremerhaven.

XII. Elsaß-Lothringen.

Die Realklassen des protestantischen Gymnasiums zu Straßburg.

E. Höhere Bürgerschulen.

a. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Militär-Ersatz-Instruktion).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Brandenburg.

1. Die Andreasschule zu Berlin,
2. = höhere Bürgerschule zu Wriezen.

b. Provinz Sachsen.

3. Die höhere Bürgerschule zu Delitzsch,
4. = = = = Naumburg,
5. = = = = Weißenfels.

c. Provinz Schleswig-Holstein.

6. Die höhere Bürgerschule zu Hadersleben,
7. = = = = Husum,
8. = = = = Itzehoe,
9. = = = = Schleswig.

d. Provinz Hannover.

10. Die höhere Bürgerschule zu Emden,
11. = = = = Nienburg.

e. Provinz Westphalen.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lüdenscheidt,
13. = = = = Schwelm,
14. = = = = Witten.

f. Rheinprovinz.

15. Die höhere Bürgerschule zu Crefeld,
16. = = = = Düren,
17. = = = = Eupen,
18. = = = = M.-Gladbach,
19. = = = = Lennep,
20. = = = = Neuwied,
21. = = = = Rheydt,
22. = = = = Saarlouis,
23. = = = = Solingen,
24. = = = = Wesel.

II. Großherzogthum Baden.

1. Die Realabtheilung des Gymnasiums zu Baden,
2. Das Realgymnasium zu Lörrach,
3. = = = Pforzheim.

III. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. = = = Ohrdruf.

IV. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

b. Die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda).

I. Königreich Preußen.

a. Provinz Preußen.

1. Die höhere Bürgerschule zu Gumbinnen,
2. = = = = Jenkau,
3. = = = = Marienwerder,
4. = = = = Pillau.

b. Provinz Brandenburg.

5. Die höhere Bürgerschule zu Fürstenwalde,
6. = = = = Guben,
7. = = = = Kottbus,
8. die höhere Bürgerschule zu Krossen,
9. = = = = Luckenwalde,
10. = = = = Neustadt-Eberswalde.
11. = = = = Rathenow.

c. Provinz Pommern.

12. Die höhere Bürgerschule zu Lauenburg,
13. = = = = Stolp,
14. = = = = Wolgast,
15. = = = = Wollin.

d. Provinz Schlesien.

16. Die höhere Bürgerschule zu Guhrau,
17. „ „ „ „ Kreuzburg.

e. Provinz Sachsen.

18. Die höhere Bürgerschule zu Eilenburg,
19. „ „ „ „ Langensalza,
20. „ „ „ „ Mühlhausen.

f. Provinz Schleswig-Holstein.

21. Die höhere Bürgerschule zu Segeberg,
22. „ „ „ „ Sonderburg.

g. Provinz Hannover.

23. Die höhere Bürgerschule zu Celle,
24. „ „ „ „ Clausthal,
25. „ „ „ „ Einbeck,
26. „ „ „ „ Hannover,
27. „ „ „ „ Hildesheim,
28. „ „ „ „ Lingen,
29. „ „ „ „ Münden,
30. „ „ „ „ Northeim,
31. „ „ „ „ Otterndorf,
32. „ „ „ „ Quakenbrück,
33. „ „ „ „ Stade,
34. „ „ „ „ Uelzen.

h. Provinz Westphalen.

35. Die höhere Bürgerschule zu Bocholt.

i. Provinz Hessen-Nassau.

36. Die höhere Bürgerschule zu Biebrich-Mosbach,
37. „ „ „ „ Cassel,
38. „ „ „ „ Diez,
39. „ „ „ „ Frankfurt a. M.,
40. „ Selecten-Schule daselbst,
41. „ höhere Bürgerschule „ Fulda,
42. „ „ „ „ Geisenheim,
43. „ „ „ „ Hersfeld,
44. „ „ „ „ Hofgeismar,
45. „ „ „ „ Limburg,
46. „ „ „ „ Marburg,
47. „ „ „ „ Schmalkalden,
48. „ „ „ „ Wiesbaden.

k. Rheinprovinz.

49. Die höhere Bürgerschule zu Kerpen,
50. „ „ „ „ Mayen.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Calw,
2. „ „ „ Nürtingen,
3. „ „ „ Rottweil,
4. „ „ „ Tübingen.

V. Großherzogthum Baden.

1. Die höhere Bürgerschule zu Carlsruhe,
2. „ „ „ „ Constanz,
3. „ „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ „ Heidelberg.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VII. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VIII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Real-Abtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

IX. Herzogthum Anhalt.

1. Die höhere Bürgerschule zu Bernburg,
2. „ Realklassen des Herzoglichen Gymnasiums zu Cöthen,
3. „ „ (Franz-Schule) des Herzoglichen Gymnasiums zu Dessau.

X. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

XI. Fürstenthum Lippe.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Detmold.

F. Andere Lehranstalten.

(§. 154. 4. ebenda).

a. Oeffentliche.

I. **Königreich Preußen.**

a. Provinz Schlesien.

1. Die Gewerbeschule zu Brieg,
2. „ Königliche Gewerbeschule zu Gleiwitz.

b. Provinz Schleswig-Holstein.

3. Die Marineschule zu Kiel.

c. Provinz Hessen-Nassau.

4. Die Gewerbeschule zu Cassel.

d. Rheinprovinz.

5. Die höhere Gewerbeschule zu Barmen.

II. **Königreich Bayern.**

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. „ „ „ Kaiserslautern,
3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
4. „ Industrieschule daselbst,
5. „ „ zu Nürnberg,
6. „ Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. **Königreich Sachsen.**

1. Die höhere Gewerbeschule zu Chemnitz,
2. „ „ Handelslehranstalt daselbst,
3. „ „ „ zu Dresden,
4. „ „ „ „ Leipzig.

IV. **Königreich Württemberg.**

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart.

V. **Großherzogthum Hessen.**

Die polytechnische Schule zu Darmstadt.

b. Privat-Anstalten.

I. **Königreich Preußen.**

a. Provinz Preußen.

1. Die Handels-Akademie zu Danzig.

b. Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin.

c. Provinz Posen.

3. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

d. Provinz Hessen-Nassau.

4. Das Schenk'sche Lehr- und Erziehungs-Institut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

e. Rheinprovinz.

5. Die Erziehungsanstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. **Königreich Sachsen.**

1. Die Erziehungsanstalt Albertinum des Dr. Hahn zu Burgstaedt,
2. Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungsanstalt von Böhme zu Dresden.
3. Das Käuffer'sche Lehrinstitut daselbst.

III. **Königreich Württemberg.**

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

IV. **Großherzogthum Hessen.**

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel in Mainz,
2. „ Handelsschule des Dr. Naegler zu Offenbach.

V. **Herzogthum Anhalt.**

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinkmeier in Ballenstedt.

VI. **Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

VII. **Fürstenthum Reuß jüngere Linie.**

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

VIII. **Freie und Hansestadt Lübeck.**

1. Die von Großheim'sche (Bruhns'sche) Realschule zu Lübeck,
2. „ Real-Lehranstalt von F. H. Petri daselbst.

IX. **Freie Hansestadt Bremen.**

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

7. Marine und Schiffahrt.

Türkei.

Zusatzbestimmungen zu dem Schiffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau.

(Nach amtlicher Mittheilung.)

Die europäische Donau-Kommission hat unterm 24. April v. Js. folgende beiden Zusatzbestimmungen zu dem Schiffahrts- und Polizei-Reglement für die untere Donau beschlossen:

1. Zwischen das erste und zweite Alinea des Artikel 95 des Reglements ist folgender Zusatz einzuschieben:

„Von der Beobachtung der durch vorstehendes Alinea vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind jedoch befreit die Kapitäne der ausnahmsweise als Lichter für die Flußfahrt dienenden Fahrzeuge, wenn dieselben diese Fahrt im Schlepptau eines Dampfschiffes ausführen.

Wenn das als Lichter dienende Fahrzeug von dem Dampfschiffe geschleppt wird, zu dessen Ladung die gelichterte Waare gehört, so ist der Kapitän des als Lichter dienenden Fahrzeugs nur gehalten, sich am Ende seiner Reise bei dem Hafenkapitän zu Sulina zu melden und ihm ein von dem Kapitän des Dampfschiffs gezeichnetes Zertifikat zuzustellen, welches konstatirt, daß ihm die gelichterte Waare vollständig übergeben worden ist. Die für das Schiff, welches als Lichter gedient hat, zum Verlassen des Hafens von Sulina erforderlichen Ausfertigungen dürfen ihm vom Hafenkapitän vor der Zustellung dieses Zertifikats nicht ausgeliefert werden.

Wenn das Fahrzeug, welches als Lichter gedient hat, von einem Remorqueur als Geleitsschiff (de conserve) geführt wird, ist der Kapitän des ersteren gehalten, alle durch nachstehende Artikel 104 und 105 für Kapitäne von Schiffen, welche Lichterverrichtungen in der Küstenfahrt vornehmen, vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen."

Diese Zusatzbestimmung ist am 15. Mai v. Js. in Kraft getreten.

2. Das zweite Alinea des Artikels 17 des Reglements wird aufgehoben und durch folgende, mit dem 1. Juli v. Js. in Kraft tretende Bestimmung ersetzt:

„Auch sind dieselben mit der nachstehend vorgesehenen Ausnahme gehalten, dem Direktor der Schiffahrtskasse von Sulina ihre Papiere vorzulegen, welcher die Musterrolle jedes in die Donau einlaufenden Fahrzeuges, ohne Unterschied seines Rauminhalts, mit einem Stempel versieht, der folgende Worte: „Commission européenne du Danube, Caisse de navigation de Soulina," den Jahrestag und eine Ordnungsnummer enthält. Die Kapitäne der Dampfboote, welche periodische Reisen machen, sind jedoch der Erfüllung dieser Förmlichkeit nur bei ihrer ersten Reise in jeder Jahreskampagne oder bei ihrem ersten Einlauf in die Donau unterworfen."

---

8. Heimath-Wesen.

In Sachen Apolda wider Weimar war die Erstattbarkeit der Kurkosten, welche die Verpflegung des pockenkranken Arbeiter R. im Krankenhause zu Weimar verursacht hatte, auch aus dem Grunde bestritten worden, weil R. seine Aufnahme in das Krankenhaus nicht nachgesucht und lediglich aus sanitätspolizeilichen Gründen dort Verpflegung gefunden habe. Der Einwand ist vom Bundesamte für unbegründet erachtet und die Entscheidung (vom 24. November 1873) folgendermaßen motivirt worden:

Die Verpflegung des R. würde allerdings als Armenunterstützung nicht anzuerkennen sein, wenn derselbe lediglich aus sanitätspolizeilichen Rücksichten im Krankenhause verpflegt worden wäre, ohne hülfsbedürftig zu sein. Die desfallsige Behauptung des Verklagten wird aber durch die in ihrer Glaubwürdigkeit nicht angefochtene Zeugenaussage des Unterstützten widerlegt, welche keinen Zweifel darüber läßt, daß er öffentlicher Unterstützung bedurfte. Denn da er kein Vermögen und nur die nöthigsten Mobilien besaß, wohl aber Schulden hatte, so konnte es nicht fehlen, daß seine Erkrankung, verbunden mit dem Wegfall des Arbeitsverdienstes, die Familie alsbald in Noth und in die Unmöglichkeit versetzte, den Aufwand für die Krankenpflege aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Für die gewählte Art der Unterstützung sind, wie Kläger zugiebt, sanitätspolizeiliche Gründe mit bestimmend gewesen. Allein dieser Umstand entzog der Verpflegung im Krankenhause den Charakter einer Armenunterstützung nicht, da dieselbe zugleich im Interesse des hülfsbedürftigen Kranken selbst lag und auch dann als angemessenste Art der Unterstützung sich empfohlen haben würde, wenn die Krankheit keine ansteckende gewesen wäre.

---

9. Post-Wesen.

Beschränkung der Garantie für rekommandirte Gegenstände nach Spanien.

Nach einer dem General-Postamte zugegangenen amtlichen Mittheilung lehnt die spanische Postverwaltung von jetzt ab bis auf Weiteres die Ersatzleistung für solche rekommandirte Gegenstände ab, welche durch kriegerische Vorfälle, gewaltsame Angriffe rc. verloren gehen sollten.

Die Postanstalten sind angewiesen worden, die Einlieferer rekommandirter Sendungen nach Spanien, Cuba und Porto-Rico hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Berlin, 16. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Australien.

Nach einer Mittheilung der britischen Postverwaltung wird die Korrespondenz nach Queensland in der Regel über Suez, Point de Galle und Singapore befördert; doch kann dieselbe auf Verlangen der Absender auch über Suez, Point de Galle und Melbourne, sowie über New-York und San-Francisco geleitet werden.

Berlin, 21. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Kamenz in Sachsen und Senftenberg.

Die Eisenbahn zwischen Kamenz in Sachsen und Senftenberg wird am 1. Februar eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 20 in Dresden zugewiesen sind.

Die an der neuen Bahn belegenen Postanstalten in Kamenz in Sachsen und Senftenberg gehören bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten.

Berlin, 23. Januar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

10. Telegraphen-Wesen.

Nachweisung
der im IV. Quartale 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden

a) Selbständige Telegraphen-Stationen:

1. auf der Wartburg bei Eisenach, im Großherzogthum Sachsen-Weimar, alljährlich für die Dauer des Hoflagers daselbst eingerichtet, mit beschränktem Tagesdienst.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen:

1. Heinrichswalde, Regierungs-Bezirk Gumbinnen, mit beschränktem Tagesdienst,
2. Ruß, = = = desgl.
3. Castellaun, = = Coblenz, desgl.
4. Vechta, Großherzogthum Oldenburg, mit beschränktem Tagesdienst,
5. Geldern, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, mit beschränktem Tagesdienst,
6. Wupperfeld, = = = desgl.
7. Benneckenstein, = = Erfurt, desgl.
8. Ellrich, = = = desgl.
9. Wildenfels, Königreich Sachsen, mit beschränktem Tagesdienst,
10. Elsterberg, = = desgl.
11. Salzhemmendorf, Provinz Hannover, mit beschränktem Tagesdienst,
12. Schönau bei Heidelberg, Großherzogthum Baden, mit beschränktem Tagesdienst,
13. Thengenstadt, Großherzogthum Baden, mit beschränktem Tagesdienst,
14. Höchenschwand, = = desgl.
15. Birkendorf, = = desgl.
16. Fordon, Regierungs-Bezirk Bromberg, desgl.
17. Poln.-Crone, = = = desgl.
18. Zingst, = = Stralsund, desgl.
19. Daun, = = Trier, desgl.
20. Cölleda, = = Merseburg, desgl.
21. Stolberg a. H., Regierungs-Bezirk Merseburg, mit beschränktem Tagesdienst,
22. Creuzthal, Regierungs-Bezirk Arnsberg, desgl.
23. Hilchenbach, = = = desgl.

c) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1. Lehesten, Herzogthum Sachsen-Meiningen, mit beschränktem Tagesdienst,
2. Leutenberg, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, mit beschränktem Tagesdienst,
3. Oberweißbach, " " " desgl.
4. Cloppenburg, Großherzogthum Oldenburg, mit beschränktem Tagesdienst,
5. Bühl bei Gebweiler, in Elsaß-Lothringen, desgl.

II. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikationen der Stationen rc.

1. Bartenstein, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, ist jetzt in eine selbständige Station umgewandelt,
2. Oberhof, bisher alljährlich nur für die jedesmalige Dauer der Saison in Betrieb gesetzt, ist jetzt dauernd eröffnet,
3. Neukirchen bei Wickerath führt fortan die Bezeichnung „Hochneukirch",
4. Beuthen i. O.-Schl., } der bisher bis 10 Uhr Abends ausgedehnt gewesene Tagesdienst ist wieder
5. Oppeln, } in den gewöhnlichen vollen Tagesdienst umgewandelt,
6. Müllrose, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.

III. Geschlossen wurden

die Schloßstationen:

1. Wartburg bei Eisenach,
2. Babelsberg bei Potsdam,
3. Mainau,
4. Hummelshain,
5. Pillnitz,
6. Callenberg,
7. Kirchberg in Baden.

II. Konsulat-Wesen.

Dem Dr. med. Franz Ellendorf in Wiedenbrück ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Costa Rica für Westphalen ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

# Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 6. Februar 1874. № 6.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns:

1. der Seemann Joachim Jonsson Lindquist aus Küdsmark in Schweden, 31 Jahre alt,
2. der Maurer Niels Nielsen, geboren den 7. Dezember 1851 zu Amager bei Kopenhagen,
3. der Drechslergeselle Carl Christian Bergmann aus Friedericia in Dänemark, 23 Jahre alt,

durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig zu 1 und 2 vom 21., zu 3 vom 24. Januar d. Js.;

4. der Wilhelm Cajaux aus Jean de Verge (Departement der Loire in Frankreich), 56 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirksdirektors zu Eisenach vom 31. Dezember v. Js.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens:

5. der Fleischergeselle Victor Dobrusiak aus Krakau, 30 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Oppeln vom 2. Januar d. Js.;
6. der Scheerenschleifer Andreas Gruber, 28 Jahre alt, aus Neuprennet (Bezirksgericht Taus in Böhmen), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Waldmünchen vom 26. November v. Js.;

7. der Schlachtergeselle Abraham (genannt Adolf) From, 27 Jahre alt, gebürtig aus Bourtange (Gemeinde Vlagtwedde, Provinz Gröningen in Holland), durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 22. Januar d. Js.;

8. der Schuhmacher Nikolaus Lapertout, geboren den 11. Mai 1836 zu Toul in Frankreich,

9. der Schreiner Peter Bodering, 24 Jahre alt, gebürtig aus Paris,

10. der Maurer Peter Rety, geboren den 2. Dezember 1849 zu Bourges in Frankreich,
zu 8 bis 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 25. Januar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 24. Januar 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 18. bis 24. Januar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	377,800	742,600	225,936	53,195	—	—	—	6,731	10	1,682	60
b) in Hannover.	—	—	169,653	—	—	—	—	5,987	50	—	—
c) in Frankfurt.	—	—	—	—	—	13,705	60	1,152	68	—	—
d) in München .	—	—	136,079	45,436	40	—	—	2,089	—	1,146	38
e) in Dresden .	—	—	—	89,531	20	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart.	—	—	36,023	27,048	40	14,584	80	3,003	70	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	29,805	26,940	20	—	—	2,984	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	13,200	—	—	—	—	—	—	—
	377,800	742,600	597,496	255,351	20	28,290	40	21,947	98	2,828	98
Vorher waren geprägt	818,931,260	199,004,350	2,818,934	1,791,047	20	503,136	20	56,805	78	3,906	86
Gesammt-Ausprägung	819,309,060	199,746,950	3,416,430	2,046,398	40	531,426	60	78,753	76	6,735	84
	1,019,056,010 Mark.		5,462,828 Mark 40 Pf.					85,489 Mark 60 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich bayerische Hauptzollamt Marktbreit ist in ein Nebenzollamt umgewandelt, mit einem Verwalter und einem Assistenten besetzt und nebst seinen Inkorporationen dem Bezirke des Hauptzollamts Würzburg zugetheilt worden. Das Nebenzollamt Marktbreit hat das unbedingte Niederlagerecht, dann die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. sowie zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach Maßgabe der Bestimmungen in §§. 65—71 des Vereins-Zollgesetzes erhalten.

4. Militär-Wesen.

Von Schülern der Realklassen des Kollegiums zu Buchsweiler und der Realklassen des Lyzeums zu Colmar dürfen bis auf Weiteres gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst unter gleichen Voraussetzungen ertheilt werden, als wenn die bezeichneten Anstalten zu den auf Grund des §. 154. 2.c. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 anerkannten Realschulen II. Ordnung gehörten.

Berlin, den 26. Januar 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

5. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich portugiesische Regierung hat die Quarantaine für Schiffe von Hamburg und Altona wieder aufgehoben (vergl. Central-Blatt von 1873, Seite 408).

Mit den nächsten Seeschiffer- und Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt wird bei den Navigationsschulen:

1. in Danzig am 23. Februar d. Js.,
2. in Grabow a. O. am 9. März d. Js.,
3. in Stralsund am 18. März d. Js.,
4. in Barth am 28. März d. Js.,
5. in Memel am 11. April d. Js.,

begonnen werden.

In Papenburg wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 12. k. Mts. begonnen werden.

---

6. Heimath-Wesen.

Das Erkenntniß des Bundesamtes vom 8. Dezember 1873 in Sachen des Landarmenverbandes von Alt-Pommern, wider den Ortsarmenverband der Stadt Stettin, behandelt einen Fall, in welchem es darauf ankam, den Zeitpunkt des Hervortretens der Hilfsbedürftigkeit festzustellen; dasselbe begründet die bestätigende Entscheidung, wie folgt:

Seit dem 15. Juni 1872 ist Richard H., ein außereheliches Kind der ledigen Ernestine H., der Armenpflege in Stettin anheimgefallen. Die Parteien streiten darüber, ob beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit, welche nach Behauptung des Verklagten schon im Mai 1872 hervortrat, die im Jahre 1837 geborene Mutter des Pfleglings ohne Unterstützungswohnsitz war.

Ernestine H. war, als sie Stettin am 31. Mai 1870 verließ, unbestritten daselbst ortsangehörig. Sie hat sich seitdem in Berlin und Potsdam aufgehalten. Nach Stettin ist sie nicht zurückgekehrt.

Am 1. Mai 1872 beantragte der Vormund des Richard H. bei der Armen-Direktion in Stettin Verwilligung eines monatlichen Pflegegeldes, weil die Eheleute R., welchen das Kind vor 10 Jahren von der Mutter anvertraut worden ist, dasselbe ohne Pflegegeld nicht länger behalten wollten. Nach einer Zwischenerörterung, in welcher die verehelichte R. am 14. Mai über die Verhältnisse des Pfleglings Auskunft ertheilte, wurde der Vormund am 12. Juni 1872 beschieden, daß er zuvörderst ein Taufzeugniß einzureichen habe. Nachdem jedoch auch der Arbeiter R. selbst in einer Eingabe ohne Datum Verwilligung eines Pflegegeldes von monatlich 1½ Thlr. oder Abnahme des Knaben beantragt hatte, wurde von der 17. Armen-Kommission am 22. Juni 1872 ein Pflegegeld von monatlich 1 Thlr. 10 Sgr. vom 15. Juni 1872 ab bewilligt.

In erster Instanz ist angenommen worden, daß die Hilfsbedürftigkeit des Richard H. nicht vor dem 15. Juni 1872 konstatirt und an diesem Tage der Unterstützungswohnsitz der Mutter in

Stettin bereits durch ununterbrochene zweijährige Abwesenheit erloschen gewesen sei. Da dieselbe bis dahin auch keinen anderen Unterstützungswohnsitz erworben, sei der verklagte Landarmenverband, in dessen Bezirk das Unterstützungsbedürfniß eintrat, zur Uebernahme der Fürsorge verpflichtet.

Verklagter hat seine demgemäß erfolgte Verurtheilung fristzeitig angefochten. Er macht geltend, daß Richard H. Anfang Mai ebenso hilfsbedürftig gewesen sei, wie am 15. Juni 1872 — was in erster Instanz unter Beweis gestellt ist — hebt hervor, daß dem Antrage des Vormundes nach einer jedenfalls seit dem 14. Mai, dem Tage, an welchem die verehelichte R. vernommen worden war, ungerechtfertigten Verzögerung entsprochen wurde, und beantragt Abänderung des ersten Erkenntnisses, da nicht das Belieben des unterstützenden Armenverbandes, sondern die Nothwendigkeit öffentlicher Fürsorge den Zeitpunkt des Hervortritts der Hilfsbedürftigkeit bestimme.

Der Berufung des Verklagten konnte nicht stattgegeben werden.

Nach den vorgelegten Akten der Armen-Direktion zu Stettin ist als feststehend anzunehmen, daß die Eheleute R. den Knaben Richard H., den Neffen der Frau, unentgeltlich verpflegt haben, bis Armenpflege eintrat. Unzweifelhaft war während dieser Zeit der Knabe, wenn auch auf fremde Unterstützung angewiesen, doch nicht hilfsbedürftig im armenrechtlichen Sinne. Die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung trat erst hervor, als die Pflegeeltern Abnahme der Fürsorge von der Armenverwaltung verlangten mit der Erklärung, daß sie den Knaben ferner nicht unentgeltlich verpflegen würden. Dies ist, soviel die Akten ergeben, erst im Juni 1872 geschehen, zu einer Zeit, wo Ernestine H. bereits über 2 Jahre von Stettin abwesend war. Der Antrag des Vormundes vom 1. Mai begründete zwar die nachgesuchte Verwilligung von Pflegegeld aus Armenmitteln damit, daß die Eheleute R. den Knaben ohne Pflegegeld nicht behalten wollten. Allein von der verehelichten R. selbst wurde bei ihrer Vernehmung am 14. Mai eine Erklärung gleichen Inhalts nicht abgegeben, und ehe die Armenverwaltung sich Gewißheit darüber verschafft hatte, daß die Pflegeeltern ernstlich von der ferneren Fürsorge für den Knaben sich lossagten, lag ein Anlaß zum Einschreiten nicht vor. Die Lage des Knaben war, was keines Beweises bedarf, im Mai freilich dieselbe wie im Juni, insofern er in Armenpflege hätte genommen werden müssen, wenn die Eheleute R. darauf drangen. Der Zeitpunkt, zu welchem die Voraussetzung der Hilfsbedürftigkeit hätte eintreten können, ist aber nicht entscheidend, sondern der Zeitpunkt, zu welchem die Hilfsbedürftigkeit hervorgetreten ist.

Daß Ernestine H. im Juni 1872 nicht blos, wie erwähnt, ihren Unterstützungswohnsitz in Stettin verloren, sondern auch anderwärts einen neuen Unterstützungswohnsitz nicht erworben hatte, ist vom Verklagten nicht bestritten. War sie demnach beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit ihres Kindes mit letzterem heimathlos, so fällt die Fürsorge dem verklagten Landarmenverbande, in dessen Bezirk das unterstützte Kind sich befindet, nach §. 30 lit. b des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur Last. Der in zweiter Instanz nicht wiederholte Einwand des Verklagten, daß der Aufenthalt der mittelbar unterstützten Mutter, nicht derjenige des unmittelbar unterstützten Kindes im Sinne der angezogenen Gesetzesbestimmung maßgebend sei, ist vom ersten Richter mit Recht für unbegründet erachtet worden (cf. Wohlers Entscheidungen, Heft 2, S. 69).

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Herrn Richard Lindau zum Konsul des Deutschen Reichs in Marseille zu ernennen geruht.

8. Personal-Veränderungen rc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, zu richterlichen Mitgliedern des Reichs-Eisenbahn-Amtes zu ernennen:

den Königlich sächsischen Ober-Appellationsrath Freiherrn von Friesen zu Dresden und für den Fall der Behinderung desselben: den Richter Dr. Meier, Mitglied des Obergerichts in Bremen, sowie

den Königlich württembergischen Ober-Tribunalsrath Freiherrn von Holzschuher zu Stuttgart und für den Fall der Behinderung desselben den Großherzoglich mecklenburgischen Justizrath Tiedemann, Mitglied der Justizkanzlei zu Güstrow.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. Februar 1874. | № 7.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Maurergeselle Jens Benignus Möller, geboren den 13. Februar 1823 zu Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 29. Januar d. Js.;
2. der Böttchergeselle Johann Bartuschka aus Temelin in Böhmen, 45 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 4. Februar d. Js.;
3. der Emil de Samuel Senteler, 27 Jahre alt, ortsangehörig in St. Antonien-Castels (Kanton Graubünden in der Schweiz), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei zu Lüneburg vom 7. Februar d. Js.;
4. der Bäckergeselle Johann Koncilik aus Schüttenhofen in Böhmen, geboren 1846, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 4. Januar d. Js.;
5. der Straßenarbeiter Alfred Bergeret aus Montbozon (Departement Haute-Saône in Frankreich), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom 13. Januar d. Js.;
6. der Arbeiter Léon Simony, geboren den 5. Mai 1857 zu Metz, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 30. Januar d. Js.;

7. der Weber Nicolas Delaire, 50 Jahre alt, gebürtig aus Naours (Departement der Somme in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 31. Januar d. Js.;

8. der Arbeiter Peter Renaudin, 38 Jahre alt, gebürtig aus Pompey in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. Februar d. Js.;

9. die verwittwete Ducier, Louise Uranie, geborene Lefant, geboren den 30. Mai 1837 zu Boullase, ortsangehörig zu Rethel in Frankreich, zuletzt in Diedenhofen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 6. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 31. Januar 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 25. bis 31. Januar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	329,120	215,511	35,658	60	22,307	—	—	—	1,780	50
b) in Hannover	—	—	180,493	50,612	—	—	—	—	—	550	10
c) in Frankfurt	—	—	—	—	—	8,750	—	1,740	—	150	—
d) in München	—	—	131,876	34,500	40	10,488	70	2,358	92	1,100	31
e) in Dresden	—	—	108,000	54,712	60	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	—	87,885	13,538	80	12,011	20	2,997	30	—	—
g) in Karlsruhe	—	—	53,290	13,500	—	6,270	—	1,312	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	40,350	13,134	80	2,500	—	—	—	—	—
	—	329,120	817,405	215,657	20	62,326	90	8,408	22	3,580	91
Vorher waren geprägt	819,309,060	199,746,950	3,416,430	2,046,398	40	531,426	60	78,753	76	6,735	84
Gesammt-Ausprägung	819,309,060	200,076,070	4,233 835	2,262,055	60	593,753	50	87,161	98	10,316	75
	1,019,385,130 Mark.		6,495,890 Mark 60 Pf.					97,478 Mark 73 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die „Bevollmächtigten des Zollvereins“ werden an Stelle dieses Titels fortan den Titel „Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern“ führen.

4. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich norwegische Regierung hat sämmtliche deutsche Häfen für cholerafrei erklärt und bringt Quarantaine-Maßregeln gegen Schiffe aus solchen Häfen nicht mehr in Anwendung. (Central-Blatt von 1873 Seite 360.)

Die Königlich dänische Regierung hat die Quarantaine für die aus Königsberg und Neufahrwasser kommenden Schiffe aufgehoben.

In Bremen wird mit den diesjährigen Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt am 23. März, 23. Juli und 23. November, mit den diesjährigen Seeschiffer-Prüfungen für große Fahrt am 19. d. Mts. und 24. August begonnen werden.

5. Heimath-Wesen.

In Sachen Thorn wider Schulitz hat das Bundesamt für das Heimathwesen angenommen, daß Schiffer in einem Orte ihren Wohnsitz resp. Aufenthalt haben können, auch wenn sie nicht am Lande, sondern auf ihrem Kahne wohnen. In den Gründen des desfallsigen Erkenntnisses vom 8. Dezember 1873 heißt es:

Der erste Richter hat den Verklagten verurtheilt, dem Kläger die Beerdigungskosten für den im Dezember 1871 gestorbenen Schiffer Franz N., sowie die der Ehefrau desselben gewährten Unterstützungsgelder zu erstatten. Diese Entscheidung ist gerechtfertigt; denn die Polizeiverwaltung zu Thorn führt in dem Abzugsschein vom 4. Februar 1871 an, daß Franz N. seinen Wohnsitz von Thorn nach Graudenz verlegen wolle. Die hieraus hervorgehende Thatsache, daß N. seinen Wohnsitz bis dahin in Thorn gehabt hat, wird durch die Aussage seiner Wittwe vom 9. Juni 1873 bestätigt und insofern ergänzt, als danach dieser Wohnsitz in Thorn jedenfalls schon am 15. Mai 1867 begonnen, mithin bis zum 30. Juni 1871 länger als drei Jahre gedauert hat. N. hatte daher am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnsitz in Thorn (§. 1 Nr. 3 des preußischen Armenpflege-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 und §. 65 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870). Der in zweiter Instanz beantragten nochmaligen Vernehmung der Wittwe N. bedarf es nicht, denn auch das Wohnen auf einem Oderkahne konnte den Wohnsitz resp. den gewöhnlichen Aufenthalt in Thorn begründen und erhalten, wenn die Schiffahrt mittelst dieses Kahnes von Thorn aus betrieben wurde. Dafür, daß letzteres der Fall gewesen sei, spricht der Umstand, daß N. nach Auskunft der Polizeiverwaltung in Thorn viele Jahre hindurch in der dortigen Schifferseelenliste geführt worden ist, und daß Inhalts der vom Verklagten selbst produzirten Aussage der Wittwe N. vom 29. Januar 1872 die Familie in Thorn Steuern und Abgaben bezahlt und dort ihre Legitimationspapiere bezogen hat.

In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadt Spandau wider den Armenverband der Stadt Neu-Ruppin hat das Bundesamt in dem Erkenntniß vom 22. Dezember 1873 angenommen, daß der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes im Fall des Art. 1 des Gesetzes vom 21. Mai 1855 durch eine Entfernung, welche mit der Absicht erfolgt, den angemeldeten Wohnsitz beizubehalten, nicht ausgeschlossen wird.

Die Gründe dieser Entscheidung lauten:

Der Arbeiter O. ist, weil er an der Syphilis erkrankt war, am 2. August 1872 in das städtische Krankenhaus zu Spandau aufgenommen und dort bis zum 27. August 1872 ärztlich behandelt und verpflegt worden. Daß er parate eigene Mittel zur Deckung dieser Kosten hatte, ist vom Verklagten nicht behauptet. Er war mithin hülfsbedürftig, und die gewährte Unterstützung ist ihm im Wege der öffentlichen Armenpflege zu theil geworden. Zu der Unterstellung, daß seine Heilung im polizeilichen Interesse zur Verhütung der weiteren Verbreitung der Krankheit erfolgt ist,

fehlt es an jedem Anhalt. Ein solcher Einwand ist vom Verklagten nicht erhoben, namentlich weder behauptet, noch ersichtlich, daß die Aufnahme in die Heilanstalt von der Polizeibehörde veranlaßt worden ist. Die Begründung des ersten Richters ist daher eine verfehlte. Die von ihm allegirten Präjudikate (Entsch. I. S. 24, II. S. 30) betreffen Fälle, die von dem vorliegenden völlig verschieden sind.

Gleichwohl erscheint der klägerische Anspruch nicht gerechtfertigt. O. hat sich unstreitig vom 5. Januar 1870 bis zu seiner Erkrankung, mit Ausnahme der Zeit vom 22. Juli 1870 bis zum 1. April 1871, während welcher er in Folge der Mobilmachung zum Militär eingezogen war, in Spandau aufgehalten. Wie die in den Akten des Klägers enthaltene Bescheinigung des Einwohner-Meldeamts zu Spandau ergiebt, war er vom 5. Januar bis 27. Februar 1870 auf Besuch bei W., sodann vom 28. Februar 1870 ab in Schlafstelle gemeldet. Vom letzgedachten Tage ab muß sein Aufenthalt als ein polizeilich gemeldeter im Sinne des §. 8 des früheren Heimathgesetzes angesehen werden. Einer ausdrücklichen Erklärung der Absicht der Niederlassung bedurfte es nicht, es genügte, wenn diese Absicht aus der Meldung erhellte. Hatte sich aber O. zuerst zu einem vorübergehenden Besuch, dann aber ohne Bestimmung jeder Zeitgrenze in Schlafstelle gemeldet, so war der Wille, den dauernden Aufenthalt zu nehmen, genügend kundgethan; von einer bloßen Fremdenmeldung konnte bei der zweiten Meldung nicht die Rede sein.

Wie aber O. hiernach am 28. Februar 1870 den polizeilich gemeldeten Wohnsitz in Spandau aufgeschlagen hat, so hat er denselben auch ein Jahr lang fortgesetzt und deshalb am 28. Februar 1871 nach Art. 1 des Zusatzgesetzes vom 21. Mai 1855 das Hülfsdomizil in Spandau erworben. Die in der Zwischenzeit erfolgte Einziehung zum Militär hinderte nicht die Fortsetzung des einmal ergriffenen Wohnsitzes. Die Einziehung zur Fahne dokumentirte nicht den Willen, den Wohnsitz in Spandau aufzugeben und diesen Ort dauernd zu verlassen; vielmehr erweist der Umstand, daß O. nach seiner Entlassung vom Militär wieder nach Spandau und in seine früheren Verhältnisse zurückkehrte, überzeugend seine Absicht, den Wohnsitz in Spandau auch während er der Fahne folgte, beizubehalten. Das Bundesamt hat diesen auf der Unterscheidung des Wohnsitzes vom bloßen Aufenthalt im Sinne der früheren Gesetzgebung beruhenden Grundsatz bereits in dem Erkenntniß vom 17. Dezember 1872 (Entsch. II. S. 130) ausgesprochen.

Hiernach rechtfertigte es sich, das erste Erkenntniß unter Belastung des Klägers mit den Kosten zu bestätigen.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vize-Konsul Heinrich Friedrich Willibald Richard Bartels in Jassy zum Konsul des Deutschen Reichs in Helsingfors zu ernennen geruht.

Dem Kaufmann Karl Fastenau in Leer ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Konsul daselbst ertheilt worden.

7. Druckfehler-Berichtigung.

1. In der Uebersicht der Cholera-Epidemie in Bayern (Nr. 4 des Central-Blattes) beruht die mit 53 angegebene Zahl der in der Stadt Augsburg im Ganzen Gestorbenen (Seite 40 a. a. O.) auf einem Schreibfehler und muß **13** heißen. Die Gesammtzahl der Gestorbenen ist in Folge dessen nicht 2191, sondern **2151**.

2. In der Bekanntmachung vom 26. Januar d. Js. (Seite 71 des Central-Blattes) müssen die ersten Worte nicht lauten: „Von Schülern“, sondern: „Den Schülern“.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. Februar 1874. | № 8.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. der Schlossergeselle Henri Herbert Decker, geboren 1836 zu Quebec in Canada, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, durch Beschluß des Polizei-Amtes in Lübeck vom 7. Februar d. Js.;

auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns:

2. der Müllergeselle Peter Richard, 28 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Helsingborg in Schweden, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 30. Januar d. Js.;
3. der Schornsteinfeger Johann Friedrich Wildner aus Assens in Dänemark, 25 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 10. Februar d. Js.;
4. die Handelsmänner Abraham Miezschowitz, 49 Jahre alt, und Leib Chisbowitsch, 34 Jahre alt, beide gebürtig und ortsangehörig in Stavitsk in Russisch-Polen, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Ochsenfurt vom 30. Januar d. Js.;
5. der Knecht Joseph Andacher aus Kehrsiedeln (Bezirk Stanstadt, Kanton Unterwalden in der Schweiz), 21 Jahre alt,
6. der Spinner Konrad Lacourt, 41 Jahre alt, geboren zu St. Ursanne (Kanton Bern in der Schweiz),

zu 5 und 6 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom 10. Februar d. Js.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens:

7. der Sattler Eduard Haas, 19 Jahre alt, gebürtig aus Paris, ortsangehörig in Bordeaux in Frankreich,

8. der Colporteur Nikolaus Benoit, 53 Jahre alt, geboren zu Steige (Kanton Weiler bei Schlettstadt), ortsangehörig zu Montauban in Frankreich,

zu 7 und 8 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom 7. Februar d. Js.;

9. der Arbeiter Ferdinand Landangez, 28 Jahre alt, geboren zu Blerville (Departement der Vogesen in Frankreich), durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 11. Februar d. Js.;

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns:

10. der Seiler Xaver Steiner, geboren 1840 zu Ingenbohl in der Schweiz, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom 10. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Bekanntmachung

betreffend die Einlösung der 5 prozentigen Schatzanweisungen und der Schuldverschreibungen der 5 prozentigen Anleihe von 1870 des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern wiederholt daran, die noch rückständigen Schulddokumente des vormaligen Norddeutschen Bundes baldigst zur Einlösung einzureichen:

1. die fünfjährigen 5 prozentigen Schatzanweisungen von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1872 (Reichsanzeiger pro 1871, Nr. 49),
2. die fünfjährigen 5 prozentigen Schatzanweisungen von 1871, gekündigt zum 1. Februar 1872 (Reichsanzeiger pro 1871, Nr. 74),
3. die 5 prozentige Anleihe von 1870, gekündigt zum 1. Januar 1873 (Reichsanzeiger pro 1872 Nr. 228).

Die Verzinsung dieser Papiere hat seit den betreffenden Rückzahlungsterminen aufgehört.

Von der Kündigung zu 3 sind auch die auf gedachte Anleihe ertheilten Zusagescheine betroffen, insoweit deren Umtausch gegen Schuldverschreibungen noch nicht stattgefunden hat. (Staatsanzeiger pro 1870, Nr. 337.)

Berlin, den 5. Februar 1874.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 7. Februar 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 1. bis 7. Februar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	621,430	202,244	—	—	16,384	80	2,136	10	2,558	90
b) in Hannover.	—	—	59,752	82,868	—	12,588	20	—	—	—	—
c) in Frankfurt.	—	—	—	—	—	15,727	60	1,307	12	900	—
d) in München .	—	—	110,868	38,649	60	9,657	70	1,599	18	1,189	10
e) in Dresden .	—	—	107,953	45,000	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart.	—	—	99,043	28,071	—	6,256	10	1,947	10	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	59,211	16,150	—	12,543	80	1,184	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	3,750	—	900	—	—	—
	—	621,430	639,071	210,738	60	76,908	20	9,073	50	4,648	—
Vorher waren geprägt	819,309,060	200,076,070	4,233,835	2,262,055	60	593,753	50	87,161	98	10,316	75
Gesammt-Ausprägung	819,309,060	200,697,500	4,872,906	2,472,794	20	670,661	70	96,235	48	14,964	75
	1,020,006,560 Mark.		7,345,700 Mark 20 Pf.					111,200 Mark 23 Pf.			

4. Marine und Schiffahrt.

Die portugiesische Regierung hat unterm 16. d. Mts. die Quarantaine für Schiffe von Hamburg von neuem angeordnet.

5. Heimath-Wesen.

Die Höhe der Ersatzforderung für Krankenpflege im Stadt-Krankenhause zu Dresden war in Sachen Dresden wider Bankwitz von der Schlesischen Deputation für das Heimathwesen ohne Rücksicht auf den regulativmäßigen Betrag der Vergütung nach richterlichem Ermessen festgestellt worden, unter Benutzung statistischer Nachweisungen über den durchschnittlichen Aufwand. Das Bundesamt hat diese Entscheidung am 5. Januar 1874 bestätigt und zur Begründung angeführt:

Im Stadt-Krankenhause zu Dresden ist zu wiederholten Malen die mit Syphilis behaftete Auguste Pauline R. aus Bankwitz ärztlich behandelt und verpflegt worden. Kläger liquidirt für die Verpflegung vom 23. Mai bis 25. August 1871, vom 18. September bis 13. November 1871 und vom 28. November bis 31. Dezember 1871 pro Tag 10 Sgr., für die Verpflegung vom 1. Januar bis 21. Mai 1872 aber pro Tag 12½ Sgr. auf Grund eines bestätigten Krankenhaus-Regulativs vom 5. Oktober 1855 resp. einer nachträglichen Bekanntmachung vom 15. Dezember 1871, in welchen die gedachten Verpflegungssätze allgemein normirt sind. Die Gesammtforderung beläuft sich darnach unter Berechnung von (95 + 57 + 34) 186 Verpflegungstagen im Jahre 1871 und 142 Verpflegungstagen im Jahre 1872 auf 121 Thlr. 5 Sgr. In erster Instanz ist der Verpflegungssatz auf 7½ Sgr. pro Tag ermäßigt und dem Kläger für 325 Tage die Summe von 81 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zuerkannt worden.

Kläger hat appellirt, weil seine Mehrforderung abgewiesen ist, Verklagter hat sich bei dem Erkenntnisse beruhigt.

Die in dem Regulative vom 5. Oktober 1855 bezüglich in der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1871 normirten Verpflegungssätze sind nach §. 27 des Regulativs bestimmt, den Aufwand für ärztliche Behandlung und Verpflegung, namentlich für Wohnung, Beköstigung, Wäsche, ärztliches Honorar, Medikamente, Abwartung u. s. w. zu decken. Eine vom Kläger zu den Akten gebrachte Nachweisung des wirklichen Aufwandes in den Jahren 1870 und 1871 soll jedoch darthun, daß auch nach Ausscheidung der allgemeinen Verwaltungskosten der durchschnittliche Aufwand für jeden Kranken pro Tag den Satz von 12½ Sgr. noch übersteige. Im Anschlusse an diese nach Rubriken gesonderte Aufstellung, welche in den Rubriken für Medikamente, besonderen Kuraufwand und für Beköstigung der Kranken und Offizianten eine durchschnittliche Ausgabe von 7 Sgr. 4½ sächsischen Pfennigen nachweist, hat der erste Richter den Aufwand excl. Verwaltungskosten auf 7½ Sgr. arbitrirt.

Die Berufung des Klägers macht geltend, daß das Stadt-Krankenhaus in Dresden eine eigentliche Armenanstalt nicht sei, und daß auch für einheimische Arme der normirte Verpflegungssatz an die Kasse desselben gezahlt werden müsse. Die Feststellung des ersten Richters lasse ferner unberücksichtigt, daß die Remuneration der nicht definitiv angestellten Hülfsärzte, die Ausgaben für das Wärterpersonal, für Bekleidung und Wäsche, für Lagerstätten, Wasch- und Plättlöhne, Waschmittel und Wirthschaftsbedürfnisse, Feuerung, Beleuchtung, Unterhaltung des Inventars 2c. durch den Hinzutritt von auswärtigen Kranken, auf welche in den Jahren 1870 und 1871 ein volles Sechstheil aller Verpflegungstage falle, in ähnlichem Verhältniß erhöht worden seien, und daß man daher alle diese Ausgaben nicht zu den unverrückbaren allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 §. 30 rechnen könne.

Das erste Erkenntniß war, wie geschehen, zu bestätigen.

Wie das Bundesamt in dem Erkenntnisse vom 7. Januar 1873 in Sachen Dresden wider Berlin (Entscheidungen Heft II. pag. 74) ausgeführt hat, enthält das obrigkeitlich bestätigte Regulativ des Stadt-Krankenhauses zu Dresden vom 5. Oktober 1855 keinen Tarif, welcher nach §. 30 alinea 3 des Reichsgesetzes die von Armenverbänden einander zu erstattenden Beträge in Pauschquanten festsetzt, und kann ebenso wenig als Anhalt für das richterliche arbitrium dienen, weil die festgesetzte Vergütung auch ärztliches Honorar und sonstige allgemeine Verwaltungskosten umfaßt (cfr. §. 27). Das Gleiche gilt von der abändernden Bekanntmachung vom 15. Dezember 1871.

Indessen würde der geforderte Verpflegungssatz von 10 resp. $12\frac{1}{2}$ Sgr. täglich als angemessene Vergütung des Verpflegungsaufwandes zu betrachten und auch von Armenverbänden zu vergüten sein, wenn erweislich dieser Aufwand, soweit er durch das individuelle Bedürfniß des einzelnen Kranken verursacht ist, in den Jahren 1870 und 1871 durchschnittlich ebensoviel oder mehr betragen hätte. Dies ist nicht dargethan. Kläger gelangt zu dem Ergebnisse eines durchschnittlichen Aufwandes von $13\frac{1}{2}$ Sgr. excl. Verwaltungskosten nur auf dem Wege, daß er von den Verwaltungskosten diejenigen Ausgaben ausscheidet, welche durch den Hinzutritt von auswärtigen Kranken im Ganzen vermehrt werden, ohne durch das Bedürfniß des einzelnen Kranken eine Steigerung zu erfahren. Diese Rechnungsweise entspricht dem Begriffe, welchen das Reichsgesetz in §. 30 mit dem Ausdrucke allgemeine Verwaltungskosten verbindet, schlechterdings nicht. Derselbe umfaßt alle Kosten, welche nicht durch die Verpflegung des einzelnen Kranken und dessen individuelles Bedürfniß verursacht werden. Mit demselben Rechte, wie Kläger beispielsweise die Ausgaben für Feuerung und Beleuchtung des Krankenhauses, oder den Expeditionsaufwand antheilig zu den individuellen Kosten rechnet, könnte der Armenverband, welcher sein Krankenhaus mit Rücksicht auf den Hinzutritt von auswärtigen Kranken größer angelegt hat, als das Bedürfniß der einheimischen Kranken erfordert, die Zinsen des Anlagekapitals und den Unterhaltungsaufwand repartiren. Es wird kaum eine Ausgabe zu finden sein, welche nach dieser Auffassung der Kategorie der allgemeinen Verwaltungskosten unbedingt angehört, da fast alle Ausgaben durch die Zahl der Kranken mehr oder weniger beeinflußt werden, also nicht unverrückbar feststehen.

Mit Recht hat daher der erste Richter im Anschlusse an die Aufstellung des Klägers angenommen, daß ausschließlich der besonders nachzuweisenden etwaigen Ausgaben für Kleidung der durchschnittliche Betrag an individuellen Verpflegungs- und Arzeneikosten sich nicht höher als auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. täglich stellt. Wenn der Armenverband Dresden der formell getrennten Kasse des Stadt-Krankenhauses mehr vergütet, so ist er doch nach §. 30 cit. nicht berechtigt, dieses Plus anderen Armenverbänden zur Erstattung zu liquidiren, da dasselbe als ein Beitrag zu den allgemeinen Verwaltungskosten einschließlich des Honorars der Krankenhaus-Aerzte erscheint, welche, wie Kläger zugiebt, sämmtlich fest remunerirt, wenn auch theilweise nicht definitiv angestellt sind. Daß übrigens das städtische Krankenhaus in Dresden eine Armenanstalt ist, obwohl es auch zahlungsfähige Kranke verpflegt und besonders verwaltet wird, unterliegt keinem Zweifel, indem dasselbe zur Verpflegung aller derjenigen armen Kranken dient, welche der Krankenpflege in einer Anstalt bedürfen.

Daß der erste Richter bei Feststellung der Ersatzforderung nur 325 Verpflegungstage angenommen hat, während Kläger 328 Tage in Rechnung stellt, gereicht letzterem deshalb nicht zur Beschwerde, weil ihm ohnehin mehr zugebilligt worden ist, als ihm gebührt. Denn da vor dem Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 kein sächsischer Armenverband gegen einen preußischen, Anspruch auf Ersatz von Armenpflegekosten hatte, und zwischen den durch die Eisenacher Konvention vom 11. Juli 1853 verbundenen Staaten, zu welchen auch Sachsen und Preußen gehörten, die Erstattung von Aufwendungen für Krankenpflege sogar vertragsmäßig ausgeschlossen war, so kann Kläger von dem jetzigen Verklagten für die Verpflegung in der Zeit vom 23. Mai bis 30. Juni 1871 überhaupt nichts fordern. Dies ist vom Kläger selbst in den Vorverhandlungen auch anerkannt, bei der Klageerhebung aber unberücksichtigt gelassen, und vom ersten Richter übersehen worden. Wenn hiernach Kläger höchstens 272 Verpflegungstage in Rechnung stellen durfte, so ist ihm dadurch kein Unrecht geschehen, daß die Zahl der Verpflegungstage in erster Instanz nur auf 325 herabgesetzt worden ist.

Das erste Erkenntniß, welches zum Nachtheil des Klägers in Ermangelung einer Berufung des Verklagten nicht abgeändert werden durfte, war daher aufrecht zu erhalten und Kläger zur Tragung der durch sein grundloses Rechtsmittel verursachten baaren Auslagen zu verurtheilen.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Dr. A. Mylius den Fabrikbesitzer J. Gustav Bernouilli zum Konsul des Deutschen Reichs in Basel zu ernennen geruht.

Von dem Kaiserlichen Konsul C. S. Poppe zu Capstadt ist an Stelle des verstorbenen Konsular-Agenten Joseph Vintcent der Kaufmann Lewis Anthony Vintcent zum Konsular-Agenten für Mosselbay bestellt worden.

Dem Herrn Karl Ochsenius in Marburg ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Chile für die Provinz Hessen-Nassau ertheilt worden.

7. Personal-Veränderungen rc.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesraths

den Königlich bayerischen Ministerialrath im Staatsministerium der Justiz, Carl Hocheber zu München

zum zweiten Vize-Präsidenten des Reichs-Oberhandelsgerichts und

den Königlich preußischen Obertribunalsrath Wilhelm Heinrich Langerhans zu Berlin

zum Reichs-Oberhandelsgerichtsrath

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 27. Februar 1874. **№ 9.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuches ist

1. der Arbeiter Ignatz Kutkowski aus Losk in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 6. Oktober v. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

2. der Tuchmachergeselle Friedrich Wilhelm Pfeiffer aus Orzakow in Rußland, 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Bromberg vom 18. Februar d. Js.;
3. die unverehelichte Anna Arding aus Arnheim in Holland, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 17. Februar d. Js.;
4. der Arbeiter Alexander Collin, geboren den 30. Mai 1817 zu Rambervilliers in Frankreich, und dessen Ehefrau Josephine, geborene Thouvenau, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 16. Februar d. Js.;
5. der Schlosser Johann Kamper, geboren den 8. März 1857 zu Rickenbach (Kanton Solothurn in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst,

6. der Drucker Sebastian Frisch, geboren den 4. April 1855 zu Zurgen (Bezirk Rheinfelden, Kanton Aargau in der Schweiz) und ortsangehörig daselbst,

zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom 19. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 14 Februar 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 8. bis 14. Februar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	—	129,288	102,849	—	24,395	40	2,507	80	1,195	30
b) in Hannover	—	—	125,075	—	—	12,514	—	3,870	70	—	—
c) in Frankfurt	—	—	58,000	7,083	60	25,000	—	948	6	700	—
d) in München	—	—	145,255	52,664	20	8,028	90	2,551	—	—	—
e) in Dresden	—	—	98,868	40,500	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart	—	—	109,214	35,995	40	11,290	40	2,395	30	—	—
g) in Karlsruhe	—	—	61,613	—	—	—	—	2,959	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	10,000	—	1,650	—	—	—
	—	—	727,313	239,092	20	91,228	70	16,881	86	1,895	30
Vorher waren geprägt	819,309,060	200,697,500	4,872,906	2,472,794	20	670,661	70	96,235	48	14,964	75
Gesammt-Ausprägung	819,309,060	200,697,500	5,600,219	2,711,886	40	761,890	40	113,117	34	16,860	05
	1,020,006,560 Mark.		8,312,105 Mark 40 Pf.					129,977 Mark 39 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für den Monat Januar 1874.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.		Transport	113,468
1. Königsberg	4,823	23. Koblenz	1,357
2. Gumbinnen	932	24. Düsseldorf	16,111
3. Danzig	4,268	25. Trier	841
4. Berlin	28,862	26. Dresden	3,460
5. Potsdam	1,233	27. Leipzig	11,794
6. Frankfurt a. O.	2,733	28. Karlsruhe	4 652
7. Stettin	3,610	29. Konstanz	1,661
8. Köslin	895	30. Darmstadt	3,499
9. Posen	2,908	31. Schwerin i. M.	1,219
10. Breslau	6,993	32. Oldenburg	1,388
11. Liegnitz	3,747	33. Braunschweig	1,973
12. Oppeln	2,783	34. Lübeck	828
13. Magdeburg	6,569	35. Bremen	7,328
14. Halle a. S.	2,763	36. Hamburg	25,936
15. Erfurt	3,075	37. Straßburg	6,752
16. Kiel	1,804	38. Metz	1,317
17. Hannover	2,591	Summe I.	203,584
18. Münster	2,637	II. Bayern	11,638
19. Arnsberg	7,967	III. Württemberg	6,527
20. Kassel	1,438	Ueberhaupt	221,749
21. Frankfurt a. M.	10,687	*) Dagegen im Jahre 1873	232,311
22. Köln	10,150	im Jahre 1872	184,451
Latus	113,468		

4. Militär-Wesen.

Die in dem Verzeichniß der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigten Lehranstalten vom 24. Januar d. J. (vergl. Seite 55) unter der Kategorie der berechtigten Gymnasien aufgeführten Kollegien zu Buchsweiler, Hagenau, Mülhausen und Saargemünd haben die amtliche Benennung als Gymnasien und die ebendaselbst aufgeführten Kollegien zu Weißenburg und Zabern diejenige als Progymnasien erhalten.

*) Cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

5. Marine und Schiffahrt.

In Wustrow bei Rostock wird die diesjährige Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 2. März d. Js. beginnen.

6. Post-Wesen.

Korrespondenzverkehr mit Aegypten und Nubien.

Gewöhnliche Briefe nach Ober-Aegypten und nach solchen Orten Nubien's, welche unterhalb Kartum (nördlich von Kartum) gelegen sind, können auf dem Wege über Triest in Zukunft unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Demnach gestaltet sich die Frankirung der gewöhnlichen Briefe nach Aegypten und Nubien fortan in der Weise, daß auf dem Wege über Brindisi die Absendung derselben nur nach Unter- und Mittel-Aegypten, auf dem Wege über Triest die Absendung nach dem ganzen Aegypten, sowie nach Nubien unterhalb Kartum (nördlich von Kartum) unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt erfolgen kann. Briefe nach Orten oberhalb Kartum (südlich von Kartum) sind bei der Absendung auf dem Wege über Triest in Zukunft an eine Mittelsperson in Kartum zu adressiren, welche für die Weiterbeförderung Sorge zu tragen hat. Hinsichtlich der bisherigen Portosätze für Korrespondenzen nach Aegypten und Nubien tritt zur Zeit eine Aenderung nicht ein.

Berlin, den 7. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Fahrpostsendungen nach Italien via Schweiz.

Zufolge einer Mittheilung der schweizerischen Postverwaltung können Fahrpostsendungen nach Stationen des römischen und süditalienischen Eisenbahnnetzes bei der Beförderung durch die Schweiz bis auf Weiteres nur noch — je nach der Leitung — bis Bologna, Florenz oder Pisa frankirt werden.

Wünscht der Absender das Porto bis zum Bestimmungsort zu tragen, so ist den Sendungen ein Frankozettel beizufügen.

Berlin, den 13. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenz mit Gibraltar.

Auf ausdrückliches Verlangen der Absender können von jetzt ab Briefpostsendungen nach Gibraltar auch auf dem Wege über England befördert werden. Derartige Sendungen müssen den Vermerk „via England" auf der Adresse tragen. Gewöhnliche Briefe können unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden; dagegen unterliegen rekommandirte Briefe, sowie Drucksachen und Waarenproben dem Frankirungszwange. An Porto wird erhoben: für frankirte Briefe nach Gibraltar 6¾ Gr. für je 15 Gramm, für unfrankirte Briefe aus Gibraltar 9¼ Gr. für ½ Unze (14 Gramm), für Drucksachen ꝛc. 1 Groschen für je 50 Gramm. Die Rekommandations-Gebühr beträgt 5¼ Gr.

Berlin, den 15. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Dem Kaufmann Wilhelm Hellmers in Köln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul daselbst ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 6. März 1874. **№ 10.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

II.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der letzten Woche des Monat Februar herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Borszczow, Rohatyn, Kamionka, Stanislau, Buczacz), Krain (Bezirke: Rudolfswerth und Gurkfeld), Bukowina, Dalmatien, Kroatien und der Militärgrenze.

In Ungarn sind neuere Seuchenfälle nicht vorgekommen; die Ortschaft Neckenmarkt des Oedenburger Komitates wird jedoch noch unter Aufsicht gehalten.

2. Rußland.

Nach den bis zum 1. Februar lautenden Nachrichten waren vorzugsweise verseucht die Gouvernements: Bessarabien, Warschau, Volhynien, Wiätka, Grodno, Kiew, Petroko, Poltawa, Simbirsk, Tambow und Charkow. Außerdem herrschte die Seuche noch in den Gouvernements: Kasan, Kurland, Kieletz, Lublin, Moskau, Orel, Plotzk, Siedletz und Tobolsk.

2. Finanz.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Dezember 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Solleinnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6
Eingangs- und Ausgangszoll	44,784,471	25,013	44,759,458	40,746,591	+4,012,867
Rübenzuckersteuer	14,960,788	1,041,032	13,919,756	12,011 085	+1,908,671
Salzsteuer	11,120,991	1,856	11 119,135	11 043,378	+ 75,757
Tabacksteuer	338,171	82,671	255,500	332,300	— 76,800
Branntweinsteuer	15,894,657	2,703,465	13,191,192	13,016,604	+ 174,588
Uebergangsabgaben von Branntwein	37,758	—	37,758	15,525	+ 22,233
Brausteuer	5,248,642	24 119	5,224,523	4,488 415	+ 736,108
Uebergangsabgaben von Bier	285,461	—	285,461	228,847	+ 56,614
Wechselstempelsteuer	2,614,876	—	2,614,876	2,382,474	+ 232,402
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	31,124 079	29 581 897	+1,542 182
Telegraphen-Verwaltung	—	—	3 885 780	3,741,840	+ 143,940
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	8,754 280	8 399,297	+ 354,983

Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Januar 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung. Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-)Zoll	3,373,048	553	3,372,495	4,251,920	— 879,425
Rübenzuckersteuer	575,971	61,451	514,520	564,772	— 50,252
Salzsteuer	1,002,236	—	1,002,236	1,018,131	— 15,895
Tabacksteuer	36,313	2,473	33,840	18,370	+ 15,470
Branntweinsteuer	551,643	148,935	402,708	407,681	— 4,973
Uebergangsabgaben von Branntwein	4,523	—	4,523	1,213	+ 3,310
Brausteuer	750,880	3,109	747,771	633,190	+ 114,581
Uebergangsabgaben von Bier	22,486	—	22,486	22,306	+ 180
Wechselstempelsteuer	221,749	—	221,749	232,311	— 10,562
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	2,735,118	2,553,331	+ 181,787
Telegraphenverwaltung	—	—	279,497	293,555	— 14,058
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	647,753	632,006	+ 15,747

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 21. Februar 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 15. bis 21. Februar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen. 20 Mark-stücke. Mark.	Goldmünzen. 10 Mark-stücke. Mark.	Silbermünzen. 1 Mark-stücke. Mark.	Silbermünzen. 20 Pfennig-stücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennig-stücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennig-stücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennig-stücke. Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	299,110	269,336	—	—	29,896	60	2,351	20	1,696	70
b) in Hannover.	—	—	64,590	60,661	—	—	—	4,132	40	1,994	20
c) in Frankfurt.	—	—	59,000	—	—	24,414	30	1,500	—	750	—
d) in München .	—	—	120,045	38,852	20	10,787	60	2,152	90	1,003	92
e) in Dresden .	—	—	—	106,300	—	—	—	—	—	—	—
f) in Stuttgart.	—	—	116,960	36,045	20	12,561	—	2,394	60	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	67,306	—	—	13,650	—	—	—	1,125	—
h) in Darmstadt	—	—	31,500	—	—	4,375	—	1,950	—	—	—
	—	299,110	728,737	241,858	40	95,684	50	14,481	10	6,569	82
Vorher waren geprägt	819,309,060	200,697,500	5,600,219	2,711,886	40	761,890	40	113,117	34	16,860	5
Gesammt-Ausprägung	819,309,060	200,996,610	6,328,956	2,953,744	80	857,574	90	127,598	44	23,429	87
	1,020,305,670 Mark.		9,282,700 Mark 80 Pf.					151,028 Mark 31 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Nebenzollamt I. zu Goczalkowitz im Hauptamts-Bezirke Myslowitz ist vom 1. Juli 1872 ab in ein Nebenzollamt II. umgewandelt worden.

Dem Königlich preußischen Steueramte zu Gleiwitz im Hauptamts-Bezirke Oppeln ist die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine I. des Hauptsteueramts zu Stettin und des Nebenzollamts I. zu Oesterreichisch Oderberg über Eisenblech, welches für die Fabrik von A. Leinveber & Co. zu Gleiwitz zur

Verarbeitung mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingeht, zu erledigen und Begleitscheine I. auf andere zur Erledigung von Begleitscheinen I. befugte Aemter über solche Waaren auszustellen, welche in der genannten Fabrik unter Verwendung des eingeführten Eisenblechs gefertigt sind und in das Ausland ausgeführt werden sollen.

5. Marine und Schiffahrt.

Die spanische Regierung behandelt sämmtliche Fahrzeuge, welche nach dem 20. Dezember v. Js. einen Hafen von Uruguay oder den Hafen von Buenos-Ayres verlassen haben, als unrein bezw. verdächtig.

In Flensburg wird am 11. d. Mts. mit einer Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt begonnen werden.

Die vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1874" ist soeben erschienen.

6. Heimath-Wesen.

In Sachen Apolda wider Koburg hat das Bundesamt ausgesprochen, daß als Ort des Dienstverhältnisses im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht jeder Ort anzusehen ist, an welchem ein Gewerbegehilfe das Gewerbe seines Arbeitgebers im Umherziehen betreibt. (Erkenntniß vom 8. Dezember 1873.)

Der im Krankenhause zu Apolda vom 26. März bis 6. April 1873 an Lungenentzündung ärztlich behandelte und verpflegte Karl B., ortsangehörig in Koburg, war zur Zeit der Erkrankung, wie Kläger selbst ausführt, Gehilfe des Drehorgelspielers Johannes K. aus B., mit welchem er zu einem Jahrmarkt nach Apolda gekommen war. Sein Lohn bestand darin, daß er den dritten Theil des Gesammtverdienstes bezog; außerdem hatte er freien Unterhalt. Die Parteien streiten darüber, ob er als Gewerbegehilfe im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zu betrachten ist, und ob Apolda der Ort des Dienstverhältnisses war, als B. erkrankte. Beide Fragen hat der erste Richter bejaht und demzufolge den Kläger abgewiesen.

Die Berufung des Klägers ist begründet.

Denn abgesehen davon, ob ein Drehorgelspieler, welcher seine mechanische Dienstleistung unter den angegebenen Bedingungen verwerthet, zu den Gewerbegehilfen im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gerechnet werden kann, findet diese gesetzliche Bestimmung auf den vorliegenden Fall schon deshalb keine Anwendung, weil Apolda nicht als Ort des Dienstverhältnisses anzusehen ist.

Personen, welche mit ihrem Dienstherrn den Aufenthaltsort stetig wechseln, weil derselbe seinen Erwerb im Umherziehen sucht, stehen in einem Dienstverhältnisse, welches überhaupt an keinen bestimmten Ort gebunden ist. Der Ort des jeweiligen Aufenthaltes kann bei längerem Verweilen unter Umständen als Dienstort gelten, wie das Bundesamt in dem Erkenntnisse vom 3. September 1872 (abgedruckt p. 32, Heft I. der Entscheidungen) in einem Falle angenommen hat, wo eine Menagerie in einer größeren Stadt auf längere Zeit zur Schau gestellt war, und ein Thierwärter an diesem Orte erkrankte. Allein, wenn es sich nur um einen Aufenthalt von Tagen, wie hier beim Besuche eines Jahrmarktes, handelt, dann ist es unmöglich, den jeweiligen Aufenthaltsort als Ort des Dienstverhältnisses zu behandeln, da man außerdem auch jeden auf der Reise berührten Ort als Dienstort gelten lassen müßte, was mit der ratio des Gesetzes in entschiedenem Widerspruche steht.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Ingenieur Fritz Ritter zu Roulers in Belgien,

an Stelle des verstorbenen Konsuls Alfr. F. Beyer:

den Kaufmann Herman Schmidt zu Carlshamn in Schweden,

an Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Konsuls Fr. von Laer:

den Kaufmann Eduard Julius Erdmann in Samarang auf Java

zu Konsuln des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

---

8. Personal-Veränderungen ꝛc.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen der Kaiserliche Ober-Regierungsrath Keßler in Straßburg den Königlich preußischen Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg und Danzig als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern mit dem Wohnsitz in Königsberg vom 1. April 1874 ab beigeordnet worden.

Der Marine-Ober-Feuerwerker Deutschmann ist zum Zeichner in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. März 1874. | № 11.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. die Arbeiter Nepomuk Zglinski aus Woncoz und Jakob Strzezala aus Czeski in Russisch-Polen, 30 und resp. 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 25. Februar d. Js.;
2. der Commis Heinrich Schoenfeld aus Semil (Kreis Gitschin in Böhmen), 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 28. Januar d. Js.;
3. der Schuhmacher Anton Schug, geboren und ortsangehörig in Falkenau in Böhmen, 43 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 10. Februar d. Js.;
4. der Weber Adalbert Wallisch aus Plattorn (Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen in Böhmen), 53 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Ruhestörung, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom 19. Februar d. Js.;
5. der Steinhauer Johann Ruckert, geboren den 19. März 1821 zu Bonneweg (Großherzogthum Luxemburg), ortsangehörig in Hollerich (ebendaselbst),

6. der Gärtner Joseph Gravier, geboren den 3. Januar 1827 zu Giraucourt (Departement der Vogesen in Frankreich),

zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom (zu 5) 27. Januar, resp. (zu 6) 21. Februar d. Js.;

7. der Maurer Giovanni Genini, geboren und ortsangehörig in Chironico (Kanton Tessin in der Schweiz), 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Kolmar vom 21. Februar d. Js.;

8. Anton Alexandre und Adolph Genigot, beide 27 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Mastricht im Königreich der Niederlande, zuletzt angeblich Soldaten der karlistischen Armee in Spanien,

9. der Handlungscommis Gabriel Theiß, geboren und ortsangehörig zu Genf in der Schweiz, 28 Jahre alt,

10. der Steinhauer Baptist Chicorad, geboren und ortsangehörig zu St. Sylvain (Departement Cher in Frankreich), 30 Jahre alt,

zu 8 bis 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Kolmar vom resp. (zu 8) 20., (zu 9) 23., (zu 10) 26. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind ferner

11. der Sattlergeselle Ferdinand Friedrich Larsen aus Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Straubing vom 12. Dezember v. Js.;

12. der Tagelöhner Joseph Mask (auch Maschek) aus Neu-Planitz (Bezirk Klattau, Kreis Pilsen in Böhmen), geboren 1842,

13. der Schneidergeselle Joseph Giebisch aus Bischofteinitz in Böhmen, 69 Jahre alt,

zu 12 und 13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom (zu 12) 17. Januar, resp. (zu 13) 5. Februar d. Js.

auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Metzingen-Urach sind an den Stationen Urach und Dettingen zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Königlich württembergische Grenzsteuerämter errichtet worden.

Das Herzoglich braunschweigische Steueramt zu Holzminden ist unter diejenigen Zoll- und Steuerstellen aufgenommen worden, auf welchen Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63 und 66—71 des Vereins-Zollgesetzes vorgenommen werden resp. bei welchen Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereins Zollgesetzes) stattfinden können.

---

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung
der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für das Rechnungsjahr 1873.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt für das Rechnungsjahr.*) †) Darunter Freischreibungen. Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres. (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4 und 5. + mehr. − weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- und Ausgangszoll	44,931,714 †) 58,032	25,294	44,906,420	41,011,847	+3,894,573
Rübenzuckersteuer	17,320,587	1,050,753	16,269,834	13,463,414	+2,806,420
Salzsteuer	11,218,793 †) 9,396	—	11,218,793	11,089,013	+ 129,780
Tabackssteuer	545,455	86,813	458,642	527,255	− 68,613
Branntweinsteuer	16,697,586**) †) 1	2,824,213	13,873,373	13,577,385	+ 295,988
Uebergangsabgaben von Branntwein	51,929	—	51,929	15,333	+ 36,596
Brausteuer	5,369,748	37,328	5,332,420	4,498,617	+ 833,803
Uebergangsabgaben von Bier	287,734	—	287,734	232,821	+ 54,913
Wechselstempelsteuer	2,616,463	—	2,616,463	2,379,631	+ 236,832
Post- und Zeitungsverwaltung	—	—	31,124,079	29,581,897	+1,542,182
Telegraphenverwaltung	—	—	3,885,780	3,741,840	+ 143,940
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung einschließlich der Einnahmen der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn	—	—	10,710,721	8,828,491	+1,882,230

*) Einschließlich der noch im Januar 1874 für das Kalenderjahr 1873 zur Verrechnung gekommenen Beträge und bei den Zöllen, der Rübenzuckersteuer und Salzsteuer auch einschließlich der Einnahmen im Großherzogthum Luxemburg.

**) Darunter 74,151 Thlr. Nachsteuer für Branntwein.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 28. Februar 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 22. bis 28. Februar 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	788,280	258,851	—	—	29,780	90	6,782	20	1,742	80
b) in Hannover.	—	—	118,436	—	—	—	—	4,036	—	1,740	—
c) in Frankfurt.	—	—	—	27,000	—	15,000	—	4,463	6	643	89
d) in München .	—	—	134,420	47,032	20	10,997	80	2,416	54	1,285	25
e) in Dresden .	—	—	106,339	—	—	—	—	2,960	—	—	—
f) in Stuttgart.	—	—	161,366	35,965	20	15,052	20	2,098	—	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	56,717	—	—	24,999	40	—	—	1,500	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	10,625	—	1,950	—	—	—
	—	788,280	836,129	109,997	40	106,455	30	24,705	80	6,911	94
Vorher waren geprägt	819,309,060	200,996,610	6,328,956	2,953,744	80	857,574	90	127,598	44	23,429	87
Gesammt-Ausprägung	819,309,060	201,784,890	7,165,085	3,063,742	20	964,030	20	152,304	24	30,341	81
	1,021,093,950 Mark.		10,228,827 Mark 20 Pf.					182,646 Mark 5 Pf.			

5. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich dänische Regierung hat die Quarantaine für Schiffe, welche von Pillau (vergl. Central-Blatt für 1873, S. 291), Rotterdam oder Dortrecht (ebenda, S. 356) kommen, wieder aufgehoben.

Die Königlich portugiesische Regierung hat die Quarantaine für Schiffe von Hamburg wieder aufgehoben (vergleiche Seite 81).

In Hamburg wird am 23. d. Mts. eine Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt beginnen.

In Rostock wird die diesjährige Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 19. d. Mts. beginnen.

6. Heimath-Wesen.

In Sachen Posen wider Lauban hat sich das Bundesamt für das Heimathwesen in seiner Sitzung vom 2. Februar 1874, über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband nach früherem preußischem Recht (§. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842) wie folgt ausgesprochen:

Die Posensche Deputation für das Heimathwesen hat den Orts-Armenverband Posen zum Ersatz der von Lauban in der Zeit vom 27. Dezember 1872 bis 7. Januar 1873 für den hülfsbedürftigen Handlungscommis Otto R. verwendeten Pflegekosten verurtheilt. Unstreitig hat letzterer das Hülfsdomizil seines verstorbenen Vaters Friedrich R. Dieser, früher Zahlmeister erster Klasse, ist am 8. Mai 1861 bei dem Appellationsgericht in Posen für den Justizdienst verpflichtet und hat seitdem bei dieser Behörde als Kanzleidiätar gearbeitet, bis er Anfangs Dezember 1861 erkrankte und am 16. desselben Monats in die Irrenanstalt zu Owinsk aufgenommen wurde. Dort ist er am 19. September 1868 gestorben. Während des aktiven Militärdienstes hatte er, da eine ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband zu Posen nicht behauptet ist, nach der damaligen Gesetzgebung (§. 13 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842) einen Unterstützungswohnsitz in Posen nicht erwerben können. Bei seinem Weggange von dort hatte er sich daselbst noch kein volles Jahr seit seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste aufgehalten. Demungeachtet nimmt der erste Richter, gestützt auf das Urtel des Ober-Tribunals vom 21. September 1855 (Entscheidungen Band 31 S. 450) an, daß Friedrich R. einen Unterstützungswohnsitz in Posen erworben habe.

Der Orts-Armenverband Posen findet hierin mit Recht eine unrichtige Anwendung des §. 1 Nr. 1 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842. Das vom ersten Richter in Bezug genommene Ober-Tribunals-Erkenntniß trifft den gegenwärtigen Fall gar nicht, da es sich damals lediglich um die Frage handelte, ob für Beamte zur Begründung eines Wohnsitzes die Beobachtung der betreffenden Melde- rc. Vorschriften des Aufnahmegesetzes vom 31. Dezember 1842 nothwendig sei oder nicht. Die weitere Frage, ob ein Beamter sofort mit der Begründung des Wohnsitzes oder erst nach einjähriger Fortsetzung desselben den Unterstützungswohnsitz erwerbe, wird von dem allegirten Ober-Tribunals-Erkenntnisse nicht erörtert, weil zur Zeit des damaligen Falles das Ergänzungsgesetz vom 21. Mai 1855 noch nicht in Kraft war. Man könnte für den gegenwärtigen Fall nur dann zur Anwendung des §. 1 Nr. 1 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 gelangen, wenn man annähme, daß für Beamte die Berufung und Anstellung durch die geordnete Behörde die ausdrückliche Aufnahme als Gemeindemitglied überflüssig mache, weil Berufung und Anstellung in ihren Wirkungen einer solchen Aufnahme gleich ständen (vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 20. Januar 1868; Striethorst Bd. 71 S. 31). Allein zu einer solchen Annahme fehlt es an einer gesetzlichen Unterlage. Denn nach den neueren Städteverfassungs-Gesetzen findet eine ausdrückliche Aufnahme in den Gemeindeverband — abgesehen von der Bürgerrechtsertheilung — überhaupt nicht statt und, was das Bürgerrecht betrifft, so hatte nach §. 12 der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 (Gesetzsammlung Seite 10) der Magistrat dasselbe nach vorgängigem Gutachten der Stadtverordneten zu ertheilen; nach §. 6 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 ist die Verleihung des Bürgerrechts — soweit sie überhaupt noch stattfindet — gleichfalls eine Befugniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung. Es ist daher unerfindlich, wie andere Behörden ohne eine desfallsige ausdrückliche gesetzliche Bestimmung die Machtvollkommenheit haben sollten, nach irgend einer Richtung hin den Mangel der Verleihung des Bürgerrechts durch die berufenen Organe zu ergänzen.

Da nach Vorstehendem Friedrich R., welcher seit seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste sich nicht ein Jahr lang in Posen aufgehalten hat, den Unterstützungswohnsitz daselbst nicht erworben hat, so hat auch u. s. w.

---

7. Post-Wesen.

See-Postverbindung mit Norwegen auf der Route Hamburg-Drontheim.

Nach einer Mittheilung der Königlich norwegischen Postverwaltung wird dieselbe auch während der diesjährigen Sommerperiode eine regelmäßige Post-Dampfschiffverbindung zwischen Hamburg und Drontheim unterhalten.

Die Abfahrt der Dampfschiffe von Hamburg erfolgt jeden Sonnabend, zum ersten Male am 28. Februar.

Berlin, den 20. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Haltern und Wesel.

Die Eisenbahn zwischen Haltern und Wesel wird am 1. März eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Postamte in Wesel zugewiesen sind.

Außer dem Postamte in Wesel und der Postexpedition in Haltern, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Postverwaltung in Dorsten und die Postexpeditionen in Peddenberg und Schermbeck.

Berlin, den 26. Februar 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Brasilien, den La Plata-Staaten und Chili via Liverpool.

Die zur Postbeförderung benutzten Dampfschiffahrten von Liverpool nach Brasilien, den La Plata-Staaten und Valparaiso werden von jetzt ab nicht mehr wöchentlich, sondern alle vierzehn Tage einmal stattfinden. Die Schiffe werden auch ferner am Mittwoch, und zwar am 11. März zum ersten Male nach dem neuen Fahrplan, von Liverpool abgehen. Bei jeder zweiten Fahrt, von demselben Zeitpunkte ab gerechnet, mithin nicht nur am 11. März, sondern auch am 8. April, 6. Mai u. s. w., werden die betreffenden Dampfschiffe in Pernambuco und Bahia anlegen.

Berlin, den 7. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

8. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den bisherigen Vize-Konsul Gustav Freiherrn von Lindenfels in London zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Jassy zu ernennen geruht.

Dem Herrn Ernst Hardt in Köln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Peru ertheilt worden.

Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 599) ist dem Kaiserlichen Geschäftsträger für Peru und Ecuador, Dr. Luehrsen in Lima, sowie den Kaiserlichen Konsuln Reinecke in Arequipa, Hilliger in Iquique, Brieger in Tacna und Bunge in Guayaquil, einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

9. Personal-Veränderungen 2c.

Der bisherige Königlich sächsische Militär-Intendantur-Sekretär August Ferdinand Reußner ist zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. März 1874. | № 12.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Diejenigen Vorschriften, welche von den deutschen Behörden bei der Stellung von Auslieferungs-Anträgen auf Grund des deutsch-britischen Auslieferungs-Vertrages vom 14. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 229) zu beachten sind, werden nachstehend bekannt gemacht.

Vorschriften,

welche von den deutschen Behörden zu beobachten sind, wenn sie auf Grund des Auslieferungsvertrages mit Großbritannien eine Auslieferung nachsuchen.

Bei Aufnahme der Zeugenaussagen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Namen, Wohnort, Wohnung, Beruf oder Stand des Zeugen aus der Aussage hervorgehen und jeder Zeuge seine Aussage am Schlusse derselben unterschreibe. Zeugenvernehmungen.

Den Zeugenaussagen ist die folgende oder eine gleichbedeutende Ueberschrift vorauszuschicken:

„Zeugenvernehmung, welche am .... 18... vor mir dem unter„zeichneten [a]) ...... zu [b]) ...... in der Untersuchungssache wider den, „zuletzt in ...... [c]) wohnhaften ..... [c]) stattgefunden hat, welcher an„geklagt ist, am .... [d]) das Verbrechen be$\frac{r}{s}$ .... [e]) begangen „zu haben.

Am Schlusse hat sodann der Richter oder sonstige Beamte unter der letzten Zeugenaussage folgende Bescheinigung zu setzen und mit seinem Namen, Amtscharakter und Titel zu unterzeichnen:

„Die Zeugen A. B. C. D. u. s. w. haben vorstehende Aussagen vor mir in „...... [f]) erklärt und eidlich bekräftigt.

Demnächst ist eine genaue Abschrift der Zeugenaussagen herzustellen und am Ende der Abschrift hat der Richter oder sonstige Beamte folgende Bescheinigung zu setzen:

„Ich bescheinige hiermit, daß das Vorstehende eine richtige Abschrift der „Zeugenaussagen des A. B. C. D. u. s. w. ist, auf Grund deren am ..... „[g]) ein Haftbefehl wider den ...... [h]) erlassen worden ist, welcher ange„schuldigt worden ist, am ...... [i]) zu ...... [i]) in ...... [i]) das Ver„brechen be$\frac{s}{r}$ ...... [k]) begangen zu haben.

Am .... 187..

(Unterschrift
und amtlicher Charakter.)

Haftbefehl.

Der Haftbefehl des Angeklagten muß Namen und letztbekannten Aufenthaltsort desselben, das Verbrechen, dessen er angeschuldigt ist, in dem Wortlaute des Auslieferungsvertrages und die Zeit und den Ort angeben, wo und wann das Verbrechen begangen sein soll.

Dieser Befehl muß, wenn thunlich, von demselben Richter oder Beamten erlassen werden, vor welchem die Zeugenvernehmungen stattgefunden haben.

Ein Duplikat dieses Haftbefehls ist der beglaubigten Abschrift der Zeugenaussagen beizufügen.

Beglaubigung.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen und der Haftbefehl erlassen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden.

Uebersendung nach Großbritannien.

Die Abschrift der Zeugenaussagen und das Duplikat des Haftbefehls müssen an den Kaiserlich deutschen Botschafter in London gesandt werden, welcher dieselben mit dem Auslieferungsantrage an den englischen Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten gelangen lassen wird.

Wird in den Zeugenaussagen auf Ueberführungsstücke, z. B. auf gefälschte Urkunden, Bezug genommen, so sind Kopien derselben den beglaubigten Zeugenaussagen beizufügen. Die Mitsendung der Originalstücke findet nicht statt, außer wenn dies besonders verlangt wird.

Original des Haftbefehls.

Das Original des Haftbefehls ist auf besonderes Verlangen nachzusenden.

---

a) Name des Richters oder der zuständigen Behörde.
b) Ort der Zeugenvernehmung.
c) Name und letzter Wohnort des Angeschuldigten.
d) Tag, an welchem das Verbrechen begangen sein soll.
e) Angabe, welcher Art das Verbrechen gewesen ist, in Gemäßheit der Bestimmung des Auslieferungsvertrages.
f) Ort, wo die Zeugenvernehmung stattgefunden hat.
g) Datum des Haftbefehls.
h) Name des Angeklagten.
i) Zeit und Ort des begangenen Verbrechens.
k) Angabe des Verbrechens.

Der Beibringung der vorbezeichneten Schriftstücke bedarf es nicht, wenn die Auslieferung auf Grund eines rechtskräftigen (nicht in contumaciam erlassenen) Strafurtheils nachgesucht wird. Es genügt alsdann die Vorlegung des mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Strafurtheils. Diese Bescheinigung muß von dem Justizminister oder einem anderen Minister desjenigen Staates, in welchem das Verbrechen begangen worden ist, unter Siegel und Unterschrift beglaubigt werden. Im Uebrigen sind die vorstehend in Bezug auf Haftbefehle gegebenen Vorschriften zu beachten. Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurtheilten Person.

Bestreitet der Festgenommene seine Identität mit der verfolgten Person, so kann, falls der Beweis nicht auf andere Weise zu führen ist, es nothwendig werden, daß eigends jemand, welcher im Stande ist, den Angeklagten bei eidlicher Vernehmung zu identifiziren, nach England gesendet wird. Feststellung der Identität.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Emil Schäfer, 22 Jahre alt, gebürtig aus Hilsenheim (Bezirk Unter-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom 5. März d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns:

2. der Tuchmachergeselle Karl Jentschek, geboren den 1. Januar 1837 zu Bielitz in Oesterreichisch-Schlesien und ortsangehörig daselbst, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Frankfurt a. O. vom 2. Februar d. Js.;
3. der Schneidergeselle Thomas Jancovicz aus Petrinia in Kroatien, 28 Jahre alt;
4. der Schlossergeselle Karl Höger, gebürtig aus Stettenhof in Mähren, ortsangehörig zu Würbenthal in Oesterreich-Schlesien, 35 Jahre alt;

   zu 3 und 4 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom resp. (zu 3) 6. und (zu 4) 7. März d. Js.;
5. der Arbeiter Iwan Michaelew aus Moskau, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 14. Februar d. Js.;
6. der Schleifer Wenzel Thoms aus Heinspach in Böhmen, 22 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Merseburg vom 3. März d. Js.;
7. der Tagelöhner Joseph Wiebl aus Wassersuppen in Böhmen, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirks-Amts in Waldmünchen vom 11. Februar d. J.;
8. der Dienstknecht Johann Heine aus Alt-Heinspach in Böhmen;
9. der Tagearbeiter Johann Hille aus Alt-Ehrenberg in Böhmen;

   zu 8 und 9 durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreis-Direktion in Bautzen vom resp. (zu 8) 7. und (zu 9) 25. Februar d. Js.;
10. der Fleischer Wenzel Wößner, gebürtig aus Prag, ortsangehörig zu Zehub (Bezirk Czaslau in Böhmen), 33 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg vom 20. Februar d. Js.;
11. der Bäcker- und Klempnergeselle Peter Oskar Kierkemann, gebürtig aus Ringkjöbing in Jütland, 24 Jahre alt, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 26. Februar d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die durch den Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß vom 7. Februar d. Js. verfügte Ausweisung des Sattler Eduard Haas und des Colporteur Nikolaus Benoit aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 80) ist, da sich nachträglich herausgestellt hat, daß beide Personen im Besitze der deutschen Reichsangehörigkeit sind, zurückgenommen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 7. März 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 1. bis 7. März 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin	—	—	425,652	44,626	80	14,707	80	2,855	70	1,488	90
b) in Hannover	—	—	120,605	57,740	—	—	—	3,280	—	1,360	—
c) in Frankfurt	—	—	—	21,148	20	17,699	20	3,001	84	500	—
d) in München	—	—	158,442	35,506	80	9,336	—	1,592	8	296	77
e) in Dresden	—	—	—	70,164	40	—	—	3,760	—	—	—
f) in Stuttgart	—	—	98,992	36,068	—	11,294	50	2,690	30	—	—
g) in Karlsruhe	—	—	76,203	—	—	10,510	—	—	—	1,614	15
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	10,625	—	1,737	—	—	—
	—	—	879,894	265,254	20	74,172	50	18,916	92	5,259	82
Vorher waren geprägt	819,309,060	201,784,890	7,165,085	3,063,742	20	964,030	20	152,304	24	30,341	81
Gesammt-Ausprägung	819,309,060	201,784,890	8,044,979	3,328,996	40	1,038,202	70	171,221	16	35,601	63
	1,021,093,950 Mark.		11,373,975 Mark 40 Pf.					206,822 Mark 79 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Kaiserlichen Steueramt zu Wasselnheim, Hauptamts-Bezirk Schirmeck, ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. über Wein ertheilt worden.

Den Königlich sächsischen Untersteuerämtern zu Döbeln und Waldheim (Hauptamts-Bezirk Freiberg) ist die Befugniß zu Erledigung von Uebergangsscheinen über Bier und Branntwein beigelegt worden.

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung
eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 24. Januar d. Js. (Seite 54) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter C. II. III. und IV. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichts-Behörde genehmigt ist.

Berlin, den 18. März 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Realschulen zweiter Ordnung.
Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler.
2. " " " Lyzeums zu Kolmar.

B. Höhere Bürgerschulen.
a. Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154. 2. d. der Ersatz-Instruktion.)

I. Königreich Preußen.
Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Hersfeld.

II. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Ulm.

b. Die übrigen (§. 152. 2. f. ebenda).

Königreich Preußen.
Provinz Schlesien.

Die höhere Bürgerschule zu Breslau.

C. Andere Lehranstalten.
(§. 154. 4. ebenda).

Privatanstalten.

I. Königreich Preußen.
Provinz Schlesien.

Das Pädagogium zu Niesky.

II. Königreich Sachsen.

Die Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) zu Dresden.

III. Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

IV. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule des Dr. F. Bütau zu Hamburg.
2. " " " Dr. J. G. Fischer " "
3. " " der Gebrüder F. und W. Glitza " "
4. " " des Dr. Wichard Lange " "
5. " " " Dr. F. L. Nitrnheim " "
6. " " " Dr. M. Otto " "
7. " Talmud Thora Schule " "
8. " israelitische Stiftungsschule " "
9. " Schule von Dr. J. R. Bartels und E. Förster " "

5. Marine und Schiffahrt.

Uebersicht

über die Zahl der im Jahre 1873 von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden nach §. 24 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) ausgefertigten Schiffs-Meßbriefe.

I. Von den Schiffsvermessungs-Revisions-Behörden.

Laufende Nr.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutsche			Für fremde			Insgesammt.
		Segel-schiffe.	Dampf-schiffe.	Schiffe überhaupt.	Segel-schiffe.	Dampf-schiffe.	Schiffe überhaupt.	
1.	Königsberg i. Pr.	63	3	66	291	39	330	396
2.	Danzig	13	1	14	125	15	140	154
3.	Stettin	51	9	60	331	71	402	462
4.	Köslin	1	—	1	4	—	4	5
5.	Stralsund	45	—	45	19	—	19	64
6.	Schleswig	41	6	47	5	4	9	56
7.	Lüneburg	—	—	—	1	—	1	1
8.	Stade	29	—	29	34	—	34	63
9.	Aurich	33	—	33	93	—	93	126
10.	Rostock	42	3	45	34	1	35	80
11.	Wismar	10	—	10	42	—	42	52
12.	Oldenburg	24	1	25	1	—	1	26
13.	Lübeck	5	1	6	308	33	341	347
14.	Bremen	51	13	64	1	—	1	65
15.	Hamburg	62	50	112	29	13	42	154
	Zusammen	470	87	557	1318	176	1494	2051

II. Von den Schiffsvermessungs-Behörden.

Laufende Nr.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutsche			Für fremde			Insgesammt.
		Segel-schiffe.	Dampf-schiffe.	Schiffe überhaupt.	Segel-schiffe.	Dampf-schiffe.	Schiffe überhaupt.	
1.	Memel	—	—	—	—	2	2	2
2.	Pillau	—	—	—	2	9	11	11
3.	Königsberg i. Pr.	30	3	33	2	20	22	55
4.	Danzig	4	—	4	2	21	23	27
5.	Elbing	—	1	1	—	—	—	1
6.	Stettin	3	—	3	9	61	70	73
7.	Anklam	3	—	3	—	—	—	3
8.	Swinemünde	2	1	3	5	15	20	23
9.	Kolbergermünde	—	—	—	—	—	—	—
10.	Stolpmünde	—	—	—	—	—	—	—
	Latus	42	5	47	20	128	148	195

Laufende Nr.	Sitz der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe.						
		Für deutsche			Für fremde			Insgesammt.
		Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	Segelschiffe.	Dampfschiffe.	Schiffe überhaupt.	
	Transport . .	42	5	47	20	128	148	195
11.	Stralsund	1	—	1	2	—	2	3
12.	Wolgast	2	—	2	—	—	—	2
13.	Greifswald	—	—	—	—	—	—	—
14.	Barth	2	—	2	—	—	—	2
15.	Hadersleben	—	—	—	—	—	—	—
16.	Apenrade	1	—	1	—	—	—	1
17.	Sonderburg	—	—	—	—	—	—	—
18.	Flensburg	—	—	—	—	—	—	—
19.	Kappeln	—	—	—	—	—	—	—
20.	Eckernförde	—	—	—	—	—	—	—
21.	Kiel	—	—	—	—	—	—	—
22.	Heiligenhafen	—	—	—	—	—	—	—
23.	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—
24.	Wyk auf Föhr	—	—	—	—	—	—	—
25.	Husum	1	—	1	—	—	—	1
26.	Tönning	—	—	—	—	2	2	2
27.	Rendsburg	—	—	—	—	—	—	—
28.	Brunsbüttel	—	—	—	—	—	—	—
29.	Wewelsfleth	3	—	3	—	—	—	3
30.	Wilster	7	—	7	—	—	—	7
31.	Itzehoe	—	—	—	—	—	—	—
32.	Glückstadt	—	—	—	—	—	—	—
33.	Elmshorn	1	—	1	—	—	—	1
34.	Uetersen	—	—	—	—	—	—	—
35.	Haseldorf	1	—	1	—	—	—	1
36.	Blankenese	—	—	—	—	—	—	—
37.	Ottensen	4	4	8	—	—	—	8
38.	Harburg	1	—	1	—	—	—	1
39.	Cranz	—	—	—	—	—	—	—
40.	Grohn	—	—	—	—	—	—	—
41.	Rönnebeck	—	—	—	—	—	—	—
42.	Geestemünde	4	—	4	23	7	30	34
43.	Stade	4	—	4	—	—	—	4
44.	Neuhaus a. d. Oste	—	—	—	—	—	—	—
45.	Wischhafen	—	—	—	—	—	—	—
46.	Lühe	1	—	1	—	—	—	1
47.	Leer	3	—	3	—	—	—	3
48.	Weener	—	—	—	—	—	—	—
49.	Emden	—	—	—	—	—	—	—
50.	Norden	—	—	—	—	—	—	—
51.	Karolinensiel	1	—	1	—	—	—	1
52.	Aurich	—	—	—	—	—	—	—
53.	Papenburg	—	—	—	—	—	—	—
54.	Rostock	—	1	1	—	—	—	1
55.	Wismar	1	—	1	—	—	—	1
56.	Warfleth	—	—	—	—	—	—	—
57.	Elsfleth	—	—	—	—	—	—	—
58.	Brake	2	—	2	4	—	4	6
59.	Varel	—	—	—	—	—	—	—
60.	Hooksiel	—	—	—	—	—	—	—
61.	Barßel	—	—	—	—	—	—	—
62.	Oldenburg	—	—	—	—	—	—	—
63.	Lübeck	—	—	—	—	1	1	1
64.	Bremerhaven	2	—	2	81	—	81	83
65.	Hamburg	2	2	4	220	82	302	306
66.	Cuxhaven	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen . .	86	12	98	350	220	570	668

III. Von den Schiffsvermessungs-Revisions- und Schiffsvermessungs-Behörden.

Bezeichnung der Behörden.	Zahl der ausgefertigten Meßbriefe. Für deutsche: Segelschiffe.	Für deutsche: Dampfschiffe.	Für deutsche: Schiffe überhaupt.	Für fremde: Segelschiffe.	Für fremde: Dampfschiffe.	Für fremde: Schiffe überhaupt.	Insgesammt.
In Preußen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	276	19	295	903	129	1032	1327
2. Schiffsvermessungs-Behörden	79	9	88	45	137	182	270
Zusammen:	355	28	383	948	266	1214	1597
In Mecklenburg-Schwerin.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	52	3	55	76	1	77	132
2. Schiffsvermessungs-Behörden	1	1	2	—	—	—	2
Zusammen:	53	4	57	76	1	77	134
In Oldenburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	24	1	25	1	—	1	26
2. Schiffsvermessungs-Behörden	2	—	2	4	—	4	6
Zusammen:	26	1	27	5	—	5	32
In Lübeck.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	5	1	6	308	33	341	347
2. Schiffsvermessungs-Behörden	—	—	—	—	1	1	1
Zusammen:	5	1	6	308	34	342	348
In Bremen.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	51	13	64	1	—	1	65
2. Schiffsvermessungs-Behörden	2	—	2	81	—	81	83
Zusammen:	53	13	66	82	—	82	148
In Hamburg.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden	62	50	112	29	13	42	154
2. Schiffsvermessungs-Behörden	2	2	4	220	82	302	306
Zusammen:	64	52	116	249	95	344	460
Im Deutschen Reich.							
1. Schiffsvermessungs-Revisionsbehörden . . .	470	87	557	1318	176	1494	2051
2. Schiffsvermessungs-Behörden	86	12	98	350	220	570	668
Zusammen:	556	99	655	1668	396	2064	2719

In Spanien sind die Quarantaine-Maßregeln für die aus Stettin kommenden Schiffe aufgehoben.

6. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Jägerndorf und Leobschütz.

Die Eisenbahn zwischen Jägerndorf und Leobschütz ist am 1. März für den Personenverkehr eröffnet worden und wird von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt, welcher dem Postamte in Leobschütz zugewiesen ist.

Außer dem Postamte in Leobschütz, welches bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehört, liegt an der neuen Bahn keine deutsche Postanstalt.

Berlin W., den 5. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postkarten im Verkehr mit Rumänien.

Vom 15. März ab können auch im Verkehr mit Rumänien, Postkarten zu dem Frankosatze von 1 Sgr. bez. 4 Kreuzern, Postkarten mit Rückantwort zu dem Frankosatze von 2 Sgr. oder 7 Kreuzern versandt werden.

Berlin W., den 8. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Angabe der Postbezirke auf den nach Berlin gerichteten Briefen.

Um die beschleunigte Briefbestellung in Berlin möglichst zur Durchführung zu bringen, ist es nothwendig, daß von den Absendern der nach Berlin bestimmten Briefe der Postbezirk, in welchem die Wohnung des Adressaten in Berlin belegen ist, auf der Adresse angegeben werde. Daneben darf die Wohnungsangabe nicht fortbleiben. Ein alphabetisches Verzeichniß der Straßen und Plätze Berlins mit Angabe der Lage nach den Himmelsrichtungen ist bei jeder Postanstalt einzusehen und daselbst auch käuflich zu haben.

Zur weiteren Förderung der Sache wird den Einwohnern Berlins wiederholt empfohlen, in ihrer abgehenden Korrespondenz bei der Datums-Angabe hinter dem Ortsnamen Berlin den Bezirks-Buchstaben (W., N. u. s. w.) hinzuzufügen. Diese Angabe kann auch durch gedruckte, in die abgehende Korrespondenz hineinzulegende Notizzettel sehr zweckmäßig ersetzt werden, welche das Sachverhältniß kurz erläutern. Notizzettel dieser Art sind unter Anderen bei den Hoflieferanten Karl Kühn u. Söhne in Berlin C., Breitestraße 25, käuflich zu haben.

Berlin W., den 9. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzulässigkeit der Beförderung von Flüssigkeiten als Waarenproben mit der Briefpost.

Nach den Bestimmungen im §. 16 des zum Postgesetze vom 28. Oktober 1871 erlassenen Reglements sind Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente ꝛc. von der Versendung als Waarenproben mit der Briefpost ausgeschlossen.

In neuerer Zeit sind gleichwohl wiederholt Fälle vorgekommen, in denen Flüssigkeiten als Waarenproben in der angegebenen Weise zur Versendung gelangt sind; beispielsweise sind kürzlich in Paris fünf mit der Briefpost versandte Flaschen mit Leberthran aus Hamburg nach Marseille von der französischen Postverwaltung angehalten und als zur Beförderung unzulässig zurückgeschickt worden, nachdem ein Theil der gleichzeitig beförderten Briefschaften durch den Leberthran beschmutzt worden war.

Das General-Postamt nimmt hieraus Veranlassung, wiederholt zur Fernhaltung von Gegenständen bei den Waarenproben, welche zur Beförderung mit der Briefpost nicht geeignet sind, aufzufordern.

Berlin W., den 11. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Otto Beer

zum General-Konsul des Deutschen Reichs in Neapel und

den Kaufmann Karl Brandes

zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Montevideo

zu ernennen geruht.

Dem Herrn Ole Munch Raeber ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer General-Konsul für Hamburg und die an der Elbe belegenen Häfen Hannovers und Holsteins, mit dem Sitze in Hamburg, ertheilt worden.

Von dem Kaiserlichen Konsul F. A. Clairmonte in Bridgetown ist der Kaufmann Charles James Simmons in Kingstown zum Konsular-Agenten für die Insel St. Vincent bestellt worden.

8. Personal-Veränderungen rc.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesraths den Königlich preußischen Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Heinrich Wiener zu Berlin, zum Reichs-Oberhandelsgerichtsrath zu ernennen geruht.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Großherzoglich badische Geheime Finanzrath Dr. Weindel zu Magdeburg, ist auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen unter Belassung in seiner Stellung zu der Provinzial-Steuer-Direktion in Magdeburg, zugleich der Herzoglich anhaltischen Zolldirektion in Magdeburg als Reichsbevollmächtigter für Zölle und Steuern beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 27. März 1874. **№ 13.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Ignaz Primas, gebürtig aus Jungwoschitz in Böhmen und ortsangehörig zu Wegstädtel (ebenda), 39 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 4. März d. Js.;
2. der Arbeiter Adrian Johann Henkelmann, geboren und ortsangehörig zu Groningen (Königreich der Niederlande), 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 19. Februar d. Js.;
3. der Fleischergeselle Joseph Jentsch aus Lobositz in Böhmen, 44 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Kassel vom 7. März d. Js.;
4. der Maurergeselle Peter Waldemar Petersen aus Kopenhagen, 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 7. März d. Js.;
5. die Kupferschmiede (Zigeuner)
   a) Thomas und Johann Demeter aus Kassal (Bezirk Pesth in Ungarn), 37 und resp. 32 Jahre alt,
   b) Anton Todorovic aus Fiume in Kroatien, 41 Jahre alt,
   c) Michael, Nikolaus und Mitka Rad aus Rumänien, resp. 60, 47 und 40 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Rottenburg vom 25. Februar d. Js.;

6. der Schiffbauer Georg Dachs aus Oberndorf (Herzogthum Salzburg in Oesterreich), 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Gewerbe-Kontravention, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Laufen vom 10. März d. Js.;

7. der Böttchergeselle Andreas Rasmussen aus Veile in Jütland, 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Polizeiamtes zu Lübeck vom 26. Februar d. Js.;

8. der Fabrikarbeiter Fridolin Salathin, geboren den 30. November 1845 zu Büren (Kanton Solothurn in der Schweiz), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Betrugs, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom 6. März d. Js.;

9. der Arbeiter Nikolaus Thomas, geboren den 3. März 1831 zu Jezainville bei Pont-à-Mousson in Frankreich,

10 der Drehorgelspieler Giovanni Berthany, geboren im Jahre 1842 zu Bedonia (Provinz Parma in Italien),

11. der Schneider Joseph Eduard Colmez, gebürtig aus Longwy in Frankreich, 47 Jahre alt,

12. der Arbeiter Charles Royer, geboren den 7. Oktober 1829 zu Gérardmer (Departement der Vogesen in Frankreich),

13. der Schlosser Karl Oster, gebürtig aus Pont-à-Mousson in Frankreich, 34 Jahre alt,

14. der Arbeiter Joseph Alphons Rollé, gebürtig aus Soissons in Frankreich, 63 Jahre alt,

15. der Tischler Joseph Lironcourt, geboren den 13. November 1832 zu Sommerecourt (Departement Haute-Marne in Frankreich),

16. der Pierre Joseph Gerbeaux, gebürtig aus Houdvigny bei Arlon in Belgien, 29 Jahre alt,

zu 9 bis 16 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom resp. (zu 9 bis 12) 28. Februar, (zu 13) 2., (zu 14) 4., (zu 15) 7., (zu 16) 9. März d. Js.;

17. der Gypser Paul Fatschek, geboren den 29. November 1848 zu Paris und ortsangehörig daselbst,

18. der Maurer David Lorasky aus Lurate Abbate (Provinz Como in Italien), 26 Jahre alt,

19. der Tagelöhner Philipp Bastian aus Als (bei Brüssel) in Belgien, 60 Jahre alt,

20. der Melker Christian Stern, geboren den 1. Februar 1829 zu Zimmerwald (Kanton Bern in der Schweiz),

21. der Steinsetzer Joseph Edmund Chevalier, gebürtig aus Paris, ortsangehörig zu Beauvais (Departement Oise in Frankreich), 49 Jahre alt,

zu 17 bis 21 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom resp (zu 17) 9. Februar, (zu 18 und 19) 3., (zu 20) 4., (zu 21) 10. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Zu Inowraclaw, Königlich preußischer Hauptamtsbezirk Strczalkowo, ist für die daselbst neu errichtete fiskalische Saline ein Salzsteueramt errichtet worden.

Nachweisung
der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar und Februar 1874.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete			Transport	113,468	94,586
1. Königsberg	4,823	4,101	23. Koblenz	1,357	1,253
2. Gumbinnen	932	623	24. Düsseldorf	16,111	13,259
3. Danzig	4,268	3,575	25. Trier	841	696
4. Berlin	28,862	20,839	26. Dresden	3,460	2,451
5. Potsdam	1,233	1,038	27. Leipzig	11,794	9,993
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	28. Karlsruhe	4,652	4,317
7. Stettin	3,610	3,264	29. Konstanz	1,661	1,407
8. Köslin	895	661	30. Darmstadt	3,499	3,304
9. Posen	2,908	2,710	31. Schwerin i. M.	1,219	649
10. Breslau	6,993	5,895	32. Oldenburg	1,388	1,161
11. Liegnitz	3,747	2,714	33. Braunschweig	1,973	1,863
12. Oppeln	2,783	2,489	34. Lübeck	828	768
13. Magdeburg	6,569	5,366	35. Bremen	7,328	6,126
14. Halle a. S.	2,763	2,343	36. Hamburg	25,936	21,807
15. Erfurt	3,075	3,065	37. Straßburg	6,752	4,894
16. Kiel	1,804	1,308	38. Metz	1,317	1,077
17. Hannover	2,591	2,241	Summe I.	203,584	169,611
18. Münster	2,637	2,207	II. Bayern	11,638	9,721
19. Arnsberg	7,967	7,410	III. Württemberg	6,527	5,715
20. Kassel	1,438	1,400			
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	Ueberhaupt	221,749	185,047
22. Köln	10,150	9,175	*) Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339
Latus	113,468	94,586	im Jahre 1872	184,451	165,315

*) Vergl. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

---

3. Militär-Wesen.

Den nachstehend verzeichneten Lehranstalten ist provisorisch gestattet worden, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienst auszustellen:

1. dem internationalen Institut des Dr. von Séchelles zu Bruchsal im Großherzogthum Baden hinsichtlich derjenigen seiner Zöglinge, welche eine unter Leitung eines Regierungs-Kommissars nach dem Reglement für die sechsklassigen höheren Bürgerschulen abgehaltene Entlassungs-Prüfung wohl bestanden haben,
2. der städtischen Realschule zu Groß-Umstadt im Großherzogthum Hessen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche nach Absolvirung des sechsten Jahreskursus eine unter Leitung eines Regierungs-Kommissars abgehaltene Prüfung wohl bestanden haben,
3. der städtischen Gewerbeschule zu Mülhausen in Elsaß-Lothringen hinsichtlich derjenigen ihrer Schüler, welche die Untersekunda der Realschul-Abtheilung absolvirt und sich das Pensum derselben gut angeeignet haben.

Berlin, den 23. März 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

4. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 14. März 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 8. bis 14. März 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen. 20 Markstücke.	Goldmünzen. 10 Markstücke.	Silbermünzen. 1 Markstücke.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke.		Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke.		Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke.		Kupfermünzen. 1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	—	312,972	62,446	60	15,451	10	6,884	40	—	—
b) in Hannover .	60,000	—	123,622	—	—	—	—	4,525	50	1,610	30
c) in Frankfurt .		—	80,850	9,000	—	24,022	70	1,500	—	1,400	—
d) in München .	—	—	143,103	46,829	20	12,010	10	2,633	68	1,146	50
e) in Dresden .	—	—	—	—	—	—	—	3,000	—	1,620	—
f) in Stuttgart .	—	381,860	137,720	36,029	40	12,580	60	1,496	70	—	—
g) in Karlsruhe .	—	—	76,316	—	—	19,340	—	—	—	1,984	29
h) in Darmstadt	—	—	96,571	—	—	—	—	—	—	812	—
	60,000	381,860	971,154	154,305	20	83,404	50	20,040	28	8,573	09
Vorher waren geprägt	819,309,060	201,784,890	8,044,979	3,328,996	40	1,038,202	70	171,221	16	35,601	63
Gesammt-Ausprägung	819,369,060	202,166,750	9,016,133	3,483,301	60	1,121,607	20	191,261	44	44,174	72
	1,021,535,810 Mark.		12,499,434 Mark 60 Pf.					235,436 Mark 16 Pf.			

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Particulier Wilhelm Fiers in Venedig und
den Kaufmann Hermann D. Cäsar in Mobile (Alabama)
zu Konsuln des Deutschen Reichs, sowie
den bisherigen Konsular-Agenten Bastian M. Width in Molde und
den Kaufmann Thomas W. Schwartz in Frederikstad
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 3. April 1874. | № 14.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Ueberläufer Jakob Westkandt, gebürtig aus Deguth bei Kolwany (Gouvernement Kowno in Rußland), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen zweier schwerer Diebstähle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Königsberg vom 17. März d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

2. der Tagearbeiter Sigismund Ehrmann, gebürtig aus Pogwisdau bei Teschen, ortsangehörig zu Teschen (Oesterreichisch-Schlesien), 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens im Rückfalle, Bettelns im wiederholten Rückfalle und Abweichens von der Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 16. März d. Js.;
3. der Buchbinder Karl Heinrich Heinen, geboren in Moresnet (Kanton Herf in Belgien), 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 16. März d. Js.;
4. der Arbeiter Wilhelm Hansen, geboren den 7. Februar 1836 in Kopenhagen und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 13. März d. Js.;

5. der Knecht Karl Adolf Larsson, gebürtig aus Stockholm, 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen mehrfacher Diebstähle und Unterschlagungen, sowie wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Ministeriums des Innern vom 17. März d. Js.;
6. der Arbeiter Mathias Wagner, geboren den 6. Dezember 1846 zu Diekirch (Großherzogthum Luxemburg),
7. der Arbeiter Adolf Racabot, geboren den 15. November 1851 zu Laxon bei Nancy in Frankreich),
8. der Arbeiter Sebastian Petitmangin, geboren zu Maily (Departement der Meurthe in Frankreich), 47 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Jakob Dauphin, geboren den 21. November 1840 zu Trélassey (Departement der Loire in Frankreich),

   zu 6 bis 9 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom (zu 6) 14., (zu 7 und 8) 18., (zu 9) 23. März d. Js.;

10. der Sänger Hubert Gallois, geboren zu Meaux (Departement Seine et Marne in Frankreich), 42 Jahre alt, und dessen Ehefrau Rosa, geb. Reignon, geboren zu Dax (Departement des Landes in Frankreich), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 18. März d. Js.;
11. der Bergmann Anton Bentalon aus Thenyst (Departement de l'Ardèche in Frankreich), 31 Jahre alt,
12. der Maler Joseph Jung, geboren zu St. Amarin (Kreis Thann im Ober-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 41 Jahre alt,

   zu 11 und 12 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom resp. 21. und 26. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Der durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung zu Schleswig vom 21. Januar d. Js. aus dem Reichsgebiet ausgewiesene Däne Nielsen heißt mit Vornamen Frederik Oskar und ist am 27. Dezember 1849 in Kopenhagen geboren; und sind hiernach die abweichenden Angaben auf Seite 69 des Central-Blatts zu berichtigen.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Königlich bayerische Uebergangsstelle Tambach, Hauptamts-Bezirks Bamberg (S. 78 der Uebersicht der zur Erhebung der Uebergangsabgaben ꝛc. ermächtigten Zoll- und Steuerstellen) wird vom 1. April laufenden Jahres ab eingezogen.

---

3. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Februar 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Solleinnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs-, für 1873 auch Ausgangs-Zoll	5,883,800	1,284	5,882 516	7,860,450	−1,977,934
Rübenzuckersteuer	4,400,472	153,167	4,247,305	3,695,606	+ 551,699
Salzsteuer	1,864,503	—	1,864,503	1,836,532	+ 27,971
Tabacksteuer	105,819	13,018	92,801	37,315	+ 55,486
Branntweinsteuer	2,935,372	552,002	2,383,370	2,304,583	+ 78,787
Uebergangsabgaben von Branntwein	8,196	—	8,196	2,452	+ 5,744
Brausteuer	1,195,758	3,645	1,192,113	1 052,799	+ 139,314
Uebergangsabgaben von Bier	46,975	—	46,975	45,598	+ 1,377
Wechselstempelsteuer	406,796	—	406,796	437,650	— 30,854
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	5,031,278	4,717,327	+ 313,951
Telegraphen-Verwaltung	—	—	540,745	564,718	— 23,973
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	1,246 825	1,240,183	+ 6,642

4. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 21. März 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 15. bis 21. März 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen. 20 Markstücke. Mark.	Goldmünzen. 10 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 1 Markstücke. Mark.	Silbermünzen. 20 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Nickelmünzen. 10 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 2 Pfennigstücke. Mark.	Pf.	Kupfermünzen. 1 Pfennigstücke. Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	—	161,915	44,755	60	31,804	30	7,074	60	—	—
b) in Hannover .	—	—	121,893	60,990	—	12,430	30	2,096	70	989	20
c) in Frankfurt .	—	—	125,885	21,000	—	12,223	30	2,209	66	606	32
d) in München .	—	—	127,980	30,865	60	7,890	90	1,482	26	192	46
e) in Dresden .	—	—	90,000	—	—	—	—	1,985	34	—	—
f) in Stuttgart .	—	—	179,980	36,005	80	14,466	40	2,385	20	—	—
g) in Karlsruhe .	—	—	90,700	40,120	—	21,485	40	—	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	11,875	—	—	—	1,125	—
	—	—	898,353	233,737	—	112,175	60	17,233	76	2,912	98
Vorher waren geprägt	819,369,060	202,166,750	9,016,133	3,483,301	60	1,121,607	20	191,261	44	44,174	72
Gesammt-Ausprägung	819,369,060	202,166,750	9,914,486	3,717,038	60	1,233,782	80	208,495	20	47,087	70
	1,021,535,810 Mark.		13,631,524 Mark 60 Pf.					255,582 Mark 90 Pf.			

5. Heimath-Wesen.

In Sachen Bockenheim wider Frankfurt a. M. hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 5. Januar 1874 unter Bestätigung der erstrichterlichen Entscheidung sich dahin ausgesprochen, daß Beamte den Unterstützungswohnsitz an dem Orte erwerben, wo sie thatsächlich wohnen, wenngleich sie an einem anderen Orte angestellt sind. Die Gründe des Erkenntnisses lauten:

Am 26. Juli 1873 wurde der in Geisteskrankheit verfallene Lokomotivführer W., welcher seit dem 30. Oktober 1867 in Frankfurt a. M. angestellt war, aber in Bockenheim wohnte, zu Frankfurt aufgegriffen und der dortigen Irrenanstalt überliefert. Zur Uebernahme der unmittelbaren Fürsorge, sowie zur Erstattung der inzwischen erwachsenden resp. bereits erwachsenen Verpflegungskosten mit 1 fl. pro Tag, ist auf Klage des Armenverbandes Frankfurt vom ersten Richter der verklagte Armenverband Bockenheim verurtheilt worden, welcher sich hierdurch beschwert findet und fristzeitig appellirt hat.

Das erste Erkenntniß war zu bestätigen.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob W. vermöge seiner Anstellung als Lokomotivführer der Main-Weser-Bahn mit Anweisung der Station Frankfurt a. M., in dieser Stadt ein Domizil im zivilrechtlichen Sinne erlangt hat. Jedenfalls hat er seinen thatsächlichen Wohnsitz in Bockenheim genommen, wo er, wie Verklagter zugiebt, eine Miethwohnung inne hatte, und wohin er zu seiner Familie stets zurückkehrte, sobald ihn der Dienst nicht in Anspruch nahm. Dieses thatsächliche Verhältniß des gewöhnlichen Aufenthaltes ist nach §. 10 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 das entscheidende. Auch kommt es nicht darauf an, daß W. als Staatsdiener möglicher Weise genöthigt werden konnte, seine Wohnung an dem Stationsorte Frankfurt zu nehmen, da er, so lange dies nicht geschah, immerhin seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bockenheim hatte. Wenn Verklagter die Eigenschaft dieses Aufenthaltes als eines gewöhnlichen ununterbrochenen in Abrede stellt, weil W. den größten Theil seiner Zeit außerhalb Bockenheim zugebracht habe, so übersieht er, daß die Fahrten, welche W. als Lokomotivführer zu machen hatte, und welche ihn allerdings meist von Bockenheim, ebenso aber auch von Frankfurt fern hielten, als Unterbrechung der Anwesenheit nach §. 13 des Reichsgesetzes nicht gelten können. Ganz irrelevant ist endlich auch der Umstand, daß W. mit seinem Diensteinkommen der Kommunal-Besteuerung in Frankfurt a. M. und nicht in Bockenheim unterworfen war, da das Besteuerungsrecht der Gemeinde keineswegs, wie Verklagter annimmt, das nothwendige Korrelat der Unterstützungspflicht ist.

Da W. durch seine Anstellung in Frankfurt nicht behindert war, an seinem frei gewählten Aufenthaltsorte Bockenheim ein Hilfsdomizil zu erwerben; und da sein, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechender Aufenthalt daselbst unbestritten zwei Jahre, vom 1. Juli 1871 ab, gewährt hatte, bevor öffentliche Unterstützung nothwendig wurde, so ist er in erster Instanz mit Recht für ortsangehörig in Bockenheim erklärt worden.

In Sachen des Ortsarmenverbandes der Stadt Buckau gegen den Landarmenverband der Provinz Sachsen hat das Bundesamt ausgesprochen, daß nach den Grundsätzen des preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 die im damaligen Auslande d. h. außerhalb des preußischen Staats, gewährte Armenunterstützung nicht geeignet sei, den Ablauf der dreijährigen Frist des §. 4 jenes Gesetzes aufzuhalten.

Der Fall lag, wie folgt:

Der längst großjährige Fabrikstellmacher N. aus Buckau hatte diese Stadt, in welcher er den Unterstützungswohnsitz besaß, am 7. Dezember 1867 verlassen, war zuerst nach Langeln und von da nach Braunschweig gezogen und an letzterem Orte am 29. September 1870, also vor Ablauf von 3 Jahren seit der Aufgabe seines Aufenthaltes in Buckau, dauernd hülfsbedürftig und aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt worden. Die Stadt Braunschweig hatte ihn in Folge dessen ausgewiesen und mittelst eines erst am 13. Januar 1871 in Buckau eingegangenen Schreibens vom 31. Dezember 1870 den dortigen Magistrat zur Uebernahme des N. aufgefordert. Der Armenverband Buckau hat sich demgemäß auch der vorläufigen Unterstützung des N. vom 1. Juli 1871 an unterzogen, glaubte aber, daß der N. landarm sei, da er seinen Unterstützungswohnsitz in Buckau bei Eingang der Aufforderung vom 31. Dezember 1870 bereits in Folge mehr als dreijähriger Abwesenheit verloren und seither einen anderen Unterstützungswohnsitz nicht erworben habe.

Die deßhalb gegen den Landarmenverband auf Erstattung der bisherigen Kosten und Uebernahme des N. erhobene Klage wurde von der Sächsischen Deputation für das Heimathwesen durch Erkenntniß vom 9. Oktober 1872 abgewiesen. Die Deputation führte aus, daß es für die Unterbrechung der im §. 4 des preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 bestimmten Frist, Mangels einer entgegenstehenden Unterscheidung im Gesetze, nicht darauf ankommen könne, ob die Hülfsbedürftigkeit des zu Unterstützenden im Inlande oder in dem nach der damals noch in Kraft stehenden Gesetzgebung zum Auslande zählenden Herzogthum Braunschweig hervorgetreten sei, und daß folgeweise, da der N. in Braunschweig bereits am 29. September 1870 der Armenpflege anheimgefallen sei, die dreijährige Frist auch bereits an diesem Tage unterbrochen worden.

Das Bundesamt hat diese Entscheidung am 2. März 1874 abgeändert und den verklagten Landarmenverband nach dem Klageantrage verurtheilt. In den Gründen heißt es:

Der — oben entwickelten — Ansicht der sächsischen Deputation kann nicht beigepflichtet werden.

Wenn auch die dreijährige Frist nicht weiter fortlaufen kann, sobald und solange innerhalb derselben der Fall vorliegt, für welchen die Verpflichtung besteht, die durch den Ablauf der dreijährigen Frist erlöschen soll, so hat das preußische Armenpflegegesetz doch nur für die Armenpflege im preußischen Staate Anordnungen treffen wollen, sonach auch den Armenverbänden eine Verpflichtung zur Armenpflege nur rücksichtlich des im Umfange des preußischen Staats hervortretenden Bedürfnisses auferlegt und in dieser Richtung nur zwischen den Armenverbänden dieses Staats Rechte und Verbindlichkeiten begründet (§. 38 des Gesetzes vom 31. Dezember 1842). Dem in dem Bezirk des Unterstützungswohnsitzes selbst hervortretenden Unterstützungsbedürfnisse ist deshalb nur dasjenige mit gleicher Wirksamkeit an die Seite zu stellen, welches in einer anderen Gemeinde oder einem Gutsbezirke des preußischen Staats entstanden und aus dessen Befriedigung dem betreffenden Armenverbande nach den Bestimmungen des Gesetzes ein Erstattungs-Anspruch gegen den Armenverband des Unterstützungswohnsitzes erwachsen ist, in Folge dessen der letztere, wenn auch nur mittelbar, die Unterstützung zu leisten hat.

Daß nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 die dem Geltungsgebiete dieses Gesetzes angehörende Stadt Braunschweig berechtigt war, dem N. die Fortsetzung des Aufenthaltes daselbst zu versagen und derselbe in Folge dessen als dem preußischen Staate angehörig nach dem damals noch geltenden §. 7 dieses Gesetzes und nach näherer Maßgabe des Gothaer Vertrags vom 15. Juli 1851 von Preußen wieder übernommen werden mußte, konnte allein an den gesetzlichen Verpflichtungen preußischer Armenverbände nichts ändern. Diese Bestimmungen begründeten nur Verpflichtungen des einen Staates gegen den anderen, und soweit hiernächst innerhalb des übernehmenden Staats über die dem Uebernommenen zu gewährende Armenpflege nach dessen Landesgesetzen zu bestimmen ist, kann damit ein Armenverband nicht weiter belastet werden, dessen Verpflichtung nach Maßgabe dieser Landesgesetze nicht mehr besteht, weil innerhalb der gesetzlichen Frist keine Thatsache eingetreten ist, welche vom Gesetze als eine solche anerkannt wäre, die eine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren Gewährung der Armenpflege begründet und deshalb geeignet ist, den Ablauf der dreijährigen Frist zu verhindern.

N. hatte also, schon als unter dem 31. Dezember 1870 von dem Magistrate zu Braunschweig an denjenigen zu Buckau die erste Aufforderung erging, die Armenpflege über ihn zu übernehmen, umsomehr bei dem Hervortreten seiner Unterstützungsbedürftigkeit in Preußen am 1. Juli 1871, durch seine am 7. Dezember 1867 begonnene, mehr als dreijährige Abwesenheit, den früheren Unterstützungswohnsitz in Buckau verloren, aber (wie in den Gründen thatsächlich näher nachgewiesen ist) einen neuen auch nicht erworben.

Es folgt hieraus, daß N. als landarm zu betrachten und der Verklagte nach §. 9 des damals noch in Kraft stehenden preußischen Armenpflegegesetzes verflichtet ist, die Armenfürsorge für denselben von dem in der Klage bezeichneten Zeitpunkte an zu übernehmen.

Das nachstehend mitgetheilte Erkenntniß in Sachen **Neumark** wider **Klein-Latzkow** vom 2. Februar 1874 beruht auf folgendem Sachverhalt:

Der domizillose Schumacher F. war mit seinen Angehörigen in Waldenburg aus nicht ermitteltem Grunde ausgewiesen und mit Zwangspaß nach seinem Geburtsorte Klein-Latzkow versehen worden. Unterwegs mit Zehrgeld unterstützt, kam er nach mehrwöchentlicher Reise in Klein-Latzkow an und nahm daselbst die Armenpflege zur Beschaffung eines Obdaches in Anspruch. Er wurde in eine Arbeiterwohnung des Gutes untergebracht und weil die Betreibung seines Gewerbes als Schuhmacher angeblich keinen zur Ernährung der Familie ausreichenden Ertrag lieferte, auch sonst mehrfach unterstützt, eine Unterstützung, welche sich später auf die Angehörigen beschränkte, nachdem F. wegen Säumniß in der Beschaffung einer eigenen Wohnung bestraft und in Haft genommen worden war. Der Landarmenverband der Neumark, welcher schon bald nach dem Eintreffen der Familie in Klein-Latzkow um Uebernahme derselben in eigene Fürsorge angegangen worden war, lehnte die Uebernahme ab, indem er, von der ihm nach §. 34 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871

zustehenden Befugniß Gebrauch machend, dem Armenverbande Klein-Latzkow die Sorge für Gewährung des Obdaches, so lange sich F. keine eigene Wohnung verschafft haben werde, übertrug und verweigerte Ersatz der sonstigen Unterstützung, weil F. und Frau vollkommen erwerbsfähig seien.

Klein-Latzkow nahm nun im Klagewege Uebernahme der Familie, sowie vollen Ersatz der gemachten Aufwendungen in Anspruch. Den Uebernahmeanspruch wies die erste Instanz unter Bezugnahme auf §. 34 cit. zurück; zum Ersatze der Aufwendungen wurde aber der verklagte Landarmenverband verurtheilt, weil derselbe zu voller Entschädigung aus dem von ihm ertheilten Auftrage verpflichtet sei, wenngleich die Hilfsbedürftigkeit der Familie F. außerhalb seines Bezirkes eingetreten sein möge. Auf Berufung des Verklagten, welcher nunmehr seine Fürsorgepflicht überhaupt bestritt, ist der Erstattungsanspruch für die Zeit vor der Verhaftung des Mannes abgewiesen, die später gewährte Unterstützung aber theilweise für erstattungsfähig erklärt und dem Verklagten auferlegt worden.

Die Gründe des Erkenntnisses lauten im Auszuge:

Die Motivirung des ersten Richters geht davon aus, daß der zugelassene Klageanspruch nicht ein Ersatzanspruch des vorläufig unterstützenden Armenverbandes, sondern ein aus §. 34 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 abgeleiteter Entschädigungsanspruch sei. Diese Auffassung stützt sich darauf, daß Verklagter mit Schreiben der Land-Armen-Direktion vom 19. Februar 1873, dem die Abnahme der Familie F. fordernden Kläger unter Bezugnahme auf §. 34 leg. cit. die Sorge für wohnliche Unterbringung der Familie bis zur eigenen Beschaffung einer Wohnung überlassen und sich zur Erstattung des Miethzinses bereit erklärt hat, nachdem vom Verklagten anfänglich die Hülfsbedürftigkeit des pp. F. bestritten und jede Fürsorgepflicht abgelehnt worden war. Hierdurch ist nach der Ansicht des ersten Richters ein neues Rechtsverhältniß zwischen den Parteien entstanden, welches den Verklagten unabhängig von den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verpflichtete, den Kläger für alle gemachten Aufwendungen vollständig zu entschädigen. Wäre die Voraussetzung des ersten Erkenntnisses begründet, so würde die erkennende Deputation für das Heimathwesen zur Entscheidung der vorliegenden Streitsache inkompetent sein, da Entschädigungsansprüche aus einem Mandatverhältniß zwischen Armenverbänden allerdings ohne Rücksicht auf das Vorhandensein der reichsgesetzlichen Voraussetzungen der Fürsorgepflicht klagbar sind, aber der Kognition der Spruchbehörden in Armensachen, welche zur Entscheidung der in die Sphäre des Reichsgesetzes fallenden Streitigkeiten zwischen Armenverbänden berufen sind, nicht unterliegen.

Indessen ist der vom Kläger erhobene Anspruch nicht aus einer Uebertragung der Fürsorge seitens des Landarmenverbandes kraft §. 34 leg. cit. abgeleitet. In der Klage geschieht der nachträglich erfolgten Ueberlassung der Sorge für die wohnliche Unterbringung der Familie F. nur Erwähnung, um diese Ueberweisung als ungerechtfertigt zu bekämpfen. Kläger gründet seinen Anspruch darauf, daß er die vorläufige Fürsorge für die hülfsbedürftig in Klein-Latzkow angekommene Familie F. dem ganzen Umfange nach habe übernehmen müssen und verlangt Abnahme derselben von dem Verklagten, sowie Erstattung der sämmtlichen Armenpflegekosten, auch der vor der Ueberweisung entstandenen und der nicht durch die wohnliche Unterbringung veranlaßten Aufwendungen.

Daraus ergiebt sich ebensowohl die Kompetenz der Spruchbehörden in Armensachen, wie die Nothwendigkeit der Prüfung, ob der klägerische Anspruch den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 gegenüber zu Recht besteht.

In erster Linie fragt es sich, ob die Hülfsbedürftigkeit der unterstützten Familie anzuerkennen ist. Hierbei sind zwei Perioden der Unterstützung zu scheiden. In der ersten Periode, welche vom 29. Dezember 1872 bis zum 17. April 1873 reicht, war der Schuhmacher F. noch mit seinen Angehörigen vereinigt, während er in der Folgezeit verhaftet und nicht im Stande war, für die Familie zu sorgen.

Bis zum 17. April 1873 war F. nach den in den Beiakten enthaltenen Aeußerungen des Klägers und seiner eigenen Aussagen vollkommen erwerbsfähig und nur wegen Mangels einer Wohnung in der Lage, öffentliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Da zugleich seine Frau gesund und arbeitsfähig ist, so lag höchstens ein durch den Wohnungsmangel bedingtes zeitweises Bedürfniß öffentlicher Unterstützung vor. Jede weiter gehende Unterstützung war unnöthig. Auch die in der Klage und Replik unter Beweis gestellten abweichenden Behauptungen des Klägers lassen

keineswegs erkennen, daß die Eheleute F. außer Stande waren, den nothdürftigen Lebensunterhalt für sich und drei Kinder zu erwerben. Wenn F., was übrigens von ihm in Abrede gestellt wird, durch Betreibung seines Schuhmachergewerbes ausreichenden Verdienst in Klein-Latzkow nicht fand, so bot sich ihm wie seiner Ehefrau jedenfalls Gelegenheit zu anderer lohnender Arbeit dar, welche ihm event. vom Kläger hätte angewiesen werden sollen. Waren aber die Eheleute F. nicht geneigt, die sich darbietende oder angewiesene Arbeit zu verrichten, so waren dieselben durch polizeiliche Zwangsmittel hierzu und der Ehemann zur eigenen Beschaffung eines Obdaches anzuhalten, wie denn auch letzterer wegen Nichtbeschaffung einer Wohnung bestraft worden ist. Das hätte nicht geschehen können, wenn er in der That hülfsbedürftig war. Nach alledem war im schlimmsten Falle nur bei der Ankunft der Familie in Klein-Latzkow ein bald vorübergehendes Unterstützungsbedürfniß durch Gewährung von Obdach für die ersten Wochen zu befriedigen. Welche Auslage hierdurch dem Kläger erwachsen ist, läßt sich aus dem Vortrage desselben nicht ersehen. Es kann daher ein Ersatz hierfür nicht ausgeworfen werden, wodurch sich die Erörterung der Frage erledigt, ob der Verklagte oder ein anderer Landarmenverband zur Erstattung nach §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes verpflichtet sein würde.

Nach der Verhaftung ihres Mannes am 17. April 1873 war dagegen, wie auch Verklagter einräumt, die verehelichte F. nicht im Stande, sich und drei erwerbsunfähigen Kindern den vollständigen Lebensunterhalt durch ihrer Hände Arbeit zu verschaffen. Diese neue Hülfsbedürftigkeit der Familie ist zweifellos in Klein-Latzkow, also im Bezirke des verklagten Landarmenverbandes hervorgetreten. Es kann sich daher nur fragen, in welchem Umfange dem vorhandenen Unterstützungsbedürfniß Abhülfe gewährt werden mußte. Für den vollständigen Unterhalt der Familie aufzukommen, ist Verklagter nicht verpflichtet, weil die Ehefrau F. fähig war zu arbeiten und nöthigenfalls durch Zwangsmittel zur Arbeit hätte angehalten werden sollen. Der vom Verklagten für angemessen erachtete Zuschuß von 4 Sgr. täglich kann aber als ausreichend nicht erachtet werden. Vielmehr war eine Unterstützung von 10 Sgr. täglich als der Sachlage entsprechend anzusehen, und demgemäß der Betrag der Ersatzforderung festzustellen.

---

6. Post-Wesen.

Uebersicht

über die während des I. Quartals 1874 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
	A. Eingerichtete Postanstalten.	
Amel (Kr. Malmedy)	Postagentur	Köln.
Argenthal	do.	Koblenz.
Atzendorf	do.	Magdeburg.
Bischofswerder Bhf.	Postexpedition	Danzig.
Bodschwingken	Postagentur	Gumbinnen.
Bramdrup	do.	Kiel.
Bremen bei Werl	do.	Arnsberg.
Chronstau	do.	Oppeln.
Deutsch-Wette	do.	Oppeln.
Deutsch-Wilmersdorf bei Berlin	do.	Berlin.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Eschborn	Postagentur	Frankfurt am Main.
Fjelstrup	do.	Kiel.
Friedrichsberg bei Berlin	do.	Berlin.
Hausen im Killerthale	do.	Konstanz.
Hinte	do.	Oldenburg.
Hoptrup	do.	Kiel.
Hünern (Kr. Trebnitz, Reg.-Bez. Breslau)	Postexpedition	Breslau.
Klein-Wittenberg (Reg.-Bez. Merseburg)	Postagentur	Halle.
Königlich Schmelz	do.	Königsberg i. Pr.
Kolzow	do.	Stettin.
Loquard	do.	Oldenburg.
Messinghausen	do.	Arnsberg.
Mittel-Zillerthal	do.	Liegnitz.
Oesby	do.	Kiel.
Peterzell	do.	Konstanz.
Pforta	do.	Halle.
Sigmaringendorf	do.	Konstanz.
Swaroschin	do.	Danzig.
Wennemen	do.	Arnsberg.
Wolmirsleben	do.	Magdeburg.

B. Aufgehobene Postanstalten.

Poln. Wette	Postagentur	Oppeln.
Schön-Ellguth	Postexpedition	Breslau.

Waarenproben nach Griechenland via Italien.

Waarenproben nach Griechenland, welche auf Verlangen der Absender via Italien Beförderung erhalten sollen, unterliegen fortan nicht mehr dem Briefporto, sondern der für Drucksachen nach Griechenland via Italien festgesetzten ermäßigten Taxe — 1¼ Groschen bez. 5 Kreuzer für je 50 Gramm.

Berlin W., den 16. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Versiegelung der Geldbriefe.

Die neuerdings nachgegebene Erleichterung für den Verschluß der Briefe mit Werthangabe, wonach statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bez. mit drei oder vier) Siegeln als ausreichend zugelassen werden soll, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Kuverts durch die zweimalige (bez. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist, scheint im Publikum noch nicht hinreichend bekannt geworden zu sein, indem immer noch viele Geldbriefe mit fünffachem Siegelverschlusse eingeliefert werden.

Die Einlieferer von Geldbriefen werden daher auf die nachgegebene Erleichterung von neuem aufmerksam gemacht.

Berlin W., den 17. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Portoermäßigung für Briefe nach und aus Hayti und San Domingo via Hamburg direkt.

In Folge der Einrichtung einer deutschen Dampfschiffverbindung zwischen St. Thomas und Port au Prince wird das Porto für Briefe nach und aus Hayti und San Domingo, sofern dieselben auf Verlangen des Absenders über Hamburg mit den zwischen Hamburg und Westindien kursirenden Dampfschiffen abgesandt werden, auf 3 Sgr. bez. 10 Kreuzer für je 15 Gramm ermäßigt.

In den Portosätzen für Drucksachen und Waarenproben nach Hayti und San Domingo, deren Beförderung mit den vorbezeichneten Schiffen stattfindet, ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Für Briefe nach und aus Hayti und San Domingo, welche aus der österreichisch-ungarischen Monarchie, aus Bayern, Württemberg oder Luxemberg herrühren bez. dahin bestimmt sind, beträgt das der deutschen Reichs-Postverwaltung zu vergütende Weiterfranko bez. fremde Porto 2 Sgr. oder 10 Neukreuzer für je 15 Gramm.

Berlin W., den 23. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kanzler bei dem General-Konsulat zu New-York Dr. Otto Muehlberg
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs in London und
den Schiffsrheder John M. Henderson in Amble
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Vize-Konsul Dr. jur. Otto Muehlberg in London ist ein für alle Mal zum Stellvertreter des Kaiserlichen General-Konsuls Dr. jur. von Bojanowski daselbst in Abwesenheits- und Behinderungsfällen ernannt und ihm gleichzeitig auf Grund des §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. Krauel in Foochow (China) ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Von dem Kaiserlichen Konsul L. N. Boström in Wisby ist der Kaufmann C. J. Broander in Rohnehamn (Gothland) zum Konsular-Agenten bestellt worden.

Der Kaiserliche Konsul Rigler zu Ackiermann hat Herrn Heinrich Kill in Villa St. Marino bei Chotin zum Konsular-Agenten bestellt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. April 1874. | № 15.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schlosser Johannes Bosshardt aus Stermenberg (Kanton Zürich in der Schweiz), 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises zu Ludwigsburg vom 24. März d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Metzger Salomon Vogl aus Malowitz (Bezirkshauptmannschaft Tabor in Böhmen), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 27. März d. Js.;
3. der Eisengießer Felix Golembiosky aus Warschau, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 28. März d. Js.;
4. der Kürschnergeselle Ole Andreas Olsen aus Aalborg in Jütland, 46 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 25. März d. Js.;

5. der Taschenspieler Stephan Göbölös aus Szakalas (Komitat Hont in Ungarn), geboren 1845, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Waldmünchen vom 27. Februar d. Js.;

6. der Spengler Wilhelm Gachoux, 53 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Montpellier in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 1. April d. Js.;

7. der Musiker Joseph François, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Grand (Departement der Vogesen in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom 28. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 28. März 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 22. bis 28. März 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	—	377,887	—	—	27,012	30	5,738	60	2,475	10
b) in Hannover .	—	—	61,997	65,649	—	—	—	1,495	30	1,243	20
c) in Frankfurt .	—	—	170,000	24,000	—	26,000	—	3,600	—	350	—
d) in München .	—	—	113,290	44,090	20	10,804	10	1,009	22	1,342	75
e) in Dresden .	—	—	92,951	—	—	—	—	3,740	—	3,245	46
f) in Stuttgart .	—	—	121,518	36,006	—	13,766	—	2,982	40	—	—
g) in Karlsruhe .	—	—	75,270	34,540	—	15,450	10	—	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	11,250	—	—	—	1,063	—
	—	—	1,012,913	204,285	20	104,282	50	18,565	52	9,719	51
Vorher waren geprägt	819,369,060	202,166,750	9,914,486	3,717,038	60	1,233,782	80	208,495	20	47,087	70
Gesammt-Ausprägung	819,369,060	202,166,750	10,927,399	3,921,323	80	1,338,065	30	227,060	72	56,807	21
	1,021,535,810 Mark.		14,848,722 Mark 80 Pf.					283,867 Mark 93 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 25. v. Mts. in Betreff der Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier beschlossen:

1. daß vom 1. Juli 1874 an die bei der Einfuhr von Bier in das Gebiet der Staaten der Brausteuergemeinschaft zu erlegende Uebergangsabgabe nicht mehr nach dem Gewichte (vergl. Reichs-Gesetzblatt von 1872 Seite 294), sondern nach dem Hohlmaße (Litermaße) zu erheben sei,
2. daß der Uebergangsabgabensatz für Ein Hektoliter Bier jeder Art auf zwei Mark festgesetzt werde,
3. den nachstehenden Vorschriften über die Erhebung der Uebergangsabgabe von Bier nach dem Hohlmaße (Litermaße) die Genehmigung zu ertheilen:

   1. Vom 1. Juli 1874 an ist in den zu der Brausteuergemeinschaft gehörenden Staaten die Uebergangsabgabe von Bier nicht mehr nach dem Gewichte, sondern nach dem Hohlmaße (Litermaße) zu erheben.
   2. Der Uebergangsabgabensatz für das Hektoliter Bier jeder Art beträgt zwei Mark.
   3. Findet die Einfuhr in Fässern statt, welche geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen versehen sind, so wird die Uebergangsabgabe nach Maßgabe des bei der Eichung ermittelten Literinhalts erhoben.
   4. Sind die Fässer nicht vorschriftsmäßig geeicht oder walten sonst gegen die Richtigkeit des angegebenen Maßes Bedenken ob, so kann eine amtliche Vermessung oder Nacheichung derselben angeordnet werden.
   5. Erfolgt die Einfuhr von Bier in Flaschen, so wird bei der Berechnung der Uebergangssteuer der Inhalt der Flaschen, welche weniger als ½ Liter enthalten, mit ½ Liter, und der Inhalt der Flaschen von über ½ Liter bis zu 1 Liter mit 1 Liter in Ansatz gebracht.
   6. Bei jeder Einfuhr ist der Maßinhalt der Fässer und Flaschen (Ziffer 5), die Zahl derselben sowie die Gesammtmenge des angemeldeten und zu versteuernden Bieres festzustellen, wobei jedoch in der Regel probeweise Revisionen genügen werden.

      Bei der Berechnung der Uebergangsabgabe hat ein etwaiges Manko in Fässern oder Flaschen außer Berücksichtigung zu bleiben. Steuerbeträge von weniger als fünf Pfennig werden nicht erhoben.
   7. Wenn eine amtliche Vermessung oder Nacheichung von Fässern oder eine Probemessung einzelner Flaschen nothwendig wird, so hat der Waarenführer oder Waarenempfänger die etwa hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Siegburg ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Salz für das dort zu errichtende Salzkreditlager beigelegt worden.

Verzeichniß

der auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs den Direktivbehörden und Hauptämtern zur Kontrole der Zölle und Verbrauchssteuern beigeordneten Beamten.
(Nach dem Stande vom 1. April 1874.)

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienst-Charakter ꝛc.	Stationsort.
	I. Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern.				
1	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktionen zu Königsberg u. Danzig.	Keßler.	Kais. deutscher Ober-Regierungsrath.	Königsberg.
2	do.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Stettin.	Meisel.	Königl. sächsischer Ober-Zollrath.	Stettin.
3	do.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau.	Döring.	do. do.	Breslau.
4	do. u. Anhalt.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg.	Dr. Weindel.	Großherzogl. badischer Geheimer Finanzrath.	Magdeburg.
5	Preußen, Lauenburg, Lübeck u. Hamburg.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Altona.	Schübeck.	Königl. bayerischer Ober-Zollrath.	Altona.
6	Preußen u. Bremen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Hannover.	Giller.	Großherzoglich hessischer Ober-Steuerrath.	Hannover.
	Oldenburg.	Großh. Zoll-Direktion zu Oldenburg.			
	Braunschweig.	Herzogl. Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.			
7	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Cöln.	Widmann.	Königlich bayerischer Ober-Zollrath.	Cöln.
	Luxemburg.	Kgl. Großherz. Zoll-Direktion zu Luxemburg.			
8	Bayern.	Königl. General-Zoll-Administration zu München.	von Motz.	Königlich preußischer Ober-Regierungsrath.	München.
9	Sachsen.	Königl. Zoll- und Steuer-Direktion zu Dresden.	Daniel.	do. do.	Dresden.
10	Preußen (Hohenzollern).	Kgl. Regierung zu Sigmaringen.	von Lessing.	Königlich preußischer Geheimer Regierungsrath.	Karlsruhe.
	Württemberg.	Königl. Steuer-Kollegium zu Stuttgart.			
	Baden.	Großh. Zoll-Direktion zu Karlsruhe.			
11	Preußen.	Königl. Provinzial-Steuer-Direktion zu Kassel.	Eick.	Königlich württembergischer Ober-Steuerrath.	Darmstadt.
	Hessen.	Großh. Ober-Steuer-Direktion zu Darmstadt.			
12	Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.	Großh. Steuer- und Zoll-Direktion zu Schwerin.	Krieger.	Königlich preußischer Geheimer Regierungsrath	Schwerin.
13	Elsaß-Lothringen.	Kaiserl. Direkt. der Zölle u. indirekten Steuern zu Straßburg i./E.	Freih. v. Aufseß.	Königlich bayerischer Ober-Zollrath.	Straßburg.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienst-Charakter 2c.	Stationsort.
		II. Stations-Kontrolöre.			
1	Preußen.	Hauptämter zu Königsberg, Pillau, Prostken und Johannisburg.	Kaiser.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Königsberg.
2	do.	Hauptämter zu Memel, Tilsit und Eydtkuhnen.	Haushalter.	do. do. mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Tilsit.
3	do.	Hauptämter zu Danzig, Thorn, Neidenburg und Elbing.	Dunkhase.	Großherz. oldenburgischer. Zoll-Inspektor.	Danzig.
4	do.	Hauptämter für ausl. und inl. Gegenstände zu Berlin und Hauptamt zu Frankfurt a. O.	Oertel.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Berlin.
5	do.	Hauptämter zu Stettin, Swinemünde und Kolbergermünde.	Brunner.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor mit dem Range eines Hauptzollamts-Verwalters.	Stettin.
6	do.	Hauptämter zu Stralsund, Wolgast und Anklam.	Höher.	do. do.	Stralsund.
7	do.	Hauptämter zu Breslau, Ratibor, Myslowitz und Neustadt O./S.	Hering.	Kgl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Breslau.
8	do.	Hauptämter zu Görlitz, Mittelwalde, Liebau u. Schweidnitz.	Raabe.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Schweidnitz.
9	do.	Hauptämter zu Magdeburg, Halle, Halberstadt und Nordhausen.	v. Wachsmann.	do. do.	Magdeburg.
10	do.	Hauptämter zu Kiel, Rendsburg, Heide und Tönning.	Kirn.	Königl. württembergischer Zoll-Inspektor.	Kiel.
11	do.	Hauptämter zu Flensburg, Schleswig, Tondern und Hadersleben.	Pöllmann.	Königlich bayerischer Revisionsbeamter.	Flensburg.
12	do.	Hauptämter zu Hannover, Hildesheim und Münden.	Mornhinweg.	Königlich württembergischer Zoll-Inspektor.	Hannover.
13	do.	Hauptämter zu Harburg, Stade und Lüneburg.	Mann.	Großh. hessischer Zoll-Inspektor.	Harburg.
14	do.	Hauptämter zu Emden u. Leer.	Stadler.	Kgl. bayerischer Revisionsbeamter.	Emden.
15	do.	Hauptämter zu Frankfurt a. M., Hanau, Biebrich und Oberlahnstein.	Stauffer.	Königlich bayerischer Zoll-Inspektor.	Frankfurt a. M.
16	do.	Hauptämter zu Aachen, Cöln für ausl. und inl. Gegenstände, Düsseldorf, Malmedy u. Wassenberg.	Scherer.	Großh. badischer Zoll-Inspektor.	Aachen.
17	do.	Hauptämter zu Emmerich, Cleve, Kaldenkirchen, Wesel, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Crefeld und Neuß.	von Buri.	Großh. hessischer Zoll-Inspektor.	Emmerich.
18	Preußen.	Hauptämter zu Saarbrücken, Trier und Coblenz.	Groll.	Kgl. bayerischer Revisionsbeamter.	Saarbrücken.
	Luxemburg.	Hauptzollamt Luxemburg.			
19	Bayern.	Hauptämter zu München und Augsburg.	Offelsmeyer.	Kgl. preußischer Steuer-Inspektor.	München.
	Württemberg.	Hauptämter zu Heidenheim und Ulm.			
20	Bayern.	Hauptämter zu Hof, Bayreuth und Waldsassen. Königlich sächsisches Uebergangssteuer-Amt zu Hof.	Irmler.	Königl. preußischer Hauptamts-Kontrolör.	Hof.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Dienst-Charakter ꝛc.	Stationsort.
21	Bayern.	Hauptämter zu Mittenwald, Pfronten und Lindau.	Lehmann.	Kgl. preußischer Steuer-Inspektor.	Lindau.
22	do.	Hauptämter zu Ludwigshafen a. R. und Kaiserslautern.	Norrenberg.	do. do.	Ludwigshafen a. R.
23	do.	Hauptämter zu Nürnberg, Fürth und Bamberg.	Wagemann.	do. do.	Nürnberg.
24	do.	Hauptämter zu Passau u. Simbach.	Biesterfeld.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Passau.
25	do.	Hauptämter zu Waldmünchen, Furth a. Walde u. Regensburg.	Dassau.	Königl. preußischer Ober-Steuer-kontrolör.	Regensburg.
26	do.	Hauptämter zu Würzburg, Schweinfurt u. Aschaffenburg.	Altwasser.	Königl. preußischer Steuer-Inspektor.	Würzburg.
27	do.	Hauptämter zu Rosenheim u. Freilassing.	Schwede.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Rosenheim.
28	Sachsen.	Hauptämter zu Dresden, Schandau und Pirna.	Meyer.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Dresden.
29	do.	Hauptämter zu Chemnitz, Freiberg, Annaberg und Marienberg.	Pichier.	Königl. preußischer Hauptsteueramts-Kontrolör.	Chemnitz.
30	do.	Hauptämter zu Leipzig (Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Amt) und Grimma.	Berndes.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Leipzig.
31	do.	Hauptämter zu Zwickau, Glauchau, Eibenstock und Plauen.	Boether.	Königl. preußischer Ober-Grenz-kontrolör.	Zwickau.
32	do.	Hauptämter zu Zittau, Bautzen und Loebau.	Freytag.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Zittau.
33	Preußen (Hohenzollern.) Württemberg.	Salzsteueramt Stetten. Hauptämter zu Stuttgart, Heilbronn, Cannstadt, Eßlingen, Gmünd, Göppingen, Hall, Ludwigsburg, Reutlingen und Tübingen.	Hildebrandt.	Großh. badischer Zoll-Inspektor.	Stuttgart.
34	Baden.	Hauptämter zu Freiburg, Lahr und Lörrach.	Habrecht.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Basel.
35	Württemberg. Baden.	Hauptämter zu Friedrichshafen, Spaichingen, Rottweil, Sulz und Waldsee. Hauptämter zu Constanz u. Ueberlingen und Ober-Einnehmerei Ludwigshafen.	Godduhn.	Königl. preußischer Zoll-Expeditions-Vorsteher.	Constanz.
36	do.	Hauptämter zu Säckingen, Stühlingen und Randegg.	Katsch.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Waldshut.
37	do.	Hauptämter zu Baden-Baden, Karlsruhe, Heidelberg u. Mannheim.	Dr. Heine.	Königl. württembergischer Legationssekretär.	Mannheim.
38	Hessen.	Hauptämter zu Mainz, Worms, und Bingen.	Flitner.	Königl. preußischer Hauptamts-Kontrolör.	Mainz.
39	do.	Hauptämter zu Darmstadt, Offenbach und Giessen.	Dahlström.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Darmstadt.
40	Mecklenburg-Schwerin. do. Strelitz.	Hauptämter zu Rostock, Schwerin und Güstrow. Hauptamt zu Neubrandenburg.	Evers.	Königl. preußischer Ober-Steuer-kontrolör.	Rostock.
41	Oldenburg.	Hauptämter zu Brake, Varel, Delmenhorst und Oldenburg.	Hoffmann.	Königl. preuß. Steuer-Inspektor.	Oldenburg.
42	Braunschweig.	Hauptamt zu Braunschweig.	v. Mauderode.	do. do.	Braunschweig.

Laufende Nr.	Staat, in welchem die Beamten fungiren.	Behörden, welchen sie beigeordnet sind.	Der Beamten Namen.	Der Beamten Dienst-Charakter ꝛc.	Der Beamten Stationsort.
43	Preußen.	Hauptämter zu Wandsbeck und Neustadt i. H.	Groß.	Königl. bayerischer Zoll-Inspektor.	Lübeck.
	Lauenburg.	Hauptamt zu Lauenburg.			
	Lübeck.	„ „ Lübeck.			
44	Preußen.	Hauptämter zu Sebaldsbrück und Geestemünde.	Lossow.	do. do.	Bremen.
	Bremen.	Hauptamt zu Bremen.			
45	Preußen.	Hauptämter zu Ottensen u. Itzehoe.	Naundorff.	Königl. sächsischer Zoll-Inspektor.	Hamburg.
	Hamburg.	Hauptamt zu Hamburg.			

---

4. Militär-Wesen.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Februar d. Js., betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsleistungen der Gemeinden (Reichs-Gesetzblatt Seite 17), sind von dem Bundesrathe mittelst Beschlusses vom 29. März d. Js. nachstehende Festsetzungen getroffen worden:

I.

Bei Ausführung des Gesetzes sind im Allgemeinen diejenigen Vorschriften gleichmäßig anzuwenden, welche für die Ausführung des Gesetzes vom 11. Mai 1851 über die Kriegsleistungen und deren Vergütung maßgebend gewesen sind.

Es gilt dies namentlich von denjenigen Vorschriften, durch welche festgestellt ist:

1. von welchen Behörden die Ansprüche aufzurufen sind,
2. bei welchen Behörden die Anmeldung der Ansprüche zu erfolgen hat,
3. welche Behörden die Prüfung und Feststellung der Ansprüche zu bewirken haben,
4. welche Bescheinigungen und Nachweise zur Begründung der Ansprüche beizubringen sind.

II.

Die Ansprüche sind von den zuständigen Behörden (I. 1) in deren amtlichen Anzeigeblättern mit einer Präklusivfrist von 6 Monaten aufzurufen.

Ansprüche, welche beim Ablauf dieser, mit dem Tage der Ausgabe des betreffenden Anzeigeblattes beginnenden Frist nicht angemeldet sind, können nachträglich nicht geltend gemacht werden.

III.

Sind die zur Begründung eines Anspruches erforderlichen Bescheinigungen und Nachweise (I. 4) auch im Wege der Kommunikation mit der Militärverwaltung nicht zu beschaffen, so ist es zulässig, auf die sonst in der Verwaltungspraxis üblichen Beweismittel zurückzugehen. Es sind jedoch in solchen Fällen die vollständigen Verhandlungen, vor Feststellung der Ansprüche, der betheiligten Militärverwaltung zur Erklärung vorzulegen und sind die von dieser etwa geltend zu machenden Bedenken bei der Entscheidung in Berücksichtigung zu ziehen. Auch ist den bezüglichen festgestellten Liquidationen (V.) die Erklärung der Militärverwaltung beizufügen.

Ansprüche, welche auch auf diesem Wege nicht genügend klar gestellt werden können, sind von der Anerkennung ausgeschlossen.

IV.

Die Behörden, welchen die Prüfung und Feststellung der Ansprüche übertragen ist (I. 3) haben zufolge des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1874 ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

V.

Die von den einzelnen Bundesregierungen dem Reichskanzler-Amt behufs Zahlung, beziehungsweise Erstattung der festgestellten Beträge mitzutheilenden, gehörig belegten Liquidationen müssen außer dem Atteste eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen, eine dahin gehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1874 stattgefunden und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung, beziehungsweise Erstattung nach dem gedachten Gesetze zu erfolgen hat.

---

5. Post-Wesen.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsoer.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Hamburg.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die Fahrten finden täglich statt.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmoe: Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund-Malmoe.

Die Fahrten finden vom 16. April ab zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund am Montag und Donnerstag, aus Malmoe am Dienstag und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug. Außerdem Anschluß an die zwischen Kopenhagen und Malmoe kursirenden Dampfer.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Ankunft in Stralsund: an den betreffenden Tagen Abends.

Linie Stettin-Kopenhagen.

Die Fahrten finden vorläufig einmal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch.
Abgang aus Stettin: Mittags 1 Uhr.
Ankunft in Kopenhagen: Sonntag, Morgens 5 Uhr.
Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 3 Uhr.
Ankunft in Stettin: Donnerstag, Morgens 9 Uhr.

Linie Rostock-Nykjöbing.

Die Fahrten finden dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Rostock am Montag, Mittwoch und Freitag, aus Nykjöbing am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Abgang aus Rostock: Vormittags 9 Uhr nach Ankunft der Züge aus Berlin, Hamburg ꝛc.
Ankunft in Nykjöbing: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Kopenhagen.
Abgang aus Nykjöbing: Nachmittags 2½ Uhr, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Kopenhagen.
Ankunft in Rostock: an den betreffenden Tagen Abends zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Hamburg, Berlin ꝛc.

Berlin W., den 26. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Aegypten und Nubien via Brindisi.

Nach einer Mittheilung der Königlich italienischen Postverwaltung unterliegen die Korrespondenzen nach Ober-Aegypten und nach den unterhalb Kartum (nördlich von Kartum) gelegenen Orten Nubiens, welche auf dem Wege über Brindisi Beförderung erhalten sollen, von jetzt ab denselben Portosätzen und Versendungsbedingungen, wie die Korrespondenzen nach Unter-Aegypten excl. Alexandrien und Mittel-Aegypten via Brindisi.

Die gewöhnlichen Briefe können demnach fortan auch auf dem Wege über Brindisi unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Imgleichen sind in Zukunft rekommandirte Briefe nach Ober-Aegypten und nach Nubien unterhalb Kartum auf dem Wege über Brindisi zulässig.

Briefe nach Orten Nubiens oberhalb Kartum (südlich von Kartum) — Cordofan, Eltaka, Fasoglu, Sennar ꝛc. — müssen bei der Beförderung über Brindisi nach wie vor — bis Kartum — frankirt sein. Rekommandirte Briefe dahin sind auch ferner unzulässig.

In den Portosätzen tritt eine Aenderung zur Zeit nicht ein.

Berlin W., den 26. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Finnentrop-Attendorn.

Die Eisenbahn zwischen Finnentrop und Attendorn wird am 1. April eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche der Postexpedition in Finnentrop zugewiesen sind.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Finnentrop liegt an der neuen Bahn die Postexpedition in Attendorn, welche der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten hinzutritt.

Berlin W., den 26. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit Süd-Australien via Triest.

Vom 1. April d. Js. ab können Korrespondenzen nach Süd-Australien bei der Absendung auf dem Wege über Triest bis zum Bestimmungsorte frankirt, oder unfrankirt abgesandt werden. Das Porto beträgt für frankirte Briefe nach Süd-Australien 9 Sgr.; für unfrankirte Briefe aus Süd-Australien 10 Sgr. für je 15 Gramm. Für rekommandirte Briefe wird außer dem Porto eine Rekommandationsgebühr von $5^1/_2$ Sgr. vom Absender erhoben. Drucksachen und Waarenproben unterliegen einer Taxe von 2 Sgr. für je 50 Gramm.

Berlin W., den 29. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpostbeförderung benutzten Postverbindungen von Berlin nach Konstantinopel gestalten sich vom 5. April ab, wie folgt:

1. Auf dem Wege über Wien, Basiasch und Varna.
   Aus Berlin Sonntags und Donnerstags $8_{,15}$ Abends,
   in Konstantinopel Donnerstags und Montags Vormittag.
2. Auf dem Wege über Odessa.
   Aus Berlin Mittwochs und Sonnabends 11 Abends,
   in Konstantinopel Montags und Donnerstags früh.

Die Beförderung der Korrespondenz erfolgt über Odessa wegen der dabei zur Anwendung kommenden höheren Portosätze nur dann, wenn die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen.

Berlin W., den 29. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Schmalkalden und Wernshausen.

Die Eisenbahn zwischen Schmalkalden und Wernshausen wird vom 2. April, dem Tage ihrer Eröffnung ab, zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche dem Postamte in Schmalkalden zugewiesen sind.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Wernshausen liegt an der neuen Bahn das Postamt in Schmalkalden, welches in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 2. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Otto Muhm in Valdivia (Chili)
zum Konsul des Deutschen Reichs und
den Kaufmann B. B. Jentoft in Bodö
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 17. April 1874. **№ 16.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

1. der Tagelöhner Jean Baptist Bourgeois, gebürtig aus Haudainville (Departement der Maas in Frankreich), 25 Jahre alt,
2. der Tucharbeiter Jean Baptist Guio, gebürtig aus Roubaix (Departement du Nord in Frankreich), 26 Jahre alt,
3. der Tagelöhner Eugen Saunier, geboren den 8. März 1857 zu Nogent an der Seine, ortsangehörig zu Provins (Departement Seine et Marne in Frankreich),

   zu 1 bis 3 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 6. April d. Js.;

4. der Mechaniker Karl Bourbon, gebürtig aus Tournai in Belgien, 31 Jahre alt,
5. die Musikanten, Wittwe Ferrari, Domenica, geborne Balderacchi, 45 Jahre alt, und deren Sohn Guiseppe Ferrari, 14 Jahre alt, aus Centenaro in Italien,

   zu 4 und 5 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß vom 31. März d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 4. April 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 29. März bis 4. April 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	—	345,214	44,684	40	15,033	40	3,516	50	—	—
b) in Hannover.	—	—	120,507	—	—	37,571	30	—	—	—	—
c) in Frankfurt.	—	—	20,642	25,880	20	19,360	50	1,036	18	54	34
d) in München .	—	—	129,713	48,328	—	10,636	—	—	—	2,220	8
e) in Dresden .	—	—	161,000	—	—	—	—	—	—	2,500	—
f) in Stuttgart.	—	—	151,063	35,957	—	10,663	20	1,498	60	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	76,335	36,000	—	19,327	50	—	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	9,375	—	—	—	1,000	—
	—	—	1,004,474	190,849	60	121,966	90	6,051	28	5,774	42
Vorher waren geprägt	819,369,060	202,166,750	10,927,399	3,921,323	80	1,338,065	30	227,060	72	56,807	21
Gesammt-Ausprägung	819,369,060	202,166,750	11,931,873	4,112,173	40	1,460,032	20	233,112	—	62,581	63
	1,021,535,810 Mark.		16,044,046 Mark 40 Pf.					295,693 Mark 63 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Betreff der zollfreien Wiedereinfuhr der auf der internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zu Bremen im laufenden Jahre ausgestellten Gegenstände hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. v. Mts. beschlossen, den nachstehenden, von dem Königlich preußischen Herrn Finanz-Minister in Folge diesfallsiger Wünsche des Ausstellungs-Komités in Bremen gemachten Vorschlägen in Beziehung auf die zollamtliche Behandlung der Gegenstände, welche aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes vermittelst der Eisenbahn oder der Post zu der im Laufe gegenwärtigen Jahres in Bremen stattfindenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung gelangen, die Zustimmung zu ertheilen:

I. Die Gegenstände aus dem freien Verkehr des deutschen Zollgebietes, welche mittelst der Eisenbahn oder der Post zur Ausstellung nach Bremen gelangen, sind, sofern auf den Wunsch des Ausstellers ihre zollamtliche Abfertigung nicht bei dem Hauptamte des Versendungsortes nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden Bestimmungen bereits stattgefunden hat, in Bremen, bevor sie aus dem Gewahrsam der Eisenbahn oder der Postverwaltung gelangen, der betreffenden Kaiserlichen Zollabfertigungsstelle vorzuführen und bei derselben, soweit gleichartige ausländische Gegenstände einer Eingangsabgabe unterliegen, behufs des späteren zollfreien Wiedereingangs schriftlich anzumelden.

II. Die angemeldeten Gegenstände werden speziell revidirt, um behufs Festhaltung der Identität, Gattung und Menge nach den Maßstäben des Zolltarifs festzustellen. Der Revisionsbefund wird, möglichst unter Anführung der besonderen Beschaffenheit und etwaigen Kennzeichen, in der Deklaration vermerkt.

III. Zur zollfreien Wiedereinfuhr der Ausstellungs-Gegenstände wird eine Frist von drei Monaten, zu deren Verlängerung der Provinzial-Steuerdirektor zu Hannover befugt ist, unter der Bedingung gewährt, daß die zur Ausstellung gebrachten Gegenstände derjenigen Kaiserlichen Zollstelle in Bremen zur Wiedereingangs-Abfertigung vorgeführt werden, welche die Ausgangs-Abfertigung bewirkt hat.

IV. Bei der Abfertigung zum Wiedereingange der ausgestellten Gegenstände in das deutsche Zollgebiet richtet sich die amtliche Ermittelung darauf, daß keine anderen Waaren, als die ausgeführten, zurückgebracht werden. Bestehen in dieser Beziehung keine Zweifel, so werden die Waaren unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die in Bremen in den freien Verkehr zu setzenden Waaren zollfrei abgelassen.

V. Dem Dirigenten des Kaiserlichen Hauptzollamtes zu Bremen und den von ihm mit Legitimationskarten zu versehenden Beamten ist für die Zeit vom Eintreffen der Ausstellungs-Gegenstände bis zum erfolgten Rücktransporte derselben der freie Zutritt zu allen Lokalen, in denen Gegenstände ausgestellt sind, behufs der Zollkontrole zu gestatten; ebenso ist diesen Beamten auf Erfordern Einsicht in die Bücher und Korrespondenzen des Ausstellungs-Komités zu gewähren und ihnen jede durch das Zollinteresse gebotene Auskunft von dem Komité zu ertheilen.

Der dem Königlich preußischen Hauptsteueramte für ausländische Gegenstände in **Berlin** untergeordneten Post-Zollexpedition daselbst ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. und II. über mit der Post eingehende Waaren beigelegt worden.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei **Ernstthal** im Hauptamts-Bezirke **Heidelberg** ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

Die **Monsheim-Grünstadter Eisenbahn** und die **Alzey-Kirchheimbolandener Eisenbahn** sind von der Großherzoglich hessischen Regierung als Uebergangsstraßen für den Verkehr mit übergangssteuerpflichtigen Gegenständen, welche unter Uebergangsschein-Kontrole eingehen, erklärt worden.

18*

Die Großherzoglich oldenburgischen Nebenzollämter II. zu Ochtum und zu Inhausersiel werden mit dem 1. Mai d. Js. aufgehoben werden.

4. Marine und Schiffahrt.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1874" ist soeben der erste Nachtrag erschienen.

5. Heimath-Wesen.

In Sachen Schneidemühl wider Posen war der klagende Armenverband Schneidemühl mit seinem Anspruche auf Erstattung der für die Wittwe des Invaliden Z. aufgewendeten Unterstützung in erster Instanz theilweise abgewiesen worden, weil der Anspruch dem verklagten Land-Armenverbande der Provinz Posen zu spät angemeldet worden sei. Kläger hatte nämlich mit Schreiben vom 12. April 1872 noch vor dem wirklichen Eintritte der Unterstützung dem Verklagten die Hilfsbedürftigkeit der Wittwe Z. angezeigt, und nachdem ihm von der Land-Armen-Direktion die Einleitung der Armenpflege anheimgestellt worden war, am 1. Februar 1873, neun Monate nach dem Beginne der Unterstützung, seine Liquidation eingereicht. Die Abweisung stützte sich darauf, daß in der Anzeige vom 12. April 1872 eine der Vorschrift in §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 entsprechende Anmeldung nicht erblickt werden könne. Das Bundesamt hat am 2. März 1874 in entgegengesetztem Sinne entschieden und das Erkenntniß, wie folgt, motivirt:

> Es ist vom ersten Richter unangefochten festgestellt, daß Verklagter bereits mit Schreiben des Magistrats zu Schneidemühl vom 12. April 1872 von der durch ein ärztliches Attest bescheinigten Hilfsbedürftigkeit der Wittwe Z. Kenntniß erhalten, und darauf unter dem 22. April 1872 dem Kläger die Einleitung der Armenpflege, sowie die Anmeldung eines etwaigen Ersatzanspruches anheim gestellt hat. Verklagter konnte nach diesem Vorgange nicht im Zweifel darüber sein, daß die Wittwe Z. öffentlicher Unterstützung bedürfe, und alsbald nach dem Erlöschen ihres Anspruches auf den Gnadengehalt, also mit Ablauf des Monates April 1872, der Armenpflege verfallen werde. Eine nochmalige Anmeldung des wirklichen Eintrittes der Unterstützung war unter diesen Umständen zur Wahrung des Erstattungsanspruches, gegenüber der Vorschrift in §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, nicht erforderlich. Wenn der erste Richter dies gleichwohl annimmt, weil die Z. im April 1872 noch nicht hilfsbedürftig, sondern durch den Bezug des Gnadengehalts vor Mangel geschützt war, so übersieht er, daß im Sinne des §. 34 cit. jede Anmeldung des Pflegefalles genügt, und daß als solche auch eine Anzeige von dem in nächster Zeit bevorstehenden Eintritt der Armenpflege gelten muß.

6. Post-Wesen.

Korrespondenzverkehr mit den Fidji-Inseln.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königlich großbritannischen Postverwaltung können die regelmäßig zwischen San Francisco und Sidney (Neu-Süd-Wales) kursirenden Dampfer der „Australian and American Company's Line of Steam Ships“ zur Beförderung von Korrespondenzen nach den Fidji-Inseln benutzt werden.

Korrespondenzen, welche auf diesem Wege befördert werden sollen, müssen mit dem Speditionsvermerk „via England und San Francisco“ versehen sein. Es kommen dafür dieselben Portosätze und Versendungs-Bedingungen in Anwendung, wie für Korrespondenzen nach und von den übrigen Inseln Australiens.

Berlin W., den 7. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Mexico.

Die zur Korrespondenz-Beförderung benutzten Dampfschiff-Verbindungen nach Mexico gestalten sich gegenwärtig, wie folgt:

1. Auf dem Wege über England:
   a) aus Southampton am 2. jedes Monats,
   in Vera-Cruz nach ungefähr 25 Tagen;
   b) aus Liverpool am 10. jedes Monats,
   in Vera-Cruz nach ungefähr 34 Tagen.
2. Auf dem Wege über Frankreich:
   aus St. Nazaire am 20. jedes Monats,
   in Vera-Cruz nach ungefähr 26 Tagen.
3. Auf dem Wege über Hamburg (mittelst der von da nach Colon abgehenden Dampfschiffe):
   aus Hamburg am 8. und 23. jedes Monats,
   in St. Thomas nach ungefähr 22 Tagen,
   von St. Thomas mit dem nächsten in der Richtung nach Vera-Cruz abgehenden Dampfschiffe.
4. Auf dem Wege über die Vereinigten Staaten von Amerika:
   aus New-York am 25. April, 16. Mai, 6. und 27. Juni u. s. w. jeden einundzwanzigsten Tag,
   in Vera-Cruz nach ungefähr 12 Tagen.

Es empfiehlt sich, die Korrespondenz nach Mexico möglichst zeitig zur Post zu liefern, damit auch bei etwaigen Störungen im Gange der Eisenbahnzüge ꝛc. die Ankunft an den betreffenden Hafenorten nicht zu spät erfolge. Die auf dem Wege über die Vereinigten Staaten von Amerika zu befördernde Korrespondenz muß in New-York spätestens am Tage vor dem Abgange des Dampfschiffes nach Vera-Cruz eintreffen, wenn sie mit dem letzteren weiter gesandt werden soll.

Berlin W., den 10. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

See-Postverbindung mit Norwegen auf der Route Frederikshavn-Christianssand.

Die Königlich norwegische Postverwaltung wird auch während der diesjährigen Schiffahrtsperiode eine wöchentlich zweimalige Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Frederikshavn (Jütland) und Christianssand unterhalten.

Die Fahrten beginnen am 12. April und finden wie folgt statt:

A. In der Richtung **nach** Norwegen:

Abgang aus Frederikshavn: Montag und Donnerstag Nachmittags, nach Ankunft der am Tage vorher um 5 Uhr 10 Minuten Nachmittags aus Hamburg abgegangenen Post;

Ankunft in Christianssand: Dienstags und Freitags früh.

B. In der Richtung **aus** Norwegen:

Abgang aus Christianssand: Sonntag und Dienstag Abends;

Ankunft in Frederikshavn: Montag und Mittwoch Mittags, in Hamburg am darauf folgenden Tage um 10 Uhr 55 Minuten Vormittags.

Die Schiffe werden von norwegischen See-Postbüreaus begleitet.

Berlin W., den 10. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann John zu La Guaira (Venezuela) zum Konsul des Deutschen Reichs für die Staaten Bolivar und Barcelona zu ernennen geruht.

Der Kaufmann W. Doering ist zum französischen Konsular-Agenten in Elberfeld bestellt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 24. April 1874. № 17.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Fischhändler Schmul Itzig, ortsangehörig in dem russischen Grenzort Garsden, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Hehlerei, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Königsberg vom 28. März d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Betteln:

2. der Schafwollenweber Anton Kiersteiner aus Odran bei Neumark (Oesterreichisch-Schlesien), 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 4. April d. Js.;
3. der Ueberläufer Vincent Dolgos aus Darguszyny in Rußland, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 14. Februar d. Js.;
4. der Arbeiter Rasmus Hansen aus Hillestedt auf Seeland (Dänemark), geboren den 28. März 1838, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 31. März d. Js.;
5. der Weber Karl Francesco Neubauer, gebürtig aus Schluckenau in Böhmen, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 8. April d. Js.;
6. der Tischler Ole Jensen, gebürtig aus Naskow (Insel Laaland, Dänemark), 43 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 10. April d. Js.;
7. der Harfenspieler und optische Künstler Anton Klimmt aus Wiese (Kreis Brüx in Böhmen), 40 Jahre alt, und dessen Ehefrau Anna Klimmt, 44 Jahre alt, sowie deren 7 Kinder, Anna, Franziska, Reinhardt, Anton, Magdalena, Katharina, Joseph, Geschwister Klimmt

(resp. 22, 17, 15, 15, 12, 10, 7 Jahre alt), durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Kelheim vom 28. März d. Js.;

8. der Steinhauer Johann Gölty, gebürtig aus Sennwald (Kanton St. Gallen in der Schweiz), 29 Jahre alt,

9. der Arbeiter Isidor Johann Lorenz Daurelle, geboren den 18. November 1848 zu St. Martin de Guegrinière in Frankreich,

zu 8 und 9 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom resp. 7. und 11. April d. Js.;

10. der Metzger Jakob Künsi, geboren und ortsangehörig zu Erlach (Kanton Bern in der Schweiz), 46 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom 10. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die Ausweisung des Kellner Felix Oskar Zimmermann (aus Schärding bei Neuhaus in Oesterreich) aus dem Reichsgebiet (Central-Blatt S. 52) ist zurückgenommen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 11. April 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 5. bis 11. April 1874 sind geprägt worden:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.		Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) in Berlin . .	—	—	154,008	43,955	40	16,489	30	3,894	70	1,471	60
b) in Hannover.	—	—	57,724	66,915	—	—	—	—	—	1,971	40
c) in Frankfurt.	—	800,000	70,000	15,000	—	10,000	—	2,000	—	1,000	—
d) in München .	—	—	89,325	36,221	60	8,393	80	—	—	1,519	63
e) in Dresden .	—	—	—	—	—	—	—	3,300	—	2,424	42
f) in Stuttgart.	—	—	67,475	26,509	60	9,357	—	2,094	60	—	—
g) in Karlsruhe.	—	—	79,440	34,000	—	—	—	2,664	—	—	—
h) in Darmstadt	—	—	—	—	—	7,500	—	600	—	790	—
	—	800,000	517,972	222,601	60	51,740	10	14,553	30	9,177	5
Vorher waren geprägt	819,369,060	202,166,750	11,931,873	4,112,173	40	1,460,032	20	233,112	—	62,581	63
Gesammt-Ausprägung	819,369,060	202,966,750	12,449,845	4,334,775	—	1,511,772	30	247,665	30	71,758	68
	1,022,335,810 Mark.		16,784,620 Mark.					319,423 Mark 98 Pf.			

---

3. Gewerbe-Wesen.

Nach einer zwischen Deutschland und Großbritannien getroffenen Vereinbarung sind deutsche Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle und finanzielle Gesellschaften, wenn sie nach den am Orte ihres Domizils geltenden Gesetzen errichtet und als zu Recht bestehend zugelassen sind, befugt, innerhalb Großbritanniens das Recht des Auftretens vor Gericht auszuüben. Hierbei haben sie sich jedoch den in Großbritannien geltenden Gesetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen; auch werden sie zur Ausübung ihres Gewerbe- oder Geschäftsbetriebes in Großbritannien nur dann zugelassen, wenn sie die daselbst gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse erfüllen.

Berlin, den 18. April 1874.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Am 15. d. Mts. ist die von Autel-Bas in Belgien nach Küntzig im Großherzogthum Luxemburg führende Eisenbahnstrecke eröffnet worden und gemäß §. 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 den bestehenden Zollstraßen für den Eisenbahntransport hinzugetreten. Vom gedachten Zeitpunkte ab ist in Küntzig für diesen Zweck ein Nebenzollamt I. mit den Befugnissen zur unbeschränkten Verzollung, zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., zur Ertheilung von Begleitscheinen II. auf das Hauptzollamt zu Luxemburg resp. die Bahnhofs-Zoll-Expedition daselbst und zur Abfertigung von Mustern ausländischer Handlungsreisender beim Ein- und Ausgange errichtet worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte I. zu Goch im Hauptamts-Bezirke Cleve ist die Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

5. Justiz-Wesen.

Sind in einer, nach §. 78 al. 2 des Reichsbeamten-Gesetzes vom 31. März 1873 gegen einen, von dem zuständigen Strafrichter wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe verurtheilten Reichsbeamten eingeleiteten Disziplinaruntersuchung die Disziplinarbehörden an die Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden?

Entscheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 1. April 1874 in der Disziplinaruntersuchung gegen den Postsekretär Jahn. Rep. 2/74.

Aus den Gründen:

Nach der übereinstimmenden Vorschrift im §. 5 al. 2 des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 und im §. 78 al. 2 des Reichsbeamten-Gesetzes bleibt, falls in einer strafgerichtlichen Untersuchung eine

19*

Verurtheilung ergangen ist, welche den Verlust des Amts nicht zur Folge gehabt hat, derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat, die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei. Dem entsprechend hat der Reichskanzler am 6. Juli 1873 die Eröffnung der Disziplinaruntersuchung auf Entlassung aus dem Amte gegen den Angeschuldigten beschlossen, nachdem derselbe durch die rechtskräftigen Urtheile der zuständigen Strafgerichte wegen rechtswidriger Zueignung eines mit 490 Thlrn. beschwerten Geldbriefs, welchen er in amtlicher Eigenschaft empfangen und in seiner Gewahrsam gehabt, zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Es erhebt sich nun die Frage: ob in diesem Disziplinarverfahren die erkennenden Disziplinarbehörden zu einer nochmaligen selbständigen Prüfung bezüglich der von den Strafgerichten bejahten Schuld des Angeschuldigten berufen und verpflichtet, oder ob sie an die die Schuldfrage betreffende Entscheidung gebunden und nur darüber zusätzlich zu entscheiden berufen sind, ob die vom Strafrichter festgestellte That die fernere Belassung des Angeschuldigten im Amte zulasse oder nicht. Für die erste Alternative läßt sich geltend machen, daß das Reichsbeamten-Gesetz, während dasselbe im §. 78 al. 1 für den Fall eines freisprechenden strafgerichtlichen Urtheils wegen der in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommenen Thatsachen ein Disziplinarverfahren nur noch insofern zuläßt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der den Gegenstand der Untersuchung bildenden strafbaren Handlung ein Dienstvergehen enthalten, also eine nochmalige Erörterung des gesetzlichen Thatbestandes des den Gegenstand der Kriminal-Untersuchung bildenden Vergehens als solchen im Disziplinarverfahren ausschließt, für den Fall eines verurtheilenden strafgerichtlichen Erkenntnisses eine ausdrückliche Bestimmung, daß die Disziplinarbehörde an die die Schuldfrage betreffende Entscheidung des Strafrichters gebunden sei, nicht enthält, vielmehr im §. 108 al. 1, ohne für den im §. 78 al. 2 vorgesehenen Fall ausdrücklich eine Ausnahme zu statuiren, die Disziplinarbehörden ermächtigt, nach ihrer freien, durch positive Beweisregeln nicht beengten, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, inwieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei. Allein überwiegende Gründe sprechen dafür, daß die zweite Alternative dem Willen des Gesetzgebers entspricht. Es ist zunächst nicht zu verkennen, daß es zu den erheblichsten praktischen Unzuträglichkeiten führen würde, wenn den Disziplinarbehörden gestattet wäre, die von den Kriminalgerichten bereits rechtskräftig bejahte Schuldfrage im entgegengesetzten Sinne zu entscheiden. Schon die Thatsache der durch den Strafrichter erkannten Verurtheilung wegen eines gemeinen Vergehens für sich allein kann die Stellung eines Beamten dergestalt kompromittiren, die Achtung desselben in so hohem Grade schädigen, daß die Belassung in seinem Amte unthunlich erscheint. Für die verneinende Beantwortung der bestrittenen Frage, ob der Zivilrichter an die Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage gebunden sei, läßt sich die doppelte Rücksicht geltend machen, daß im Zivilprozesse ganz andere Interessen verfolgt werden und nach ganz anderen Beweisgrundsätzen entschieden wird, als im Strafprozesse. Sehr verschieden davon ist aber das Verhältniß des Disziplinar-Verfahrens zu dem Kriminal-Verfahren; in beiden verfolgt dieselbe Staatsgewalt dieselben öffentlichen Interessen; in beiden wird nach gleichen Beweisgrundsätzen entschieden. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, daß der Angeschuldigte, gegen welchen die Thatfrage bereits im Kriminal-Verfahren bejahend entschieden ist, der Staatsgewalt gegenüber im Disziplinarverfahren auf Verneinung der Thatfrage antragen könne. Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch die Entstehungsgeschichte des §. 78 al. 2 des Reichsbeamten-Gesetzes. Die Vorschriften der preußischen Disziplinargesetze haben den entsprechenden Disziplinarvorschriften des Reichsbeamten-Gesetzes im Wesentlichen zur Grundlage gedient. Der mit §. 78 al. 2 cit wörtlich übereinstimmende §. 5 al. 2 des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 ist in konstanter Praxis des preußischen Disziplinarhofs zu Berlin und des preußischen Staatsministerii so aufgefaßt worden, daß die Disziplinarbehörde die als endgültig anzusehende Entscheidung des Strafrichters über die Schuldfrage nicht einer nochmaligen selbständigen Erörterung unterziehen dürfe. Wenn nun in das Reichsgesetz, ohne einen jene ohne Zweifel bekannte Praxis reprobirenden Zusatz, wörtlich dieselbe Bestimmung, welche das preußische Disziplinargesetz enthält, übernommen ist, so liegt die Annahme nahe, daß die gedachte Praxis stillschweigend habe gebilligt werden sollen. Dazu kommt, daß die im §. 77 des Reichsbeamten-Gesetzes getroffenen Bestimmungen eine präjudizielle Bedeutung des Kriminalverfahrens für das Disziplinarverfahren statuiren, daß §. 78 al. 1 die Konsequenzen dieser präjudiziellen Bedeutung für den Fall eines freisprechenden Urtheils des Strafrichters ausdrücklich ausgesprochen hat und daß, wenngleich §. 78 al. 2 diese Konsequenzen für den Fall einer verurtheilenden Entscheidung des Strafrichters nicht mit gleicher Bestimmtheit gezogen hat, doch das Wort „außerdem" in dem Schlußsatze des §. 78 al. 2 nicht undeutlich darauf hinweist, daß der Gesetzgeber nur die Verhängung einer zusätzlichen Strafe als den alleinigen Gegenstand und Zweck des dem Kriminalverfahren nachfolgenden Disziplinarverfahrens angesehen hat. Der §. 108 al. 1 ist daher seiner

allgemeinen Fassung ungeachtet nur mit derjenigen Beschränkung anzuwenden, welche sich für den Fall einer vorhergegangenen strafgerichtlichen Untersuchung aus dem Vorstehenden ergiebt.

Hiernach muß lediglich auf Grund der Entscheidung der zuständigen Kriminalgerichte und ohne jede nochmalige Erörterung der Thatfrage gegen den Angeschuldigt n als feststehend angenommen werden, daß derselbe sich einen, amtlich in seine Gewahrsam gekommenen, mit 490 Thlrn. beschwerten Geldbrief rechtswidrig zugeeignet hat. Die Unterschlagung eines mit einer so bedeutenden Summe beschwerten Briefes enthält aber eine so schwere Verletzung der Amtspflicht eines Postbeamten, daß seine Belassung im Amte unmöglich ist. Auch dem eventuellen Antrage des Angeschuldigten auf Bewilligung eines Theils der gesetzlichen Pension kann nicht stattgegeben werden. Eine solche Bewilligung ist nach §. 16 des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 sowohl als nach §. 75 des Reichsbeamten-Gesetzes dadurch bedingt, daß besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zulassen. An dieser Voraussetzung fehlt es gänzlich.

Mittelbare und unmittelbare Reichsbeamte. Die von den Landesregierungen angestellten Postsekretäre sind zunächst Landesbeamte und ihrer Landesregierung in Bezug auf Disziplin rc. untergeordnet. — Eröffnung einer Disziplinaruntersuchung gegen einen in Preußen angestellten und fungirenden Postsekretär nach Maßgabe des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852. — Emanation des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten nach geschlossener Voruntersuchung; Anwendbarkeit seiner Prozedurnormen auf das schon anhängige Untersuchungsverfahren und Eintritt der Kompetenz der betreffenden Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs. — Ne bis in idem.

Entscheidung des Kaiserlichen Disziplinarhofs in Leipzig vom 2. April 1874 in der Disziplinar-Untersuchung contra den Postsekretär Haase. — Rep. 1/74.

Aus den Gründen:

„Vorfrage ist, ob das gegen den Angeschuldigten eröffnete und geführte Disziplinarverfahren dem Gesetze entspricht.

Das förmliche Verfahren auf Entlassung aus dem Amte ist gegen den Angeschuldigten am 19. Dezember 1872 vom Präsidenten des preußischen Staatsministeriums beschlossen; zugleich hat der erwähnte Präsident „für die nach dem preußischen Gesetz vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) zu führende Voruntersuchung" einen Beamten ernannt, und von diesem ist die Voruntersuchung demgemäß geführt.

Damals fungirte der Angeschuldigte als Postsekretär bei dem Postamte zu Marienburg in Preußen. Er war also Reichs-Postbeamter. Deshalb glaubt er das genannte preußische Disziplinargesetz auf sich unanwendbar.

Hierin irrt er.

Es ist richtig, daß schon die Verfassung des Norddeutschen Bundes das Postwesen der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Bundes überwiesen, die obere Leitung der Postverwaltung dem Bundespräsidium attribuirt und sämmtliche Beamte der Postverwaltung zum Gehorsam gegen die Anordnungen des Bundespräsidiums verpflichtet hat (Verfassung vom 26. Juli 1867 Art. 4 Nr. 10, Art. 50). Es ist ferner richtig, daß schon durch den Erlaß vom 18. Dezember 1867 (Bundes-Gesetzblatt 328) den deutschen Postanstalten die Eigenschaft von Bundesbehörden ausdrücklich zuerkannt ist. Und der Angeschuldigte hat auch darin Recht, daß er 1867 Bundes-, 1871 Reichs Beamter geworden ist und diese Qualität noch nicht verloren hat.

Allein ein Postsekretär ist nur mittelbarer Reichsbeamter. Nach der Verfassung des Norddeutschen Bundes resp. des Reichs werden nur die oberen Post-Verwaltungs- und Aufsichts-Beamten vom Bundespräsidium resp. dem Kaiser, die übrigen Postbeamten von „den betreffenden Landesregierungen" an-

gestellt (Art. 50 das.). Die Postbeamten der letzteren Kategorie erhalten also Recht und Pflicht zu und aus ihrem Amt von der sie anstellenden Landesregierung; deshalb sind sie zunächst deren dienstlichen Anordnungen gleich den übrigen Landesbeamten unterworfen, und ihre dienstliche Stellung ist von der der übrigen Landesbeamten nur insofern abweichend, als sie außerdem den Weisungen der zuständigen Reichsbehörden unterstellt sind oder Reichsgesetze ihre Rechtsstellung geregelt haben.

Namentlich zur Zeit der Errichtung des Norddeutschen Bundes war die Festhaltung der Postbeamten in ihren bisherigen Dienstpflichten unumgänglich. Mit der Uebertragung der Gesetzgebung über das Postwesen und der oberen Leitung der Postverwaltung auf den Bund, sowie mit der Erklärung der Postanstalten für Bundesbehörden war der Uebergang aller aktuell fungirenden Postbeamten in den Bundesdienst gegeben. Aber abgesehen von der oberen Leitung behielt der bisherige territoriale Postdienst Bestand und Fortgang. Nothwendiger Weise verblieb es also auch bei den für diesen Dienst und die in demselben Angestellten bestehenden gesetzlichen Ordnungen. Weder der Bund noch die Territorialregierungen hätten die Postverwaltung führen können mit Beamten, die in der großen Mehrzahl bloß vermöge des Uebergangs der oberen Leitung der Postverwaltung auf den Bund von den Disziplinarordnungen befreit gewesen wären, deren keine Staatsverwaltung zur Erhaltung, Kontrole und Erneuerung eines tauglichen Personals entbehren kann, und gleicherweise wäre für diese Postbeamten selbst eine Lage unannehmbar gewesen, die ihnen bloß vermöge ihrer Unterstellung unter die ressortmäßigen Anordnungen des Bundes den bisherigen Rechtsschutz in Ansehung ihrer dienstlichen Rechte und Pflichten entzogen hätte. Nur für diejenigen Postbeamten, welche für den eigentlichen und direkten Bundesdienst (alin. 4 des Art. 50 der Verfassung) vom Bundespräsidium neu angestellt oder übernommen wurden, konnte die Fortdauer der Rechte und Pflichten aus ihrer bisherigen Beamtenqualität zweifelhaft werden, und namentlich für diejenigen unter ihnen, welche bisher Landesbeamte nicht waren, ward gesetzliche Regelung ihrer disziplinaren Stellung nothwendig.

Entsprechend dieser Unterscheidung nannte schon das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1867 in seiner Ueberschrift die im Art. 50 alin. 4 der Verfassung bezeichneten Beamten die unmittelbaren Bundesbeamten; nur für sie wurde ein besonderer, dem Bundespräsidium allein Gehorsam gelobender Diensteid vorgeschrieben. Für die übrigen, nämlich die mittelbaren Bundesbeamten,

> vgl. Koller, Archiv des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. I. S. 582 (auch als Separatabdruck unter dem Titel: Das Recht der deutschen Reichsbeamten, von Kannegießer, S. 22),

verblieb es bei dem zunächst ihrem Landesherrn zu leistenden Diensteide, in den jedoch (Art. 50 alin. 3 der Verfassung) das Gelöbniß der Folgeleistung gegen die Anordnungen des Bundespräsidiums zusätzlich aufzunehmen war.

Entsprechend ferner dieser Unterscheidung hat der Vertreter des Bundeskanzlers bei der Berathung des dem Reichstage 1868 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Bundesbeamten anerkannt, daß die mittelbaren Bundesbeamten zunächst als Landesbeamte anzusehen (Stenographische Berichte S. 566). Den gleichen Standpunkt hat der Bundeskanzler selbst, als es sich um die gesetzlichen Steuerexemtionen der von der preußischen Regierung angestellten Postbeamten handelte, gegenüber der preußischen Regierung vertreten, und auch letztere, nämlich der Minister des Innern in seinem Erlaß vom 9. Juli 1869, hat sich dieser Auffassung angeschlossen und ausdrücklich ausgesprochen:

> daß die mittelbaren Bundesbeamten, insbesondere die nach Art. 50 alin. 5 der Verfassung von der Landesregierung anzustellenden Postbeamten der Landesregierung in Bezug auf Disziplin, Entlassung, Pensionirung 2c. untergeordnet geblieben sind.
>
> Ministerial-Blatt für die preußische innere Verwaltung. 1869. S. 161.

Gleicherweise endlich hat auch das preußische Kammergericht entschieden, daß ein preußischer Postsekretär zwar mittelbarer Beamter des Norddeutschen Bundes, aber unmittelbarer Beamter des preußischen Staates ist.

> Ministerial-Blatt für die preußische innere Verwaltung. 1870. S. 52. (Erkenntniß vom 1. November 1869 *).

---

*) Im Wesentlichen übereinstimmend hat der II. Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts am 5. März 1874 in Sachen der Kaiserlichen Postverwaltung für das Großherzogthum Hessen contra den Postexpeditor Köster (Rep. 93/74) erkannt.

Nun ist freilich der Angeschuldigte, nachdem er Anfangs 1868 als Postassistent von Berlin zum Oberpostamt Hamburg versetzt war, dort am 5. Juli 1868 nicht von der preußischen Regierung, sondern „im Namen des Norddeutschen Bundes vom Bundeskanzler" zum Postsekretär ernannt. Allein diese Ernennung, welche unzweifelhaft deshalb vom Bundeskanzler ausging, weil das Oberpostamt zu Hamburg bis 1867 nicht eine allein preußische Behörde war, sondern aus der Vereinigung verschiedener (deutscher) Postanstalten hervorgegangen ist (Art. 51 der Bundesverfassung) hat den Angeschuldigten nicht in die Kategorie der im Art. 50 alin. 4 bezeichneten Postbeamten gerückt; und wenngleich er für die Dauer seiner Funktion bei dem Oberpostamt zu Hamburg unmittelbarer Reichsbeamter und als solcher allein der Bundesbehörde unterstellt sein mochte, so ist er doch durch seine 1869 erfolgte Zurückversetzung nach Preußen wiederum nur mittelbarer Bundesbeamter geworden, wie er denn auch den besonderen Bundes-Diensteid nicht geleistet hat.

Aus dem Bisherigen folgt, daß gegen den Angeschuldigten mit Recht nach Maßgabe des preußischen Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 das Disziplinarverfahren von der zuständigen preußischen Behörde eröffnet ist, und daß er nach Maßgabe jenes Gesetzes Recht zu nehmen hatte, bis das Reichsgesetz vom 31. März 1873 erging. Denn als preußischer Staatsangehöriger ist er 1860 in den preußischen Postdienst getreten und als preußischer Beamter vereidet.

Obwohl dem preußischen Disziplinargesetze nachgebildet, enthält das Reichsgesetz vom 31. März 1873 keine Uebergangsbestimmungen. Letztere waren unmöglich in Ansehung derjenigen Beamten, für welche eine Disziplinarordnung überhaupt noch nicht bestand; rücksichtlich der übrigen kommen, Mangels besonderer Vorschriften, die allgemeinen Rechtsregeln zur Anwendung.

Das preußische wie das Reichsgesetz erfordert für das Disziplinarverfahren auf Dienstentlassung eine Voruntersuchung (§. 22 des preußischen, §. 84 des Reichsgesetzes). Diese Voruntersuchung ist gegen den Angeschuldigten geführt. Nach ihrem Zwecke soll sie dem Angeschuldigten von dem Inhalt der Beschuldigung Kenntniß geben, seine Verantwortung entgegennehmen und die Anklage wie die Vertheidigung vorbereiten. Diesem Zwecke entsprechend ist das Verfahren in der Voruntersuchung in beiden Gesetzen übereinstimmend geregelt. Namentlich erfordert auch das Reichsgesetz nicht, daß die Voruntersuchung durch einen richterlichen Beamten geführt werden müsse. Selbst wenn man also die Voruntersuchung als einen wesentlichen Bestandtheil der Disziplinaruntersuchung selber ansehen müßte, so wäre doch die Wiederholung des Vorverfahrens nach der Emanation des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 eine zwecklose Formalität gewesen. Vgl. §. 99 alin. 2 des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1852. Denn wenn auch das Reichsgesetz — abweichend von dem preußischen — im §. 97 vorschreibt, daß das wesentliche Resultat der geschlossenen Voruntersuchung dem Angeschuldigten mitgetheilt werden müsse, so ist auch dieser Vorschrift insofern genügt, als noch vor der Verweisung der Sache an die Disziplinarkammer auf den Antrag des Angeschuldigten die Voruntersuchungsakten seinem Vertheidiger vorgelegt und von diesem durchgesehen sind.

Durch das Reichsgesetz vom 31. März 1873 sind für die Entfernung eines Reichsbeamten aus seinem Amte entscheidende (richterliche) Reichs-Disziplinarbehörden eingesetzt. Daß der Angeschuldigte zu den „Reichsbeamten im Sinne dieses Gesetzes" gehört, kann nach den §§. 1 und 66 dieses Gesetzes nicht zweifelhaft sein. Die Nothwendigkeit einheitlicher Ordnung der Disziplinarverhältnisse aller Reichsbeamten hat dahin geführt, nunmehr auch die mittelbaren Reichsbeamten den territorialen Disziplinarordnungen zu entziehen und sie der Kompetenz von Reichsbehörden zu unterstellen. Da das Gesetz selber Abweichendes nicht bestimmt, so wurden diese Behörden, vermöge des allgemeinen Grundsatzes, daß neue prozessuale Ordnungen mit dem Eintritt ihrer Gesetzeskraft auch auf schwebende Prozessual-Verfahren anwendbar werden, auch für die Untersuchung gegen den Angeschuldigten kompetent, — um so unzweifelhafter, als die Anklage wider ihn erst nach der Emanation des Reichsgesetzes erhoben ist. Es hat daher mit Recht die Königlich preußische Regierung zu Danzig am 15. Juli 1873 ihre Kompetenz verneint und der Angeschuldigte mit Recht deren Kompetenz bestritten. Demgemäß hat der Erlaß des Reichskanzlers vom 12. September 1873 — unter Rekapitulation der bisherigen Ernennungen und unter Aufrechthaltung der Anschuldigungsschrift — die Sache vor die Disziplinarkammer (zu Danzig) verwiesen.

Kann sonach in formeller Beziehung weder das eingehaltene Verfahren noch die Kompetenz der Disziplinarkammer mit Grund beanstandet werden, so darf andererseits die Frage, ob materiell das Verhalten des Angeschuldigten nach dem neueren, erst während des Vorverfahrens emanirten Reichsgesetze gewürdigt resp. geahndet werden dürfe, als im vorliegenden Falle bedeutungslos auf sich beruhen. Denn das preußische und Reichsgesetz stimmen, soweit sie hier in Frage kommen, überein,

§§. 2, 14, 15, 16, 17 des preußischen, §§. 10, 72—76 des Reichsgesetzes,
und das Urtheil der Disziplinarkammer, indem es diese Paragraphen des Reichsgesetzes neben den entsprechenden des preußischen Gesetzes als anwendbar bezeichnet, hat damit nur hervorheben wollen, daß die Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht milder sind als die des preußischen Gesetzes, beide vielmehr zu demselben Resultat führen.

In der Sache selbst erscheint die vom ersten Richter gegebene Würdigung des Verhaltens des Angeschuldigten durchaus zutreffend.

Zunächst hat die Disziplinarkammer mit Recht auch diejenigen Vorgänge in Betracht gezogen, welche für die ehrengerichtliche Entscheidung vom 3. Oktober 1872 maßgebend gewesen sind. Der Angeschuldigte war nicht blos Postbeamter, sondern auch Offizier. Die ehrengerichtliche Untersuchung hatte nur zur Aufgabe, zu entscheiden, ob der Angeschuldigte als Offizier disziplinar zu bestrafen. Möglicher Weise konnte sie auf Thatsachen gestützt werden, die für das Verhalten des Angeschuldigten als Postbeamter nicht präjudizirlich waren. Jedenfalls war die entscheidende Militärinstanz nicht kompetent, zu entscheiden, welcher Einfluß den von ihr erörterten Vorgängen auf die dienstliche Stellung des Angeschuldigten als Postbeamter zukommen könnte. Diese Entscheidung blieb also offen; sie gebührt der gesetzlich bestimmten Zivil-Disziplinarbehörde. Für die Anwendung des Grundsatzes: „non oder ne bis in idem" fehlt also die Möglichkeit, und seine Anrufung beruht nur auf Unkenntniß seiner Bedeutung. Vgl. §. 78 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873."

6. Marine und Schiffahrt.

In Leer wird mit der Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt am 4. Mai d. Js. begonnen werden.

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann A. Spitteler in Cochin (Ostindien) zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Dem Herrn Robert L. Siorbet, Associé der Firma Lutteroth & Co. in Hamburg, ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als schweizerischer Konsul ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 1. Mai 1874. | № 18.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

III.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des Monats April herrschte die Seuche in Galizien (Bezirke: Kamionka, Buczacz, Podhajce, Husiatyn, Brzezany), Dalmatien (Bezirk Zara), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

In Ungarn war ein Maierhof bei Papa im Veszprimer Komitate verseucht.

2. Rußland.

Nach den bis zum 1. April lautenden Nachrichten waren vorzugsweise von der Rinderpest heimgesucht die Gouvernements Bessarabien, Volhynien, Wiätka, Kowno, Minsk, Simbirsk, Taurien, Charkow. Außerdem herrschte die Seuche noch in den Gouvernements: Astrachan, Warschau, Witebsk, Grodno, Lublin, Petroko, Plotzk, Poltawa und Twer.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Rudolf Michatsch aus Troppau (Oesterreichisch-Schlesien), 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie wegen Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 27. März d. Js.;

2. der Schneidergeselle Wilhelm Torp aus Viborg in Jütland, 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wegen Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 15. April d. Js.;

3. die Dienstmagd Katharina Heinisch, gebürtig aus Stadtbredimus (Kanton Remich, Großherzogthum Luxemburg), 19 Jahre alt,

4. die Maria Brot, geboren den 25. August 1846 zu Grevenmachern (Großherzogthum Luxemburg),

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 9. resp. 19. April d. Js.;

5. die verehelichte Guio, Helene, geb. Vantemsche, gebürtig aus Tournai in Belgien, wohnhaft in Roubaix (Departement du Nord in Frankreich), 20 Jahre alt, — vergl. Central-Blatt Seite 135, Nr. 2, — nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

6. der Arbeiter Peter Eischen, gebürtig aus Gasprich (Großherzogthum Luxemburg), 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen fortgesetzten Landstreichens und Bettelns,

   zu 5 und 6 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 11. und resp. 17. April d. Js.;

7. der Tagelöhner Franz Lefèvre aus Anverville in Frankreich, 59 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

8. der Seiler Karl Stirnling, gebürtig aus Straßburg im Elsaß, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

   zu 7 und 8 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß zu Kolmar vom 15. und resp. 21. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats März 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Solleinnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll	8,386,154	4,834	8,381,320	12,174,349	−3,793,029
Rübenzuckersteuer	7,337,154	332,483	7,004,671	5,774,005	+1,230,666
Salzsteuer	2,661,273	—	2,661,273	2,506,183	+ 155,090
Tabacksteuer	137,586	20,012	117,574	35,846	+ 81,728
Branntweinsteuer	4,792,833	1,038,178	3,754,655	3,592,931	+ 161,724
Uebergangsabgaben von Branntwein	11,162	—	11,162	4,945	+ 6,217
Brausteuer	1,603,260	4,297	1,598,963	1,463,318	+ 135,645
Uebergangsabgaben von Bier	73,518	—	73,518	70,879	+ 2,639
Wechselstempelsteuer	615,627	—	615,627	665,865	— 50,238
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	7,778,450	7,261,797	+ 516,653
Telegraphen-Verwaltung	—	—	841,134	902,256	— 61,122
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	1,910 381	1,935,741	— 25,360

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 18. April 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 12. bis 18. April 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	387,719	—	—	39,495	80	14,369	20	2,269	50	2,210	30
b) Hannover .	—	—	120,660	68,972	—	—	—	—	—	3,581	80	—	—
c) Frankfurt . .	—	33,890	1,744	14,443	40	26,000	—	—	—	3,700	—	700	—
d) München . .	—	—	241,639	48,436	80	10,933	—	5,179	55	—	—	—	—
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	—	9,600	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	153,087	36,047	20	10,030	—	—	—	2,240	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	76,274	13,740	—	—	—	—	—	3,552	—	1,233	20
h) Darmstadt .	—	—	58,500	—	—	6,875	—	—	—	2,700	—	—	—
	—	33,890	1,039,573	181,639	40	93,333	80	29,148	75	18,043	30	4,143	50
Vorher waren geprägt . . .	819,369,060	202,766,750	12,449,845	4,334,775	—	1,511,772	30	591	55	247,665	30	71,758	68
Gesammt-Ausprägung . . .	819,369,060	202,800,640	13,489,418	4,516,414	40	1,605,106	10	29,740	30	265,708	60	75,902	18
	1,022,169,700 Mark.		18,005,832 Mark 40 Pf.			1,634,846 Mark 40 Pf.				341,610 Mark 78 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Wartenburg — Hauptsteueramt zu Osterode — ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über Salz und Taback beigelegt worden.

Im Grenzbezirke des Königlich bayerischen Hauptzollamtes Waldsassen ist der Hausirhandel mit Schnittwaaren beschränkt auf bestimmte Personen und auf den Umkreis des Königlich bayerischen Bezirksamtes Tirschenreuth gestattet worden.

Nachweisung

der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar, Februar und März 1874.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.			
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717
2. Gumbinnen . . .	932	623	820
3. Danzig	4,268	3,575	4,185
4. Berlin	28,862	20,839	22,640
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172
6. Frankfurt a. O. .	2,733	2,378	2,673
7. Stettin	3,610	3,264	3,819
8. Köslin	895	661	845
9. Posen	2,908	2,710	3,056
10. Breslau	6,993	5,895	7,051
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391
13. Magdeburg . . .	6,569	5,366	5,925
14. Halle a. S. . . .	2,763	2,343	2,757
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273
16. Kiel	1,804	1,308	1,543
17. Hannover	2,591	2,241	2,001
18. Münster	2,637	2,207	2,697
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605
20. Kassel	1,438	1,400	1,559
21. Frankfurt a. M. .	10,687	9,784	9,423
22. Köln	10,150	9,175	9,203
Latus	113,468	94,586	102,802

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.
Transport	113,468	94,586	102,802
23. Koblenz	1,357	1,253	1,351
24. Düsseldorf	16,111	13,259	13,856
25. Trier	841	696	759
26. Dresden	3,460	*) 3,451	3,578
27. Leipzig	11,794	9,993	11,237
28. Karlsruhe	4 652	4,317	4,564
29. Konstanz	1,661	1,407	1,509
30. Darmstadt	3,499	3,304	3,672
31. Schwerin i. M. .	1,219	649	986
32. Oldenburg	1,388	1,161	1,745
33. Braunschweig . .	1,973	1,863	1,830
34. Lübeck	828	768	812
35. Bremen	7,328	6,126	9,086
36. Hamburg	25,936	21,807	22,334
37. Straßburg	6,752	4,894	4,946
38. Metz	1,317	1,077	1,416
Summe I.	203,584	170,611	186,483
II. Bayern	11,638	9,721	15,255
III. Württemberg.	6,527	5,715	6,093
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831
**) Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215
im Jahre 1872	184,451	165,315	187,257

*) Die Einnahme für den Monat Februar ist von der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Dresden um 1000 Thaler zu niedrig angegeben worden, weshalb eine Berichtigung der Nachweisung für den Monat Februar cr. erforderlich wurde.

**) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

5. Post-Wesen.

Einrichtung eines Eisenbahn-Postamts in Königsberg i. Pr.

Vom 1. Mai ab tritt für die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf den Eisenbahnrouten Königsberg i. Pr.-Prostken und Königsberg i. Pr.-Pillau ein neues Eisenbahn-Postamt in Königsberg i. Pr. in Wirksamkeit, welches die Nummer 25 führt.

Berlin W., den 14. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Dampfschiff-Verbindung zwischen Bremen und Hamburg einerseits, und Havanna andererseits.

Die direkten Dampfschiffahrten zwischen Bremen und Hamburg einerseits, und Havanna andererseits sind für die Dauer der Sommermonate eingestellt.

Korrespondenzen, welche über Bremen oder Hamburg **direkt** nach der Insel Cuba befördert werden sollen, werden daher bis auf Weiteres nicht angenommen werden.

Dagegen werden Korrespondenzen zur Beförderung über Bremen bez. Hamburg und New-York, sowie über Hamburg und St. Thomas (mit der Coloner Linie) unter den bisherigen Bedingungen zugelassen.

Die Wiederaufnahme der direkten Fahrten wird veröffentlicht werden.

Berlin W., den 14. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit Montenegro.

Vom 1. Mai ab beträgt das Porto im Verkehr mit dem Fürstenthum Montenegro für gewöhnliche Briefe 1½ Groschen pro 15 Gramm, für unfrankirte Briefe 3 Groschen pro 15 Gramm, für Waarenproben und für Drucksachen im Gewicht bis zu 250 Gramm ½ Groschen für je 50 Gramm und für Drucksachen im Gewicht über 250 bis 500 Gramm allgemein 3 Groschen. Die gewöhnlichen Briefe nach Montenegro können unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Rekommandation ist bei allen Korrespondenzgattungen zulässig.

In Betreff der Versendungsbedingungen und Portosätze für Briefe mit Werthangabe, sowie für Packete mit und ohne Werthangabe ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Berlin W., den 23. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Telegraphen-Wesen.

Nachweisung

der im I. Quartale 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden

a) mit den Orts-Postanstalten kombinirte Telegraphen-Stationen:

1. Arys, Regierungs-Bezirk Gumbinnen,
2. Güsten im Herzogthum Anhalt,
3. Kemberg, Regierungs-Bezirk Merseburg,
4. Pommerensdorf, Regierungsbezirk Stettin,
5. Lehrte,
6. Meppen, } Provinz Hannover,

} mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1. Rödelheim, Regierungsbezirk Wiesbaden, mit beschränktem Tagesdienst.

c) von Kommunen verwaltete und unterhaltene Stationen:

1. Rothenburg a. d. Saale, Regierungsbezirk Merseburg,
2. Jemgum, Provinz Hannover,

} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikationen.

1. Benfeld, bisher als von der Kommune verwaltet und unterhalten aufgeführt, ist mit der Orts-Postanstalt kombinirt.
2. Schandau, der alljährlich für die Zeit vom 15. Juni bis 15. September eingeführte volle Tagesdienst wird für die Folge auf die Zeit vom 1. Mai bis ult. September jährlich ausgedehnt werden.
3. Oberlahnstein,
4. Saarlouis,
5. Forst,
6. Detmold,

} bisher mit den Orts-Postanstalten kombinirt, sind nunmehr in selbständige Stationen umgewandelt.

7. Spremberg, } bisher mit der Orts-Postanstalt kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, wird vom 1. Mai cr. ab in eine selbständige Station umgewandelt, mit vollem Tagesdienst.
8. Rudolstadt, desgleichen.

9. Borel,
10. Lübbecke,
11. Imnau,

bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, sind jetzt mit der Orts-Postanstalt kombinirt.

12. Wilhelmshaven,
13. Saarburg i. Lothr.,

bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.

14. Die Berliner Stadt-Telegraphen-Station in der Landsbergerstraße Nr. 89 ist nach der Barnimstraße Nr. 50 verlegt worden.

III. Geschlossen wurden:

1. Lanken.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Dr. jur. J. H. Focke zum Konsul des Deutschen Reichs in Hiogo-Osaka (Japan) zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Konsul H. John zu La Guayra (Venezuela) ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Den Herren Franz Philipp Overlack und Arthur Michael Overlack in Köln ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul bez. Vize-Konsul der Republik Ecuador ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 8. Mai 1874. | № 19.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Ignatz Czernasky aus Kalinowo in Russisch-Polen, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 27. April d. Js.;
2. der Arbeiter Nikolaus Bern, gebürtig aus Grodno in Rußland, ortsangehörig in Warschau, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 27. April d. Js.;
3. die Wittwe Hirsch, Rebekka, geb. Lewin, gebürtig aus Wilna in Rußland, 33 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 23. April d. Js.;
4. der Arbeiter Alexander Piloys, geboren den 16. Oktober 1849 zu Paris,
5. der Arbeiter Eduard Noël, geboren den 17. Juni 1854 zu Haroué (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
6. Susanne Frissing, geboren den 25. Februar 1856 zu Ettelbrück (Großherzogthum Luxemburg),

zu 4 bis 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen (zu 4 und 5) Landstreichens, resp. (zu 6) Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 25. April d. Js.;

7. der Tagelöhner Georg Pechin, gebürtig aus Dampiers-les-bois, ortsangehörig zu Beaucourt in Frankreich, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

8. der Tagelöhner Joseph Roos, gebürtig aus Masmünster (Kreis Thann im Ober-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Rougemont in Frankreich, 27 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Verübung groben Unfugs und ruhestörenden Lärms,

zu 7 und 8 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom 23., resp. 29. April d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 25. April 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 19. bis 25. April 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin	—	—	345,283	35,652	—	8,957	70	5,573	10	10,592	70	1,469	30
b) Hannover	—	—	117,820	65,644	—	—	—	—	—	—	—	2,960	—
c) Frankfurt	—	—	—	—	—	18,181	40	—	—	2,550	—	1,300	—
d) München	—	—	163,976	48,579	40	6,641	80	3,626	50	1,208	64	696	55
e) Dresden	—	—	141,530	—	—	18,654	—	5,100	—	4,805	2	—	—
f) Stuttgart	—	—	131,918	36,030	20	15,711	—	—	—	3,723	80	—	—
g) Karlsruhe	—	—	107,722	34,820	—	—	—	—	—	3,700	—	—	—
h) Darmstadt	—	—	27,503	—	—	—	—	—	—	2,850	—	—	—
Vorher waren geprägt	— 819,369,060	— 202,800,640	1,035,752 13,489,418	220,725 4,516,414	60 40	68,145 1,605,106	90 10	14,299 29,740	60 30	29,430 265,708	16 60	6,425 75,902	85 18
Gesammt-Ausprägung	819,369,060	202,800,640	14,525,170	4,737,140	—	1,673,252	—	44,039	90	295,138	76	82,328	3
	1,022,169,700 Mark.		19,262,310 Mark — Pf.			1,717,291 Mark 90 Pf.				377,466 Mark 79 Pf.			

---

3. Justiz-Wesen.

Aus Anlaß eines Spezialfalles ist die Frage zur Erörterung gelangt, ob Kopialien zu den baaren Auslagen zu rechnen seien, welche nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) im Disziplinarverfahren von dem Angeschuldigten im Falle seiner Verurtheilung zu erstatten sind. Das Reichskanzler-Amt geht in Bezug hierauf von der Auffassung aus, daß

im Disziplinarverfahren für Abschriften oder Ausfertigungen von Schriftstücken, deren Mittheilung durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt ist, von dem Angeschuldigten Kopialien nicht zu entrichten sind, da die Kosten, welche durch die Anfertigung solcher Kanzleiarbeiten erwachsen, von Amtswegen aufzuwenden und mithin auf Reichsfonds zu übernehmen sind. Dagegen werden dem Angeschuldigten die Kopialien für diejenigen Abschriften 2c. zur Last zu legen sein, welche ihm lediglich auf sein Verlangen ertheilt werden; denn es unterliegt keinem Bedenken, die Ausgaben für Arbeiten dieser Art, zu deren Vornahme den Disziplinarbehörden eine Verpflichtung nicht obliegt, den baaren Auslagen beizuzählen, welche der Angeschuldigte im Falle seiner Verurtheilung nach §. 124 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), zu erstatten hat.

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach in den Disziplinar-Untersuchungen, welche bei der dortigen Kaiserlichen Disziplinarkammer zur Verhandlung kommen, gefälligst verfahren lassen.

Berlin, den 25. April 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

An sämmtliche Herren Disziplinarkammer-Präsidenten.

---

4. Militär-Wesen.

Die städtische Realschule zu Vegesack ist als Realschule zweiter Ordnung anerkannt und ihr auf Grund des §. 154 Nr. 2c. der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 die Berechtigung zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst, mit rückwirkender Kraft bis zum Beginne des Jahres 1874, verliehen worden.

Berlin, den 5. Mai 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

---

5. Heimath-Wesen.

In Sachen Frankfurt a. O. wider Neumark, hat das Bundesamt durch Erkenntniß vom 30. März 1874 eine Entscheidung der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen reformirt, welche davon ausging, daß die Unterbrechung der Armenpflege zugleich eine Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit zur Folge gehabt habe, und daraus das Erlöschen der Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes ableitete.

Zu Lippehne in der Neumark war am 7. November 1872 der elfjährige Johann Wilhelm Hermann B., ein Sohn des unbestritten domizillosen Arbeiters B., nach Verhaftung seines Vaters der Fürsorge des verklagten Landarmenverbandes der Neumark anheimgefallen. Am 13. Januar entlief der Knabe seinem Pfleger in Lippehne und trieb sich bettelnd umher, bis er am 26. d. Mts. in Frankfurt a. O. wieder in Armenpflege genommen wurde. Der dortige Armenverband begehrt Uebernahme des Knaben und Ersatz seiner Aufwendungen von dem Verklagten, ist aber auf Antrag des letzteren von der Brandenburgischen Deputation für das Heimathwesen mit seinen Klageanträgen abgewiesen worden, weil die jetzige Hilfsbedürftigkeit des Knaben nicht in der Neumark, sondern in dem Bezirke des Landarmenverbandes der Stadt Frankfurt eingetreten sei. Nach der vom ersten Richter getheilten Ansicht des Verklagten hat das Unterstützungsbedürfniß, welches zur Unterbringung

des Knaben in Lippehne Anlaß gab, während seines Umhertreibens nicht fortgedauert, sondern ist mit der Entweichung des Knaben erloschen, und erst in Frankfurt a. O. außerhalb des Bezirks des Verklagten wieder hervorgetreten.

Mit Recht findet sich Kläger durch diese Entscheidung beschwert.

Die Fürsorgepflicht des Landarmenverbandes wird nach §. 30. Lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 durch den Eintritt der Hilfsbedürftigkeit im Bezirke desselben begründet, und für die ganze Dauer der Hilfsbedürftigkeit fixirt. Verklagter würde daher der ferneren Fürsorge nur enthoben sein, wenn der entlaufene Knabe nach seiner Entweichung öffentlicher Unterstützung nicht mehr bedurft hätte.

Thatsächlich steht fest, einerseits, daß der Knabe vom 13.—26. Januar 1873 ohne öffentliche Unterstützung sich ernährt hat, bevor er in Frankfurt der Armenpflege wieder anheimfiel, andererseits, daß er während dieser Zeit vermöge seiner Erwerbsunfähigkeit ebenso auf öffentliche Unterstützung angewiesen war, wie vorher in Lippehne und nachher in Frankfurt. Es fragt sich nur, ob die faktische Unterbrechung der Armenpflege in jenen 13 Tagen gleichwohl als Unterbrechung der Hilfsbedürftigkeit angesehen werden muß. Diese Frage ist zu verneinen. Handelt es sich um Feststellung des Zeitpunktes, zu welchem die Hülfsbedürftigkeit zuerst hervorgetreten ist, so entscheidet allerdings in der Regel der Eintritt der Armenpflege, da ohne Anerkenntniß der Hilfsbedürftigkeit seitens eines Armenverbandes oder der vorgesetzten Behörde die thatsächlich vorhandene Nothwendigkeit der Unterstützung nicht konstatirt erscheint. In diesem Zusammenhange hat das Bundesamt mehrfach ausgesprochen, daß eine Hülfsbedürftigkeit armenrechtlich nicht eher in Betracht kommt, bis sie der Armenbehörde gegenüber durch Inanspruchnahme öffentlicher Unterstützung oder sonst in die Erscheinung tritt und als bestehend thatsächlich anerkannt ist. Allein ebenso wie der Zeitpunkt des ersten Hervortretens der Hilfsbedürftigkeit mit dem Zeitpunte des Eintritts der Unterstützung nicht nothwendig zusammenfällt, z. B. wenn die Unterstützung ungerechtfertigt verzögert worden ist (Entscheidungen des Bundesamts Heft 1. pag. 42. f. Heft 3. pag. 75. ff.), ebenso ist auch die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit nicht dadurch ohne Weiteres ausgeschlossen, daß die Unterstützung aufgehört hat. Im vorliegenden Falle muß die festgestellte Hülfsbedürftigkeit des Knaben unbedenklich als fortbestehend auch während der Zeit seines Umherstreifens anerkannt werden, in welcher die Armenpflege nur deshalb sistirt war, weil er sich derselben entzogen hatte.

Ueber die Frage, in welchem Umfange ein Unterstützungsbedürfniß anzuerkennen ist, wenn erwerbsfähige Personen lediglich durch Wohnungsmangel obdachlos werden, spricht sich ein Erkenntniß des Bundesamts in der Streitsache Neustadt-Magdeburg wider Cracau vom 13. April 1874 folgendermaßen aus:

Mit dem ersten Richter war anzunehmen, daß der Topfbinder K., welcher unbestritten vom 1. Oktober 1869 bis 1. Juni 1871 zu Neustadt-Magdeburg sich aufhielt und in Schlafstelle polizeilich gemeldet war, durch einjährigen Wohnsitz an diesem Orte nach §. 1 Nr. 2 des Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842, Artikel 1 der Novelle vom 21. Mai 1855, ein Hülfsdomizil erworben hatte und desselben am 24. März 1873 noch nicht verlustig gegangen war. Denn der Umstand allein, daß K. damals keinen eigenen Hausstand hatte, schließt die Absicht der Niederlassung und damit die Begründung eines Wohnsitzes im Sinne der zuerst allegirten Gesetzesbestimmung keineswegs aus. Gleichwohl war der Berufung des Verklagten stattzugeben, weil die Hülfsbedürftigkeit des K., welche Verklagter in jetziger Instanz bestritten hat, vom Kläger nicht dargethan, wenigstens die Dauer derselben nicht nachgewiesen ist.

Ein Unterstützungsbedürfniß lag nach der eigenen Darstellung des Klägers nur insofern vor, als für wohnliche Unterbringung des K. gesorgt werden mußte. Derselbe war, wie unter Beweis gestellt ist, am 24. März 1873 von seinem bisherigen Wirthe D. exmittirt worden, weil er den Miethzins nicht bezahlen konnte, und meldete sich als obdachlos, indem er vorstellte, daß er den Aufenthalt in Gasthöfen nicht mehr bestreiten könne und sich vergeblich nach einer anderen Wohnung umgesehen habe. Er wurde, wie Kläger behauptet, auf Kosten der Gemeinde bei D. wieder untergebracht. Gleichwohl wurde er am 4. August 1873 von D. abermals aus dem Hause gesetzt und nunmehr auf Kosten der Gemeinde in einem Stalle des D. einquartiert, bis er auf geführte Be-

schwerde im Armenhause zu Crakau Unterkommen fand. Für die Wohnung im Armenhause hat K. nach dem Zugeständnisse des Klägers eine monatliche Entschädigung von 2 Thlr. 5 Sgr., wenn er dazu vermögend, zu leisten und auf die Monate November und Dezember 1873 auch wirklich bezahlt.

Aus den vom Kläger vorgetragenen, bezüglich eingeräumten Thatsachen ergiebt sich, daß K. am 24. März und am 4. August 1873 obdachlos war, weil er keine Wohnung finden konnte, daß er aber recht wohl im Stande ist, mit dem Ertrage seiner Erwerbsthätigkeit die Miethe einer seinen Verhältnissen entsprechenden Wohnung zu bestreiten. Von einer dauernden Hülfsbedürftigkeit desselben kann daher keine Rede sein. Wenn er wegen Wohnungsmangels der öffentlichen Unterstützung zur Beschaffung eines Obdachs trotz konstatirter voller Erwerbsfähigkeit überhaupt bedurfte, so war dieses Unterstützungsbedürfniß jedenfalls nur ein vorübergehendes, welches so lange vorlag, als K. mit der behaupteten Wohnungsnoth zu kämpfen hatte und eine Wohnung, deren Miethpreis für ihn erschwinglich war, schlechterdings nicht finden konnte. Daß dieser Nothstand viele Monate hindurch seit dem 24. März 1873 fortbestanden habe, ist nicht ohne Weiteres vorauszusetzen — ebenso nahe liegt die Annahme einer Säumniß, gegen welche Kläger mit den ihm zu Gebote stehenden Zwangsmitteln (§. 361 Z. 8 des Strafgesetzbuchs) einschreiten mußte — und wäre vom Kläger speziell nachzuweisen gewesen, was nicht geschehen. Aus dem Vortrage des Klägers geht nicht einmal hervor, daß ihm aus der wohnlichen Unterbringung der Familie K. in der Zeit vom 24. März bis 4. Juli 1873 Auslagen erwachsen sind, da die vorgelegte Quittung des Gastwirths D. nur den Empfang von 3 Thlrn. für die Zeit vom 4. Juli bis 1. Oktober 1873 bescheinigt. Wäre in den vorhergehenden Monaten die Miethe der Wohnung im D.'schen Hause von K. aus eigenen Mitteln bestritten worden, so würde die Unterstützung erst zu einer Zeit eingetreten sein, wo das Hülfsdomizil in Neustadt-Magdeburg anscheinend bereits durch zweijährige Abwesenheit erloschen war.

Demnach ist der erhobene Uebernahmeanspruch, welcher nach §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 dauernde Hülfsbedürftigkeit voraussetzt, unter allen Umständen unbegründet, während der Anspruch auf Erstattung der Auslagen des Klägers seit dem 24. März 1873 in diesem Umfange der gehörigen Begründung entbehrt und wenigstens in der angebrachten Art abgewiesen werden mußte.

Ueber den **Zeitpunkt des Hervortretens der Hülfsbedürftigkeit** hat sich das Bundesamt in Sachen **Pr. Eylau** wider **Zinten** am 20. April 1874, wie folgt, ausgesprochen:

Der 16 Jahre alte, unbestritten landarme Paul K., welcher vom 6. April 1872 ab im städtischen Krankenhause zu Zinten wegen einer chronischen Hüftgelenkentzündung ärztlich behandelt und verpflegt worden ist, erklärte bei seiner Aufnahme, daß er bei dem Wirth B. in Quehnen, Kreis Eylau, im Dienst gestanden habe, in diesem Dienste erkrankt und wegen seiner Krankheit am 5. April ej. a. aus dem Dienste fortgejagt worden sei. Hiermit stimmt das dienstleibliche Zeugniß des Schulzen B. in Quehnen überein, wonach Paul K. im Hause des B., bei welchem er als Hütejunge diente, länger als ein halbes Jahr krank zu Bett gelegen habe, und, als er sich soweit erholt, daß er gehen konnte, aus dem Dienst entlassen worden sei. K. ist also unzweifelhaft schon in Quehnen hülfsbedürftig geworden, denn als er krank, mittellos und erwerbsunfähig von seinem Dienstherrn entlassen worden, war er auf fremde Unterstützung angewiesen. Der Schulze B. hat aber ferner bekundet, daß, wenn er auch wegen Heilung und Verpflegung des K. nicht angegangen worden, ihm doch bekannt gewesen sei, daß derselbe, als er Quehnen verließ, hülfsbedürftig war. Er hat sogar zugegeben, daß ihm B. schon längere Zeit vor der Entlassung des K. mitgetheilt habe, letzterer habe ein krankes Bein und werde voraussichtlich hülfsbedürftig werden, daß er in Folge dessen den B. aufgefordert habe, den Kranken so bald als möglich zu entlassen, damit die Verpflegung nicht dem Landarmenverbande des Kreises zur Last falle, und daß ihm B. dies auch versprochen habe. Aus allen diesen Umständen und wenn man überdies erwägt, daß die Annahme, K., der sich nur mühsam und mit Krücken fortbewegen konnte, habe aus freier Wahl Quehnen verlassen und einen anderen Ort zu seiner Heilung aufgesucht, aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, und daß B. selbst angegeben hat, er habe den Kranken entlassen, damit er sich in ein städtisches Lazareth begebe, geht überzeugend hervor, daß K. von B. veranlaßt worden ist, sich von Quehnen fortzubegeben, damit er nicht dem dortigen Armenverbande und resp. dem Landarmenverbande des Kreises

zur Last falle, und daß dies Alles mit Wissen und Willen des Schulzen B., des Vertreters des Ortsarmenverbandes, geschehen ist, welcher geständlich nicht bloß die Hülfsbedürftigkeit des K. kannte, sondern auch B. aufgefordert hatte, denselben so bald als möglich wegzuschicken, damit sich nicht der Landarmenverband des Kreises seiner annehmen müsse. Der Schulze B. hat sich daher der Fürsorge für den Knaben, die ihm gesetzlich oblag, entzogen, und die Unterstellung des ersten Richters, daß die Hülfsbedürftigkeit desselben schon in Quehnen in einer Weise, welche die öffentliche Fürsorge nöthig machte, hervorgetreten sei, erscheint vollkommen gerechtfertigt. Diese Annahme findet auch in dem Umstande eine wesentliche Unterstützung, daß B. dem klagenden Verbande die Kurkosten der ersten sechs Wochen erstattet hat. Bei ihren Vernehmungen seitens des Dominiums Wildenhoff erklärte der Schulze B., daß er, da B. den Knaben ohne Meldung beim Schulzenamte aufgenommen habe, die Erstattung von Kurkosten Namens des Ortsarmenverbandes ablehnen und beantragen müsse, dieselben dem B. zur Last zu legen, und B. erklärte, daß er bereit sei, den dem Armenverbande Quehnen gesetzlich zur Last fallenden Theil der Kurkosten aus eigenen Mitteln zu erstatten. Augenscheinlich hat also B. für den Armenverband Quehnen die demselben nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur Last fallenden Kurkosten der ersten sechs Wochen erstattet, weil er sich verpflichtet fühlte, dem Verbande wegen dieser Kosten aufzukommen, und sowohl er, wie der Schulze B., sind selbst von der Ansicht ausgegangen, daß die Hülfsbedürftigkeit des K. im armenrechtlichen Sinne schon in Quehnen hervorgetreten sei.

Bei dieser Sachlage ist der Klageanspruch, gegen den andere Einwendungen nicht erhoben sind, gemäß §. 30 b. a. a. O. mit Recht gegen den verklagten Landarmenverband gerichtet worden, und mußte daher das erste Erkenntniß bestätigt werden.

---

6. Post-Wesen.

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich vom 1. Mai ab wie folgt:

Linie Kiel — Korsoer.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen bis zum Schluß der Schiffahrtsperiode täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Hamburg.

Ankunft in Korsoer: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen; Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsoer: täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.

Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Hamburg.

Linie Lübeck — Kopenhagen — Malmoe.

Die Fahrten finden bis auf Weiteres wie folgt statt: Aus Lübeck täglich mit Ausnahme des Sonnabends, aus Malmoe täglich mit Ausnahme des Dienstags.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmoe: Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmoe: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund — Malmoe.

Die Fahrten finden in der Zeit vom 4. Mai bis zum 14. Juni zweimal wöchentlich, und zwar aus Stralsund wie aus Malmoe am Montag und Donnerstag, und in der Zeit vom 15. Juni bis zum 15. September dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund wie aus Malmoe am Montag, Mittwoch und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug. Außerdem Anschluß an die zwischen Kopenhagen und Malmoe kursirenden Dampfer.

Abgang aus Malmoe: Abends um 8 Uhr 45 Minuten.

Ankunft in Stralsund: am nächsten Morgen.

Linie Stettin — Kopenhagen.

Die Fahrten finden bis Ende Mai einmal wöchentlich, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch, und in der Zeit vom 1. Juni bis Ende August zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Mittwoch und Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Montag und Donnerstag.

Abgang aus Stettin: Mittags 1 Uhr.

Ankunft in Kopenhagen: am folgenden Morgen 5 Uhr.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Stettin: am folgenden Morgen.

Linie Rostock — Nykjöbing.

Die Fahrten finden dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Rostock am Montag, Mittwoch und Freitag, aus Nykjöbing am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abgang aus Rostock: Vormittags 9 Uhr nach Ankunft der Züge aus Berlin, Hamburg rc.

Ankunft in Nykjöbing: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Kopenhagen.

Abgang aus Nykjöbing: Nachmittags 2½ Uhr nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Kopenhagen.

Ankunft in Rostock: an den betreffenden Tagen Abends zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Hamburg, Berlin rc.

Berlin W., den 24. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Direkte Postverbindungen mit Westindien, Central- und Süd-Amerika.

Nachdem die direkten Fahrten zwischen Bremen, St. Thomas und Colon eingestellt sind, bieten sich von Hamburg aus zur Zeit folgende Verbindungen mit Westindien, Central- und Süd-Amerika mittelst direkter Schiffe dar:

aus Hamburg am	8.	und	23.	jedes Monats,
in St. Thomas am ...	30./31.	„	15.	„ „
in Colon am	8.	„	23.	„ „

Die Rückfahrt findet statt:

aus Colon am	21.	und	6.	jedes Monats,
in St. Thomas am	28.	„	13.	„ „
aus St. Thomas	30.	„	15.	„ „
in Cherbourg am	15.	„	30.	„ „
in Hamburg am	18.	„	3.	„ „

In den Portosätzen für die Korrespondenz mit Westindien, Central- und Süd-Amerika via Hamburg tritt eine Aenderung nicht ein.

Auf dem Wege über Bremen kann die Korrespondenz nach den genannten Ländern rc. ferner nicht mehr mit direkten Schiffen Beförderung erhalten.

Berlin W., den 25. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Lübbenau und Senftenberg.

Die Eisenbahn zwischen Lübbenau und Senftenberg wird vom 1. Mai, dem Tage ihrer Eröffnung ab, zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 20 in Dresden zugewiesen sind.

Außer Senftenberg, Kalau und Lübbenau, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegt an der neuen Bahn die Postexpedition in Alt-Döbern, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 25. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

7. Konsulat-Wesen.

Dem Herrn Otto Harrassowitz ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Venezuela, mit dem Sitz in Bremen, ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul für New-Castle on Tyne (England) Gustav Schmalz ist auf seinen Antrag entlassen worden. Die Geschäfte des Konsulats werden einstweilen durch den Theilhaber des bisherigen Konsuls, Robert Eichholtz, geführt.

Der Kaiserliche Konsul Pehrsson zu Ystad hat den Herrn Joh. Björkegren in Cimbrishamn zum Konsular-Agenten bestellt.

8. Personal-Veränderungen rc.

Auf Grund der §§. 2 und 3 der Verordnung, betreffend die Verwaltung des Reichs-Kriegsschatzes, vom 22. Januar d. Js. — Reichs-Gesetzblatt S. 9 — sind die Geschäfte

1. des Kurators des Reichs-Kriegsschatzes, dem vortragenden Rath im Reichskanzler-Amte, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Michaelis,
2. des Rendanten des Reichs-Kriegsschatzes, dem zugleich dem Personal der Reichs-Hauptkasse angehörigen Rendanten der Königlich preußischen General-Staats-Kasse, Geheimen Rechnungsrath Geim,
3. des Kontrolörs bei der Rendantur des Reichs-Kriegsschatzes, dem zugleich dem Personal der Reichs-Hauptkasse angehörigen zweiten Kassirer bei der Königlich preußischen General-Staats-Kasse, Scherl,

übertragen worden.

9. Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 105 des Central-Blattes ist in dem Verzeichniß der privilegirten Schulen in Hamburg unter

Nr. 1 statt Dr. F. Bütau zu lesen: Dr. F. Bülau,
Nr. 5 = Dr. F. L. Nirruheim zu lesen: F. L. Nirrnheim.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 15. Mai 1874. | № 20.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die Drahtbinder
   a) Joseph Buley aus Horelitze in Ungarn, 26 Jahre alt,
   b) Stephan Goriak aus Lottne (daselbst), 19 Jahre alt,
   c) Adam Markus aus Radolla (daselbst), 37 Jahre alt,
   d) Stephan Pollak aus Rudieszka (daselbst), 31 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Landau a. J. vom 22. Januar d. Js.;

2. der Schlossergeselle Johannes Schwehr, gebürtig aus Kolmar im Ober-Elsaß, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 29 Jahre alt,

3. der Arbeiter Alfred Gaillard, geboren den 28. August 1846 zu Coussance (Departement der Maas in Frankreich),

   zu 2 und 3 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. und resp. 4. Mai d. Js.;

4. der Maurer Felix Malnasi, geboren den 13. März 1849 zu Porto Ciresio in Italien, zuletzt in Diedenhofen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 4. Mai d. Js.;

5. die ledige Margaretha Rob, gebürtig aus Beffort (Großherzogthum Luxemburg), 16 Jahre alt,

6. die ledige Margaretha Hemen, geboren den 5. Mai 1852 zu Lenningen (Großherzogthum Luxemburg),
7. die Dienstmagd Clementine Fouriot, geboren den 1. Dezember 1852 zu Harreville (Departement Haute-Marne in Frankreich),

zu 5 bis 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 4. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 2. Mai 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 26. April bis 2. Mai 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	161,280	44,526	80	21,016	10	10,807	10	3,656	60	1,715	50
b) Hannover .	—	—	120,450	68,180	—	—	—	—	—	—	—	1,981	60
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	22,000	—	—	—	6,095	72	1,213	34
d) München . .	—	—	138,531	48,692	—	12,489	20	—	—	2,492	4	1,198	10
e) Dresden . .	—	—	81,000	—	—	—	—	10,151	50	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	99,024	36,021	40	14,358	—	—	—	2,981	40	—	—
g) Karlsruhe. .	—	—	92,846	26,840	—	—	—	—	—	3,860	—	489	85
h) Darmstadt .	—	—	54,000	22,000	—	3,750	—	—	—	300	—	—	—
	—	—	747,131	246,260	20	73,613	30	20,958	60	19,385	76	6,598	39
Vorher waren geprägt . . .	819,369,060	202,800,640	14,525,170	4,737,140	—	1,673,252	—	44,039	90	295,138	76	82,328	3
Gesammt-Ausprägung . . .	819,369,060	202,800,640	15,272,301	4,983,400	20	1,746,865	30	64,998	50	314,524	52	88,926	42
	1,022,169,700 Mark.		20,255,701 Mark 20 Pf.			1,811,863 Mark 80 Pf.				403,450 Mark 94 Pf.			

---

3. Maaß- und Gewichts-Wesen.

Nachtrag
zur Eichordnung vom 16. Juli 1869.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission folgende Nachtragsbestimmung zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 (besondere Beilage zu Nr. 32 des Bundes-Gesetzblattes).

Sechster Nachtrag zur Eichordnung.

Zu §. 35.

Die Bedingungen der Stempelfähigkeit der Brückenwaagen betreffend.

An die Stelle der bisherigen Fassung des Alinea 1 des §. 35 tritt die nachstehende:

„Das Wesentliche derselben besteht darin, daß die Lastwaageschaale durch eine Brücke gebildet wird, welche auf Tragehebeln ruht, deren Kraftarme durch Zugstangen entweder direkt oder durch Vermittelung eines anderweitigen Hebels mit dem Lastarme eines oberhalb angebrachten Waagebalkens in Verbindung stehen, an welchem andererseits die Gewichtswaageschale hängt."

Zusatz zur Instruktion vom 10. Dezember 1869.

Zu Instruktion VI. Nr. 32 bis 34.

Zulässige Brückenwaagen anderer Konstruktion betreffend.

34 d. **Die Dezimal-Brückenwaage mit Uebertragungshebel.**

Diese Waage hat eine der üblichen Einrichtung der Zentesimalwaagen im Allgemeinen entsprechende Hebelanordnung, z. B. folgende:

Die Brücke, welche etwa in Form eines Rechtecks ausgeführt ist, ruht an 4 Punkten auf 2 in Form gleichschenkeliger Dreiecke hergestellten Tragehebeln; die unter der Mitte der Brücke liegenden Spitzen der beiden letzteren sind mit dem Lastarme eines unter der Brücke befindlichen Uebertragungshebels verbunden, dessen Kraftarme durch eine Zugstange mit dem gleicharmigen Waagebalken in Verbindung steht.

Das Verhältniß der Hebelarme beträgt bei den Tragehebeln 1 : 5, bei dem Uebertragungshebel 1 : 2 oder in umgekehrter Folge.

Waagen dieser Art sind, wenn sie sonst bezüglich der Ausführung der einzelnen Theile und bezüglich der Genauigkeit den Vorschriften der Eichordnung und der Instruktion entsprechen, zur Eichung zulässig und in den Eichscheinen und Geschäftsübersichten unter den „Brückenwaagen anderer Konstruktion" als „Dezimal-Brückenwaage mit Uebertragungshebel" aufzuführen.

Berlin, den 3. März 1874.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

Auf Grund des Artikels 18 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 werden in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesraths vom 25. November 1873, betreffend die Vorschriften für die Feststellung des Nettogewichts beim Export von Branntwein in Fässern, durch welche sub 2 bestimmt worden ist:

„Von der Ermittelung des Nettogewichts durch Abzug der Normaltara kann jedoch Abstand genommen werden, wenn das Gewicht des leeren Fasses durch amtliche Eichung festgestellt und dasselbe durch Einbrennen auf dem Fasse von dem Eichamte ersichtlich gemacht worden ist.

Die näheren Bestimmungen, nach welchen diese Eichung vorzunehmen ist, erläßt die Normal-Eichungs-Kommission."

von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission bezüglich der Zulassung leerer Faßkörper zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichts derselben (Tarabestimmung) und der Beglaubigung des ermittelten und auf dem Fasse eingebrannten Gewichts durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens, sowie bezüglich des bei diesen eichamtlichen Ermittelungen des Gewichts von leeren Faßkörpern einzuhaltenden Verfahrens und der zu erhebenden Gebühren, in Ergänzung der §§. 12 und 13 der Eichordnung vom 16. Juli 1869, unter gleichzeitiger Aufhebung des Alinea 1 der Nr. 1, Abschnitt III. der Instruktion vom 10. Dezember 1869, sowie der Gebührenfestsetzung für die Ermittelung und Aufstempelung des Taragewichts in der Eichgebühren-Taxe vom 12. Dezember 1869, die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Fässer von ersichtlich genügender Haltbarkeit sind zur eichamtlichen Ermittelung des Gewichts der Faßkörper (Tarabestimmung) und Beglaubigung der Tara durch Hinzufügung des eichamtlichen Stempelzeichens zuzulassen, auch wenn nicht gleichzeitig die Ermittelung des Raumgehalts derselben verlangt wird.

Sofern Fässer mit Rollbändern versehen zur Tarabestimmung gebracht werden, sind die Eichämter berechtigt, vor Ausführung der Wägung die Entfernung der Bänder (siehe §. 2) von den Interessenten zu verlangen, und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die betreffenden Fässer von der Tarabestimmung zurückzuweisen; ebenso sind sie berechtigt, die Wiederanlegung der Rollbänder nach Ausführung der Wägung von den Interessenten zu verlangen, und eventuell dieselben lose zurückzuliefern.

§. 2.

Bezüglich des bei der Tarabestimmung anzuwendenden Verfahrens bewendet es im Allgemeinen bei den in der Instruktion vom 10. Dezember 1869 sub III. 1 und im Zirkular 8 vom 12. Juni 1871 sub 4 gegebenen Vorschriften, welche, wie nachsteht, lauten:

„Ist das Taragewicht eines Faßkörpers zu ermitteln, so sind bei solchen, namentlich zum Spiritus-Export bestimmten Gebinden, welche mit Rollbändern versehen sind, (d. h. mit 2 bis 4 zu beiden Seiten des Spundlochs angebrachten hölzernen Reifen, die nur den Zweck haben, das Gebinde vor Verletzungen beim Auf- und Abladen zu schützen, jedoch beliebig abgenommen werden können, ohne das Gefäß zur Benutzung als Gebinde ungeeignet zu machen), diese Rollbänder vor der Prüfung zu entfernen und bei Ermittelung des Taragewichts nicht mit zu berücksichtigen.

Bei der Bestimmung der Tara von hölzernen Fässern ist zu beachten, daß das Gewicht eines Fasses je nach dem Grade der äußeren und inneren Nässung desselben erheblichen Veränderungen unterliegt.

Da nun die Kenntniß der Tara für das Faß im Zustande der Füllung verlangt wird, so darf bei einer vor der Gebrauchsfüllung eintretenden bloßen Tarabestimmung das Faß nicht im trockenen Zustande gewogen werden, sondern erst, nachdem es durch hinreichende und einige Zeit lang dauernde Wasserfüllung eine genügende innere Nässung erfahren hat", (nasse Tarabestimmung N T).

Von dieser inneren Nässung ist bei gleichzeitig verlangter Ermittelung des Faßinhalts und der Faßtara in keinem Falle, bei verlangter alleiniger Tarabestimmung indeß in den besonderen Fällen Abstand zu nehmen, wenn von den Interessenten selbst ausdrücklich gefordert wird, daß die Fässer ohne vorgängige eichamtliche Nässung der Tarabestimmung in demjenigen Zustande unterworfen werden, in welchem dieselben bei dem Eichamte angeliefert resp. bei Eichungen außerhalb der Amtsstelle dem Eichungsbeamten vorgeführt werden (in diesen Fällen gilt die Ermittelung als trockene Tarabestimmung T T).

In jedem Falle ist darauf zu achten, daß die Fässer nicht in einem Zustande ungewöhnlicher äußerer Nässung zur Tarabestimmung gelangen.

§. 3.

Die Tara ist durch Wägung des Faßkörpers auf einer Dezimal-Brückenwaage nach Kilogramm und zwar so genau zu bestimmen, daß die etwaige Differenz zwischen dem eichamtlich ermittelten und dem wirklichen Gewichte des Faßkörpers zur Zeit der Wägung $^1/_{300}$ des letzteren nicht übersteigen kann.

Die anzuwendenden Dezimal-Brückenwaagen müssen die von der Eichordnung in §. 38 sub 1 c. für Brückenwaagen, die Gewichte die in §. 54 sub c. für die Gebrauchsnormale der Handelsgewichte vorgeschriebenen Genauigkeitsgrenzen einhalten.

Die nach Kilogramm und Bruchtheilen desselben ermittelten Gewichtswerthe sind auf Zehntheile dieser Gewichtseinheit abzurunden.

§. 4.

Der ermittelte und nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung abgerundete Gewichtswerth in Zahlen unter Anfügung des Zeichens K und unter Vorsetzung des Zeichens NT bei nassen, des Zeichens TT bei trockenen Tarabestimmungen, die Jahreszahl, sowie der Beglaubigungsstempel der Eichungsstelle sind auf dem einen Boden des Fasses deutlich einzubrennen.

Auf besonderes Verlangen muß statt der Tara-Angabe nach Kilogramm der aus dem vorschriftsmäßig ermittelten und abgerundeten Kilogrammwerthe umgerechnete Pfundwerth unter Anfügung des Zeichens ℔, auf Verlangen auch die Nummer des Eichregisters eingebrannt werden.

Erfolgen Ermittelung und Beglaubigung der Tara, sowie Bestimmung und Beglaubigung des Raumgehalts eines Fasses zu derselben Zeit, oder erfolgt die Auftragung und Beglaubigung der Tara auf einem bereits nach seinem Raumgehalte beglaubigten resp. die Auftragung und Beglaubigung des Raumgehalts auf einem bereits mit beglaubigter Tara versehenen Fasse, so sind die beiden verschiedenartigen eichamtlichen Angaben in geeigneter Weise scharf von einander getrennt zu halten.

In dem ersteren Falle ist jede derselben für sich besonders, in jedem der beiden letzteren Fälle die nachträglich hinzutretende Angabe sowohl mit dem eichamtlichen Stempelzeichen als auch mit der Jahreszahl der Beglaubigung zu versehen.

Das Stempelzeichen ist überall zwischen das zu beglaubigende Prüfungsresultat und die Jahreszahl zu setzen.

§. 5.

Die zu erhebenden Gebühren betragen:

für Ermittelung des Taragewichts und Stempelung (s. §. 4)	. . . .	3 Sgr.
für Arbeitshülfe und verwendetes Material	bei nassen Tarabestimmungen	2 Sgr.
	bei trockenen Tarabestimmungen	1 Sgr.

Erweisen sich Fässer bei der vorgängigen Näffung als undicht, d. h. nicht genügend haltbar (§. 1), so sind dieselben unter Berechnung der taxmäßigen Gebühr von 2 Sgr. für Arbeitshülfe und verwendetes Material von der Tarabestimmung zurückzuweisen.

§. 6.

Die Vornahme von eichamtlichen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle (des Eichungsamts-Lokals) ist unter der Bedingung zulässig, daß entsprechende räumliche Einrichtungen und Apparate (Waagen), sowie die erforderlichen lediglich mit Kilogramm- resp. Grammbezeichnung versehenen Gewichte in vorschriftsmäßiger Genauigkeit, ferner die erforderlichen nach den vorgeschriebenen Typen gestalteten Bezeichnungs- (Zahlen- und Buchstaben-) Stempel, das nöthige Feuerungs-Material und ausreichende Arbeitshülfe von den Interessenten bereit gestellt werden, und daß genügende Vorsorge für eine völlig zuverlässige vorschriftsmäßige Ausführung der erforderlichen technischen Operationen getroffen ist.

Zur Vornahme von Taraermittelungen außerhalb der Amtsstelle ist die jedesmalige besondere Genehmigung des Eichungsamts-Vorstandes erforderlich, welche im Falle der Erfüllung der vorstehenden Bedingungen nicht versagt werden darf.

Die taxmäßige Gebühr für Arbeitshülfe und verwendetes Material ist bei derartigen Tarabestimmungen außerhalb der Amtsstelle nicht in Ansatz zu bringen, wogegen neben der taxmäßigen Gebühr für Tarabestimmung und Stempelung Diäten und Auslagen nach Maßgabe der Nr. 6 der Vorbemerkungen zur Eichgebührentaxe vom 12. Dezember 1869 (Beilage zu Nr. 40 des Bundes-Gesetzblattes) zu erheben sind.

§. 7.

Die Eichscheine sind in folgender Art auszufertigen:

a) Eichschein III. Nr. . . . . . { für ein Faß . . . . / . . . . Fässer . . . .

Für . . . . . . zu . . . .
ist ein Faß
sind . . . . Fässer
auf den Inhalt und die Tara (N T)

geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorschriftsmäßig versehen, und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden:

№ des Eichscheins.	Bezeichnung des Fasses.			Taxmäßige Gebühren für								
	Nummern der Fässer.	Inhalt in Liter.	Tara N T	Inhaltsbestimmung und Stempelung.			Tarabestimmung und Stempelung.			Arbeitshülfe und verwendetes Material.		
				Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf

Eichamt zu . . . . am . . . . . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

b) Eichschein III. Nr. . . . . { für ein Faß . . . . . / . . . . Fässer . . .

Für . . . . . . zu . . . .
ist ein Faß / sind . . . . . Fässer { auf die Tara { N T / T T

geprüft, mit der Jahreszahl und dem Stempel, sowie mit der nachfolgenden Bezeichnung vorschriftsmäßig versehen und sind die beibemerkten taxmäßigen Gebühren berechnet worden:

№ des Eichscheins.	Bezeichnung des Fasses.			Taxmäßige Gebühren für					
	Nummern der Fässer.	Tara		Tarabestimmung und Stempelung.			Arbeitshülfe und verwendetes Material.		
		N T	T T	Thl	Sgr	Pf	Thl	Sgr	Pf

Eichamt zu . . . . am . . . . . .
(Stempel.) (Unterschrift des Eichmeisters.)

In den Formularen sind diejenigen Worte resp. Zeichen, welche sich auf den behandelten Fall nicht beziehen, zu durchstreichen.

§. 8.

In den Geschäftsübersichten sind die Angaben über die ausgeführten Tarabestimmungen und die für dieselben erhobenen Gebühren getrennt von den betreffenden Angaben über die ausgeführten Inhaltsbestimmungen, wie nachsteht, aufzuführen:

Zahl der Eichscheine.	Zahl der auf Inhalt bestimmten Fässer bis zu							Gesammtzahl der auf Inhalt bestimmten Fässer.	Zahl der tarirten Fässer				Gesammtzahl der tarirten Fässer.	Berechnete Gebühr für								
									bis zu 50 Ko.		über 50 Ko.			Inhaltsbestimmung und Stempelung.			Tarabestimmung und Stempelung.			Arbeitshülfe und verwendetes Material.		
	20 L.	50 L.	100 L.	200 L.	400 L.	800 L.	größere		NT	TT	NT	TT		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.

Berlin, den 30. April 1874.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Kommission.
Foerster.

---

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich sächsische Untersteueramt Meerane wird vom 1. künftigen Monats ab auf den dasigen Bahnhof verlegt und es wird ihm von demselben Zeitpunkte ab ein beschränktes Niederlagsrecht im Sinne von §. 105 des Vereins-Zollgesetzes, sowie die Befugniß

zu unbeschränkter Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen, sowohl über zollpflichtige Güter, als über vereinsländisches Salz,

zu Ausfertigung von Uebergangsscheinen und Versandscheinen und

zu Genehmigung von Aus- und Umladungen der auf den Eisenbahnen unter Wagenverschluß beförderten Güter (§. 65 des Vereins-Zollgesetzes)

beigelegt werden.

5. Heimath-Wesen.

Zwei Erkenntnisse des Bundesamts für das Heimathwesen.

A. **Hat die höchste landesgesetzliche Instanz über einen die örtliche Abgrenzung zweier Armenverbände betreffenden Streitpunkt entschieden, so ist die desfallsige Entscheidung als eine endgültige auch für das Bundesamt bindend (§. 41 des Reichsges. v. 6. Juni 1870).**

B. **Erhebt sich dagegen ein solcher Streitpunkt erst in der bei dem Bundesamte anhängigen Instanz, hat dieselbe also der höchsten landesgesetzlichen Instanz noch nicht zur Entscheidung vorgelegen, so ist das Bundesamt durch den §. 41 cit. nicht gehindert, selbst darüber Entscheidung zu treffen.**

Zu A.

Der Armenverband der Stadt Berlin verlangte von dem Armenverbande Cloeben Erstattung der auf einen hülfsbedürftigen Knaben verwendeten Armenpflegekosten mit der Behauptung, daß der Vater des Knaben, der Schmied F., durch mehrjährigen Aufenthalt auf dem zur Domäne Cloeben gehörigen Vorwerke „der Rettig“ in dem durch die Domäne und mehrere dem Forstfiskus gehörige Gebäude gebildeten Bezirke des verklagten Armenverbandes Unterstützungswohnsitz erworben habe. Der Verklagte bestritt dieses und behauptete namentlich, der F. habe sich nicht in seinem Bezirke, sondern in demjenigen der bäuerlichen Gemeinde Cloeben aufgehalten und zwar in dem, vormals einem gewissen Schuster gehörigen Hause, welches auf einem ebenfalls „der Rettig“ genannten Areale belegen, von dem Pächter der Domäne vor längeren Jahren eigenthümlich erworben und dazu eingerichtet worden sei, um den auf der Domäne beschäftigten Arbeitern in der Nachbarschaft die auf der Domäne nicht vorhandenen Wohnungen gewähren zu können. Die Deputation für das Heimathwesen zu Merseburg erklärte es für nicht erwiesen, daß das Haus, in welchem der F. während der entscheidenden Zeit gewohnt habe, zum Bezirke des verklagten Armenverbandes gehörig gewesen sei und wies deshalb die Klage ab.

Das Bundesamt hat diese Entscheidung am 30. März 1874 bestätigt und dabei Folgendes ausgeführt:

Es kann auf die Erörterung aller sonstigen streitig gebliebenen Fragen nicht weiter ankommen, wenn das Grundstück, auf welchem der Vater und nach dessen Tode die Mutter des in Berlin verpflegten Knaben während der zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes erforderlichen Zeit gewohnt haben soll, nicht zum Bezirke des Armenverbandes gehört hat, welcher durch die Domäne Cloeben in Verbindung mit dem Königlichen Forstfiskus, in Ansehung der dem letzteren gehörigen Gebäude, gebildet wird. Denn damit fällt die unerläßliche Voraussetzung jedes Erstattungsanspruchs an diesen Armenverband fort. Ob dies aber dennoch der Fall oder ob das fragliche Grundstück zu einem Areale gehörte, welches ebenfalls wie das Vorwerk der Domäne „der Rettig“ genannt wird, aber zum Bezirke des Armenverbandes der Gemeinde Cloeben gehört, erscheint lediglich als eine Frage über die örtliche Abgrenzung zweier Armenverbände unter einander, rücksichtlich welcher es nach §. 41 des Reichsgesetzes endgültig bei der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz — hier der Deputation für das Heimathwesen — bewendet, mit welcher mithin das Bundes-Amt im Wege der Berufung nicht weiter befaßt werden kann. Die Deputation hat nun in ihrem Erkenntnisse dahin entschieden, daß der Kläger den Beweis, das Grundstück, auf dem der ꝛc. F. mit seiner Familie gewohnt hat, gehöre zum Domänenbezirk Cloeben, nicht beigebracht habe und es ist damit für die gegenwärtige Sache endgültig festgestellt, daß nach der Begrenzung der beiden Armenbezirke das fragliche Grundstück nicht zu demjenigen der Domäne Cloeben gehört. Ob die Deputation hierbei über die Beweislast richtig geurtheilt, ob sie die vom Kläger in Bezug genommenen Beweismittel sachgemäß gewürdigt hat, sind Fragen, welche, da die desfallsige Entscheidung der Kritik des Bundesamts nicht weiter unterliegt, hier nicht mehr erörtert werden können. —

Zu B.

Der Armenverband der Stadt Schievelbein hat die dort nicht Unterstützungswohnsitz-Berechtigte, hülfsbedürftig gewordene Familie des Schmieds N. unterstützen müssen. Der N., welcher ursprünglich unstreitig seinen Unterstützungswohnsitz in der bäuerlichen Gemeinde Schloenwitz gehabt hatte, war am 31. März 1869 in den Gutsbezirk eines der vier Rittergüter Schloenwitz verzogen und hatte innerhalb desselben in einem ihm von dem Gutsbesitzer P. vermietheten Hause bis zum 28. März 1870 gewohnt, diese Wohnung an diesem Tage mit seiner Familie verlassen und war, weil er sich in obdachlosem Zustande befand, mit seinen Effekten im Spritzenhause durch den Polizeiverwalter untergebracht worden. Hier verblieb er etwa 14 Tage, während seine Familie in einem Stalle des Gutes ein vorläufiges Unterkommen fand. Da er auch jetzt eine Wohnung nicht finden konnte, so nahm der Prediger zu Schloenwitz nunmehr die obdachlose Familie in das zur Pfarre gehörige Backhaus auf, in welchem sie bis zu ihrem am 1. Oktober 1871 erfolgten Umzuge nach Schievelbein verblieb. An letzterem Orte wurde sie noch im folgenden Winter hülfsbedürftig. Der Besitzer des betreffenden Ritterguts Schloenwitz ist von der Kreisbehörde angehalten worden, dem Armenverbande Schievelbein die gehabten Auslagen zu zahlen, und ist gegen den bäuerlichen Ortsarmenverband Schloenwitz auf Erstattung derselben klagbar geworden.

Die Pommersche Deputation für das Heimathwesen hat die Klage abgewiesen, indem sie thatsächlich festgestellt, daß das Spritzenhaus, in welchem sich N. vom 28. März 1870 an 14 Tage lang aufgehalten hat, zum Gutsbezirk gehört, und demgemäß ausführte, daß die Annahme des N. als Schmied durch den Gutsbesitzer P. als Inhaber der Polizeiobrigkeit der polizeilichen Anmeldung gleichzustellen sei, und N. sonach mit polizeilicher Meldung länger als ein Jahr im Gutsbezirke gewohnt habe.

In der Instanz beim Bundesamte wurde vom Kläger namentlich bestritten, daß dem Erfordernisse einer Anmeldung im Sinne des §. 8. des Ges. vom 31. Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen genüge geleistet sei.

Dagegen wurde vom Verklagten behauptet, der N. habe jedenfalls durch 2jährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Unterstützungswohnsitz im Gutsbezirk erworben, indem auch das Backhaus der Pfarre, in welchem N. bis zum 1. Oktober 1871 Aufnahme gefunden habe, innerhalb des Bezirks des Gutsarmenverbandes belegen sei.

Ueber letztere Behauptung, welche vom Kläger bestritten wurde, veranlaßte das Bundesamt zunächst eine Beweisaufnahme, und verurtheilte sodann, unter Abänderung des ersten Erkenntnisses am 13. April 1874 den verklagten bäuerlichen Ortsarmenverband zur Erstattung der vom Kläger ausgelegten Verpflegungskosten.

Die Gründe dieser Entscheidung, soweit sie hier in Betracht kommen, lauten:

Von dem Erwerbe eines Hülfsdomizils im Gutsarmenverbande durch einjähriges Wohnen nach Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde kann schon deshalb die Rede nicht sein, weil es jedenfalls an einer dem §. 8. des allegirten Gesetzes vom 31. Dezember 1842 entsprechenden polizeilichen Anmeldung gefehlt hat. Der erste Richter hat zwar angenommen, daß diese Anmeldung durch die eigene Annahme des N. seitens des Rittergutsbesitzers P. als Inhaber der Polizeiobrigkeit ersetzt werde. Hierbei ist aber übersehen, daß, wie der als Zeuge in erster Instanz eidlich vernommene Rentier E. bekundet hat, er während der Zeit von Juni 1868 bis Ende des Jahres 1870 Polizeiverwalter über die 4 Güter Schloenwitz und das Dorf gewesen ist, nachdem er als solcher vom Landrath verpflichtet worden. Der Verklagte hat auch die vom Kläger in dieser Instanz aufgestellte Behauptung nicht bestritten, daß während der gedachten Zeit unter Suspension der Befugnisse der Gutsantheilsbesitzer, zu welchen der Kläger gehört, die Polizeiverwaltung über sämmtliche Gutsantheile und zwar bis zum 1. Juli 1870 dem Rentier E., von da ab und bis zum 1. Januar 1873 aber dem Gutsbesitzer N. kommissarisch übertragen und von denselben verwaltet worden sei. Der Verklagte meint zwar, daß wenn auch die Besitzer der 4 Güter einen Vertreter zur Verwaltung der Polizeigeschäfte bestellt hätten, doch jeder von ihnen zur Verwaltung dieser Geschäfte verpflichtet geblieben sei. Aber hierin irrt er. Denn sobald, wie hier als geschehen angenommen werden muß, in Gemäßheit der §§. 8 und 9 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen vom 14. April 1856 die Bestellung eines Stellvertreters erfolgt, oder ein Kommissarius mit der Verwaltung der Polizei-Obrigkeit auf Kosten der Inhaber ernannt worden ist, gehen alle Pflichten, aber auch alle Rechte, welche in der Polizei-Obrigkeit enthalten sind, auf den Stellvertreter resp. Kommissarius über. Der

letztere allein ist daher auch als die Ortspolizeibehörde zu betrachten, bei welcher in Gemäßheit des §. 8 cit. die Anmeldung neuanziehender Personen erfolgen muß.

Die eigene Annahme des R. durch den Gutsbesitzer P. im März 1869 war daher bedeutungslos und nicht geeignet, die polizeiliche Anmeldung zu ersetzen.

Da durch den Aufenthalt des R. in dem nach der endgültigen Entscheidung der Deputation zum Gutsbezirke gehörigen Spritzenhause der am 31. März 1869 begonnene Aufenthalt im Gutsbezirke fortgesetzt wurde, so bleibt zu erörtern, welchen rechtlichen Einfluß auf den Erwerb eines neuen, resp. den Verlust des früheren Unterstützungswohnsitzes die Thatsache gehabt haben könnte, daß der Schmied R. demnächst in dem Backhause der Pfarre Aufnahme fand und mit seiner Familie bis zum 1. Oktober 1871 verblieb. Wäre es richtig, daß, wie der Verklagte in dieser Instanz zuerst behauptet, dieses Backhaus zum Gutsarmenverbande und nicht zum Bezirke des Ortsarmenverbandes Schloenwitz gehört, so würde R., als er am 1. Oktober 1871 nach Schievelbein umzog, länger als 2 Jahre — vom 31. März 1869 bis 1. Oktober 1871 — ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gutsarmenverbande gehabt haben, und ebenso lange aus dem Bezirke des Ortsarmenverbandes abwesend gewesen sein, also nach den §§. 10 und 12 Nr. 2, sowie §. 65 Nr. 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 einen neuen beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit — Dezember 1871 — noch bestehenden Unterstützungswohnsitz erworben, dagegen denjenigen im bäuerlichen Ortsarmenverbande verloren haben. Es handelt sich zwar auch insofern um eine Frage über die örtliche Abgrenzung zweier Armenverbände, bezüglich welcher nach §. 41 des Reichsgesetzes resp. §. 57 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871. eine von der Deputation getroffene Entscheidung endgültig und einer Abänderung durch das Bundesamt nicht zugänglich sein würde. Da indessen der §. 41 bezüglich des Falles nichts bestimmt, wo eine bestimmte Frage dieser Art gar nicht Gegenstand der Entscheidung der höchsten landesgesetzlichen Instanz geworden ist, sondern sich erst, wie hier, vor dem Bundesamte erhoben hat, so muß für solche Fälle das Bundesamt, Mangels einer seiner Kompetenz beschränkenden Bestimmung, um so sicherer für zuständig erachtet werden, über eine solche Abgrenzungsfrage zu entscheiden, als demselben keine Mittel zu Gebote stehen würden, die landesgesetzliche Instanz zu einer anderweiten Entscheidung der Sache unter Berücksichtigung des von dem Bundesamte eingenommenen Rechtsstandpunktes zu nöthigen.

Die von dem Bundesamte hiernach in dem Resolut vom 27. Oktober v. Js. angeordnete Ermittelung über die Zubehörigkeit des fraglichen Backhauses hat aber ein völlig negatives Resultat ergeben. Der Königliche Landrath zu S. hat nämlich die amtliche Erklärung abgegeben, erstens, daß eine genaue räumliche Abgrenzung der Gutsbezirke und des Gemeindebezirks von Schloenwitz, soweit es das Pfarrhaus und das dazu gehörige Backhaus betrifft, weder nach Maßgabe der §§. 5 — 8 des preußischen Gesetzes vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege, noch nach den §§. 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 erfolgt ist, und zweitens, daß der Grund und Boden, auf welchem das Pfarrhaus mit Appertinentien und namentlich das auf der Viehtrift stehende Backhaus gebaut ist, nach dem Separations-Rezeß vom 25. Juli 1825 als den „Patronen und der Gemeinde" gemeinschaftlich gehörig bezeichnet ist. Nur die Erklärung ad 1 interessirt für die vorliegende Entscheidung, da nach §. 8 des Reichsgesetzes der Unterstützungswohnsitz dadurch erworben wird, daß der Betreffende innerhalb eines Ortsarmenverbandes nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre zwei Jahre lang ununterbrochen seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, und von einem Aufenthalt innerhalb eines solchen Verbandes nur die Rede sein kann, sobald die in dem §. 4 des Reichsgesetzes angeordnete räumliche Abgrenzung der betreffenden Verbände stattgefunden hat, und der Aufenthalt in einem Grundstücke konstatirt ist, welches bei dieser Abgrenzung dem Armenverbande, in welchem der Erwerb des Unterstützungswohnsitzes behauptet wird, zugeschlagen ist. Dagegen würde es für die vorliegende Frage ohne Erheblichkeit sein, wenn, wie der Verklagte gegenüber der Erklärung des Landraths unter Nr. 2 behauptet, in Folge eines stattgehabten Tauschgeschäfts die Trift, auf welcher das Backhaus steht, nunmehr einen Bestandtheil des Dominiums bildete. Denn in armenrechtlicher Beziehung können die Eigenthumsverhältnisse bezüglich eines bestimmten Grundstücks nicht allein entscheiden. Wenn es nun aber unbestritten feststeht, daß bezüglich der fraglichen Trift und des darauf stehenden Backhauses eine Abgrenzung der Armenverbandsbezirke bisher nicht stattgefunden hat, dieses Grundstück also namentlich nicht dem Bezirke des klagenden Armenverbandes allein zugeschlagen ist, so ergiebt sich hieraus mit Nothwendigkeit, daß der Aufenthalt auf diesem Grundstücke zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes im Gutsarmenverbande

gegenüber dem Ortsarmenverbande nicht führen konnte, daß vielmehr das fragliche Grundstück als zwischen beiden angrenzenden Armenverbänden neutral betrachtet werden muß, und der Aufenthalt in demselben daher hier auch nicht als Abwesenheit aus dem Bezirke des verklagten Armenverbandes angesehen werden und nicht zum Verluste des dem p. R. im Gemeindearmenverbande zustehenden Unterstützungswohnsitzes führen konnte. Es muß hiernach angenommen werden, daß in dem Unterstützungswohnsitze, welchen R. unbestritten besaß, als er am 31. März 1869 in den Gutsbezirk verzog, eine Aenderung überhaupt nicht eingetreten sei und er denselben nicht durch 2jährige Abwesenheit aus demselben verloren habe. Der Verklagte bleibt daher für die im Winter 1871/72 in Schievelbein auf die Unterstützung der Familie des R. verwendeten, vom Kläger einstweilen vorgelegten Kosten verantwortlich.

In Sachen **Elberfeld** wider **Hilden** verwirft das Bundesamt in den Gründen des Erkenntnisses vom 20. April 1874 mißverständliche Bezugnahme auf Präjudikate wie folgt:

Der vermißte Nachweis der Hilfsbedürftigkeit der unverehelichten Alwine P., welche vom 20. April bis 1. Juni 1870 im städtischen Krankenhause zu Elberfeld auf Kosten des Klägers ärztlich behandelt und verpflegt wurde, ist darin zu finden, daß die Genannte unbestritten syphilitisch krank war und der Heilung bedurfte, aber nicht die Mittel besaß, die Kosten ihrer Heilung im Krankenhause zu bestreiten. Als ein Akt der Armenpflege würde die Aufnahme in das Krankenhaus allerdings nicht anzusehen sein, wenn Alwine P. als eine der Prostitution ergebene Dirne von der Polizeibehörde, um die Weiterverbreitung ihrer geschlechtlichen Krankheit zu verhüten, der Krankenanstalt überliefert worden wäre. Allein für diese Annahme liegt nichts vor. Die Bezugnahme des Verklagten auf die Erkenntnisse des Bundesamtes vom 7. Mai 1872 und 1. Februar 1873 (Entscheidungen Heft 1 pag. 24, Heft 2 pag. 29) ist daher verfehlt.

In Sachen **Schlemmin** wider **Barth** hat das Bundesamt für das Heimathwesen am 20. April 1874 ausgesprochen, daß die von der Dienstherrschaft in Gemäßheit ihrer gesetzlichen Verpflichtung dem Dienstboten gewährte Pflege **nicht** als eine öffentliche Unterstützung anzusehen ist. In den Gründen der Entscheidung heißt es:

Der erste Richter hat unangefochten und zutreffend festgestellt, daß die am 13. Oktober 1845 außer der Ehe geborene Friederike P. am 13. Oktober 1869 zur Zeit ihrer nach zurückgelegtem vier und zwanzigsten Lebensjahre erlangten Großjährigkeit (Gesetz vom 6. Juni 1831) ihren Unterstützungswohnsitz in Barth gehabt hat, von diesem Orte aber in der Zeit vom 27. Oktober 1866 bis zum 8. Dezember 1871 ununterbrochen abwesend gewesen ist. Entscheidend ist daher für den Rechtsanspruch des Klägers nur die Frage, wann die öffentliche Fürsorge für die P. nothwendig geworden ist. In dieser Beziehung steht unter den Parteien fest, daß die P., welche sich am 27. Oktober 1870 bei dem Gutspächter V. in N. **auf ein Jahr** vermiethet hatte, am 24. September 1871 in diesem Dienste an einem Fußübel erkrankt und von ihrem Dienstherrn bis zum 8. Dezember 1871, an welchem Tage sie nach Barth gebracht wurde, verpflegt worden ist, und daß V. erst am 13. Dezember 1871 der Polizeiobrigkeit von Schlemmin von der Erkrankung der P. mit dem Antrage auf Ueberweisung derselben nach Barth, ihrem Heimathorte, Anzeige gemacht hat. Nach den §§. 81 und 85 der Gesindeordnung für Neu-Vorpommern und Rügen vom 11. April 1845 ist die Dienstherrschaft in dem nach den ausdrücklichen Behauptungen der Klage hier vorliegenden Falle, wenn sich der Dienstbote zwar nicht durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zugezogen hat, aber doch keine Verwandten in der Nähe hat, welche sich seiner anzunehmen vermögend und nach den Gesetzen schuldig sind, verpflichtet, bis zum Ablauf der Dienstzeit für die Kur und Pflege des erkrankten Dienstboten zu sorgen. Die Dienstzeit lief im unterstellten Falle mit dem 27. Oktober 1871 ab. Bis dahin war also V. als Dienstherr gesetzlich zur Vorsorge für die P. verpflichtet, und da er diese Pflicht auch erweislich erfüllt hat, so kann davon, daß der P. schon vor dem 27. Oktober 1871 eine öffentliche Unterstützung zu theil geworden, keine Rede sein. Alle Argumentationen, durch welche Kläger dieser Sachlage gegenüber darthun will,

daß die Hülfsbedürftigkeit der P. und die öffentliche Fürsorge für dieselbe bereits am 24. September 1871, am Tage ihrer Erkrankung, eingetreten sei, sind verfehlt. Nur die Hülfsbedürftigkeit, welche die Gewährung öffentlicher Unterstützung seitens eines Armenverbandes nöthig macht, ist in armenrechtlicher Hinsicht von Bedeutung; nur unter dieser Voraussetzung ruht nach §. 27 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 der Lauf der Abwesenheitsfrist. Vor Ablauf der Dienstzeit war die P. öffentlicher Unterstützung weder theilhaftig geworden, noch auch bedürftig, da ihr Dienstherr gesetzlich für sie sorgen mußte und auch gesorgt hat. Die Ausführung, daß der Dienstherr in einem derartigen Falle eine öffentliche Armenpflege ausübe, entbehrt jeden Grundes; der §. 61 a. a. O. stellt der Gewährung öffentlicher Unterstützung die auf anderen Titeln beruhende Pflicht, eines Hülfsbedürftigen sich anzunehmen, unter Hervorhebung des Dienstverhältnisses ausdrücklich gegenüber.

Ist hiernach der P. vor dem 27. Oktober 1871 eine öffentliche Unterstützung nicht gewährt worden, so war das Hülfsdomizil, welches dieselbe in Barth besessen hatte, nach den §§. 18. 20. 22. Nr. 2 a. a. O. zur Zeit des Eintritts des Pflegefalls bereits erloschen, da die zweijährige Abwesenheitsfrist bereits am 13. Oktober 1871 abgelaufen war und erscheint daher die abweisende Entscheidung des ersten Richters vollkommen begründet.

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den bisherigen Konsulats-Verweser Heinrich Barkhausen in Rangoon (britisch Burmah) und
den Kaufmann Walter Brohm in Monrovia

zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

7. Personal-Veränderungen 2c.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen an Stelle des in den Landesdienst zurückgetretenen Stations-Kontrolörs, Großherzoglich badischen Zoll-Inspektors Scherer in Aachen

der Großherzoglich badische Hauptzollamts-Kontrolör Wirthle bei der Zollabfertigungsstelle zu Basel den Hauptämtern zu Aachen, Malmedy, Köln, Düsseldorf und Elberfeld als Stations-Kontrolör mit dem Wohnsitz in Aachen

vom 1. Mai d. Js. ab beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 22. Mai 1874. | № 21.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Johann Woznitzka aus Woikowice in Russisch-Polen, 28 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuches), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 30. März d. Js.;
2. der Tuchmachergeselle Albert Lamla aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, geboren den 28. März 1853, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, Landstreichens, Abweichens von einer ihm ertheilten Reiseroute, Beilegung eines ihm nicht zukommenden Namens, Gebrauchs fremder und Anfertigung falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Merseburg vom 28. März d. Js.;
3. der Buchdrucker Johann Joseph Neuhäuser, geboren den 28. November 1839 zu Altbrünn, ortsangehörig zu Brünn in Mähren, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Merseburg vom 11. Mai d. Js.;
4. die Musiker und Schauspieler (Zigeuner)
   a) Vincenz Jungwirth, 46 Jahre alt, geboren zu St. Peter in Steiermark,
   b) dessen Ehefrau Maria Jungwirth, 24 Jahre alt, geboren zu Attendorf (daselbst),
   c) die Wittwe Josefa Jungwirth, 51 Jahre alt, geboren zu Judenburg (daselbst),
   d) Maria Jungwirth, 21 Jahre alt, geboren zu St. Peter (daselbst),
   e) Martin Jungwirth, 19 Jahre alt, geboren zu Radstadt (Herzogthum Salzburg),

   zu d bis e ortsangehörig zu St. Peter (Bezirkshauptmannschaft Judenburg in Steiermark),

f) Zacharias Brandner, 53 Jahre alt,
g) dessen Tochter Maria Brandner, 20 Jahre alt,
h) Thomas Braudner, 18 Jahre alt,

zu f bis h geboren und ortsangehörig in Biehldorf (Bezirkshauptmannschaft Bruck a. d. Mur in Steiermark),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Tölz vom 9., resp. (zu c) 14., und (zu a und f) 17. April d. Js.;

5. die Sprachlehrerin und Näherin, geschiedene Ehefrau des Kaufmann Lallemant, Heloise, geborene Meyer, 27 Jahre alt, aus Nancy in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Verübung groben Unfugs, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckar-Kreises in Ludwigsburg vom 2. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 9. Mai 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 3. bis 9. Mai 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	430,080	—	—	48,253	10	12,017	—	4,609	10	—	—
b) Hannover .	—	—	116,798	—	—	—	—	—	—	4,020	—	3,800	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	27,287	40	—	—	2,666	92	2,000	—
d) München . .	—	—	177,983	49,824	60	12,466	—	—	—	2,611	64	835	14
e) Dresden . .	—	—	67,500	—	—	—	—	10,100	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	130,030	26,995	80	13,792	—	—	—	2,978	60	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	91,253	29,501	20	—	—	—	—	3,086	20		—
h) Darmstadt .	—	—	58,500	30,800	—	7,500	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	1,075,144	137,121	60	109,298	50	22,117	—	19,972	46	6,635	14
Vorher waren geprägt . . .	819,369,060	202,800,640	15,272,301	4,983,400	20	1,746,865	30	64,998	50	314,524	52	88,926	42
Gesammt-Ausprägung . . .	819,369,060	202,800,640	16,347,445	5,120,521	80	1,856,163	80	87,115	50	334,496	98	95,561	56
	1,022,169,700 Mark.		21,467,966 Mark 80 Pf.			1,943,279 Mark 30 Pf.				430,058 Mark 54 Pf.			

---

3. Eisenbahn-Wesen.

Bekanntmachung,

betreffend das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 11. Mai 1874.

In Ausführung des Artikels 45 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs an Stelle des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt pro 1870, Seite 419) und der Nachträge zu demselben vom 22. Dezember 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1871, Seite 473) und vom 5. August 1872 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872, Seite 360) das nachfolgende

Betriebs-Reglement

für die Eisenbahnen Deutschlands

beschlossen:

Die nachstehenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und Thieren, sowie von Gütern, kommen vom 1. Juli 1874 ab auf sämmtlichen Eisenbahnen Deutschlands im Lokal- und Verbandverkehr, sowie im Verkehr von Bahn zu Bahn zur Anwendung.

Spezial-Bestimmungen einzelner Eisenbahn-Verwaltungen oder Eisenbahn-Verbände haben neben diesem Reglement nur Geltung, wenn sie in die bezüglichen Tarife aufgenommen sind, mit den Festsetzungen dieses Reglements nicht im Widerspruch stehen, dieselben vielmehr nur ergänzen oder wenn sie dem Publikum günstigere Bedingungen gewähren.

I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Pflichten des Dienstpersonals.

Das bei den Eisenbahnen angestellte Dienstpersonal ist zu einem bescheidenen und höflichen, aber entschiedenen Benehmen gegen das Publikum, sowie ferner verpflichtet, sich innerhalb der ihm angewiesenen Dienstgrenzen gefällig zu bezeigen.

Dasselbe hat die ordnungsmäßigen Dienstleistungen unentgeltlich zu verrichten; es ist ihm strenge untersagt, für solche vom Publikum ein Geschenk anzunehmen.

Dem Dienstpersonal ist das Rauchen während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten.

§. 2.

Rechte des Dienstpersonals.

Den dienstlichen Anordnungen des in Uniform befindlichen, mit Dienstabzeichen oder mit einer Legitimation versehenen Dienstpersonals ist das Publikum Folge zu leisten verbunden.

§. 3.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten zwischen dem Publikum und dem Dienstpersonal entscheidet auf den Stationen der Stationsvorsteher, während der Fahrt der Zugführer.

§. 4.

Beschwerdeführung.

Beschwerden können bei den Dienstvorgesetzten mündlich oder schriftlich angebracht, auch in das auf jeder Station befindliche Beschwerdebuch eingetragen werden.

Die Verwaltung hat baldmöglichst auf alle Beschwerden zu antworten, welche unter Angabe des Namens und des Wohnorts des Beschwerdeführenden erfolgen. Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten.

§. 5.

Betreten der Bahnhöfe und der Bahn.

Das Betreten der Bahnhöfe und der Bahn außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist jedermann, mit Ausnahme der dazu nach den Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements befugten Personen, untersagt.

§. 6.

Beschränkung der Verpflichtung zum Transporte. Zahlungsmittel.

Die Beförderung von Personen, Thieren und Sachen kann verweigert werden, wenn außergewöhnliche Hindernisse oder höhere Gewalt entgegenstehen, oder die regelmäßigen Transportmittel nicht ausreichen.

Als Zahlungsmittel ist überall das auf den Nachbarbahnen gesetzlichen Kurs besitzende Gold- und Silbergeld, mit Ausschluß der Scheidemünze, zu dem von der Eisenbahnverwaltung festgesetzten und bei jeder Expedition durch Anschlag publizirten Kurse anzunehmen, insoweit der Annahme ein gesetzliches Verbot nicht entgegensteht.

II.

Beförderung von Personen, Reisegepäck, Leichen, Fahrzeugen und lebenden Thieren.

a. Beförderung von Personen.

§. 7.

Fahrpläne. Extrafahrten. Abfahrtszeit.

Die Personenbeförderung findet nach Maßgabe der öffentlich bekannt gemachten und auf allen Stationen ausgehängten Fahrpläne statt, aus denen auch zu ersehen ist, welche Wagenklassen die einzelnen Züge führen.

Extrafahrten werden nur nach dem Ermessen der Verwaltung gewährt.

Für den Abgang der Züge sind die auf den Bahnhöfen befindlichen Stationsuhren maßgebend.

§. 8.

Fahrpreise.

Die Fahrpreise bestimmt der auf allen Stationen ausgehängte Tarif.

§. 9.

Billetverkauf. Zurücknahme gelöster Billets.

Der Verkauf der Fahrbillets (Fahrkarten) kann auf Stationen von geringerer Frequenz nur innerhalb der letzten halben Stunde, auf Stationen mit größerer Frequenz aber innerhalb einer Stunde vor Abgang desjenigen Zuges, mit welchem der Reisende befördert sein will, wenn jedoch zwischen zwei nach derselben Richtung abgehenden Zügen eine noch kürzere Zwischenzeit liegt, nur innerhalb dieser Frist verlangt werden. Diejenigen, welche bis 5 Minuten vor Abgang des Zuges noch kein Billet gelöst, haben auf Verabfolgung eines solchen keinen Anspruch.

Das zu entrichtende Fahrgeld ist abgezählt bereit zu halten, damit Aufenthalt durch Geldwechseln vermieden werde.

Die Fahrbillets geben Anspruch auf die entsprechende Wagenklasse, soweit in dieser Plätze vorhanden sind, resp. beim Wechseln der Wagen vorhanden bleiben. Wenn einem Reisenden der seinem Billet entsprechende Platz nicht angewiesen und ihm auch zeitweilig ein Platz in einer höheren Klasse nicht eingeräumt werden kann, so steht es ihm frei, das Billet gegen ein solches der niedrigeren Klasse, in welcher noch Plätze vorhanden sind, und gegen Erstattung der Differenz umzuwechseln oder die Fahrt zu unterlassen und das bezahlte Fahrgeld zurückzuverlangen.

Jedenfalls haben die mit durchgehenden Billets ankommenden Reisenden den Vorzug vor den neu Hinzutretenden.

Auf der Abgangsstation ist bis spätestens 20 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges die Bestellung ganzer Kupees oder Wagenabtheilungen der ersten zwei Wagenklassen gegen Bezahlung höchstens so vieler Fahrbillets der betreffenden Klasse, als das Kupee Plätze enthält, zulässig. Auf Zwischenstationen können ganze Kupees nur dann beansprucht werden, wenn solche unbesetzt in dem ankommenden Zuge vorhanden sind.

Für den Fall, daß ein Reisender ein besonderes Kupee bezahlt, wird demselben darüber ein Schein ausgestellt. Dem Reisenden steht kein Anspruch darauf zu, mehr Personen in das Kupee aufzunehmen, als Fahrbillets bezahlt sind.

§. 10.

Fahrbillets und Gültigkeit derselben. Fahrpreis-Ermäßigung für Kinder.

Das Fahrbillet bezeichnet die Stationen, von und bis zu welchen die Fahrt verlangt worden; ferner das Fahrgeld für die Wagenklasse, welche der Reisende benutzen will, insofern der Fahrpreis Valutaschwankungen nicht unterliegt; endlich die Zeit oder den Zug, wofür das Billet gilt. Die Zeit oder der Zug, wofür jedes Fahrbillet gültig, ist durch Abstempelung darauf ausgedrückt, so daß jeder Käufer sofort zu prüfen im Stande ist, ob das Billet auf die von ihm beabsichtigte Fahrt lautet.

Den Reisenden ist gestattet, während der Fahrt auf einer Zwischenstation auszusteigen, um mit einem am nämlichen oder am nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge dahin weiter zu reisen. Solche Reisenden haben jedoch auf der betreffenden Zwischenstation sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher ihr Billet vorzulegen und dasselbe mit dem Vermerke der verlängerten Gültigkeit versehen zu lassen.

Eine Verlängerung der für Retour- und Rundreise-Billets festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

Kinder unter 10 Jahren werden zu ermäßigten Fahrpreisen befördert.

Finden Zweifel über das Alter der Kinder statt, so entscheidet der Ausspruch des bei der Revision anwesenden obersten Beamten.

Für Kinder, die noch getragen werden müssen und ihre Stelle auf ihrer Angehörigen Plätzen mitfinden, erfolgt keine Zahlung.

§. 11.

Umtausch gelöster Fahrbillets.

Ein Umtausch gelöster Fahrbillets gegen Billets höherer Klassen ist den Reisenden bis 10 Minuten vor Abgang des Zuges gegen Nachzahlung der Preisdifferenz unverwehrt, soweit noch Plätze in den höheren Klassen vorhanden sind. Unterwegs auf Zwischen-Stationen kann ein Uebergehen auf Plätze einer höheren Klasse nur gegen Zukauf eines Billets auf die Bestimmungsstelle, durch dessen Preis, einschließlich desjenigen für das bereits gelöste Billet, der Fahrpreis für die höhere Klasse mindestens gedeckt wird, beansprucht werden.

Der Umtausch eines schon gelösten Billets höherer Klasse gegen ein solches niedrigerer Klasse ist nur in dem im §. 9 gedachten Falle zulässig.

§. 12.

Anweisung der Plätze.

Einzelne bestimmte Plätze werden nicht verkauft und können im voraus nicht belegt werden.

Das Dienstpersonal ist berechtigt und auf Verlangen der Reisenden verpflichtet, denselben ihre Plätze anzuweisen. Allein reisende Damen sollen auf Verlangen möglichst nur mit Damen in ein Kupee zusammengesetzt werden. In jedem Zuge muß sich mindestens je ein Damen-Kupee für die Reisenden der zweiten und dritten Wagenklasse befinden. Bei den nach amerikanischem System gebauten Wagen findet die letztere Bestimmung nur mit den durch dieses System gebotenen Modifikationen Anwendung.

§. 13.

Ausschluß belästigender Personen von der Fahrt.

Personen, welche wegen einer sichtlichen Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, können von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen werden, wenn sie nicht ein besonderes Kupee bezahlen. Etwa bezahltes Fahrgeld wird ihnen zurückgegeben, wenn ihnen die Mitreise nicht gestattet wird. Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Reisender zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß er an der nächsten Station, sofern kein besonderes Kupee bezahlt und für ihn bereitgestellt werden kann, von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden. Das Fahrgeld sowie die Gepäckfracht werden ihm für die nicht durchfahrene Strecke ersetzt.

§. 14.

Wartesäle. Billet- und Gepäck-Expeditionen. Billet-Kontrole.

Die Wartesäle sind spätestens eine Stunde, die Billet- und Gepäck-Expeditionen auf Stationen mit größerer Frequenz gleichfalls spätestens eine Stunde, auf Stationen mit geringerer Frequenz mindestens eine halbe Stunde vor Abgang eines jeden Zuges zu öffnen.

Das vom Reisenden gelöste Billet ist auf Verlangen bei dem Eintritt in den Wartesaal, sowie beim Einsteigen in den Wagen vorzuzeigen. Während der Fahrt muß der Reisende das Billet bis zur Abnahme desselben bei sich behalten.

Der Reisende, welcher ohne gültiges Fahrbillet betroffen wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und wenn die Zugangsstation nicht sofort unzweifelhaft nachgewiesen wird, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten. Derjenige Reisende jedoch, welcher in einen Personenwagen einsteigt und gleich beim Einsteigen unaufgefordert dem Schaffner oder Zugführer meldet, daß er wegen Verspätung kein Billet mehr habe lösen können, hat, wenn er überhaupt noch zur Mitfahrt zugelassen wird, worauf er keinen Anspruch hat, einen um 1 Mark erhöhten Fahrpreis zu zahlen.

Wer die sofortige Zahlung verweigert, kann ausgesetzt werden.

§. 15.

Einsteigen in die Wagen.

Das Zeichen zum Einsteigen in die Wagen wird durch zwei unterschiedene Schläge auf die Glocke gegeben.

§. 16.

Versäumung der Abfahrtszeit.

Nachdem das Abfahrtszeichen durch die Dampfpfeife der Lokomotive gegeben, kann niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Jeder Versuch zum Einsteigen und jede Hülfeleistung dazu, nachdem die Wagen in Bewegung gesetzt sind, ist verboten und strafbar.

Dem Reisenden, welcher die Abfahrtszeit versäumt, steht ein Anspruch weder auf Rückerstattung des Fahrgeldes noch auf irgend eine andere Entschädigung zu.

Demselben ist jedoch gestattet, auf Grund des gelösten Fahrbillets mit einem am nämlichen oder nächstfolgenden Tage nach der Bestimmungsstation abgehenden, zu keinem höheren Tarifsatze fahrenden Zuge zu reisen, sofern er sein Billet ohne Verzug dem Stationsvorsteher vorlegt und mit einem Vermerk über die verlängerte Gültigkeit versehen läßt.

Eine Verlängerung der für Retourbillets, sowie für Billets zu Rundreisen und Vergnügungszügen festgesetzten Frist wird hierdurch nicht herbeigeführt.

§. 17.

Verhalten auf den Zwischenstationen. Oeffnen und Schließen der Wagenthüren.

Bei Ankunft auf einer Station wird der Name derselben, die Dauer des für sie bestimmten Aufenthalts, sowie der etwa stattfindende Wagenwechsel ausgerufen. Sobald der Wagenzug stillsteht, werden nach der zum Aussteigen bestimmten Seite die Thüren derjenigen Wagen geöffnet, welche für die bis zu dieser Station Reisenden bestimmt sind. Die Thüren der übrigen Wagen werden nur auf Verlangen geöffnet.

Wer auf den Zwischenstationen seinen Platz verläßt, ohne denselben zu belegen, muß sich, wenn derselbe inzwischen anderweitig besetzt ist, mit einem anderen Platze begnügen.

§. 18.
Außergewöhnliches Anhalten auf freier Bahn.

Sollte wegen eingetretener Hindernisse außerhalb einer Station längere Zeit angehalten werden müssen, so ist ein Aussteigen der Reisenden nur dann gestattet, wenn der Zugführer die ausdrückliche Bewilligung dazu ertheilt. Die Reisenden müssen sich dann sofort von dem Bahngeleise entfernen, auch auf das erste Zeichen mit der Dampfpfeife ihre Plätze wieder einnehmen.

Das Zeichen zur Weiterfahrt wird durch ein dreimaliges Ertönen der Dampfpfeife gegeben. Wer beim dritten Ertönen der Dampfpfeife noch nicht wieder eingestiegen ist, geht des Anspruchs auf die Mitreise verlustig.

§. 19.
Verhalten während der Fahrt und beim Ein- und Aussteigen.

Während der Fahrt darf sich niemand seitwärts aus dem Wagen biegen, gegen die Thür anlehnen oder auf die Sitze treten.

Auf Verlangen auch nur Eines Reisenden müssen die Fenster auf der Windseite geschlossen werden.

Die Reisenden dürfen zum Ein- und Aussteigen die Wagenthüren nicht selbst öffnen; sie müssen vielmehr das Oeffnen dem Dienstpersonal überlassen und dürfen nicht ein- und aussteigen, bevor der Zug völlig stillsteht.

Jeder Reisende muß sich entfernt von den Fahrgeleisen und Maschinen halten, und niemand darf den Bahnhof in einer anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 20.
Beschädigung der Wagen.

Für Zertrümmern von Fenstern besteht eine Entschädigungstaxe, und werden die darin festgesetzten Beträge durch das Dienstpersonal von dem Schuldigen sofort eingezogen. Dieser darf jedoch Vorzeigung der Taxe verlangen. Auch ist die Eisenbahnverwaltung befugt, für Beschmutzen des Innern der Wagen, Zerreißen der Gardinen u. s. w. eine Entschädigung zu fordern und von dem Schuldigen sofort einziehen zu lassen.

§. 21.
Verspätung der Züge. Unterbrechung der Fahrt.

Verspätete Abfahrt oder Ankunft der Züge begründen keinen Anspruch gegen die Eisenbahnverwaltung.

Eine ausgefallene oder unterbrochene Fahrt berechtigt nur zur Rückforderung des für die nicht durchfahrene Strecke gezahlten Fahrgeldes.

Wird jedoch in Folge einer nicht durch höhere Gewalt herbeigeführten Verspätung der Ankunft eines Zuges der Anschluß an einen anderen Zug versäumt, so ist dem mit durchgehenden Billets versehenen Reisenden nach erbrachtem Nachweise, daß er mit dem nächsten zurückführenden Zuge ununterbrochen zur Abgangsstation zurückgekehrt ist, der bezahlte Preis für die Hinreise sowie der Preis der Rückreise in der auf der ersteren benutzten Wagenklasse zu erstatten.

Der Reisende ist jedoch zur Wahrung des desfallsigen Anspruchs verpflichtet, denselben unter Vorlegung seines Fahrbillets sogleich nach Ankunft des verspäteten Zuges dem Stationsvorsteher anzumelden. Letzterer hat hierüber, der Stationsvorsteher der Abgangsstation über die Zeit der Rückkunft eine Bescheinigung zu ertheilen.

Wenn Elementar-Ereignisse oder andere Hindernisse die Fahrt auf einer Strecke der Bahn unzulässig machen, so muß für die Weiterbeförderung bis zur fahrbaren Strecke mittelst anderer Fahrgelegenheiten nach Thunlichkeit so lange gesorgt werden, bis für jeden einzelnen Fall eine besondere Anordnung getroffen sein wird. Die Reisenden können jedoch nicht verlangen, daß die Weiterbeförderung mittelst anderer Fahrgelegenheiten um die für die Fahrt auf der Eisenbahn erledigten Gebühren von letzterer besorgt werde.

Betriebsstörungen und Zugverspätungen sind auf den Stationen durch Anschlag an einer dem Publikum leicht zugänglichen Stelle in deutlich erkennbarer Weise sofort bekannt zu machen.

§. 22.

Mitnahme von Hunden rc. Tabackrauchen. Mitnahme feuergefährlicher Gegenstände.

Hunde und andere Thiere dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch kleine Hunde, welche auf dem Schooße getragen werden, sofern gegen deren Mitnahme von den Mitreisenden desselben Kupees Einspruch nicht erhoben wird.

Das Tabackrauchen ist in allen Wagenklassen gestattet; in der I. Wagenklasse jedoch nur unter Zustimmung aller in demselben Kupee Mitreisenden, insofern nicht besondere Rauch-Kupees dieser Klasse im Zuge vorhanden sind. In jedem Personenzuge müssen Kupees zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein. Die Tabackspfeifen müssen mit Deckeln versehen sein.

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienstpersonal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Der Zuwiderhandelnde haftet für allen aus der Uebertretung des obigen Verbots an dem fremden Gepäck oder sonst entstehenden Schaden und verfällt außerdem in die durch das Bahnpolizei-Reglement bestimmte Strafe.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gehalten werden.

§. 23.

Ausschluß trunkener oder renitenter Personen von der Fahrt.

Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen des Dienstpersonals nicht fügt, oder sich unanständig benimmt, wird ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen. Namentlich dürfen trunkene Personen zum Mitfahren und zum Aufenthalte in den Wartesälen nicht zugelassen und müssen ausgewiesen werden, wenn sie unbemerkt dazu gelangten.

Erfolgt die Ausweisung unterwegs, oder werden die betreffenden Personen zurückgewiesen, nachdem sie ihr Gepäck bereits der Expedition übergeben haben, so haben sie keinen Anspruch darauf, daß ihnen dasselbe anderswo, als auf der Station, wohin es expedirt worden, wieder verabfolgt wird.

b. **Beförderung des Reisegepäcks.**

§. 24.

Begriff des Reisegepäcks.

Als Reisegepäck wird in der Regel nur, was der Reisende zu seinem und seiner Angehörigen Reisebedürfnisse mit sich führt, namentlich Koffer, Mantel- und Reisesäcke, Hutschachteln, kleine Kisten und dergleichen, befördert; größere kaufmännisch verpackte Kisten, Tonnen, sowie andere nicht zu den Reisebedürfnissen zu rechnende Gegenstände können ausnahmsweise zugelassen werden. Gegenstände, welche von der Beförderung als Frachtgut sowie nach §§. 22 alin. 3 von der Mitnahme in die Personenwagen ausgeschlossen sind, dürfen auch als Reisegepäck nicht aufgegeben werden, bei Vermeidung der im §. 48 festgesetzten Folgen.

§. 25.

Art der Verpackung. Entfernung älterer Post- und Eisenbahnzeichen.

Reisegepäck, welches nicht sicher und dauerhaft verpackt ist, kann zurückgewiesen werden. Die Gepäckstücke müssen von älteren Post- und Eisenbahnzeichen befreit sein. Ist dies nicht der Fall und findet in Folge dessen eine Verschleppung des Gepäcks statt, so kommt die Eisenbahn für den daraus erwachsenen Schaden nicht auf.

§. 26.

Einlieferung des Gepäcks.

Die Mitnahme des Gepäcks, welches nicht spätestens 15 Minuten vor Abgang des Zuges unter Vorzeigung des Fahrbillets in die Gepäck-Expedition eingeliefert ist, kann nicht beansprucht werden.

Wird ausnahmsweise unter Vorbehalt späterer Expedirung in dringenden Fällen Gepäck auch unexpedirt mitgenommen, so wird solches bis zum Zeitpunkt der Expedirung als zum Transport aufgegeben nicht angesehen.

Dasselbe gilt für die Annahme von Reisegepäck auf Haltestellen.

Die Gepäckfracht muß sofort, bei Vermeidung des Nachtheils, daß die Beförderung unterbleibt, berichtigt werden.

§. 27.

Mitnahme von Handgepäck.

Kleine leicht tragbare Gegenstände können, wenn die Mitreisenden dadurch nicht belästigt werden, von den Reisenden in den Wagen mitgeführt werden, sofern Zoll- und Steuervorschriften solches gestatten. Für solche in den Wagen mitgenommenen Gegenstände werden Gepäckscheine nicht ausgegeben; sie sind von den Reisenden selbst zu beaufsichtigen.

Unter denselben Voraussetzungen ist Reisenden IV. Klasse auch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Tragelasten in Körben, Säcken, Kiepen 2c. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stationsvorstandes gestattet.

§. 28.

Gepäckschein und Auslieferung des Gepäcks.

Gegen Einlieferung des Gepäcks, wobei die Vorzeigung des Fahrbillets verlangt werden kann, erhält der Reisende einen Gepäckschein. Dem Inhaber dieses Scheins, dessen Legitimation die Verwaltung zu prüfen nicht verpflichtet ist, wird das Gepäck nur gegen Rückgabe des Scheins, welche die Bahnverwaltung von jedem weiteren Anspruche befreit, ausgeliefert.

Der Inhaber des Gepäckscheins ist berechtigt, nach Ankunft des Zuges, zu welchem das Gepäck zum Transport aufgegeben ist, am Bestimmungsorte die sofortige Auslieferung des Gepäcks nach Ablauf der zur ordnungsmäßigen Ausladung und Ausgabe, sowie zur etwaigen steueramtlichen Abfertigung erforderlichen Zeit im Lokal der Gepäckexpedition zu verlangen. Will derselbe die sofortige Auslieferung des Gepäcks nicht erwarten, so kann er dasselbe innerhalb 24 Stunden nach dessen Ankunft in bestimmten Expeditionsstunden gegen Rückgabe des Scheins in der Gepäckexpedition abfordern oder abfordern lassen. Wird das Gepäck innerhalb 24 Stunden nicht abgeholt, so ist für dasselbe das vorgeschriebene Lagergeld zu entrichten.

In Ermangelung des Gepäckscheins ist die Verwaltung zur Aushändigung des Gepäcks nur nach vollständigem Nachweise der Empfangsberechtigung gegen Ausstellung eines Reverses und nach Umständen gegen Sicherheit verpflichtet.

In der Regel soll das Gepäck nur auf der Station verabfolgt werden, wohin es aufgenommen ist. Insofern Zeit und Umstände, sowie Zoll- und Steuervorschriften dies gestatten, kann jedoch auf Verlangen des Reisenden das Gepäck auch auf einer vorliegenden Station zurückgegeben werden. In einem solchen Falle hat der Reisende bei der Auslieferung des Gepäcks den Gepäckschein zurückzustellen und das Fahrbillet vorzuzeigen.

§. 29.

Haftpflicht der Eisenbahn für Reisegepäck.

Die Eisenbahn haftet von dem Zeitpunkte der Aushändigung des Gepäckscheins ab für die richtige und unbeschädigte Ablieferung der Gepäckstücke, und zwar im Allgemeinen nach den in Abschnitt III. (Beförderung von Gütern) enthaltenen Bedingungen und Abreden, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, insbesondere aber nach folgenden Grundsätzen:

a) ist von dem Reisenden ein höherer Werth nicht deklarirt, so wird im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der wirklich erlittene Schaden vergütet; dieser kann jedoch in einem höheren Betrage als mit 12 Mark für jedes Kilogramm nach Abzug des Gewichts des unversehrten Inhalts des blos beschädigten Gepäckstücks nicht beansprucht werden;

b) ist von dem Reisenden ein höherer Werth deklarirt, so wird mit der Gepäckfracht ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede, wenn auch nur angefangenen 150 Kilometer, die das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungsstation zu durchlaufen hat, im Minimum 0,20 Mark beträgt und 2 pro Mille der ganzen deklarirten Summe nicht übersteigen darf.

Die Werthdeklaration hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Gepäckschein eingeschrieben ist.

c) Die Verwaltung ist von jeder Verantwortlichkeit für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es nicht innerhalb acht Tagen nach Ankunft des Zuges (§. 28) auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht überliefert werden würde, kann verlangen, daß ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung des Gepäcks von der Gepäck-Expedition bescheinigt werde.

Für den Verlust und die Beschädigung von Reisegepäck, welches von dem Reisenden nicht zum Transport aufgegeben worden ist, insbesondere für den Verlust und die Beschädigung der in den Wagen mitgenommenen Gegenstände (§§. 26, 27), wird nur Gewähr geleistet, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

§. 30.

In Verlust gerathene Gepäckstücke.

Fehlende Gepäckstücke werden erst nach Ablauf von drei Tagen nach der Ankunft des Zuges, zu welchem dieselben aufgegeben sind, auf der Bestimmungsstation des Reisenden als in Verlust gerathen betrachtet, und ist der Reisende erst dann befugt, mit Ausschluß aller weiteren Entschädigungsansprüche desselben, die Zahlung der im §. 29 bestimmten Garantiesumme zu fordern.

Falls das verloren gegangene Gepäckstück später gefunden wird, ist hiervon der Reisende, sofern sein Aufenthalt zu ermitteln ist, ungeachtet der Empfangnahme der Entschädigung zu benachrichtigen und kann derselbe innerhalb vier Wochen nach erhaltener Nachricht verlangen, daß ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des für den Verlust erhaltenen Schadensersatzes und zwar nach seiner Wahl entweder am Bestimmungsorte oder frachtfrei am Aufgabeort verabfolgt werde.

§. 31.

Haftpflicht der Eisenbahn für versäumte Lieferungszeit.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Versäumung der Lieferungszeit (§. 28) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. Der für Versäumung der Lieferungszeit zu leistende Ersatz des nachzuweisenden Schadens, sobald solcher überhaupt eintritt, kann nur im Betrage von 0,20 Mark für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks und jeden angefangenen Tag der Versäumniß bis dahin, daß das Gepäck als in Verlust gerathen anzusehen ist (§. 30), beansprucht werden. Will der Reisende die Höhe des wegen verspäteter Lieferung zu leistenden Schadensersatzes als die Höhe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung sich sichern, so hat er die desfallsige Erklärung mindestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll und nach den Betriebsvorschriften geschehen kann, in der Gepäck-Expedition abzugeben. Sie hat nur dann rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von dieser im Gepäckschein vermerkt ist. Die hierfür zu entrichtende Vergütung darf 2 pro Mille der angegebenen Interesse-Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gepäck von der Absende- bis zur Bestimmungs-Station zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 1 Mark und unter Abrundung der zu entrichtenden Beträge auf 0,10 Mark nicht übersteigen. Dagegen wird den Reisenden als Schadensersatz für die verspätete Lieferung derjenige Betrag desselben von der Eisenbahn geleistet, welcher innerhalb des deklarirten Betrages nachgewiesen werden kann.
2. Die Eisenbahn ist von der Haftung für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit entstanden ist, befreit, sofern sie beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

§. 32.

Gepäckträger.

Auf denjenigen Stationen, wo sich Gepäckträger befinden, können die Reisenden sich derselben, jedoch ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung, für den von der Eisenbahn nicht übernommenen Transport des Gepäcks nach und von den Lokalen der Gepäck-Expeditionen bedienen. Die Gepäckträger sind durch die Dienst-

abzeichen erkennbar und mit einer gedruckten Dienstanweisung versehen, welche sie, sowie die gedruckte Gebührentaxe, im Dienste bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen müssen. Sie haben eine mit der Nummer des Gepäckträgers versehene Marke bei Empfangnahme des Gepäckscheines zu verabfolgen.

Auf größeren Stationen müssen Einrichtungen bestehen, welche es dem Reisenden ermöglichen, sein Gepäck ohne Verantwortlichkeit der Verwaltung einem Bahnbediensteten (Portier) gegen eine festgesetzte Gebühr zur vorübergehenden Aufbewahrung zu übergeben.

§. 33.

Zurückgelassene Gegenstände.

Alle im örtlichen Bezirk der Bahnverwaltung oder in den Wagen zurückgelassenen, an die Eisenbahn abgelieferten Gegenstände werden mindestens 3 Monate lang aufbewahrt. Erst nach Ablauf dieser Frist wird mit denselben nach Maßgabe der bei den einzelnen Bahnen darüber bestehenden Bestimmungen verfahren.

Gegenstände, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können bestmöglichst verkauft werden, sobald deren Verderben zu befürchten steht, und wird in diesem Falle der Erlös bis zum Ablauf der festgesetzten Frist zur Disposition des Berechtigten gehalten.

Im Uebrigen unterliegen dergleichen gefundene Gegenstände der in den gesetzlichen Vorschriften vorgezeichneten Behandlung.

c. Beförderung von Leichen.

§. 34.

Beförderungs-Bedingungen.

Der Transport einer Leiche muß, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens 6 Stunden, auf einer Zwischenstation mindestens 12 Stunden vorher angemeldet werden.

Die Leiche muß in einem Sarge luftdicht eingeschlossen und dieser von einer hölzernen Kiste umgeben sein. Der Transport kann auch im Leichenwagen stattfinden.

Der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher ein Fahrbillet zu lösen hat.

Bei der Aufgabe muß der vorschriftsmäßige Leichenpaß beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Die tarifmäßigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

Wer unter falscher Deklaration Leichen zur Beförderung bringt, hat außer der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte das Vierfache dieser Frachtgebühr als Konventionalstrafe zu entrichten.

Innerhalb 6 Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muß die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird.

d. Beförderung von Equipagen und anderen Fahrzeugen.

§. 35.

Annahme und Beförderung. Einlieferungszeit.

Equipagen und andere Fahrzeuge werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Sie müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges angemeldet und spätestens eine Stunde vorher zur Expedition aufgeliefert werden. Auf Zwischenstationen kann auf eine sichere Beförderung derselben mit dem vom Versender gewünschten Zuge nur dann gerechnet werden, wenn sie 24 Stunden vorher angemeldet worden.

Equipagen und andere Fahrzeuge mit den Eil- und Schnellzügen zu befördern, ist die Eisenbahn nicht gehalten.

Die Reisenden dürfen während der Fahrt nicht in ihren Equipagen bleiben.

§. 36.

Auslieferung.

Nach Ankunft auf der Bestimmungsstation wird gegen Rückgabe der etwa ertheilten Quittung die Equipage oder das Fahrzeug ausgeliefert und muß spätestens innerhalb 2 Stunden abgeholt werden, wenn die Ankunft bis Abends 6 Uhr erfolgt. Trifft dagegen der Zug auf der Bestimmungsstation erst später ein, so läuft diese Frist erst von Morgens 6 Uhr des folgenden Tages an. Für jede Stunde längeren Verweilens ist die Verwaltung ein Standgeld zu fordern berechtigt.

§. 37.

Belassung von Reisegepäck ꝛc. in den Equipagen.

Den Begleitern der Equipagen und Fahrzeuge steht es frei, Reisegepäck (§. 24) in denselben zu belassen, sofern nicht Zoll- und Steuervorschriften entgegenstehen (siehe §. 38).

§. 38.

Haftpflicht der Eisenbahn für Fahrzeuge.

Die Eisenbahn haftet für die beförderten Equipagen und Fahrzeuge nach den für den Güterverkehr geltenden Bedingungen und Abreden, soweit sie auf den Gegenstand anwendbar sind. Sie haftet aber nicht für denjenigen Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die von ihr vorgeschriebene oder von dem Versender freiwillig übernommene Begleitung bezweckt wird.

Dabei gilt als bedungen, daß bei Verfolgung von Entschädigungs-Ansprüchen, für Verlust oder Beschädigung der der Schadensberechnung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu Grunde zu legende Werth den vom Aufgeber deklarirten Werth nicht übersteigen soll.

Eine solche Werthangabe ist nur für die Equipage oder für das Fahrzeug selbst, nicht für die darin befindlichen Gegenstände (§. 37) zulässig.

In Bezug auf letztere haftet die Eisenbahn nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird, für Schäden anderer Art aber nur, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen ist.

Ist Werthangabe gewählt, so wird der im Tarif angegebene Transportpreis der Equipage oder des Fahrzeuges um einen bestimmten Satz erhöht. Dieser Satz darf 1 pro Mille der für jedes Fahrzeug deklarirten ganzen Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen. Ist Werthangabe nicht erfolgt, so gilt als bedungen, daß der nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ermittelnde und zu ersetzende Werth jedes Fahrzeuges, einschließlich der darin befindlichen Gegenstände, weder in Verlust- noch in Beschädigungsfällen den Betrag von 900 Mark übersteigen soll.

Die Angabe eines höheren Werths als 900 Mark für eine unter Begleitung versendete Equipage hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; die Angabe eines höheren Werths der ohne Begleitung versendeten Equipagen erfolgt nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften (§. 68).

§. 39.

Lieferungszeit.

Der Transport begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge, welche mit den Personenzügen befördert werden, geschieht mit dem Zuge bis zur Bestimmungsstation, zu welchem sie aufgegeben sind; sofern sie aber unterwegs aus einem Zuge in einen anderen übergehen müssen, brauchen sie erst mit dem nächstfolgenden Personenzuge einzutreffen.

Die Lieferungszeit für alle anderen Equipagen und Fahrzeuge ist die für gewöhnliches Gut vorgesehene.

Die Haftpflicht für den durch Versäumung dieser Lieferfrist entstandenen Schaden erstreckt sich der Regel nach nicht weiter, als auf Zahlung von höchstens 30 Mark für jede ausgebliebene Equipage und jeden angefangenen Tag der Versäumniß. Die Deklaration eines höheren Interesses der rechtzeitigen Lieferung begleiteter Equipagen und anderer Fahrzeuge hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie von der Expedition

der Abgangsstation im Transportscheine vermerkt ist; für Equipagen ohne Begleitung erfolgt die Deklaration nach den für Frachtgüter gegebenen Vorschriften.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark der ganzen deklarirten Summe 0,5 Pf. unter Abrundung auf 0,10 Mark mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark nicht übersteigen darf.

e. Beförderung von lebenden Thieren.

§. 40.

Annahme. Ein- und Ausladen. Ausschließung kranker und wilder Thiere.

Lebende Thiere werden nur auf und nach den zu deren Annahme bestimmten Stationen zur Beförderung angenommen. Der Absender bezw. Empfänger muß das Ein- und Ausladen in die Wagen und aus denselben, sowie die zur Befestigung der Thiere erforderlichen Mittel und das Anbinden selbst besorgen oder besorgen lassen, sich auch von der sicheren Anlegung der Thiere selbst überzeugen.

Kranke Thiere werden zur Beförderung nicht angenommen. Inwiefern der Transport von Thieren wegen der Gefahr einer Verschleppung von Seuchen ausgeschlossen ist, richtet sich nach den bestehenden Sanitätsvorschriften.

Zum Transport wilder Thiere ist die Eisenbahn nicht verpflichtet.

Bei der Beförderung anderer lebender Thiere ist die Eisenbahnverwaltung Begleitung zu fordern berechtigt. Die Begleiter haben — sofern der Stationsvorstand nicht Ausnahmen zuläßt — ihren Platz in den betreffenden Viehwagen zu nehmen und die Beaufsichtigung des Viehes während des Transports zu bewirken. Bei kleinem Vieh, insbesondere Geflügel, wenn es in tragbaren, gehörig verschlossenen Käfigen (luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern) aufgegeben wird, bedarf es der Begleitung nicht.

§. 41.

Beförderung von Hunden.

Die Beförderung der Hunde geschieht in abgesonderten Behältnissen.

Der Transportpreis muß bei der Aufgabe des Hundes gegen Lösung eines Scheines bezahlt werden, gegen dessen Zurücklieferung nach beendigter Fahrt der Hund verabfolgt wird. Hunde, welche nach Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sofort abgeholt werden, zu verwahren, ist die Verwaltung nicht verpflichtet. Diese Bestimmungen finden jedoch nur auf solche Hunde Anwendung, welche als Begleiter von Passagieren mit Personenzügen befördert werden, andernfalls gelten für die Beförderung von Hunden ebenfalls die allgemeinen Vorschriften der §§. 40 und 43.

§. 42.

Beförderung von Pferden.

Mit welchen Zügen und in welcher Zahl die Beförderung von Pferden stattfindet, hängt von dem Ermessen der Eisenbahn ab.

Die Pferde müssen wenigstens eine Stunde vor Abgang der Züge zur Einbringung in die Wagen bereit stehen. Wenn der Zug in der Nacht oder des Morgens früh vor 7 Uhr abgeht, müssen die Pferde bis 8 Uhr Abends angemeldet werden.

Auf die Versendung von Zwischenstationen ab kann mit Sicherheit nur im Falle vorheriger Verständigung mit dem Stationsvorstande gerechnet werden.

Bei der Ankunft am Bestimmungsorte werden die Pferde gegen Rückgabe der etwa ausgestellten Beförderungsscheine ausgeliefert, das Abführen derselben muß spätestens eine Stunde nach der Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen.

Mit Ablauf dieser Frist ist, selbst wenn die Pferde im Freien auf dem Bahnhofe stehen bleiben, die Eisenbahnverwaltung ein Standgeld zu erheben berechtigt.

Der Fahrpreis der Pferde ist am Abgangsorte zu entrichten.

§. 43.

Beförderung von anderen Thieren.

Die Quantität der gleichzeitig zu befördernden sonstigen Thiere, sowie die Züge, mit welchen sie zu befördern, bestimmt die Eisenbahn. Namentlich hängt die Mitnahme einzelner Stücke davon ab, ob paßlicher Raum vorhanden ist und kann daher im voraus nicht zugesichert werden.

Der Fahrpreis ist am Absendungsorte zu erlegen.

Die Thiere müssen zwei Stunden vor Abgang des Zuges auf den Bahnhof gebracht und, wenn der Zug in der Nachtzeit oder des Morgens vor 7 Uhr abgeht, bis 8 Uhr Abends vorher angemeldet werden. Bei der Ankunft an dem Bestimmungsorte werden die Thiere gegen Rückgabe der Beförderungsscheine ausgeliefert; das Ausladen und Abtreiben muß spätestens zwei Stunden nach Ankunft auf dem Bahnhofe geschehen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Thiere auf Gefahr und Kosten des Versenders in Verpflegung zu geben oder ein Standgeld zu erheben, falls sie dem Vieh einen ferneren Aufenthalt auf dem Bahnhofe gestattet.

§. 44.

Haftpflicht der Eisenbahn für Thiere.

Die Haftpflicht der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung zur Beförderung übernommener Hunde, Pferde und sonstiger lebender Thiere richtet sich nach den für den Güterverkehr im Abschnitt III. enthaltenen Vertragsbedingungen, soweit solche auf den Transport von Thieren anwendbar sind.

Die Eisenbahn haftet aber nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Transporte der Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist; sie leistet daher insbesondere keinen Ersatz, wenn der Verlust oder die Beschädigung durch Entspringen, Fallen, Stoßen, Ersticken oder aus sonstigen Ursachen beim Einladen, Ausladen, während des Transportes oder beim Aufenthalt auf dem Bahnhofe entstanden ist. Auch haftet sie nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die (§. 40) geforderte Begleitung bezweckt wird. Dahin sind alle Gefahren zu rechnen, welche nicht aus einer von der Eisenbahn zu vertretenden Beschädigung des zum Transport benutzten Fahrzeuges entstehen, namentlich auch diejenigen, welche durch gehörige Beaufsichtigung, Wartung und Fütterung der Thiere während des Transportes abgewendet werden können.

Tritt Ersatzpflichtigkeit ein, so bilden, sowohl in Verlust- wie in Beschädigungsfällen, der vom Aufgeber deklarirte Werth, falls aber eine solche Werthangabe nicht erfolgt ist, die folgenden Beträge die Maximal-Entschädigungssätze:

450	Mark für	ein Pferd,
210	„ „	einen Mastochsen,
150	„ „	ein Haupt Rindvieh,
18	„ „	ein Kalb,
60	„ „	ein Mastschwein,
24	„ „	ein mageres Schwein,
6	„ „	ein Ferkel,
12	„ „	ein Schaf oder eine Ziege,
6	„ „	einen Hund,
60	„ „	100 Kilogramm sonstiger Thiere.

Ist Werthangabe gewählt, so ist neben dem tarifmäßigen Transportpreise ein Zuschlag zu bezahlen, welcher 1 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer der ganzen Transportstrecke mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und Abrundung des zu entrichtenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen darf.

Die Angabe eines höheren Werthes hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

§. 45.

Lieferungszeit.

Die Lieferungszeit ist, je nachdem die Beförderung mit Personen- oder mit Güterzügen geschieht, die für Eilgut oder für gewöhnliches Gut, und berechnet sich nach den im Abschnitte III. enthaltenen Bestimmungen, welche auch für die Folgen versäumter Lieferungszeit maßgebend sind.

Die Auslieferung von Pferden und Hunden, welche mit Personenzügen befördert werden, kann jedoch in der §. 28 Alinea 2 für Gepäck bestimmten Frist verlangt werden. Die Deklaration eines höheren Interesses an der rechtzeitigen Lieferung hat nur dann eine rechtsverbindliche Wirkung, wenn sie entweder (nämlich in Fällen, wo die Beförderung mittelst Frachtbriefes erfolgt) auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle durch den Versender mit Buchstaben eingetragen oder auf dem Transportscheine durch die Expedition der Abgangsstation vermerkt ist.

In beiden Fällen wird ein Frachtzuschlag erhoben, welcher für jede 7,5 Kilometer und für jede angefangenen 60 Mark der ganzen deklarirten Summe 0,25 Pf., unter Abrundung auf 0,10 Mark, mit einem Minimalsatze von 0,30 Mark nicht übersteigen darf.

III.

Beförderung von Gütern.

§. 46.

Der Transport von Gütern erfolgt von und nach allen für den Güterverkehr eingerichteten Stationen, ohne daß es behufs des Uebergangs von einer Bahn auf die andere einer Vermittelungsadresse bedarf.

§. 47.

Uebernahme von Gütern.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Gut zum Transport zu übernehmen, welches nicht ordnungsmäßig oder gar nicht verpackt ist, ungeachtet seine Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert. Dergleichen Gut kann ausnahmsweise befördert werden, wenn der Absender das Fehlen oder die Mängel der Verpackung durch eine mit seiner Unterschrift versehene, auf dem Frachtbriefe zu wiederholende Erklärung anerkennt. In dieser Erklärung sind die einzelnen Kolli zu spezifiziren und zu beschreiben.

Für die von dem Versender hinsichtlich des Fehlens oder des mangelhaften Zustandes der Verpackung abzugebende Erklärung ist der Wortlaut durch ein Formular vorgeschrieben (cfr. Anlage A.), welches in den Expeditionen bereit gehalten wird.

Die sorgfältig und deutlich zu gebenden äußeren Bezeichnungen der einzelnen Kolli müssen mit den desfallsigen Angaben im Frachtbriefe (cfr. §. 50 Nr. 3) genau übereinstimmen. Auch ist die Eisenbahn zu verlangen berechtigt, daß seitens der Versender Stückgüter mit der Bezeichnung der Bestimmungsstation in dauerhafter Weise versehen sind, sofern deren Beschaffenheit dies ohne besondere Schwierigkeit gestattet.

§. 48.

Von der Beförderung ausgeschlossene oder nur bedingungsweise zugelassene Gegenstände.

Wer unter falscher oder ungenauer Deklaration die vom Transport gänzlich ausgeschlossenen oder nur unter Beobachtung gewisser Bedingungen zugelassenen Gegenstände zur Beförderung aufgiebt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm solcher Versandstücke eine schon durch die Auflieferung verwirkte Konventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen und haftet außerdem für allen etwa entstehenden Schaden. Die Konventionalstrafe kann nach Befinden der Umstände von dem Versender oder von dem Empfänger des Gutes eingezogen werden.

I. Von der Beförderung sind ausgeschlossen:

1. Alle solche Güter, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges, ihrer Form oder sonstigen Eigenschaft nach den Einrichtungen und der Benutzungsweise der Bahn sich zum Transport nicht eignen.
2. Alle postzwangspflichtigen Gegenstände, sowie Dokumente, Edelsteine, echte Perlen und Pretiosen.
3. Alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, z. B. Schießpulver und Schießbaumwolle, Zündschnüre (mit Ausnahme der unter II. A. 6 genannten), geladene Gewehre, Knallsilber, Knallquecksilber, Knallgold, Feuerwerkskörper, Pyropapier (sogenanntes Düpplerschanzen-Papier), Nitro-Glycerin (Spreng-Oel), pikrinsaure Salze (Pikringelb, Anilingelb u. s. w.), Natronkokes, Patent-Sprengpulver (Dynamit) und alle Präparate, in deren Mischung sich Phosphor in Substanz befindet, ferner Zündblättchen (amorces).

II. Bedingungsweise werden zum Transport zugelassen:

A.

1. Aether, Naphta, Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen), Collodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Holzgeist in rohem und rektifizirtem Zustande, Alkohol und Sprit.
2. Grünkalk.
3. Chlorsaures Kali und reine Pikrinsäure.
4. Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie, Aetznatronlauge, Sodalauge und Aetzkalilauge, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt worden sind, ferner in Ballons zur Beförderung kommende Firnisse, Firnißfarben, Säfte, ätherische und fette Oele, Weingeist und andere unter Nr. 1 nicht genannte Spirituosen, desgleichen Brom.
5. Terpentinöl, Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Kamphin, Photogen, Pinolin, leichtes Steinkohlenöl (Benzin), Ligroin (Petroleum-Naphta), Mineralschmieröl und ähnliche Substanzen, sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind; alle übelriechenden Oele, desgleichen Salmiakgeist.
6. Reib- und Streichzünder (als Lichtchen, Hölzchen, Schwämmchen), Sicherheitszünder (Zündschnüre), wenn sie aus einem dünnen dichten Schlauche bestehen, in dessen Innern eine verhältnißmäßig geringe Menge Schießpulver enthalten ist; Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülsen.
7. Phosphor.
8. Wolle und Wollabfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sowie Kunstwolle, Mungo- oder Shoddy-Wolle, Weber- oder Harnischlitzen, Geschirrlitzen.
9. Petroleum in rohem oder gereinigtem Zustande, auch Petroleum-Aether (Naphta), sowie leere Gefäße, in welchen diese Gegenstände transportirt sind.
10. Petarden für Knall-Haltesignale auf den Eisenbahnen.
11. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen.
12. Gold- und Silberbarren, Platina, Geld und geldwerthe Papiere.
13. Gemälde und andere Kunstgegenstände.
14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. und andere Giftstoffe.
15. Kienruß.
16. Hefe, sowohl flüssige als feste.
17. Holzmehl.
18. Frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen und andere Gegenstände, sofern sie im besonderen Grade übelriechend und ekelerregend sind.

Alle unter 1 bis 18 genannten Gegenstände werden zum Transporte nur angenommen, wenn ihnen besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beigegeben sind.

Im Einzelnen ist zu beachten:

Zu Nr. 1. Aether, Naphta, auch Hoffmannsgeist (Hoffmannstropfen) und Collodium dürfen nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich die Stoffe befinden, in starken Holzkisten mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind.

Für die Beförderung von Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) gelten folgende Vorschriften:

a) Befindet sich Schwefelkohlenstoff in zylindrischen, aus Zink gefertigten Gefäßen, welche oben und unten durch aufgelöthete eiserne Reifen verstärkt sind, so werden diese nur dann zum Transporte angenommen, wenn jedes einzelne Gefäß ein Gewicht von höchstens 35 Kilogramm hat.

b) Eine Gewichtsbeschränkung findet dagegen hinsichtlich solcher mit Schwefelkohlenstoff gefüllten Gefäße, welche aus starkem Eisenblech gefertigt, gehörig vernietet, und in den Näthen gut verlöthet sind, nur insoweit statt, als das Gewicht des einzelnen Gefäßes 500 Kilogramm nicht übersteigen darf.

c) Die Gefäße aus Zinkblech müssen in geflochtenen Körben eingeschlossen sein.

d) In Glasgefäßen, die in Blechbüchsen mit Kleie oder Sägemehl eingefüttert sind, wird auch Schwefelkohlenstoff zum Transporte zugelassen.

e) Die Beförderung des Schwefelkohlenstoffs findet in allen Fällen nur auf ganz offenen Wagen ohne Decktuch statt.

Holzgeist im rohen und rektifizirten Zustande, Alkohol und Sprit werden nur in Fässern, Glas- oder Blechflaschen, letztere wie oben (zu Nr. 1) vorgeschrieben verpackt, zugelassen.

Zu Nr. 2. Grünkalk wird nur auf offenen Wagen befördert.

Zu Nr. 3. Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in dichten, mit Papier ausgeklebten Fässern oder Kisten verpackt sein. Die Beförderung von reiner Pikrinsäure erfolgt nur gegen eine von einem geeigneten Chemiker auszustellende Bescheinigung über die Reinheit und Ungefährlichkeit der aufgegebenen Pikrinsäure.

Zu Nr. 4. Die Ballons, in denen Mineralsäure (Schwefelsäure — Vitriolöl — Salzsäure, Salpetersäure — Scheidewasser) ꝛc. verschickt werden, müssen wohl verpackt und in besondere mit starken Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehene Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein. Die Annahme zum Transport kann abgelehnt werden, wenn die Verpackung nicht mit Sorgfalt ausgeführt ist, und die Kisten resp. Gefäße nicht mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sind.

Die Ballons resp. Flaschen mit rother rauchender Salpetersäure müssen in den Gefäßen mit einem mindestens ihrem Inhalte gleichen Volumen getrockneter Infusorienerde oder anderer geeigneter trockenerdiger Substanzen umgeben sein.

Mineralsäuren müssen stets getrennt verladen, dürfen also mit anderen Chemikalien nicht in einen und denselben Wagen gebracht werden.

Zu Nr. 5. Hydrocarbür oder Substanzen ähnlicher Art werden bei Versendungen in Blechgefäßen oder Glasballons ohne Korbumflechtung nur dann zur Beförderung übernommen, wenn diese Gefäße in Körbe verpackt sind. Die Beförderung von Terpentinöl und allen sonstigen übelriechenden Oelen findet nur in offenen Wagen statt.

Zu Nr. 4 und 5. Ballons mit Mineralsäure (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure ꝛc.), sowie Ballons mit Theeröl (Hydrocarbür), Mineralöl, Camphin, Photogen, Pinolin, leichtem Steinkohlenöl (Benzin) und ähnlichen Substanzen werden, wenn die einzelnen Kolli nicht über 75 Kilogramm schwer sind, zur Frachtberechnung nach dem wirklichen Gewichte angenommen. Bei Versendung von einem oder mehreren Ballons über 75 Kilogramm kann die Eisenbahnverwaltung, auch wenn die Gesammtmenge das Gewicht von 2000 Kilogramm nicht erreicht, die Bezahlung der Fracht für 2000 Kilogramm verlangen und das Auf- und Abladen der Ballons ist vom Versender beziehungsweise Empfänger zu besorgen. Die letzteren haben folglich keine Befugniß, hinsichtlich der fraglichen Ballons desfallsige, für andere Güter zuläßige Requisitionen an die Eisenbahn zu richten. Falls das Abladen und Abholen solcher Ballons seitens der Empfänger nicht binnen spätestens drei Tagen nach der Ankunft auf der Empfangsstation resp. nach der Avisirung der Ankunft erfolgt, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, die Ballons unter Beachtung der Bestimmungen im §. 61 alin. 1 in ein Lagerhaus zu bringen oder an einen Spediteur zu übergeben. Sofern dies nicht thunlich ist, kann sie die Ballons ohne weitere Förmlichkeit verkaufen.

Zu Nr. 6. Die Reib- und Streichzünder, sowie die Sicherheitszünder und Zündschnüre müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen hölzernen Kisten von nicht über 1,2 Kubikmeter Größe sorgfältig und dergestalt fest verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist. Die Kisten sind äußerlich deutlich mit dem Inhalte zu bezeichnen.

Bucher'sche Feuerlöschdosen werden nur in 6 bis 10 Kilogramm enthaltenden Kistchen, welche inwendig mit Papier verklebt und außerdem in gleichfalls ausgeklebten großen Kisten eingeschlossen sind, zum Transporte zugelassen.

Zu Nr. 7. Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 6 Kilogramm fassen und verlöthet sind, in starken Kisten mit Sägemehl fest verpackt sein. Die Kisten müssen außerdem gehörig in graue Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 75 Kilogramm wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" versehen sein.

Zu Nr. 8. Werden Gegenstände der hier genannten Art zum Versand aufgegeben, so muß aus dem Frachtbriefe ersichtlich sein, ob sie gefettet sind oder nicht. Ist ersteres der Fall, so werden sie nur auf offenen Wagen verladen. Fehlt die desfallsige Bezeichnung, so wird angenommen, daß die betreffenden Gegenstände gefettet sind und die Verladung danach bewirkt.

Gefettete Wolle, insbesondere gefettete Kunstwolle, Mungo- und Shoddy-Wolle müssen auf Verlangen des Versenders in offenen, aber mit Decken versehenen Wagen verladen werden und können, wenn die Eisenbahnverwaltung damit einverstanden ist, in bedeckt gebauten Wagen verladen werden.

Zu Nr. 9. Petroleum und Petroleum-Aether (Naphta) wird nur zur Beförderung angenommen in besonders guten, dauerhaften Fässern oder in Blechbüchsen, welche in mit Sägemehl oder Kleie ausgefüllten Kisten verpackt sind, oder in sorgfältig verlötheten Gefäßen aus starkem Weißblech von quadratischer Grundform bei einer Länge und Breite von etwa 21 Centimeter und einer Höhe von etwa 31 Centimeter, welche zu je zwei in einer Kiste aus mindestens 1,3 Centimeter starken Brettern dergestalt verpackt sind, daß ein Rütteln der Gefäße nicht möglich ist. Während des Transportes etwa schadhaft gewordene Blechgefäße werden sofort ausgeladen und mit dem noch vorhandenen Inhalte für Rechnung des Versenders bestmöglichst verkauft. Die Beförderung geschieht nur auf offenen Wagen. Auf eine Abfertigung im Zollansageverfahren, welche eine feste Bedeckung und Plombirung der Wagendecken erforderlich machen würde, wird die Beförderung nicht übernommen.

Zu Nr. 10. Die Petarden müssen fest in Papierschnitzeln, Sägemehl oder Gyps verpackt oder auf andere Weise so fest und getrennt gelegt sein, daß die Blechkapseln sich weder selbst untereinander, noch einen anderen Körper berühren können; die Kisten, in denen die Verpackung geschieht, müssen von mindestens 2,6 Centimeter starken gespundeten Brettern angefertigt, durch Holzschrauben zusammengehalten, vollständig dicht gemacht und mit einer zweiten dichten Kiste umgeben sein; dabei darf die äußere Kiste keinen größeren Raum als 0,06 Kubikmeter haben.

Die Annahme zur Beförderung erfolgt nur dann, wenn die Frachtbriefe mit einer amtlichen Bescheinigung über die vorschriftsmäßig ausgeführte Verpackung versehen sind.

Zu Nr. 11. Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen müssen sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt und jedes Kollo muß mit einem besonderen, die Bezeichnung „Zündhütchen" 2c. enthaltenden Zettel beklebt sein.

Zu Nr. 12. Unter welchen Bedingungen Gold- und Silberbarren, Platina, Edelmetall, gemünztes und Papiergeld zum Transport angenommen werden, bestimmen die besonderen Vorschriften jeder einzelnen Eisenbahn.

Zu Nr. 13. Die Beförderung von Gemälden und andern Kunstgegenständen ist die Eisenbahnverwaltung zu übernehmen nur dann verpflichtet, wenn in den Frachtbriefen keine Werthangabe enthalten ist.

Zu Nr. 14. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) 2c., werden nur dann zum Eisenbahntransporte angenommen, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Böden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem, trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit dichter Leinewand oder ähnlichen, dichten Geweben zu verkleben.

Auf jedem Kollo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze 2c.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als: Sublimat, Kalomel, weißes und rothes Präzipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als: Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente, Bleipräparate, als: Bleiglätte (Massikot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimonasche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trockenen Holze gefertigten, mit Einlagereifen, resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten zum Transporte aufgegeben werden. Die Umschließungen müssen so beschaffen

sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

Zu Nr. 15. Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhaften Körben verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, welche inwendig mit in Wasserglas getränktem Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen.

Zu Nr. 16. Hefe, sowohl flüssige als feste, wird nur in Gefäßen zugelassen, die nicht luftdicht geschlossen sind.

Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen Wagen und unter guter Bedeckung befördert.

Zu Nr. 18. Gegenstände der hier genannten Art werden bei Einzelsendungen nur in angemessener Verpackung, unverpackt nur in vollen Wagenladungen zur Beförderung angenommen.

B.

Heu, Rohr (exkl. span. Rohr), Borke, Stroh (auch Reis- und Flachsstroh) und Torf werden im unverpackten Zustande nur vollständig bedeckt und unter der weiteren Bedingung zum Transport zugelassen, daß Versender und Empfänger das Auf- und Abladen selbst besorgen. Auch haben Versender auf Verlangen der Verwaltung die Bedeckung dieser und der Artikel Gyps, Kalkäscher, Traß und Holzkohlen selbst zu beschaffen.

C.

Für solche Gegenstände, deren Verladung oder Transport nach dem Ermessen der übernehmenden Verwaltung besondere Schwierigkeiten verursacht, kann die Beförderung von jedesmal zu vereinbarenden, besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden.

§. 49.

Abschluß des Frachtvertrages.

Der Frachtvertrag wird durch die Ausstellung des Frachtbriefes seitens des Absenders und durch die zum Zeichen der Annahme erfolgende Aufdrückung des Expeditionsstempels seitens der Expedition der Absendestation geschlossen. Die Aufdrückung des Expeditionsstempels erfolgt ohne Verzug nach geschehener vollständiger Auflieferung des in demselben Frachtbriefe deklarirten Gutes (cfr. §. 55 al. 2). Mit diesem Zeitpunkte ist der Frachtvertrag als abgeschlossen zu betrachten und gilt die Uebergabe des Gutes als geschehen.

§. 50.

Frachtbriefe.

Jede Sendung muß von dem vorgeschriebenen gedruckten, von der Eisenbahnverwaltung gestempelten Frachtbriefe begleitet sein. Es gelten dafür folgende einzelne Bestimmungen:

1. Wie für die im §. 48 sub II. A. genannten Gegenstände, so sind auch für die vom Versender und Empfänger auf- und abzuladenden Güter und für die unter Zoll- oder Steuer-Kontrole stehenden Waaren besondere, andere Gegenstände nicht umfassende Frachtbriefe beizugeben.

   Ferner dürfen nur solche Gegenstände in denselben Frachtbrief aufgenommen werden, welche nach ihrer Beschaffenheit ein Zusammenladen ohne Nachtheil gestatten.

   Bei Aufgabe von Wagenladungen kann der Versender verpflichtet werden, für jeden Wagen einen eigenen Frachtbrief dem Gute beizugeben.

2. Der nach §. 49 abgestempelte Frachtbrief gilt als Beweis über den Vertrag zwischen der Eisenbahnverwaltung und dem Absender, jedoch macht bei Gütern, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung dieses Reglements, des Tarifs oder besonderer Vereinbarung mit dem Absender, von diesem oder dem Empfänger besorgt wird, die Angabe des Gewichts oder der Menge des Guts in dem Frachtbriefe keinen Beweis gegen die Eisenbahn, sofern nicht die Verwiegung der Wagenladung oder der Güter, welche dieselbe bilden, erfolgt und die Stückzahl oder das Gewicht, letzteres durch den Wägestempel von der Abgangsstation auf dem Frachtbriefe, bescheinigt ist. Den Anträgen auf bahnseitige Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts der Güter in Wagenladungen muß die Eisenbahn gegen eine von der Aufsichtsbehörde festzusetzende Gebühr nachkommen, sofern die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit eine derartige Feststellung ohne erheblichen Aufenthalt ermöglichen, beziehungsweise sofern die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen.

Hat eine bahnseitige Feststellung der Stückzahl oder des Gewichts nicht stattgefunden, so muß der Beweis über Gewicht und Menge auf andere Weise, als durch Berufung auf den Frachtbrief erbracht werden.

Auf Verlangen des Absenders ist der Stempel der Expedition der Absendestation (§. 49), welcher für das Datum der Aufgabe des Gutes allein maßgebend ist, in seiner Gegenwart dem Frachtbriefe aufzudrücken.

Die Annahme von Frachtbriefen, welche von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Vorschriften enthalten, kann verweigert werden. Frachtbriefe, mit welchen das Gut vor der Aufgabe zur Eisenbahn durch andere Frachtführer befördert worden, werden auch als Beilagen zu den Eisenbahn-Frachtbriefen nicht angenommen.

3. In dem Frachtbriefe sind Ort und Datum der Ausstellung anzugeben und die Güter nach Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachtstücke (Kolli), die Güter aber, welche nach den besonderen Vorschriften der annehmenden Eisenbahn nicht nach Gewicht angenommen werden, nach dem Inhalte dieser Vorschriften deutlich und richtig zu bezeichnen.

Der Frachtbrief muß die Unterschrift des Absenders oder eine gedruckte beziehungsweise gestempelte Zeichnung seines Namens, sowie die deutliche und genaue Bezeichnung des Empfängers und des Bestimmungsortes enthalten.

Führen vom Absendungs- nach dem Bestimmungsorte verschiedene Wege, so ist im Frachtbriefe neben der Adresse der Transportweg bestimmt anzugeben und muß dieser von Seiten der Bahn eingehalten werden. Fehlt die Angabe des Transportweges, so wählt die Versand-Expedition auf Gefahr des Absenders denjenigen Weg, der ihr in dessen Interesse am zweckmäßigsten erscheint.

4. Der Versender bürgt für die Richtigkeit der Angaben des Frachtbriefes und trägt alle Folgen, welche aus unrichtigen, undeutlichen oder ungenauen Angaben im Frachtbriefe entspringen.

Die Eisenbahn-Expedition ist befugt, die Uebereinstimmung des Frachtbriefes mit den betreffenden Gütern auch nach dem Inhalte in Gegenwart des Absenders oder Empfängers oder deren Bevollmächtigten, oder nöthigenfalls in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen, zu prüfen und verifiziren zu lassen.

Bei unrichtiger Angabe des Gewichts oder Inhaltes kann eine jede Eisenbahn, außer der Nachzahlung der etwa verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, eine Konventionalstrafe nach Maßgabe ihrer besonderen Vorschriften von dem Versender oder Empfänger erheben.

5. Wünscht der Absender eine Bescheinigung der erfolgten Uebergabe von Gütern an die Eisenbahn, so hat derselbe, sofern ihm die nach den besonderen Vorschriften einzelner Verwaltungen etwa gestattete Ausstellung eigener „Aufnahmsscheine" nicht genügt, zwei gleichlautende Exemplare des Frachtbriefes einzureichen, deren eins ihm von der Eisenbahn-Expedition mit der Bezeichnung „Duplikat" vollzogen zurückgegeben wird.

Dieses Duplikat hat nicht die Wirkung des das Gut begleitenden Frachtbriefes oder eines Ladescheins.

6. Bei Versendung von Gütern nach Orten, welche an einer Eisenbahn nicht gelegen oder nach Eisenbahnstationen, welche für den Güterverkehr nicht eingerichtet sind, soll der Versender wegen des Weitertransportes auf dem Frachtbriefe die Eisenbahnstation bezeichnen, von welcher der Adressat den Weitertransport zu besorgen hat (cfr. §§. 61 und 65).

7. Das Formular zum Frachtbriefe ist in den Anlagen B. und C. vorgeschrieben und auf allen Stationen zu den in den Tarifen angezeigten Preisen käuflich zu haben.

Frachtbriefe, welche nicht für Rechnung von Eisenbahnverwaltungen gedruckt sind, unterliegen behufs Feststellung ihrer Uebereinstimmung mit dem vorgeschriebenen Formular der zuvorigen Stempelung seitens einer der Verwaltungen, in deren Bereich sie in Gebrauch genommen werden sollen gegen eine im Tarif festgesetzte Gebühr. Diese Stempelung kann verweigert werden, sofern nicht gleichzeitig mindestens 100 Frachtbriefe zu diesem Zwecke vorgelegt werden.

Es ist gestattet, auf die Adreßseite des Frachtbriefes, ohne Beeinträchtigung des für die bahnseitige Behandlung desselben nothwendigen Raumes, die Firma des Ausstellers aufzudrucken.

8. An Orten, wo mehrere Verwaltungen Güter-Expeditionen haben, sind die von der einen Verwaltung gestempelten Frachtbriefe auch von den anderen als gültig anzuerkennen.
9. Die Ausstellung anderer Erklärungen und Urkunden als die des Frachtbriefes darf nicht gefordert werden, sofern nicht das Handelsgesetz oder dies Reglement eine Ausnahme gestattet; ebenso dürfen die Frachtbriefe keine Erklärungen oder Vereinbarungen enthalten, die nicht durch das Handelsgesetz oder dieses Reglement für statthaft erklärt worden sind.

§. 51.

Zoll- und Steuervorschriften.

Der Absender ist verpflichtet, bei Gütern, welche vor der Ablieferung an den Empfänger einer zoll- oder steueramtlichen Behandlung unterliegen, die Eisenbahn in den Besitz der deshalb erforderlichen Begleitpapiere bei Uebergabe des Frachtbriefes zu setzen. Der Eisenbahn liegt eine Prüfung der Nothwendigkeit oder Richtigkeit oder Zulänglichkeit der Begleitpapiere nicht ob, und sie, beziehungsweise ihre Nachfolger im Transporte, sind für ein bei Annahme von Gut ohne Begleitpapiere oder mit unzulänglichen Papieren etwa vorgekommenes Verschulden nicht verantwortlich. Dagegen haftet der Absender der Eisenbahn für alle Strafen und Schäden, welche dieselbe wegen Unrichtigkeit oder Unzulänglichkeit oder Mangels der Begleitpapiere treffen.

Würde auf ausdrücklichen, im Frachtbriefe gestellten Antrag der Versender die Eisenbahn, wenn die vorschriftsmäßigen Deklarationen und Legitimationspapiere beigefügt sind, die zoll- und steueramtliche Behandlung der Güter vermitteln und Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie andere öffentliche Abgaben und Gebühren, soweit sie vorschriftsmäßig und nicht am Abgangs- oder Bestimmungsorte zu entrichten sind, vorschießen, so übernimmt sie dadurch keine Verantwortlichkeit. Die Eisenbahn ist durch einen solchergestalt gestellten Antrag nicht verpflichtet, die Vermittelung zu übernehmen und ist befugt, dieselbe einem Spediteur zu übertragen, wenn keine Mittelsperson im Frachtbriefe genannt ist.

Sollte der Absender eine solche Abfertigung der Güter beantragt haben, wie sie in dem gegebenen Falle gesetzlich nicht zulässig ist, so wird angenommen, daß er damit einverstanden sei, wenn die Eisenbahn diejenige Abfertigung veranlaßt, welche sie nach ihrem Ermessen für sein Interesse am vortheilhaftesten erachtet. Würde die Eisenbahn die mittelst Frachtbriefes an den Grenzen des betreffenden Zollgebietes ihr übergebenen Güter ohne von dem Versender extrahirte zollamtliche Begleitpapiere zur Beförderung an den Bestimmungsort oder an die für die Abgabe der Zolldeklaration zulässige Zollstelle übernehmen, so ist beziehungsweise Absender und Empfänger für alle Schäden und Nachtheile gegen die Eisenbahn verantwortlich und regreßpflichtig, welche aus Unrichtigkeiten, Fehlern und Versäumnissen der Frachtbrief-Deklaration des Versenders der Eisenbahn als Frachtführerin bei der ihr obliegenden Abgabe einer nach Maßgabe der Deklaration im Frachtbriefe anszufertigenden und zu vollziehenden Zolldeklaration erwachsen möchten.

Der Absender hat die zur zoll- und steueramtlichen Behandlung beigefügten Begleitpapiere auch im Frachtbriefe zu verzeichnen. Für Begleitpapiere, welche im Frachtbriefe nicht verzeichnet sind, wird von der Eisenbahn keine Haftung übernommen.

§. 52.

Berechnung der Frachtgelder.

So lange und soweit keine gemeinschaftlichen Frachttarife publizirt sind, wird die Fracht nach den aus den publizirten Tarifen der einzelnen Bahnen beziehungsweise der Verbände zusammenzustoßenden Beträgen berechnet. Außer den in den Tarifen angegebenen Sätzen an Frachtvergütung und an Vergütung für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen darf nichts erhoben werden. Baare Auslagen der Eisenbahnen (z. B. Transit-, Ein- und Ausgangs-Abgaben, Kosten für Ueberführung, nöthig werdende Reparaturkosten an den Gütern, welche diese in Folge ihrer eigenen äußeren oder inneren Beschaffenheit und Natur zu ihrer Erhaltung während des Transportes bedingen) sind zu ersetzen.

Wenn einzelne Eisenbahnen die Güter von der Behausung des Absenders abholen, aus Schiffen löschen lassen, sowie an die Behausung des Empfängers oder an irgend einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen lassen, so sind auch die aus den Tarifen zu ersehenden Vergütigungen hierfür zu entrichten.

Die Fracht wird nach Kilogramm, bei denjenigen Gütern aber, welche ohne Gewichtsermittelung übernommen werden, nach Maßgabe der darüber in den Tarifen und besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen enthaltenen Bestimmungen nach Tragkraft der Wagen oder nach Raum-Inhalt oder Raum-Maaß

berechnet. Die Ermittelung des Gewichts geschieht entweder durch wirkliche Verwiegung auf den Bahnhöfen oder durch Berechnung nach den in den Tarifen angegebenen Normalsätzen. Bei Kollogütern hat dieselbe stets auf der Aufgabestation stattzufinden. Sendungen unter 30 Kilogramm werden höchstens für 30 Kilogramm, das darüber hinausgehende Gewicht wird bei Kollogütern mit 10 Kilogramm, bei Wagenladungsgütern mit 100 Kilogramm steigend so berechnet, daß jede angefangenen resp. 10 und 100 Kilogramm für voll gelten. Durch diese Gewichts-Berechnung soll jedoch die Erhebung der in den Tarifen einzelner Eisenbahnen vorgeschriebenen Minimalbeträge des Frachtgeldes nicht ausgeschlossen werden.

Dem Aufgeber wird überlassen, bei der Feststellung des Gewichts gegenwärtig zu sein. Verlangt derselbe, nachdem diese Feststellung seitens der Eisenbahnverwaltung bereits erfolgt ist und vor der Verladung der Güter, eine anderweite Ermittelung des Gewichts in seiner oder seines Beauftragten Gegenwart, so ist die Eisenbahnverwaltung berechtigt, dafür ein im Tarif bestimmtes Wägegeld zu erheben. Dies Wägegeld kann, jedoch nur von gewöhnlichem Frachtgut, auch dann erhoben werden, wenn ausnahmsweise der Versender das Gewicht im Frachtbriefe anzusetzen unterlassen hat und die Ergänzung des Frachtbriefes in dieser Beziehung der Eisenbahnverwaltung überläßt.

Alle in einem Frachtbriefe enthaltenen Gegenstände desselben Frachtsatzes bilden eine Abfertigungs-Position zur Berechnung des Frachtgeldes.

Die zu erhebende Fracht wird mit vollen 0,10 Mark abgerundet, so daß Beträge unter 5 Pfennigen gar nicht, von 5 Pfennigen ab aber für 0,10 Mark gerechnet werden.

Wenn nach den besonderen Vorschriften der einzelnen Eisenbahnen Güter von den Versendern selbst zu verladen sind, so dürfen die Versender die Wagen nur bis zu der an denselben vermerkten Tragfähigkeit beladen. Für Ueberladung kann die Eisenbahn, vorbehaltlich sonstiger Entschädigung, eine in den besonderen Vorschriften festzustellende Konventionalstrafe erheben.

§. 53.

Zahlung der Fracht.

Die Frachtgelder werden bei der Aufgabe des Gutes berichtigt oder auf den Empfänger zur Zahlung angewiesen. Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Eisenbahn dem schnellen Verderben unterliegen oder die Fracht nicht sicher decken, kann eine sofortige Berichtigung der Frachtgebühren gefordert werden.

Unrichtige Anwendungen des Tarifs, sowie Fehler bei der Gebührenberechnung sollen weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheil gereichen. Zuviel erhobene Beträge sind dem Bezugsberechtigten thunlichst zu avisiren.

§. 54.

Nachnahme und Provision.

Die auf Gütern bei ihrer Aufgabe auf die Bahn haftenden Spesen, deren Spezifizirung verlangt werden darf, können nachgenommen werden.

Auch Vorschüsse auf den Werth des Gutes werden bis auf Höhe von 300 Mark unter denselben Bedingungen wie Spesen-Nachnahmen zugelassen, wenn dieselben nach dem Ermessen des expedirenden Beamten durch den Werth des Gutes sicher gedeckt werden.

Für jede aufgegebene Nachnahme, gleichviel ob dieselbe verabfolgt oder in Folge anderweiter Disposition ganz oder theilweise zurückgezogen ist, wird die durch den Tarif der Aufgabestation bestimmte Provision berechnet. Von den Eisenbahnen im Falle des Weitertransports von einer Bahn auf die andere nachgenommene Frachtgelder sind jedoch provisionsfrei.

Für baare Auslagen (§. 52), welche ebenfalls nachgenommen werden können, darf die im Tarife der die baaren Auslagen vorschießenden Eisenbahn bestimmte Provision für Nachnahme erhoben werden.

Als Bescheinigung über die Auflegung von Nachnahmen auf Güter dient in der Regel der abgestempelte Frachtbrief oder die anderweit gestattete Form der Bescheinigung über Aufgabe von Gütern (cfr. §. 50 Nr. 5), jedoch werden auf Verlangen noch besondere Nachnahmescheine und zwar gebührenfrei ertheilt.

Eingegangene Nachnahmen werden dem zum Empfange Berechtigten ohne Verzug avisirt und ausgezahlt.

§. 55.

Annahme der Güter.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, Güter zum Transporte eher anzunehmen, als bis die Beförderung geschehen kann, namentlich also nicht, insofern die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des nachgesuchten Transports nicht genügen. Die Eisenbahn ist jedoch gehalten, die zugeführten Güter, soweit die disponiblen Räumlichkeiten zureichen, gegen Empfangsbescheinigung mit dem Vorbehalt deponiren zu lassen, daß die Annahme zum Transport und die Aufdrückung des Expeditionsstempels auf den Frachtbrief (cfr. §. 49) erst dann erfolgt, wenn die Verladung des Gutes möglich geworden ist. Der Aufgeber hat im Frachtbriefe sein Einverständniß zu erklären, daß die Sendung bis zur thunlichen Verladung eingelagert bleibe.

§. 56.

Auflieferung der Güter und Beförderung.

Das Gut muß in den festgesetzten Expeditionszeiten aufgeliefert, beziehungsweise von dem Absender verladen werden, und wird, je nach der Deklaration des Absenders, in Eilfracht oder in gewöhnlicher Fracht befördert (§. 59).

An Sonn- und Festtagen wird gewöhnliches Frachtgut nicht angenommen und am Bestimmungsorte dem Adressaten nicht verabfolgt.

Eilgut wird auch an Sonn- und Festtagen, aber nur in den ein für alle Mal bestimmten, durch Aushang in den Expeditionslokalen und beziehungsweise auch in einem Lokalblatte bekannt gemachten Tageszeiten angenommen und ausgeliefert.

Eilgut muß mit einem auf rothem Papier gedruckten Frachtbriefe (Anlage C.) aufgegeben werden und wird vorzugsweise und schleunig befördert.

Gewöhnliches Frachtgut ist mit einem Frachtbriefe nach Anlage B. aufzugeben.

In Ansehung der Zeit der Beförderung der Güter bildet die Reihenfolge der Auflieferung die Regel und darf kein Absender vor dem andern ohne einen in den Einrichtungen der Bahn, in den Transportverhältnissen oder im öffentlichen Interesse liegenden Grund begünstigt werden. Zuwiderhandlungen begründen den Anspruch auf Ersatz des dadurch entstandenen Schadens.

Die Eisenbahnen sind verpflichtet, solche Einrichtungen zu treffen, daß die Reihenfolge der Güterabfertigung konstatirt werden kann.

Die Gestellung der Wagen für solche Güter, deren Verladung der Absender selbst besorgt, muß für einen bestimmten Tag nachgesucht und die Verladung in der von der Absendestation zu bestimmenden Frist vollendet werden.

Diese Frist wird durch Anschlag in den Güter-Expeditionen und beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 57.

Lieferungszeit. Berechnung derselben.

Jede Bahnverwaltung publizirt durch die Tarife für den Verkehr innerhalb ihres Bahngebiets Lieferungszeiten, welche sich aus Transport- und Expeditionsfristen zusammensetzen und die nachfolgenden Maximal-Ansätze nicht überschreiten dürfen:

a) für Eilgüter:
  1) Expeditionsfrist . . . . 1 Tag,
  2) Transportfrist für je auch nur angefangene 225 Kilometer . . 1 Tag,

b) für Frachtgüter:
  1) Expeditionsfrist . . . . 2 Tage,
  2) Transportfrist für je auch nur angefangene 225 Kilometer . . 2 Tage.

Wenn der Transport aus dem Bereiche einer Verwaltung in den Bereich einer andern anschließenden Verwaltung übergeht, so berechnen sich die Transportfristen aus der Gesammt-Entfernung zwischen der Aufgabe- und Bestimmungsstation, während die Expeditionsfristen ohne Rücksicht auf die Zahl der durch den Transport berührten Verwaltungsgebiete nur einmal zur Berechnung kommen.

Den Eisenbahn-Verwaltungen wird vorbehalten, für Messen und andere außergewöhnliche Verkehrsverhältnisse mit oder vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde Zuschlagfristen festzusetzen und zu publiziren.

Aus der Bekanntmachung muß zu ersehen sein, ob und durch welche Behörde die Genehmigung ertheilt oder ob eine solche vorbehalten ist. Im letzteren Falle muß die nachträglich erfolgte Genehmigung innerhalb 8 Tagen durch eine besondere Bekanntmachung veröffentlicht werden. Die Festsetzung von Zuschlagfristen ist wirkungslos, wenn die nachträgliche Genehmigung von der Aufsichtsbehörde versagt oder die ertheilte Genehmigung nicht rechtzeitig publizirt wird.

Wenn das Gut einen nicht überbrückten Flußübergang oder eine bei einem größeren Orte zwischen mehreren daselbst mündenden Bahnen bestehende Verbindungsbahn zu passiren hat, so können für solchen Transport angemessene Zuschlagfristen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde publizirt werden.

Die Lieferungszeit beginnt mit der auf die Abstempelung des Frachtbriefes (§§. 49 und 50) folgenden Mitternacht und ist gewahrt, wenn innerhalb derselben das Gut dem Empfänger oder derjenigen Person, an welche die Ablieferung gültig geschehen kann, an die Behausung oder an das Geschäftslokal zugeführt ist, oder, falls eine solche Zuführung nicht zugesagt oder ausdrücklich verbeten ist (§. 59), wenn innerhalb der gedachten Frist schriftliche Nachricht von der erfolgten Ankunft für den Empfänger zur Post gegeben oder solche ihm auf andere Weise wirklich zugestellt ist.

Für Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind, ist die Lieferzeit gewahrt, wenn das Gut innerhalb derselben auf der Bestimmungsstation zur Abnahme bereit gestellt ist.

Der Lauf der Lieferfristen ruht für die Dauer steueramtlicher Abfertigung, sowie für die Dauer einer ohne Verschulden der Bahnverwaltung eingetretenen Betriebsstörung, durch welche der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports zeitweilig verhindert wird.

§. 58.

Zeitweilige Verhinderung des Transports.

Wird der Antritt oder die Fortsetzung des Bahntransports durch Naturereignisse oder sonstige Zufälle zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht gehalten, die Aufhebung des Hindernisses abzuwarten; er kann vielmehr vom Vertrage zurücktreten, muß alsdann aber die Eisenbahn, sofern derselben kein Verschulden zur Last fällt, wegen der Kosten zur Vorbereitung des Transports und der Kosten der Wiederausladung durch eine (in den besonderen Vorschriften festgesetzte) Gebühr entschädigen und außerdem die Fracht für die von dem Gute etwa schon zurückgelegte Transportstrecke berichtigen.

Wenn jedoch wegen einer Betriebsstörung die Fortsetzung des Transports auf dem vom Versender vorgeschriebenen oder von der Eisenbahn gewählten Wege nicht möglich ist, wohl aber auf einem anderen, wenn auch längeren Wege stattfinden kann, so bleibt es, unbeschadet der aus Rücksichten des allgemeinen Verkehrs ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbehörde, der Entscheidung der Eisenbahn überlassen, ob es dem Interesse der Betheiligten mehr entspricht, die Beseitigung der Störung abzuwarten oder die Sendungen auf Kosten der Versender resp. Empfänger über eine Hülfsroute dem Bestimmungsorte zuzuführen oder endlich die Absender um anderweite Disposition über die Güter anzugehen.

§. 59.

Avisirung und Ablieferung des Gutes.

Die Eisenbahn ist verpflichtet, am Bestimmungsorte dem durch den Frachtbrief bezeichneten Empfänger den Frachtbrief und das Gut auszuliefern. Nachträglichen Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe des Gutes oder Auslieferung desselben an einen anderen als den im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger hat die Eisenbahn so lange Folge zu leisten, als sie letzterem nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief noch nicht übergeben hat. Der Absender hat in diesem Falle auf Erfordern das ihm etwa ausgestellte Frachtbrief-Duplikat (§. 50 Nr. 5) oder den Aufnahmsschein zurückzugeben.

Die Eisenbahn ist nicht verpflichtet, andere Anweisungen als diejenigen, welche auf der Aufgabestation erfolgt sind, zu beachten.

Ist dem Empfänger nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte der Frachtbrief bereits übergeben, so hat die Eisenbahn nur die Anweisungen des bezeichneten Empfängers zu beachten, widrigenfalls sie demselben für die Ladung verhaftet ist.

Bei denjenigen Gütern, welche die Eisenbahn nicht selbst dem Empfänger an seine Behausung oder an sein Geschäftslokal zuführen läßt, wird dem Adressaten spätestens nach Ankunft und Bereitstellung der transportirten Güter schriftliche Nachricht durch Boten, per Post oder durch sonst übliche Gelegenheit zugesendet.

Wo die Verwaltung es für angemessen erachtet, werden von derselben besondere Rollfuhr-Unternehmer zum An- und Abfahren der Güter innerhalb des Stationsortes oder von und nach seitwärts belegenen Ortschaften bestellt, auf welche der §. 63 des Reglements Anwendung findet.

Die Taxe für die dem Rollfuhr-Unternehmer zu zahlende Gebühr muß in den betreffenden Güter-Expeditionen zur Einsicht aushängen und auch von dem Fuhrmann auf Verlangen vorgezeigt werden.

Diejenigen Empfänger, welche sich ihre Güter selbst abholen oder sich anderer, als der von der Bahnverwaltung bestellten Fuhrunternehmer bedienen wollen, haben dies der betreffenden Güter-Expedition rechtzeitig vorher, jedenfalls noch vor Ankunft des Gutes und auf Erfordern der Güter-Expedition unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift schriftlich anzuzeigen. Die Befugniß der Empfänger, ihre Güter selbst abzuholen oder durch andere als von der Bahnverwaltung bestellte Fuhrunternehmer abholen zu lassen, kann von der Eisenbahn im allgemeinen Verkehrsinteresse mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschränkt oder auch aufgehoben werden.

Ausgeschlossen von der Selbstabholung sind diejenigen Güter, welche nach steueramtlichen Vorschriften oder aus anderen Gründen nach Packhöfen oder Niederlagen der Steuerverwaltung gefahren werden müssen. Güter, welche Bahnhof restante gestellt sind oder den Adressaten durch die Bahnverwaltung zugeführt werden, werden nicht avisirt.

Nach geschehener Zahlung der etwa noch nicht berichtigten Fracht und der auf den Gütern haftenden Auslagen und Gebühren erfolgt gegen Einlieferung der Empfangsbescheinigung — welche sich einfach auf den Empfang, mit Ausschluß also der Forderung tadellosen, rechtzeitigen ꝛc. Empfanges zu beschränken hat — und Vorzeigung des quittirten Frachtbriefes die Auslieferung des Guts in den Expeditionslokalen (auf den Güterböden) und die Stellung der Wagen zur Entladung auf den Entladungsplätzen, und zwar mit folgenden näheren Zeitbestimmungen:

1. Die Güter sind, vorbehaltlich der unter 2 nachfolgenden Bestimmung, binnen der im Tarife festzustellenden lagerzinsfreien Zeit, welche nicht weniger als 24 Stunden nach Absendung resp. Empfang (cfr. §. 57) der Benachrichtigung betragen darf, während der vorgeschriebenen Geschäftsstunden abzunehmen.

   Für Bahnhof restante gestellte Güter, sowie für Güter derjenigen Empfänger, welche sich die Avisirung schriftlich ein für alle Mal verbeten haben, beginnt diese Zeit mit der Ankunft des Guts.
2. Die Fristen, binnen welcher die von dem Versender selbst verladenen Güter durch die Empfänger auszuladen und abzuholen sind, werden durch die besonderen Vorschriften jeder Verwaltung festgesetzt und auf jeder Station durch Aushang in den Expeditionslokalen, beziehungsweise auch durch Bekanntmachung in einem Lokalblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
3. Zwischenfallende Sonn- und Festtage werden überall nicht mitgerechnet.
4. Wegen nicht erfolgter Ankunft eines Theils der in demselben Frachtbriefe verzeichneten Sendung, wovon jeder Theil ohne Zusammenhang mit dem Ganzen einen gemeinen Werth hat, kann die Annahme des angekommenen Theils und die Zahlung des verhältnißmäßigen Frachtbetrages vom Adressaten nicht verweigert werden, unbeschadet der auf Grund der §§. 62 ff. von ihm zu erhebenden Entschädigungsansprüche.

Eilgüter werden, sofern außergewöhnliche Verhältnisse nicht eine längere Frist unvermeidlich machen, binnen zwei Stunden nach der Ankunft avisirt resp. binnen sechs Stunden dem Adressaten in seine Behausung zugeführt. Die Avisirung resp. Zuführung der später als 6 Uhr Abends angekommenen Eilgüter kann erst am folgenden Morgen verlangt werden. Die im §. 57 getroffenen Festsetzungen werden hierdurch nicht berührt.

Der Empfänger ist berechtigt, bei der Auslieferung von Gütern an ihn, deren Nachwägung in seiner Gegenwart auf dem Bahnhofe zu verlangen. Diesem Verlangen muß die Eisenbahnverwaltung bei Kollogütern stets, bei Wagenladungsgütern insoweit, als die auf dem Bahnhofe vorhandenen Wägevorrichtungen dazu ausreichen, nachkommen. Gestatten die Wägevorrichtungen der Eisenbahn eine Verwiegung von Wagenladungsgütern auf dem Bahnhofe nicht, so bleibt dem Empfänger überlassen, die Verwiegung da, wo derartige Wägevorrichtungen am nächsten zur Verfügung stehen, in Gegenwart eines dazu von der Eisenbahnverwaltung zu bestellenden Bevollmächtigten vornehmen zu lassen.

Ergiebt die Nachwägung kein von der Eisenbahnverwaltung zu vertretendes Gewichtsmanko, so hat der Empfänger die durch die Verwiegung entstandenen Kosten, beziehungsweise tarifmäßigen Gebühren, sowie die Entschädigung für den etwa abgeordneten Bevollmächtigten zu tragen.

Dagegen hat die Eisenbahnverwaltung, falls ein von ihr zu vertretendes und nicht bereits anerkanntes Gewichtsmanko festgestellt wird, dem Empfänger die ihm durch die Nachwägung verursachten Kosten zu erstatten.

§. 60.

Lagergeld und Konventionalstrafe.

1. Wer ohne die im §. 58 erwähnten Veranlassungen die von ihm zur Beförderung aufgelieferten Güter aus den Lagerräumen oder den Wagen der Eisenbahn vor deren Abfahrt zurücknimmt, hat auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung außer den Auf- und Abladegebühren für jeden Tag vom Augenblicke der Auflieferung, der Tag sei blos angebrochen oder verstrichen, ein Lagergeld zu entrichten.

Wird vom Absender die Zurückgabe eines Gutes auf einer Zwischenstation der Transportstrecke verlangt, und geht die Verwaltung auf dieses Verlangen ein, so ist neben der tarifmäßigen Fracht für die von dem Gute zurückgelegte Bahnstrecke das tarifmäßige Reugeld zu zahlen.

2. Bei einer nach und nach stattfindenden Auflieferung der in demselben Frachtbriefe deklarirten Sendungen, oder wenn Güter mit unvollständigen oder unrichtigen Frachtbriefen aufgeliefert sind und deshalb bis zum Eingange der vervollständigten oder berichtigten Frachtbriefe liegen bleiben müssen, kann die Eisenbahn, wenn die Auflieferung nicht innerhalb 24 Stunden vollbracht und eine Verzögerung des Auflieferungsgeschäfts ersichtlich ist, beziehungsweise, wenn innerhalb jener Zeit die Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe nicht erfolgt ist, von den aufgelieferten Gütern nach Ablauf jener 24 Stunden bis zur vollständig vollbrachten Auflieferung der ganzen Frachtbrief-Sendung, beziehungsweise bis zur Vervollständigung und Berichtigung der Frachtbriefe, ein Lagergeld erheben lassen. Eine Konventionalstrafe, für welche auf Verlangen bei Bestellung der Wagen eine den Betrag der Strafe für eine Tagesversäumniß ausgleichende Kaution zu erlegen ist, kann die Eisenbahn ebenfalls von Demjenigen einziehen, welcher Eisenbahnwagen zum Transporte von Gütern, deren Verladung der Versender zu besorgen hat, bestellt, und welcher nicht in der durch die besonderen Vorschriften (cfr. §. 56 am Schluß) zu bestimmenden Frist die Beladung ordnungsmäßig bewirkt und die Güter zur Abfertigung bringt; auch ist im letzteren Falle die Eisenbahn nach Ablauf jener Frist befugt, das Geladene von dem Wagen auf Kosten des Bestellers wieder zu entfernen, das Entladene auf Gefahr desselben und gegen ein Lagergeld lagern zu lassen und den Eisenbahnwagen der Verfügung des Bestellers zu entziehen.

Dagegen ist die Eisenbahn verpflichtet, den Besteller von Wagen durch Zahlung einer gleich hohen Konventionalstrafe zu entschädigen, sofern sie fest zugesagte Wagen nicht rechtzeitig stellt.

3. Wer Güter innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht abnimmt, hat gleichfalls Lagergeld zu bezahlen.

Dagegen ist die Eisenbahnverwaltung zum Ersatze der nachgewiesenen Kosten der zwar rechtzeitig, aber vergeblich versuchten Abholung eines Gutes in dem Falle verpflichtet, wenn ein bereits avisirtes Gut im Bahnhofe nicht spätestens innerhalb 1 Stunde nach dem Eintreffen des Abholers zur Entladung resp. Abgabe bereit gestellt ist.

4. Wenn aus den vom Versender beladenen Wagen die verladenen Güter nicht innerhalb der im §. 59 Nr. 2 vorgeschriebenen Zeit ausgeladen und abgeholt sind, so ist die Eisenbahn zu dieser Ausladung auf Kosten des Empfängers resp. Versenders, jedoch ohne Uebernahme irgend einer Garantie, ermächtigt und kann durch die besonderen Vorschriften zugleich eine konventionelle Entschädigung als Lagergeld oder als Wagen-Strafmiethe festsetzen.

5. Bei Gütern, deren Empfänger nicht hat benachrichtigt werden können, beginnt die Berechnung des Lagergeldes und der Wagen-Strafmiethe nach Ablauf der in den besonderen Vorschriften bestimmten Fristen.

6. Ueber die Höhe und über die Art und Weise der Berechnung dieser konventionellen Lagergelder und Wagen-Strafmiethen enthält der Tarif für die Güterbeförderung die näheren Bestimmungen.

Wenn der geregelte Verkehr durch große Güteranhäufungen gefährdet wird, so ist die Eisenbahn zur Erhöhung der Lagergelder und der Wagen-Strafmiethe und, wenn diese Maßregel nicht ausreichen sollte, auch zur Verkürzung der Lagerfristen und zur Beschränkung der lagerzinsfreien Zeit für die Dauer der Anhäufung der Güter und zwar alles dieses unter Beachtung der für die Festsetzung von Zuschlagslieferfristen im §. 57 al. 3 und 4 gegebenen Vorschriften berechtigt.

§. 61.

Verfahren bei Ablieferungs-Hindernissen.

Güter, deren Ab- oder Annahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, und Güter, deren Abgabe nicht thunlich geworden, sowie solche, welche unter der Adresse „Bahnhof restante" länger als die durch die besonderen Vorschriften nachgelassene Frist nach der Ankunft ohne geschehene Meldung des Empfängers daselbst gelagert haben, lagern auf Gefahr und Kosten der Versender, welche mit thunlichster Beschleunigung hiervon zu benachrichtigen sind. Auch hat die Eisenbahn das Recht, solche Güter unter Nachnahme ihrer darauf haftenden Kosten und Auslagen in ein öffentliches Lagerhaus oder einem ihr als bewährt bekannten Spediteur für Rechnung und Gefahr dessen, den es angeht, auf Lager zu übergeben und sie da zur Disposition des Versenders unter sofortiger Benachrichtigung desselben zu stellen.

Die Eisenbahn ist berechtigt, Güter, deren Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn gelegen ist, mittelst eines Spediteurs oder einer anderen Gelegenheit nach dem Bestimmungsorte auf Gefahr und Kosten des Versenders weiterbefördern zu lassen, wenn nicht wegen sofortiger Weiterbeförderung der Güter vom Absender oder Empfänger Verfügung getroffen ist. Dasselbe gilt von Gütern, deren Bestimmungsort eine nicht für den Güterverkehr eingerichtete Eisenbahnstation ist.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Verwaltung Rollfuhr-Unternehmer zur Beförderung der Güter nach seitwärts belegenen Orten bestellt hat (cfr. §. 59).

Der Versender erklärt sich durch die Aufgabe des Gutes auch damit einverstanden, daß die Eisenbahn Güter, deren An- und Abnahme verweigert oder nicht rechtzeitig bewirkt wird, oder deren Abgabe nicht thunlich ist, wenn sie dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, oder endlich solche Güter, deren angebotene Zurücknahme durch den Versender bei verweigerter Abnahme seitens des Adressaten, oder im Falle, daß der Adressat nicht zu ermitteln ist, unterbleibt, ohne weitere Förmlichkeit bestmöglich und zwar Güter, die dem schnellen Verderben ausgesetzt sind, ohne Verzug, alle anderen aber frühestens 4 Wochen nach Ablauf der lagerzinsfreien Zeit verkauft.

Das Gleiche gilt für den Fall, daß der Versender nicht zu ermitteln ist.

Herrenlose Güter, welche sich im örtlichen Bezirk der Eisenbahn vorfinden, unterliegen den Bestimmungen des §. 33.

§. 62.

Haftpflicht im Allgemeinen.

Wenn eine Eisenbahn das Gut mit einem Frachtbriefe übernimmt, nach welchem der Transport durch mehrere, sich an einander anschließende Eisenbahnen zu bewirken ist, so haften als Frachtführer für den ganzen Transport nicht sämmtliche Eisenbahnen, welche das Gut mit dem Frachtbriefe übernommen haben, sondern nur die erste und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat; eine der übrigen in der Mitte liegenden Eisenbahnen kann nur dann als Frachtführer in Anspruch genommen werden, wenn ihr nachgewiesen wird, daß der Schaden, dessen Ersatz gefordert wird, auf ihrer Bahn sich ereignet hat.

Der den Eisenbahnen unter einander zustehende Rückgriff wird dadurch nicht berührt.

§. 63.

Haftpflicht der Eisenbahn für ihre Leute.

Die Eisenbahn haftet für ihre Leute und für andere Personen, deren sie sich bei Ausführung des von ihr übernommenen Transportes bedient.

§. 64.

Umfang und Zeitdauer der Haftpflicht.

Die Eisenbahn haftet, abgesehen von den besonderen Bestimmungen im §. 67, für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Gutes seit dem Abschluß des Frachtvertrages (§. 49) bis zur Ablieferung entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis major) oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage und dergleichen, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist.

Die Haftpflicht der Eisenbahnen für Verlust oder Beschädigung des Guts während der Zeit von der Auslieferung desselben bis zur Abstempelung des Frachtbriefes, soweit sie gesetzlich begründet ist, wird hierdurch nicht berührt.

Der Ablieferung an den Adressaten steht die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation, sowie die nach Maßgabe dieses Reglements stattfindende Ablieferung des Gutes an Lagerhäuser oder an einen Spediteur gleich.

Als in Verlust gerathen ist das Gut erst vier Wochen nach Ablauf der Lieferungszeit zu betrachten. Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute oder derjenigen Personen, an welche die Ablieferung gültig erfolgen kann, und durch Bezahlung der Fracht erlischt jeder Anspruch gegen die Eisenbahn. Nur wegen Verlustes oder Beschädigungen, welche bei der Ablieferung äußerlich nicht erkennbar waren, kann die Eisenbahn auch nach Annahme des Gutes und Bezahlung der Fracht in Anspruch genommen werden, jedoch nur, wenn die Feststellung des Verlustes oder der Beschädigung ohne Verzug nach der Entdeckung nachgesucht und der Anspruch innerhalb 4 Wochen bei der Eisenbahnverwaltung schriftlich angemeldet worden ist, und wenn bewiesen wird, daß der Verlust oder die Beschädigung während der Zeit seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist.

Außerdem verjähren alle Ansprüche wegen gänzlichen Verlustes des Gutes nach einem Jahre, von dem Ablaufe des Tages an gerechnet, an welchem die Ablieferung hätte bewirkt sein müssen, und, sofern das Gut angenommen, die Fracht aber nicht bezahlt ist, alle Ansprüche wegen Verminderung oder Beschädigung des Gutes nach einem Jahre von dem Ablaufe des Tages an, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In allen Verlust- und Beschädigungsfällen haben die Eisenbahnverwaltungen die eingehendsten Recherchen anzustellen und auf Erfordern der Berechtigten aktenmäßige und genaue Mittheilungen über das Resultat der Nachforschungen zu geben.

Bei Empfangnahme der Entschädigung kann der Entschädigungsberechtigte beanspruchen, daß er, falls das in Verlust gerathene Gut später gefunden wird, hiervon benachrichtigt werde. Ueber den erhobenen Anspruch ist ihm eine Bescheinigung zu ertheilen.

Innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Nachricht kann der Berechtigte gegen Rückerstattung der erhaltenen, um den Betrag der ihm für versäumte Lieferfrist gebührenden Entschädigung zu kürzenden Summe verlangen, daß das wiedergefundene Gut von dem Orte, wo dasselbe gefunden wurde, bis zu dem im Frachtbriefe angegebenen ursprünglichen Bestimmungsort kostenfrei geliefert werde.

Ist an einem Gute eine Verminderung oder eine Beschädigung eingetreten, so hat die Eisenbahn in Gegenwart von unparteiischen Zeugen, und wo möglich in Gegenwart des Reklamationsberechtigten das Gewicht und den sonstigen Thatbestand und nach Umständen unter Beiziehung von Sachverständigen den an dem Gute eingetretenen Schaden feststellen zu lassen.

Will der Reklamationsberechtigte sich mit der Eisenbahn über die von letzterer zu leistende Entschädigung im außergerichtlichen Wege ausgleichen, so hat er noch vor dem Empfange, beziehungsweise vor der Zurücknahme des Gutes den Thatbestand anzuerkennen und seinen Ersatzanspruch anzumelden.

Stellt er sich hierbei mit dem Ausspruche der von der Eisenbahn beigezogenen Sachverständigen nicht zufrieden, so steht es ihm frei, den Schaden durch vom Handelsgerichte oder in dessen Ermangelung vom Richter des Ortes ernannte oder durch bei dem Gerichte bereits ständig bestellte Sachverständige feststellen zu lassen.

Eine angemeldete Reklamation ist mit einem den Werth des Gutes nachweisenden Dokumente, und wenn das Gut in Empfang genommen wurde, auch mit dem Frachtbriefe belegt, binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist wirklich einzubringen, und muß solche mit thunlichster Beschleunigung von der Eisenbahn beantwortet und erledigt werden.

§. 65.

Beschränkung der Haftpflicht für Güter, welche nicht nach Eisenbahnstationen bestimmt sind.

Wird Gut mit einem Frachtbriefe zum Transport übernommen, in welchem als Ort der Ablieferung ein nicht an einer anschließenden Eisenbahn liegender Ort bezeichnet ist, so besteht die Haftpflicht der Eisenbahnen als Frachtführer nicht für den ganzen Transport, sondern nur für den Transport bis zu dem Orte, wo der

Transport mittelst Eisenbahn enden soll. In Bezug auf die Weiterbeförderung treten nur die Verpflichtungen des Spediteurs ein.

In Ansehung der von der Bahnverwaltung eingerichteten Rollfuhren nach seitwärts belegenen Orten (cfr. §. 59) besteht die Haftpflicht der Eisenbahn als Frachtführer auch für den Transport bis zu dem Bestimmungsorte des Gutes.

§. 66.

Beschränkung der Haftpflicht bei Angabe mehrerer Bestimmungsorte.

Ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe bestimmt, daß das Gut an einem an einer Eisenbahn, für welche dies Reglement gilt, liegenden Orte abgegeben werden oder liegen bleiben soll, so gilt, ungeachtet im Frachtbriefe ein anderweiter Bestimmungsort angegeben ist, der Transport als nur bis zu jenem ersteren, an der Bahn liegenden Orte übernommen, und die Eisenbahn ist nur bis zur Ablieferung an diesen Ort verantwortlich.

§. 67.

Besondere Beschränkung der Haftpflicht.

1. Die Eisenbahn haftet in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, gänzlich oder theilweisen Verlust oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Selbstentzündung u. s. w. zu erleiden, nicht für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist, insbesondere also nicht

a) überhaupt, bei gefährlichen Substanzen, als: Schwefelsäure, Scheidewasser und anderen ätzenden, sowie bei leicht entzündlichen Gegenständen;

b) für den Bruch: bei leicht zerbrechlichen Sachen, als: leicht zerbrechlichen Möbeln, leicht zerbrechlichem Eisenguß, Glas, leeren oder gefüllten Krügen, Flaschen und Glasballons, Zucker in losen Broden u. s. w.;

c) für das Verderben: bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, welche leicht in Gährung oder Fäulniß übergehen oder durch Frost oder Hitze leiden;

d) für das Einrosten: bei Metallwaaren;

e) für Gewichtsverluste: bei frischen und gesalzenen Fischen, Austern und Südfrüchten.

2. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche in unbedeckten Wagen transportirt werden, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr entstanden ist. Welche Güter die Eisenbahn bei Anwendung einer ermäßigten Tarifklasse in unbedeckten Wagen zu transportiren befugt ist, bestimmt der Tarif, und giebt der Absender sein Einverständniß mit dieser Beförderungsart zu erkennen, falls er nicht bei der Aufgabe durch schriftlichen Vermerk auf dem Frachtbriefe die Beförderung des betreffenden Gutes in gedeckten oder mit Decken versehenen Wagen ausdrücklich verlangt. Die Eisenbahn ist jedoch in diesem Falle berechtigt, einen Zuschlag zu der tarifmäßigen Fracht zu erheben.

Wenn in Folge besonderer Vereinbarung Güter, die sonst in gedeckten Wagen verladen werden, in ungedeckten Wagen befördert werden, so kann unter der mit dieser Transportart verbundenen Gefahr auffallender Gewichtsabgang oder Abgang von ganzen Kollis nicht verstanden werden.

3. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, welche, ungeachtet ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust oder Beschädigung auf dem Transporte erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel der Verpackung oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

4. Die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem, beziehungsweise dem Empfänger besorgt

wird, nicht für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist. Dagegen haften der Absender, beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

5. Die Eisenbahn haftet in Ansehung begleiteter Güter nicht für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, daß ein eingetretener Schaden, wenn er aus der seitens der Eisenbahnen nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

7. Die vorstehend unter 1 bis 5 bedungenen Befreiungen treten nicht ein, wenn nachgewiesen wird, daß der Schaden durch Schuld der Bahnverwaltung oder ihrer Leute entstanden ist.

8. Gewichtsmängel werden nicht vergütet, soweit für die ganze durchlaufene Strecke das Fehlende bei trockenen Gütern nicht mehr als ein Prozent, bei nassen Gütern, denen geraspelte und gemahlene Farbehölzer, Rinden, Wurzeln, Süßholz, geschnittener Taback, Fettwaaren, Seifen und harte Oele, frische Früchte, frische Tabacksblätter, Schafwolle, Häute, Felle, Leder, getrocknetes und gebackenes Obst, Thierflechsen, Hörner und Klauen, Knochen (ganz und gemahlen), getrocknete Fische, Hopfen und frische Kitte gleich behandelt werden sollen, nicht mehr als zwei Prozent des im Frachtbriefe angegebenen, beziehungsweise durch die Absendestation festgestellten Gewichts beträgt. Dieser Prozentsatz wird, im Falle mehrere Stücke zusammen auf einen Frachtbrief transportirt worden sind, für jedes Stück besonders berechnet, wenn das Gewicht oder das Maaß der einzelnen Stücke im Frachtbriefe verzeichnet oder sonst erweislich ist.

Die vorstehend gedachte Befreiung von der Haftpflicht tritt nicht ein, wenn und soweit nachgewiesen wird, daß der Verlust nach den Umständen des Falles nicht in Folge der natürlichen Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder daß der angenommene Prozentsatz dieser Beschaffenheit oder den sonstigen Umständen des Falles nicht entspricht. Es bleibt jedoch den einzelnen Verwaltungen vorbehalten, bei solchen Gütern, welche vom Versender selbst verladen oder vom Empfänger abgeladen werden, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde höhere Prozentsätze als zwei Prozent nach Maßgabe der Beschaffenheit der einzelnen Artikel festzusetzen, bis zu welchen eine Vergütung für Gewichtsmängel nicht stattfinden soll.

Bei gänzlichem Verlust des Gutes ist ein Abzug für Gewichtsverlust überhaupt unstatthaft.

§. 68.

Geldwerth der Haftung.

Eine der Eisenbahn nach den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen zur Last fallende Entschädigung ist in ihrem Geldwerthe nach folgenden Grundsätzen zu bemessen:

1. Im Falle des gänzlichen oder theilweisen Verlustes wird bei der Schadenberechnung der von dem Beschädigten nachzuweisende gemeine Handelswerth, und in Ermangelung eines solchen der gemeine Werth, welchen Güter gleicher Beschaffenheit zur Zeit und am Orte der bedungenen Ablieferung gehabt haben würden, nach Abzug der in Folge des Verlustes etwa ersparten Zölle und Unkosten zum Grunde gelegt.
2. Zum Zwecke der Entschädigungsberechnung wird jedoch der gemeine Handelswerth, beziehungsweise der gemeine Werth nicht höher als 60 Mark pro 50 Kilogramm brutto angenommen, insofern ein höherer Werth nicht ausdrücklich auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dazu bestimmten Stelle mit Buchstaben deklarirt ist.
3. Im Falle einer höheren Werthdeklaration bildet die deklarirte Summe den Maximalsatz der zu gewährenden Entschädigung. In diesem Falle hat der Versender neben der tarifmäßigen Fracht einen Zuschlag zu entrichten, welcher 1/10 pro Mille der ganzen deklarirten Summe für jede angefangenen 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat, mit einem Minimalbetrage von 0,10 Mark und unter Abrundung des zu erhebenden Betrages auf 0,10 Mark nicht übersteigen darf.

4. Bei Beschädigung von Gütern wird die durch die Beschädigung entstandene Werthverminderung nach Verhältniß des gemäß der Bestimmung ad 1 zu ermittelnden Werths zu dem ad 2 und 3 erwähnten Maximalsatze vergütet.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahnverwaltung oder ihrer Leute kann die Beschränkung der Haftpflicht auf den Normalsatz oder den angegebenen Werth des Gutes nicht geltend gemacht werden.

§. 69.

Haftpflicht für Versäumung der Lieferungszeit.

Die Eisenbahn haftet für den Schaden, welcher durch Versäumung der Lieferungszeit (§. 57) entstanden ist, sofern sie nicht beweist, daß sie die Verspätung durch Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können.

Durch Annahme des Gutes seitens des im Frachtbriefe bezeichneten Empfängers oder seiner Leute, und durch Bezahlung der Fracht erlöschen alle Ansprüche aus Versäumung der Lieferungszeit, insofern solche nicht binnen 8 Tagen nach der Ablieferung, beziehungsweise nach Bezahlung der Fracht erhoben worden sind. Ist das Gut nicht angenommen, oder die Fracht nicht bezahlt, so verjähren sie nach einem Jahre. Diese Frist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist, und, wenn sie überhaupt nicht erfolgt ist, mit dem Ablaufe der Lieferungszeit.

§. 70.

Geldwerth der Haftung für Versäumung der Lieferungszeit.

Für Versäumung der Lieferfrist vergütet die Eisenbahn ohne den Beweis zu verlangen, daß durch die verspätete Ablieferung ein Schaden entstanden ist:

a) bei Frachtgütern: wenn die Verspätung mehr als 1 Tag beträgt, bis zu 3 Tagen $^1/_4$, bis zu 8 Tagen $^1/_3$, und wenn die Verspätung mehr als 8 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht;

b) bei Eilgütern: wenn die Verspätung mehr als 12 Stunden beträgt, bis zu 24 Stunden $^1/_4$, bis zu 3 Tagen $^1/_3$, und wenn die Verspätung mehr als 3 Tage beträgt, die Hälfte der Fracht.

Wird von dem Entschädigungsberechtigten die Vergütung einer höheren Summe beansprucht, so liegt demselben ob, den durch die verspätete Ablieferung wirklich entstandenen Schaden auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung nachzuweisen.

Die Höhe des von der Eisenbahn alsdann zu leistenden Ersatzes bestimmt sich durch die Höhe des nachgewiesenen Schadens mit der Maßgabe, daß

1. im Falle einer Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung die deklarirte Summe;
2. in Ermangelung einer solchen Deklaration:

   a) falls die Versäumniß nicht mehr als 24 Stunden beträgt,

   der Betrag der halben Fracht,

   b) falls die Versäumniß mehr als 24 Stunden beträgt,

   der Betrag der ganzen Fracht,

die Maximalsätze der zu gewährenden Entschädigung bilden, insofern nicht die Versäumniß der Lieferfrist durch eine bösliche Handlungsweise der Eisenbahn oder ihrer Leute herbeigeführt worden ist.

Die Deklaration des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung muß behufs ihrer Gültigkeit auf der Adreßseite des Frachtbriefes an der dafür vorgesehenen Stelle erfolgen und der desfallsige Betrag von dem Versender mit Buchstaben eingetragen werden.

Die Eisenbahn ist in diesem Falle berechtigt, neben der tarifmäßigen Fracht einen Frachtzuschlag zu erheben, welcher für je 10 Mark der deklarirten Summe — angefangene 10 Mark für voll gerechnet — für die ersten 150 Kilometer, welche das Gut innerhalb der einzelnen Bahn resp. des einzelnen Verbandes zu durchlaufen hat . . . . 1 Pf.,
für die folgenden 225 Kilometer . . . . 1/2 „
für jede weiteren folgenden 375 Kilometer . . . . 1/2 „
nicht übersteigen darf. Angefangene 150 resp. 225 und 375 Kilometer werden für voll gerechnet.

Ueberschießende Pfennige sind auf 0,10 Mark abzurunden. Der geringste Frachtzuschlag beträgt 0,10 Mark.

IV.

Schlußbestimmung.

Das Betriebs-Reglement wird durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" publizirt. Jede Eisenbahnverwaltung hat Exemplare desselben für das Publikum bereit zu halten und demselben gegen Erstattung der Kosten zu überlassen.

Abänderungen des Reglements werden außer durch das „Central-Blatt für das Deutsche Reich" auch von den Eisenbahnverwaltungen in je einem am Sitze derselben erscheinenden öffentlichen Blatte gültig publizirt.

Berlin, den 11. Mai 1874.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Anlage **A.**

Erklärung.*)

Die Güter-Expedition der .... Eisenbahn zu .... hat auf .... Ersuchen folgende Güter, welche laut Frachtbrief vom heutigen Tage in nachstehender Weise bezeichnet sind, zur Eisenbahn-Beförderung nach .... von .... angenommen, nämlich:

....

.... erkenne .... hierbei ausdrücklich an, daß diese Güter unverpackt mit folgenden Mängeln in der Verpackung, nämlich ....

....

aufgegeben sind, und daß dieses auf dem Frachtbriefe von .... anerkannt ist.

.... den .... ten .... 18 ..

*) Das Anerkenntniß ist bei Sendungen, die aus mehreren Kollis bestehen, auf diejenigen Stücke zu beschränken, welche unverpackt sind oder Mängel in der Verpackung zeigen.

Anlage B.
Frachtbrief-Formular.

Frachtgut.

Stempel der Verwaltung.

den ____________ 187

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Kilogramm.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Kilogramm.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung, etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel:

Unterschrift:

Stempel der Abgangs-Station:

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro 100 Kilogramm.	Zu erheben: Mark. Pf
	Nachnahme		
	Provision		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	. . . . Zusammen . .		

Stempel der Empfangs-Station:

Eigenthümer }
№ des Wagens }
№ der Frachtkarte
Pos.

Herrn
in
Station der Eisenbahn
über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 68 Nr. 2 u. 3 des Betriebs-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 70) beträgt:

Papier von rother Farbe (dunkel-rosa).

Eilgut.

Anlage C.
Frachtbrief-Formular.

Stempel der Verwaltung.

den 187

Sie empfangen die nachstehend verzeichneten Güter auf Grund der in dem Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen

des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

sowie der in den besonderen Reglements der betreffenden Bahnen, beziehungsweise der Verbände enthaltenen und mir/uns bekannten Bestimmungen, welche für diese Sendung in Anwendung kommen.

Zeichen.	№	Anzahl.	Art der Verpackung.	Inhalt.	Wirkliches Bruttogewicht in Kilogramm.	Abgerundetes, zur Berechnung zu ziehendes Gewicht. Kilogramm.	Declarirter Werth der einzelnen Positionen.	Erklärung wegen der zoll- und steueramtlichen Behandlung etwaige Bezeichnung einer Mittelsperson. Bezeichnung der beigeschlossenen Steuer- und Zolldocumente und sonstigen Beilagen. Angabe etwaiger Bleiverschlüsse.

Wiege-Stempel:

Unterschrift:

Stempel der Abgangs-Station:

Frankirt:	Note.	Einheits-Frachtsatz pro 100 Kilogramm	Zu erheben: Mark Pf
	Nachnahme		
	Provision		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	Fracht bis		
	Frachtzuschlag		
	. . . . Zusammen . .		

Stempel der Empfangs-Station:

Eigenthümer }
№ des Wagens }
№ der Frachtkarte
Pos.

Herrn

in

Station der Eisenbahn

über

Die declarirte Gesammt-Werthsumme (§. 68 Nr. 2 u. 3 des Betriebs-Regl.) beträgt:

siehe vorletzte Col. der Vorderseite.

Specification der Nachnahme.	Betrag.

Gesammt-Nachnahme in Buchstaben:

Stempel der Bahnen:

Die declarirte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung (§. 70) beträgt:

4. Heimath-Wesen.

Berichtigung.

In der vorigen Nummer Seite 175, Zeile 3 von oben, ist hinter „nicht“ einzuschalten:

„als ein zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes im Gutsbezirk dem Verklagten gegenüber geeigneter Aufenthalt betrachtet und ebenso nicht zum Vortheile des Verklagten“.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Verweser des Kaiserlichen Konsulats zu Foochow (China), Dr. jur. Krauel zum Konsul des Deutschen Reichs daselbst,

den Dr. Felix Bamberg zum Konsul des Deutschen Reichs in Messina und

den Kaufmann August von Graevenitz in Peysandée zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Der Kaufmann Eugen Ferdinand Hinsch in Stettin ist zum französischen Vize-Konsul ernannt worden.

6. Personal-Veränderungen 2c.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen

1. der Königlich preußische Hauptsteueramts-Kontrolör Großschupf in Hamburg den Kaiserlichen Hauptämtern zu Straßburg, Schirmeck und Schlettstadt mit dem Wohnsitz in Straßburg,
2. der Königlich preußische Ober-Steuerkontrolör Securius in Berlin den Kaiserlichen Hauptämtern zu Mülhausen, Münster und Altkirch mit dem Wohnsitz in Mülhausen,
3. der Großherzoglich badische Hauptzollamts-Kontrolör Freiherr von Hardenberg den Kaiserlichen Hauptämtern zu Metz, Diedenhofen und Saargemünd mit dem Wohnsitz in Metz, und
4. der Großherzoglich mecklenburgische Hauptamts-Kontrolör Anders zu Schwerin den Kaiserlichen Hauptämtern zu Vic, Saarburg und Hagenau mit dem Wohnsitz in Saarburg

als Stations-Kontrolöre vom 15. Mai d. Js. ab beigeordnet worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 29. Mai 1874. | № 22.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Webergeselle Bernhard Schmeißer aus Landskron in Böhmen, 33 Jahre alt,
2. der Tagearbeiter Joseph Kunz aus Schloegelsdorf (Kreis Olmütz in Mähren), 42 Jahre alt,

   zu 1 und 2 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 19. März d. Js.;
3. der Komödiant Florian Blanasch aus Sternberg in Oesterreich, 24 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 7. April d. Js.;
4. der Tagelöhner Franz Camus, geboren den 1. Mai 1829 zu Moorsel bei Gent in Belgien,
5. die Dienstmagd Maria Aubinete, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Doncourt (Departement der Mosel in Frankreich),

   zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom resp. 17. und 19. Mai d. Js.;
6. der Stellmacher Georg Ley, 68 Jahre alt, gebürtig aus Schaffhausen in der Schweiz, zuletzt in Kolmar wohnhaft, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns,
7. der Arbeiter Johann Jakob Morf, 50 Jahre alt, gebürtig aus Winterthur (Kanton Zürich

in der Schweiz), ortsangehörig zu Illnau (daselbst), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

zu 6 und 7 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom resp. 23. März und 15. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats April 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Solleinnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3	4.	5.	6
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll	11,026,925	5,512	11,021,413	15,904,539	−4,883,126
Rübenzuckersteuer	8,121,835	478,764	7,643,071	6,083,612	+1,559,459
Salzsteuer	3,393,236	—	3,393,236	3,199,528	+ 193,708
Tabackssteuer	212,932	29,658	183,274	92,843	+ 90,431
Branntweinsteuer	6,822,000	1,426,410	5,395,590	5,133,845	+ 261,745
Uebergangsabgaben von Branntwein	14,098	—	14,098	6,117	+ 7,981
Brausteuer	2,312,530	11,759	2,300,771	2,128,622	+ 172,149
Uebergangsabgaben von Bier	98,980	—	98,980	95,696	+ 3,284
Wechselstempelsteuer	806,681	—	806,681	879,540	− 72,859
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	10,401,612	9,815,575	+ 586,037
Telegraphen-Verwaltung	—	—	1,121,115	1,196,318	− 75,203
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	2,595,820	2,651,435	− 55,615

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 16. Mai 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 10. bis 16. Mai 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	205,176	—	—	48,874	80	22,015	40	—	—	—	—
b) Hannover .	—	—	124,390	67,136	—	—	—	—	—	1,912	60	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	30,896	40	—	—	2,153	60	1,500	—
d) München . .	—	—	150,694	42,532	40	11,038	60	—	—	2,004	78	602	50
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	—	10,100	—	4,340	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	103,457	26,952	80	13,758	70	—	—	2,363	90	—	—
g) Karlsruhe. .	—	—	92,000	—	—	19,868	20	—	—	—	—	981	90
h) Darmstadt .	—	—	—	26,622	60	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorher waren	—	—	675,717	163,243	80	124,436	70	32,115	40	12,774	88	3,084	40
geprägt . . .	819,369,060	202,800,640	16,347,445	5,120,521	80	1,856,163	80	87,115	50	334,496	98	95,561	56
Gesammt-Ausprägung . . .	819,369,060	202,800,640	17,023,162	5,283,765	60	1,980,600	50	119,230	90	347,271	86	98,645	96
	1,022,169,700 Mark.		22,306,927 Mark 60 Pf.			2,099,831 Mark 40 Pf.				445,917 Mark 82 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Großherzoglich mecklenburg-schwerinsche Steueramt zu Malchin wird zum 1. Juli d. Js. aufgehoben und der Bezirk desselben mit jenem Zeitpunkte zum Spezialbezirke des Großherzoglichen Hauptsteueramtes zu Güstrow gelegt.

Nachweisung
der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im Deutschen Reiche für die Monate Januar bis April 1874.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.				
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717	5,614
2. Gumbinnen	932	623	820	721
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	2,673	2,264
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879
8. Köslin	895	661	845	688
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593
13. Magdeburg	6,569	5,366	5,925	4,658
14. Halle a. S.	2,763	2,343	2,757	2,501
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	9,423	10,208
22. Köln	10,150	9,175	9,203	8,424
23. Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360
24. Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316
25. Trier	841	696	759	738
26. Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489
27. Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159
28. Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088
29. Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176
30. Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496
31. Schwerin i. M.	1,219	649	986	1,596
32. Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565
33. Braunschweig	1,973	1,863	1,830	1,496
34. Lübeck	828	768	812	702
35. Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313
36. Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404
37. Straßburg	6,752	4,894	4,946	5,264
38. Metz	1,317	1,077	1,416	1,140
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210
II. Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506
III. Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054
*) Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675
im Jahre 1872	184,451	165,315	187,257	175,725

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

5. Marine und Schiffahrt.

Mit den nächsten Steuermanns-Prüfungen wird bei den Navigationsschulen
1. in Grabow a. O. am 15. Juli d. Js.,
2. in Stralsund am 24. Juli d. Js.,
3. in Danzig am 7. August d. Js.,
4. in Pillau am 20. August d. Js.,
5. in Memel am 27. August d. Js.,
6. in Barth am 7. September d. Js.

begonnen werden.

6. Heimath-Wesen.

In Sachen des Landarmenverbandes von Alt-Pommern wider den Ortsarmenverband von Wendisch-Tychow hat das Bundesamt für das Heimathwesen in dem Erkenntniß vom 4. Mai 1874 sich über den Unterstützungswohnsitz der Kinder wie folgt ausgesprochen:

Die Berufung des Verklagten richtet sich nur dagegen, daß er für schuldig erachtet ist, die Unterstützung des Sohnes Sch. zu übernehmen und die für denselben verauslagten Kosten zu erstatten. Hinsichtlich der Wittwe Sch. ist das erste Erkenntniß rechtskräftig. Die Hülfsbedürftigkeit des Sohnes Sch. ist nicht streitig. Es fragt sich nur, ob derselbe landarm ist. Verklagter hat dies im Termin zur mündlichen Verhandlung für den Fall zugegeben, daß — wie Kläger in der Berufungsgegenschrift behauptet — Sch. am 12. August 1845 geboren ist. Für den Fall, daß Sch. am 12. August 1846 geboren sein sollte, bestreitet Verklagter auch gegenwärtig dessen Landarmenqualität.

Aber mit Unrecht.

Denn die Unterstützung des Sch. hat im Juni 1872 begonnen. Der rc. Sch. ist mindestens seit dem 18. Juni 1872 im Wege der öffentlichen Armenpflege unterstützt.

Bis zu diesem Zeitpunkte waren seit dem vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre des rc. Sch. — das Geburtsjahr 1846 vorausgesetzt — noch nicht zwei Jahre verflossen, rc. Sch. hatte mithin noch nicht die Möglichkeit gehabt, durch ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt, beziehungsweise durch ununterbrochene zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre einen Unterstützungswohnsitz zu erwerben oder den besessenen zu verlieren (§§. 10, 22² des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870). Er theilte daher in armenrechtlicher Beziehung die Verhältnisse seiner Mutter (§. 19 leg. all.). Diese war nach der zutreffenden Ausführung des ersten Richters im Juni 1872 landarm, folgeweise gilt ein Gleiches auch von ihm. Allerdings sprechen die §§. 18 und 19 des allegirten Gesetzes nur davon, daß Kinder den Unterstützungswohnsitz der Eltern theilen, allein — wie das Bundesamt wiederholt entschieden hat — folgen abhängige Personen nicht blos hinsichtlich des Unterstützungswohnsitzes, sondern auch hinsichtlich der Landarmenqualität der Hauptperson, (Entscheidungen Heft 3 Seite 23; Central-Blatt für das Deutsche Reich pro 1873 Seite 347).

Daß Sch. denjenigen Unterstützungswohnsitz, welchen seine Mutter am Tage seines vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahres besaß, von da ab nicht mehr als einen akzessorischen, sondern als einen selbständigen besessen und so lange behalten habe, bis er ihn kraft eigenen Rechts verloren, ist eine Auffassung des Verklagten, welche weder in dem früheren preußischen Rechte, noch in dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 Begründung findet, vielmehr durch den Wortlaut des letztgedachten Gesetzes widerlegt wird. Die Großjährigkeit, beziehungsweise das vierundzwanzigste Lebensjahr, ist bezüglich des Unterstützungswohnsitzes der Kinder nach altem, wie nach neuem Recht, nur insofern von Bedeutung, als die Kinder bis zu diesem Zeitpunkte unbedingt den Unterstützungswohnsitz des Vaters resp. der Mutter haben, während sie nachher in die Lage kommen, einen Unterstützungswohnsitz, unabhängig von demjenigen des Vaters oder der Mutter, erwerben, resp. verlieren zu können. So lange aber weder das Eine noch das Andere stattgefunden hat, haben sie denselben Unterstützungswohnsitz, welchen der Vater, resp. die Mutter beim Eintritt der Hülfsbedürftigkeit haben. Daß der letztere Zeitpunkt, nicht die Zurücklegung des vierundzwanzigsten Lebensjahres des Kindes, entscheidend ist, ergiebt sich auch durch eine Vergleichung der §§. 18 und

19 mit dem §. 16 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870. Nach letzterem Paragraph behalten Wittwen ꝛc. den bei Auflösung der Ehe gehabten Unterstützungswohnsitz so lange, bis sie denselben selbständig verloren oder einen anderen Unterstützungswohnsitz erworben haben. Bezüglich des Unterstützungswohnsitzes der Kinder bestimmt nun das Gesetz nicht, daß sie denjenigen, welchen sie bei Zurücklegung des 24. Lebensjahres akzessorisch haben, behalten, sondern es verordnet, daß sie auch nach diesem Zeitpunkte denjenigen des Vaters ꝛc. so lange theilen, bis eine Veränderung durch ihre eigenen Aufenthaltsverhältnisse eintritt.

Zur Auslegung der §§. 14. 27. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz — Erkenntniß des Bundesamtes vom 20. April 1874 in Sachen Apolda contra Hammerstedt.

Der seit dem 12. August 1873 der Armenpflege in Apolda anheimgefallene Handarbeiter K., 41 Jahre alt, hat schon im Jahre 1864 in Apolda seinen Wohnsitz aufgeschlagen und bis jetzt beibehalten, war aber nach Ansicht des Klägers am 12. August 1873 seines unbestritten in Hammerstedt früher bestandenen Hilfsdomizils noch nicht verlustig gegangen, weil er inzwischen längere Zeit, nämlich vom 17. Juni bis 28. September 1872, dann vom 17. Oktober 1872 bis 12. April 1873 und wiederum vom 5. Juni bis 12. August 1873 durch Verpflegung im Landkrankenhause zu Jena öffentliche Unterstützung empfangen hatte. Dagegen ist Verklagter der Meinung, daß während der Verpflegung im Landkrankenhause die am 1. Juli 1871 begonnene zweijährige Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht geruht habe, indem K. nicht auf Kosten eines Armenverbandes, sondern auf Kosten der Staatskasse des Großherzogthums Sachsen-Weimar kraft landesgesetzlicher Verpflichtung verpflegt worden sei, und daß daher die Verlustfrist vor dem Eintritte der jetzt in Frage stehenden Unterstützung zu Ende gegangen sei. Der erste Richter ist dieser Ansicht beigetreten und hat den Kläger mit seinem Anspruche auf Ersatz der aufgewendeten und noch aufzuwendenden Armenpflegekosten abgewiesen.

Die fristzeitig eingewendete Berufung des Klägers ist begründet. Im Großherzogthum Sachsen-Weimar besteht die Einrichtung, daß der Verpflegungsaufwand für hilfsbedürftige Kranke, welche auf Anordnung der zuständigen Behörde in ein Landkrankenhaus, in die Irrenanstalt oder in das Landeshospital aufgenommen werden, in der zuletzt genannten Anstalt zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von dem fürsorgepflichtigen Armenverbande, im Landkrankenhause und in der Irrenanstalt vom Staate ganz getragen wird. Diese aus der älteren Gesetzgebung (Gesetz vom 23. Februar 1850 §. 51, Gesetz vom 11. Januar 1854 §. 3) übernommene, in §. 7 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Februar 1872 aufrecht erhaltene Verpflichtung der Staatskasse bezweckt ähnlich der in demselben §. 7 verordneten Unterstützung überlasteter Armenverbände aus Staatsmitteln eine bessere Ausgleichung der Armenlast. So wie anderwärts größere Verbände zur gemeinschaftlichen Bestreitung der Kosten einzelner besonderer Zweige der öffentlichen Armenpflege organisirt sind, so übernimmt im Großherzogthum Sachsen-Weimar der Staat in gewissem Umfange die Verpflegung armer Kranker in Landesanstalten. Derselben ist der Charakter einer Armenunterstützung dadurch vollständig gewahrt, daß sie nur hilfsbedürftigen Personen zu theil wird, und daß der fürsorgepflichtige Armenverband in Betreff einzelner Kategorien von Kranken wenigstens zu einer Beitragsleistung herangezogen wird. Während der Dauer einer solchen Verpflegung ruht daher auch die Frist für den Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes. Denn es macht im Sinne der §§. 14. 27. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 keinen Unterschied, ob die Armenunterstützung von einem einzelnen Armenverbande oder von einer Vereinigung mehrerer Armenverbände oder auch von der Gesammtheit aller Ortsarmenverbände eines Staates geleistet wird.

Berücksichtigt man noch, daß im Großherzogthum Weimar Staat und Landarmenverband zusammenfallen, daß also die in §. 7 leg. cit. nominell dem Staate auferlegte Armenpflege einer vom Landarmenverbande ausgehenden Unterstützung thatsächlich in jeder Hinsicht gleichsteht, so ist es um so weniger gerechtfertigt, die dem ꝛc. K. im Landkrankenhause gewährte Verpflegung von der Subsumtion unter die §§. 14. 27. des Reichsgesetzes auszuschließen.

Wenn man die Zeitdauer dieser Verpflegung (über 11 Monate) von der Zeitdauer der Abwesenheit nach dem 1. Juli 1871 in Abzug bringt, so war am 12. August 1873 die zweijährige Verlustfrist noch nicht erfüllt. Verklagter hat daher mit Unrecht die Pflicht der Fürsorge für den unbestritten hilfsbedürftigen K. abgelehnt und war dem Klageantrage entsprechend zu verurtheilen, woraus seine Verbindlichkeit zur Tragung der Kosten des Streitverfahrens sich von selbst ergiebt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 5. Juni 1874. **№ 23.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Johann Carlson, geboren und ortsangehörig zu Wafiö in Schweden, 23 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 6. Mai d. Js.;
2. der Kürschnergeselle Karl Bernhard Ohlsen aus Frederikstad in Norwegen, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Hausfriedensbruchs, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirksregierung in Schleswig vom 22. Mai d. Js.;
3. der Gymnastiker Anton Walter aus Hostiz (Bezirkshauptmannschaft Strakonitz in Böhmen), geboren 1823 (Zuhälter der nach Seite 313 Nr. 5, Central-Blatt 1873, aus dem Reichsgebiete ausgewiesenen Elise Amberger),
4. der Gymnastikergehilfe Johann Amberger aus Hostiz (daselbst), geboren den 21. Juni 1861 (unehelicher Sohn der zu 3 erwähnten Elise Amberger),

   zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Cham vom resp. 18. und 17. Mai d. Js.;
5. die Marionettenspielersgehilfin Theresia Herrmann aus Chotka (Bezirkshauptmannschaft Melnik in Böhmen), geboren 1832, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Diebstahlsversuchs, Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Amberg vom 11. April d. Js.;
6. der Weber Anton Kahler aus Grottau in Böhmen, 58 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Anfertigung eines falschen Legitimationspapieres, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreisdirektion in Bautzen vom 5. Mai d. Js.;

7. der Dienstknecht Wilhelm Jannes, gebürtig aus Rombruch (Großherzogthum Luxemburg), 55 Jahre alt,
8. der Schiffer Franz Delval, gebürtig aus Beaumont (Departement du Nord in Frankreich), 51 Jahre alt,
9. die unverehelichte Marie Petitbastien, geboren den 15. Januar 1849 zu Tandon (Departement der Vogesen in Frankreich),
10. die Näherin Katharina Lambert, geboren zu Cambray (Departement du Nord in Frankreich), zuletzt in Verdun wohnhaft, 25 Jahre alt,

zu 7 bis 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. (zu 7) 20., (zu 8) 23., (zu 9) 24., (zu 10) 28. Mai d. Js.;

11. der Kolporteur Johann Schmidt, geboren zu Dibenheim (Kreis Mülhausen im Ober-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger und wohnhaft zu Pontarlier in Frankreich, 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 21. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 23. Mai 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 17. bis 23. Mai 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	172,720	—	—	48,130	60	21,614	60	3,545	60	—	—
b) Hannover .	—	—	117,830	68,435	—	—	—	—	—	—	—	3,598	10
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	26,107	90	—	—	3,069	26	2,050	25
d) München . .	—	—	140,012	50,638	40	5,308	80	3,551	20	2,352	92	1,041	76
e) Dresden . .	—	—	158,401	—	—	—	—	9,817	80	4,431	2	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	125,782	35,936	60	12,516	20	—	—	2,961	—	—	—
g) Karlsruhe. .	—	—	91,954	—	—	21,723	30	—	—	—	—	1,842	56
h) Darmstadt .	—	—	83,763	—	—	—	—	—	—	—	—	1,000	—
Vorher waren	—	—	890,462	155,010	—	113,786	80	34,983	60	16,359	80	9,532	67
geprägt . . .	819,369,060	202,800,640	17,023,162	5,283,765	60	1,980,600	50	119,230	90	347,271	86	98,645	96
Gesammt-Ausprägung . . .	819,369,060	202,800,640	17,913,624	5,438,775	60	2,094,387	30	154,214	50	363,631	66	108,178	63
	1,022,169,700 Mark.		23,352,399 Mark 60 Pf.			2,248,601 Mark 80 Pf.				471,810 Mark 29 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Den Großherzoglich badischen Steuereinnehmereien Karlsruhe, I., II. und III., Hauptamtsbezirk Karlsruhe, ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Bier, Wein, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Anweisung

für die deutschen Schiffsregister-Behörden wegen Bezeichnung der Ladungsfähigkeit der im Auslande erworbenen, im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in den Schiffsregistern und Schiffszertifikaten. Vom 13. Februar 1874.

Zur Sicherung eines möglichst gleichmäßigen Verfahrens bei Eintragung der Angaben über die Ladungsfähigkeit der im Inlande noch nicht vermessenen deutschen Schiffe in die Schiffsregister und Schiffszertifikate sind die deutschen Schiffsregister-Behörden in übereinstimmender Weise, wie folgt, instruirt worden:

In Fällen, in welchen ein im Inlande noch nicht vermessenes Schiff, dessen Ladungsfähigkeit nicht nach „Kubikmetern und Register-Tons Netto-Raumgehalt", sondern nach anderen in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maaß-Einheiten angegeben ist, zur Eintragung in das Schiffsregister gelangt, hat die Schiffsregister-Behörde die nach den fremden Maaß-Einheiten gemachte Schiffsgrößen-Angabe in „Kubikmeter" und „Register-Tons" Netto-Raumgehalt umzurechnen, und dem entsprechend den betreffenden Eintragungsvermerk in dem Schiffsregister und in dem Schiffszertifikat nach Anleitung des folgenden Beispiels dahin zu fassen:

Vermessen zu . . . . finnischen schweren Lasten (gleich ungefähr . . . . Kubikmeter oder ungefähr . . . . Register-Tons Netto-Raumgehalt).

Die Umrechnung ist nach dem nachstehend abgedruckten Verzeichniß von Reduktionsfaktoren zu bewirken. Bei derselben sind die in die Klammer des Eintragungsvermerks zu setzenden Zahlen der Kubikmeter und Register-Tons in der Weise abzurunden, daß Bruchtheile von 0,5 und darüber als voll gerechnet, Bruchtheile unter 0,5 nicht in Betracht gezogen werden.

Verzeichniß

von Reduktionsfaktoren für die Umrechnung der in den Schiffsvermessungs-Angaben fremder Seestaaten enthaltenen Maaß-Einheiten in „Kubikmeter" und „Register-Tons" Netto-Raumgehalt.

Laufende №	Namen der Seestaaten.	Bezeichnung der Maaß-Einheiten.	Reduktions-Faktoren für die Umrechnung der Maaß-Einheiten in Kubikmeter (Netto-Raumgehalt)	Reduktions-Faktoren für die Umrechnung der Maaß-Einheiten in Register-Tons (Netto-Raumgehalt)
1.	**Argentinische Republik**	Tonelada (2000 Libras)	1,96	0,69
2.	**Belgien**	Tonneau (1000 Kilogr.)	2,83	1
3.	**Brasilien**	Tonelada (13½ Quintales)	1,68	0,59
4.	**Dänemark**	Kommerzlast (5200 Pfund)	5,52	1,95
5.	**Frankreich**	Tonneau de Mer (1000 Kilogr.)	2,83	1
6.	**Griechenland**	Schiffstonne (10 Talent.)	3,18	1,12
7.	**Italien**	Tonnellata (1000 Kilogr.)	2,75	0,97
8.	**Mexiko**	Tonelada (2000 Libras)	1,95	0,69
9.	**Niederlande**	Tonne, Schiffstonne, Seetonne (1000 Kilogr.)	2,12	0,75
10.	"	Last, Schiffslast (4000 Amsterd. Pfund)	4,19	1,48
11.	**Norwegen**	Kommerzlast (165 Norweg. Kubikf.)	5,89	2,08
12.	**Oesterreich-Ungarn**	Tonne (20 Zentner)	2,37	0,84
13.	**Portugal**	Tonelada (1000 Kilogr.)	2,37	0,84
14.	**Rußland**	Last (120 Pud)	4,15	1,46
15.	"	Finnische schwere Last (5760 Pfund)	5,19	1,83
16.	**Schweden**	Nyläst (100 schwedische Zentner)	8,98	3,17
17.	"	Schwere Last, Last (57,6 schwedische Zentner)	5,17	1,825
18.	**Spanien**	Tonelada (1000 Kilogr.)	2,83	1
19.	**Vereinigte Staaten von Amerika**	Ton (100 Kubikf.)	2,75	0,97
			für Segelschiffe.	
		Brutto-Raumgehalt.	1,98	0,70
			für Dampfschiffe.	

---

5. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Groß-Heringen und Saalfeld in Sachsen-Meiningen.

Die Eisenbahn zwischen Groß-Heringen und Saalfeld in Sachsen-Meiningen (Saal-Eisenbahn) ist am 1. Mai eröffnet und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Die auf derselben in Wirksamkeit tretenden Eisenbahn-Postbüreaus sind dem Postamte in Saalfeld in Sachsen-Meiningen zugewiesen worden.

An der neuen Eisenbahn liegen, außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Saalfeld in Sachsen-Meiningen, die Postanstalten in Groß-Heringen, Camburg in Sachsen-Meiningen, Dornburg, Jena, Kahla, Orlamünde, Rudolstadt und Uhlstädt, welche den Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 3. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Reduzirung der auf Postanweisungen nach Belgien, Italien und der Schweiz eingezahlten Beträge.

Vom 1. Juni ab wird bei den Postanweisungen nach Belgien, Italien und der Schweiz bis auf Weiteres das Reduktions-Verhältniß von 1 Franken = $8^1/_6$ Sgr. — anstatt des bisherigen Verhältnisses von 1 Franken = $8^1/_{12}$ Sgr. — in Anwendung kommen.

Berlin W., den 10. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Japan via Triest.

Auf die Korrespondenzen nach und aus denjenigen Orten in Japan, an welchen sich britische Postagenturen befinden (Hiogo, Nangasaki, Yokohama), kommen fortan, insofern diese Korrespondenzen auf ausdrückliches Verlangen der Absender auf dem Wege über Triest befördert werden, dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen in Anwendung, wie auf Korrespondenzen nach und aus Ceylon, den englischen Besitzungen in Hinterindien und China ꝛc. via Triest.

In Folge dessen können gewöhnliche Briefe nach den bezeichneten Orten auf dem Wege über Triest in Zukunft unfrankirt, oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Berlin W., den 19. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Post-Dampfschiffverbindung mit Dänemark und Schweden.

Die Fahrten auf der Linie

Lübeck—Kopenhagen—Malmoe

gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.
Ankunft in Kopenhagen: Morgens.
Ankunft in Malmoe: Mittags, zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.
Abgang aus Malmoe: Vormittags.
Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.
Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Die Fahrten finden **täglich** statt.

Berlin W., den 20. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Kohlfurt-Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg.

Die Eisenbahn zwischen Kohlfurt und Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg, wird am 1. Juni eröffnet und von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstbetriebes auf der neuen Bahnlinie ist der Postverwaltung in Kohlfurt übertragen worden.

Außer Kohlfurt, Ruhland und Falkenberg, Reg.-Bez. Merseburg, liegen an der Bahn Kohlfurt-Falkenberg die Postanstalten Niesky, Creba (bei der Haltestelle Mücka), Uhyst, Hoyerswerda, Hohenbocka, Mückenberg, Elsterwerda und Liebenwerda, welche den Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 24. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der zur Hamburg-Venloer Eisenbahn gehörigen Theilstrecke Harburg in Hannover-Bremen und Einrichtung des Eisenbahn-Postamts Nr. 31 in Hamburg.

Am 1. Juni wird von der Hamburg-Venloer Eisenbahn die weitere Theilstrecke Harburg in Hannover-Bremen dem öffentlichen Verkehr übergeben. Von demselben Termine ab werden durchgehende Züge von Hamburg über Bremen und Osnabrück nach Wanne bez. Köln a. Rh. und umgekehrt eingerichtet, welche unter Begleitung von Eisenbahn-Postbüreaus zu Posttransporten benutzt werden. Die Leitung und Beaufsichtigung des Postdienstes auf der Strecke Köln-Osnabrück liegt nach wie vor dem Eisenbahn-Postamte Nr. 8 in Deutz ob, während die Wahrnehmung dieser Geschäfte auf der Strecke Osnabrück-Hamburg dem in Hamburg einzurichtenden Eisenbahn-Postamte Nr. 31 übertragen wird.

An der neuen Bahn liegen außer den Postämtern in Harburg in Hannover und Bremen die Postanstalten in Hittfeld, Ottersberg in Hannover, Rotenburg in Hannover, Scheessel und Tostedt, welche ebenso, wie die in der Nähe von Tostedt gelegene Postexpedition in Welle in Hannover den Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 24. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Ermäßigung des Portos für Waarenproben nach und aus Frankreich.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto für Waarenproben nach und aus Frankreich:

a) bis zum Gewichte von 50 Gramm einschließlich
 1½ Sgr. bez. 6 Kr. bei der Absendung aus Deutschland, und
 20 Centimen bei der Absendung aus Frankreich;

b) für jeden ferneren Gewichtssatz von 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm
 ¾ Sgr. bez. 3 Kr. bei der Absendung aus Deutschland, und
 10 Centimen bei der Absendung aus Frankreich,

mithin z. B. für eine Sendung im Gewichte von 200 Gramm 3¾ Sgr. bez. 15 Kr.

Die Portosätze für Drucksachen, sowie für Handels- und Geschäftspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte haben keine Aenderung erfahren.

Berlin W., den 26. Mai 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Dem Herrn Pedro de Landazuri ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Vereinigten Staaten von Mexiko mit dem Sitz in Hamburg ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 12. Juni 1874. **№ 24.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. die unverehelichte Maria Wieberger, 45 Jahre alt,
2. die unverehelichte Mathilda Gugg, 36 Jahre alt,
3. die Schneiderin Katharina Dobler, 35 Jahre alt,

   zu 1 bis 3 ortsangehörig zu Oberndorf (Bezirkshauptmannschaft Salzburg in Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Laufen vom 13. Mai d. Js.;

4. der Huffschmied Simon Wrissing aus St. Martin (Bezirkshauptmannschaft Windischgrätz in Oesterreich), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Donaukreises in Ulm vom 22. Mai d. Js.;
5. der Schlosser Joseph Andres, geboren den 3. März 1851 zu Straßburg i. E., zur Zeit französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 3. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-

Ueber

über die von den deutschen Bundesstaaten in Folge des §. 3 der
betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den
zu einem festen Werthverhältnisse

Laufende Nr.	Eingelöst sind in	preußische Friedrichsdore zu 5 2/3 Thlr.	kurhessische Pistolen zu 5 2/3 Thlr.	zusammen	württembergische Goldmünzen			
					zu 10 Fl.	zu 5 Fl.	zu 5 Fl. 45 Kr. (Dukaten)	zu 23 Fl.
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1.	Preußen	—	—	1,925,927 1/2	—	—	—	—
2.	Bayern	194,394	726	195,120	—	—	—	—
3.	Sachsen	12,188	111	12,299	—	—	2	—
4.	Württemberg	168,683	381	169,064	1* 301	853	3* 21,211	619
5.	Baden	83,385 1/2	—	83,385 1/2	—	—	—	—
6.	Hessen	—	—	—	—	—	—	—
7.	Mecklenburg-Schwerin	56	12	68	—	—	—	—
8.	Oldenburg	526	3	529	—	—	—	—
9.	Braunschweig	—	—	5,188 1/2	—	—	—	—
10.	Sachsen-Koburg-Gotha	3,319	—	3,319	—	—	—	—
11.	Reuß ä. L.	285 1/2	—	285 1/2	—	—	—	—
12.	Lauenburg	1	—	1	—	—	—	—
	Zusammen	—	—	2,395,187	301 1*	853	21,213 3*	619

Anmerkung. Soweit die einzelnen Sorten der eingezogenen Landesgoldmünzen in 2/1, 1/1 oder 1/2 Stücken bestanden, ist die Stückza

Wesen.

icht

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375),
ländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, im Monate April 1874
ngelösten deutschen Landesgoldmünzen.

badische Goldmünzen				hessische Goldmünzen		Bemerkungen.
zu 10 Fl.	zu 5 Fl.	zu 5 Fl. 35 Kr. (Dukaten)	zu fünfhundert Kreuzern	zu 10 Fl.	zu 5 Fl.	
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
—	—	—	—	—	—	Die Einlösung der nebenbezeichneten Stückzahl erfolgte in der Zeit vom 1. April bis 2. Mai 1874 und hat eine Trennung in preußische Friedrichsdore und kurhessische Pistolen nicht stattgefunden.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	*) 1 Karolin von 1810 zu 11 Fl. und 3 Dukaten vor 1810 zu 5 Fl. 35 Kr.
106	446	558	22	—	—	
—	—	—	—	1,351	1,323	
—	—	—	—	—	—	Außerdem sind 30 Fl. in süddeutschen Goldmünzen zum Werth von 17 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf. eingelöst worden.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Eine Trennung in preußische Friedrichsdore und kurhessische Pistolen hat nicht stattgefunden.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
106	446	558	22	1,351	1,323	

*) Stück zurückgeführt.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 30. Mai 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 24. bis 30. Mai 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	2,047,440	—	—	—	—	28,595	40	22,805	60	3,896	—	1,169	90
b) Hannover .	—	—	125,580	69,701	—	—	—	10,038	20	—	—	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	31,611	90	7,825	15	1,663	22	2 975	52
d) München . .	—	—	192,939	31,901	60	—	—	5,012	55	2,047	78	—	—
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	18,647	20	—	—	—	—	2,500	—
f) Stuttgart . .	—	—	116,978	13,608	20	12,530	—	—	—	2,368	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	71,975	16,000	—	17,407	30	—	—	—	—	617	71
h) Darmstadt .	—	—	13,500	—	—	6,250	—	—	—	1,350	—	301	31
	2,047,440	—	520,972	134,210	80	115,044	80	45,711	50	11,325	—	7,564	50
Vorher waren geprägt . . .	819,369,060	202,800,640	17,913,624	5,438,775	60	2,091,387	30	154,214	50	363,631	66	108,178	63
Gesammt-Ausprägung . . .	821,416,500	202,800,640	18,434,596	5,572,986	40	2,209,132	10	199,926	—	374,956	66	115,743	13
	1,024,217,140 Mark.		24,007,582 Mark 40 Pf.			2,409,358 Mark 10 Pf.				490,699 Mark 79 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Hauptsteueramt zu Anklam in der Provinz Pommern wird vom 1. Januar 1875 ab aufgehoben und vom gleichen Zeitpunkte ab daselbst ein mit zwei Beamten besetztes und mit Niederlagerecht sowie mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen versehenes Steueramt errichtet werden.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Mit der nächsten Schiffer- und Steuermanns-Prüfung für große Fahrt wird in Altona am 15. d. Mts. begonnen werden.

---

5. Heimath-Wesen.

Verfahren in interterritorialen Streitsachen; Charakter der zu fällenden Entscheidungen; Unzulässigkeit von Interlokuten im Sinne des gemeinen Prozesses und Berufung gegen dieselben an das Bundesamt.

Der Ziegelarbeiter K., welcher in der Bauerschaft Greste, Amts Oerlinghausen im Fürstenthum Lippe, Heimathsrecht besaß, verheirathete sich im Jahre 1868 im Bezirk des Armenverbandes Leerhafe (Hannover) mit der Katharine E., welche bereits ein Kind außerehelich geboren hatte, ein zweites in der Ehe gebar und dann starb. Durch diesen Todesfall wurde, nach der Behauptung des Ortsarmenverbandes Leerhafe, die Nothwendigkeit herbeigeführt, im Wege der öffentlichen Armenpflege für die Kinder Sorge zu tragen, weil der K. ohne alles Vermögen, ohne Erwerb und in Folge eines Leibschadens dergestalt erkrankt war, daß er, ohne die öffentliche Hülfe, mit den beiden Kindern hätte umkommen müssen. Die Kinder wurden gegen ein wöchentliches Pflegegeld von 2 Thalern vom 22. Dezember 1872 bis zum 1. April 1873, von da an gegen ein solches von 1½ Thalern untergebracht. Anfangs April 1873 entfernte sich der K. von seinem bisherigen Aufenthaltsort und begab sich, wie später ermittelt wurde, nach Wilhelmshaven. Da er hier Verdienst fand, so gelang es dem Armenverband Leerhafe im Dezember 1873, ihn zu bestimmen, die Fürsorge für die beiden Kinder wieder zu übernehmen. Leerhafe verlangt nunmehr seine bisherigen, von dem K. nicht wieder beizutreibenden Auslagen im Betrage von 68 Thlr. 15 Sgr., von dem Ortsarmenverband des Amts Oerlinghausen, der den Anspruch ablehnte. Die Fürstlich lippe'sche Regierung erließ in dieser Streitsache am 27. Januar 1874 einen Bescheid, in welchem

1. sie erklärte, daß das uneheliche Kind der Katharine E., nachherigen Ehefrau K., seinen Unterstützungswohnsitz im Amte Oerlinghausen habe;
2. sie den verklagten Armenverband zur Erstattung der zur Unterstützung des K. und seiner Kinder vom 22. Dezember 1872 bis zum 1. April 1873 aufgewendeten Kosten für verpflichtet erklärte, nachdem Kläger nachgewiesen haben werde, daß der K. in gedachtem Zeitraum hülfsbedürftig gewesen sei und die gewährte Unterstützung das gesetzliche Maaß nicht überschritten habe;
3. Verklagter mit Rücksicht darauf, daß der K. am 1. April 1873 mit Hinterlassung seiner Kinder von seinem bisherigen Aufenthaltsort entwichen sei, es also eines weiteren Beweises der Hülfsbedürftigkeit der Kinder nicht bedürfe, für schuldig erklärt wird, die ihnen gewährte Unterstützung zu erstatten, nachdem Kläger den Betrag und die Angemessenheit näher nachgewiesen haben würde;
4. sie die Entscheidung über die Kosten vorbehält.

Auf die Berufung des Verklagten hat das Bundesamt für das Heimathwesen durch Erkenntniß vom 4. Mai 1874 den erstrichterlichen Bescheid aufgehoben und die Sache selbst zu anderweitiger Entscheidung in der Hauptsache sowohl, als in Betreff der Kosten erster Instanz an den Richter der ersten Instanz zurückgewiesen.

In den Gründen dieser Entscheidung wird Folgendes ausgeführt:

Die Sache befindet sich prozessualisch nicht in der Lage, daß das Bundesamt in der Sache selbst eine Entscheidung treffen könnte.

Der von dem ersten Richter erlassene Bescheid hat in seiner Nr. 1 nur über eine Präjudizialfrage für einen Theil des erhobenen Anspruchs befunden. Derselbe trägt sodann in Nr. 2 und Nr. 3 den Charakter eines der Rechtskraft empfänglichen Beweisinterlokuts des gemeinen Civilprozesses an sich, indem die Verurtheilung des Verklagten unter der Bedingung ausgesprochen wird, daß derselbe einen genau normirten Beweis zu erbringen im Stande sein werde. Der Erlaß derartiger, die Beweislast und das Thema probandum rechtskräftig fixirender Vorbescheide, entspricht jedoch den in seinen wesentlichen Grundzügen durch das Reichsgesetz für die interterritorialen Streitig-

keiten vorgeschriebenen Reichsprozesse nicht, und das Bundesamt insbesondere ist nach den sein Verfahren regelnden Bestimmungen jenes Gesetzes außer Stande, dem ersten Richter auf dem von ihm eingeschlagenen prozessualischen Wege zu folgen.

Die §§. 38, Abs. 1, 39—41 des Reichsgesetzes haben für den Reichsprozeß in I. Instanz überall nur eine Entscheidung angeordnet, durch welche die Streitsache nach allen Seiten hin ihre definitive Entscheidung finden muß. Sofern nach dem Schlusse der Verhandlungen zwischen den Parteien noch Anstände gefunden werden, deren Erledigung vor der Entscheidung erfolgen muß, so sind die erforderlichen Auflagen durch eine Verfügung zu treffen, gegen welche kein Rechtsmittel gegeben ist, welche aber auch der endlichen Entscheidung nicht präjudizirt. Insbesondere ergiebt der §. 39, daß besondere Beweiserkenntnisse der hier in Anwendung gebrachten Art in dem hier fraglichen Administrativprozesse nicht zu erlassen sind, die für die Entscheidung zuständige Landesbehörde vielmehr den ihr erheblich erscheinenden, angetretenen Beweis sofort erheben und dann nach §. 40 ihre Entscheidung erlassen soll. Nur gegen die letztere, nicht gegen die zu ihrer Vorbereitung erlassenen Verfügungen findet nach §§. 40 und 46 die Berufung an das Bundesamt statt, und auch die Entscheidung des letzteren kann stets nur eine definitive sein. Erachtet dasselbe vor Fällung dieser Entscheidung noch eine Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß für erforderlich, so ist dieselbe auf dem im §. 49 vorgezeichneten Wege, durch Vermittelung der zuständigen Landesbehörde vorzunehmen, also nicht eine Vorentscheidung zu treffen, sondern eine vorläufige Verfügung in Gestalt einer Requisition zu erlassen, nach deren Erledigung dann die endliche Entscheidung erfolgt, ohne daß das Bundesamt hierbei formell an die erlassene vorläufige Verfügung gebunden wäre. Was nun speziell den vorliegenden Fall anlangt, so widerspricht es der ganzen Oekonomie des Reichsprozesses vollkommen, daß das Bundesamt über präjudizielle Rechtsfragen und über die vom ersten Richter als Bedingung der bereits eventuell ausgesprochenen Verurtheilung festgestellte Beweisnorm durch ein Erkenntniß entscheiden soll, was zur Folge haben würde, daß auf Grund des aufrecht erhaltenen oder modifizirten Beweisinterlokuts der Beweis vom ersten Richter zu erheben und dann von ihm abermals in der Sache nach den vom Bundesamte rechtskräftig im Vorerkenntnisse festgestellten Direktiven zu entscheiden wäre. Ein solches Prozeßverfahren kann daher nicht zugelassen werden.

Der erste Richter hätte hiernach, nachdem er schlüssig geworden war, welcher Beweise es zur Begründung der Klage in ihrem ganzen Umfange bedurfte, die Aufnahme des in dieser Richtung etwa angetretenen Beweises verfügen und nach geschlossener Beweisaufnahme in der Sache definitiv entscheiden müssen. Wie die Sache jetzt liegt, erübrigt, um die Prozedur in die gesetzlichen Formen umzuleiten, nur den Bescheid des ersten Richters, soweit derselbe angegriffen ist, aufzuheben und die Sache zu anderweitiger weiterer Veranlassung nach Maßgabe der §§. 39 und 40 des Reichsgesetzes zur ersten Instanz zurückzuweisen.

Wohnsitz; gewöhnlicher Aufenthalt im Sinne der preußischen Armengesetzgebung.

In der Streitsache des Ortsarmenverbandes Hörde gegen den Landarmenverband der Provinz Westphalen, in welcher der erstere Erstattung der zur Unterstützung der Familie des zu Hörde, ohne daselbst einen Unterstützungswohnsitz erworben zu haben, verstorbenen Bergmanns R. verwendeten Summe verlangt, hatte der Landarmenverband eingewendet, daß der R. unter der Herrschaft der preußischen Armengesetzgebung zu Hespert durch polizeilich gemeldetes einjähriges Wohnen, eventuell durch mindestens dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt daselbst Unterstützungswohnsitz erworben und denselben bei seinem Tode noch nicht wieder verloren gehabt habe. Der klagende Armenverband hatte diese Behauptung bestritten und unter Bezugnahme auf amtliche Verhandlungen aufgestellt, daß der R. sich allerdings zum Zweck der Niederlassung in Hespert seiner Zeit polizeilich gemeldet habe, daß ihm aber die Niederlassung für seine Person verweigert und nur seiner aus Hespert gebürtigen Frau und den Kindern gestattet worden sei; daß demgemäß R. persönlich nicht in Hespert Wohnsitz genommen, auch sich während

der entscheidenden Frist nicht gewöhnlich daselbst aufgehalten, vielmehr an verschiedenen Orten gearbeitet und nur ab und zu seine von ihm unterstützte Familie in Hespert besucht habe.

Die Westphälische Deputation für das Heimathwesen hat den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt und das Bundesamt durch Erkenntniß vom 11. Mai 1874 auf die Berufung des Verklagten diese Entscheidung bestätigt, indem es in den Gründen Folgendes ausführte:

Der Verklagte und Appellant kann auch in dieser Instanz nicht behaupten, daß der verstorbene Bergmann N. nach der polizeilichen Anmeldung seines Anzugs in Hespert und nachdem ihm die Niederlassung daselbst verweigert worden, nichtsdestoweniger für seine Person dort Wohnsitz genommen habe. Er glaubt vielmehr, daß, da der Aufenthalt der von N. als Familienhaupt unterstützten, und, so oft es seine Beschäftigung gestattete, von ihm besuchten Familie vom Vorstande der Gemeinde Hespert geduldet worden sei, N. selbst nach Ablauf eines Jahres, jedenfalls aber nach Ablauf von 3 Jahren Unterstützungswohnsitz daselbst erworben habe, da als dessen gewöhnlicher Aufenthalt nur der Ort angesehen werden könne, wo sich seine von ihm unterstützte Familie befand.

Diese Ausführungen sind aber nicht begründet. Für die Erwerbung eines Unterstützungswohnsitzes in Gemäßheit des §. 1 Nr. 2 des preußischen Armenpflegegesetzes vom 31. Dezember 1842 resp. Art. 1 der Novelle vom 21. Mai 1855 kann es nicht in Betracht kommen, daß die Familie eines zum Anzuge Angemeldeten an einem Orte ihren Wohnsitz genommen hat. Nur die persönliche Niederlassung des Familienhauptes, dessen Unterstützungswohnsitz den akzessorischen Unterstützungswohnsitz der Glieder seiner Familie bedingt, und die Fortsetzung des vom Familienhaupte erworbenen Wohnsitzes durch dasselbe kann zum Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes führen. Erst wenn der allein entscheidende Akt der persönlichen Niederlassung des Familienhauptes stattgefunden hat, kann es in Frage kommen, inwieweit der erworbene Wohnsitz dadurch fortgesetzt wird, daß die Familie am Orte desselben verbleibt, während das Familienhaupt auswärts einem Erwerbe nachgeht und von Zeit zu Zeit zu seiner Familie zurückkehrt.

Die Entscheidungen des Königlichen Obertribunals, auf welche der Appellant zur Bestätigung seiner Ausführungen Bezug nimmt, stehen demselben nicht zur Seite. In dem Erkenntnisse vom 8. Mai 1863 in Sachen der Stadt Münster gegen den Landarmenverband der Provinz Westphalen handelte es sich um die Frage, ob der Hülfsbedürftige Unterstützungswohnsitz in der genannten Stadt erworben habe, obgleich er das auf Grund der westphälischen Städteordnung bei seiner polizeilichen Anmeldung von ihm geforderte Einzugsgeld nicht bezahlt hatte, und deshalb alsbald von der Stadt mit Ausweisung bedroht worden war. Das Obertribunal nahm an, daß der Unterstützungswohnsitz erworben sei, obgleich die Stadt zur Ausweisung berechtigt gewesen sei, weil dieselbe von dem Rechte, die Niederlassung von der Erlegung des Einzugsgeldes abhängig zu machen, nicht binnen Jahresfrist Gebrauch gemacht, den Hülfsbedürftigen vielmehr in der Stadt geduldet habe. In dem Erkenntnisse vom 12. Juni 1863 in Sachen der Gemeinde Eppenhausen gegen denselben Landarmenverband war es streitig, ob der seiner Zeit zum Anzuge in Eppenhausen polizeilich angemeldete Arbeiter B. seinen Unterstützungswohnsitz daselbst erworben habe, obgleich er während der betreffenden Periode fortwährend in einer Fabrik zu Hagen als Fabrikarbeiter seinen Lebensunterhalt gewann? Das Obertribunal bejahte die Frage mit Rücksicht auf die Feststellung, daß B. nach seiner polizeilichen Anmeldung Wohnung in Eppenhausen genommen, auch diesen Aufenthalt bis zum Hervortreten seiner Hülfsbedürftigkeit fortgesetzt habe, indem es unter solchen Umständen gleichgültig sei, ob er als dortiger Einwohner auswärts Arbeiten verrichtete und mit dem Arbeitslohne seine sonstigen Bedürfnisse bestritt. Es war also in diesem Falle gerade der Moment der persönlichen Niederlassung entscheidend, an welchem es hier gebricht.

Auch von dem Erwerbe des Unterstützungswohnsitzes in Gemäßheit des §. 1 Nr. 3 des preußischen Armenpflegegesetzes kann nicht die Rede sein, da die Gemeinde Hespert als gewöhnlicher Aufenthaltsort des N. nicht betrachtet werden kann, während sich nur seine Familie daselbst aufgehalten und er ohne selbst thatsächlich dort seinen Aufenthalt zu fixiren, sie in Hespert nur besucht hat, so oft es seine Beschäftigung gestattete.

Hat sonach N. in Hespert einen Unterstützungswohnsitz nicht erworben, auch weder in Ferndorf, wo er sich bis zum Umzuge seiner Familie nach Hespert aufhielt, einen solchen besessen, noch an den

Orten, wo er sich später allein und mit seiner Familie aufhielt, Unterstützungswohnsitz erwerben können, so muß angenommen werden, daß er als landarm gestorben sei.

Der Landarmenverband ist deshalb mit Recht verurtheilt worden, die für die Familie R. aufgewendeten Unterstützungskosten zu erstatten u. s. w.

Wer trägt die für Beerdigung von Polizeigefangenen verwendeten Kosten?

Das Verwaltungsgericht für den Regierungsbezirk Breslau hatte die Klage des Ortsarmenverbandes zu Königshütte wider den Landarmenverband des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz auf Erstattung der für Beerdigung des M. verwendeten Kosten abgewiesen, weil M. wegen Bettelns zur polizeilichen Haft gebracht war und sich im Gefängniß vergiftet hatte. Zur Begründung der Entscheidung war Folgendes angeführt: „Die Kosten für die Beerdigung eines Verstorbenen fallen, wenn derselbe kein ausreichendes Vermögen hinterläßt, demjenigen zur Last, welcher für den Verstorbenen bei dessen Lebzeiten zu sorgen hatte. Für die in Polizeihaft befindlichen Personen liegt die Sorge ihrer Verpflegung gesetzlich der Polizeiverwaltung ob und diese ist daher auch verpflichtet, den in der Haft gestorbenen unvermögenden Gefangenen auf ihre Kosten beerdigen zu lassen, ohne daß ihr deshalb ein Regreßanspruch an den zur Unterstützung desselben verpflichteten Armenverband zusteht. Dieser in der bisherigen Praxis der preußischen Verwaltungsbehörden stets festgehaltene Grundsatz ist auch durch mehrfache Ministerial-Entscheidungen als richtig anerkannt worden und findet seine rechtliche Begründung darin, daß die Polizei- resp. Gerichtsbehörde durch die Verhaftung einer Person die Fürsorge für dieselbe überkommt und damit eine Pflicht übernimmt, die sich auf alle in der Person des unvermögenden Gefangenen hervortretenden Bedürfnisse erstreckt und folgeweise auch nach dessen Ableben im Gefängniß die Sorge für das Begräbniß umfaßt."

Diese Entscheidung hat das Bundesamt am 30. Mai 1874 in Erwägung,

daß der Handlungskommis M., welcher im Polizeigefängniß gestorben ist, mit seinem Tode aufhörte Gefangener zu sein, daß sich der klägerische Armenverband nicht entziehen konnte, auf Antrag der Polizeiverwaltung die Beerdigung seiner Leiche zu übernehmen, daß mithin ein Fall der Armenpflege vorliegt,

abgeändert.

---

6. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Hasselquist in Kalmar hat den Kaufmann Gustav Tillberg in Oscarshamn zum Konsular-Agenten bestellt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 19. Juni 1874. | № 25.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Seefahrer Friedrich Fischer aus Liverpool, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der bremischen Senats-Kommission für Polizei-Angelegenheiten vom 9. Juni d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schuhmacher Desiré Treure, geboren den 1. Februar 1858 zu Lüttich in Belgien, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,
3. der Gerbergeselle Peter Joseph Dépiesse, gebürtig aus Virton in Belgien, 66 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,
4. der Schlosser Joseph Karl Broquet, gebürtig aus Chalons in Frankreich, 50 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

   zu 2 bis 4 durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom resp. (zu 2) 9. und (zu 3 und 4) 11. Juni d. Js.;

5. der Tischler Jakob Müller aus Hettlingen (Kanton Zürich in der Schweiz), 29 Jahre alt,
6. der Maurer Emil Viktor Leteinturier, gebürtig aus Bully in Frankreich, ortsangehörig zu St. Germain du Crioult (daselbst), 33 Jahre alt,
7. der Erdarbeiter Ludwig Viktor Joseph Bonne, geboren und ortsangehörig zu Barlier in Frankreich, 30 Jahre alt,

8. der Grundarbeiter Karl Paray, geboren und ortsangehörig zu Monterau in Frankreich, 25 Jahre alt,

9. der Nikolaus Paret, gebürtig aus Grosmagny in Frankreich, 39 Jahre alt,

10. der Schiffszimmermann Johannes Martin Tangel, geboren und ortsangehörig zu Gravenhagen im Königreich der Niederlande, 36 Jahre alt,

zu 5 bis 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Präsidenten des Ober-Elsaß in Kolmar vom resp. (zu 5 bis 8) 25. April, (zu 9) 2. Mai und (zu 10) 20. Mai d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 6. Juni 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 31. Mai bis 6. Juni 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	2,723,300	—	—	—	—	3,950	30	14,433	70	4,092	30	5,500	90
b) Hannover .	—	—	120,547	68,633	—	—	—	—	—	9,620	—	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	37,699	40	—	—	1,350	—	3,250	—
d) München . .	—	—	120,385	39,856	20	—	—	6,033	75	2,249	62	1,114	62
e) Dresden . .	—	—	142,962	—	—	18,700	—	8,875	65	—	—	2,295	30
f) Stuttgart . .	—	—	79,735	—	—	14,985	40	—	—	2,957	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	71,826	32,000	—	16,781	50	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	12,500	—	—	—	2,175	—	—	—
	2,723,300	—	535,455	140,489	20	104,616	60	29,343	10	22,443	92	12,160	82
Vorher waren geprägt . . .	821,416,500	202,800,640	18,434,596	5,572,986	40	2,209,432	10	199,926	—	374,956	66	115,743	13
Gesammt-Ausprägung . . .	824,139,800	202,800,640	18,970,051	5,713,475	60	2,314,048	70	229,269	10	397,400	58	127,903	95
	1,026,940,440 Mark.		24,683,526 Mark 60 Pf.			2,543,317 Mark 80 Pf.				525,304 Mark 53 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinien Pforzheim-Calw und Nagold-Horb sind an den Stationen Liebenzell, Hirsau, Gündringen und Hochdorf zur Kontrolirung der Ein-, Aus-, und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit andern Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, Königlich württembergische Grenzsteuerämter errichtet worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Der Reichskanzler hat auf Grund des §. 21 der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (R.-G.-Bl. S. 270) den Kaiserlichen Geheimen Admiralitätsrath a. D. Elbertzhagen von der Stellung als Inspektor zur Beaufsichtigung des Schiffsvermessungswesens im Deutschen Reiche*) auf seinen Antrag entbunden und den Schiffsbaumeister F. Schüler in Berlin zum Reichs-Schiffsvermessungs-Inspektor für die in den Ostsee-Häfen vorzunehmenden Schiffsvermessungen bestellt.

In der Navigationsschule zu Hamburg wird am 22. d. Mts. eine Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt und am 25. d. Mts. eine Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt beginnen.

5. Heimath-Wesen.

Kompetenz des Bundesamts für das Heimathwesen und der nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 zur Entscheidung über Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger berufenen landesgesetzlichen Spruchbehörden.

Verpflegung eines Hülfsbedürftigen im Sinne des preußischen Tarifs vom 21. August 1871. Nr. 1.

Der Arbeiter L., welcher unbestritten seinen Unterstützungswohnsitz im mittelsten Kirchspiel auf Fehmarn hat, wurde in Folge eines ihm bei der Arbeit in Burg zugestoßenen Unglücksfalles — einer Quetschung der Beckenknochen — mit seiner Familie zeitweise hülfsbedürftig und erhielt vom Ortsarmenverbande Unterstützung. Das mittelste Kirchspiel erkannte seine Erstattungspflicht an und berichtigte die eingesandte Rechnung mit 38 Thlr. 5½ Sgr. In derselben waren unter Anderem in Ansatz gebracht für Verpflegung des Mannes während 44 Tagen nach dem Tarif vom 21. August 1871 täglich 6 Sgr einschließlich des Medizin-Groschens

	8	Thlr.	24	Sgr.,
desgleichen für Verpflegung der Frau während derselben Zeit täglich 5 Sgr.	7	„	10	„
und der 4 Kinder pro Kind und Tag 3 Sgr.	17	„	18	„

*) Vergl. Central-Blatt für 1873, Seite 35.

Später stellte sich aber heraus, daß die in der Rechnung nach dem Tarif in Ansatz gebrachte Verpflegung gar nicht stattgefunden hatte, sondern der Frau des L. nach einer mit derselben getroffenen Abrede nur eine wöchentliche Baarunterstützung von 2 Thlr. 12 Sgr. gewährt worden war. Das mittelste Kirchspiel verlangte daher das seiner Ansicht nach für die Verpflegung zuviel Gezahlte von dem Armenverband Burg klagend zurück.

Der letztere suchte namentlich auszuführen, daß für die zu 44 Tagen festgesetzte Zeit der Krankheit des L. rücksichtlich der Verpflegung nach dem Tarife gerechnet werden könne, wenn auch nur eine Baarunterstützung in der vom Kläger jetzt behaupteten Weise stattgefunden habe.

Die Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathwesen hat durch Entscheidung vom 6. Januar 1871 den Kläger mit seiner Klage kostenfällig abgewiesen, indem es sich für inkompetent erachtet.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat aber diese Entscheidung auf die Berufung des Klägers durch Erkenntniß vom 11. Mai 1874 aufgehoben, und den Verklagten für schuldig erklärt, dem Kläger den zuvielgezahlten Betrag zurückzuerstatten. Die Gründe dieses Erkenntnisses lauten:

Die Deputation für das Heimathwesen hat ihre abweisende Entscheidung darauf gestützt, daß nicht alle Streitigkeiten zwischen Armenverbänden von den Deputationen zu entscheiden seien, daß nach dem Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 deren Kompetenz sich vielmehr auf die Klage des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gegen den definitiv Verpflichteten auf Kostenerstattung und Uebernahme beschränke; daß die Entscheidung über die vorliegende Klage des definitiv Verpflichteten gegen den vorläufig unterstützenden Armenverband auf Zurückerstattung des irrthümlich zuviel Gezahlten vor die ordentlichen Gerichte gehören möge, jedenfalls aber zur Kompetenz der Deputation nicht gehöre.

Die vom Kläger gegen diese Entscheidung formgerecht eingelegte Berufung mußte für begründet erachtet werden.

Allerdings hat auch das Bundesamt sich bereits in einer Reihe von Fällen dahin ausgesprochen, daß alle Streitsachen, in welchen nicht der vorläufig unterstützende Armenverband als Kläger dem angeblich endgültig verpflichteten gegenüber steht, den durch das Reichsgesetz geschaffenen Spruchbehörden entzogen seien, weil sie ihm nicht überwiesen worden. Diese Ansicht, welche in dem Wortlaute der Bestimmung des Reichsgesetzes ihre Begründung zu finden schien, hat jedoch nicht ferner festgehalten werden können.

Wenn man das Gesetz in seiner Totalität aufzufassen sich bestrebt, gelangt man zu der Anschauung, daß dasselbe generell und einheitlich die Frage regeln wollte:

welcher Armenverband ist zur Fürsorge für einen Hülfsbedürftigen vorläufig und welcher definitiv verpflichtet?

Das Gesetz hat, wie sich insbesondere aus den Verhandlungen des Reichstags auf das unzweideutigste ergiebt, um seine gleichmäßige Auslegung und Ausführung sicher zu stellen, zugleich die Judikatur über jene, dem öffentlichen Rechte angehörige Frage, soweit es nach der politischen Lage ausführbar erschien, ebenso einheitlich gehandhabt wissen wollen, und deshalb das Bundesamt für das Heimathwesen zur Entscheidung über interterritoriale Streitfragen dieser Art — §. 37 des Reichsgesetzes — und über die territorialen Streitigkeiten derselben Kategorie in denjenigen Staaten geschaffen, deren Landesgesetzgebung seine Kompetenz in Gemäßheit des §. 52 ibid. auf diese Streitsachen ausdehnen würde. Streitigkeiten, welche die aus den bezüglichen reichsgesetzlichen Bestimmungen entspringenden Rechte und Pflichten der öffentlichen Armenverbände — in dieser ihrer Eigenschaft — zum Gegenstande haben, müssen daher im Zweifel, und soweit nicht ein Anderes aus dem Gesetze bestimmt nachzuweisen ist, als nach den Intentionen desselben zur Kompetenz des Bundesamtes gehörig betrachtet werden, da die beabsichtigte Wirksamkeit des Bundesamts in gleichem Maße vermindert und beeinträchtigt werden müßte, als man seine Kompetenz über die Linie hinaus, welche durch die bereits berührten politischen Verhältnisse bereits gezogen war, einschränkt.

Schon von diesem allgemeinen Gesichtspunkt aus muß es als dem Zwecke des Gesetzes zuwiderlaufend in hohem Grade bedenklich erscheinen, die zahlreichen anderen interterritorialen Streitsachen über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger, in welchen es sich nicht gerade um den Anspruch eines vorläufig unterstützenden Armenverbandes gegen den definitiv verpflichteten handelt,

von der Kompetenz des Bundesamtes auszuschließen, indem dadurch die von der neuerrichteten Reichsbehörde erwartete Wirksamkeit von vornherein in Frage gestellt gewesen sein würde.

Hätte man gleichwohl beabsichtigt, hier eine Unterscheidung zu machen und Grenzen zu ziehen, für welche es an jedem inneren Grunde fehlt, und für welche man vergebens nach einer prinzipiellen Rechtfertigung sucht, so würde eine ausdrückliche und klare Bestimmung in dieser Richtung im Gesetze haben erwartet werden dürfen. Eine solche enthält das Reichsgesetz nicht, und auch die demselben zum Grunde liegenden Verhandlungen enthalten keine Andeutung, daß eine derartige Beschränkung der Kompetenz des Bundesamts der Auffassung entsprochen habe, welche im Reichstage die Majorität erhielt und in dem Gesetze in seiner jetzigen Gestalt ihren Ausdruck erhalten sollte.

Aber auch der Wortinhalt des Gesetzes nöthigt nicht zur Annahme einer solchen Kompetenzbeschränkung; die dem Gesetze bisher gegebene Auslegung führt vielmehr nothwendig zu Konsequenzen, aus welchen sich die Unhaltbarkeit derselben ergiebt. Zunächst bestimmen die §§. 28—33 des Reichsgesetzes nur über die materiellen Rechte und Pflichten der Armenverbände unter einander, des vorläufig unterstützenden, des Armenverbandes des Dienstortes, desjenigen des Unterstützungswohnsitzes und des Landarmenverbandes. Daß in diesen Bestimmungen nur die Klage des vorläufig unterstützenden, beziehungsweise des Armenverbandes des Dienstortes gegen den definitiv Verpflichteten ihre Begründung finde, ist nicht zuzugeben. Da, nach §. 61 des Gesetzes, durch dessen Bestimmungen gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Maßgabe des Gesetzes verpflichteten Verbänden begründet werden, so entscheidet das rechtliche Interesse eines Armenverbandes bei der Erfüllung der Pflichten durch einen Andern über das Recht zur Klage gegen denselben.

Daß in §. 28 der Erstattungsanspruch des vorläufig unterstützenden und im §. 29 derjenige des Dienstortes rücksichtlich der Krankheitsperiode besonders erwähnt wurde, wo er nicht selbst definitiv verpflichtet, also ebenfalls vorläufig unterstützender ist, war geboten, um die Bedeutung der vorläufigen Unterstützung mittelst dieser ausdrücklichen Hervorhebung des korrelaten Erstattungsanspruchs gesetzlich klar zu stellen. Es schließt eine solche Erwähnung aber anderweitige, auf die Bestimmung der §§. 28—33 zu gründende Anträge auf Erstattung von Kosten und Uebernahme Hülfsbedürftiger nicht aus. Weshalb nicht auf Grund des §. 30.a. auch ein Landarmenverband, welcher die definitive Fürsorge für einen angeblich Landarmen übernommen hat, gegen den Ortsarmenverband sollte klagen können, in welchem der Unterstützte nach dem Resultate nachträglicher Ermittelung seinen Unterstützungswohnsitz hat, ist nicht abzusehen. Der §. 30.a. bezeichnet nur den Verpflichteten, nicht auch den Berechtigten, er sagt insbesondere nicht, daß die Klage nur von einem vorläufig unterstützenden Armenverbande erhoben werden könne.

Gegen die in der bisherigen Judikatur angenommene Beschränkung spricht der an sich völlig klare Wortlaut der §§. 37 und 36 des Reichsgesetzes. In dem §. 37 insbesondere ist ganz allgemein und ohne jede Beschränkung von „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger“ die Rede, und der §. 36, welcher jeden Armenverband für berechtigt erklärt, seine Ansprüche gegen einen anderen Armenverband auf dem durch das Reichsgesetz bezeichneten Wege selbständig und unmittelbar vor den zur Entscheidung, sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden zu verfolgen, verbietet es in seiner gleich allgemeinen Fassung, die gewährte selbständige und unmittelbare Rechtsverfolgung vor den berufenen Behörden auf eine gewisse Kategorie der überdies durch §. 7 des Reichsgesetzes bezüglich der Verfolgung ihrer Rechte gleichgestellten Armenverbände — die vorläufig unterstützenden — und auf eine gewisse Art von Ansprüchen — diejenigen des vorläufig unterstützenden gegen den zur definitiven Unterstützung verpflichteten Armenverband, — einzuschränken.

Eine Beschränkung der sich nach diesen Paragraphen auf alle die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger ohne Unterschied betreffenden Streitigkeiten erstreckenden Kompetenz des Bundesamtes kann mit Grund zunächst nicht aus dem §. 34 des Reichsgesetzes hergeleitet werden.

Der an der Spitze des Gesetzesabschnitts über das Verfahren in Strafsachen der Armenverbände stehende §. 34, welcher allerdings nur von den Ansprüchen des Ortsarmenverbandes redet, der einen ihm nicht angehörigen Hülfsbedürftigen vorläufig hat unterstützen müssen, enthält, wie in dem Berichte der Reichstagskommission (Drucksachen des Reichstags Nr. 139 zu §. 33, Seite 582)

ausdrücklich hervorgehoben wird, nur eine Instruktion für die zur Gewährung vorläufiger Unterstützung genöthigten Armenverbände „wie sie ihre Erstattungsansprüche vorzubereiten und den erstattungspflichtigen Armenverband hiervon in Kenntniß zu setzen haben.“ „Obwohl zugegeben wurde“, — heißt es in dem Berichte — „daß eine solche Instruktion kein absolut unentbehrlicher Theil des Gesetzes sei, so entschied sich die Kommission doch im Hinblick auf deren Nützlichkeit für viele geschäftsunkundige Armenverbände für die Aufnahme in's Gesetz.“ An dieser Bedeutung als einer für gewisse Fälle gegebenen Instruktion hat es auch nichts ändern können, daß in Folge eines Beschlusses des Plenums des Reichstags die Verpflichtung des unterstützenden Armenverbandes zur Anmeldung seines Anspruchs binnen bestimmter Frist bei Strafe des Verlustes desselben in den Paragraph aufgenommen worden ist. Immerhin handelte es sich nur um nähere Vorschriften für die Vorbereitungen, welche den — die Regeln bildenden — Klagen der vorläufig unterstützenden Armenverbände vorangehen haben und die Folgen ihrer Nichtbeachtung. Hieraus erklärt es sich auch, weshalb §. 34 an die Spitze des Abschnittes gestellt ist, und erscheint es daher unzulässig, aus dieser Stellung den über die beabsichtigte Tragweite des Paragraphen hinausgehenden Schluß abzuleiten, daß dadurch die folgenden, das eigentliche Streitverfahren betreffenden Paragraphen 36 und 37 eine ihrem Inhalt widersprechende Beschränkung erhalten hätten, daß der §. 34 die in den folgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften dergestalt beherrsche, daß auch die §§. 36 und 37 nur auf die Ansprüche des vorläufig unterstützenden Armenverbandes gegen den definitiv Verpflichteten zu zu beziehen seien.

Zur Begründung einer solchen Beschränkung ist zwar auch noch auf den §. 38 des Reichsgesetzes Bezug genommen worden. Allein auch aus der Fassung dieses Paragraphen, welche darauf zurückzuführen und dadurch zu erklären ist, daß man bei seiner Redaktion den Fall als den die Regel bildenden zunächst vor Augen hatte, wo ein vorläufig unterstützender Ortsarmenverband gegen den angeblich definitiv verpflichteten klagen muß, kann ein nöthigender Grund zur Annahme der fraglichen Kompetenz-Beschränkung so wenig, wie aus dem §. 34 entnommen werden. Der §. 38 spricht nämlich nach seinem Wortlaute weder ausschließlich von einem seitens eines Ortsarmenverbandes erhobenen Anspruch, noch von dem Falle allein, wo ein Armenverband nach gesetzlicher Bestimmung vorläufig unterstützt hat, sondern von dem Antrage desjenigen Armenverbandes, welcher die öffentliche Unterstützung vorläufig zu gewähren genöthigt ist. Seinem Wortlaute nach umfaßt er also auch den Fall der thatsächlich eingetretenen Nothwendigkeit zur Gewährung der öffentlichen Armenpflege, und dieser Fall kann in einem weiteren Sinne überall da als vorhanden betrachtet werden, wo ein Armenverband, er mag nun die Unterstützung auf Grund des §. 28 des Reichsgesetzes übernommen oder in einer diesem Paragraph nicht entsprechenden Weise in die Lage gekommen sein, für die vorläufige Unterstützung eines Hülfsbedürftigen sorgen oder auch dessen definitive Unterstützung übernehmen zu müssen, der Meinung ist, daß er gesetzlich überhaupt nicht verpflichtet sei, die Verpflichtung zur Gewährung der Unterstützung vielmehr einem andern Armenverbande nach den Bestimmungen des Gesetzes obliege und auf diesen übertragen werden müsse. Jedenfalls sagt der §. 38 aber nicht, daß nur in den Fällen, wo ein vorläufig unterstützender Armenverband gegen den definitiv verpflichteten klagen will, das im §. 38 und folgende vorgeschriebene Verfahren stattfinden solle, auf welches vielmehr auch der §. 37 allgemein für die interterritorialen Streitfragen „über die öffentliche Unterstützung Hülfsbedürftiger“ hinweist.

Daß aber das im Reichsgesetze geregelte Verfahren nach dem Willen desselben bei allen Streitigkeiten stattfinden müsse, welche zwischen Armenverbänden über die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege entstehen, ergiebt sich klar daraus, daß eine entgegengesetzte Auslegung des Gesetzes in unabweislicher Konsequenz dahin führen würde, daß dem nicht als vorläufig verpflegender im Sinne des §. 28 zu qualifizirenden Armenverbande überhaupt kein Weg zur Geltendmachung seiner Ansprüche gegen den verpflichteten Armenverband eines anderen Staates gegeben sein würde. Denn so wie durch den §. 36 das Recht zur selbständigen und unmittelbaren Verfolgung seiner Ansprüche nur auf dem durch das Reichsgesetz bezeichneten Wege und vor den zur Entscheidung sowie zur Vollstreckung derselben berufenen Behörden gewährt ist, so würde ihm ein Klagerecht gegen einen dem anderen Staate angehörigen Armenverband auch nur in denselben Grenzen zugesprochen werden können, auf welche nach der hier bekämpften Auslegung die Kompetenz des Bundes-Amts als letzte

Instanz für die interterritorialen Streitsachen beschränkt sein soll. Daß ein solcher Rechtszustand eine Konsequenz darstellen würde, welche unvereinbar wäre mit der durch §. 61 des Reichsgesetzes begründeten Gegenseitigkeit der sich nicht auf das Verhältniß zwischen dem vorläufig Unterstützenden und definitiv Verpflichteten beschränkenden Rechte und Pflichten zwischen allen Armenverbänden im Geltungsgebiete des Reichsgesetzes, sowie mit der Gleichstellung in der Verfolgung ihrer Rechte, welche durch den §. 7 den sämmtlichen Orts- und Landarmenverbänden gewährleistet wird, bedarf keiner Ausführung.

Auch bezüglich der territorialen Sachen, über welche der §. 37, Absatz 1, bestimmt, führt die bekämpfte Ansicht zu Resultaten, für welche es an jeder Rechtfertigung fehlen würde.

Allerdings sind durch den §. 65, Absatz 5, welcher wieder auf den §. 37 zurückweist und sich zunächst nur auf den, durch das Reichsgesetz neu eingeführten Bundesprozeß bezieht, — conf. §. 37, Abs. 2 — die in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden das Verfahren in territorialen Streitigkeiten bisher regelnden Vorschriften der Landesgesetze nicht ohne Weiteres aufgehoben worden. Andererseits hat aber wieder der §. 37, Abs. 1, indem er die Regelung des Verfahrens in territorialen Streitsachen der Landesgesetzgebung überließ, dies nur in demselben Umfange gethan, in welchem der Paragraph überhaupt von Streitigkeiten zwischen Armenverbänden über die öffentliche Armenpflege spricht und demnach über dieselbe bestimmt. Es würde also auch das der Landesgesetzgebung überlassene Gebiet auf die Klagen der vorläufig unterstützenden gegen den definitiv verpflichteten Armenverband beschränkt sein, wenn die Auslegung richtig wäre, welche dem §. 37 bisher gegeben worden ist. Auf welchem Wege alle anderen, die öffentliche Armenpflege zwischen Armenverbänden desselben Staates betreffenden Fragen zur Entscheidung gebracht werden sollen, würde das Gesetz dann unentschieden gelassen und es wenigstens nicht ausgesprochen haben, daß auch insoweit das Verfahren durch die Landesgesetzgebung zu regeln sei. Alle politischen Gründe, welche denkbarer Weise zur Beschränkung der Kompetenz des Bundesamtes, einer Reichsbehörde, auf eine gewisse Kategorie von interterritorialen Streitsachen hätten führen können, fallen natürlich fort bei den teritorialen Streitsachen. Es ist also absolut kein Grund erfindlich, weshalb rücksichtlich dieser Sachen, welche, so lange nicht ein spontaner Akt der Landesgesetzgebung ein Anderes in Gemäßheit des §. 52 des Reichsgesetzes bestimmt hat, der Kompetenz der eingesetzten Reichsbehörde entzogen bleiben, und nach wie vor in allen Fällen durch die Landesbehörde in letzter Instanz entschieden werden müssen, eine Unterscheidung gemacht und das Recht der Landesgesetzgebung über das Verfahren zu bestimmen, im §. 37, Absatz 1, nur rücksichtlich einer einzelnen Kategorie dieser Streitsachen ausdrücklich hätte anerkannt werden sollen, während man die Frage nach dem Verfahren in allen übrigen offen ließ. Der Gesetzgeber muß daher, da eine derartige, so auffallend lückenhafte Bestimmung, so wenig als eine Einschränkung der Landesgesetzgebung auf diesem Gebiete von ihm beabsichtigt gewesen sein kann, auch hier ein Anderes gewollt haben. Das Bedenken gegen die Fassung des §. 37 Absatz 1 zerfällt und die Lücke schwindet, wenn man den §. 37 in seinem Wortsinne nimmt, und von der Beschränkung absieht, welche ihm durch den §. 34 resp. 38 gegeben sein soll. Alsdann ist der §. 37, Absatz 1, so zu verstehen, daß die fernere Regelung des Streitverfahrens zwischen Armenverbänden desselben Staates über die öffentliche Armenpflege ebenso allgemein der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben sollte, wie sie ihr bisher zugestanden hatte.

Nach dieser Auslegung konnte die Landesgesetzgebung es allgemein bei dem bisherigen Verfahren belassen, wie dies z. B. im Königreich Sachsen durch den §. 7 der Ausführungsverordnung vom 6. Juni 1871 geschehen ist, so daß in Gemäßheit des §. 1 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 über die Administrativ-Justizsachen die Entscheidung über „Streitfragen zweier sich gegenüber stehenden Armenverbände über die Lasten der öffentlichen Armenpflege", also ganz allgemein zur Kompetenz der Administrativ-Justizbehörden gehört. Die Landesgesetzgebung konnte auch durchgreifend anderweitige Bestimmungen treffen, wie es in Preußen geschehen ist, wo der §. 40 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 die Deputationen für das Heimathwesen indistincte zur Entscheidung von Streitigkeiten, welche gegen einen preußischen Armenverband von einem anderen deutschen Armenverbande erhoben worden, also auch für alle territorialen Streitsachen ohne Unterschied — conf. auch Instruktion vom 10. April 1871 zu den §§. 40—63 alinea 3 — eingesetzt hat, und in den folgenden Paragraphen jenes Gesetzes für die Deputationen ein den Rechtsweg gänzlich ausschließendes Administrativ-Verfahren eingeführt worden ist.

Es ergiebt sich hieraus, daß der §. 37 durch die §§. 34 und 38 weder in seinem ersten Absatze rücksichtlich des Landes- noch in seinem zweiten Absatze rücksichtlich des Bundesprozesses eine Beschränkung auf diejenigen Streitsachen erhalten haben kann, in welchen der vorläufig unterstützende Armenverband dem definitiv verpflichteten als Partei gegenüber steht. —

Es bleibt schließlich, speziell für die vorliegende Sache, noch dem Einwande zu begegnen, daß eine Klage nicht zur Zuständigkeit der Heimathsbehörden gehören könne, mittelst welcher ein Anspruch nicht allein auf Grund einer Bestimmung des Reichsgesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, sondern zugleich aus einem dem Zivilrecht angehörigen Fundamente, hier aus der irrthümlich geleisteten Zahlung einer Nichtschuld, geltend gemacht wird. Dies Bedenken überträgt aber lediglich zivilrechtliche Anschauungen auf ein Gebiet, welches von dem Zivilrechte unabhängig ist, und wohin sie deshalb nicht gehören. Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 hat nur Verhältnisse des öffentlichen Rechts geordnet. Die öffentliche Armenpflege, welche in Folge des eingeführten Bundesindigenats und der Freizügigkeit eine ganz andere Bedeutung gewonnen hat, mußte neu und diesen Grundsätzen entsprechend in gleichmäßiger Weise für das ganze Bundesgebiet geregelt und vertheilt werden. Da die Gleichmäßigkeit der Belastung des einzelnen Armenverbandes bedingt wird durch die vollständige Erfüllung der gleichen Pflichten durch alle übrigen, so mußte dem einzelnen Armenverbande, welcher in Folge der etwaigen Nichterfüllung eines Anderen von einer Last betroffen wird, die ihm nicht obliegt, oder welcher überhaupt sich an der öffentlichen Armenpflege da betheiligt hat, wo er gesetzlich entweder gar nicht, oder nur in einem geringeren Maße, oder nur vorläufig dazu verpflichtet war, das Recht gegeben werden, die Ausgleichung der öffentlichen Last der Armenpflege nach Maßgabe des Gesetzes gegen jeden Armenverband zu verlangen, zu dessen Gunsten er sonst überbürdet sein würde. Dies ist der Charakter der nach dem Reichsgesetz vor die Heimathsbehörden gehörigen Klage. Unter welche zivilrechtliche Formel diese Klage sonst noch gebracht werden könne, ist für die Beurtheilung der zur Entscheidung berufenen Verwaltungsgerichtshöfe ohne Bedeutung. Auch im vorliegenden Falle, wo der Kläger die ihm abverlangten Verpflegungskosten bereits bezahlt hat, jetzt aber behauptet, daß von ihm Kosten gefordert werden, welche er nach den ihm bis dahin unbekannt gebliebenen thatsächlichen Verhältnissen entweder gar nicht, oder doch nur in geringerem Betrage verschuldet habe, steht für die entscheidende Verwaltungsbehörde nur in Frage: inwieweit unter jenen thatsächlichen Verhältnissen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes der Kläger verpflichtet war, die Zahlung, so wie geschehen, zu leisten? Es handelt sich also hier um eine Streitfrage über die Verpflichtung zur öffentlichen Armenpflege und eine Klage, welche deren gesetzmäßige Ausgleichung bezweckt. Ob die Zahlung bereits geleistet worden, oder nicht, kann, wenigstens bezüglich der Kompetenz, nicht in Betracht kommen.

Die Schleswig-Holsteinische Deputation hat sonach die Klage mit Unrecht wegen vermeintlicher Inkompetenz abgewiesen, und mußte ihre Entscheidung deshalb aufgehoben werden.

In der Sache selbst führt das Erkenntniß Folgendes aus:

Es erscheint nicht zweifelhaft, daß unter den obwaltenden Umständen der Verklagte nicht berechtigt war, die Pauschalsätze von je 5 Sgr. täglich für den L. und seine Frau für die ganze Dauer der Krankheit und für jedes der 4 Kinder mit 3 Sgr. pro Tag zu fordern.

Der Tarif vom 21. August 1871 setzt unter Nr. 1 voraus, daß eine wirkliche Naturalverpflegung stattgefunden habe, und seine Sätze können dann nicht in Betracht kommen, wenn der unterstützende Armenverband sich darauf beschränkt hat, geringere Geldzuschüsse zur eigenen Bestreitung des Unterhalts dem Hülfsbedürftigen zu gewähren. Solche Geldzuschüsse werden stets danach bemessen, inwieweit die eigene Erwerbsfähigkeit des Hülfsbedürftigen und seiner arbeitsfähigen Angehörigen noch zur Beschaffung des nothdürftigen Unterhaltes beitragen kann, sie sind deshalb zur Pauschalisirung im Sinne des §. 30 des Reichsgesetzes überhaupt nicht geeignet. Deßhalb bewilligt der Tarif auch die ausgeworfenen Sätze nach Nr. 5 nur, wenn die Unterstützten vollständig arbeitsunfähig gewesen sind, der Armenverband also die volle und ganze Verpflegung selbst hat übernehmen müssen. Daß unter der Verpflegung eines Hülfsbedürftigen im Sinne des Tarifs nur die in dieser Weise übernommene gänzliche Naturalverpflegung verstanden werden könne, ergiebt sich auch aus der Nr. 4 desselben, wonach die Tarifsätze gleichmäßig zur Anwendung kommen sollen, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein. Es muß also nach der Auffassung des Tarifs dem Hülfsbedürftigen außerhalb des Kranken- oder Armen-

hauses dasjenige gewährt sein, was man unter Verpflegung in einem solchen Hause zu verstehen pflegt.

Der Verklagte macht zwar noch geltend, daß die ärztliche Behandlung ihm erheblich mehr als 44 Sgr., namentlich an Arztlohn gekostet habe, und er mit Rücksicht auf Nr. 2 in fine des Tarifs berechtigt gewesen sein würde, auch diesen Mehraufwand zu liquidiren.

Er würde in diesem Falle allerdings befugt gewesen sein, dieses Mehr auf den Betrag in Anrechnung zu bringen, um den die von ihm für Verpflegung berechnete Summe nach Vorstehendem gekürzt werden muß. Allein der Verklagte hätte sich in dieser Hinsicht nicht auf eine so allgemeine Behauptung beschränken dürfen, vielmehr seine angeblichen Mehrkosten im gegenwärtigen Verfahren speziell aufstellen müssen, da nur in dieser Weise dem Kläger eine Einlassung und die Führung des Gegenbeweises ermöglicht wurde, der ihm alsdann obgelegen hätte, da er zur Begründung seiner Klage nachzuweisen hat, daß er die freiwillig gezahlte Summe nicht zu zahlen schuldig gewesen sei. Der hinsichtlich dieser Mehrauslagen in der Klagebeantwortung gemachte Vorbehalt einer anderweitigen Rechnungsaufstellung für den Fall, daß der Tarif bezüglich der Verpflegung nicht zur Anwendung gelangen sollte, konnte natürlich keine Berücksichtigung finden.

Hülfsbedürftigkeit; eigenes Vermögen des die öffentliche Armenpflege in Anspruch Nehmenden.

Am 27. Dezember 1872 erlitt bei dem Rheinbrückenbau der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft der Zimmermann D. durch einen Unglücksfall eine Zerschmetterung des rechten Unterschenkels, welche die Amputation nothwendig machte. Der D. hat eine Frau und sechs Kinder zu ernähern, welche während seines Aufenthalts im Hospital und bis zum 24. Juli 1873 durch Unterstützungen der Eisenbahnverwaltung erhalten worden ist. An diesem Tage nahm D. bei dem Ortsarmenverbande der Stadt **Wesel** die öffentliche Armenpflege für sich und seine Familie in Anspruch, die ihm auch mittelst einer monatlichen Unterstützung von 3½ Thaler gewährt worden ist. Der Ortsarmenverband Wesel klagte hierauf, mit der Behauptung, daß D. seinen Unterstützungswohnsitz im Ortsarmenverband **Grimlinghausen** habe, gegen letzteren auf Erstattung der geleisteten Unterstützung und auf Uebernahme der ferneren Fürsorge. Der Verklagte wandte unter Anderem ein, der D. besitze in Grimlinghausen ein eigenes Wohnhaus mit Gärtchen und einem kleinen Ackerstücke, also ein Vermögen, durch dessen Veräußerung oder Verpfändung er sich leicht eine Summe habe verschaffen können, welche dreimal größer war, als diejenige, welche er von Wesel als Unterstützung bezogen habe. Er sei deshalb selbst verpflichtet, dem Kläger die vorgelegte Unterstützung zu erstatten, dagegen der Ortsarmenverband des Unterstützungswohnsitzes nicht gehalten, dem Ortsarmenverband Wesel die Nachtheile zu erstatten, welche er sich durch seine einseitige Verfahrungsweise selbst zugefügt habe. Nach einer vom Verklagten beigebrachten Bescheinigung des Notars K. hat in der That D. am 17. März 1869 ein Wohnhaus in Grimlinghausen mit den gedachten Pertinenzien für 430 Thaler gekauft und schuldet darauf nur noch 154 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf. nebst Zinsen vom 11. November 1873, auf welchen Restbetrag die von dem Hause aufkommende Miethe abgeschrieben wird.

Die Rheinische Deputation verurtheilte indessen den Verklagten nach dem Klageantrage und ist diese Entscheidung von dem Bundesamte für das Heimathwesen auf die Berufung des Verklagten durch Erkenntniß vom 18. Mai 1874 bestätigt worden.

Bezüglich des gedachten Einwandes des Verklagten heißt es in den Gründen dieses Erkenntnisses:

Wenn der Verklagte die Existenz wirklicher Hülfsbedürftigkeit mit Rücksicht auf den Grundbesitz des D. in Grimlinghausen bestreiten zu können glaubt, so liegt es auf der Hand, daß dieses kleine Besitzthum, auch wenn der Kläger bei der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege von dessen Vorhandensein Kenntniß gehabt hätte, denselben nicht berechtigen konnte, dem D. eine in Folge seiner Arbeitsfähigkeit für ihn selbst und seine zahlreiche Familie zur Bestreitung ihres nothdürftigen Unterhalts in Wesel erforderliche Unterstützung zu versagen. So lange ein solches Besitzthum nicht sofort versilbert werden konnte, und dafür, daß solches der Fall gewesen wäre, sind Beweise nicht

beigebracht oder angetreten, kann dasselbe bei Bemessung der Hülfsbedürftigkeit überhaupt nicht in Betracht kommen. Die der Berufungsschrift beigefügte uneidliche Erklärung des Maklers P., deren Inhalt durch den Kläger auf Grund der Aussage des D. bestritten wird, ist für beweisfähig nicht zu erachten; jedenfalls war die öffentliche Armenpflege verpflichtet, vorläufig im Interesse der Familie zu interveniren, und konnte der vorläufig unterstützende Armenverband es dem definitiv Verpflichteten überlassen, den Hülfsbedürftigen zur Erstattung der ihm gewährten Unterstützung zu veranlassen, wenn derselbe bereits zur Zeit der gewährten Unterstützung ein Vermögen besaß, welches für das Rückforderungsrecht des Verpflichteten ein Objekt darbot, das angegriffen werden konnte, ohne die Hülfsbedürftigkeit des Unterstützten in einem auf den verpflichteten Armenverband zurückfallenden Maße zu erhöhen.

Die Frage, ob ein Geisteskranker, welcher vorübergehend öffentliche Unterstützung empfangen hat, wegen der Unheilbarkeit seines Leidens ohne Weiteres als dauernd hülfsbedürftig anzusehen und von dem heimathlichen Armenverbande zu übernehmen sei, ist vom Bundesamte in Sachen Plagwitz wider Unterschönau durch Erkenntniß vom 18. Mai 1874 verneint worden.

Gründe:

Die Ehefrau des Handarbeiters J. aus Unterschönau, Kreis Schmalkalden, welcher jetzt in Plagwitz bei Leipzig wohnt, ist vom 20. Mai bis 3. August und wiederum vom 26. September bis 26. Oktober 1873 im Irrenhause zu Leipzig auf Kosten des Klägers verpflegt worden. Sie hat Heilung in der Anstalt nicht gefunden, ihr Zustand ist vielmehr nach einer vom Verklagten nicht bestrittenen Erklärung des Anstaltsarztes unheilbar; indessen ist es nach Beschaffenheit ihres Leidens nicht unzulässig erschienen, die Kranke ihrem Ehemann zurückzugeben.

Verklagter ist als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes von der Hessischen Deputation für das Heimathwesen verurtheilt worden, die liquidirten Verpflegungskosten, soweit sie nicht freiwillig erstattet waren, dem Kläger zu ersetzen und hat sich bei dieser Entscheidung beruhigt. Den weiteren Antrag des Klägers auf Uebernahme der angeblich dauernd hülfsbedürftigen J.'schen Eheleute hat aber die erste Instanz zurückgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers war das erstinstanzliche Erkenntniß zu bestätigen.

Nach dem eigenen Vortrage des Klägers steht fest, daß die verehelichte J. seit dem 26. Oktober 1873 nicht mehr öffentliche Unterstützung empfängt, sondern, wenn auch nicht geheilt, sich bei ihrem Ehemanne befindet, welcher sie erhält und verpflegt, ohne bis jetzt wieder die Armenpflege in Anspruch genommen zu haben. Das Bedürfniß öffentlicher Unterstützung, welches zum Eintreten des klagenden Armenverbandes Veranlassung gab, war also ein nur vorübergehendes, welches den Kläger zur Ausweisung der J.'schen Eheleute nicht berechtigt und den Verklagten zu deren Uebernahme nicht verpflichtet (§. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 und §. 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870). Durch die Thatsache allein, daß J. wegen seiner Mittellosigkeit nicht im Stande gewesen ist, die aufgelaufenen Verpflegungskosten zu bezahlen, auf welche Kläger Gewicht legt, wird die Annahme einer dauernden Hülfsbedürftigkeit ebensowenig begründet, als durch die Möglichkeit einer wiederholten Inanspruchnahme der Armenpflege für die unheilbar Kranke, welche als einfache Möglichkeit eine Beschränkung der Freizügigkeit vorläufig nicht rechtfertigt. Der Uebernahmeanspruch würde nur begründet erscheinen, wenn die J.'schen Eheleute laufende Armenunterstützung bezögen, oder doch die voraussichtliche Nothwendigkeit regelmäßig wiederkehrender Unterstützung in kurzen Zwischenräumen bescheinigt wäre.

In Sachen Segeberg wider Traventhal hat sich das Bundesamt in dem Erkenntniß vom 18. Mai 1874 über den Begriff der Hülfsbedürftigkeit resp. öffentlichen Unterstützung wie folgt ausgesprochen:

Nach dem eigenen Vortrage des Klägers hat die Polizeibehörde den Arbeiter G. aus sanitätspolizeilichen Gründen aus seiner Wohnung exmittirt und da G. ein anderweitiges genügendes Unterkommen nicht nachwies, die Aufnahme desselben mit seiner Frau und seinen sieben Kindern in das Armenhaus veranlaßt, wo die Familie vom 7. April bis zum 1. Mai 1873 Obdach und Verpflegung gefunden hat. Hülfsbedürftig ist die Familie nicht gewesen. G. war vollkommen arbeitsfähig; er hat auch, während er im Armenhause war, seine Arbeit bei dem Müller L. fortgesetzt. Die Familie hat sich sowohl vor ihrer Aufnahme in das Armenhaus, wie nach ihrer Entlassung aus demselben unterhalten, ohne die öffentliche Fürsorge in Anspruch zu nehmen, und es muß daher angenommen werden, daß sie auch während ihres Aufenthalts im Armenhause der öffentlichen Unterstützung nicht benöthigt war. Ob ihr Privatwohlthätigkeit das Fortkommen erleichtert hat, darauf kommt es nicht an. G. selbst hat auch glaubhaft bekundet, daß er nur gezwungen den Aufenthalt im Armenhause genommen, um Armenunterstützung nicht gebeten und solcher auch nicht bedurft habe. Die Unterbringung der Familie war also nur eine im öffentlichen Interesse getroffene polizeiliche Maßregel, deren Kosten der verklagte Armenverband nicht zu erstatten hat. Mittelst Unterbringung in einem Armenhause kann nach §. 1 des Gesetzes vom 8. März 1871 geeignetenfalls eine Unterstützung gewährt werden, so lange dieselbe in Anspruch genommen wird. Wider seinen Willen darf also überhaupt niemand von der Verwaltungsbehörde in einem Armenhause festgehalten werden. Es blieb der zuständigen Behörde überlassen, den rc. G. zur Beschaffung eines geeigneten Unterkommens anzuhalten, und wenn er durch eigenes Verschulden dieser Auflage nicht Folge leistete, seine Bestrafung herbeizuführen. Hätte in diesem Falle der Richter auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt und letztere die Unterbringung in einem Arbeitshause verfügt, so hätte der Landarmenverband nach §. 38 a. a. O. die Kosten der Verpflegung tragen müssen.

Allerdings ist der Familie im Armenhause nicht bloß Obdach, sondern auch Verpflegung gewährt worden, und Kläger verlangt Erstattung dieser Kosten theils auf Grund des Tarifs, theils mit besonderer Liquidation, nach Abzug des 10 Thlr. betragenden Arbeitsverdienstes des G. Aber auch diese Verpflegung war, wie oben erwähnt, von der Familie nicht beansprucht, und ist ihr nicht zu theil geworden, weil sie hülfsbedürftig war, sondern weil sie überhaupt in die Anstalt aufgenommen war. Kläger selbst behauptet nicht, daß G. diese Verpflegung verlangt habe, sondern nur, daß er dieselbe wie jeder andere Alumne angenommen habe. Ob G. mit den zehn Thalern, welche er in der Zwischenzeit verdient, die Familie hätte unterhalten können, darauf kommt es nicht an. Es frägt sich nur, ob die Familie, wäre ihr die Unterstützung im Armenhause nicht gewährt worden, auch ohne dieselbe ihren Lebensunterhalt, auf welche Weise es immer sei, hätte bestreiten können, und dies zu verneinen, liegt kein Anlaß vor, da sie vor und nach der kritischen Zeit ohne Armenunterstützung gelebt hat. Es kommt in dieser Beziehung insbesondere nicht bloß die Arbeitskraft des Mannes, sondern auch die der Ehefrau und eines über vierzehn Jahre alten Kindes in Betracht.

---

6. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn Hattingen, Reg.-Bez. Arnsberg, -Herdecke.

Die Eisenbahn zwischen Hattingen, Reg.-Bez. Arnsberg, und Herdecke wird am 1. Juni eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden. Auf der neuen Eisenbahn treten Eisenbahn-Postbüreaus in Wirksamkeit, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 15 in Oberhausen, Reg.-Bez. Düsseldorf, zugewiesen sind. Dieselben werden zugleich den Postdienst auf der Strecke Düsseldorf-Kupferdreh-Steele-Hattingen wahrnehmen.

Außer den Postanstalten in Hattingen, Reg.=Bez. Arnsberg, und Herdecke, welche bereits zu den Eisenbahn=Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn die Postexpeditionen in Blankenstein und Volmarstein.

Berlin W., den 30. Mai 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

Postdienstliche Benutzung der Eisenbahn Camenz in Schlesien = Frankenstein in Schlesien.

Die Eisenbahn zwischen Camenz in Schlesien und Frankenstein in Schlesien wird vom 1. Juni ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche dem Eisenbahn=Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind.

Außer den genannten, an den Endpunkten der neuen Bahn gelegenen Postanstalten, welche bereits zu den Eisenbahn=Postanstalten gehören, liegen an derselben keine weiteren Postanstalten.

Berlin W., den 3. Juni 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Rothenburg a. d. Oder und Reppen.

Die Eisenbahn zwischen Rothenburg a. d. Oder und Reppen ist am 1. Juni eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt worden, welche dem Eisenbahn=Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind.

Außer den Postexpeditionen in Rothenburg a. d. Oder und Reppen, welche bereits zu den Eisenbahn=Postanstalten gehören, liegen an der neuen Eisenbahn die Postexpeditionen in Baudach und in Leitersdorf, Reg.=Bez. Frankfurt a. d. Oder, welche in die Reihe der Eisenbahn=Postanstalten treten.

Berlin W., den 5. Juni 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

---

7. Konsulat=Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Konsular=Agenten Ritter Jh. Tori in Spezia und

den Kaufmann Giuseppe Cricelli in Catanzaro

zu Vize=Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 26. Juni 1874. | № 26.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer Elias Sziergay, geboren 1843 im Dorfe Mologrdangis (Gouvernement Orlowo in Rußland), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Königsberg vom 11. Juni d. Js.;
2. der Fabrikarbeiter Paul Vogel, gebürtig aus Illzach (Kreis Mülhausen im Ober-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Hehlerei, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 15. Juni d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Schuhmacher Mendel Katz aus Czerdry in Russisch-Polen, 58 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 15. Mai d. Js.;
4. der Arbeiter Fermis Dalla-Torre, geboren 1851 in Rocca bei Agordo (Bezirk Beluno, Provinz Treviso in Italien), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 19. Mai d. Js.;
5. der Kuchenbäcker August Joseph Fuß, gebürtig aus Zabern im Unter-Elsaß, zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 23 Jahre alt,

6. der Ackerer Adolf Batfin, geboren und ortsangehörig zu Wissembach (Departement der Vogesen in Frankreich), 35 Jahre alt,

7. der Maschinenschlosser Carl Albert Borne, geboren und ortsangehörig zu Rouen in Frankreich, 23 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen (zu 6) Landstreichens, resp. (zu 5 und 7) Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom (zu 5) 16., (zu 6) 19., (zu 7) 20. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 13. Juni 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 7. bis 13. Juni 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	3,061,620	—	—	—	—	12,383	40	7,396	60	—	—	7,403	—
b) Hannover .	594,100	—	—	—	—	—	—	—	—	3,930	90	2,820	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	37,243	40	—	—	2,824	68	3,636	2
d) München . .	—	—	145,966	52,625	—	—	—	10,550	—	—	—	1,102	56
e) Dresden*) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	502,200	—	90,052	26,919	60	14,432	40	—	—	2,409	40	1,287	60
g) Karlsruhe. .	—	—	105,042	40,000	—	21,263	20	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	49,500	—	—	6,250	—	—	—	2,775	—	—	—
Vorher waren	4,157,920	—	390,560	119,544	60	91,572	40	17,946	60	11,939	98	16,249	18
geprägt . . .	824,139,800	202,800,640	18,970,051	5,713,475	60	2,314,048	70	229,269	10	397,400	58	127,903	95
Gesammt-Ausprägung . . .	828,297,720	202,800,640	19,360,611	5,833,020	20	2,405,621	10	247,215	70	409,340	56	144,153	13
	1,031,098,360 Mark.		25,193,631 Mark 20 Pf.			2,652,836 Mark 80 Pf.				553,493 Mark 69 Pf.			

*) In der Münze zu Dresden konnte wegen Reparatur der Dampfmaschine nicht geprägt werden.

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Nach einer Verordnung der türkischen Regierung vom 7. Januar 1863 dürfen Kanonen oder sonstige Schußwaffen, sowie Pulver oder sonstige Kriegsmunition bei Strafe der Konfiskation in die Türkei nicht eingeführt werden. Neuerdings ist auch die Einfuhr von Dynamit denselben Verbots-Bestimmungen unterworfen worden.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Vom 1. Juli d. Js. ab wird das Königlich preußische Hauptsteueramt zu Ruhrort in ein dem Hauptsteueramt zu Duisburg unterstelltes Untersteueramt umgewandelt, demselben jedoch unbeschränkte Verzollungs- und Abfertigungsbefugniß für den Wasser- und Eisenbahn-Verkehr, sowie auch das Niederlagerecht belassen werden.

Vom 1. Juli 1874 ab werden folgende zur Zeit im Königlich bayerischen Hauptzollamtsbezirke Ludwigshafen a. Rh. gelegene Zoll- und Steuerstellen, nämlich das Nebenzollamt Neustadt a. H., dann die Uebergangsstellen Mußbach, Maikammer, Edenkoben, Edesheim, Hochstetten und Niederhausen dem Bezirke des Königlich bayerischen Hauptzollamtes Kaiserslautern einverleibt werden.

Die Königlich bayerische Uebergangsstelle zu Tambach ist vom 1. April d. Js. an aufgehoben worden, wodurch sämmtliche von Coburg nach Bayern über Tambach eingehende übergangssteuerpflichtige Waaren fortan bei der Königlich bayerischen Uebergangsstelle in Seßlach ihre steuerliche Abfertigung finden, zugleich sind als Uebergangsstraßen und nach dieser Richtung hin die beiden Straßenzüge über Ahorn-Tambach-Neundorf-Dietendorf-Seßlach und über Aicha-Wittmannsberg-Krumbach nach Seßlach bestimmt.

5. Marine und Schiffahrt.

Der Reichskanzler hat auf Grund des §. 23 der unterm 30. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 314) bekannt gemachten Anordnungen des Bundesraths über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt als Inspektoren zur Beaufsichtigung des Steuermanns- und Schiffer-Prüfungswesens im Deutschen Reiche bestellt:

1. den Königlich preußischen Navigationsschul-Direktor Oehme zu Altona für die in der Königlich preußischen Provinz Hannover, in den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Oldenburg, sowie in der freien und Hansestadt Bremen abzuhaltenden Prüfungen;
2. den Großherzoglich mecklenburg-schwerinschen Navigationsschul-Direktor Schütz zu Wustrow für die in der Königlich preußischen Provinz Schleswig-Holstein, sowie in den freien und Hansestädten Lübeck und Hamburg abzuhaltenden Prüfungen;
3. den Direktor der Sternwarte Rümker zu Hamburg für die in den Königlich preußischen Provinzen Preußen und Pommern abzuhaltenden Prüfungen.

Von den Regierungen der Bundesseestaaten sind auf Grund des §. 1 der Anordnungen Nr. 1, bezw. §. 1 der Anordnungen Nr. 2, vom 30. Mai 1870 (B.G.Bl. S. 314) die nachstehend aufgeführten Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute eingesetzt worden.

	Sitz der Kommissionen.	Namen und Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen.
		A. Kommissionen für die Prüfung der Seesteuerleute.
		I. In Preußen.
		1. In der Provinz Preußen.
1	Memel	Navigationsschul-Direktor Albrecht zu Danzig.
2	Pillau	
3	Danzig	
		2. In der Provinz Pommern.
4	Grabow a. d. O.	Navigationsschul-Direktor Albrecht zu Danzig.
5	Stralsund	
6	Barth	
		3. In der Provinz Schleswig-Holstein.
7	Altona	Navigationsschul-Direktor Oehme zu Altona.
8	Flensburg	
9	Apenrade	
		4. In der Provinz Hannover.
10	Grünendeich	Navigationsschul-Direktor Schreiber zu Leer.
11	Emden	
12	Papenburg	
13	Timmel	
14	Leer	
		II. In Mecklenburg-Schwerin.
15	Wustrow auf dem Fischlande	Amtshauptmann Friedrichs zu Ribnitz.
16	Rostock	Professor Dr. Karsten zu Rostock.
		III. In Oldenburg.
17	Elsfleth	Amtmann von Buschmann zu Elsfleth.
		IV. In Lübeck.
18	Lübeck	Senator Harms zu Lübeck (Stellvertreter: Senator Dr. Overbeck zu Lübeck).
		V. In Bremen.
19	Bremen	Navigationsschul-Direktor Dr. Breusing zu Bremen.
		VI. In Hamburg.
20	Hamburg	Direktor der Sternwarte Rümker zu Hamburg.

	Sitz der Kommissionen.	Namen und Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen.
		B. Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für große Fahrt.
		I. In Preußen.
		1. In der Provinz Preußen.
1	Memel	Navigationsschul-Direktor Albrecht zu Danzig.
2	Danzig	
		2. In der Provinz Pommern.
3	Grabow a. d. O.	Navigationsschul-Direktor Albrecht zu Danzig.
4	Stralsund	
5	Barth	
		II. In Mecklenburg-Schwerin.
6	Wustrow auf dem Fischlande	Amtshauptmann Friedrichs zu Ribnitz.
7	Rostock	Professor Dr. Karsten zu Rostock.
		III. In Oldenburg.
8	Elsfleth	Amtmann von Buschmann zu Elsfleth.
		IV. In Lübeck.
9	Lübeck	Senator Harms zu Lübeck (Stellvertreter: Senator Dr. Overbeck zu Lübeck).
		V. In Bremen.
10	Bremen	Navigationsschul-Direktor Dr. Breusing zu Bremen.
		VI. In Hamburg.
11	Hamburg	Direktor der Sternwarte Rümker zu Hamburg.
		C. Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt.
		I. In Preußen.
		1. In der Provinz Preußen.
1	Memel	Landrath von Gramatzky zu Memel.
2	Pillau	Landrath Kuhn zu Fischhausen.
3	Danzig	Navigationsschul-Direktor Albrecht zu Danzig.

	Sitz der Kommissionen.	Namen und Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen.
		2. In der Provinz Pommern.
4	Grabow a. d. O.	Regierungs-Assessor Bensemann zu Stettin.
5	Stralsund	Regierungsrath Emmerich zu Stralsund.
6	Barth	Bürgermeister Müller zu Barth.
		3. In der Provinz Schleswig-Holstein.
7	Altona	Navigationsschul-Direktor Oehme zu Altona (Stellvertreter: Senator Knauer zu Altona).
8	Flensburg	Bürgermeister Toosbye zu Flensburg.
9	Apenrade	Landrath von Levetzow zu Apenrade.
		4. In der Provinz Hannover.
10	Grünendeich	Regierungsrath von Moeller zu Stade.
11	Emden	Oberbürgermeister Hantelmann zu Emden.
12	Papenburg	Bürgermeister Russel zu Papenburg.
13	Timmel	Regierungsrath Braun zu Aurich.
14	Leer	Navigationsschul-Direktor Schreiber zu Leer (Stellvertreter: Bürgermeister Pustau zu Leer).
		II. In Mecklenburg-Schwerin.
15	Wustrow auf dem Fischlande	Amtshauptmann Friedrichs zu Ribnitz.
16	Rostock	Professor Dr. Karsten zu Rostock.
		III. In Oldenburg.
17	Elsfleth	Navigationslehrer Dr. Behrmann zu Elsfleth.
		IV. In Lübeck.
18	Lübeck	Senator Harms zu Lübeck (Stellvertreter: Senator Dr. Overbeck zu Lübeck).
		V. In Bremen.
19	Bremen	Navigationsschul-Direktor Dr. Breusing zu Bremen.
		VI. In Hamburg.
20	Hamburg	Direktor der Sternwarte Rümker zu Hamburg.

Mit den nächsten Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt wird bei den Navigationsschulen

in Timmel am 2. Juli d. Js.,
in Emden am 13. Juli d. Js.,
in Leer am 20. Juli d. Js.,
in Grünendeich am 30. Juli d. Js.

begonnen werden.

Laut Bekanntmachung des Königlich dänischen Ministeriums des Innern vom 3. d. Mts. ist das gegen die Einführung von Schafen aus Schweden erlassene Verbot vom 29. Juli v. Js. wieder aufgehoben worden.

Laut Bekanntmachung des Königlich dänischen Justiz-Ministeriums vom 4. d. Mts. finden gegen die aus Narva, St. Petersburg, Kronstadt, Riga und Havre kommenden Schiffe Quarantaine-Maßregeln nicht mehr statt. (Vergl. Central-Blatt von 1873, S. 299.)

---

6. Post-Wesen.

Post- und Dampfschiff-Verbindungen nach den Inseln Föhr und Sylt.

Während der diesjährigen Badezeit findet die Beförderung der Postsendungen von dem Festlande nach den Inseln Föhr und Sylt in folgender Weise statt:

A. Nach Föhr (Wyk).

1. Von Husum nach Föhr mittelst der Dampfschiffe „Nord-Friesland" bez. „Sylt".

Die Verbindung dient nur zur Beförderung von Briefpostgegenständen.

2. Ueber Dagebüll nach Föhr:
   a) von Flensburg nach Dagebüll mittelst Personenpost,
   b) von Tondern nach Dagebüll mittelst Privatpersonenfuhrwerks.
   Von Dagebüll nach Wyk mittelst Fährbootes.

Beide Verbindungen dienen zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.

B. Nach Sylt (Keitum, Westerland).

1. Von Husum nach Sylt mittelst der Dampfschiffe „Nord-Friesland" und „Sylt".

Die Verbindung dient nur zur Beförderung von Briefpostsendungen.

2. Von Tondern über Hoyer nach Sylt.

Von Tondern nach Hoyer:

a) mittelst Personenpost,
b) mittelst Botenpost.

Von Hoyer nach Sylt mittelst des Dampfschiffes „Germania".

Mit der Botenpost von Tondern nach Hoyer gelangt nur Korrespondenz zur Versendung; im Uebrigen dient die Verbindung über Hoyer nach Sylt zur Beförderung von Postsendungen jeder Art.

Berlin W., den 10. Juni 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

Postverbindungen mit Helgoland.

Während der diesjährigen Badezeit dienen zur Vermittelung des Postverkehrs zwischen Deutschland und Helgoland:

1. die zwischen Hamburg und Helgoland verkehrenden Dampfschiffe „Cuxhaven" und „Hoboken," sowie
2. das zwischen Geestemünde (Bremen) und Helgoland verkehrende Dampfschiff „Nordsee".

Berlin W., den 12. Juni 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Dr. Hinkel in New-York ist die allgemeine Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden gemäß §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Loewenstein. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 3. Juli 1874. | **№ 27.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Webergeselle Wilhelm **Gutbier**, geboren den 3. November 1856 bei Friedland in Böhmen, ortsangehörig zu Lodz in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 6. Juni d. Js.;
2. das Dienstmädchen Marie Christine **Anderson**, gebürtig aus Malmö in Schweden, 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 24. Juni d. Js.;
3. der Wollspinner Joseph **Glanzmann**, geboren den 15. August 1834 zu Eschelsmatt (Kanton Luzern in der Schweiz),
4. der Händler Peter **Kugener**, gebürtig aus Körich im Großherzogthum Luxemburg, 22 Jahre alt,
5. die Dienstmagd Maria **Stemes**, gebürtig aus Folschette im Großherzogthum Luxemburg, 31 Jahre alt,

   zu 3 bis 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 25. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Mai 1874.

Bezeichnung der Einnahme.	Die Solleinnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll .	13,953,146	8,992	13,944,154	19,901,831	—5,957,677
Rübenzuckersteuer	8,163,645	529,338	7,634,307	5,955,053	+1,679,254
Salzsteuer	4,129,425	—	4,129,425	3,955,972	+ 173,453
Tabacksteuer	319,108	43,906	275,202	176,575	+ 98,627
Branntweinsteuer	8,553,098	1,704,508	6,848,590	6,397,744	+ 450,846
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	16,387	—	16,387	7,259	+ 9,128
Brausteuer	2,630,776	13,326	2,617,450	2,423,639	+ 193,811
Uebergangsabgaben von Bier	123,627	—	123,627	118,588	+ 5,039
Wechselstempelsteuer	996,684	—	996,684	1,094,368	— 97,684
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	13,024,421	12,450,653	+ 573,768
Telegraphen-Verwaltung	—	—	1,443,089	1,560,403	— 117,314
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	3,313 305	3,401,072	— 87,767

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 20. Juni 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 14. bis 20. Juni 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	2,156,820	—	—	—	—	10,373	70	12,383	40	—	—	6,172	70
b) Hannover .	655,900	—	—	68,265	—	—	—	—	—	4,652	40	3,560	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	35,368	60	—	—	4,100	—	1,505	09
d) München . .	—	—	115,170	48,538	40	—	—	11,675	—	—	—	911	65
e) Dresden . .	800,020	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	803,520	—	132,644	31,437	80	13,810	—	18,555	—	—	—	—	—
g) Karlsruhe. .	—	—	103,185	33,171	—	22,610	60	—	—	—	—	738	47
h) Darmstadt .	—	—	101,198	—	—	—	—	—	—	2,913	—	—	—
Vorher waren	4,416,260	—	452 197	181,412	20	112,162	90	42,613	40	11,665	40	12,887	91
geprägt . . .	828,297,720	202,800,640	19,360,611	5,833,020	20	2,405,621	10	247,215	70	409,310	56	144,153	13
Gesammt-Ausprägung . . .	832,713,980	202,800,640	19,812,808	6,014,432	40	2,517,784	—	289,829	10	421,005	96	157,041	04
	1,035,514,620 Mark.		25,827,240 Mark 40 Pf.			2,807,613 Mark 10 Pf.				578,047 Mark — Pf.			

4. Zoll- un

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.					
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239
2. Gumbinnen	932	623	820	721	617
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718
8. Köslin	895	661	845	688	722
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593	2,369
13. Magdeburg	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516
14. Halle a. S.	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920
Latus	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161

Steuer-Wesen.

Deutschen Reiche für die Monate Januar bis Mai 1874.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April Thlr.	Mai. Thlr.
Transport	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161
22. Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9,797
23. Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202
24. Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379
25. Trier	841	696	759	738	730
26. Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153
27. Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936
28. Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151
29. Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236
30. Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586
31. Schwerin i. M.	1,219	649	986	1,596	691
32. Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309
33. Braunschweig	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424
34. Lübeck	828	768	812	702	951
35. Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064
36. Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166
37. Straßburg i. E.	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523
38. Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624
II. Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946
III. Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003
*) Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828
im Jahre 1872	184,451	165,315	187,257	175,725	179,249

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

5. Marine und Schiffahrt.

Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Konstantinopel vom 16. Juni d. Js. sind in Folge des Auftretens der Pest zu Merdj (20 Stunden von Benghazi) die Provenienzen von Benghazi im ganzen türkischen Reiche einer Beobachtungs-Quarantaine von drei vollen Tagen unterworfen worden.

6. Heimath-Wesen.

Berechnung der Verlustfrist.

Nach §. 27 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ruht der Lauf der zweijährigen Verlustfrist während der Dauer der von einem Armenverbande gewährten öffentlichen Unterstützung. In Sachen Glogau wider Zerbau kam es darauf an, ob hierbei der Tag, an welchem die Unterstützung begonnen und derjenige, an welchem sie aufgehört hat, als zwei Tage zu rechnen seien. Das Bundesamt hat sich für die Bejahung dieser Frage entschieden und bemerkt in den Gründen des Erkenntnisses vom 20. Juni 1874:

> Aufnahme- und Entlassungstag sind dabei als zwei Tage zu rechnen, da nach §. 27 des Reichsgesetzes die Verlustfrist an jedem Tage der Unterstützung ruht. Die in dem preußischen Tarife vom 21. August 1871 enthaltene Vorschrift, nach welcher der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, mit demjenigen Tage, an welchem dieselbe beendigt worden ist, zusammen als ein Tag zu berechnen ist, bezieht sich nur auf das Maß der Ersatzforderung und findet keine Anwendung auf andere Verhältnisse.

7. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs auf Vorschlag des Bundesraths den Königlich preußischen Appellationsgerichtsrath Hermann Gustav Ludwig Theodor Krüger zu Frankfurt a. O. zum Reichs-Oberhandelsgerichtsrath zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 10. Juli 1874. | № 28.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der frühere Müller, nachherige Skribent Dominikus Nocker aus Achentheil (Bezirk Schwaz in Tirol), 44 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren,
2. der Sattler Friedrich Wilhelm Bender aus Saaz in Böhmen, 53 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Fälschung eines Zeugnisses,

   zu 1 und 2 durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion in München vom resp. 3. und 21. Februar v. Js.;
3. die unverehelichte Karoline Steidl, geboren und ortsangehörig zu Altheim in Ober-Oesterreich, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Passau vom 25. Januar v. Js.,
4. der Tagelöhner Rudolph Weyer aus Kaunic (Bezirkshauptmannschaft Böhmisch-Brod in Böhmen), 26 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauchs fremder Legitimationspapiere und Abweichens von der Reiseroute, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Traunstein vom 9. April v. Js.,
5. der Seilergeselle Anton Thoma aus St. Pölten in Unter-Oesterreich, geboren 1835, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns,
6. der Drahtbinder Joseph Pupis aus Zakobschin (Komitat Trenchin in Ungarn), geboren 1841, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

   zu 5 und 6 durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom resp. 25. Januar v. J. und 5. Mai d. Js.;
7. der Schlosser Etienne Béjean, gebürtig aus Besançon in Frankreich, 38 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs für die Kreise Konstanz, Villingen und Waldshut vom 9. Mai d. Js.

und zwar die zu 1 bis 3 aufgeführten Personen auf die Dauer von zwei Jahren, aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz…

Ueb…

über die von den deutschen Bundesstaaten in Folge des §. 3 …
betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich …
zu einem festen Werthverhältn…

Laufende Nr.	Eingelöst sind in	preußische Friedrichsdore zu $5^2/_3$ Thlr.	kurhessische Pistolen zu $5^2/_3$ Thlr.	zusammen	württembergische Goldmünzen zu 10 Fl.	zu 5 Fl.	zu 5 Fl. 45 Kr. (Dukaten)	zu 23 …
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1.	Preußen	—	—	275,408	—	—	—	—
2.	Bayern	122,848	297	123,145	—	—	—	—
3.	Sachsen	5,231	40	5,271	—	—	1	—
4.	Württemberg	70,712	221	70,933	166 2†	618	12,863 1*	30…
5.	Baden	$23,208^1/_2$	—	$23,208^1/_2$	—	—	—	—
6.	Hessen	—	—	—	—	—	—	—
7.	Mecklenburg-Schwerin	66	—	66	—	—	—	—
8.	Mecklenburg-Strelitz	11	—	11	—	—	—	—
9.	Oldenburg	225	9	234	—	—	—	—
10.	Braunschweig	—	—	1307	—	—	—	—
11.	Sachsen-Altenburg	86	—	86	—	—	—	—
12.	Sachsen-Koburg-Gotha	93	1	94	—	—	—	—
13.	Reuß ä. L.	298	—	298	—	—	—	—
14.	Lauenburg	4	—	4	—	—	—	—
	zusammen	—	—	$500,065^1/_2$	166 2	618	12,864 1	30…
	Im April sind eingezogen	—	—	2,395,187	301 1	853	21,213 3	61…
	Gesammtsumme	—	—	$2,895,252^1/_2$	467 3††	1471	34,077 4**	92…

Anmerkung. Soweit die einzelnen Sorten der eingezogenen Landesgoldmünzen in $^2/_1$, $^1/_1$ oder $^1/_2$ Stücken bestanden, ist die St…

sesen.

cht

anntmachung vom 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375),
ndischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, im Monate Mai 1874
gelösten deutschen Landesgoldmünzen.

badische Goldmünzen				hessische Goldmünzen		Bemerkungen.
10 Fl. Stück	zu 5 Fl. Stück	zu 5 Fl. 35 Kr. (Dukaten) Stück	zu fünfhundert Kreuzern Stück	zu 10 Fl. Stück	zu 5 Fl. Stück	
—	—	—	—	—	—	Die Einlösung der nebenbezeichneten Stücke erfolgte in der Zeit vom 3. bis 31. Mai 1874 und hat eine Trennung in preußische Friedrichsdore und kurhessische Pistolen nicht stattgefunden.
—	—	—	—	—	—	† 2 Karolins und zwar 1 aus dem vorigen Jahrhundert zu 11 Fl. 48 Kr. und 1 von 1810 zu 11 Fl.
—	—	—	—	—	—	* 1 Dukaten vor 1840 zu 5 Fl. 35 Kr.
—	—	—	—	—	—	
38	137	421	23	—	—	
—	—	—	—	1067	1136	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Eine Trennung in preußische Friedrichsdore und kurhessische Pistolen hat nicht stattgefunden.
—	—	—	—	—	—	Die Einlösung der nebenbezeichneten Stücke erfolgte in den Monaten April und Mai.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
38	137	421	23	1067	1136	
106	446	558	22	1351	1323	
144	583	979	45	2418	2459	†† 3 Karolins. ** 4 Dukaten zu 5 Fl. 35 Kr.

/1 Stück zurückgeführt.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 27. Juni 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 21. bis 27. Juni 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	1,637,200	—	—	—	—	62,738	30	5,979	40	531	—	7,155	30
b) Hannover .	705,860	152,980	—	—	—	25,202	50	—	—	—	—	2,202	80
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	41,620	40	—	—	3,769	60	2,000	—
d) München . .	—	—	115,325	42,524	80	—	—	7,325	10	—	—	1,306	44
e) Dresden . .	1,567,520	—	—	—	—	18,800	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	511,580	—	103,583	35,888	80	12,557	60	7,036	—	—	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	71,300	—	—	14,024	20	—	—	—	—	1,229	98
h) Darmstadt .	—	—	67,500	—	—	—	—	—	—	800	—	1,125	—
	4,422,160	152,980	357,708	78,413	60	174,943	—	20,340	50	4,600	60	15,019	52
Vorher waren geprägt . . .	832,713,980	202,800,640	19,812,808	6,014,432	40	2,517,784	—	289,829	10	421,005	96	157,041	04
Gesammt-Ausprägung . . .	837,136,140	202,953,620	20,170,516	6,092,846	—	2,692,727	—	310,169	60	425,606	56	172,060	56
	1,040,089,760 Mark.		26,263,362 Mark.			3,002,896 Mark 60 Pf.				597,667 Mark 12 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Kirn im Hauptamtsbezirke Kreuznach ist die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden.

Das Königlich bayerische Hauptzollamt Aschaffenburg ist in ein Nebenzollamt im Innern umgewandelt, nebst den bisherigen Inkorporationen des Hauptzollamtes Aschaffenburg dem Bezirke des Hauptzollamtes Würzburg einverleibt und demselben unter entsprechender Personalbestellung das unbedingte Niederlagerecht, dann die Befugniß zur unbeschränkten Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., sowie zur Abfertigung des Eisenbahnverkehrs nach den Bestimmungen in §§. 65 bis 71 des Vereinszollgesetzes ertheilt; ferner ist an Stelle des bisherigen Königlich bayerischen Nebenzollamtes Memmingen, Hauptzollamtsbezirkes Augsburg ein Hauptzollamt errichtet und seinem Bezirke das Nebenzollamt im Innern Kempten, wie jenes zu Kaufbeuren aus dem Bezirke des Hauptzollamtes Augsburg überwiesen, und das Königlich bayerische Nebenzollamt im Innern Straubing, Hauptamtsbezirkes Regensburg dem Bezirke des Hauptzollamtes Passau zugetheilt worden.

Zugleich sind die Königlich bayerischen

Uebergangsstellen	im Hauptzollamtsbezirke	dem Hauptzollamtsbezirke
Sonthofen	Augsburg	Memmingen
Neu-Ulm	"	"
Illertissen	"	"
Kreuzthal	"	"
Frauenzell	"	"
Kellmünz	"	"
Ay	"	"
Thalfingen	"	"
Gundelfingen	"	"
Staufen	"	"
Nellenbruck	"	Lindau
Ludwigsstadt	Hof	Bamberg
Nordhalben	"	"
Tettau	"	"
Dinkelsbühl	Nürnberg	Augsburg
Weitlingen	"	"
Rothenburg	"	Würzburg
Kulmbach	Bamberg	Bayreuth
Zeitlos	Würzburg	Schweinfurt

überwiesen worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Von der egyptischen Gesundheitsbehörde ist in Folge des Ausbrechens der Beulenpest in Merdj (Tripolis) für Provenienzen aus Bengazi und Derna eine zehntägige Beobachtungs-Quarantaine angeordnet worden.

5. Heimath-Wesen.

Nichterstattbarkeit verauslagter Verwaltungskosten.

In Sachen Kriel contra Frechen hatte der vorläufig unterstützende Armenverband für Verpflegung einer Kranken im Bürgerhospitale zu Köln den an diese Anstalt bezahlten Pauschsatz von 20 Sgr. täglich dem erfatzpflichtigen Armenverband in Rechnung gestellt und war mit dem den tarifmäßigen Pauschsatz von 6 Sgr. täglich übersteigenden Betrage seiner Forderung in erster Instanz abgewiesen worden.

Auf eingelegte Berufung hat das Bundesamt am 13. Juni 1874 das erste Erkenntniß bestätigt, und zwar in Erwägung,

daß wenn auch anzunehmen sein möchte, daß die von dem Appellanten vorläufig verpflegte Ehefrau S. an einer schweren Krankheit im Sinne der Nr. 2 des preußischen Tarifs vom 21. August 1871 gelitten habe, der von ihm erhobene Anspruch auf Erstattung eines, den Tarifsatz von 1 Silbergroschen täglich übersteigenden Betrages für ärztliche und wundärztliche Behandlung als genügend substanziirt gleichwohl nicht betrachtet werden könnte,

daß Appellant zu dem Ende eine besondere Berechnung der von ihm gemachten, überhaupt erstattbaren Mehraufwendungen (vergl. Nr. 2 cit.) vorzulegen und unter Beweis zu stellen gehabt hätte,

daß statt dessen die bloße Vorlegung der Rechnung des Bürgerhospitals zu Köln, in welchem die p. S. untergebracht gewesen ist, um so weniger genügte, als in keiner Weise zu ersehen ist, welche Beträge an allgemeinen Verwaltungskosten unter dem, von dem Bürgerhospitale liquidirten, diese Verwaltungskosten unzweifelhaft mit umfassenden Pauschalsatze von 20 Silbergroschen täglich enthalten sind,

daß der Armenverband des Unterstützungswohnsitzes aber, nach §. 30 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, zur Erstattung von allgemeinen Verwaltungskosten der Krankenhäuser so wenig in dem Falle verpflichtet erscheint, wenn der vorläufig verpflegende Armenverband den Hülfsbedürftigen in einem fremden, — wie in dem Falle, wenn er ihn in einem ihm selbst zugehörigen Krankenhause untergebracht hat.

---

6. Post-Wesen.

Uebersicht
über die während des II. Quartals 1874 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Audun-le-Tiche	Postagentur	Metz.
Banse	do.	Arnsberg.
Bauschlott	do.	Karlsruhe in Baden.
Beidenfleth	do.	Kiel.
Bertha-Dorotheen-Hütte	do.	Liegnitz.
Bilderweitschen	do.	Gumbinnen.
Birkenfeld (Bhf.)	do.	Trier.
Blankenloch	do.	Karlsruhe in Baden.
Bogel	do.	Frankfurt am Main.
Burkhardtswalde	do.	Dresden.
Camenz i. Schles. (Bhf.)	Postexpedition	Breslau.
Condé-Northen	Postagentur	Metz.
Ditzumer-Verlaat	do.	Oldenburg.
Eichow	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Enchenberg	do.	Metz.
Friedenau (Stadtpost Berlin)	do.	Berlin.
Gabersdorf	do.	Breslau.
Gleidorf	do.	Arnsberg.
Gochsheim	do.	Karlsruhe in Baden.
Gremsmühlen	do.	Kiel.
Groß-Czymochen	do.	Gumbinnen.
Groß-Heringen	Postexpedition	Erfurt.
Gruppenbühren	Postagentur	Oldenburg.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Habsthal	Postagentur	Constanz.
Heidmühle	do.	Oldenburg.
Hemmerden	do.	Düsseldorf.
Hoheleye	do.	Arnsberg.
Hornskrug	do.	Stettin.
Auf dem „Inselsberg“	do. (während des Sommers)	Erfurt.
Landwehrhagen	Postagentur	Braunschweig.
Lanz	do.	Potsdam.
Lindenberg bei Berlin (Stadtpost Berlin)	do.	Berlin.
Lobstädt	do.	Leipzig.
Löbnitz (Reg.-Bez. Stralsund)	do.	Stettin.
Logelbach	do.	Straßburg i. E.
Lohra	do.	Kassel.
Lohsa	do.	Liegnitz.
Matzenheim	do.	Straßburg i. E.
Marstadt	do.	Metz.
Miehlen	do.	Frankfurt am Main.
Münster (Ober-Lahnkreis)	do.	Frankfurt am Main.
Neudorf im Rheingau	do.	Frankfurt am Main.
Niederhagenthal	do.	Straßburg i. E.
Niederwenigern	do.	Arnsberg.
Oberembt	do.	Köln.
Oberlößnitz	do.	Dresden.
Obernjesa	do.	Braunschweig.
Pieske	do.	Posen.
Plettenberg (Bhf.)	do.	Arnsberg.
Rittermannshagen	do.	Schwerin i. M.
Rositz in Sachsen-Altenburg	do.	Leipzig.
Rottleberode	do.	Halle a. S.
Schmograu	do.	Breslau.
Sinn	do.	Frankfurt am Main.
Sterzhausen	do.	Kassel.
Stoßweier	do.	Straßburg i. E.
Süptitz	do.	Halle a. S.
Tannenberg	do.	Leipzig.
Uhyst	Postexpedition	Liegnitz.
Viöl	Postagentur	Kiel.
Waddewarden	do.	Oldenburg.
Weidenhausen	do.	Kassel.
Wendisch-Tychow	do.	Köslin.
Wilhelmsberg	do.	Gumbinnen.
Wilhelmshöhe bei Kassel	do. (während des Sommers)	Kassel.
Willingshausen	Postagentur	Kassel.

B. Aufgehobene Postanstalten.

Neuendorf (Reg.-Bez. Koblenz)	Postagentur	Koblenz.

Unzureichend frankirte Briefe aus Ceylon.

Nach einer Uebereinkunft mit der Königlich großbritannischen Postverwaltung kann fortan auch bei unzureichend frankirten Briefen von der Insel Ceylon den Adressaten auf ihren Antrag der Werth der Kolonialmarken erstattet werden, sofern die Beförderung auf dem Wege über Brindisi oder England stattgefunden hat.

Berlin W., den 20. Juni 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Uebertragung der Postverwaltungs-Geschäfte für die Kreise Wetzlar und Schmalkalden an die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen in Frankfurt a. M. bz. Erfurt.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 12. Juni ist angeordnet worden, daß vom 1. Juli ab die Postverwaltungs-Geschäfte für den Kreis Wetzlar von dem Geschäftsbereiche der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Koblenz abgezweigt und der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Frankfurt a. M. zugetheilt, und die Postverwaltungs-Geschäfte für den Kreis Schmalkalden von dem Geschäftsbereiche der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Kassel abgezweigt und der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Erfurt übertragen werden.

Im Kreise Wetzlar liegen: das Postamt in Wetzlar, die Postexpeditionen in Braunfels, Ehringshausen, Kroffdorf, Leun, Niederkleen und Stockhausen, Reg.-Bez. Koblenz, sowie die Postagentur in Hohensolms.

Zum Kreise Schmalkalden gehören: das Postamt in Schmalkalden, die Postexpeditionen in Barchfeld, Brotterode, Herrenbreitungen, Klein-Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg, Reg.-Bez. Kassel, sowie die Postagentur in Seligenthal.

Berlin W., den 20. Juni 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Magdeburg-Zerbst.

Die Eisenbahn zwischen Magdeburg und Zerbst wird am 1. Juli eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt werden. Durch den Hinzutritt dieser Eisenbahn wird eine neue Eisenbahnroute zwischen Magdeburg und Leipzig über Zerbst, Roßlau in Anhalt, Dessau, Bitterfeld und Delitzsch hergestellt, auf welcher Eisenbahn-Postbüreaus in Wirksamkeit treten. Dieselben sind dem Eisenbahn-Postamte Nr. 7 in Magdeburg zugewiesen.

An der neuen Eisenbahn liegen, außer den Postämtern in Magdeburg und Zerbst, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, die Postanstalten in Biederitz und Gommern, welche der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 30. Juni 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Kaufmann Nicolaus Danies in Riohacha (Columbien) zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Der Kaiserliche Konsul Adolph Rosenthal in San Francisco ist gemäß §. 20 des Gesetzes vom 8. November 1867 zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 17. Juli 1874.	№ 29.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Fleischergeselle Gustav Nelson, geboren den 18. Mai 1854 in Warschau und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie wegen Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Marienwerder vom 11. Juni d. Js.;
2. der Schuhmacher Markus Niebes aus Krakau, 25 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 9. Juli d. Js.;
3. der Schneider Meer Abrahamowitsch Boolinsky, 40 Jahre alt,
4. der Schneider Hirsch Feintrich, 36 Jahre alt,
5. der Schneider Moses Jakob Feintrich, 18 Jahre alt,
6. der Seifensieder Zacharias Urwitz, 20 Jahre alt,

   zu 3 bis 6 sämmtlich aus Stawisk in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 und 5 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamts in Alzey vom 29. Mai d. Js.;
7. der Vorbeter Joel Markus, 45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Nowgorod in Rußland,
8. der Kürschner Michael Rosenstein, 32 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Kolmo in Rußland,

   zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich hessischen Kreisamts in Alzey vom 4. Juli d. Js.;

9. der Kaminfeger Severe Dolique, geboren den 27. Dezember 1851 zu Villers-le-Bas (Departement de la Seine inférieure in Frankreich),

10. die unverehelichte Susanne Kahlen, gebürtig aus Schieren (Großherzogthum Luxemburg), 29 Jahre alt,

11. der Wollspinner Jean Baptiste Willien, gebürtig aus Moosch (Kreis Thann im Ober-Elsaß), zur Zeit französischer Staatsangehöriger, 40 Jahre alt,

zu 9 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 3., 4. und 8. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 4. Juli 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 28. Juni bis 4. Juli 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	52,215	60	—	—	1,337	80	11,789	—
b) Hannover .	718,000	—	—	67,635	—	—	—	—	—	5,849	80	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	22,399	10	—	—	6,100	—	1,052	99
d) München . .	720,000	—	109,200	40,800	—	—	—	5,640	—	2,112	—	1,056	—
e) Dresden . .	—	—	95,000	—	—	18,460	50	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	200,880	—	143,974	35,933	20	15,024	20	8,061	—	—	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	114,780	—	—	—	—	—	—	—	—	1,104	65
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	10,625	—	—	—	—	—	1,312	—
	1,638,880	—	462,954	144,368	20	118,724	40	13,701	—	15,399	60	16,314	64
Vorher waren geprägt . . .	837,136,140	202,953,620	20,170,516	6,092,846	—	2,692,727	—	310,169	60	425,606	56	172,060	56
Gesammt-Ausprägung . . .	838,775,020	202,953,620	20,633,470	6,237,214	20	2,811,451	40	323,870	60	441,006	16	188,375	20
	1,041,728,640 Mark.		26,870,684 Mark 20 Pf.			3,135,322 Mark.				629,381 Mark 36 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 11. Juni d. J. beschlossen, daß als Anlagen A. und B. zu den Bestimmungen über die Gewährung einer Zollvergütung für die zum Schiffsbau verwendeten metallenen Materialien

(Anlage zu Nr. 12. 2. des Schlußprotokolls zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853) die nachstehenden Bestimmungen in Anwendung zu bringen sind:

Anlage A.

Verzeichniß

derjenigen

metallenen Bestandtheile und Inventarienstücke von Seeschiffen, deren Verwendung sich speziell nachweisen läßt, nebst Angabe des Zuschlagsgewichts, welches zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände hinzuzufügen ist, um die Menge des zu deren Herstellung erforderlichen Materials festzustellen.

	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind für Theile aus		
		Schmiedeeisen. pCt.	Eisenblech oder Platten. pCt.	Kupfer, Bronze oder Messing. pCt.
1.	Anker	15	—	—
2.	Ketten jeder Art a) mit gußeisernen Stützen	8	—	—
	Ketten jeder Art b) ohne gußeiserne Stützen	15	—	—
3.	Eiserne Knie, Bugbänder und Hackbänder	12	—	—
4.	Eiserne Diagonalbänder	12	—	—
5.	Klüsen	—	12	—
6.	Spillgeschirr (Brat- und Gangspille)	12	—	—
7.	Schiffswinden	12	—	—
8.	Eiserne Wasserbehälter (Tanks)	—	6	—
9.	Schiffspumpen mit Zubehör	12	—	10
10.	Kambüsen (Kochösen) mit Röhren	12	12	—
11.	Oefen mit Röhren	—	12	—
12.	Eiserne Bootskrahnbalken (Davits)	12	—	—
13.	„ Bettstellen	12	—	—
14.	„ Gallerien	12	—	—
15.	„ Zwischendeckstützen	12	—	—
16.	„ Blöcke und Räder (Ketten-, Lösch-, Wippräder)	12	—	—
17.	Metallene Scheiben zu Blöcken	—	—	8
18.	Eiserne Mastringe und Koffeinägel	12	—	8
19.	Eisernes Püttingsgut	12	—	—
20.	Eiserner Ruderbeschlag, Ruderpinnen, Steuerradswelle und Szepter nebst Zubehör	12	—	—
21.	Eiserne Racken nebst Zubehör, Beschläge der Rundhölzer, Sattlungen	12	—	—
22.	Ventilatoren	—	10	—
23.	Bandeisen für Wasser- und Proviantfässer für Passagiere	2	—	—
24.	Wasserklosets	—	12	12
25.	Balkenbügel	12	—	—

	Bezeichnung der Gegenstände.	Zuschlag zum Nettogewicht der fertigen Gegenstände, falls solche aus unverzolltem Material im Inlande angefertigt sind für Theile aus		
		Schmiedeeisen. pCt.	Eisenblech oder Platten. pCt.	Kupfer, Bronze oder Messing. pCt.
26.	Kettenstopfer, sofern solche für sich bestehende Maschinerien sind	12	—	—
27.	Metallene Decks- und Seitenfenster	—	—	8
28.	Kupfer und mit Kupfer gemischte Metalle (auch Yellow-Metall):			
	a) Stangen, b) Nägel, c) Platten und Bleche	—	—	4
	d) Ruderbeschlag, Schwalben und Schienen	—	—	8
29.	Materialien zum Bau eiserner Schiffe:			
	a) Eisenplatten und Stahlplatten, Winkeleisen und Stahlwinkel	—	12	—
	b) Modell- und Façoneisen (eiserne Deckbalken)	6	—	—
30.	Drahttaue	4	—	—
31.	Gallerien und Steuerräder von Messing	—	—	8
32.	Kohlenbunker der Dampfschiffe	—	12	—
33.	Signalkanonen	12	—	6
34.	Eiserne Schiffsboote	—	12	—
35.	Eiserne Masten	12	12	—
36.	Relingsbeschläge von Yellow-Metall	—	—	6
37.	Dampfkessel (ohne Armatur), Zuschlag zum ganzen Gewicht	—	15	—
38.	Materialien zum Bau von Dampfmaschinen, Dampfkesseln und allen Zubehörtheilen:			
	a) Geschmiedetes Eisen oder Gußstahl:			
	I. Kurbelwellen, Pleuelstangen	25	—	—
	II. Einfache Schmiedestücke	15	—	—
	III. Muttern	100	—	—
	b) Eisen- und Stahlplatten (Bleche), Winkeleisen und Röhren	—	15	—
	c) Kupfer und mit Kupfer vermischte Metalle (auch Yellow-Metall):			
	I. Metallene Stevenrohre, Luftpumpen, Kondensatorsitze	—	—	30
	II. Einfache Gußstücke, Stangen, Bleche, Röhren	—	—	8
39.	Rohe, unpolirte Eisenplatten, die zu Flurplatten (Pflichten) im Maschinen- und Kesselraum von Dampfbooten bestimmt sind	—	6	—
40.	Schaufelräder der Dampfboote	12	—	—
41.	Die vorstehend nicht aufgeführten, unter den Titeln VI., VII. und VIII. des für inländische Schiffe vorgeschriebenen Inventarien-Verzeichnisses benannten, metallenen Geräthe	12	12	6

Anlage B.

Nachweisung

der den Erbauern von Seeschiffen je nach deren Tragfähigkeit für die nicht speziell nachweisbaren Eisenbestandtheile höchstens zu bewilligenden Zollvergütung.

Brutto-Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmetern.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto-Raumgehalts. Mark.	Pf.	Differenz pro Kubikmeter. Pf.
Für Schiffe bis zu 200 Kubikmeter inkl.	—	$38^{2}/_{10}$	$^{14}/_{1000}$
" 300 "	—	$36^{8}/_{10}$	$^{14}/_{1000}$
" 400 "	—	$35^{4}/_{10}$	$^{14}/_{1000}$
" 500 "	—	34	$^{14}/_{1000}$
" 600 "	—	$32^{6}/_{10}$	$^{14}/_{1000}$
" 700 "	—	$31^{2}/_{10}$	$^{4}/_{1000}$
" 800 "	—	$30^{8}/_{10}$	$^{4}/_{1000}$
" 900 "	—	$30^{4}/_{10}$	$^{4}/_{1000}$
" 1000 "	—	30	$^{4}/_{1000}$
" 1100 "	—	$29^{6}/_{10}$	$^{4}/_{1000}$
" 1200 "	—	$29^{2}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 1300 "	—	$28^{9}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 1400 "	—	$28^{6}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 1500 "	—	$28^{3}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 1600 "	—	28	$^{3}/_{1000}$
" 1700 "	—	$27^{7}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 1800 "	—	$27^{4}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 1900 "	—	$27^{1}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 2000 "	—	$26^{8}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 2100 "	—	$26^{5}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$
" 2200 "	—	$26^{2}/_{10}$	$^{3}/_{1000}$

Brutto=Raumgehalt der Seeschiffe in Kubikmetern.	Betrag pro Kubikmeter des Brutto=Raumgehalts. Mark.	Pf.	Differenz pro Kubikmeter. Pf.
Für Schiffe bis zu 2300 Kubikmeter inkl.	—	25 9/10	
			3/1000
„ 2400 „	—	25 6/10	
			3/1000
„ 2500 „	—	25 3/10	
			3/1000
„ 2600 „	—	25	
			3/1000
„ 2700 „	—	24 7/10	
			3/1000
„ 2800 „	—	24 4/10	
			3/1000
„ 2900 „	—	24 1/10	
			3/1000
„ 3000 „	—	23 8/10	
			2/1000
„ 3100 „	—	23 6/10	
			2/1000
„ 3200 „	—	23 4/10	
			2/1000
„ 3300 „	—	23 2/10	
			2/1000
„ 3400 „	—	23	
			2/1000
„ 3500 „	—	22 8/10	
			2/1000
„ 3600 „	—	22 6/10	
			2/1000
„ 3700 „	—	22 4/10	
			2/1000
„ 3800 „	—	22 2/10	
			2/1000
„ 3900 „	—	22	
			2/1000
„ 4000 „	—	21 8/10	

Anmerkungen:

1. Die vorstehenden Sätze gelten für eisenfest erbaute Schiffe und werden bei kupferfest erbauten Schiffen, wenn das dazu verwendete Stangenkupfer oder Messing zollfrei abgelassen ist, um 4 1/2 Pfennig Reichsmünze für den Kubikmeter ermäßigt.
2. Für Schiffe von einer Größe, welche zwischen je zwei der in vorstehender Tabelle aufgeführten Zahlen fällt, ist der Vergütungsbetrag pro Kubikmeter mit Hülfe der Differenzen an der entsprechenden Stelle proportional zu berechnen.

   Beispiel.

   Die Vergütung pro Kubikmeter für ein Schiff von 1025 Kubikmetern berechnet sich, da die Differenz zwischen 1000 und 1100 Kubikmetern 4/1000 Pfennig beträgt, auf

   30 Pfennige — 25 × 4/1000 Pfennige = 29 9/10 Pfennige pro Kubikmeter.
3. Bei den Endresultaten gelten Bruchpfennige, wenn der Bruch mehr als 1/2 Pfennig beträgt, als volle Pfennige; entgegengesetzten Falls bleiben sie außer Ansatz.

Am 1. August d. Js. wird in Liegnitz eine allgemeine Niederlage (Packhof) für unverzollte Waaren eröffnet werden und ist demgemäß dem gedachten Königlich preußischen Haupt-Steueramt die Befugniß zur Erledigung und Ausfertigung von Begleitscheinen beigelegt worden.

Nach Eröffnung der Gera-Eichichter Eisenbahn und der Saalbahn ist den Großherzoglich sächsischen Steuerämtern Weida, Neustadt a. Orla und Jena, den Herzoglich sachsen-meiningischen Steuerämtern zu Pößneck, Saalfeld und Camburg und dem Fürstlich schwarzburgischen Steueramte zu Rudolstadt die Befugniß zur Wiederanlegung des amtlichen Verschlusses im Falle der Verschlußverletzung an zollpflichtigen Eisenbahngütern (§. 27 des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effektentransportes auf den Eisenbahnen) ertheilt worden.

---

4. Justiz-Wesen.

Bekanntmachung
betreffend das Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht.

In Ausführung des §. 11 des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen, vom 12. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 201) hat der Bundesrath dem nachfolgenden Regulativ für den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht die Bestätigung ertheilt:

Regulativ
für
den Geschäftsgang bei dem Reichs-Oberhandelsgericht.

§. 1.

Geschäftskontrolen.

Bei dem Reichs-Oberhandelsgericht werden folgende Geschäftskontrolen geführt:

1. ein Geschäftsjournal,
2. ein Repertorium über General- und Sammel-Akten,
3. ein Repertorium über die Spruchsachen,
4. ein Repertorium über die nicht durch Urtheil zu erledigenden Beschwerden,
5. ein Reproduktions-Kalender,
6. ein Termins-Kalender,
7. für jeden Senat ein Distributions- und Spruchbuch, in zwei Abtheilungen, die eine für die im mündlichen Verfahren, die andere für die im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Sachen.

§. 2.

Auf Grund der im §. 1 bezeichneten Kontrolen wird am Schluß des Jahres eine Zusammenstellung der gesammten Geschäfte angefertigt und dem Reichskanzler übersandt.

§. 3.

Das Geschäftsjahr (Gerichtsjahr) beginnt mit dem 1. Dezember und endet mit dem 30. November.

§. 4.

Theilung in Senate.

Der Gerichtshof wird in drei Senate getheilt.

Die Senate führen die Bezeichnung: „Erster Senat", „Zweiter Senat", „Dritter Senat". Vorsitzender des ersten Senats ist der Präsident, Vorsitzender des zweiten Senats der erste Vize-Präsident, Vorsitzender des dritten Senats der zweite Vize-Präsident, vorbehaltlich der Befugniß des Präsidenten, den Vorsitz in einzelnen Sitzungen des zweiten oder dritten Senats zu übernehmen.

§. 5.

Jedes Mitglied muß einem Senate als ständiges Mitglied angehören und jeder Senat einschließlich des Vorsitzenden aus mindestens sieben ständigen Mitgliedern bestehen.

§. 6.

Die Vertheilung der Sachen unter die Senate erfolgt vorläufig und bis auf weitere Anordnung in jedem einzelnen Falle durch den Präsidenten.

§. 7.

Jeder Senat bearbeitet die ihm zugetheilten Sachen selbständig.

§. 8.

Vor das Plenum gehören außer den Angelegenheiten, welche durch das Gesetz vor das Plenum verwiesen sind:

1. die Erledigung der Rechtsmittel, welche gegen Entscheidungen des Gerichtshofes eingelegt sind;
2. die Entscheidung auf die Nichtigkeitsbeschwerde in den Fällen des Artikels 820 Abs. 2 der bayerischen Civilprozeßordnung vom 29. April 1869;
3. die Berathung und Beschlußfassung über die bei dem Bundesrathe in Vorschlag zu bringenden Aenderungen des Geschäftsregulativs, sowie die Berathung und Beschlußfassung über andere geschäftliche Angelegenheiten, soweit diese zur Kompetenz des Gerichtshofes gehören;
4. die von dem Gerichtshofe zu erstattenden Gutachten, insbesondere die über legislative Angelegenheiten;
5. die Spruchsachen, welche von dem Präsidenten vor das Plenum verwiesen sind;
6. die Einführung der neuen Mitglieder und Sekretäre des Gerichtshofes.

§. 9.

Jeder Senat hat ein besonderes Präjudizien-Buch über die bei der Erledigung der einzelnen Sachen erfolgten Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger Rechtsfragen zu führen. Die Eintragung erfolgt infolge Anregung des Referenten oder eines anderen Mitgliedes auf Beschluß des Senats. In dem Beschlusse ist die wörtliche Fassung der Eintragung zu bestimmen. Die Eintragung wird von einem Sekretär unter Kontrole des Referenten bewirkt. Die in das Präjudizien-Buch eines Senats eingetragenen Entscheidungen sind in den beiden anderen Senaten durch deren Vorsitzende zum Vortrag zu bringen. Sie werden in eine besondere Abtheilung der Präjudizien-Bücher dieser Senate abschriftlich übertragen.

Ueber die Plenarentscheidungen wird ein besonderes Präjudizien-Buch in drei gleichlautenden, zum Gebrauche der drei Senate bestimmten Exemplaren geführt.

§. 10.

Wenn in Gemäßheit des §. 9 des Gesetzes vom 12. Juni 1869 eine Rechtsfrage durch das Plenum zu entscheiden ist, so erfolgt die Entscheidung auf den Vortrag zweier von dem Präsidenten zu ernennenden Referenten. Die beiden Referenten dürfen nicht demselben Senate als ständige Mitglieder angehören.

§. 11.

Sitzungen.

Die Sitzungen der Senate finden wöchentlich an ein für alle Mal bestimmten Tagen statt, vorbehaltlich der Bestimmung außerordentlicher Sitzungen, sofern die Umstände es erfordern. Die Plenarsitzungen werden nach Bedürfniß von dem Präsidenten bestimmt.

§. 12.

Form der Aussertigung der Erkenntnisse, Beschlüsse ꝛc.

Der Gerichtshof erläßt alle Urtheile, Beschlüsse, Verfügungen, Berichte, Requisitionen u. s. w. unter dem Namen: „das Reichs-Oberhandelsgericht". Die Reinschriften werden von dem Präsidenten unter Kontrasignatur eines Sekretärs vollzogen.

Bei Urtheilen, Beschlüssen ꝛc. eines Senats wird die Bezeichnung des letzteren hinzugefügt und die Reinschrift von dem Vorsitzenden des Senats unterschrieben. Für prozeßleitende und ähnliche Verfügungen ist die Beglaubigung durch einen Subaltern-Beamten genügend.

§. 13.

Die förmlichen Aussertigungen, insbesondere die der Urtheile, enthalten neben dem Siegel des Gerichtshofes die Schlußformel:

„Urkundlich unter dem Siegel des Reichs-Oberhandelsgerichts und der verordneten Unterschrift."

Urtheils-Aussertigungen werden mit der Ueberschrift versehen: „Im Namen des Deutschen Reichs". Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in den Aussertigungen der Landesherren Erwähnung geschehen soll, finden keine Anwendung. Wenn nach den Landesgesetzen die Vollstreckungsklausel im Namen des Landesherrn ertheilt wird (z. B. „Im Namen des Königs sofort vollstreckbar"), wird statt des Landesherrn gleichfalls das Deutsche Reich bezeichnet (z. B. „Im Namen des Deutschen Reichs sofort vollstreckbar").

§. 14.

In den Sachen des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts sind für die Aussertigungen die Bestimmungen des rheinischen beziehungsweise des bayerischen Rechts mit den aus dem §. 13 Abs. 2 sich ergebenden Modifikationen maßgebend. Dies gilt insbesondere auch für die nach dem rheinischen Recht mit der exekutorischen Klausel zu ertheilenden Urtheils-Aussertigungen. Der Eingang der letzteren wird lauten: „Im Namen des Deutschen Reichs wird hiermit kund und zu wissen gethan". Die Schlußbestimmung beginnt: „Befohlen und verordnet wird allen darum ersuchten ꝛc." Bei Bezeichnung der General-Prokuratoren und Prokuratoren bleibt das Wort: „Unserer" weg.

§. 15.

Siegel.

Das Reichs-Oberhandelsgericht führt zwei Siegel:

1. ein großes Siegel, entsprechend dem großen Siegel, welches im Reichskanzler-Amt geführt wird,
2. ein kleineres Siegel, entsprechend dem bei den Gesandtschaften des Deutschen Reichs eingeführten Siegel, mit der Umschrift: „Deutsches Reich, Reichs-Oberhandelsgericht".

Das größere Siegel wird nur bei den förmlichen Ausfertigungen insbesondere der Urtheile gebraucht.

Das Sekretariat bedient sich eines einfachen, nur die Worte: „Deutsches Reich, Sekretariat des Reichs-Oberhandelsgerichts“ enthaltenden Siegels.

§. 16.

Kosten.

Ueber die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten ertheilt das Reichskanzler-Amt die erforderlichen Vorschriften.

§. 17.

Vortrag neuer Gesetze.

Neue Reichsgesetze oder Landesgesetze, soweit sie für den Gerichtshof von Interesse sind, werden in dem Plenum des Kollegiums zum Vortrag gebracht.

§. 18.

Bearbeitung der Dezernenda und Spruchsachen.

Prozeßleitende und ähnliche Verfügungen können, sofern nicht über den Widerspruch einer Partei zu entscheiden ist, oder ein besonderes Bedenken obwaltet, oder der Vorsitzende den Vortrag angeordnet hat, von dem Dezernenten unter Zustimmung des Vorsitzenden ohne Vortrag erlassen werden.

Der Vortrag, wenn er erforderlich ist, wird von dem Dezernenten in der Sitzung des Kollegiums mündlich erstattet. Eine besondere Feststellung der Entscheidung des Kollegiums durch Protokollirung oder durch Eintragung in eine Geschäftskontrole findet nicht statt.

§. 19.

Bei den im schriftlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen einschließlich der Beschwerdesachen (§. 1 Nr. 4) wird ein Referent ernannt.

Der Referent hat eine schriftliche, mindestens das Votum und eine gedrängte Begründung desselben enthaltende Relation zu fertigen. Der Referent kann den Vortrag auf Grund der Relation auch mündlich erstatten.

Ob ein Korreferent zu ernennen sei, hängt von der Bestimmung des Vorsitzenden ab. Dem etwa ernannten Korreferenten werden die Akten mit der schriftlichen Relation des Referenten zugestellt. Der Korreferent hat gleichfalls schriftlich zu referiren; findet er bei der Relation des Referenten nichts zu erinnern und ist er insbesondere auch mit dem Votum desselben einverstanden, so kann er sich auf die Bemerkung beschränken, daß er dem Votum des Referenten beitrete. Der Vortrag im Kollegium erfolgt durch den Referenten; nach diesem wird zunächst der Korreferent mit seinem Votum gehört. — In Beschwerdesachen ist, wenn ein Korreferent nicht bestellt, auch von dem Vorsitzenden nicht angeordnet ist, daß schriftlich zu referiren sei, eine schriftliche Relation entbehrlich.

§. 20.

Ob bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Spruchsachen ein Referent zu ernennen sei, bestimmt sich nach den Prozeßgesetzen des Rechtsgebietes, aus welchem die Sache an den Gerichtshof gelangt ist. Dasselbe gilt von den einem solchen Referenten obliegenden Verrichtungen.

§. 21.

Die Berathungen des Kollegiums erfolgen sowohl bei den im schriftlichen Verfahren, als auch bei den im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen ohne Zuziehung eines Protokollführers.

Die Feststellung des Ganges der Berathung, sowie die Feststellung der Vota der einzelnen Mitglieder und der Gründe, welche die einzelnen Votanten geltend gemacht haben, unterbleibt.

In Spruchsachen hat der Vorsitzende den gefaßten Beschluß in dem Spruchbuche ohne Angabe der Stimmenmehrheit zu vermerken; eine anderweite Feststellung ist nicht erforderlich.

Erfolgt in einer Sitzung die Erledigung von Spruchsachen, welche dem schriftlichen Verfahren angehören, so ist in Ansehung dieser Sachen eine Präsenzliste zu führen. Die Präsenzliste wird von dem Vorsitzenden oder von einem Mitgliede geführt, welches der Vorsitzende mit der Führung beauftragt. In der Liste sind die dem schriftlichen Verfahren angehörenden Spruchsachen, deren Erledigung in der Sitzung erfolgt, unter Benennung der Mitglieder, welche bei der Erledigung der einzelnen Sachen mitgewirkt haben, zu bezeichnen.

In Ansehung der im mündlichen Verfahren zu erledigenden Sachen bleiben die Bestimmungen der im einzelnen Falle maßgebenden Prozeßgesetze über den Inhalt der Sitzungs-Protokolle, über die Verkündigung der Beschlüsse in der Gerichtssitzung und über die Feststellung der Beschlüsse, sowie deren Verkündigung durch das Sitzungs-Protokoll, ferner die Vorschriften des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts über die Führung der Urtheilsbücher unberührt.

§. 22.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit über die Stellung der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet der Gerichtshof.

§. 23.

Die Abstimmungen erfolgen in der nachstehenden Reihenfolge.

Zuerst stimmt der Dezernent oder Referent (wenn ein solcher bestellt ist), nach dem Referenten der etwa ernannte Korreferent; im Uebrigen bestimmt sich die Reihenfolge der Abstimmung nach dem Dienstalter, so zwar, daß der jüngste Rath zuerst stimmt. Der zweite Vize-Präsident stimmt vor dem ersten Vize-Präsidenten und dieser vor dem Präsidenten.

§. 24.

Die Ausarbeitung der nach den maßgebenden Prozeßgesetzen den Parteien mitzutheilenden Entscheidungsgründe erfolgt, sofern nicht dieselben bei Erledigung der Sache durch Kollegialbeschluß bereits festgestellt sind, durch den Dezernenten beziehungsweise den Referenten, und wenn ein Dezernent oder Referent nicht fungirt hat oder derselbe ausgeschieden ist, durch ein von dem Vorsitzenden mit der Ausarbeitung zu beauftragendes Mitglied.

In diesen Fällen ist eine Feststellung der Entscheidungsgründe durch Kollegialbeschluß aller Mitglieder, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, nicht erforderlich. Die Feststellung der Entscheidungsgründe kann vielmehr auf Grund eines Beschlusses der genannten Mitglieder, auch durch eine aus drei dieser Mitglieder bestehende Kommission erfolgen, welcher der Vorsitzende und der Referent angehören müssen; das dritte Mitglied wird von dem Vorsitzenden ernannt. Erhebt ein Mitglied gegen eine von der Kommission festgestellte Fassung Widerspruch, so ist dieser durch Beschluß aller Mitglieder zu erledigen, welche an der Entscheidung theil genommen haben.

Die Konzepte der Urtheile werden durch alle Mitglieder, welche an der Entscheidung theil genommen, die Konzepte der Entscheidungsgründe durch die Mitglieder, unterschrieben, welche bei der Feststellung der Entscheidungsgründe mitgewirkt haben.

Die Entscheidungsgründe können der Entscheidung vorangestellt oder nachgestellt werden.

§. 25.

In allen Urtheilen sind die Mitglieder namentlich aufzuführen, welche an der Entscheidung theil genommen haben. Auch ist darin der Tag der Sitzung zu bezeichnen, in welcher die Entscheidung erfolgt ist.

Was im Uebrigen das Urtheil enthalten muß, bestimmt sich nach den im einzelnen Falle maßgebenden Prozeßgesetzen.

§. 26.

Eine Abstimmung per circulum findet in keinem Falle statt.

§. 27.

Ist über ein Rechtsmittel zu entscheiden, welches gegen eine Entscheidung des Reichs-Oberhandelsgerichts selbst eingelegt ist, so sind die Mitglieder, welche bei der früheren Entscheidung die Verrichtung des Referenten oder Korreferenten versehen haben, von der Theilnahme an der Entscheidung zwar nicht ausgeschlossen, sie dürfen jedoch nicht zum Referenten oder Korreferenten ernannt werden.

§. 28.

Bei den Beschlüssen, welche auf Grund einer mündlichen Verhandlung erlassen werden, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§. 29.

Für die Sachen des rheinischen Rechts und des bayerischen Rechts sind die Verrichtungen des Gerichtsschreibers einem der Sekretäre, die eines Gerichtsvollziehers, wenn sich das Bedürfniß zur Anstellung eines solchen herausstellen sollte, einem Subaltern- oder Unterbeamten des Gerichtshofes zu übertragen.

Beide Beamte werden nach Maßgabe der bei dem Rheinischen Senate des Königlich preußischen Ober-tribunals bestehenden Einrichtungen beziehungsweise der Bestimmungen der bayerischen Civilprozeßordnung mit einer besonderen Instruktion versehen.

§. 30.

Ferien.

Das Reichs-Oberhandelsgericht wird außer den Sonntagen und den in der Stadt Leipzig bestehenden Feiertagen (Neujahrstag, 6. Januar Fest der Erscheinung Christi, 25. März Mariä Verkündigung, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, Pfingstmontag, 31. Oktober Reformationsfest, 25. und 26. Dezember Weihnachts-feiertage, die beiden Bußtage: Freitag vor Okuli und Freitag vor dem letzten Sonntage nach Trinitatis) vom 1. Juli bis 1. September Ferien haben.

Während der Sommerferien müssen sieben Mitglieder des Gerichtshofes zur Erledigung der Geschäfte, welche nach den Landesgesetzen auch während der Ferien zu erledigen sind, am Sitze des Gerichts oder in einer solchen Nähe desselben sich aufhalten, daß sie auf erfolgte Einberufung binnen 48 Stunden zu einer Sitzung erscheinen können.

Insoweit die Feriensachen in den Landesgesetzen nicht bezeichnet sind, gelten als Feriensachen diejenigen, welche für die Sachen aus dem Gebiete des preußischen Rechts bei dem Königlich preußischen Ober-Tribunal zu den Feriensachen den bestehenden Vorschriften gemäß gehören.

Die zur Erledigung der Feriensachen berufenen Mitglieder bilden unter dem Vorsitz des Präsidenten, eines Vize-Präsidenten oder des ältesten Raths den Feriensenat, auf welchen die auf die Senate sich beziehenden Bestimmungen §§. 7. 9. 12. Anwendung finden. Die in das Präjudizien-Buch des Feriensenats eingetragenen Präjudizien werden in die Präjudizien-Bücher der ständigen Senate als Präjudizien des Feriensenats abschriftlich übertragen. Angelegenheiten, welche vor das Plenum gehören, mit Ausnahme der im §. 8. unter Nr. 1. und 6. bezeichneten, dürfen durch den Feriensenat nicht erledigt werden.

§. 31.

Beurlaubung.

Außer den Sommerferien darf der Präsident nicht über acht Tage, ein anderes Mitglied des Gerichtshofes nicht über 24 Stunden sich vom Sitze des Gerichts ohne Urlaub entfernen.

Der erforderliche Urlaub wird für den Präsidenten von dem Reichskanzler, für die übrigen Mitglieder von dem Präsidenten ertheilt. Die Ertheilung eines längeren als einmonatlichen Urlaubs an die übrigen Mitglieder steht gleichfalls nur dem Reichskanzler zu.

§. 32.

Dienstalter der Räthe.

Das Dienstalter der Räthe bestimmt sich in allen Fällen, für welche dasselbe entscheidend ist, nach dem Tage der Ernennung.

§. 33.

Präsidial-Befugnisse.

Dem Präsidenten liegt die Leitung und Beaufsichtigung des ganzen Geschäftsgangs ob. Der Präsident öffnet die unter der Adresse des Gerichtshofes eingehenden Sendungen, versieht dieselben mit dem Tage des Eingangs, vertheilt die Geschäfte, ernennt die Dezernenten, Referenten und Korreferenten, zeichnet die Konzepte aller Verfügungen u. s. w., bestimmt die Sitzungstage, erläßt in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen näheren Anordnungen, überwacht die Dienstführung der Subaltern- und Unterbeamten, vertheilt unter dieselben die Geschäfte, erläßt für diese Beamten die nöthigen Instruktionen, ertheilt ihnen Urlaub und übt über sie die Disziplin, vorläufig und bis zur Regelung der Disziplinar-Verhältnisse im Wege der Reichsgesetzgebung nach Maßgabe der in Preußen geltenden Vorschriften; er dekretirt ferner in allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten und in allen Verwaltungs-Angelegenheiten, insbesondere in denjenigen, welche das Etatswesen, die nöthigen Anschaffungen, die Erhaltung des Geschäftshauses, die Vervollständigung der Bibliothek und dergleichen betreffen; er führt in den Plenarversammlungen des Kollegiums den Vorsitz.

Den Vize-Präsidenten als Vorsitzenden des zweiten und dritten Senats gebührt jedoch für diese Senate außer den dem Vorsitzenden §§. 18. 19. 21. 22. 24. beigelegten Zuständigkeiten und vorbehaltlich des Aufsichtsrechts des Präsidenten, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Ernennung der Referenten und Korreferenten, die Bestimmung der außerordentlichen Sitzungen, sowie die Zeichnung der Konzepte der Verfügungen.

§. 34.

Der Präsident wird in Verhinderungsfällen von dem ersten Vize-Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung von dem zweiten Vize-Präsidenten und wenn auch dieser verhindert ist, von dem ältesten Rath in den Präsidialgeschäften vertreten.

§. 35.

Das Regulativ findet auch auf die in Gemäßheit des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 315) aus Elsaß und Lothringen an den Gerichtshof gelangenden Sachen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Zu §. 12.

   Der Gerichtshof erläßt in den bezeichneten Sachen alle Urtheile 2c. unter dem Namen: „Das Reichs-Oberhandelsgericht als oberster Gerichtshof für Elsaß und Lothringen.“

2. Zu §§. 13 und 14.

   Für die Ausfertigungen sind in diesen Sachen die Bestimmungen des in Elsaß und Lothringen geltenden Rechts, insbesondere der §. 8 des Gesetzes über die Abände-

rungen der Gerichtsverfassung vom 14. Juli 1871 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 165) maßgebend.

3. Zu §§. 21 und 29.

Die Schlußbestimmung des §. 21 und die Bestimmungen des §. 29 finden auf die Sachen aus Elsaß-Lothringen entsprechende Anwendung.

Berlin, den 9. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:

Eck.

---

5. Marine und Schiffahrt.

Im Anschluß an die von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal gefaßten Beschlüsse und in Ergänzung der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt S. 270) hat der Bundesrath die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

1. Bei denjenigen deutschen Dampfschiffen, welche auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vermessen sind, kann für die Fahrten durch den Suezkanal auf Antrag der Rheder oder Führer der Schiffe eine anderweite Ermittelung der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume vorgenommen werden.

2. Für diese Ermittelung gelten folgende Vorschriften:

   a) der Raumgehalt der Maschinen- und Kesselräume (§§. 16 und 17 der Schiffsvermessungs-Ordnung) wird mit Ausschluß der Kohlenräume nach dem im §. 13 der Schiffsvermessungs-Ordnung bezeichneten Verfahren vermessen. Hat jedoch eine gesonderte Vermessung jener Räume auf Grund der §§. 16 und 17 der Schiffsvermessungs-Ordnung schon früher stattgefunden, so ist deren Ergebniß maßgebend;

   b) der Raumgehalt der Kohlenbehälter wird nicht vermessen, sondern

      bei Schraubendampfschiffen auf 0,75,
      bei Räderdampfschiffen auf 0,50

   der nach a. ermittelten Maschinen- und Kesselräume angenommen;

   c) der Gesammtraumgehalt der nach a. und b. ermittelten Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume wird von dem Bruttoraumgehalt des Schiffes in Abzug gebracht.

   Der Abzug darf mit Ausnahme des im §. 16 Absatz 2 der Schiffsvermessungs-Ordnung bezeichneten Falles die Hälfte des Bruttoraumgehalts nicht übersteigen.

3. Auf Grund dieser Ermittelung wird von den Revisionsbehörden für die Schiffsvermessung ein Meßbrief nach dem angeschlossenen, von der Königlichen Staatsdruckerei zu Berlin zu beziehenden Formulare ausgefertigt und dem Schiffer ausgehändigt. Der Meßbrief hat ausschließlich für die Fahrten durch den Suezkanal Geltung.

4. Die Gebühren für das Ermittelungsverfahren und die Ausfertigung des Meßbriefs betragen 5 Pfennige Reichsmünze für jedes angefangene Kubikmeter des Gesammtraumgehalts der Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume.

5. Der Inhalt des Meßbriefs ist nach §. 26 der Schiffsvermessungs-Ordnung in die dort bezeichneten Listen einzutragen. Alle auf die vorgenommenen Messungen und Berechnungen bezüglichen Aufzeichnungen sind in der dort vorgeschriebenen Weise aufzubewahren.

6. Im Uebrigen finden die Grundsätze und Vorschriften der Schiffsvermessungs-Ordnung und der dazu erlassenen Instruktion auch hier Anwendung.

Berlin, den 8. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

* * *

Suezkanal-Meßbrief.

Deutsches Reich.

(Wappen.)

Schiffs-Meßbrief

für

die Fahrt durch den Suezkanal.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt hierdurch, daß das deutsche ..... Dampfschiff mit Namen .... und mit dem Unterscheidungs-Signal ...., welches seinen Heimathshafen in......... hat, auf Grund der Schiffsvermessungs-Ordnung vom 5. Juli 1872 vermessen, sowie demnächst bezüglich seiner Maschinen-, Kessel- und Kohlenräume auf Grund der Donauregel nachvermessen ist.

	Kubikmeter	Register-Tons
Nach diesen Vermessungen beträgt:		
I. der Bruttoraumgehalt des Schiffes	. . . . . .	. . . . . .
II. der Abzug, und zwar:		
1. für d . . Logisra . . . der Schiffsmannschaft, welche . . sich . . . . befinde	. . . . . .	. . . . . .
2. für d . . Ra . . . . . , welche . . von de . . Maschine . . und de . . Dampfkessel . . eingenommen w	. . . . . .	. . . . . .
3. für die Kohlenbehälter = 0, . . . von de . unter 2 bezeichneten Ra	. . . . . .	. . . . . .
4. zusammen	. . . . . .	. . . . . .
III. der Nettoraumgehalt des Schiffes	. . . . . .	. . . . . .

in Worten: . . . . Kubikmeter,
gleich . . . . britischen Register-Tons.

Dies wird in Gemäßheit der von der internationalen Kommission zur Regelung der Abgaben auf dem Suezkanal angenommenen Regeln hiermit bescheinigt.

. . . ., den . . . . 18 . .

(Siegel.) (Firma und Unterschrift der Behörde.)

Laut Beschlusses des Sanitätsraths zu Tunis vom 29. v. Mts. werden wegen der in Benghasi, Morscheh und Umgegend ausgebrochenen pestartigen Epidemie Schiffe aus der Provinz Tripoli (bis auf weitere Anordnungen) an den tunesischen Küsten nicht mehr zugelassen. Der Verkehr zu Land zwischen Tunis und Tripoli ist bis auf Weiteres gleichfalls verboten.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Herrn John William Nichol in Blyth (England) zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 24. Juli 1874. | № 30.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Joseph Calenda, 32 Jahre alt, gebürtig aus Altendorf, Kreis Krakau, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Betteln und wissentlichen Gebrauchs eines falschen Legitimationspapieres, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Breslau vom 24. Juni d. Js.;
2. Eugen Ferdinand Maret aus Chaourse (Departement de l'Aisne in Frankreich), 28 Jahre alt,
3. die unverehelichte Augustine Bernard aus Luneville, 21 Jahre alt,
   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 14. bezw. 16. Juli d. Js.;
4. der Weber Alois Seifert aus Oberdorf in Galizien, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und wiederholten Betteln, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 17. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Rappenau im Hauptamtsbezirk Heidelberg ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein, Bier, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 11. Juli 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 5. bis 11. Juli 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	11,990	40	10,678	—	1,984	10
b) Hannover .	705,500	—	—	67,329	—	12,512	30	—	—	—	—	6,181	30
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	48,539	—	—	—	1,979	76	3,300	—
d) München . .	1,200,000	—	87,600	45,600	—	—	—	1,800	—	2,544	—	1,152	—
e) Dresden . .	—	—	75,284	—	—	—	—	—	—	5,100	—	3,220	—
f) Stuttgart . .	666,300	—	175,974	31,439	60	7,936	40	7,010	—	—	—	—	—
g) Karlsruhe. .	—	—	107,687	—	—	—	—	—	—	—	—	867	48
h) Darmstadt .	—	—	29,587	—	—	10,000	—	—	—	—	—	1,312	—
Vorher waren	2,571,800	—	476,132	144,368	60	78,987	70	20,800	40	20,301	76	18,016	88
geprägt . . .	838,775,020	202,953,620	20,633,470	6,237,214	20	2,811,451	40	323,870	60	441,006	16	188,375	20
Gesammt-Ausprägung . . .	841,346,820	202,953,620	21,109,602	6,381,582	80	2,890,439	10	344,671	—	461,307	92	206,392	8
	1,044,300,440 Mark.		27,491,184 Mark 80 Pf.			3,235,110 Mark 10 Pf.				667,700 Mark.			

4. Justiz-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, auf Grund des §. 93 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61), in Gemäßheit der vom Bundesrath vollzogenen Wahlen zu Mitgliedern der Kaiserlichen Disziplinarkammern in

a) Frankfurt a. O. den Königlich preußischen Regierungsrath **Schaube** daselbst,
b) Königsberg den Königlich preußischen Regierungsrath **Kreibel** daselbst,
c) Düsseldorf den Königlich preußischen Landgerichtsrath **Correns** daselbst,
d) Stuttgart die Königlich württembergischen Intendanturräthe **von Gaupp** und **von Krazer** daselbst

für die Dauer der zur Zeit von ihnen bekleideten Staats- bezw. Reichsämter zu ernennen.

5. Telegraphen-Wesen.

Nachweisung

der im II. Quartal 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden

a) mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Telegraphen-Stationen:

1. Oschatz, im Königreich Sachsen,
2. Pirna „ „ „
3. Neuschönefeld bei Leipzig, im Königreich Sachsen,
4. Harzburg, im Herzogthum Braunschweig,
5. Kreiensen, „ „ „
6. Helmstedt, „ „ „
7. Metzeral, in Elsaß-Lothringen,
8. Ars a. d. Mosel, in Elsaß-Lothringen,
9. Bergheim, in Elsaß-Lothringen,
10. Kestenholz, „ „
11. Delme, „ „
12. Fontoy, „ „
13. Meiderich, Regierungs-Bezirk Düsseldorf,
14. Biebrich, „ Wiesbaden,
15. Sachsenhausen, „ „
16. Bernau, „ Potsdam,
17. Oranienburg, „ „
18. Burtscheid, „ Aachen,
19. Ehrenfeld, „ Köln,
20. Nippes, „ „
21. Schmölln, Herzogthum Sachsen-Altenburg,
22. Stadthagen, Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
23. Lichtenthal, Großherzogthum Baden,
24. Bretten, „ „
25. Blomberg, Fürstenthum Lippe-Detmold,
26. Hecklingen, Herzogthum Anhalt-Bernburg,
27. Loburg, Regierungs-Bezirk Magdeburg,
28. Ibbenbüren, Regierungs-Bezirk Münster,
29. Lügde, „ Minden,
30. Schreiberhau, „ Liegnitz,
31. Kohlfurt, „ „
32. Weitmar, „ Arnsberg,
33. Charlottenbrunn, „ Breslau,
34. Münster am Stein, Regierungs-Bezirk Koblenz,
35. Hünfeld, Regierungs-Bezirk Kassel,
36. Sonnenburg, Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O.,
37. Schwartau, Großherzogthum Oldenburg,
38. Cismar bei Neustadt, in Holstein,
39. Grabow, in Mecklenburg,
40. Vilbel, Großherzogthum Hessen,
41. Neustadt i. Odenwald, Großherzogthum Hessen,
42. Heppenheim, Großherzogthum Hessen,
43. Georgenthal, Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha,

} sämmtlich mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Telegraphen-Stationen:

1. Auf dem Brocken, Regierungs-Bezirk Magdeburg,	mit beschränktem Tagesdienst.
2. Nebel auf der Insel Amrum, Reg.-Bez. Schleswig-Holstein,	
3. Teltow, Regierungs-Bezirk Potsdam,	
4. Dahme, " "	
5. Niemegk, " "	
6. Bessungen, Großherzogthum Hessen-Darmstadt,	

c) Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Stationen:

1. Rothenfelde, Regierungs-Bezirk Minden, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden, resp. der Klassifikation.

1. Wolfenbüttel, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist fortan mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
2. Montabaur, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist fortan mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
3. Mainz, alljährlich vom 1. April bis 1. Oktober ist der dortige Tagesdienst bis 10½ Uhr Abends verlängert.
4. Filial-Telegraphen-Station Dresden-Altstadt, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
5. Die innerhalb der Stadtgemeinde Barmen belegene, mit der Orts-Post-Anstalt kombinirte Telegraphen-Station Wupperfeld führt fortan die Bezeichnung „Barmen — Wupperfeld".
6. Die Stadt-Telegraphen-Station am Oranienburger Thor zu Berlin ist nach der Chausseestraße Nr. 11 verlegt.
7. Peterstthal, im Großherzogthum Baden, bisher alljährlich während der Bade-Saison eröffnet, wird fortan dauernd in Betrieb genommen.
8. Wernigerode, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, ist in eine selbständige Station umgewandelt.
9. Sondershausen, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt eine selbständige Station mit vollem Tagesdienst.

III. Wiedereröffnung zeitweise geschlossener Stationen.

1. Meinberg,	für die diesjährige Saison wieder in Betrieb gesetzt.
2. Eilsen,	
3. Alexisbad,	
4. Neukuhren,	
5. Heiligendam,	
6. Westerland auf Sylt,	
7. Fischbach i. Schlesien,	
8. Babelsberg,	für dieses Jahr wieder in Betrieb gesetzt.
9. Callenberg,	
10. Pillnitz, für die Dauer des Königlich sächsischen Hoflagers	wieder eröffnet, auch zugleich für den Privat-Depeschen-Verkehr.
11. Hummelshayn, für die Dauer des Herzoglich sachsen-altenburgischen Hoflagers	
12. Rastede, wieder in Betrieb genommen.	
13. Mainau, desgl.	

6. Marine und Schiffahrt.

Laut Beschluß der egyptischen Gesundheitsbehörde vom 4. Juli d. Js. werden wegen des Auftretens der Pest in Bengazi Provenienzen aus der Regentschaft Tripolis in Alexandria und den übrigen egyptischen Häfen am Mittelmeer zurückgewiesen. Die auf dem Landwege nach Egypten gelangenden Provenienzen unterliegen einer fünfzehntägigen Quarantaine (vergl. Central-Blatt von 1874, S. 265).

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 31. Juli 1874.	№ 31.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Krankenwärter Carl **Martin** aus Straßburg i. E., durch Option französischer Staatsangehöriger, 38 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,
2. die ledige Anna **Hutinel**, geboren am 2. November 1852 zu Buncey (Frankreich, Departement de la Côte d'Or), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen auffälligen und liederlichen Umhertreibens,

   durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 17. bezw. 20. Juli d. Js.;
3. der Korbmacher Joseph **Uhlmann** aus Sulz, durch Option französischer Staatsangehöriger, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 21. Juli d. Js.;
4. Franz **Jacubowski** aus Warschau, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Breslau vom 16. Juni d. Js.;
5. der Arbeiter Johann **Kawa** aus Ellguth in Galizien (Kreis Wadowice), 29 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

6. der Schlosser Johann Titze aus Groß-Wallstein in Oesterreichisch-Schlesien, 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

zu 5 und 6 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 28. Mai bezw. 2. Juli d. Js.;

7. der Musiker Joseph Frost aus Gutenbrunn in Nieder-Oesterreich, 31 Jahre alt,
8. dessen Schwester Elisabeth Frost von ebenda, 34 Jahre alt,
9. der Musiker Leopold Leimberger aus Stribernice in Mähren, 34 Jahre alt,
10. Elisabeth Hartstein aus Wollin, Gemeinde Hostic, Bezirkshauptmannschaft Straconic in Böhmen, 20 Jahre alt,
11. der Harfenspieler Anton Lorch aus Wobern, Bezirkshauptmannschaft Dauba in Böhmen, 38 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,

12. dessen Mutter Maria Anna Lorch von ebenda, 81 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Landau, zu 7 bis 10 vom 12. Februar v. Js., zu 11 und 12 vom 17. Juni d. Js.;

13. die ledige Katharina Pfeiffenberger aus Adnet in Oesterreich, 18 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Berchtesgaden vom 2. Juli d. Js.;
14. der Musiker Anton Wolf aus Lyon in Frankreich, 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften,
15. der ehemalige Dienstknecht Balthasar Bachler aus Kirchdorf, Bezirksgericht Kitzbiehl in Oesterreich, 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,
16. die ledige Klara Wembacher aus Großgmain, Bezirksgericht Salzburg in Oesterreich, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und Landstreichens,

durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Laufen, zu 14 vom 2. Mai d. Js., zu 15 vom 18. Juni d. Js., zu 16 vom 1. Oktober v. Js.;

17. der Posamentiergehülfe Carl Barwich aus Kostelic in Böhmen, 21 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 22. Juni d. Js.;
18. der Schreiber August Heidinger aus Linz in Oesterreich, 42 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Rosenheim vom 26. Juni d. Js. und
19. der Weißgerber Ignac Svoboda aus Radnic in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Fürstlich schwarzburgischen Landraths zu Gehren vom 22. Juni d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Zu 16 ist die Dauer der Ausweisung auf zwei Jahre beschränkt.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juni 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll .	17,507,366	8,992	17,498,374	23,357,511	−5,859,137
Rübenzuckersteuer	8,160,564	759,050	7,401,514	5,847,907	+1,553,607
Salzsteuer	4,934,182	—	4,934,182	4,760,323	+ 173,859
Tabacksteuer	332,460	50,620	281,840	178,958	+ 102,882
Branntweinsteuer	9,730,824	1,925,672	7,805,152	7,192,382	+ 612 770
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	19,348	—	19,348	10,171	+ 9,177
Brausteuer	2,947,765	18 552	2,929,213	2,697,663	+ 231 550
Uebergangsabgaben von Bier	148,269	—	148,269	143,100	+ 5,169
Wechselstempelsteuer	1,190,511	—	1,190,511	1,305,956	− 115,445
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	15,669,696	14,862,140	+ 807 556
Telegraphen-Verwaltung	—	—	1,765,983	1,864,200	− 98,217
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	4,011,614	4,151,124	− 139,510

3. Zoll- und

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer im

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.						
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239	4,573
2. Gumbinnen	932	623	820	721	617	682
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769	3,906
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319	21,766
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976	1,219
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296	2,688
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718	4,328
8. Köslin	895	661	845	688	722	854
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459	3,688
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905	6,747
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541	3,525
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593	2,369	2,454
13. Magdeburg	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516	4,999
14. Halle a. S.	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993	2,232
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894	3,324
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551	1,431
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981	2,036
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265	2,466
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760	7,544
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351	1,539
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920	9,644
Seite	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645

Steuer-Wesen.

eutschen Reiche für die Monate Januar bis Juni 1874.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.
Uebertrag	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645
2. Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9,797	9,139
3. Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202	1,302
4. Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379	13,338
5. Trier	841	696	759	738	730	655
6. Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153	3,376
7. Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936	10,914
8. Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151	4,078
9. Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236	1,356
0. Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586	3,569
1. Schwerin i. M.	1,219	649	986	1,596	691	889
2. Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309	1,321
3. Braunschweig	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424	1,418
4. Lübeck	828	768	812	702	951	965
5. Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064	7,121
6. Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166	21,290
7. Straßburg i. E.	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523	5,846
8. Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165	1,047
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624	179,278
I. Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946	8,768
I. Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433	5,781
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003	193,827
Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828	211,588
„ „ „ 1872	184,451	165,315	187,257	175 725	179,249	180,787

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 18. Juli 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 12. bis 18. Juli 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	26,751	—	—	—	26,911	90	28,399	10	2,016	70
b) Hannover .	1,394,600	—	—	67,852	—	12,485	50	—	—	—	—	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	33,628	80	—	—	1,300	—	3,958	66
d) München . .	—	—	132,000	49,200	—	12,300	—	—	—	2,736	—	1,416	—
e) Dresden . .	—	—	80,414	—	—	—	—	—	—	4,613	84	2,340	81
f) Stuttgart . .	—	—	90,016	33,605	—	20,680	—	3,225	—	—	—	—	—
g) Karlsruhe. .	—	—	110,792	—	—	19,000	—	—	—	—	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	4,375	—	—	—	1,800	—	500	—
	1,394,600	—	413,222	177,408	—	102,469	30	30,136	90	38,848	94	10,232	17
Vorher waren geprägt . . .	841,346,820	202,953,620	21,109,602	6,381,582	80	2,890,439	10	344,671	—	461,307	92	206,392	08
Gesammt-Ausprägung . . .	842,741,420	202,953,620	21,522,824	6,558,990	80	2,992,908	40	374,807	90	500,156	86	216,624	25
	1,045,695,040 Mark.		28,081,814 Mark 80 Pf.			3,367,716 Mark 30 Pf.				716,781 Mark 11 Pf.			

5. Militär-Wesen.

Bekanntmachung
betreffend die Militärdienstpflicht der Theologen.

Gemäß §. 22 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai d. Js. (Reichs-Gesetzblatt S. 45) dürfen Befreiungen der Theologen vom Militärdienst in Berücksichtigung ihres Berufes nicht mehr von den Ersatzbehörden dritter Instanz, sondern nur in der Ministerial-Instanz ausnahmsweise bewilligt werden. Von der letzteren ist hierbei als Regel festzuhalten, daß nur solchen Theologen geeigneten Falls die Befreiung zu gewähren ist, welche bei dem Inkrafttreten des Reichs-Militärgesetzes das 23. Lebensjahr bereits überschritten hatten, da alle diejenigen, welche zu dem gedachten Zeitpunkte im Lebensalter noch nicht soweit vorgeschritten waren, der einjährig-freiwilligen Dienstpflicht ohne erheblichen Nachtheil für ihr Studium genügen können.

Theologen, welche bisher auf Grund des §. 44 Nr. 1 der Militär-Ersatz-Instruktion zurückgestellt worden sind, darf ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst von den Ersatzbehörden dritter Instanz nachträglich ertheilt werden, sofern sie bei dem Ablauf des ihnen ertheilten Ausstandes die erforderliche Bildung nachweisen.

Berlin, den 22. Juli 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

Der Kriegs-Minister.
von Kameke.

6. Marine und Schiffahrt.

Nach einer Mittheilung aus Malta unterliegen dort in Folge des Auftretens der Pest in der Nähe von Bengazi Schiffe, welche aus Tripolis kommen, einer zehntägigen, Schiffe aus anderen Häfen der Regentschaft aber einer einundzwanzigtägigen Quarantaine.

In Apenrade wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung am 6. August d. Js. begonnen werden.

7. Heimath-Wesen.

Armenpflege im Falle der Unterbringung einer obdachlosen Familie.

In Sachen Clannin wider Griebnitz wurde zwischen den Parteien darüber gestritten, ob die von dem Ortsvorstande zu Clannin mit Wohnung versehene Familie B. wegen ihrer Hülfsbedürftigkeit der Armenpflege verfallen, oder im polizeilichen Wege untergebracht worden sei. Im Gegensatze zu dem Erkenntnisse erster Instanz hat das Bundesamt für das Heimathwesen das Erstere angenommen und in den Gründen der am 27. Juni 1874 gefällten Entscheidung Folgendes ausgeführt:

Kläger findet sich mit Recht dadurch beschwert, daß er in erster Instanz mit dem Anspruche auf Uebernahme der Familie B. und auf Erstattung des Aufwandes für wohnliche Unterbringung derselben abgewiesen worden ist.

Die zwischen den Parteien allein streitige Hilfsbedürftigkeit des Invaliden B., deren Nachweis der erste Richter für nicht geführt erachtet, ist durch die Anordnung der Armenpflege seitens des Landraths-Amtes des Kreises Bublitz allerdings nicht, wie Kläger annimmt, unwiderleglich dargethan, geht aber aus den als Beweismittel benannten und in jetziger Instanz beigezogenen Akten des Landwehr-Bezirks-Kommando's Köslin und der Kreisgerichts-Kommission Bublitz zur genüge hervor.

Nach den in den Akten der erstgenannten Behörde vorliegenden ärztlichen Gutachten ist die Arbeitskraft des Invaliden B. in Folge seines Lungenleidens und der dadurch bedingten Körperschwäche so beeinträchtigt, daß er im Jahre 1871 als temporär ganz erwerbsunfähig, und im Jahre 1873 als dauernd größtentheils erwerbsunfähig anerkannt wurde. Durch dieselben Akten bestätigt sich die Behauptung des Klägers, daß seine Familie aus einer Frau und fünf unerzogenen Kindern besteht. Von der Wartung der Kinder und dem Haushalte ist auch die Thätigkeit der Frau, was keines besonderen Beweises bedarf, dergestalt in Anspruch genommen, daß sie durch eigene Arbeit keinen erheblichen Beitrag zur Beschaffung des nothwendigen Lebensunterhaltes der Familie zu liefern vermag. Erwägt man nun, welchen Aufwand die Ernährung einer aus zwei erwachsenen Personen und fünf kleinen Kindern bestehenden Familie der Armenpflege auch in ländlichen Verhältnissen verursacht — die Sätze des preußischen Tarifs vom 21. August 1871 gewähren einen Anhalt dafür — so bedarf es keiner weiteren Beweiserhebung, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die dem ꝛc. B. zustehende Invaliden-Pension von 7 Thlr. monatlich nebst dem geringen Arbeitsverdienste der B.'schen Eheleute nicht ausreicht, den nothwendigen Bedarf zu decken. Daraus erklärt es sich zugleich, daß es dem ꝛc. B., wie die Akten der Kreisgerichts-Kommission Bublitz ergeben, nicht gelingen wollte, ein Unterkommen zu finden, selbst zu einer Zeit, wo er noch 12 Thlr. monatlich als Invaliden-Pension bezog, und daß die Armenpflege eintreten mußte, um ihm Wohnung zu verschaffen. Als polizeiliche Maßregel und nicht als Akt der Armenpflege karakterisirt sich die wohnliche Unterbringung, wenn obdachlose Personen, obgleich an sich nicht unterstützungsbedürftig, wegen Wohnungsmangels oder wegen Nachlässigkeit in der Beschaffung einer Wohnung, vorläufig untergebrcht werden müssen. Für diese Annahme fehlt es jedoch im gegenwärtigen Falle an dem erforderlichen Anhalte. Vielmehr ist nach allem was vorliegt, als festgestellt zu erachten, daß die Gewährung des Obdaches

durch den Kläger im Wege der Armenpflege erfolgt und durch die Hilfsbedürftigkeit der Familie, welche nach dem Obigen auf nicht blos vorübergehende Ursachen beruht, nothwendig geworden ist.

Verklagter war daher nach §§. 30, 31 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 zur Uebernahme der Familie B. und zur Erstattung der dem Betrage nach nicht angefochtenen Armenpflegekosten zu verurtheilen, und der Kostenpunkt nach §§. 56, 58 des Gesetzes vom 8. März 1871 zu bestimmen.

---

8. Post-Wesen.

Korrespondenzverkehr mit Brasilien.

In Folge des neuen Postvertrages mit Brasilien können Briefe nach Brasilien entweder frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Porto beträgt für je 15 Gramm bei der Beförderung über Hamburg oder Antwerpen

für frankirte Briefe 5 Sgr.,
für unfrankirte Briefe 7 Sgr.;

bei der Beförderung über Frankreich oder über England

für frankirte Briefe 8 Sgr.,
für unfrankirte Briefe 10 Sgr.

Postkarten müssen frankirt werden und unterliegen denselben Portosätzen wie einfache frankirte Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte nach Brasilien beträgt das Porto für je 50 Gramm 1 Sgr. bei der Beförderung über Hamburg oder über Antwerpen, und 1½ Sgr. bei der Beförderung über Frankreich oder über England. Korrespondenz-Gegenstände jeder Art können unter Rekommandation abgesandt werden. Für rekommandirte Sendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art, eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. berechnet.

Berlin W., den 7. Juli 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe nach Frankreich 2c.

Nach Frankreich bestimmte oder nach überseeischen Ländern im Einzeltransit durch Frankreich zu befördernde Briefe gehen den Postanstalten häufig auch dann nur mit dem einfachen Portosatze frankirt zu, wenn sie das Gewicht von 10 Gramm — die Gewichtsstufe für den einfachen Brief — überschreiten.

Zur Abwendung der aus solchen ungenügenden Frankaturen sowohl für das Publikum, als auch für die Verwaltung entstehenden Nachtheile sind die Postanstalten veranlaßt worden, soweit thunlich, dahin zu wirken, daß die Frankirung derartiger Korrespondenz stets zur vollen Höhe des tarifmäßigen Betrages bewirkt werde.

Berlin W., den 22. Juli 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Breslau und Raudten, Reg.-Bez. Breslau.

Die Eisenbahn zwischen Breslau und Raudten, Reg.-Bez. Breslau, wird am 1. August eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Eisenbahn-Postbüreaus benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind; von diesen Eisenbahn-Postbüreaus wird demnächst auch der Postdienst auf der Route Raudten — Rothenburg — Reppen wahrgenommen werden.

An der neuen Eisenbahn liegen außer dem Postamte in Breslau und der Postexpedition in Raudten, Reg.-Bez. Breslau, Bahnhof, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, die Postanstalten in Dyhernfurth, Steinau a. d. O., Reg.-Bez. Breslau, und Wohlau, welche den Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 22. Juli 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 7. August 1874. № 32.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Tagelöhner Georg Schäfer*), 30 Jahre alt, gebürtig aus Hilsenheim (Kreis Schlettstadt im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 26. Juni d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. die ledige Apollonie Dubot, 47 Jahre alt, gebürtig aus Chambley (Departement Meurthe et Moselle in Frankreich), wohnhaft zu Ars a. d. Mosel, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen groben Unfugs und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 24. Juli d. Js.;
3. der Weber Denis Weber, 28 Jahre alt, gebürtig aus Ventron (Departement der Vogesen in Frankreich), zuletzt in Nancy wohnhaft,
4. der Weber Elias Cohn, 47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Aaltborg in Dänemark, zuletzt in Metz wohnhaft,
5. der Arbeiter Carl Boucher, 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Autrebois in Frankreich,

*) Derselbe ist ein Bruder des unter dem 5. März d. Js. ausgewiesenen Emil Schäfer. (Vergl. Central-Blatt S. 103).

6. die Näherin Cölestine Quiés, 18 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Epinal in Frankreich,

   zu 3 bis 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom bezw. 24., 27. Juni und (zu 5 und 6) 17. Juli d. Js.;

7. der Ziegler Ludwig Robert, 48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Brot (Kanton Neufchatel in der Schweiz),

8. der Handlungs-Commis Adolf Matkowski, 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Krasiczin in Galizien,

   zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom bezw. 2. Mai und 8. Juni d. Js.;

9. der Ziegler Wenzel Erl, 36 Jahre alt, aus Neubäuhütten (Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz in Böhmen),

10. der Schneidergeselle Josef Still, 47 Jahre alt, aus Langenstein bei Matthausen (Bezirkshauptmannschaft Perg in Ober-Oesterreich),

11. der Tagelöhner Franz Reimajer, 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Hochofen (Bezirkshauptmannschaft Taus in Böhmen),

12. der Maurer und Besenbinder Michael Pfanzelter, 45 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Absam (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck in Tirol),

13. die Tagelöhnerin Katharina Knöringer, 47 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Fließ (Bezirkshauptmannschaft Landeck in Tirol),

14. der Kürschnergeselle Anton Fialka, geboren den 1. Januar 1849 zu Straconic in Böhmen,

   zu 9 bis 14 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, bezw. durch Beschluß zu 9 und 10 des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Waldmünchen vom 21. April und resp. 2. Juni d. Js., zu 11 des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Kötzting vom 26. Februar v. Js., zu 12 und 13 des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Rosenheim vom 5. Juli d. Js., zu 14 des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Ochsenfurt vom 4. Juli d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind ferner

15. der Harfenist Josef Dillang, 51 Jahre alt, gebürtig aus Hrischkow (Bezirkshauptmannschaft Laue in Böhmen),

16. die Lumpensammlerin Maria Herrmann, 41 Jahre alt, gebürtig aus Solopisk (Bezirkshauptmannschaft Smichowen in Böhmen),

17. der Glasschmelzer Johann Baptist Servi, 40 Jahre alt, gebürtig aus Unterhütte (Bezirkshauptmannschaft Bischofteinitz in Böhmen),

   zu 15 bis 17 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom bezw. (zu 15 und 16) 20., (zu 17) 24. März v. Js.;

18. der Tagelöhner Georg Maurer, 45 Jahre alt, aus Böhmisch-Eisenstein,

19. der Tagelöhner Karl Lukesch, 53 Jahre alt, aus Franzdorf (Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen in Böhmen),

20. der Dienstknecht Mathias Docher aus Majewitz (daselbst), 76 Jahre alt,

21. der Tagelöhner Johann Marx aus Unterreichenstein (daselbst), 38 Jahre alt,

22. der Zimmergeselle Jakob Oppowa aus Oppolitz (daselbst), 48 Jahre alt,

23. der Tagelöhner Gaetano Savoi aus Faver (Bezirkshauptmannschaft Trient in Tirol), 20 Jahre alt,

zu 18 bis 23 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom bezw. 3. Februar, 3. März, 8. und 24. April, 11. und 18. Juni v. Js.;

24. der Tagelöhner Wenzel Hasenöhrl aus Wachau (Bezirkshauptmannschaft Schüttenhofen in Böhmen), 24 Jahre alt,

25. der Tagelöhner Caspar Goll aus Bezdigau (Bezirkshauptmannschaft Klattau in Böhmen), 73 Jahre alt,

26. die Tagelöhnerin Therese Stach aus Jawor (daselbst), 52 Jahre alt, und

27. der Commis Joachim Lory aus Reschlau (Bezirkshauptmannschaft Horowitz in Böhmen), 19 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 24 bis 26 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 27 wegen Landstreichens und Reise-Polizeiübertretung, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 8. Februar v. Js., bezw. (zu 27) 4. März v. Js.

zu 15 bis 27 sämmtlich auf die Dauer von zwei Jahren aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 25. Juli 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 19. bis 25. Juli 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	44,580	—	—	—	29,646	30	24,641	30	—	—
b) Hannover .	2,003,860	—	—	67,948	—	—	—	—	—	1,871	10	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	39,835	70	—	—	1,250	—	5,535	46
d) München . .	1,596,000	—	145,200	22,800	—	5,100	—	—	—	2,328	—	1,824	—
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,460	—	3,120	—
f) Stuttgart . .	740,000	—	126,009	31,514	40	15,044	40	11,973	60	—	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	107,572	—	—	12,130	—	—	—	1,628	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	12,500	—	—	—	2,700	—	—	—
	4,339,860	—	378,781	166,842	40	84,610	10	41,619	90	38,878	40	10,479	46
Vorher waren geprägt . . .	842,741,420	202,953,620	21,522,824	6,558,990	80	2,992,908	40	374,807	90	500,156	86	216,624	25
Gesammt-Ausprägung . . .	847,081,280	202,953,620	21,901,605	6,725,833	20	3,077,518	50	416,427	80	539,035	26	227,103	71
	1,050,034,900 Mark.		28,627,438 Mark 20 Pf.			3,493,946 Mark 30 Pf.				766,138 Mark 97 Pf.			

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Xaver Jacops aus Hayange in Lothringen ist auf Grund der Bekanntmachungen vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) und 19. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 351) seitens des Kaiserlichen Ober-Präsidenten von Elsaß-Lothringen die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 5. August 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preußische Untersteueramt zu Neunkirchen in der Rheinprovinz ist unter Vorbehalt des Widerrufs ermächtigt worden, Uebergangsscheine über Bier- und Branntwein-Transporte der Gewerbetreibenden zu Mittelberbach und Homburg zu ertheilen.

Die Königlich bayerische Uebergangsstelle Lautereden, Hauptamtsbezirkes Kaiserslautern, wird vom 1. Oktober lfd. Js. ab eingezogen.

Der Großherzoglich badischen Steuereinnehmerei Sinsheim im Hauptamtsbezirk Heidelberg ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein, Bier, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

5. Marine und Schiffahrt.

Laut Beschluß des internationalen Gesundheitsrathes zu Constantinopel unterliegen im türkischen Reiche alle Provenienzen von Benghazi und der Küste einer Quarantaine von 15 Tagen, verbunden mit sorgfältigster Ueberwachung. (Vergl. Central-Blatt von 1874, S. 260).

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 14. August 1874. № 33.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeitsmann Michael Borowski, geboren 1830 zu Lipowitz (Kreis Mlawa, Gouvernement Plock in Russisch-Polen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Königsberg vom 25. Juli d. Js.;
2. der Schneidergeselle Nikolaus Grutza aus Josefow bei Kromolow (Kreis Olkusz, Gouvernement Kielce in Russisch-Polen), 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 7. Juli d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. der Gerber Andreas Bauczek aus Landshut in Galizien, 34 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Posen vom 30. Juli d. Js.;
4. der Schmied Gerhard Reinders, 33 Jahre alt, gebürtig aus Pfalzdorf (Kreis Kleve, Regierungs-Bezirk Düsseldorf in Preußen), im Jahre 1866 unter Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit nach dem Königreich der Niederlande ausgewandert, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und verbotswidriger Rückkehr,

5. der Tagelöhner Johann Hermann Penno, genannt Gaeven, aus Dinxperlo im Königreich der Niederlande, 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und verbotswidriger Rückkehr,

zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Münster vom resp. 3. und 8. Juni d. Js.;

6. die ledige Katharina Spielmann, geboren den 16. Dezember 1851 zu Brattert im Großherzogthum Luxemburg,
7. die Dienstmagd Susanne Staar, geboren den 15. Mai 1855 zu Krauten (daselbst),

zu 6 und 7 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 29. Juli d. Js.;

8. der Schlosser Karl Rosières, geboren den 15. April 1854 zu Gondrecourt (Departement der Maas in Frankreich),
9. der Arthur Herrmann, geboren den 11. März 1858 zu Nancy in Frankreich,
10. der Ferdinand Thiemange, geboren den 16. Juni 1860 zu Cecano in Italien, zuletzt in Nancy in Frankreich,
11. der Schreiner Jean Loth, geboren den 3. Oktober 1806 zu Remich im Großherzogthum Luxemburg,

zu 8 bis 11 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 5. August d. Js.;

12. der Knecht und Maurer Fidel Burtsche, gebürtig aus Nuzidars (Bezirk Bludenz in Vorarlberg, Oesterreich), ortsangehörig zu Bludenz, 29 Jahre alt,
13. der Tagelöhner Johann Franz Mathieu, gebürtig aus Bruyères (Arrondissement Epinal, Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Gugnécourt, 30 Jahre alt,
14. der Erdarbeiter Franz Bonnetin, gebürtig aus Thizy (Departement der Rhone in Frankreich), ortsangehörig zu Tarare (daselbst), 26 Jahre alt,
15. der Weber August Maréchal, gebürtig aus Tourcoing (Departement du Nord in Frankreich), ortsangehörig zu Tecq (Provinz Hennegau in Belgien), 23 Jahre alt,
16. der Schneider Bernhard Suter, geboren und ortsangehörig zu Grenichen (Kanton Aargau in der Schweiz), 39 Jahre alt,
17. der Johann Jakob Albert Klopfer, geboren zu Neuenburg in der Schweiz, ortsangehörig zu Frutigen (Kanton Bern, daselbst), 21 Jahre alt,
18. der Maler Julius Ludwig Aloys Blum, geboren zu Neapel von französischen Eltern, zuletzt in Kairo in Egypten wohnhaft, 21 Jahre alt,

zu 12 bis 18 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. (zu 12) 7. Mai, (zu 13) 27. Juni, (zu 14) 30. Juli, (zu 15 bis 17) 1. August, (zu 18) 4. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

.er

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 1. August 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 26. Juli bis 1. August 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	26,760	60	—	—	6,002	50	28,886	50	3,585	90
b) Hannover .	753,340	—	—	—	—	—	—	9,981	—	5,838	10	—	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	46,818	80	—	—	3,804	40	4,500	—
d) München . .	—	—	146,400	26,400	—	11,700	—	—	—	2,712	—	2,832	—
e) Dresden . .	—	—	71,487	—	—	—	—	—	—	4,460	—	3,740	—
f) Stuttgart . .	—	—	128,907	27,022	20	15,041	80	7,428	—	2,848	—	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	71,622	—	—	6,180	—	—	—	3,114	—	—	—
h) Darmstadt .	983,940	—	63,000	38,250	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vorher waren geprägt . . .	1,737,280 847,081,280	— 202,953,620	481,416 21,901,605	118,432 6,725,833	80 20	79,740 3,077,518	60 50	23,411 416,427	50 80	51,663 539,035	— 26	14,657 227,103	90 71
Gesammt-Ausprägung . . .	848,818,560	202,953,620	22,383,021	6,844,266	—	3,157,259	10	439,839	30	590,698	26	241,761	61
	1,051,772,180 Mark.		29,227,287 Mark.			3,597,098 Mark 40 Pf.				832,459 Mark 87 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

In Folge der Betriebseröffnung der Eisenbahnlinie Hechingen — Balingen ist an der Station Balingen zur Kontrolirung der Ein-, Aus- und Durchfuhr derjenigen Gegenstände, welche im Verkehr mit anderen Bundesstaaten einer inneren Steuer oder Uebergangssteuer unterliegen, ein Königlich württembergisches Grenzsteueramt errichtet worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungssignalen für 1874" ist soeben der zweite Nachtrag erschienen.

Zufolge neuerer Verfügung der Lokal-Regierung von Malta unterliegen Ankünfte aus sämmtlichen Häfen der Regentschaft Tripolis einer strengen Quarantaine von 40 Tagen (vergl. Seite 295).

---

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Konsul J. Michaelsen in Bordeaux
zum General-Konsul des Deutschen Reichs daselbst,
den Herrn Wilhelm Ganslandt in Aden und
den Kaufmann D. T. Bauermann zu Macassar (Celebes)
zu Konsuln des Deutschen Reichs,
den Kaufmann Carl von der Becke in Puebla (Mexico),
den Kaufmann Max Lindner in Birmingham und
den Kaufmann D. H. Buenz in Great Grimsby
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Der Sitz des bisher in Foochow bestehenden Kaiserlich deutschen Konsulats ist nach Amoy verlegt und demselben als Amts- und Jurisdiktions-Bezirk die Provinz Fukien einschließlich der Insel Formosa zugewiesen worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 21. August 1874. № 34.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Mathias Jurkiewicz, 29 Jahre alt, geboren zu Nancy in Frankreich, russischer Unterthan, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom 17. Juli d. Js.;
2. der Tagelöhner Theodor Bovens aus Burg im Königreich der Niederlande, 38 Jahre alt,
3. der Barbier Kobell Kellner aus Schreglitz (Kreis Czenstochow in Russisch-Polen), 45 Jahre alt,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 3 auch wegen Bettelns), durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 9. und resp. 20. Juli d. Js.;
4. der Arbeiter Hans Rassmussen, gebürtig aus Frederiksund im Königreich Dänemark, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 6. August d. Js.;
5. der Bärenführer Costa Jovanowitsch aus Bagualuca in Bosnien (Türkei), 36 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Reise-Polizeikontravention, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Kelheim vom 30. Januar v. Js.;
6. der Schuhmachergeselle Karl Maber, geboren 1851 zu Karlsbad in Böhmen und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Straubing vom 17. März d. Js.;

7. der Tagelöhner und Spengler Anton Rubick aus Leskau (Bezirkshauptmannschaft Tepl in Böhmen), 24 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Nabburg vom 26. Juni d. Js.;
8. der Tagelöhner Peter Royer, geboren den 18. Dezember 1846 in Bezelise (Departement der Meurthe in Frankreich),
9. die Wittwe Mink, Josephine, geb. Marais, gebürtig aus Hâvre in Frankreich), 45 Jahre alt,
10. der Drechsler Karl Ferdinand Clément, geboren den 24. August 1833 zu Luneville in Frankreich, ortsangehörig in Nancy,
11. die unverehelichte Marie Limond, geboren den 3. August 1858 zu Francheville (Departement der Meurthe und Mosel in Frankreich), ortsangehörig in Nancy,
12. der Arbeiter Benoit Lefebvre, geboren den 28. März 1853 zu Inchy (Departement du Nord in Frankreich), ortsangehörig in Nancy,

zu 8 bis 12 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 8 auch wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt, zu 9 desgl. auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom (zu 8) 10., (zu 9 bis 12) 11. August d. Js.;

13. der Tagelöhner Peter Mengue, gebürtig aus Menoncourt in Frankreich, ortsangehörig zu Charannes-les-grands (daselbst), 38 Jahre alt,
14. der Schreiner Eduard Ay, gebürtig aus Hüttenheim (Kanton Benfeld im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger, 60 Jahre alt,
15. der Anstreicher Ludwig Ernst Richard, geboren und ortsangehörig zu Vevey (Kanton Waadt in der Schweiz), 35 Jahre alt,
16. der Maurer Heinrich Viault, geboren und ortsangehörig zu Chéu (Departement Yonne in Frankreich), 21 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 14 bis 16 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom (zu 13 und 14) 5., (zu 15 und 16) 11. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamte II. zu Neu-Zielun im Bezirk des Hauptzollamts zu Thorn ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über ausländisches und inländisches Salz ertheilt worden.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 8. August 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 2. bis 8. August 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	902,900	—	—	—	29,817	60	—	—	14,652	90	16,906	20
b) Hannover .	1,481,040	—	—	68,982	—	5,640	70	4,952	10	5,276	80	1,669	90
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	41,661	60	8,000	—	5,520	34	3,696	77
d) München . .	1,932,000	—	130,800	24,000	—	—	—	1,440	—	1,704	—	2,376	—
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3,545	38	3,081	13
f) Stuttgart . .	552,420	—	108,011	36,053	—	15,088	80	4.970	—	1,795	80	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	8,000	—	—	—	3,904	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	130,500	42,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3,965,460	902,900	369,311	171,785	—	100,208	70	19,362	10	36,399	22	27,730	—
Vorher waren geprägt . . .	848,818,560	202,953,620	22,383,021	6,844,266	—	3,157,259	10	439,839	30	590,698	26	211,761	61
Gesammt-Ausprägung . . .	852,784,020	203,856,520	22,752,332	7,016,051	—	3,257,467	80	459,201	40	627,097	48	269,491	61
	1,056,640,540 Mark.		29,768,383 Mark.			3,716,669 Mark 20 Pf.				896,589 Mark 9 Pf.			

4. Marine und Schiffahrt.

Die egyptische Regierung unterwirft Provenienzen aus den Häfen der arabischen Küste einer Quarantaine von 21 Tagen (vergl. Seite 288).

5. Heimath-Wesen.

Verpflichtung des Dienstortes aus §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

Ein in Sachen Strasburg wider Züllchow ergangenes Erkenntniß des Bundesamts für das Heimathwesen vom 29. Juni 1874 spricht sich dahin aus, daß die Hülfsbedürftigkeit eines erkrankten Dienstboten durch die bestehende Verpflichtung des Dienstherrn zur Krankenpflege allein nicht ausgeschlossen wird, daß aber im Falle der Erfüllung dieser Pflicht die sechswöchentliche Frist, innerhalb deren der Armenverband des Dienstortes die Krankenpflege ohne Ersatzanspruch gewähren muß, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, für welche derselbe die Kurkosten bezahlt hat, erst mit dem Aufhören der Privatpflege beginnt.

Im Johanniter-Krankenhause zu Züllchow ist vom 24. März 1873 bis zu ihrem Tode am 13. Juni 1873 die ledige Wilhelmine St. aus Strasburg in der Uckermark verpflegt worden, nachdem sie im Gesindebienste des Obermüllers S. zu Züllchow an Gelenkrheumatismus erkrankt war. Kläger ist bereit, die in den ersten sechs Wochen entstandenen Kurkosten selbst zu tragen und fordert nur für die Verpflegung an den übrig bleibenden 39 Tagen die tarifmäßige Vergütung von 6 Sgr. pro Tag mit 7 Thlr. 24 Sgr. von dem Verklagten. Letzterer gesteht die Ortsangehörigkeit der Verpflegten in Strasburg zu, lehnt aber die Erstattung der Kosten ab, weil die Kranke auf Antrag ihres Dienstherrn S. in das Krankenhaus aufgenommen und nicht, wie klägerischerseits behauptet, als Hülfsbedürftige von dem klagenden Armenverbande verpflegt worden sei. Uebrigens räumt Verklagter die Bezahlung sämmtlicher Kurkosten durch den Kläger ein; er hält aber diesen Umstand für unerheblich, da der Dienstherr verpflichtet gewesen sei, die Kurkosten zu decken, eine Hülfsbedürftigkeit der Kranken also nicht angenommen werden könne.

Der erste Richter, welcher den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt hat, geht davon aus, daß Wilhelmine St. vermöge ihrer schweren Erkrankung der öffentlichen Unterstützung bedürftig gewesen sei, auch wenn der Dienstherr für die Kurkosten einzustehen hatte. Selbst der Umstand, daß die Kranke vom Dienstherrn der Krankenanstalt übergeben worden sei, schließe die Nothwendigkeit der Armenpflege nicht aus, da der Dienstherr nach §§. 85 ff. der Gesindeordnung in allen Fällen die nächste Fürsorge für den erkrankten Dienstboten zu treffen habe, gleichviel, ob er oder der Armenverband oder sonst wer für die Pflegekosten aufkommen müsse. Daß aber die Mittel zur Heilung von dem Dienstherrn vorgestreckt worden seien, werde vom Verklagten selbst nicht behauptet.

Die fristzeitige Berufung des Verklagten kommt darauf zurück, daß ein Dienstbote nicht hülfsbedürftig sei, der nach seiner Erkrankung vom Dienstherrn in einer Krankenanstalt untergebracht werde. Kläger erklärt es in der Gegenschrift für unerheblich, daß nicht der erkrankte Dienstbote, sondern der Dienstherr im vorliegenden Falle die Hülfe des Armenverbandes angerufen habe.

In jetziger Instanz ist die Erhebung des von beiden Parteien angetretenen Beweises für ihre differirenden Behauptungen nachgeholt worden. Nach der am 19. April 1873 mit der Kranken selbst aufgenommenen Verhandlung ist dieselbe von ihrem Dienstherrn in das Johanniter-Krankenhaus geschickt worden. Ebenso bekundet der Inspektor L., daß Wilhelmine St. auf Ansuchen des Obermüllers S. in die Anstalt aufgenommen worden sei, daß derselbe aber später — wann ist nicht festgestellt — im Krankenhause sich eingefunden und erklärt habe, auf die Länge der Zeit kämen ihm die Kosten zu hoch, zumal der Armenverband solche zu tragen habe.

Hiernach muß als feststehend erachtet werden, daß die im Dienste des Obermüllers S. erkrankte Wilhelmine St. nicht durch Vermittelung des klagenden Armenverbandes, sondern auf unmittelbar bei der Verwaltung des Johanniter-Krankenhauses gestellten Antrag ihres Dienstherrn in das Krankenhaus aufgenommen worden ist. Eine Verpflichtung des Klägers zur Gewährung der Krankenpflege trat erst ein, als der Dienstherr später sich von der ferneren Verpflegung seiner Dienstmagd, wie es den Anschein gewinnt, lossagte und dieselbe hülflos ließ, während vorher der

Kläger schlechterdings keinen Anlaß hatte, die in Privatpflege befindliche Kranke in Armenpflege zu übernehmen. Hat der Kläger gleichwohl der Krankenanstalt sämmtliche Kurkosten vom Tage der Aufnahme an vergütet, so kann dies dem Verklagten nicht zum Nachtheil gereichen. Wann der Zeitpunkt eintrat, zu welchem die St. öffentlicher Unterstützung bedürftig und Kläger zur Gewährung der ferneren Krankenpflege pflichtig wurde, hätte vom Kläger nachgewiesen werden müssen, ist aber nicht ermittelt. Sonach muß es dahingestellt bleiben, ob die Armenpflege länger als sechs Wochen gedauert hat und ob dem Kläger überhaupt ein Ersatzanspruch zusteht.

Die Argumentation des Verklagten in der Klagebeantwortung ist allerdings hinfällig. Nicht die Verpflichtung des Dienstherrn zum Ersatze der Kurkosten, sondern die thatsächliche Gewährung der Krankenpflege durch denselben schließt die Nothwendigkeit öffentlicher Unterstützung aus. Die Krankenpflege wird aber thatsächlich vom Dienstherrn gewährt, mag er den erkrankten Dienstboten selbst verpflegen, oder in einer Krankenanstalt in seinem Auftrage verpflegen lassen.

Aus den angeführten Gründen war unter Abänderung des ersten Erkenntnisses Kläger mit dem erhobenen Anspruche in der angebrachten Art abzuweisen.

Zur Auslegung von §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870.

Das nachstehende, in seiner Begründung mitgetheilte Erkenntniß des Bundesamts vom 29. Juni 1874 in Sachen des Landarmenverbandes der Provinz Hannover, Verklagten und Appellanten, wider den Ortsarmenverband der Stadt Hildesheim, Kläger und Appellaten, behandelt mehrere Fragen, deren Beantwortung von Interesse für die Anwendung der in der allegirten Gesetzesstelle enthaltenen Vorschrift ist, daß bei Bestimmung des fürsorgepflichtigen Landarmenverbandes ausnahmsweise nicht der Ort des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit maßgebend sein soll, wenn die Hülfsbedürftigkeit bei Entlassung aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt hervortritt.

Der verklagte Landarmenverband ist in erster Instanz zur Uebernahme des anerkannt domizillosen und in Geisteskrankheit verfallenen Victor F., sowie zur Erstattung der Auslagen des Klägers verurtheilt worden, und hat fristzeitig Berufung eingelegt.

Das angefochtene Erkenntniß gründet sich auf folgenden Sachverhalt:

Victor F. hatte am 10. Mai 1872 in dem hannoverschen Dorfe Pohle gebettelt, gerieth in den Verdacht, bei dieser Gelegenheit dem Halbmeier Friedrich S. ein Paar Schuhe gestohlen zu haben, wurde von S. noch an demselben Tage bis in das hessische Dorf Rehren verfolgt, dort unter Mitwirkung des Bürgermeisters festgenommen, weil man die gestohlenen Schuhe bei ihm fand und von dem Bestohlenen nach Pohle zurückgeführt. Der Ortsvorsteher von Pohle machte ihn, wie die Anzeige lautet, zum Arrestanten und lieferte ihn durch den Gemeindebediener S. an das Gerichtsgefängniß nach Münder ab, von wo er nach Hameln transportirt wurde. Im Gefängnisse zu Hameln verfiel F. kurz vor der Hauptverhandlung am 24. August 1872 in Geisteskrankheit, und wurde auf Antrag der Kronanwaltschaft am 3. September in die Irrenanstalt zu Hildesheim aufgenommen, in welcher er sich noch jetzt befindet. Die bis 12. Oktober 1872 erwachsenen Verpflegungskosten hat die Kronanwaltschaft in Hameln auf den Fonds der Justizverwaltung übernommen, die später entstandenen nicht, weil inzwischen die über den Kranken verhängte Untersuchungshaft durch gerichtlichen Beschluß aufgehoben und hiervon die Verwaltung der Irrenanstalt mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt worden war, den Gefangenen binnen drei Tagen aus der Anstalt zu entlassen und dem Magistrat in Hildesheim zu überweisen. Die Entlassung ist unterblieben, weil F. damals nicht transportabel war und der Magistrat von Hildesheim gegen die Entlassung des Tobsüchtigen in die Straßen der Stadt protestirte. Vom 19. Februar 1873 ab hat übrigens Kläger die vorläufige Fürsorge übernommen, nachdem seine Verpflichtung dazu in allen Instanzen anerkannt worden war.

Hiernach erachtet der erste Richter für feststehend, daß Victor F. in der Irrenanstalt zu Hildesheim, im Bezirke des hannoverschen Landarmenverbandes hilfsbedürftig geworden sei; er verneint aber die Anwendbarkeit der in §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 speziell für Personen, welche aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt hilfsbedürftig entlassen werden, gegebene Vorschrift, weil die Entlassung des rc. F. aus der Irrenanstalt faktisch nicht stattgefunden

habe und das Gerichtsgefängniß, aus welchem er entlassen worden sei, im Sinne des Gesetzes weder eine Bewahranstalt, noch in Bezug auf Untersuchungsgefangene eine Strafanstalt sei.

Verklagter hingegen rechnet Untersuchungsgefängnisse zu den Bewahranstalten und führt aus, daß Victor F. aus dem Bezirke des hessischen Landarmenverbandes, in welchem seine Festnahme zuerst erfolgte, in die Gerichtsgefängnisse eingeliefert worden sei. Uebrigens habe die Haft desselben in der Irrenanstalt ihre Fortsetzung gefunden, und der Umstand, daß F. am 10. Oktober 1872 dem Armenverbande Hildesheim zur Disposition gestellt worden sei, müsse als Entlassung desselben aus der Heilanstalt angesehen werden.

Die Berufung des Verklagten ist unbegründet.

Die Anwendung der Vorschrift im §. 30 lit. b. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, wonach im Falle des Eintritts der Hülfsbedürftigkeit bei der Entlassung domizilloser Personen aus einer Straf-, Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt derjenige Landarmenverband die Fürsorge übernehmen soll, aus dessen Bezirk die Einlieferung in die Anstalt erfolgt ist, setzt nicht unbedingt eine mit Entfernung aus den Räumen der Anstalt verbundene Entlassung voraus. Denn die faktische Entfernung kann unter Umständen eben wegen des Eintrittes der Hülfsbedürftigkeit, z. B. bei Erkrankung eines nach Ablauf der Strafzeit zu entlassenden Strafgefangenen, unausführbar sein und es würde dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen, sofern man der angeordneten, also rechtlich erfolgten Entlassung auch dann keine Bedeutung beilegen wollte, wenn dadurch die Hülfsbedürftigkeit trotz der Nichtentfernung herbeigeführt würde. — Auch muß anerkannt werden, daß Victor F. gerade dadurch hülfsbedürftig geworden ist, daß die Kronanwaltschaft zu Hameln seine Entlassung aus der Irrenanstalt, in welcher er als Gefangener verpflegt wurde, angeordnet hatte, daß also der Fall des Eintrittes der Hülfsbedürftigkeit bei Entlassung aus einer Heilanstalt vorliegt, obwohl die Entfernung augenblicklich unausführbar war. Demnach ist die Bestimmung des fürsorgepflichtigen Landarmenverbandes allerdings davon abhängig, aus welchem Bezirke F. in die Irrenanstalt eingeliefert worden ist. Diese Frage komplizirt sich im vorliegenden Falle dadurch, daß F. aus dem Gerichtsgefängnisse zu Hameln in die Irrenanstalt gebracht wurde. Gerichtsgefängnisse sind keine Bewahranstalten im gesetzlichen Sinne, wohl aber gehören sie der Regel nach zu den Strafanstalten, indem regelmäßig auch Gefängnißstrafen darin verbüßt werden. Setzt man voraus, daß F. in Hameln und Münder, wo er zuerst eingesperrt war, obwohl nur Untersuchungsgefangener, in einer Strafanstalt sich befand, so bestimmt sich der fürsorgepflichtige Landarmenverband nicht nach dem Bezirke, aus welchem F. direkt in die Irrenanstalt, sondern nach demjenigen, aus welchem er in die Gefängnisse und demnächst in die Irrenanstalt abgeliefert wurde. Denn beim Uebergange des Hülfsbedürftigen aus einer Heilanstalt in die andere ist nach §. 30 cit. offenbar der Bezirk entscheidend, aus welchem die Einlieferung in die erste Anstalt erfolgt ist. Ebenso muß es sich logischer Weise verhalten, wenn der Aufenthalt in einer Straf- oder Bewahranstalt mit demjenigen in einer Heilanstalt, oder umgekehrt vertauscht wird.

Allein, wenn man auch alle diese Prämissen zugiebt, so ist damit für den Verklagten nichts gewonnen. Denn auch in die Gerichtsgefängnisse ist Victor F. aus der Provinz Hannover, nämlich aus dem hannoverschen Dorfe Pohle, wo er gestohlen hatte und in Haft genommen wurde, eingeliefert worden. Die Unterstellung des Verklagten, daß die Einlieferung aus dem hessischen Dorfe Nehren erfolgt sei, entspricht dem thatsächlichen Sachverhalte nicht, indem der Ortsvorsteher von Nehren sich darauf beschränkte, dem Bestohlenen Beistand zu leisten, ohne selbst für die sichere Beförderung des ꝛc. F. in das Gerichtsgefängniß Sorge zu tragen. Erst nachdem Letzterer, begleitet von dem Bestohlenen, in Pohle sich gestellt hatte, wurde er von dem dortigen Ortsvorsteher zum Arrestanten erklärt und nach Münder abgeliefert.

Das erste Erkenntniß war daher auf Kosten des Verklagten zu bestätigen.

---

6. Konsulat-Wesen.

Dem Kaufmann François Emile van der Haegen in Stettin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Konsul daselbst ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 28. August 1874. | **№ 35.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Korbmacher Anton Elsner aus Bullendorf (Bezirk Friedland in Böhmen), 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls und wiederholter Vorbestrafung wegen Diebstahls und Raubes, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 21. August d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Arbeiter Julius Krzona aus Paski in Rußland, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 31. Juli d. Js.;
3. der Bäcker Norbert Fischer aus Ahrendorf in Böhmen, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Kassel vom 8. August d. Js.;
4. die Dienstmagd Josephine Rasmussen aus Friedericia in Jütland, 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 12. August d. Js.;

5. Bertha Barbara Schwarz, geboren 1846 in Deschnitz (Bezirk Klattau in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreisdirektion in Leipzig vom 11. August d. Js.;
6. Margarethe Darbaine, gebürtig aus Bouxières (Departement der Meurthe und Mosel in Frankreich), ortsangehörig in Nancy, 24 Jahre alt,
7. Eugenie Diot, geboren und ortsangehörig zu Nancy in Frankreich, 18 Jahre alt,
8. Eugenie Barbier, geboren den 29. August 1849 zu Suippes (Departement der Marne in Frankreich), ortsangehörig in Etain (Departement der Maas, daselbst),
9. Emilie Octavie Paillard, geboren den 8. September 1854 zu Neufchâtel, ortsangehörig zu Besançon in Frankreich,
10. Valentine Saget, geboren den 2. Dezember 1856 zu St. Germain (Departement der Meurthe und Mosel in Frankreich), ortsangehörig zu Void bei Commercy (Departement der Maas, daselbst),

zu 6 bis 10 nach in Metz erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht (zu 6 und 7 auch wegen groben Unfugs), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 14., resp. (zu 10) 19. August d. Js.;

11. der Musikus Louis Becker, gebürtig aus Sulz u. W. (Kreis Weißenburg im Unter-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Montreuil-sous-bois (Departement der Seine in Frankreich), 53 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns und unbefugten Tragens einer Uniform, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 17. August d. Js.;
12. der Schlosser Adolf Guinand aus Thann im Ober-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 53 Jahre alt,
13. der Metzger Friedrich Juillard, geboren und ortsangehörig zu Héricourt (Departement Haute-Saône in Frankreich), 48 Jahre alt,

zu 12 und 13 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 12 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 14. und 12. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

IV.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Hälfte des Monats August herrschte die Rinderpest in Croatien, Slavonien und der Militärgrenze.

Die übrigen Länder Oesterreich-Ungarns waren von der Seuche frei.

2. Rußland.

Nach den bis zum 1. August bei der Kaiserlich russischen Regierung eingegangenen Nachrichten waren vorzugsweise verseucht die Gouvernements Volhynien, Wjätka, Kasan, Kursk, Mohilew, Orel, Pensa, Poltawa, Saratow, Simbirsk, Tambow, Cherson. Außerdem herrschte die Seuche noch in Bessarabien, Moskau und Charkow.

---

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Juli 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll .	21,104,513	9,585	21,094,928	27,160,489	−6,065,561
Rübenzuckersteuer	8,160,533	955,382	7,205,151	5,774,773	+1,430,378
Salzsteuer	5,764,165	693	5,763,472	5,579,401	+ 184,071
Tabacksteuer	333,248	52,945	280,303	175,748	+ 104,555
Branntweinsteuer	10,124,075	2,050,017	8,074,058	7,419,709	+ 654,349
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	20,983	—	20,983	15,598	+ 5,385
Brausteuer	3,595,470	25,813	3,569,657	3,276,276	+ 293,381
Uebergangsabgaben von Bier	166,969	—	166,969	161,598	+ 5,371
Wechselstempelsteuer	1,388,766	—	1,388,766	1,516,424	− 127,658
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	18,320,550	17,419,002	+ 901,548
Telegraphen-Verwaltung	—	—	2,100,641	2,202,191	− 101,550
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	4,773,402	4,939,931	− 166,529

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Kaiserlich deutschen Zoll-Abfertigungsstelle am Bahnhofe der Centralbahn zu Basel (vergl. Central-Blatt für 1873, Nr. 41) ist vom 17. August d. Js. ab die Befugniß zu jeder Art der zollamtlichen Abfertigung von Eilgütern beigelegt worden.

Die Königlich bayerischen, im Hauptamtsbezirk Würzburg gelegenen Uebergangsstellen Neukirchen, Ohrenbach, Laubenbach und Stockstadt (Seite 82 der Uebersicht der bezüglichen Steuerstellen), werden vom 1. Oktober l. Js. ab eingezogen.

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer i

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.							
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239	4,573	4,953
2. Gumbinnen	932	623	820	721	617	682	757
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769	3,906	4,28[illegible]
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319	21,766	22,88[illegible]
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976	1,219	1,159
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296	2,688	2,640
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718	4,328	3,761
8. Köslin	895	661	845	688	722	854	68[illegible]
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459	3,688	2,79[illegible]
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905	6,747	6,067
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541	3,525	3,19[illegible]
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593	2,369	2,454	2,94[illegible]
13. Magdeburg	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516	4,999	5,24[illegible]
14. Halle a. S.	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993	2,232	2,17[illegible]
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894	3,324	3,00[illegible]
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551	1,431	1,58[illegible]
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981	2,036	2,41[illegible]
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265	2,466	2,44[illegible]
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760	7,544	6,83[illegible]
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351	1,539	1,41[illegible]
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920	9,644	10,07[illegible]
Seite	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,30[illegible]

eutschen Reiche für die Monate Januar bis Juli 1874.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.
Uebertrag	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,306
Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9,797	9,139	9,258
Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202	1,302	1,329
Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379	13,338	13,032
Trier	841	696	759	738	730	655	824
Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153	3,376	3,343
Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936	10,914	10,064
Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151	4,078	4,445
Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236	1,356	1,329
Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586	3,569	3,736
Schwerin i. M.	1,219	649	986	1,596	691	889	532
Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309	1,321	1,341
Braunschweig	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424	1,418	1,595
Lübeck	828	768	812	702	951	965	897
Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064	7,121	7,258
Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166	21,299	25,909
Straßburg i. E.	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523	5,846	4,473
Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165	1,047	1,114
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624	179,278	181,785
I. Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946	8,768	10,664
I. Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433	5,781	5,806
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003	193,827	198,255
Dagegen im Jahre 1873 . . .	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828	211,588	210,468
" " " 1872 . . .	184,451	165,315	187,257	175,725	179,249	180,787	214,625

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

4. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 15. August 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 9. bis 15. August 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27,031	50	11,629	—
b) Hannover .	741,880	—	—	52,299	—	5,593	60	4,919	40	2,660	90	1,480	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	17,000	—	1,984	20	12,127	18	4,766	62
d) München . .	—	—	106,800	25,200	—	—	—	9,000	—	4,368	—	—	—
e) Dresden . .	3,050,440	—	—	—	—	—	—	—	—	4,480	—	2,740	—
f) Stuttgart . .	—	—	136,238	31,553	80	15,085	60	6,390	40	2,245	80	—	—
g) Karlsruhe. .	—	—	—	—	—	16,820	—	—	—	2,932	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	69,750	10,200	40	5,000	—	—	—	—	—	1,000	—
Vorher waren	3,792,320	—	312,768	119,253	20	59,499	20	22,294	—	55,845	38	21,615	62
geprägt . . .	852,784,020	203,856,520	22,752,332	7,016,051	—	3,257,467	80	459,201	40	627,097	48	269,491	61
Gesammt-Ausprägung . . .	856,576,340	203,856,520	23,065,120	7,135,304	20	3,316,967	—	481,495	40	682,942	86	291,107	23
	1,060,432,860 Mark.		30,200,424 Mark 20 Pf.			3,798,462 Mark 40 Pf.				974,050 Mark 9 Pf.			

5. Marine und Schiffahrt.

Zufolge anderweiter Verfügung der Lokal-Regierung von **Malta** sind sämmtliche von der Regentschaft **Tripolis** dort ankommende Schiffe sofort zurückzuweisen (vergl. S. 304).

Laut Verfügung der Königlich **griechischen** Regierung unterliegen alle Provenienzen aus **Bengazi** und von der ganzen Küste von **Tripolis** und der **Berberei** einer Observations-Quarantaine von 10 Tagen.

Zufolge neuerer Anordnung der **egyptischen** Gesundheitsbehörde werden Provenienzen aus der Regentschaft **Tripolis** auch im Falle des Anlangens auf dem Landwege zurückgewiesen (vergl. Seite 288 und 307).

6. Post-Wesen.

Unzulässigkeit der Angabe des Waarenquantums auf den Adressen der Probesendungen.

Nach hier vorliegenden Wahrnehmungen sind Probesendungen, welche auf der Adresse außer den im §. 16 zu III. des Postreglements nachgelassenen Vermerken die Angabe des Quantums der Waare enthielten, — z. B. Probe zu 100 Ctr. Gerste — nicht selten gegen die ermäßigte Taxe befördert worden. Die Postanstalten sind deshalb besonders darauf aufmerksam gemacht worden, daß Vermerke über das Quantum der Waare auf der Adresse von Probesendungen unzulässig sind, und daß derartig reglementswidrige Sendungen an den Absender zurückgegeben oder mit dem vollen Briefporto belegt werden müssen.

Berlin W., den 8. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postmandate an Adressaten, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist.

Die Postanstalten sind angewiesen worden, Postmandate an Adressaten, über deren Vermögen der Konkurs (das Fallit-Verfahren ꝛc.) eröffnet worden ist, nicht vorzuzeigen, sondern mit dem Vermerk zu versehen, daß durch Verfügung des Gerichts zu N. vom . . ten . . . . ꝛc. über das Vermögen des Adressaten das Konkursverfahren ꝛc. eröffnet worden sei.

Demnächst soll Folgendes unterschieden werden:

1. Trägt das Postmandat den Vermerk: „Sofort zum Protest“, so ist unverzüglich die Absendung an den zur Aufnahme von Wechselprotesten befugten Beamten zu veranlassen.
2. Hat der Absender durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ die Weitersendung an eine andere, namentlich bezeichnete Person verlangt, so ist diesem Verlangen ebenfalls unverzüglich zu entsprechen.
3. Ist weder die Weitergabe zur Protesterhebung noch die Absendung an N. in N. verlangt, so ist das Postmandat mit Anlage sofort an den Absender zurückzusenden, auch wenn letzterer die sofortige Rücksendung nicht verlangt hat.

Berlin W., den 12. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe aus der südafrikanischen (Transvaal-) Republik.

Die Bestimmung in Betreff der Erstattung des Werthes der Marken auf unzureichend frankirten Briefen aus mehreren britischen Besitzungen findet von jetzt ab auch Anwendung auf derartige Briefe aus der südafrikanischen (Transvaal-) Republik hinsichtlich der Marken der Kolonie Natal —, nicht aber auch hinsichtlich der Marken der südafrikanischen (Transvaal-) Republik.

Berlin W., den 14. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Großheringen — Straußfurt.

Die Eisenbahn zwischen Großheringen und Straußfurt (Saal-Unstrut-Bahn) wird am 14. August eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt.

Von demselben Tage ab werden die Eisenbahn-Postbüreaus der Route Nordhausen-Erfurt nicht mehr nach Erfurt, sondern über Straußfurt nach Großheringen durchgeführt und die Züge zwischen Straußfurt und Erfurt nur von Postschaffnern begleitet werden.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf beiden Routen wird von dem Postamte in Nordhausen wahrgenommen.

Außer den bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpeditionen in Großheringen und Straußfurt liegen an der neuen Eisenbahn die Postanstalten in Weißensee, Sömmerda, Cölleda, Olbersleben, Buttstädt und Eckartsberga, welche den Eisenbahn-Postanstalten hinzutreten.

Berlin W., den 14. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Einführung der Markrechnung bei der Reichs-Postverwaltung vom 1. Januar 1875 an.

Am 1. Januar 1875 wird bei der Reichs-Postverwaltung die Markrechnung eingeführt. An diesem Tage werden daher, an die Stelle der bisherigen, im Allgemeinen **neue**, in der Reichsmarkwährung lautende Postwerthzeichen (Freimarken, Franko-Kuverts, Postkarten, gestempelte Streifbänder) und Formulare zu Postanweisungen treten. Die Bestimmung über die Einzelheiten bleibt vorbehalten. Um jedoch das Publikum in Stand zu setzen, bei Anschaffung von Vorräthen auf die bevorstehenden Aenderungen bei Zeiten Rücksicht zu nehmen, wird schon jetzt bekannt gegeben, daß sämmtliche Postwerthzeichen (Freimarken u. s. w.) in der Guldenwährung, ferner diejenigen zu 1/4 und 1/3 Groschen der Thalerwährung am 1. Januar 1875 ihre Gültigkeit zur Frankirung verlieren, und durch die neuen ersetzt werden; daß dagegen die Vorräthe an Postwerthzeichen zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Silbergroschen auch nach dem 1. Januar 1875 noch verwendet werden dürfen, bis der vorhandene Vorrath der Postanstalten aufgebraucht sein wird, worüber seiner Zeit weitere Benachrichtigung ergehen wird.

Berlin W., den 19. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Beförderung von Beilagen und Nebenblättern der Zeitungen beim Postdebit.

In Folge des Wegfalls der Zeitungsstempelsteuer sind die Bestimmungen hinsichtlich der Zulassung von Beilagen und Nebenblättern zu Zeitungen beim Postdebit einer Revision unterzogen worden. Vom 1. Oktober d. J. ab treten für das Reichspostgebiet bis auf Weiteres die nachstehenden Vorschriften in Kraft:

1. Als Zeitungsbeilagen werden unentgeltlich befördert:
   a) Beilagen, welche in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung übereinstimmen, und entweder durch Prospekt und Titel des Hauptblatts oder durch die Bezeichnung als „Beilage", oder endlich nach Inhalt einer von dem Verleger an die Postbehörde abzugebenden schriftlichen Erklärung als regelmäßige Beilagen der Hauptzeitung erkennbar sind;
   b) regelmäßige Nebenblätter, welche zwar in Format, Papier und Druck mit der Hauptzeitung nicht übereinstimmen, hinsichtlich deren aber die sonstigen Bedingungen unter 1.a. von den Verlegern erfüllt sind, vorausgesetzt jedoch, daß diese Nebenblätter nur im Zusammenhange mit dem Hauptblatt, nicht aber für sich allein im Postabonnement bezogen werden können.

   Nebenblätter, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, sind von der unentgeltlichen Beförderung durch die Post als Zeitungs-Beilagen ausgeschlossen.

2. Dagegen werden solche Nebenblätter, welche als ordentliche Zeitungsbeilagen nicht mehr zugelassen sind, von dem obenbezeichneten Termine ab als extraordinäre Zeitungsbeilagen im Sinne des §. 15 Absatz XVIII. bis XXI. des Postreglements unter folgenden erleichterten Bedingungen mit der Post befördert werden:
   a) die extraordinäre Beilage braucht mit der Hauptzeitung nicht mehr in ein und demselben Verlage gedruckt zu sein;
   b) dem Verleger desjenigen Blatts, mit welchem die Beilage der Post zur Versendung übergeben wird, steht es frei, für die Beilage Insertionsgebühren zu erheben;
   c) die extraordinäre Beilage darf einzeln bis 2 Bogen stark sein;
   d) die Gebühr für die Postbeförderung wird allgemein, ohne Rücksicht auf die Stärke der Auflage, auf $1/4$ Pfennig für jedes Beilage-Exemplar ermäßigt.

Berlin W., den 22. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Ermäßigter Tarif für Päckereisendungen nach Paris.

Vom 1. September ab tritt für diejenigen Päckereisendungen nach Paris, welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Elsaß-Lothringen weitergesandt werden, ein neuer ermäßigter Tarif in Kraft. Beispielsweise beträgt für ein 3 Kilogramm schweres Packet ohne Werthangabe von Berlin nach Paris, für welches der Absender bei der Beförderung über Elsaß-Lothringen gegenwärtig 28 Sgr. im Frankirungsfalle zu entrichten hat, das gesammte Porto rc. vom 1. September ab nur 18 Sgr. Die Postanstalten werden über den neuen Tarif auf Nachfragen seiner Zeit nähere Auskunft geben.

Berlin W., den 22. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann E. von Leesen in Nagasaki und
den Vize-Konsul Adolf Rast-Kolb in Rom
zu Konsuln des Deutschen Reichs,
den Berg-Ingenieur Karl Heym in Carloforte (Sardinien),
den Bank-Direktor Karl Krueger in Tönsberg, und
den Kaufmann Georg Barth in Aalesund
zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

Der Konsul des Deutschen Reichs Fr. Roth in Bayonne ist aus dem Konsulatsdienste ausgeschieden. Der Posten wird vorläufig durch den Kaiserlichen Konsul R. Lindau verwaltet.

Dem Konsul Hermann Kreismann ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin ertheilt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 4. September 1874. **№ 36.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. die Tagelöhnerfrau Marianna **Moblowska** aus Woiczice (Gemeindebezirk Blaszki, Kreis Kalisch in Russisch-Polen), 47 Jahre alt, nach mehrfacher gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 22. Juli d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Schlossergeselle Heinrich **Taß** aus Arnheim im Königreich der Niederlande, 30 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 19. August d. Js.;
3. die Dienstmagd Johanna **Dietzinger** aus Nußdorf (Herzogthum Salzburg in Oesterreich), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt und gewerbsmäßiger Unzucht, und erlittener Vorbestrafung wegen Diebstahls, durch Beschluß der Königlich bayerischen Polizei-Direktion in München vom 27. Juli d. Js.;
4. Cölestine **Limond**, geboren den 24. April 1857 zu Francheville bei Toul in Frankreich,
5. Albertine **Boucher**, geboren den 29. April 1852 zu Massey-sur-Meuse in Frankreich,
6. Marie **Trubert**, gebürtig aus Neuville bei Stenay (Departement der Maas in Frankreich), 19 Jahre alt,
7. der Arbeiter Joseph **Colin**, geboren den 30. Januar 1842 zu Lunéville, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich,
8. der Glaser Henri **Hannesse**, geboren den 28. Januar 1843 zu Ramet (Provinz Lüttich in Belgien),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 4 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, zu 5 wegen gewerbsmäßiger Unzucht, zu 6 bis 8 wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 25., resp. (zu 7) 26., (zu 8) 28. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Vom 1. Juli 1874 an werden, in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 141), die von elsaß-lothringischen Behörden ausgehenden oder an solche gerichteten Postsendungen nur in dem Falle portofrei befördert, wenn sie reine Reichsdienst-Angelegenheiten betreffen und an Reichsbehörden gerichtet beziehungsweise von Reichsbehörden abgeschickt sind. Für alle Sendungen, welche Staatsdienst-Angelegenheiten von Elsaß-Lothringen betreffen, ist vom gleichen Zeitpunkte ab das vorschriftsmäßige Porto zu entrichten; es ist daher für solche Sendungen die Bezeichnung „Reichsdienstsache" nicht anzuwenden. Bezüglich aller von Behörden deutscher Bundesstaaten an elsaß-lothringische Behörden und umgekehrt gerichteten portopflichtigen Sendungen finden gemäß Bekanntmachung vom 8. Juli 1873 (Reichs-Gesetzblatt Seite 232) die in der Bekanntmachung vom 29. August 1870 (Reichs-Gesetzblatt Seite 514) ausgesprochenen Grundsätze Anwendung.

Berlin, den 31. August 1874.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 22. August 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 16. bis 22. August 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	800,220	—	—	—	24,931	90	—	—	13,966	70	13,570	30
b) Hannover .	1,097,840	—	—	—	—	—	—	5,910	30	950	80	3,649	60
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	29,399	—	—	—	10,073	02	4,800	—
d) München . .	—	—	140,400	25,200	—	—	—	6,720	—	6,384	—	—	—
e) Dresden . .	—	—	108,000	—	—	—	—	—	—	6,764	24	2,221	82
f) Stuttgart . .	652,860	—	135,019	—	—	16,370	—	6,896	80	1,945	60	—	—
g) Karlsruhe . .	—	—	107,821	17,860	—	8,580	—	—	—	3,536	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	14,265	80	—	—	93	23	1,387	17
	1,750,700	800,220	491,240	43,060	—	93,546	70	19,527	10	43,713	59	25,628	89
Vorher waren geprägt . . .	856,576,340	203,856,520	23,065,120	7,135,304	20	3,316,967	—	481,495	40	682,942	86	291,107	23
Gesammt-Ausprägung . . .	858,327,040	204,656,740	23,556,360	7,178,364	20	3,410,513	70	501,022	50	726,656	45	316,736	12
	1,062,983,780 Mark.		30,734,724 Mark 20 Pf.			3,911,536 Mark 20 Pf.				1,043,392 Mark 57 Pf.			

---

3. Marine und Schiffahrt.

Bestimmungen
über die Anerkennung der in italienischen Schiffspapieren enthaltenen Vermessungsangaben
in deutschen Häfen.*)

Nachdem von der deutschen Regierung auch mit der Regierung Italiens eine Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der nach dem neuen Schiffsvermessungs-Verfahren bewirkten Vermessungen getroffen worden ist, werden die der italienischen Handels-Marine angehörigen Schiffe in deutschen Häfen, wie folgt, behandelt:

1. Für die auf Grund des Königlich italienischen Dekrets vom 11. März 1873, die Einführung eines neuen Systems der Schiffsvermessung für Kauffahrteischiffe betreffend, vom 1. Juli 1873 — dem Tage des Beginns seiner Geltung — ab vermessenen italienischen Schiffe sind die in deren Schiffsvermessungs-Zertifikaten enthaltenen Angaben über den Netto-Raumgehalt ohne Nachvermessung als gültig anzuerkennen.
2. Für die vor dem 1. Juli 1873 nach dem alten italienischen Schiffsvermessungs-Verfahren vermessenen italienischen Schiffe sind bezüglich der Anerkennung beziehungsweise Umrechnung der in deren Dokumenten enthaltenen Tonnengehaltsangaben im Anschluß an die Vorschriften des in Ausführung des Artikels III. des Schiffahrtsvertrages vom 14. Oktober 1867 zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien behufs Feststellung einer festen Grundlage für die Umrechnung der italienischen Tonne in die deutsche Last abgefaßten Protokolls vom 2. Oktober 1869 die Bestimmungen der zwischen dem Deutschen Reiche und Italien unterm 15. Juli d. Js. hier ausgetauschten Deklaration maßgebend, nach denen

   die nach dem alten italienischen Schiffsvermessungs-Verfahren ermittelten Tonnengehalts-Angaben italienischer Schiffe in der Weise in „Register-Tons Netto-Raumgehalt" umzurechnen sind, daß die den Tonnengehalt angebenden Zahlen mit dem Faktor 0,97 multiplizirt werden.

Berlin, den 25. August 1874.

In Rostock werden die diesjährigen Seesteuermanns-Prüfungen für große Fahrt am 21. September d. Js. beginnen.

4. Konsulat-Wesen.

Dem Vize-Konsul des Deutschen Reichs in Manzanillo (Cuba), Wm. Lauten, ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Konsulardienste ertheilt worden.

Der Kaiserliche Konsul J. W. Jockusch zu Galveston (Texas) hat sein Amt niedergelegt. Mit der interimistischen Verwaltung des Konsulats daselbst ist Herr Carl Friedrich Hohorst betraut worden.

Dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Tönsberg ist der Zollstätte-Distrikt Tönsberg und dem Kaiserlichen Vize-Konsulat in Aalesund der Zollstätte-Distrikt Aalesund als Amtsbezirk zugewiesen worden.

*) Vergl. Central-Blatt für 1873, Seite 316.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt
für das
Deutsche Reich.
Herausgegeben
im
Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. September 1874. | № 37.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Stanislaus Magnowski, 41 Jahre alt, aus Russisch-Polen gebürtig und daselbst heimathsbehörig, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Marienwerder vom 24. Juli d. Js.;
2. der Fabrikarbeiter Peter Ehler Hansen, geboren den 21. November 1842 zu Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Stettin vom 26. August d. Js.;
3. der Arbeitsmann Emil Michael Zindler, geboren den 19. März 1845 zu Dürnholz bei Nikolsburg in Mähren, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls, Landstreichens, Bettelns, Führung eines falschen Namens und Fälschung von Legitimationspapieren, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Frankfurt a. O. vom 2. Mai d. Js.;
4. der Tuchmachergeselle Joseph Rößler aus Franzendorf bei Reichenberg in Böhmen, geboren den 10. Juli 1839, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 12. August d. Js.;
5. der Arbeiter Karl Alfred Spieß, geboren den 18. September 1856 zu Bar-le-Duc in Frankreich und ortsangehörig daselbst,
6. der Lehrer Louis Adolph Alphons Delavacquerie, gebürtig aus Couchy-les-Pots (Departement der Oise in Frankreich), ortsangehörig zu Les-Lilas bei Paris, 28 Jahre alt,
7. der Arbeiter Julius Lapeyre, geboren den 4. November 1832 zu Nancy in Frankreich und ortsangehörig daselbst,
8. die Dienstmagd Eugenie Bullet, gebürtig aus Sertigny, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich, 26 Jahre alt,
9. die Näherin Marie Adele Graisse, geborene Hizette, 40 Jahre alt, gebürtig aus La Malmaison bei Longuion, ortsangehörig zu Vesoul in Frankreich,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom (zu 5 und 6) 29. August, (zu 7) 31. August, (zu 8 und 9) 2. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz

Ueb

über die von den deutschen Bundesstaaten in Folge des §. 3
betreffend die Außerkurssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich
zu einem festen Werthverhält

Laufende Nr.	Eingelöst sind in	preußische Friedrichsdore zu 5⅔ Thlr.	kurhessische Pistolen zu 5⅔ Thlr.	zusammen	württembergische Goldmünzen zu 10 Fl.	zu 5 Fl.	zu 5 Fl. 45 Kr. (Dukaten)	zu 23
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1.	Preußen	—	—	240,581½	—	—	—	—
2.	Bayern	161,292½	430	161,722½	—	—	—	—
3.	Sachsen	6,146	71	6,217	1	—	4	—
4.	Württemberg	7,138	73	7,211	32¾† 891	3,292	57 * 72,746	1,95
5.	Baden	23,849	—	23,849	—	—	—	—
6.	Hessen	—	—	—	—	—	—	—
7.	Mecklenburg-Schwerin .	206	2	208	—	—	—	—
8.	Oldenburg	154	—	154	—	—	—	—
9.	Braunschweig	—	—	1,665	—	—	—	—
10.	Sachsen-Altenburg . .	111½	—	111½	—	—	—	—
11.	Sachsen-Koburg-Gotha .	36½	—	36½	—	—	—	—
12.	Reuß ä. L.	285	—	285	—	—	—	—
	zusammen	—	—	442,041	32¾ 892	3,292	57 72,750	1,95
	In den Monaten April und Mai sind eingezogen	—	—	2,895,252½	3 467	1,471	4 34,077	921
	Gesammt-Summe	—	—	3,337,293½	35¾†† 1,359	4,763	61** 106,827	2,879

Anmerkung. Soweit die einzelnen Sorten der eingezogenen Landesgoldmünzen in 2/1, 1/1 oder 1/2 Stücken bestanden, ist die Stü

W e s e n.

ch t

anntmachung vom 6. Dezember 1873 (R.G.Bl. S. 375),
ndischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen, im Monate Juni 1874
gelösten deutschen Landesgoldmünzen.

badische Goldmünzen				hessische Goldmünzen		Bemerkungen.
10 Fl.	zu 5 Fl.	zu 5 Fl. 35 Kr. (Dukaten)	zu fünfhundert Kreuzern	zu 10 Fl.	zu 5 Fl.	
Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	
—	—	—	—	—	—	Eine Trennung in preußische Friedrichsdore und kurhessische Pistolen hat nicht stattgefunden.
—	—	—	—	—	—	
—	—	1	—	—	3	† 32³/₄ Karolins und zwar 19 Stück von 1810 zu 11 Fl. und 13³/₄ Stück aus dem vorigen Jahrhundert zu 11 Fl. 48 Kr.
—	—	—	—	—	—	
126	589	463	28	—	—	* 57 Dukaten vor 1840 zu 5 Fl. 35 Kr.
—	—	—	—	1,224	1,830	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	Eine Trennung in preußische Friedrichsdore und kurhessische Pistolen hat nicht stattgefunden.
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	
126	589	464	28	1,224	1,833	
144	583	979	45	2,418	2,459	
270	1,172	1,443	73	3,642	4,292	†† 35³/₄ Karolins. ** 61 Dukaten zu 5 Fl. 35 Kr.

/₄ Stück zurückgeführt.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 29. August 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 23. bis 29. August 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	1,003,020	—	—	—	—	—	—	—	—	33,955	80	10,560	30
b) Hannover .	1,011,900	—	—	68,290	—	6,183	20	4,402	60	3,678	90	2,591	80
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	42,770	20	—	—	8,017	16	4,000	—
d) München . .	—	1,092,000	140,400	25,200	—	2,700	—	5,520	—	5,016	—	408	—
e) Dresden . .	—	—	59,423	—	—	—	—	—	—	2,700	—	3,711	18
f) Stuttgart . .	—	—	134,511	40,564	60	16,335	—	7,871	80	2,547	20	370	80
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	16,100	—	—	—	4,038	—	2,060	—
h) Darmstadt .	—	—	90,000	—	—	6,250	—	—	—	3,150	—	—	—
Vorher waren	2,014,920	1,092,000	424,334	134,054	60	90,338	40	17,794	40	63,103	06	23,702	08
geprägt . . .	858,327,040	204,656,740	23,556,360	7,178,364	20	3,410,513	70	501,022	50	726,656	45	316,736	12
Gesammt-Ausprägung . . .	860,341,960	205,748,740	23,980,694	7,312,418	80	3,500,852	10	518,816	90	789,759	51	340,438	20
	1,066,090,700 Mark.		31,293,112 Mark 80 Pf.			4,019,669 Mark.				1,130,197 Mark 71 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Am 1. Juni d. Js. ist am Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn zu Oberneuland, auf bremischem Gebiete, ein zur Ein- und Ausgangs-Abfertigung von Personen und Gütern ermächtigtes, dem Königlich preußischen Hauptzollamte Sebaldsbrück unterstelltes Nebenzollamt I. errichtet worden.

Dem Königlich preußischen Steueramte zu Gütersloh im Hauptamtsbezirke Minden ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über zubereitetes Fleisch, Schinken, Speck und Würste beigelegt worden.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Nach neuerer Anordnung der Lokalregierung von Malta ist es den von der Regentschaft Tripolis und von den Häfen des Rothen Meeres kommenden Schiffen gestattet, in die Quarantaine einzulaufen und unter der Bedingung sofortigen Wiederverlassens der Insel nicht suszeptible Waaren abzuladen. Personen, Thiere und suszeptible Waaren dürfen dagegen nicht gelandet werden (vergl. S. 316).

In der Navigationsschule zu Hamburg wird am 16. September d. Js. eine Seeschiffer-Prüfung für große Fahrt und gleichzeitig eine Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt beginnen.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Bankdirektor Freiherrn Moritz von Baumbach in Milwaukee (Wisconsin) und

den Kaufmann Carl Rieken zu Minatitlan in Mexico

zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

6. Druckfehler-Berichtigung.

Auf Seite 321 des Central-Blattes ist in dem Verzeichniß der aus dem Reichsgebiete ausgewiesenen Ausländer unter

Nr. 2 statt Heinrich Taß zu lesen: Heinrich Paß.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. **Berlin,** Freitag, den 18. September 1874. № 38.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

V.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der ersten Woche des Monat September herrschte die Rinderpest in **Galizien** (in den Kontumazanstalten Husiatyn und Kogaczowka, sowie in vier Ortschaften der Bezirke Husiatyn und Podhajce), der **Bukowina** (in der Kontumazanstalt Nowoselitza), **Croatien, Slavonien** und der **Militärgrenze.**

In **Ungarn** ist die Seuche im Zala'er Komitat ausgebrochen.

2. Rußland.

Nach neueren Nachrichten (vergl. Seite 312) ist die Rinderpest im Gouvernement **Suwalki** (Kreise Kalwarya und Sejnie) heftig aufgetreten. Die Königlich preußische Bezirks-Regierung zu Gumbinnen hat in Folge dessen unterm 3. September die für die russische Grenze bereits bestehenden Einfuhrverbote nach Maßgabe des §. 6 der Instruktion vom 9. Juni v. Js. (Reichs-Gesetzblatt Seite 147) ausgedehnt.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. Joseph Delvalez aus Metinie (Departement du Nord in Frankreich), 50 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Aachen vom 17. August d. Js.;
2. der Zinngießer Joseph Prohaska aus Ziegenruck in Böhmen, 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 10. September d. Js.;
3. der Sänger Justin Blanc, gebürtig aus Bourges in Frankreich, 33 Jahre alt,
4. die Dienstmagd Clementine Claudel, geboren den 20. Januar 1850 zu Denipaire (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu St. Dié (daselbst),
5. Pauline Klein, geboren 1854 zu Echternach (Großherzogthum Luxemburg), ortsangehörig zu Bilsdorf,

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 3 wegen Landstreichens und Bettelns, zu 4 und 5 wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 8. September d. Js.;
6. der Tagelöhner Benedict Sabot, geboren und ortsangehörig zu Miserieux (Departement de l'Ain in Frankreich), 58 Jahre alt,
7. der Tagelöhner Pierre Joseph Petitjean, geboren und ortsangehörig zu Paris, 38 Jahre alt,
8. Marie Bacq, geboren zu Valhain St. Paul in Belgien, 20 Jahre alt,
9. der Zimmergeselle Johann Georg Gökelmann, gebürtig aus Markirch (Kreis Rappoltsweiler im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Weißenbach (Departement der Vogesen in Frankreich),
10. Marie Rollot, geboren und ortsangehörig zu Xertigny (Departement der Vogesen in Frankreich), 34 Jahre alt,

    zu 6 bis 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 6 und 7 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 9., resp. (zu 6) 5. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Marine und Schiffahrt.

Zufolge Beschlusses des Gesundheitsrathes zu Tanger haben sämmtliche, aus östlich von Algier belegenen Häfen der Levante ankommende Schiffe ihre für Marocco bestimmten Passagiere behufs einer mindestens zehntägigen Quarantaine auf der Insel Mogador zu landen. Schiffe, welche Pest- oder Cholera-Kranke an Bord haben oder auf denen während der Fahrt Fälle dieser Seuchen vorgekommen sind, werden von den Häfen Marocco's zurückgewiesen.

Die im Reichskanzler-Amte herausgegebene Sammlung der über die Registrirung und Vermessung der deutschen Kauffahrteischiffe erlassenen Gesetze, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. ist soeben erschienen.

In **Flensburg** wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 1. k. Mts. begonnen werden.

---

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 5. September 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 30. August bis 5. September 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	1,204,060	—	—	—	—	—	—	—	—	35,814	40	9,279	10
b) Hannover .	534,280	—	—	—	—	2,467	20	8,309	90	3,874	40	3,965	80
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	52,000	—	—	—	8,972	51	5,032	31
d) München .	—	—	147,600	27,600	—	14,400	—	—	—	2,856	—	2,760	—
e) Dresden . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,817	12	3,966	11
f) Stuttgart . . .	1,129,980	—	112,442	36,018	60	15,069	40	7,892	60	1,193	20	1,363	—
g) Karlsruhe . .	—	—	118,123	—	—	5,120	—	—	—	3,684	—	1,861	—
h) Darmstadt .	—	—	108,000	—	—	—	—	—	—	2,700	—	—	—
Vorher waren	2,868,320	—	486,165	63,618	60	89,056	60	16,202	50	67,211	66	28,227	32
geprägt . . .	860,341,960	205,748,740	23,940,694	7,312,418	80	3,500,852	10	518,816	90	789.759	51	310,438	20
Gesammt-Ausprägung . . .	863,210,280	205,748,740	21,166,859	7,376,037	40	3,589,908	70	535,019	40	857,001	17	368,665	52
	1,068,959,020 Mark.		31,842,896 Mark 40 Pf.			4,124,928 Mark 10 Pf.				1,225,666 Mark 69 Pf.			

---

4. Zoll- un

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August Thlr.
I. Im Reichs-Post-gebiete.								
1. Königsberg . . .	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239	4,573	4,953	4,00
2. Gumbinnen . . .	932	623	820	721	617	682	757	73
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769	3,906	4,286	3,612
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319	21,766	22,880	21,62
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976	1,219	1,159	1,012
6. Frankfurt a. O. . .	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296	2,688	2,640	2,266
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718	4,328	3,761	3,495
8. Köslin	895	661	845	688	722	854	680	767
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459	3,688	2,796	2,610
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905	6,747	6,067	5,733
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541	3,525	3,193	2,736
12. Oppeln	2,783	2 489	2,391	2,593	2 369	2,454	2,944	2,536
13. Magdeburg . . .	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516	4,999	5,240	4,357
14. Halle a. S. . . .	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993	2,232	2,174	1,93
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894	3,324	3,008	3,18
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551	1,431	1,588	1,23
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981	2,036	2,418	2,08
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265	2,466	2,443	2,12
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760	7,544	6,832	7,07
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351	1,539	1,411	1,39
21. Frankfurt a. M. . .	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920	9,644	10,076	10,86
Seite . .	103,318	85,411	93,509	90,484	88,161	91,645	91,306	85,39

Steuer-Wesen.

utschen Reiche für die Monate Januar bis August 1874.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
lle ertrag	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,306	85,398
Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9 797	9,139	9,258	9,356
Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202	1,302	1,329	1,328
Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379	13,338	13,032	12,680
Trier	841	696	759	738	730	655	824	897
Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153	3,376	3,343	3,223
Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936	10,914	10,064	10,674
Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151	4,078	4,445	4,474
Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236	1,356	1,329	1,159
Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586	3,569	3,736	3,810
Schwerin i. M.	1,219	649	986	1,596	691	889	532	484
Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309	1,321	1,341	1,148
Braunschweig	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424	1,418	1,595	1,315
Lübeck	828	768	812	702	951	965	897	979
Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064	7,121	7 258	8,305
Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166	21,299	25,909	22,730
Straßburg i. E.	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523	5,846	4,473	4,651
Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165	1,047	1,114	1,329
Summe 1.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624	179,278	181,785	173,940
Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946	8,768	10,664	10,505
Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433	5 781	5,806	5,659
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003	193,827	198,255	190,104
Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828	211,588	210,468	218,313
„ „ „ 1872	184,451	165,315	187,257	175,725	179,249	180,787	214,625	205,865

*) cfr. Central-Blatt für 1871 Seite 12 und für 1873 Seite 94.

5. Post-Wesen.

Post-Dampfschiffverbindung Stettin-Kopenhagen.

Die Post-Dampfschiffahrten auf der Linie Stettin-Kopenhagen werden vom 1. September ab bis zum Schlusse der diesjährigen Fahrperiode nur einmal wöchentlich stattfinden, und zwar:

Abgang aus Stettin: am Sonnabend, Mittags 1 Uhr,
Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen 5 Uhr,
Abgang aus Kopenhagen: am Mittwoch, Nachmittags 3 Uhr,
Ankunft in Stettin: am nächsten Morgen 9 Uhr.

Berlin W., den 21. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Hagen in Westfalen und Brügge in Westfalen.

Die Eisenbahn zwischen Hagen in Westfalen und Brügge in Westfalen wird am 6. September eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Postamte in Hagen in Westfalen zugewiesen sind.

An der neuen Eisenbahn liegen außer dem Postamte in Hagen in Westfalen, welches bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehört, die Postanstalten in Brügge in Westfalen, Bahnhof, Dahl a. d. Vollme, Reg.-Bez. Arnsberg, Eilpe und Schalksmühle, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 24. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Hainichen in Sachsen und Roßwein.

Die Eisenbahn zwischen Hainichen in Sachsen und Roßwein wird am 28. August eröffnet und von demselben Termin ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche zugleich den Dienst auf der Strecke Chemnitz-Hainichen in Sachsen versehen und dem Eisenbahn-Postamte Nr. 30 in Chemnitz zugetheilt sind.

Außer den Postämtern in Hainichen in Sachsen und Roßwein, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören, liegen an der neuen Bahn keine Postanstalten.

Berlin W., den 28. August 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe aus Hongkong.

Zufolge einer Uebereinkunft mit der Königlich großbritannischen Postverwaltung kann fortan auch bei unzureichend frankirten Briefen aus der englischen Besitzung Hongkong den Adressaten auf ihren Antrag der Werth der Kolonialmarken erstattet werden.

Berlin W., den 2. September 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Gaschwitz=Meuselwitz.

Die Eisenbahn zwischen Gaschwitz und Meuselwitz, deren Eröffnung am 7. September stattgefunden hat, wird von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art benutzt. Die Begleitung der Züge erfolgt durch einen Postschaffner, welcher der Postexpedition in Meuselwitz zugewiesen ist. Außer der Postexpedition in Meuselwitz, welche bereits zu den Eisenbahn=Postanstalten gehört, liegen an der neuen Bahn die Postexpeditionen in Gaschwitz, Groitzsch, Lucka in Sachsen=Altenburg und Zwenkau, welche in die Reihe der Eisenbahn=Postanstalten treten.

Berlin W., den 7. September 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

Post=Dampfschiffverbindungen Stralsund=Malmoe und Stettin=Kopenhagen.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiffverbindungen mit Dänemark und Schweden auf den Linien Stralsund Malmoe und Stettin=Kopenhagen gestalten sich demnächst wie folgt:

Linie Stralsund=Malmoe.

Die Fahrten finden vom 16. September bis zum Schlusse der Fahrperiode (14. Oktober) zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund am Montag und Donnerstag, aus Malmoe am Dienstag und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmoe: an den betreffenden Tagen Mittags, zum Anschluß an den um 1 Uhr 50 Min. Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug. Außerdem Anschluß an die zwischen Kopenhagen und Malmoe kursirenden Dampfer.

Ankunft in Stralsund: an denselben Tagen Mittags, zum Anschluß an den zweiten Zug nach Berlin.

Linie Stettin=Kopenhagen.

Die Fahrten finden bis zum Schluß der diesjährigen Fahrperiode einmal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch.

Abgang aus Stettin: Mittags 12 Uhr.
Ankunft in Kopenhagen: am nächsten Morgen 5 Uhr.
Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 2 Uhr.
Ankunft in Stettin: am nächsten Morgen 9 Uhr.

Berlin W., den 7. September 1874.

Kaiserliches General=Postamt.

Unzureichend frankirte Briefe aus der Kolonie Süd-Australien.

Nach einer Uebereinkunft mit der Königlich großbritannischen Postverwaltung kann von jetzt ab auch der Werth der Marken auf unzureichend frankirten Briefen aus der Kolonie Süd-Australien auf Antrag dem Adressaten erstattet werden.

Berlin W., den 9. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

See-Postverbindungen mit Ostindien, China, Japan u. s. w.

Zufolge einer Benachrichtigung der Königlich italienischen Postverwaltung können Korrespondenzen nach Ostindien, China, Japan u. s. w. zur Beförderung via Brindisi und von Suez ab mit den Schiffen der Messagerie nationale française nicht ferner angenommen werden.

Bis auf Weiteres werden auf dem Wege über Italien daher nur solche Korrespondenzen nach Ostindien, China, Japan u. s. w. abgesandt, welche zur Weiterbeförderung über Brindisi mit britischen Schiffen bestimmt sind.

Ueber die demnächstige Eröffnung eines Beförderungsweges für asiatische Korrespondenz über Neapel und vermittelst der Schiffe der vorgenannten französischen Gesellschaft bleibt Mittheilung vorbehalten.

Berlin W., den 12. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs den Banquier Ernst Volckmar zu Antofagasta in Bolivien zum Konsul des Deutschen Reichs zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

// Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. September 1874. | № 39.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tuchmacher Friedrich Zlutický aus Chroustowitz in Oesterreich, 35 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle, sowie wegen unbefugter Annahme eines fremden Namens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Posen vom 16. September d. Js.;
2. der Schuhmacher Isaak Krähl (alias Grell) aus Siritz (Gouvernement Kalisch in Russisch-Polen), 50 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 11. September d. Js.;
3. der Arbeiter Andreas Miesdzałowski, geboren und ortsangehörig zu Warschau, 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Obdachlosigkeit (§. 361 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom 24. August d. Js.;
4. der Leineweber Johann Zabel, geboren den 12. Januar 1845 zu Schönlinde (Kreis Leitmeritz in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Lüneburg vom 15. September d. Js.;
5. der Schneider Leonhard Roever, 46 Jahre alt, gebürtig aus München-Gladbach (Königreich Preußen, Rheinprovinz), seit dem Jahre 1856 nach Ostindien ausgewandert und in England heimathsberechtigt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Aachen vom 14. September d. Js.;

6. der Commis Franz Stephan Coqueron, 26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Nancy in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 30. Juli d. Js.;

7. die Clémence Otile, geboren den 14. März 1853 zu Maizières bei Vic (Kreis Château-Salins in Lothringen), durch Option französische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Commercy (Departement der Maas in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 31. August d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats August 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll	24,070 532	13,033	24 057,499	30,159,556	−6,102,057
Rübenzuckersteuer	8,160,534	1,094,710	7,065,824	5,716,425	+1,349,399
Salzsteuer	6,708,633	1,878	6,706,755	6,414,532	+ 292,223
Tabackssteuer	333,598	65,421	268,177	165,666	+ 102,511
Branntweinsteuer	10,504,324	2,191,943	8,312,381	7,590,117	+ 722,264
Uebergangsabgaben von Branntwein	22,599	—	22,599	20,087	+ 2,512
Brausteuer	3,898,307	27,428	3,870,879	3,555,266	+ 315,613
Uebergangsabgaben von Bier	187,059	—	187,059	181,742	+ 5,317
Wechselstempelsteuer	1,578,870	—	1,578,870	1,734,737	— 155,867
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	20,881,862	19,824,071	+1,057,791
Telegraphen-Verwaltung	—	—	2,449,131	2,548,485	— 99,354
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	5,680,179	5,787,297	— 107,118

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 12. September 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 6. bis 12. September 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	1,185,380	—	—	—	—	—	—	—	—	37,075	—	8,888	—
b) Hannover .	484,260	—	—	63,573	—	6,125	—	—	—	4,120	—	3,947	40
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	39,748	90	3,500	—	8,668	96	5,499	09
d) München . .	—	—	111,600	18,000	—	11,400	—	—	—	2,304	—	2,472	—
e) Dresden . .	—	647,250	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	134,924	35,609	80	16,216	40	8,869	—	2,620	60	1,742	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	21,080	—	—	—	3,748	50	1,948	—
h) Darmstadt .	—	—	32,214	—	—	11,250	—	—	—	3,000	—	125	—
	1,669,640	647,250	278,738	117,182	80	105,820	30	12,369	—	61,537	06	24,621	49
Vorher waren geprägt . . .	863,210,280	205,748,740	24,466,859	7,376,037	40	3,589,908	70	535,019	40	857,001	17	368,665	52
Gesammt-Ausprägung . . .	864,879,920	206,395,990	24,745,597	7,493,220	20	3,695,729	—	547,388	40	918,538	23	393,287	01
	1,071,275,910 Mark.		32,238,817 Mark 20 Pf.			4,243,117 Mark 40 Pf.				1,311,825 Mark 24 Pf.			

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Die Königlich bayerischen Uebergangsstellen Fremdingen und Ammerdingen, Hauptamtsbezirks Augsburg, werden eingezogen und an deren Stelle wird vom 1. Oktober d. Js. ab den Aufschlag-Einnehmereien in Oettingen und Bissingen, gleichen Hauptamtsbezirkes, die Abfertigung übergangssteuerpflichtiger Gegenstände mit der Befugniß zur Ausstellung und Erledigung von Uebergangsscheinen übertragen.

5. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich griechische Regierung unterwirft alle Provenienzen aus Bengazi und der Berberei einer Quarantaine von 21 Tagen, welche auf der Insel Delos abzuhalten ist (vergl. S. 316).

6. Konsulat-Wesen.

Dem Kaiserlichen Konsul L. Varoucha im Piraeus ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem Konsulatsdienste ertheilt worden.

7. Personal-Veränderungen ꝛc.

Der bisherige Geheime Kanzlei-Sekretär Hoffmann ist zum Geheimen Registrator bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 2. Oktober 1874. | № 40.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VI.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des Monats September herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirken: Husiatyn, Borszczow, Podhajce, Zbaraj), Krain (Bezirken: Tschernembl, Rudolfswert), der Bukowina (Bezirk Czernowitz), Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.

In Ungarn herrschte die Seuche in zwei Ortschaften des Zala'er Komitats.

2. Rußland.

Nach den bei der Kaiserlich russischen Regierung bis Anfang September eingelaufenen Nachrichten war die Rinderpest vorzugsweise aufgetreten in den Gouvernements Bessarabien, Wiatka, Grodno, Kasan, Kiew, Minsk, Mohilew, Poltawa, Simbirsk, Taurien, Tambow und Cherson. Außerdem zeigte sich die Seuche in den Gouvernements Witebsk, Orel, Pensa, Twer und Charkow.

Betreffs des Gouvernements Suwalki (vergl. Seite 332.) liegen neuere Nachrichten nicht vor. Die für die deutsche Grenze verfügten Sicherungsmaßregeln sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der russische Unterthan, Arbeitsmann Leonhard Schepatis, geboren im Jahre 1844 in Lengkiem (Kreis Kowno in Rußland), welcher während seines achtjährigen Aufenthalts in Preußen sich den Namen Joseph Matzkus beigelegt hat, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten einfachen und schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Königsberg vom 12. September d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Buchdrucker Alexander Richard, geboren den 15. August 1852 zu Burgdorf (Kanton Bern in der Schweiz),
3. der Arbeiter Emil Alexander Marchand, geboren den 28. März 1855 zu Paris und ortsangehörig daselbst,
4. der Brauer Johann Franz Lucian Sognet, geboren den 14. März 1838 zu Puzieux (Kreis Château-Salins in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig in Paris,
5. die Dienstmagd Julie Durand, geboren den 4. Februar 1855 zu Uzemain (Departement der Vogesen in Frankreich), zuletzt in Metz,
6. der Arbeiter Karl Weyh, geboren den 3. Oktober 1850 zu Nancy in Frankreich und ortsangehörig daselbst,
7. der Metzger Löser Goldapfel, geboren im Jahre 1811 zu Sludschi (Kreis Lomsha in Russisch-Polen),
8. der Cigarrenmacher Isaak Robecks, geboren den 10. Juni 1824 zu Radzilow (Gouvernement Augustowo in Russisch-Polen),
9. der Bilderhändler Jakob Lagouche, gebürtig aus Villers-en-Cauchies bei Cambrai (Departement du Nord in Frankreich), 64 Jahre alt,
10. der Hausirer August Hollard, geboren den 8. September 1840 zu Grand-Villars bei Belfort, ortsangehörig zu Langres in Frankreich, zuletzt in Bazoncourt (Landkreis Metz in Lothringen),
11. die Nätherin Anna Keller, geboren den 22. März 1858 zu Nancy in Frankreich und ortsangehörig daselbst,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen
zu 2—4 Landstreichens,
zu 5 gewerbsmäßiger Unzucht,
zu 6—9 Landstreichens und Bettelns,
zu 10 Landstreichens und groben Unfugs,
zu 11 Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht,

durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Metz vom (zu 2) 5., (zu 3—5) 12., (zu 6) 16., (zu 7—10) 17., (zu 11) 19. September d. Js.,

12. der Arbeiter Adolf Carron, geboren und ortsangehörig zu Brest in Frankreich, 25 Jahre alt,
13. der Schlosser Alfred Collard, geboren und ortsangehörig zu Besançon in Frankreich, 24 Jahre alt,
14. der Arbeiter Ludwig Marchand, geboren und ortsangehörig zu Lausanne in der Schweiz, 20 Jahre alt,
15. der Bänkelsänger Franz Bonnaire, gebürtig aus Trouin (Departement de la Côte d'or in Frankreich), 36 Jahre alt,
16. der Tagelöhner Franz Nikolaus Sainty, 53 Jahre alt, und dessen Ehefrau Maria Barbara, geborene Husson, 64 Jahre alt, ortsangehörig zu Pennesières (Departement de la Haute-Saône in Frankreich),

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 16 auch wegen Bettelns) durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom (zu 12—14) 25. August, (zu 15) 8., (zu 16) 18. September d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 19. September 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 13. bis 19. September 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,545	10	9,589	80
b) Hannover .	1,015,260	—	—	—	—	13,987	10	9,779	70	7,087	40	2,526	60
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	20,378	90	11,500	—	9,068	56	5,206	97
d) München . .	—	—	153,600	31,200	—	15,000	—	—	—	2,904	—	3,072	—
e) Dresden . .	—	405,350	95,000	—	—	18,900	—	19,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	687,600	—	129,703	35,993	80	16,922	—	9,375	—	2,385	20	1,616	60
g) Karlsruhe . .	—	—	203,065	31,249	—	—	—	—	—	4,344	—	514	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	11,875	—	—	—	—	—	1,625	—
	1,702,860	405,350	581,368	98,412	80	97,063	—	49,654	70	62,334	26	24,150	97
Vorher waren geprägt . . .	864,879,920	206,395,990	24,745,597	7,493,220	20	3,695,729	—	547,388	40	918,538	23	393,287	01
Gesammt-Ausprägung . . .	866,582,780	206,801,340	25,326,965	7,591,633	—	3,792,792	—	597,043	10	980,872	49	417,437	98
	1,073,384,120 Mark.		32,918,628 Mark			4,389,835 Mark 10 Pf.				1,398,310 Mark 47 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Königl. bayerischen Aufschlags-Einnehmerei in Uffenheim, Hauptzollamtsbezirks Würzburg, ist die Funktion einer Uebergangsstelle mit der Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen übertragen worden.

Den Großherzogl. badischen Steuereinnehmereien: Ebringen, St. Georgen, Schallstadt, und Wolfenweiler im Hauptamtsbezirk Freiburg ist die Befugniß zur Ausstellung von Uebergangsscheinen für Wein, Bier, Branntwein und Weingeist ertheilt worden.

Die Verbindungswege zwischen den Orten:

Hebstahl im Großherzogthum Hessen und Eberbach im Großherzogthum Baden,
Hesselbach " " " Ernstthal " " "

sind als Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Bier eröffnet, sowie die neu errichteten Ortseinnehmereien zu Hebstahl und Hesselbach zur Revision und Eingangsabfertigung von Bier ermächtigt worden.

4. Militär-Wesen.

Bekanntmachung

eines Nachtrags-Verzeichnisses solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 18. März d. Js. (Seite 105) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in dem anliegenden Nachtrags-Verzeichnisse aufgeführten höheren Lehranstalten, die Fortbauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtungen vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Litt. E. 1. aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Zeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben; die unter Litt. E. 2. I. und II. aufgeführten Anstalten dürfen solche Zeugnisse nur auf Grund einer, im Beisein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 30. September 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Das Gymnasium zu Straßburg i. Westpr.

b) Provinz Schlesien.

Das Gymnasium zu Groß-Strehlitz,
" " " Patschkau,
" " " Waldenburg.

c) Provinz Westphalen.

Das Gymnasium zu Attendorn,
" " " Warburg.

d) Provinz Hessen-Nassau.

Das Gymnasium zu Dillenburg.

e) Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Moers.

B. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Rheinbach.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Gebweiler,
" " " Saarburg.

C. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule zu Kiel.

II. Königreich Württemberg.

Die Realanstalt zu Tübingen.

III. Freie Hansestadt Bremen.

Die Realschule zu Vegesack.

D. Höhere Bürgerschulen.

a) Die den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellten (§. 154 2. d. der Militär-Ersatz-Instruktion.)

I. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg.

II. Elsaß-Lothringen.

Das Real-Progymnasium zu Markirch.

b) die übrigen (§. 154. 2. f. ebenda.)

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Schlesien.

Die zweite höhere Bürgerschule zu Breslau,
Die höhere Bürgerschule zu Löwenberg.

b) Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Marne.

c) Provinz Hannover.

Die höhere Bürgerschule zu Papenburg.

d) Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Biedenkopf,
" " " " Ems.

E. Andere Lehranstalten.

1. Oeffentliche.

Königreich Preußen.

a) Provinz Schlesien.

Die Gewerbeschule zu Liegnitz.

b) Provinz Hannover.

Die Gewerbeschule zu Hildesheim.

2. Privat-Anstalten.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Brandenburg.

Das Viktoria Institut des Dr. Jul. Schmidt zu Falkenberg.

b) Provinz Schlesien.

Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau.

II. Königreich Bayern.

Die Handelsschule zu Augsburg.

---

5. Heimath-Wesen.

Die Kosten der Kur und Verpflegung einer in polizeilichen Gewahrsam genommenen, vor ihrer Wiederentlassung krank und kurbedürftig gefundenen Person fallen der öffentlichen Armenpflege nicht zur Last.

Die Dienstmagd Christine H., welche unbestritten in Lippstadt ihren Unterstützungswohnsitz hat, wurde im Juni 1873 in der Bürgermeisterei Ehrenfeld bei Cöln wegen Landstreicherei in Haft genommen und behufs ihrer strafgerichtlichen Verfolgung in das städtische (Polizei-) Depot zu Cöln eingeliefert. Hier wurde sie ärztlich untersucht und syphilitisch gefunden. Das Polizei-Präsidium zu Cöln ersuchte nunmehr am 17. Juni 1873 die Armenverwaltung zu Cöln um Aufnahme der H., welche kurbedürftig sei, in das dortige Hospital, indem sie das weitere Ersuchen hinzufügte, die H. nach erfolgter Heilung wieder zur Disposition des Polizei-Präsidiums zu stellen. Die H. ist längere Zeit in dem Hospital geblieben und darin verpflegt worden, bis sie schließlich, nachdem das Polizei-Präsidium im Einverständniß mit dem Bürgermeister von Ehrenfeld erklärt hatte, daß das frühere Verlangen der Dispositionsstellung nicht aufrecht erhalten werde, auf Begehren ihrer Heimathsgemeinde der letzteren zugesandt wurde. Der Ortsarmenverband Cöln forderte hierauf von dem Ortsarmenverband Lippstadt die Wiedererstattung der von ihm verlegten Kur- und Verpflegungskosten. Die Rheinische Deputation für das Heimathwesen hat den Erstattungsanspruch auch für begründet erachtet und den Verklagten zur Zahlung verurtheilt, das Bundesamt hat dagegen auf die Berufung des Verklagten das erste Urtheil abgeändert und die Klage abgewiesen.

In den Gründen heißt es:

Der Verklagte hat mit Recht den erhobenen Anspruch unter der Behauptung bestritten, daß die Christine H. aus sanitätspolizeilichen Gründen auf Veranlassung des Polizei-Präsidiums zu Cöln in das dortige Hospital zur Pflege aufgenommen worden sei, und deshalb die Kosten ihrer dortigen Verpflegung nicht als eine derselben gewährte Armenunterstützung betrachtet werden können. Auf eine Prüfung der Gründe, welche für das Polizei-Präsidium bei seiner Verfügung vom 17. Juni 1873 maßgebend waren, — einer Verfügung, die nur den unter übrigens koordinirten Behörden üblichen Geschäftsformen genügte, wenn sie sich in die Gestalt eines Ersuchens kleidete, — kann es nach Lage der Sache nicht ankommen. Nach der nähern Mittheilung des Polizei-Präsidiums an die Armenverwaltung vom 19. Juli 1873 war die rc. H. in der Bürgermeisterei Ehrenfeld wegen Landstreicherei in Haft genommen und behufs deren strafgerichtlichen Verfolgung dem städtischen Depot (Polizei-Depot) zu Cöln eingeliefert worden. Dortselbst dem Königlichen Kreisphysikus behufs ihrer ärztlichen Untersuchung vorgeführt, wurde ihre Kurbedürftigkeit wegen Syphilis festgestellt und deren Aufnahme ins Hospital bei der Armenverwaltung mit dem Ersuchen herbeigeführt, die H. nach erfolgter Heilung wieder zur Disposition des Polizei-Präsidiums stellen zu lassen, um sie dem Gericht, eventuell der einliefernden Behörde zur Verfügung stellen zu können. Daß das Schreiben des Polizei-Präsidiums vom 17. Juni 1873 an die Armenverwaltung, also eine Armenbehörde, gerichtet wurde, erklärt sich aus dem Verhältnisse des Bürger-Hospitals zur Armenverwaltung, welches sich daraus ergiebt, daß nach der Liquidation des Hospitals es die Kasse der Armendeputation ist, welche die Kosten der Verpflegung aufgenommener unzahlfähiger Kranken für ihre eigene Rechnung einzuziehen hat. Die in dem Schreiben an die Armenverwaltung vom 17. Juni 1873 enthaltene Requisition: die H. nach ihrer Wiederherstellung dem Polizei-Präsidium wieder zur Disposition zu stellen, konnte jedenfalls bei der Armenverwaltung keinen Zweifel über die Lage bestehen lassen, in welcher sich die H. bei ihrer Aufnahme in das Hospital befand. Sie war Polizeigefangene, und sollte als solche der Polizei nach ihrer Wiederherstellung auch wieder abgeliefert werden, und verlor diese Eigenschaft auch in der Zwischenzeit umsoweniger, als das Polizei-Präsidium in Cöln, wenn ihm auch die Aufsicht über das dortige Depot zustand, doch gar nicht berechtigt gewesen sein würde, eine zum Zweck der gerichtlichen Verfolgung von der gerichtlichen Polizei einer andern Bürgermeisterei in das Depot eingelieferte Person auf eigene Hand, wenn auch nur vorläufig, aus der

Polizeihaft zu entlassen. Erwies die H. sich aber als Polizeigefangene krank und deshalb kurbedürftig, so war es die Verpflichtung der Polizeiverwaltung, welche sie detinirte, für sie auch in dieser Richtung so lange zu sorgen, als diese polizeiliche Detention fortbestehen blieb. In diesem Sinne hat sich das Bundesamt bereits in dem Erkenntnisse vom 20. Oktober 1873 in Sachen Cassel contra Treysa ausgesprochen, und dieselbe Auffassung liegt auch dem Urtheile vom 30. Mai 1874 in Sachen Königshütte gegen den Landarmenverband für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz — Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 234 — zum Grunde. Die Kosten, welche durch die Heilung und Verpflegung der H. im Hospital zu Cöln entstanden, fallen mithin lediglich dem Polizeifonds zur Last, wobei es auch gleichgültig ist, ob der Krankheitszustand derselben bei ihrer Einbringung in das Hospital ein solcher war, daß auch, abgesehen von ihrer polizeilichen Verhaftung und der von der Polizei erlassenen Aufnahmeverfügung, im Wege der öffentlichen Armenpflege für sie hätte gesorgt werden müssen. Denn die Verpflichtung der Polizei den von ihr detinirten Personen in Krankheitsfällen die nöthige Heilung und Pflege zu verschaffen, ist unabhängig von der Bedeutung und Schwere der Krankheit und deren Einfluß darauf, ob die betreffende Person, wenn sie frei wäre, noch in der Lage sein würde, ohne der Armenpflege anheimzufallen, ihre nothdürftige Subsistenz sich durch ihre Arbeit selbst zu verschaffen oder nicht.

Die Verpflichtung der Polizei, für die Pflegekosten aufzukommen, wurde natürlich auch dadurch nicht alterirt, daß in dem gedachten Schreiben vom 19. Juli das Polizei-Präsidium zu Cöln, welches die H. dem Hospitale überliefert hatte, es ablehnte, die erbetene Entscheidung darüber zu treffen, ob deren Ueberweisung nach Lippstadt erfolgen könne, die weitere Verfügung in dieser Beziehung vielmehr dem Bürgermeisteramte zu Ehrenfeld überlassen zu müssen glaubte, von welchem erst am 25. August die Zurückweisung nach Lippstadt mittelst des der Armenverwaltung zugesandten Zwangspasses gestattet wurde, so daß erst hiermit die H. aufhörte, Polizeigefangene zu sein.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Dr. med. Bernhard Otto Kellner in Bloemfontein

zum Konsul des Deutschen Reichs für den Oranje-Freistaat,

den Vize-Konsul Dr. jur. Adolf Jerosch zu Lissabon,

den Kaufmann João Torlades O'Neill in Setubal und

den Kaufmann George S. J. Oliver auf Fayal (Azoren)

zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Eine Uebersicht der Publikationen des Deutschen Reichs- und Königl. preuß. Staats-Anzeigers in den Jahren 1866 bis 1874 ist soeben erschienen.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 9. Oktober 1874. | № 41.

1. Militär-Wesen.

Bekanntmachung.

Das Gymnasium zu Neu-Brandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist unter die Zahl derjenigen Gymnasien aufgenommen worden, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154. 2.c. der Militär-Ersatz-Instruktion gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienste ertheilt werden dürfen.

Auch ist den zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigten Progymnasien zu Bruchsal, Donaueschingen, Offenburg, Lahr und Tauberbischofsheim im Großherzogthum Baden bis auf Weiteres gestattet worden, dergleichen Zeugnisse auch denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche mit Zustimmung des Großherzoglichen Oberschulrathes von dem Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirt worden sind, sofern sie genügenden Ersatzunterricht in anderen Gymnasial-Lehrfächern erhalten, auch den im §. 154. 2.c. der Militär-Ersatz-Instruktion für derartige Dispensationen bei Gymnasien vorgeschriebenen allgemeinen Bedingungen genügt haben.

Berlin, den 2. Oktober 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Delbrück.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 26. September 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 20. bis 26. September 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	31,691	40	8,910	50
b) Hannover .	825,420	—	—	—	—	12,205	80	13,191	80	9,854	30	2,785	20
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	32,343	80	4,443	95	16,352	36	6,215	95
d) München . .	—	—	145,200	30,000	—	14,700	—	—	—	2,832	—	3,024	—
e) Dresden . .	—	—	63,000	—	—	5,810	20	19,097	30	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	130,496	27,004	60	13,649	—	8,383	20	2,680	80	1,867	40
g) Karlsruhe. .	—	—	—	—	—	20,400	—	6,500	—	4,304	—	2,095	—
h) Darmstadt .	—	—	—	18,000	—	8,750	—	—	—	—	—	500	—
	825,420	—	338,696	75,004	60	107,858	80	51,616	25	67,714	86	25,398	05
Vorher waren geprägt . . .	866,582,780	206,801,340	25,326,965	7,591,663	—	3,792,792	—	597,043	10	980,872	49	417,437	98
Gesammt-Ausprägung . . .	867,408,200	206,801,340	25,665,661	7,666,667	60	3,900,650	80	648,659	35	1,048,587	35	442,836	03
	1,074,209,540 Mark.		33,332,328 Mark 60 Pf.			4,549,310 Mark 15 Pf.				1,491,423 Mark 38 Pf.			

3. Marine und Schiffahrt.

Laut Beschlusses des Sanitätsrathes zu Tunis vom 15. v. Mts. werden Schiffe, welche vom Rothen Meere und der arabischen Küste kommen, von der tunesischen Küste zurückgewiesen (vergl. Seite 284).

4. Post-Wesen.

Uebersicht
über die während des III. Quartals 1874 im deutschen Reichs-Postgebiete eingerichteten und aufgehobenen Postanstalten.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
A. Eingerichtete Postanstalten.		
Allendorf (Amt Neustadt, Reg.-Bez. Cassel)	Postagentur	Cassel.
Alte Neustadt bei Magdeburg	Postexpedition	Magdeburg.
Alt-Grottkau	Postagentur	Oppeln.
Alt-Kischau	do.	Danzig.
Badingen	do.	Potsdam.
Berndshof	do.	Stettin.
Bernitt	do.	Schwerin i. Mecklenburg.
Biederitz	Postexpedition	Magdeburg.
Bisingen	Postagentur	Constanz.
Bodersweier	do.	Carlsruhe.
Bodland	do.	Oppeln.
Böhrigen	do.	Leipzig.
Börnecke (Kreis Aschersleben)	do.	Magdeburg.
Börnicke (Reg.-Bez. Potsdam)	do.	Potsdam.
Borgfeld	do.	Schwerin i. Mecklenburg.
Borsdorf	do.	Leipzig.
Boronow	do.	Oppeln.
Brandshagen	do.	Stettin.
Breitenfeld	do.	Posen.
Brügge i. Westph. (Bhf.)	Postexpedition	Arnsberg.
Bützfleth	Postagentur	Hamburg.
Carlow	do.	Schwerin i. Mecklenburg.
Cossen	do.	Leipzig.
Dalstein	do.	Metz.
Dauenhof	do.	Kiel.
Dünnwald	do.	Cöln a. Rhein.
Eggesin	do.	Stettin.
Ehrenstetten	do.	Constanz.
Eythra	do.	Leipzig.
Falkenthal	do.	Potsdam.
Ferdinandstein	do.	Stettin.
Friedewalde (Rez.-Bez. Minden)	do.	Münster i. Westphalen.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Fröttstedt	Postagentur	Erfurt.
Gahlen	do.	Düsseldorf.
Gaschwitz	Postexpedition	Leipzig.
Gera-Untermhaus	Postagentur	Erfurt.
Giecz	do.	Posen.
Gieselwerder	do.	Cassel.
Glasewitz	do.	Schwerin i. Mecklenburg.
Goldadler	do.	Königsberg i. Pr.
Gosciesżyn	do	Posen.
Groß-Linteln	do.	Bremen.
Groß-Pomeiske	do.	Cöslin.
Groß-Räschen	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Groß-Reichow	do.	Cöslin.
Großschirma	do.	Dresden.
Groß-Wittenberg (Reg.-Bez. Marienwerder)	do.	Posen.
Groß-Zöllnig	do.	Breslau.
Grunow (Reg.-Bez. Frankfurt a. d. Oder)	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Hebel (Reg.-Bez. Cassel)	do.	Cassel.
Heidekaten	do.	Schwerin i. Mecklenburg.
Heiligenloh	do.	Bremen.
Hiddenhausen	do.	Münster i. Westphalen.
Hiddingsell	do.	" " "
Hilkerode	do.	Braunschweig.
Hilsenheim	do.	Straßburg i. Elsaß.
Hirschfeld in Ostpreußen	Postagentur	Königsberg i. Preußen.
Holzhausen (Reg.-Bez. Minden)	do.	Münster i. Westphalen.
Holzthaleben	do.	Erfurt.
Jätschau	do.	Liegnitz.
Jordkirch	do.	Kiel.
Kalzig	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Kempten in Rheinhessen	do.	Darmstadt.
Kieslingswalde	do.	Liegnitz.
Klein-Bresa	do.	Breslau.
Klein-Wanzleben	do.	Magdeburg.
Knacksee	do.	Cöslin.
Knauthain	do.	Leipzig.
Königsfeld (Reg.-Bez. Coblenz)	do.	Coblenz.
Kropp	do.	Kiel.
Krummhübel	do.	Liegnitz.
Ksionsken (Bahnhof)	do.	Danzig.
Kunzendorf (Kreis Habelschwerdt)	do.	Breslau.
Langenwetzendorf	do.	Erfurt.
Lichtenau in Ostpreußen	do.	Königsberg i. Preußen.
Lintorf	do.	Oldenburg.
Lissau	do.	Oppeln.
Meggen	do.	Arnsberg.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez. aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Merxhausen	Postagentur	Braunschweig.
Mittelheim	do.	Frankfurt a. Main.
Mörfelden	do.	Darmstadt.
Nettelstädt	do.	Münster i. Westphalen.
Neugattersleben	do.	Magdeburg.
Neu-Jaeschwitz	do.	Liegnitz.
Neuwerk	do.	Düsseldorf.
Niebusch	do.	Liegnitz.
Niedenstein	do.	Cassel.
Nieder-Gemünden	do.	Darmstadt.
Nordleda	do.	Hamburg.
Obra	do.	Posen.
Oldersdorf bei Zittau	do.	Dresden.
Pange	do.	Metz.
Panknin	do.	Cöslin.
Pinnow	do.	Potsdam.
Podgorz	do.	Danzig.
Podrzewie	do.	Posen.
Quenstädt	do.	Halle a. d. S.
Quilow	do.	Stettin.
Reinwasser	do.	Cöslin.
Rengersdorf (Kreis Glatz)	Postexpedition	Breslau.
Richnow	Postagentur	Frankfurt a. d. Oder.
Roggenhausen	do.	Königsberg i. Preußen.
Salza i. Ostpreußen	do.	Gumbinnen.
Schaag	do.	Düsseldorf.
Schale	do.	Münster i. Westphalen.
Schalksmühle	Postexpedition	Arnsberg.
Schönbeck i. Mecklenburg	Postagentur	Schwerin i. Mecklenburg.
Schönfeld (Reg.-Bez. Oppeln)	do.	Oppeln.
Schwalbach b. Wetzlar	do.	Frankfurt a. Main.
Schwarzenau (Reg.-Bez. Marienwerder)	do.	Danzig.
Schweiditz (Reg.-Bez. Merseburg)	do.	Halle.
Seefeld (Reg.-Bez. Danzig)	do.	Danzig.
Siedenbollentin	do.	Stettin.
Sinzenich	do.	Cöln a. Rhein.
Skarlin	do.	Danzig.
Slesin	do.	Posen.
Spöck	do.	Carlsruhe i. Baden.
Strodehne	do.	Potsdam.
Südende bei Berlin	do.	Berlin.
Stendsitz	do.	Danzig.
Stoppenberg	do.	Düsseldorf.
Süpplingen	do.	Braunschweig.
Sürth	do.	Cöln a. Rhein.
Taucha (Reg.-Bez. Merseburg)	do.	Halle.
Teichel	do.	Erfurt.

Ortsbezeichnung.	Eigenschaft der eingerichteten bez aufgehobenen Postanstalt.	Ober-Postdirektions-Bezirk.
Teistimmen	Postagentur	Königsberg i. Preußen.
Törpin	do.	Stettin.
Urberach	do.	Darmstadt.
Vehrte	do.	Oldenburg.
Weiskirchen (Reg.-Bez. Trier)	do.	Trier.
Westerwanna	do.	Hamburg.
Weyerbusch	do.	Coblenz.
Wilnsdorf	do.	Arnsberg.
Winterburg (Reg.-Bez. Coblenz)	do.	Coblenz.
Zichtau	do.	Magdeburg.
Ziltendorf	do.	Frankfurt a. d. Oder.
Zöschen	do.	Halle a. d. Saale.
B. Aufgehobene Postanstalten.		
Budzislaw	Postexpedition	Posen.
Dahlerbrücke	do.	Arnsberg.
Dürr-Kunzendorf	Postagentur	Liegnitz.
Langhermsdorf	do.	Liegnitz.

5. Druckfehler-Berichtigung.

In dem Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind — Nr. 40 Seite 348 des Central-Blattes — muß die fünfletzte Zeile lauten: Das Viktoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg, statt Dr. Jul. Schmidt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | **Berlin,** Freitag, den 16. Oktober 1874. | **№ 42.**

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen über den Stand der Rinderpest.

VII.

Oesterreich-Ungarn.

In den ersten Tagen des Monat Oktober herrschte die Rinderpest in **Galizien** (Bezirke: Hussiatyn, Borszczow, Podhajce, Zbaraz, Trembowla), der **Bukowina** (Bezirk: Czernowitz), **Krain** (Bezirke: Tschernembl und Rudolfswert), **Nieder-Oesterreich** (Bezirk: Mistelbach), **Küstenland** (Bezirk: Pola), **Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze.**

In **Ungarn** herrschte die Seuche in sieben Ortschaften des Zala'er Komitates.

Die Königlich sächsische Regierung hat in Folge des Ausbruches der Seuche in Nieder-Oesterreich die Einfuhrbeschränkungen für die sächsisch-österreichische Grenze verschärft.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der russische Ueberläufer, Schuhmacher Schmul Arias, gebürtig aus Praschmitz in Russisch-Polen, 58 Jahre alt,
2. der russische Ueberläufer, Färber Aron Olschewski, gebürtig aus Choyna in Russisch-Polen, 24 Jahre alt,

   zu 1 und 2 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Marienwerder vom resp. 20. August und 27. Juli d. Js.;

3. der Schmiedegeselle Wenzel Balzer aus Jossina bei Josephstadt in Böhmen, 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Breslau vom 5. September d. Js.;
4. der Former Kaspar Svalberg Sörensen aus Horsens in Jütland, 65 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im wiederholten Rückfalle,
5. der Seemann Peter Petersen aus Kopenhagen, 19 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, Landstreichens und Diebstahls,

   zu 4 und 5 durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Schleswig vom 23. September d. Js.;

6. der Müllergeselle Karl van de Sand, 53 Jahre alt, gebürtig aus Materborn (Kreis Kleve, preußische Rheinprovinz), im Jahre 1850 unter Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit nach dem Königreich der Niederlande ausgewandert, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 25. September d. Js.;
7. Tobias Leib Buki aus Wyszogrod (Gouvernement Plotzk in Russisch-Polen), 42 Jahre alt,
8. Beril Pelte aus Oschkow bei Kalisch (daselbst), 48 Jahre alt,

   zu 7 und 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Koblenz vom 20. August d. Js.;

9. der Rattenvertilger Ignaz Schmelzer, geboren im Jahre 1821 zu Pertlstein (Bezirkshauptmannschaft Feldbach in Steiermark), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Diebstahls, durch Beschluß des Magistrats der Königlich bayerischen Stadt Landshut vom 7. September d. Js.;
10. der Glaser Joseph Goldberger, geboren und ortsangehörig zu Boleslav in Böhmen, 49 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Großherzoglich sächsischen Bezirks-Direktors in Dermbach vom 23. Juli d. Js.;
11. die Arbeiterin, Wittwe Aurelie François, geborene Lefèvre, geboren den 15. März 1808 zu Bezancy (Departement der Ardennen in Frankreich), ortsangehörig zu Rheims, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 2. September d. Js.;
12. der Arbeiter Cäsar Heinrich Joseph Dubuisson, geboren den 15. Januar 1839 zu Lille (Departement du Nord in Frankreich),
13. der Kesselschmied Paul Marlier, geboren den 6. Februar 1853 zu Bourg-Bruche (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Frouard bei Nancy,
14. die Ehefrau Harter, Elisa, geborene Groß, geboren den 1. August 1850 zu Pange (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französische Staatsangehörige und ortsangehörig zu Frouard bei Nancy,
15. der Grubenarbeiter Bernhard Sère, geboren den 4. August 1847 zu Toulouse in Frankreich, zuletzt in Ars a. d. Mosel in Lothringen,

   zu 12 bis 15 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 12 auch wegen groben Unfugs) durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 29. September d. Js.;

16. der Tagelöhner Lorenz Schreiner, gebürtig aus Türkheim (Kreis Kolmar im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Belfort, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 2. Oktober d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht I.

der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. Oktober 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 27. September bis 3. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	601,710	234,059	—	—	—	—	—	—	40,384	20	10,279	40
b) Hannover .	1,763,680	—	—	—	—	11,157	—	7,626	90	10,174	20	1,500	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	62,000	—	—	—	9,835	94	6,800	—
d) München . .	—	948,000	150,000	7,200	—	15,900	—	—	—	—	—	4,416	—
e) Dresden . .	—	—	86,000	—	—	9,832	—	18,905	80	5,924	42	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	103,500	22,497	60	13,706	—	6,426	—	2,529	—	1,615	—
g) Karlsruhe. .	—	—	202,160	—	—	—	—	7,370	—	4,136	—	2,100	—
h) Darmstadt .	—	—	—	33,750	—	15,000	—	—	—	—	—	—	—
	1,763,680	1,549,710	775,719	63,447	60	127,595	—	40,328	70	72,983	76	26,710	40
Vorher waren geprägt . . .	867,408,200	206,801,340	25,665,661	7,666,667	60	3,900,650	80	648,659	35	1,048,587	35	442,836	03
Gesammt-Ausprägung . . .	869,171,880	208,351,050	26,441,380	7,730,115	20	4,028,245	80	688,988	05	1,121,571	11	469,546	43
	1,077,522,930 Mark.		34,171,495 Mark 20 Pf.			4,717,233 Mark 85 Pf.				1,591,117 Mark 54 Pf.			

Uebersicht II.

der in den deutschen Münzstätten bis zum 3. Oktober 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

Bis einschließlich 3. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	362,558,800	74,983,720	6,233,719	1,106,185	60	844,627	70	223,946	20	474,762	70	170,316	80
b) Hannover. .	123,730,140	37,309,430	2,761,890	1,737,695	—	238,669	60	79,111	90	128 060	10	63,628	50
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	702,790	375,324	60	1,149,885	60	37,253	30	165,766	80	93,549	59
d) München . .	92,025,980	20,278,830	5,753,760	1,776,309	—	345,130	90	83,695	20	79,014	20	48,578	13
e) Dresden . .	44,935,160	11,611,590	2,165,112	456,208	20	127,803	90	120,748	05	82,186	38	42,726	23
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	4,640,468	1,288,221	—	589,142	80	130,363	40	79,508	20	9,862	40
g) Karlsruhe .	18,303,300	7,398,310	2,978,205	717,464	—	473,094	50	13,870	—	73,179	50	25,907	27
h) Darmstadt .	15,118,320	4,618,200	1,205,436	272,707	80	259,890	80	—	—	39,093	23	14,977	51
Summe	869,171,880	208,351,050	26,441,380	7,730,115	20	4,028,245	80	688,988	05	1,121,571	11	469,546	43

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen Folgendes verfügt worden:

1. Der Bezirk des in ein Nebenzollamt umgewandelten Königlich bayerischen Hauptamtes im Innern zu **Aschaffenburg** bleibt der Kontrole des Stationskontrolörs zu Würzburg auch fernerhin unterstellt.
2. Das neu errichtete Königlich bayerische Hauptzollamt zu **Memmingen** wird der Kontrole des Stationskontrolörs zu München unterstellt.
3. Das vom Königlich bayerischen Hauptamte zu Regensburg abgezweigte und dem Hauptamtsbezirk Passau zugetheilte Nebenzollamt **Straubing** wird dem Kontrolebezirk des Stationskontrolörs zu Passau überwiesen.

Auf der Privatsaline **Beesenlaublingen** — Königlich preußischen Hauptamtsbezirks Halle a. S. — ist ein Salzsteueramt errichtet worden, das mit dem 1. Oktober d. Js. in Thätigkeit getreten ist.

Mit Rücksicht auf die am 5. dieses Monats erfolgte Eröffnung des Betriebes auf der zum Anschlusse an die sächsische Staatsbahn erbauten Eisenbahnstrecke Außig-Tetschen-Mittelgrund ist auf dem Grenzbahnhofe zu Tetschen ein mit unbeschränkten Hebe- und Abfertigungsbefugnissen, insbesondere auch mit Begleitschein- und Begleitzettel-Befugnissen versehenes Nebenzollamt I. Klasse unter der Namensbezeichnung „Königlich sächsisches Nebenzollamt I. Tetschen" errichtet worden, welches von dem gedachten Tage an in Thätigkeit getreten ist und mit der auf demselben Bahnhofe zu errichtenden K. K. österreichischen Zollabfertigungsstelle zusammengelegt werden wird.

Mit Wirkung vom 1. Oktober d. Js. an sind die bisherigen Uebergangsstraßen von Vielbrunn nach Amorbach, sowie von Vielbrunn nach Laudenbach aufgehoben worden.

---

4. Marine und Schiffahrt.

Die Königlich griechische Regierung unterwirft alle Provenienzen von der Insel Ikaria einer Quarantaine von 21 Tagen (vergl. Seite 342.)

---

5. Heimath-Wesen.

Im nachstehenden Falle hatte das Bundesamt für das Heimathwesen zu entscheiden, ob aus den Umständen, unter welchen die Rückkehr an den Ort des bisherigen Unterstützungswohnsitzes erfolgte, die Absicht erhelle, den Aufenthalt daselbst nicht dauernd fortzusetzen (cfr. §. 25 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870).

Der Tagelöhner G. ist am 28. August 1872 zu Altheim in der bayerischen Rheinpfalz verstorben und hat seine drei verwaisten Kinder — die Mutter war bereits früher gestorben — in hülfsbedürftigem Zustande zurückgelassen. Er hatte bis vor etwa 15 Jahren in Sulzbach, Kreis Saarbrücken, mit seiner Familie gewohnt und dort Unterstützungswohnsitz besessen. Alsdann zog die Familie nach Altheim, wo die Ehefrau des G. zu Hause war, mit einem von der preußischen Behörde ertheilten Heimathsscheine; G. erwarb dort ein kleines Grundstück und wurde daselbst zu den Steuern herangezogen. Als im Jahre 1869 auch in Sulzbach nichtsdestoweniger seine Veranlagung zur Klassen- und Kommunalsteuer erfolgte, reklamirte er hiergegen bei der Königlichen Regierung in Trier mit der Behauptung, daß er Ausländer, bayerischer Unterthan sei, jeden Sonnabend nach Hause gehe und am Montag zur Arbeit bei de Wendel wieder nach Sulzbach komme. Aus dem preußischen Unterthanenverbande ist G. gleichwohl nicht ausgeschieden, auch blieb er seit dem Umzuge nach Altheim unverändert in Arbeit auf der de Wendel'schen Koaksfabrik bei Sulzbach und hielt sich nur an Sonn- und Feiertagen, sowie in Krankheitsfällen bei seiner Familie in Altheim auf. In diesem Arbeitsverhältniß ist er auch, abgesehen von der Unterbrechung, welche in Folge des Krieges eintrat, wo die Fabrik ruhte, bis zu seinem Tode geblieben. In Folge der zwischen den bayerischen und den preußischen Behörden gepflogenen

Korrespondenz hat der Armenverband Sulzbach die vorläufige Fürsorge für die in Altheim untergebrachten Kinder G. übernommen, jedoch auf Wiedererstattung seiner Auslagen und Uebernahme der Fürsorge seitens des Landarmenverbandes der Rheinprovinz verlangt, weil der G., welcher in Bayern als Ausländer ein Hülfsdomizil nicht habe erwerben können, bei seinem Tode seinen Unterstützungswohnsitz in Sulzbach längst verloren gehabt habe, also mit seinen Kindern landarm gewesen sei.

Die Rheinische Deputation für das Heimathwesen hat unter dem 11. April 1874 den Verklagten nach den Anträgen der Klage verurtheilt und das Bundesamt auf die Berufung des Verklagten das erste Erkenntniß am 5. September deff. Js. bestätigt, indem es in den Gründen Folgendes ausführt.

Es steht unter den Parteien fest, daß seit dem vor etwa 15 Jahren erfolgten Abzuge der Familie G. nach Altheim auch das Familienhaupt G. selbst, wenngleich zunächst nur an den Sonn- und Feiertagen sich in Altheim aufgehalten hat, und kommt es daher auf die Entscheidung an, ob in dieser zeitweisen Anwesenheit des G. in Altheim, wie der Verklagte behauptet, nur Besuche bei seiner Familie zu erblicken sind, so daß trotz dieser Entfernungen sein Aufenthalt in Sulzbach im armenrechtlichen Sinne als fortgesetzt zu betrachten wäre, oder ob angenommen werden muß, daß er sich auch persönlich in Altheim niedergelassen habe und daß durch sein späteres Zurückkehren und Verweilen in Sulzbach seine Abwesenheit von diesem Orte in armenrechtlichem Sinne nicht unterbrochen worden ist, Sulzbach also fortan als dessen Aufenthalt im Sinne des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht mehr habe betrachtet werden können. Faßt man die näheren Umstände ins Auge, von welchen der Umzug der Familie nach Altheim begleitet war, so kann man nur mit dem ersten Richter die letztere Annahme für begründet erachten. Daß der G. auch für seine Person seinen Wohnsitz fernerhin von Sulzbach nach Altheim verlegen wollte, als er sich mit seiner Familie dorthin begab, dafür spricht, abgesehen von dem Heimathsscheine, welcher von G. behufs dieses Umzugs bei den preußischen Behörden erwirkt wurde, und welcher, wie nicht bestritten ist, auch ihn persönlich umfaßte, namentlich der Umstand, daß er sich daselbst Grundeigenthum erwarb und damit in unverkennbarer Weise seine Absicht kund gab, in Altheim dauernd seinen Aufenthalt nehmen zu wollen, daß er dort unbestritten, nachdem seine erste Frau, mit welcher er in Sulzbach gelebt hatte, verstorben war, sich noch zwei Mal mit Frauen aus Altheim verheirathete, welche stets in Altheim verblieben sind, daß er in Altheim sich zur dortigen Kirche hielt, hier unbestritten zu den Steuern und öffentlichen Anlagen herangezogen wurde, während er, als er im Jahre 1869 in Sulzbach zur Klassen- und Kommunalsteuer herangezogen wurde, hiergegen mit andern in gleicher Lage befindlichen Arbeitern bei der Königlichen Regierung zu Trier unter dem Bemerken reklamirte, daß er nicht in Sulzbach, sondern mit seiner Familie in Altheim angesessen sei, und, wenn auch mit Ungrund, behauptete, daß er bayerischer Unterthan sei, somit also jedenfalls seine früheren Beziehungen zur Gemeinde Sulzbach selbst für gelöst betrachtete und hiermit auch, wie ebenfalls unbestritten ist, bei den Behörden durchdrang. Dann ist aber namentlich der Charakter des Arbeitsverhältnisses näher in Betracht zu ziehen, in welchem der G. seit jenem Umzuge und bis zu seinem Tode in der de Wendel'schen Koaksfabrik zu Sulzbach verblieben ist. Wenn er in Folge desselben sich auch während des bei Weitem größten Theiles des Jahres persönlich im Bezirke des klagenden Armenverbandes befunden hat, so stellt sich sein Aufenthalt in der dortigen Fabrik doch nicht als ein auf die Dauer berechneter dar, erscheint vielmehr, wie lange er auch gedauert haben mag, seinem Charakter nach stets nur als ein vorübergehender, seine Dauer als eine zufällige im Vergleiche zu dem Verhältnisse, in welches der genannte Arbeiter durch seine Niederlassung in Altheim an letzterem Orte getreten war. Wenn in den industriellen Gegenden die in einer Grube, auf einem Hüttenwerke oder in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter sich auch nur für die Sonn- und Feiertage an den Ort ihrer Herkunft oder den Wohnort ihrer Familien zurückbegeben, also selbst die Nächte zwischen den Arbeitstagen in der Weise, wie sie vom Kläger dargestellt wird, in den eigens hierzu eingerichteten Schlafhäusern zubringen und sich mit Lebensmitteln beköstigen, welche sie am Montage mitgebracht haben, so trägt ein solches Zubringen der Nächte in solchen für die auswärtigen Arbeiter bestimmten Räumen doch immer nur den Charakter einer Beherbergung, nicht denjenigen eines eigentlichen, auf Dauer berechneten Unterkommens. Für den Arbeiter, welcher in solcher Weise aus einer anderen Gemeinde auf ein Werk oder in eine Fabrik zur Arbeit kommt, liegt in dieser Entfernung aus seiner Heimathsgemeinde nach §. 10 des alleg. Reichsgesetzes keine Unterbrechung des Aufenthalts in der letzteren. Denn nach den dargestellten Umständen würde angenommen werden müssen, daß seine Entfernung zum Zweck der Arbeit stets nur in der Absicht erfolgt sei, dorthin nicht nur in den regelmäßigen Arbeitspausen,

sondern in allen, die längere Aussetzung der Arbeit bedingenden Verhältnissen, namentlich bei Krankheitsfällen, und auch dauernd dann zurückzukehren, wenn die Arbeit in der Fabrik aus irgend einem Grunde ihr Ende erreichen und sich nicht anderwärts eine entsprechende Thätigkeit darbieten sollte. Umgekehrt unterbricht der Arbeiter, welcher unter den rücksichtlich des G. feststehenden Umständen mit seiner Familie den Ort verlassen hat, in welchem eine Fabrik liegt, und sich für die Dauer der Woche in der Fabrik zur Arbeit wieder einfindet, durch seine Thätigkeit in der letzteren und sein selbst die Nächte umfassendes Verweilen daselbst, die mit seiner ersten Entfernung nach dem neuen Wohnorte begonnene Abwesenheit von seinem früheren Aufenthalts- und Wohnorte nicht, weil nach §. 25 des Reichsgesetzes als Unterbrechung der Abwesenheit die Rückkehr dann nicht angesehen wird, wenn wie hier, aus den Umständen, unter welchen sie erfolgt, die Absicht erhellt, den Aufenthalt im früheren Aufenthaltsorte nicht dauernd fortzusetzen, wenn die jedesmalige Anwesenheit an diesem Orte vielmehr stets nur für so lange beabsichtigt wird, als es mit Rücksicht auf den Arbeitszweck und die Entfernung des die eigene Häuslichkeit des Arbeiters in sich schließenden Ortes unumgänglich erscheint, und wenn es nicht zu bezweifeln ist, daß dem Arbeiter der letztgedachte Ort als derjenige seiner dauernden Niederlassung gilt, an welchen er stets wieder zurückzukehren gedenkt, während er den Ort seiner Beschäftigung so oft wechseln würde, als sich ihm günstigere Arbeitsverhältnisse in einer anderen Fabrik darbieten.

So wenig hiernach in dem erstgedachten Falle der Arbeiter durch ein solches während zweier Jahre fortgesetztes Arbeiten in einer auswärtigen Fabrik nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes den bisher an dem anderen Orte, an welchen er allwöchentlich zurückkehrt, besessenen Unterstützungswohnsitz verlieren und am Fabrikorte einen neuen Unterstützungswohnsitz erwerben würde, so wenig erscheint im vorliegenden Falle die fortgesetzte Thätigkeit des G. in der de Wendel'schen Koaksfabrik geeignet, den Ablauf der mit der thatsächlichen Verlegung seines Wohnsitzes nach Altheim begonnenen Verlustfrist aufzuhalten und sonach den Verlust seines Unterstützungswohnsitzes in Sulzbach nach Maßgabe des §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes auszuschließen.

Daß der ꝛc. G. sich in Bayern nicht förmlich hat naturalisiren lassen, — ein Akt, dessen Bedeutung ihm übrigens nach der Steuerdeklaration von 1869 gar nicht bekannt gewesen zu sein scheint — kann selbstverständlich gegen seine, von der Naturalisirung unabhängige Absicht nicht angeführt werden, seinen Wohnsitz dauernd nach Altheim in Bayern zu verlegen. Ebenso wenig kann es in Betracht kommen, daß der dortige Civilstandsbeamte bei der 3. Verheirathung des G. die Eheverkündigung in Sulzbach für erforderlich erachtet und veranlaßt hat, und daß die Sterbeurkunde desselben an den Civilstandsbeamten zu Sulzbach behufs Eintragung in die dortigen Sterberegister im Auszuge gesandt worden ist, wie solches ohne wenigstens in Preußen gesetzlich vorgeschrieben zu sein, nach der auch wohl in der Pfalz bestehenden Verwaltungspraxis bei dem Tode von Ausländern stets zu geschehen pflegt.

Bei der Entscheidung des Bundesamts in Sachen Attendorn wider Rhode vom 8. Dezember 1873, auf welche der Verklagte zur Begründung seines Widerspruchs gegen die Forderungen des Klägers Bezug genommen hat, lag die Sache wesentlich anders. Es handelte sich dort nicht, wie hier, um das Verhältniß eines Arbeiters aus der Umgegend des Fabrikortes, wie es sich in der industriellen Gegend im praktischen Leben gestaltet, sondern um den Unterstützungswohnsitz eines Knechtes oder ständigen Tagelöhners, welcher, während er seine Familie anderwärts wohnen ließ und dieselbe nur häufig besuchte, für seine Person in dem Hause des Rentmeisters S. zu Schnellenberg, Gem. Attendorn, während einer Reihe von Jahren in Diensten gestanden und daselbst auch die Nächte zugebracht hatte. Weitere Umstände zur Charakterisirung des Verhältnisses des Knechts zum Wohnorte seiner Familie lagen nach den Feststellungen des Erkenntnisses nicht vor. Es konnte daher damals allerdings angenommen werden, daß rücksichtlich seines Aufenthalts in Schnellenberg die Voraussetzungen vorhanden seien, an welche das in diesem Falle zur Anwendung gelangte preußische Armenpflegegesetz den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes durch dreijährigen gewöhnlichen Aufenthalt geknüpft hatte.

Muß dagegen im vorliegenden Falle angenommen werden, daß der G. bei seinem am 28. August 1872 zu Altheim erfolgten Tode den früher in Sulzbach besessenen Unterstützungswohnsitz durch mehr als zweijährige ununterbrochene Abwesenheit verloren und einen anderweitigen Unter-

stützungswohnsitz innerhalb des Geltungsgebiets des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht erworben habe, so war er bei seinem Ableben landarm, und entzieht sich der Landarmenverband der Rheinprovinz mit Unrecht der ihm nach §. 33 des Reichsgesetzes und nach §. 37 des preußischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 obliegenden Verpflichtung, die Fürsorge für die im Auslande hülfsbedürftig gewordenen und von dort zu übernehmenden Kinder des G. auf sich zu nehmen und die in erster Instanz zuerkannten, vom Kläger vorläufig ausgelegten nothwendigen Kosten ihrer Verpflegung zu erstatten.

In Sachen des Ortsarmenverbandes zu Travemünde, wider den Landarmenverband Travemünde, hat das Bundesamt für das Heimathwesen in den Gründen des Erkenntnisses vom 5. September 1874, über den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes seitens einer von dem Ehemanne böslich verlassenen Ehefrau, resp. ihrer Kinder, Folgendes bemerkt:

In Erwägung, daß die nach den eigenen Anführungen des Appellanten im September 1871 von ihrem Ehemanne böslich verlassene Ehefrau B. durch den bis zu ihrem Tode, — im November 1873, — fortgesetzten Aufenthalt, gemäß §. 17. des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz in Travemünde erworben hatte, — daß ihre Kinder, da sie ihr in den getrennten Hausstand gefolgt waren, gemäß §. 19. a. a. O. diesen Unterstützungswohnsitz theilten, — daß diese Folgen der böslichen Verlassung gemäß §. 17. cit. so lange wie die letzteren selbst dauern, — so lange also, bis der Vater die Kinder in seinen Hausstand wiederum aufgenommen hat, — daß letzteres jedoch nach den eigenen Anführungen des Appellanten bis jetzt nicht geschehen ist, da der p. B. inzwischen nur vorübergehend in Travemünde erschienen ist und einen ungenügenden einmaligen Geldbetrag für die Kinder deponirt hat u. s. w.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. Berlin, Freitag, den 23. Oktober 1874. № 43.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Tagearbeiter Joseph Breier, geboren 1849 zu Rennersdorf in Böhmen,
2. Joseph Martinek aus Jablunkau in Oesterreichisch-Schlesien, geboren den 19. März 1860,

   zu 1 und 2 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns (zu 2 auch wegen Diebstahls), durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Oppeln vom resp. 14. und 15. September d. Js.;
3. der Former Harm Pietersen aus Ogesand im Königreich der Niederlande, 37 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 2. Oktober d. Js.;
4. der Steinhauer Mathias Feit aus Lüttich im Königreich Belgien, 17 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Aachen vom 26. August d. Js.;
5. der Arbeiter Louis Petitprêtre, geboren den 14. August 1856 zu Fains (Departement der Maas in Frankreich),
6. der Erdarbeiter Karl Toussaint, geboren den 11. November 1850 zu Sablon (Landkreis Metz in Lothringen), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Pont-à-Mousson in Frankreich,

   zu 5 und 6 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 3. und 6. Oktober d. Js.;

7. der Ackerknecht Heinrich Degen, geboren und ortsangehörig zu Oberwyl (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 51 Jahre alt,
8. der Orgelspieler Johann Bertorelli, geboren und ortsangehörig zu Gravago bi Bardi in Italien, 51 Jahre alt,
9. der Tagelöhner Samuel Bäni, geboren und ortsangehörig zu Uerkheim (Kanton Aargau in der Schweiz), 36 Jahre alt,
10. der Schneider Joseph Karas, gebürtig aus Graz in Steiermark, ortsangehörig zu Laibach in Krain (Oesterreich), 21 Jahre alt,

zu 7 bis 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 und 9 auch wegen Bettelns) durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 18. September, 3., 8. und 14. Oktober d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 18. September d. Js. (Central-Blatt Seite 344, Nr. 16) aus dem Reichsgebiete ausgewiesenen Eheleute Sainty haben nachträglich als ihren richtigen Heimathsort Vagney (Departement der Vogesen in Frankreich) angegeben.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 10. Oktober 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 4. bis 10. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	4,781	90	38,196	—	9,194	90
b) Hannover .	—	616,230	—	—	—	12,431	50	7,500	—	10,079	80	1,236	70
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	47,103	70	—	—	12 052	10	6,876	03
d) München . .	—	864,0 0	154,800	9,600	—	14,100	—	—	—	600	—	3,288	—
e) Dresden . .	—	—	70,243	—	—	—	—	12,000	—	4,466	88	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	126,952	36,001	10	15,523	80	8,954	—	3,311	—	1,619	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	—	21,410	—	7,985	—	4,310	—	2,116	—
h) Darmstadt .	—	—	127,939	22,500	—	625	—	—	—	—	—	250	—
	—	1,480,230	479,934	68,101	40	111,194	—	41,220	90	73,015	78	24,580	63
Vorher waren geprägt . . .	869,171,880	208,351,050	26,441,380	7,730,115	20	4,028,245	80	688,958	05	1,121,571	11	469,546	43
Gesammt-Ausprägung . . .	869,171,880	209,831,280	26,921,314	7,798,216	60	4,139,439	80	730,208	95	1,194,586	89	494,127	06
	1,079,003,160 Mark.		34,719,530 Mark 60 Pf.			4,869,648 Mark 75 Pf				1,688,713 Mark 95 Pf.			

Uebersicht
über die bis Ende September 1874 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Thalerwährung. Thlr.	Süddeutsche Guldenwährung. Fl.	Kr.	Kronenthaler. Fl.	Kr.	Konventionsmünzen. Fl.	Kr.	Schillinge. Thlr.	Sgr.	Gesammtwerth in Thlrn.	Sgr.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.												
1.	Thalerwährung:												
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816 . . .	10,674,319	—	—	—	—	—	—	—	—			
	Thaler aus den Jahren 1817/22	7,562,631	—	—	—	—	—	—	—	—	18,276,950	—	—
	Thaler aus den Jahren 1823/56	40,000	—	—	—	—	—	—	—	—			
2.	Süddeutsche Guldenwährung:												
	Zweiguldenstücke . . .	—	13,164,952	—	—	—	—	—	—	—			
	Einguldenstücke	—	12,142,262	—	—	—	—	—	—	—	16,547,672	13	4
	Einhalbguldenstücke .	—	2,410,135	30	—	—	—	—	—	—			
	Sechskreuzerstücke . .	—	1,241,077	14	—	—	—	—	—	—			
3.	Kronenthaler	—	—	—	2,538,025	39	—	—	—	—	1,450,300	10	11
4.	Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes	—	—	—	—	—	960,818	15	—	—	549,038	29	10
5.	Schillinge:												
	1/1 Stücke mecklenburgischen Gepräges . .	—	—	—	—	—	—	—	27,506	20			
	2/1 Stücke hamburgischen Gepräges . .	—	—	—	—	—	—	—	2,000	—			
	1/1 Stücke hamburgischen Gepräges . . .	—	—	—	—	—	—	—	14,500	—			
	1/2 Stücke hamburgischen Gepräges . . .	—	—	—	—	—	—	—	300	—	45,006	20	—
	1/4 Stücke hamburgischen Gepräges . . .	—	—	—	—	—	—	—	100	—			
	2/1 Stücke lübischen Gepräges	—	—	—	—	—	—	—	100	—			
	1/1 Stücke lübischen Gepräges	—	—	—	—	—	—	—	500	—			
	zusammen A.	18,276,950	28,958,426	44	2,538,025	39	960,818	15	45,006	20	36,868,968	14	1
	B. Landes-Kupfermünzen.												
	Mecklenburgische Dreilinge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8,153	10	—
	Summe A. u. B.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36,877,121	24	1

3. Zoll- und

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer i

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August. Thlr.	September. Thlr.
I. Im Reichs-Post-gebiete.									
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239	4,573	4,953	4,006	5,0[illegible]
2. Gumbinnen	932	623	820	721	617	682	757	738	7[illegible]
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769	3,906	4,286	3,612	4,1[illegible]
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319	21,766	22,880	21,624	20,6[illegible]
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976	1,219	1,159	1,012	1,0[illegible]
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296	2,688	2,640	2,266	2,2[illegible]
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718	4,328	3,761	3,495	4,43[illegible]
8. Köslin	895	661	845	688	722	854	680	767	7[illegible]
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459	3,688	2,796	2,610	2,[illegible]
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905	6,747	6,067	5,733	6,4[illegible]
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541	3,525	3,193	2,736	3,3[illegible]
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593	2,369	2,454	2,944	2,536	2,[illegible]
13. Magdeburg	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516	4,999	5,240	4,357	5,6[illegible]
14. Halle a. S.	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993	2,232	2,174	1,935	2,5[illegible]
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894	3,324	3,008	3,184	3,2[illegible]
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551	1,431	1,588	1,238	1,5[illegible]
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981	2,036	2,418	2,089	2,1[illegible]
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265	2,466	2,443	2,125	2,5[illegible]
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760	7,544	6,832	7,074	6,7[illegible]
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351	1,539	1,411	1,392	1,5[illegible]
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920	9,644	10,076	10,869	9,3[illegible]
Seite	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,306	85,398	89,[illegible]

Steuer-Wesen.

Deutschen Reiche für die Monate Januar bis September 1874.

Ober-Post-Direktions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August. Thlr.	September. Thlr.
Uebertrag	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,306	85,398	89,956
2. Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9 797	9,139	9,258	9,356	8,476
3. Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202	1,302	1,329	1,328	1,152
4. Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379	13,338	13,032	12,680	13,865
5. Trier	841	696	759	738	730	655	824	897	709
6. Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153	3,376	3,343	3,223	3,172
7. Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936	10,914	10,064	10,674	9,999
8. Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151	4,078	4,445	4,474	4,480
9. Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236	1,356	1,329	1,159	1,270
0. Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586	3,569	3,736	3,810	3,696
. Schwerin i. M.	1,219	649	986	1,596	691	889	532	484	650
2. Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309	1,321	1,341	1,148	1,321
3. Braunschweig	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424	1,418	1,595	1,315	1,436
. Lübeck	828	768	812	702	951	965	897	979	767
. Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064	7,121	7,258	8,305	7,629
. Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166	21,299	25,909	22,730	21,389
. Straßburg i. E.	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523	5,846	4,473	4,651	4,648
. Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165	1,047	1,114	1,329	1,247
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624	179,278	181,785	173,940	175,862
I. Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946	8,768	10,664	10,505	11,771
. Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433	5,781	5,806	5,659	5,691
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003	193,827	198,255	190,104	193,324
Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828	211,588	210,468	218,313	241,853
„ „ „ 1872	184,451	165,315	187,257	175,725	179,249	180,787	214,625	205,865	239,435

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

4. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowi andevere Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats September 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll .	27,214,522	13,035	27,201,487	33,540,825	−6,339,338
Rübenzuckersteuer	8,281,003	1,144,877	7,136,126	5,776,209	+1,359,917
Salzsteuer.	7,697,261	1,878	7,695,383	7,401,163	+ 294,220
Tabacksteuer	334,121	87,705	246,416	156,071	+ 90,345
Branntweinsteuer	11,211,416	2,268,829	8,942,587	7,963,994	+ 978,593
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	25,306	—	25,306	20,965	+ 4,341
Brausteuer	4,210,230	32,170	4,178,060	3,834,182	+ 343,878
Uebergangsabgaben von Bier	214,352	—	214,352	208,437	+ 5,915
Wechselstempelsteuer	1,772,194	—	1,772,194	1,976,590	− 204,396
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	23,575,802	22,442,921	+1,132,881
Telegraphen-Verwaltung	—	—	2,795,986	2,899,436	− 103,450
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	6,621,863	6,650,702	− 28,839

5. Marine und Schiffahrt.

Die auf Grund des §. 4 der Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (Reichs-Gesetzblatt, Seite 409) in den Bundesstaaten fungirenden

Seemannsämter und die denselben vorgesetzten Landesbehörden

sind:

	Bezeichnung	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
	der Seemannsämter.			der vorgesetzten Landesbehörden.	
	A. In Preußen.				
1.	Musterungsbehörde	Memel	Landrath von Gramatzki zu Memel.	Königliche Regierung zu Königsberg.	Regierungs-Vizepräsident v. Auerswald zu Königsberg.
2.	do.	Pillau	Bürgermeister und Hafenpolizei-Direktor Giebler zu Pillau		
3.	do.	Königsberg i. Pr.	Polizeirath Schmidt zu Königsberg.		
4.	do.	Elbing	Bürgermeister Thomale zu Elbing.	Königliche Regierung zu Danzig.	Regierungs-Präsident von Diest zu Danzig.
5.	do.	Danzig	Polizeirath Harlan zu Danzig.		
6.	do.	Stolpmünde	Ober-Zoll-Inspektor Hesse zu Stolpmünde.	Königliche Regierung zu Köslin.	Regierungs-Präsident von Kamptz zu Köslin.
7.	do.	Rügenwalde	Ober-Zoll-Inspektor Posseldt zu Rügenwalde.		
8.	do.	Kolbergermünde	Steuerrath Fleischmann zu Kolbergermünde.		
9.	do.	Swinemünde	Geheimer Regierungsrath Ferno zu Swinemünde.	Königliche Regierung zu Stettin.	Regierungs-Präsident von Jeetze zu Stettin.
10.	do.	Stettin	Polizeirath Mannkopf zu Stettin.		
11.	do.	Ueckermünde	Bürgermeister Hintze zu Ueckermünde.		
12.	do.	Anklam	Bürgermeister Peters zu Anklam.		

	Bezeichnung	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
	der Seemannsämter.			der vorgesetzten Landesbehörden.	
13.	Musterungsbehörde	Wolgast	Bürgermeister Lendel zu Wolgast.	Königliche Regierung zu Stralsund	Regierungs-Präsident Graf von Behr-Negendank zu Stralsund.
14	do.	Greifswald	Senator Helfritz zu Greifswald.		
15.	do.	Stralsund	Rathsherr Brandenburg zu Stralsund.		
16.	do.	Barth	Bürgermeister Müller zu Barth.		
17.	do.	Neustadt i. Holstein	Bürgermeister Martens zu Neustadt in Holstein.	Königliche Regierung zu Schleswig.	Regierungs-Vizepräsident Bitter zu Schleswig.
18.	do.	Burg auf Fehmarn	Rathmann Mildenstein zu Burg auf Fehmarn		
19.	do.	Heiligenhafen	Bürgermeister v. Fischer-Benzon zu Heiligenhafen.		
20.	Guts-Inspektorat	Neudorf (Kreis Plön)	Gutsverwalter Wriedt zu Neudorf.		
21.	Klostervogtei	Schönberg in Holstein	Klostervogt Henningsen zu Schönberg.		
22.	Musterungsbehörde	Kiel	Stadtrath Kloß zu Kiel.		
23.	Hafenmeister	Holtenau	Hafenmeister Sonnenkalb zu Holtenau.		
24.	Musterungsbehörde	Eckernförde	Bürgermeister Jahn zu Eckernförde.		
25.	Hafen- und Brücken-Kommission	Schleswig	Stadtrath Detleffsen zu Schleswig.		
26.	Musterungsbehörde	Arnis	Bürgermeister Siemsen zu Arnis.		
27.	do.	Cappeln	Bürgermeister Viereck zu Cappeln.		
28.	do.	Flensburg	Beigeordneter Jansen zu Flensburg.		
29.	do.	Sonderburg	Bürgermeister Grimm zu Sonderburg.		
30.	Hardesvogtei	Augustenburg	Hardesvogt Petersen zu Augustenburg.		
31.	Musterungsbehörde	Norburg	Hardesvogt von Hedemann zu Norburg.		
32.	do.	Apenrade	Kirchspielsvogt, Bürgermeister von Krogh zu Apenrade.		

	Bezeichnung	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
	der Seemannsämter.			der vorgesetzten Landesbehörden.	
33.	Musterungsbehörde.	Hadersleben	Hafenmeister, Ober-Zoll-Inspektor, Steuerrath Raben zu Hadersleben.		
34.	do.	Hoyer	Fleckenvorsteher Matthiesen zu Hoyer.		
35.	Hardesvogtei Wisbye	Tondern	Hardesvogt Grünfeld zu Tondern.		
36.	Hardesvogtei Niebüll	Tondern	Hardesvogt Detleffsen zu Tondern.		
37.	Musterungsbehörde	Keitum auf Sylt	Dünen-Inspektor Hübbe zu Keitum auf Sylt.		
38.	Koogs-Inspektorat	Niebüll	Koogs-Inspektor Russmann zu Niebüll.		
39.	Musterungsbehörde	Wyk auf Föhr	Fleckenvorsteher Großkreutz zu Wyk auf Föhr.		
40.	Hardesvogtei	Pellworm	Hardesvogt, Amtsrichter Franke zu Pellworm.		
41.	do.	Nordstrand	Hardesvogt, Amtsrichter Hansen zu Nordstrand.		
42.	Musterungsbehörde	Husum	Bürgermeister Gurlitt zu Husum.	Königliche Regierung zu Schleswig.	Regierungs-Vizepräsident Bitter zu Schleswig.
43.	do.	Tönning	Bürgermeister Sammann zu Tönning.		
44.	do.	Friedrichstadt	Bürgermeister Wiese zu Friedrichstadt.		
45.	do.	Rendsburg	Schiffahrts-Inspektor Lund zu Rendsburg.		
46.	do.	Pahlhude	Steueraufseher Maart zu Pahlhude.		
47.	Kirchspielvogtei	Lunden	Kirchspielvogt Brandt zu Lunden.		
48.	do.	Wesselburen	Kirchspielvogt Ottens zu Wesselburen.		
49.	Musterungsbehörde	Büsum	Kirchspielschreiber Hennings zu Büsum.		
50.	Kirchspielvogtei	Meldorf	Kirchspielvogt Westedt zu Meldorf.		
51.	do.	Marne	Kirchspielvogt Plambeck zu Marne.		
52.	Kirchspielvogtei	St. Margarethen	Kirchspielvogt Marren zu St. Margarethen.		

	Bezeichnung	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
	der Seemannsämter.			der vorgesetzten Landesbehörden.	
53.	Musterungsbehörde	Wewelsfleth	Zolleinnehmer Möller zu Wewelsfleth.		
54.	Bürgermeisteramt	Wilster	Bürgermeister Hinsching zu Wilster.		
55.	do.	Itzehoe	Bürgermeister Dohrn zu Itzehoe.		
56.	do.	Krempe	Bürgermeister Siemer zu Krempe.		
57.	do.	Glückstadt	Stadtpräsident, Bürgergermeister Graba zu Glückstadt.		
58.	Guts-Inspektorat	Collmar	Guts-Inspektor Wernecke zu Collmar.	Königliche Regierung zu Schleswig.	Regierungs-Vizepräsident Bitter zu Schleswig.
59.	Kirchspielvogtei	Elmshorn	Kirchspielvogt Bornhöft zu Elmshorn.		
60.	Bürgermeisteramt	Uetersen	Bürgermeister Meßtorf zu Uetersen.		
61.	Guts-Inspektorat	Haseldorf	Gutsverwalter und Notar Dahms zu Haseldorf.		
62.	Musterungsbehörde	Blankenese	Kirchspielvogt Mangels zu Blankenese.		
63.	do.	Altona	Senator Ropitsch zu Altona.		
64.	Seemannsamt	Harburg	Kreishauptmann von der Osten zu Harburg.	Königliche Landdrostei zu Lüneburg.	Landdrost Schrader zu Lüneburg.
65.	Musterungsbehörde	Cranz	Zolleinnehmer Reichenbach zu Cranz.		
66.	Amt	Jork	Amtshauptmann Meyer zu Jork.		
67.	Magistrat	Stade	Landschaftsrath, Bürgermeister Neubourg zu Stade.	Königliche Landdrostei zu Stade.	Landdrost Küster zu Stade.
68.	Amt	Freiburg	Kreishauptmann Pagenstecher zu Freiburg.		
69.	do.	Neuhaus an der Oste	Kreishauptmann Eisenbecher zu Neuhaus an der Oste.		
70.	Musterungsbehörde	Geestemünde	Kreishauptmann Dr. Schultz zu Lehe.		

	Bezeichnung	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
	der Seemannsämter.			der vorgesetzten Landesbehörden.	
71.	Amt	Blumenthal	Amtshauptmann, Regierungsrath Stegemann zu Blumenthal.	Königliche Landdrostei zu Stade.	Landdrost Küster zu Stade.
72.	Musterungsbehörde	Wilhelmshaven	Polizei-Inspektor von Rettberg zu Wilhelmshaven.		
73.	do.	Carolinensyhl	Meents zu Carolinensyhl.		
74.	do.	Neu-Harrlingersyhl	Gemeindevorsteher Meinerts zu Neu-Harrlingersyhl.		
75.	do.	Westeraccumersyhl	Gemeindevorsteher Basnemann zu Westeraccumersyhl.		
76.	do.	Norden	Bürgermeister Taaks zu Norden.		
77.	do.	Emden	Stadtsyndikus Metger zu Emden.	Königliche Landdrostei zu Aurich.	Landdrost von Zakrzewski zu Aurich.
78.	do.	Großefehn	Cassens zu Großefehn.		
79.	do.	Oldersum	Fleckensvorsteher Herrmann zu Oldersum.		
80.	do.	Leer	Bürgermeister Pustau zu Leer.		
81.	do.	West-Rhauderfehn	Navigations-Vorschul-Lehrer Berg zu West-Rhauderfehn.		
82.	do.	Papenburg	Bürgermeister Richard zu Papenburg.		
83.	do.	Weener	Rathsherr Goldhorn-Smit zu Weener.		
84.	do.	Ditzum	Gemeindevorsteher van der Wall zu Ditzum.		

B. In Mecklenburg-Schwerin.

85.	Das Großherzogliche Amt	Ribnitz	Amtshauptmann Friedrichs zu Ribnitz.		
86.	Der Magistrat	Ribnitz	Bürgermeister Nizze zu Ribnitz.	Großherzogliches Ministerium des Innern zu Schwerin.	Staatsrath Wetzell zu Schwerin.
87.	Das Gewett	Rostock	Senator Behm zu Rostock.		
88.	Die Schiffer-Aeltesten	Wismar	Schifferältester Wilhelm Vagt zu Wismar.		

Bezeichnung	Sitz	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Vorsitzenden	Bezeichnung	Amtskarakter, Namen und Wohnort des Chefs
der Seemannsämter.			der vorgesetzten Landesbehörden.	

C. In Oldenburg.

89.	Seemannsamt	Brake	Oberamtmann Strackerjan zu Brake.	Großherzogliches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg.	Staatsminister Freiherr von Berg zu Oldenburg.
90.	do.	Varel	Amtmann Harbers zu Varel.		
91.	do.	Jever	Oberamtmann von Heimburg zu Jever.		
92.	do.	Friesoythe	Amtmann Scholtz zu Friesoythe.		

D. In Lübeck.

93.	Seemannsamt	Lübeck	Wasserschout Joachim Heinrich August Kröger zu Lübeck.	Stadt- und Landamt zu Lübeck.	Senator Dr. jur. Arthur Gustav Kulenkamp zu Lübeck.

E. In Bremen.

94.	Seemannsamt	Bremen	Wasserschout Johann Heinrich Daniel von Hunteln zu Bremen.	Behörde für den Wasserschout, die Navigationsschule und das Lootsenwesen zu Bremen.	Senator Dr. Smidt zu Bremen.
95.	do.	Bremerhaven	Wasserschoutgehülfe Carl Bintzens zu Bremerhaven.		

F. In Hamburg.

96.	Seemannsamt	Hamburg	Wasserschout Tetens zu Hamburg.	Deputation für Handel und Schiffahrt zu Hamburg.	Bürgermeister Dr. Kirchenpauer und Senator O'Swald zu Hamburg.
97.	do.	Cuxhaven	Hafenmeister Polack zu Cuxhaven.		

Berlin, den 15. Oktober 1874.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

6. Heimath-Wesen.

Der in Oberellen im Herzogthum Sachsen-Meiningen zum Unterstützungswohnsitz berechtigte Tagelöhner N. erlitt, während er in einem Bergwerke zu Essen arbeitete, eine Beschädigung, in Folge deren er längere Zeit im Krankenhause zu Essen im Wege der öffentlichen Armenpflege behandelt und verpflegt worden ist. Gegen die von dem Ortsarmenverbande Essen gegen den Ortsarmenverband Oberellen erhobene Klage auf Wiedererstattung seiner sämmtlichen zu 10½ Sgr. täglich für 122 Verpflegungstage liquidirten Auslagen, wandte der Verklagte unter Anderem ein, daß der Erstattungsanspruch nicht in einer dem §. 34 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 entsprechenden Weise bei ihm angemeldet sei, und daß der Ortsarmenverband Essen jedenfalls nur nach dem preußischen Tarife vom 21. August 1871 habe liquidiren dürfen.

Der erste Richter — der Kreisvorstand zu Meiningen — hat ebenso, wie derjenige zweiter Instanz, — das Herzogliche Staatsministerium, Abtheilung des Innern, — beide Einreden verworfen, und den Verklagten verurtheilt, und das Bundesamt für das Heimathwesen durch Erkenntniß vom 5. September 1874 die zweitrichterliche Entscheidung bestätigt.

Die Gründe, aus welchen sich auch die bezüglich der erstgedachten Einrede zur Sprache kommenden Thatsachen ergeben, waren folgende:

Allerdings hat nach den vorliegenden Akten des Verwaltungsamts Salzungen der Armenverband Essen am 30. August 1871 die Benachrichtigung, daß 2c. N. ins Krankenhaus aufgenommen worden, mit der Anfrage: ob die Verpflichtung zur Erstattung der Pflegekosten anerkannt werde, an das Amt gerichtet, nicht an den Ortsarmenverband Oberellen, auch die fernere Korrespondenz nur mit jenem Verwaltungsamte geführt, welches den Heimathsschein des 2c. N. am 21. Juni 1868 ausgefertigt hatte. Dieses Amt hat indessen die Anmeldung sofort dem Ortsvorstande zu Oberellen urschriftlich mitgetheilt. Wenn nun der §. 34 des cit. Reichsgesetzes Abs. 2 auch die Anmeldung des Anspruchs bei der vorgesetzten Behörde des betheiligten Armenverbandes nur für den Fall zuläßt, daß der verpflichtete Armenverband nicht zu ermitteln ist, und letzterer Fall hier nicht vorlag, so folgt aus dem gedachten Abs. 2. des §. 34 doch nur, daß in dem dort vorgesehenen Falle die Anmeldung bei der vorgesetzten Behörde allein zur Wahrung des Anspruchs auch dann genügt, wenn sie dem definitiv verpflichteten Armenverbande überhaupt nicht zugegangen ist. Es ist aber daraus nicht herzuleiten, daß dem §. 34 nicht genüge geschehen sei, wenn innerhalb der Frist der gesetzlich Verpflichtete von der Anmeldung durch die Vermittelung seiner vorgesetzten Behörde vollständige Kenntniß erlangt, an welche sie allerdings nicht hätte gerichtet werden sollen. Auch dem Zwecke des Gesetzes ist damit vollständig genüge geschehen.

Was die Behauptung anlangt, daß der Armenverband Essen jedenfalls nur nach dem Tarif vom 21. August 1871 habe liquidiren dürfen, so erledigt sich dieselbe durch den Wortinhalt des Tarifs, wonach derselbe nur für die Verpflegungskosten maßgebend ist, welche einem preußischen Armenverbande von einem preußischen Armenverbande zu erstatten sind. Soweit hier der tarifmäßige Satz eine vollständige Vergütung für die gehabten Auslagen nicht enthält, gewährt der Tarif dem auf die Erstattung berechtigten Armenverbande eine Ausgleichung dadurch, daß auch ihm gegenüber andere preußische Armenverbände nur in gleicher Weise liquidiren können, was in gleicher Weise rücksichtlich der Armenverbände des Herzogthums Sachsen-Meiningen nicht zutreffen würde. Auch die Ausführung des Verklagten, welche sich auf den Inhalt des §. 30 cit. stützt, ist völlig verfehlt. Denn wenn nach §. 30 sich die Höhe der zu erstattenden Kosten nach den am Orte der stattgehabten Unterstützung über das Maaß der öffentlichen Unterstützung Hilfsbedürftiger geltenden Grundsätzen richten soll, so ist damit eben gesagt, daß es auf das nach den Grundsätzen des Unterstützungsortes *wirklich Gewährte* ankommt; daß also der Erstattungspflichtige nicht mit dem Einwande zu hören sei, daß er selbst, wenn die Hilfsbedürftigkeit des Unterstützten an dessen Unterstützungswohnsitz hervorgetreten wäre, sich seiner Verpflichtung billiger zu entledigen in der Lage gewesen sein würde, als dies seitens des Armenverbandes des augenblicklichen Aufenthalts des Unterstützten geschehen sei. An die Stelle des *wirklich nach den Grundsätzen des Unterstützungsortes Gewährten* kann nach §. 30 Abs. 2 der tarifmäßig zu berechnende Pauschalsatz nur *insoweit* treten, als in den einzelnen Bundesstaaten solche Tarife für den betreffenden Fall festgestellt sind, also hier nicht, weil der preußische Tarif sich auf die interterritorialen Erstattungsansprüche gar nicht erstreckt.

Daß übrigens die vom Kläger für die Verpflegung im Krankenhause liquidirten Sätze den in Essen geltenden Verpflegungssätzen entsprechen, ist vom Verklagten nicht bestritten, auch nicht behauptet, daß darunter allgemeine Verwaltungskosten, sowie besondere Gebühren fest remunerirter Armenärzte enthalten seien.

7. Post-Wesen.

Post-Dampfschiffverbindung Lübeck-Kopenhagen-Malmoe.

Die zur Postbeförderung dienende Dampfschiffverbindung mit Dänemark und Schweden auf der Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmoe gestaltet sich demnächst wie folgt:

Die Fahrten finden vom 1. Oktober bis zu dem am 15. Dezember eintretenden Schlusse der diesjährigen Fahrperiode dreimal wöchentlich statt und zwar:

Abgang aus Lübeck: Sonntag, Mittwoch und Freitag 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.
Ankunft in Kopenhagen: an den folgenden Tagen gegen 8 Uhr Morgens.
Ankunft in Malmoe: Mittags, zum Anschluß an den um 1 Uhr 50 Minuten Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.
Abgang aus Malmoe: Montag, Mittwoch und Freitag Vormittags.
Abgang aus Kopenhagen: an denselben Tagen Nachmittags.
Ankunft in Lübeck: an den folgenden Tagen Morgens, zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Berlin.

Berlin W., den 28. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Ostindien, China, Japan ꝛc.

Die über Italien und mit französischen Schiffen ab Suez zu befördernde Korrespondenz nach Ostindien, China, Japan u. s. w. wird von jetzt ab nicht mehr in Brindisi, sondern in Neapel eingeschifft. Der Weg über Neapel kann benutzt werden zur Absendung von Korrespondenzen nach Anam (Cochinchina), Ceylon, China, Japan, den englischen Besitzungen und Schutzstaaten in Hinter-Indien (Penang, Singapore ꝛc.), den französischen Besitzungen in Vorder- und Hinter-Indien, den niederländischen Besitzungen im Indischen Archipel, den portugiesischen und spanischen Besitzungen in Hinter-Indien, nach Siam, Mauritius (Isle de France), Mayotta und Zubehör, St. Marie de Madagascar, Réunion (Bourbon) und den Seychellen. Die Abfahrt der betreffenden Schiffe von Neapel erfolgt an jedem zweiten Dienstag (13. und 27. October, 10. und 24. November ꝛc.). Korrespondenzen, welche auf dem Wege über Neapel befördert werden sollen, müssen den Vermerk „via Neapel" tragen. Ueber die Portosätze und Versendungsbedingungen für derartige Korrespondenzen ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft. In Betreff des Beförderungsweges über Brindisi und von Suez ab mit britischen Schiffen tritt eine Aenderung z. Z. nicht ein.

Berlin W., den 29. September 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

8. Telegraphen-Wesen.

Nachweisung

der im III. Quartale 1874 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

I. Neu errichtet wurden:

a) mit den Orts-Postanstalten kombinirte Telegraphen-Stationen:

1. Lößnitz in Sachsen.
2. Neustadt bei Stolpen in Sachsen.
3. Neukirch bei Bischofswerda in Sachsen.
4. Neukirchen bei Chemnitz „
5. Ober-Cunnersdorf bei Löbau in Sachsen.
6. Geyer in Sachsen.
7. Borna „
8. Grüna „
9. Treuen „
10. Lausigk „
11. Connewitz „
12. Falkenstein „
13. Belgern, Regierungsbezirk Merseburg.
14. Könnern, „ „
15. Löbejün, „ „
16. Teuchern, „ „
17. Wettin, „ „
18. Eckartsberga, „ „
19. Schkeuditz, „ „
20. Lützen, „ „
21. Burbach a. d. Saar, Regierungsbezirk Trier.
22. Schiffweiler, „ „
23. Sulzbach i. Pr., „ „
24. Spiesen, „ „
25. Friedrichsthal, „ „
26. Dieburg in Hessen-Darmstadt.
27. Griesheim „
28. Groß-Gerau „
29. Castel „
30. Viernheim „
31. Neu-Ysenburg „
32. Lampertheim „
33. Belzig, Regierungsbezirk Potsdam.
34. Rüdersdorf, „ „
35. Schneidlingen, Regierungsbezirk Magdeburg.
36. Osterwieck, „ „
37. Gelnhausen, „ Kassel.
38. Kirchhain, „ „
39. Steinbach-Hallenberg, „ „
40. Ziegenhain, „ „
41. Schlüchtern, „ „
42. Orb, „ „
43. Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel.
44. Gersfeld, „ „
45. Melsungen, „ „
46. Hofgeismar, „ „
47. Schlotheim in Schwarzburg-Rudolstadt.
48. Melle, Regierungsbezirk Hannover.
49. Bolchen in Elsaß-Lothringen.
50. Altmünsterol „
51. Dürmenach „
52. Pfirt „
53. Wörth „
54. Weiler bei Schlettstadt, „
55. Crivitz in Mecklenburg-Schwerin.
56. Rummelsburg bei Berlin.
57. Rixdorf „
58. Sterkrade, Regierungsbezirk Düsseldorf.
59. Hüls, „ „
60. St. Tönis, „ „
61. Groß-Tychow, Regierungsbezirk Köslin.
62. Callies, „ „
63. Miechowitz, Regierungsbezirk Oppeln.
64. Zaborze, „ „
65. Landsberg in Oberschl., „ „
66. Katscher, „ „
67. Gogolin, „ „
68. Ober-Langenbielau, Regierungsbezirk Breslau.
69. Leutmannsdorf, „ „
70. Weinheim in Baden.
71. Euskirchen, Regierungsbezirk Köln.
72. Koswig in Anhalt.
73. Ziegenrück, Regierungsbezirk Erfurt.
74. Bergedorf im Gebiet der freien Stadt Hamburg.
75. Immersatt, Regierungsbezirk Königsberg i. Pr.
76. Königlich Schmelz, „ „
77. Grünhof, Regierungsbezirk Stettin.
78. Züllchow, „ „
79. Treptow a. d. Tollense, „ „
80. Grevenbrück, Regierungsbezirk Arnsberg.
81. Letmathe, „ „
82. Bornheim, „ Wiesbaden.
83. Battenberg, „ „

Die Stationen sub 1 bis 83 sämmtlich mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen:

1.	Altenweddingen, Regierungsbezirk Magdeburg,	mit beschränktem Tagesdienst.
2.	Gadebusch in Mecklenburg-Schwerin,	
3.	Eisfeld in Sachsen-Meiningen,	
4.	Wasungen " "	
5.	Steinach " "	
6.	Sonneberg " "	
7.	Antonienhütte, Regierungsbezirk Oppeln,	
8.	Gelenau in Sachsen,	
9.	Rodach in Sachsen-Koburg-Gotha,	
10.	Friesack, Regierungsbezirk Potsdam,	
11.	Köpenick " "	

c) Von Kommunen verwaltete und unterhaltene Stationen:

1. Hohwald in Elsaß-Lothringen, mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderung der Dienststunden resp. der Klassifikation.

1.	Detmold,	bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
2.	Remscheid,	
3.	Sagan,	bisher mit der Orts-Postanstalt kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, sind jetzt selbständige Stationen mit vollem Tagesdienst.
4.	Deutsch-Eylau,	
5.	Pyrmont,	
6.	Soldin,	
7.	Schönheide,	bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, sind jetzt mit der Orts-Postanstalt kombinirt.
8.	Heiligenhafen,	
9.	Kloppenburg,	

III. Geschlossen wurden:

1. Brüsterort.
2. Rastede.
3. Meinberg.
4. Eilsen.
5. Westerland auf Sylt.
6. Brocken.

IV. Wiedereröffnung zeitweise geschlossen gewesener Stationen.

1. Lanken auf Rügen.
2. Kirchberg.
3. Meinau.

---

9. Personal-Veränderungen ꝛc.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den vortragenden Rath in der Admiralität, Wirklichen Admiralitätsrath **Buchholz**, zum Geheimen Admiralitätsrathe zu ernennen.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Marine-Intendanturrath **Krüger** zum Wirklichen Admiralitätsrathe und vortragenden Rathe in der Admiralität zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 30. Oktober 1874. | № 44.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die am 8. März 1871 zu Pietra Santa verstorbene Frau Wittwe Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten hat letztwillig unter anderen gemeinnützigen Stiftungen die Errichtung einer Stiftung zu Gunsten deutscher junger Philologen angeordnet, und den jedesmaligen Kanzler des Deutschen Reichs zum Vollstrecker ihres Testaments und zum Kurator ihres Nachlasses ernannt.

Das auf Grund der Bestimmungen der Erblasserin für die letzterwähnte Stiftung aufgestellte, hierunter mitgetheilte Statut ist durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. September d. Js. landesherrlich genehmigt worden.

Statut

der Charlotten-Stiftung für Philologie.

§. 1.

Die Charlotten-Stiftung für Philologie ist eine der gemeinnützigen Stiftungen, welche die am 8. März 1871 zu Pietra Santa bei Livorno verstorbene Frau Wittwe Charlotte Stiepel geb. Freiin von Hopffgarten in ihrem am 1. September 1869 zu London errichteten Testamente mit der Bestimmung gegründet hat, daß diese Stiftungen sämmtlich den Namen „Charlotten-Stiftung" tragen sollen.

§. 2.

Die Charlotten-Stiftung für Philologie hat die Rechte einer juristischen Person.

Ihren Sitz und Gerichtsstand hat sie in Berlin.

Kurator der Stiftung ist der jedesmalige Kanzler des Deutschen Reichs. Demselben steht die unbeschränkte Verwaltung des Vermögens der Stiftung, auch die Verfügung über die Substanz desselben, und die Vertretung der Stiftung nach außen in allen Angelegenheiten, auch in denjenigen Fällen zu, in welchen die Gesetze behufs Wahrnehmung der Rechte einer dritten Person die Beibringung einer Spezial-Vollmacht erfordern.

§. 3.

Die Stiftung ist zur Förderung junger, dem Deutschen Reiche angehöriger Philologen bestimmt, welche die Universitätsstudien vollendet und den philosophischen Doktorgrad erlangt oder die Prüfung für das höhere Schulamt bestanden haben, aber zur Zeit ihrer Bewerbung noch ohne feste amtliche Anstellung sind. Privatdozenten an Universitäten sind von der Bewerbung nicht ausgeschlossen.

§. 4.

Mit der wissenschaftlichen Leitung der Stiftung ist die Königlich preußische Akademie der Wissenschaften beauftragt. Die philosophisch-historische Klasse der Akademie wählt eine ständige Kommission, welche die Aufgaben aus dem Gebiete der Philologie bestimmt, die eingelieferten Arbeiten prüft und dem Verfasser derjenigen Arbeit, welche die meiste oder, falls keine anderen Arbeiten eingegangen sind, an sich die genügende Befähigung zeigt, das Stipendium der Stiftung als Preis zuerkennt. Die Klasse berichtet hierüber an die Akademie, nach deren Genehmigung und in deren Namen die Bekanntmachungen erfolgen.

§. 5.

In jedem vierten Jahre macht die Akademie die Preis-Aufgabe in der auf den Anfang des Monats Juli fallenden öffentlichen Sitzung am Leibniz-Tage und dann durch die Zeitungen bekannt.

Die Verkündigung der im Jahre 1874 zu stellenden Preis-Aufgabe erfolgt ausnahmsweise in einer der gewöhnlichen Sitzungen der Akademie und durch die Zeitungen vor dem Ablauf des Monats Oktober genannten Jahres.

§. 6.

Die Arbeiten der Bewerber sind bis zum 1. März des der Verkündigung der Preisaufgabe folgenden Jahres an die Akademie einzusenden. Sie sind mit einem Denkspruch zu versehen und in einem versiegelten, mit demselben Spruche bezeichneten Umschlage ist der Name des Bewerbers anzugeben, und der Nachweis zu liefern, daß die im §. 3 bestimmten Voraussetzungen bei dem Bewerber zutreffen.

§. 7.

In der öffentlichen Sitzung am nächsten Leibniz-Tage, zuerst am Leibniz-Tage des Jahres 1875, ertheilt die Akademie der als des Preises würdig befundenen Arbeit das Stipendium. Dasselbe besteht in dem Genusse der zur Zeit jährlich $4\frac{1}{2}$ % betragenden Zinsen des Stiftungskapitals von zehntausend Thalern auf die jedesmalige Dauer von vier Jahren.

Das Stipendium wird dem Stipendiaten in vier Jahresraten gewährt, von denen die erste am Leibniz-Tage des Jahres der Verleihung des Preises, die drei übrigen je am ersten Juli der nächstfolgenden Jahre zur Zahlung gelangen.

§. 8.

Ertheilt die Akademie keiner der eingereichten Arbeiten den Preis, so stellt sie in derselben Sitzung eine neue Aufgabe, oder wiederholt die ungelöste.

Diejenigen Zinsen des Stiftungskapitals, welche bis zum 1. Juli 1874 schon aufgekommen sind und künftig etwa in Ermangelung eines zum Genusse Berechtigten unverwendet bleiben werden, sind zur Erhöhung des Kapitals bestimmt, um in geeigneten Fällen zur Ertheilung von Nebenpreisen zu dienen.

Berlin, den 30. Juli 1874.

Der Reichskanzler.

(L. S.) Im Auftrage:

Eck.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Knecht Daniel Liekfief, geboren 1850 zu Moskau in Rußland, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Königsberg vom 14. Oktober d. Js.;
2. der Korbmacher Franz Altmann aus Bullendorf (Bezirk Friedland in Böhmen), 31 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen mehrfachen schweren Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 14. Oktober d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

3. die Einwohnerfrau Josephine Lorenz, geboren und ortsangehörig zu Alt-Zielen in Russisch-Polen, ungefähr 40 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Marienwerder vom 18. September d. Js.;
4. der Kleidermacher Joseph Lackmann, 43 Jahre alt, gebürtig aus Delbrück (Kreis Paderborn, Provinz Westphalen, Königreich Preußen), im Jahre 1857 unter Entlassung aus der preußischen Staatsangehörigkeit nach dem Königreich der Niederlande ausgewandert, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Gebrauchs falscher Legitimationspapiere, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Düsseldorf vom 19. Oktober d. Js.;
5. der Tagelöhner Francesco Zanon, geboren 1855 zu Rabbi in Süd-Tirol und ortsangehörig daselbst, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Grafenau vom 25. September d. Js.;
6. der Gärtner Friedrich Sulzer aus Winterthur (Kanton Zürich in der Schweiz), 26 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und wegen Landstreichens, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwald-Kreises zu Reutlingen vom 13. Oktober d. Js.;
7. die unverehelichte Anna Rob, geboren den 25. August 1855 zu Beffort (Großherzogthum Luxemburg),
8. Alfred Barbé, geboren im Jahre 1856 zu Rioz (Departement Haute-Saône in Frankreich),

   nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung zu 7 wegen Landstreichens und gewerbmäßiger Unzucht, zu 8 wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 14. und 19. Oktober d. Js.;
9. die unverehelichte Josephine Hartmann, geboren und ortsangehörig zu Luzern in der Schweiz, 16 Jahre alt,
10. der Müller Friedrich Johann Rudolf Stern, geboren und ortsangehörig zu Rüthi (Kanton Bern in der Schweiz), 22 Jahre alt,

11. Pasquale Salvadori, geboren und ortsangehörig zu Venedig in Italien, 32 Jahre alt,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 10 und 11 auch wegen Bettelns), durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. 19., 20. und 24. Oktober d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 17. Oktober 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 11. bis 17. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	7,142	30	36,245	10	11,845	10
b) Hannover .	—	728,930	—	—	—	16,236	30	10,873	70	7,295	70	3,132	20
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	42,064	50	—	—	7,724	08	8,496	14
d) München . .	—	—	279,600	40,800	—	11,100	—	—	—	2,976	—	984	—
e) Dresden . .	—	—	96,000	—	—	—	—	11,959	25	4,461	60	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	126,024	40,543	60	15,982	80	7,967	—	3,296	60	2,047	60
g) Karlsruhe . .	897,560	—	201,978	—	—	—	—	9,900	—	3,106	—	2,107	—
h) Darmstadt .	—	—	31,500	3,699	60	11,875	—	—	—	—	—	1,625	—
Vorher waren	897,560	728,930	735,102	85,043	20	97,258	60	47,842	25	65,108	08	30,237	01
geprägt . . .	869,171,880	209,831,280	26,921,314	7,798,216	60	4,139,439	80	730,208	95	1,194,586	89	491,127	06
Gesammt-Ausprägung . . .	870,069,440	210,560,210	27,656,416	7,883,259	80	4,236,698	40	778,051	20	1,259,694	97	521,364	10
	1,080,629,650 Mark.		35,539,675 Mark 80 Pf.			5,014,749 Mark 60 Pf.				1,784,059 Mark 7 Pf.			

---

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Dem Königlich preußischen Hauptsteueramte zu Landsberg a. W. ist die unbeschränkte Befugniß zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. beigelegt worden.

Dem Königlich preußischen Nebenzollamt I. zu Ottloczyn, Hauptamtsbezirk Thorn, ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über inländisches Salz beigelegt worden.

Am 1. November d. Js. wird die von Athus in Belgien nach Rodingen im Großherzogthum Luxemburg führende Eisenbahnstrecke dem Verkehr übergeben werden und gemäß §. 17 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 den bestehenden Zollstraßen für den Eisenbahntransport hinzutreten. Von dem gedachten Zeitpunkte ab wird in Rodingen für diesen Verkehr unter einstweiliger Erhaltung des für den Landverkehr bestehenden Nebenzollamtes II. ein Nebenzollamt I. mit den Befugnissen zur unbeschränkten Verzollung, zur Ausstellung und Erledigung von Begleitscheinen I., zur Ertheilung von Begleitscheinen II. auf das Hauptzollamt resp. die Bahnhofs-Zollexpedition in Luxemburg und zur Abfertigung von Mustern ausländischer Handlungsreisenden beim Ein- und Ausgange errichtet werden.

Das Königlich bayerische Nebenzollamt I. Neumark in Böhmen ist unter Zurückverlegung des Amtssitzes nach Großaigen, Hauptamtsbezirks Furth a. W., in ein Nebenzollamt II. umgewandelt und in Issigau, Königlich bayerischen Hauptamtsbezirks Hof, ist eine, mit der dortigen Aufschlag-Einnehmerei verbundene Uebergangsstelle mit der Ermächtigung zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen errichtet worden.

4. Marine und Schiffahrt.

Dem Verzeichnisse der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für große Fahrt — Nr. 26 des Central-Blattes für 1874, Seite 251 — tritt unter

„I. In Preußen."

hinzu:

Sitz der Kommissionen.	Namen und Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen.
	3. In der Provinz Schleswig-Holstein.
Altona	Navigationsschul-Direktor Dehme zu Altona.
	4. In der Provinz Hannover.
Leer	Navigationsschul-Direktor Schreiber zu Leer.

In Leer wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 2. k. Mts. begonnen werden.

Das vom Reichskanzler-Amte herausgegebene „Alphabetische Verzeichniß der deutschen Kauffahrteischiffe für 1874" ist soeben erschienen.

5. Heimath-Wesen.

In Sachen Altenkirchen wider Dillenburg hat das Bundesamt für das Heimathwesen in dem Erkenntnisse vom 3. Oktober 1874 den Verklagten zur Uebernahme der vorläufigen Armenpflege verurtheilt. In den Gründen des gedachten Erkenntnisses heißt es:

in Erwägung, was den Antrag des Klägers und Appellanten betrifft, den Verklagten und Appellaten zur vorläufigen Unterstützung der mehrgedachten M.'schen Hinterbliebenen für verpflichtet zu erklären,

daß nach Aussage der in zweiter Instanz vernommenen Zeugen kein Zweifel darüber obwalten kann, daß die, für sich allein erwerbsunfähigen Hinterbliebenen des ꝛc. M., — eine Mutter im Alter von 74 Jahren und zwei Kinder im Alter von 7 resp. 6 Jahren — nach dem Tode des Genannten schon zu Dillenburg, ihrem Wohnorte, der öffentlichen Armenpflege anheim gefallen waren, — daß dieselben von allen baaren Geldmitteln entblößt, die vorhandenen geringfügigen Mobilien aber von den Gläubigern des ꝛc. M. sofort in Anspruch genommen worden waren, — daß mit Rücksicht hierauf ihnen aus öffentlichen Armenmitteln, durch Vermittelung des Bürgermeisters und des

Armenpflegers zu Dillenburg, eine Unterstützung in Brot, Kaffee, Holz bereits verabfolgt, fernere Unterstützung in Geld und Kleidungsstücken (Schuhen) aber zugesichert worden war, —

in Erwägung, daß bei dieser Sachlage der Ortsarmenverband zu Dillenburg, gemäß §. 28 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verpflichtet war, sich der Unterstützung der Hinterbliebenen des 2c. M. vorläufig zu unterziehen, — vorbehaltlich des Anspruches auf Erstattung der Kosten bezw. auf Uebernahme gegen den hierzu gemäß den ferneren Vorschriften des Reichsgesetzes verpflichteten Armenverband,

daß statt dessen nun aber, nach den Aussagen der in zweiter Instanz vernommenen Zeuginnen, Ehefrau K. und Ehefrau F., — Schwestern der verstorbenen Ehefrau des 2c. M., welche auf die Nachricht von dem plötzlichen Tode des 2c. M. von Altenkirchen, ihrem Wohnorte, nach Dillenburg gekommen waren, — die Last der vorläufigen Unterstützung der Hinterbliebenen des 2c. M. thatsächlich dem Ortsarmenverbande zu Altenkirchen, und zwar lediglich dadurch zugewendet worden ist, daß der Bürgermeister zu Dillenburg die genannten Zeuginnen veranlaßte, die qu. Hinterbliebenen mit sich nach Altenkirchen zu nehmen, — indem er ihnen vorstellte, daß die letzteren in Dillenburg nicht angemessen untergebracht werden könnten, daß die in Altenkirchen entstehenden Verpflegungskosten, (welche die Zeuginnen aus eigenen Mitteln nicht tragen zu können erklärt hatten), jedenfalls, — wofür sein Wort genüge, — aus öffentlichen Armenmitteln ersetzt werden würden, —

in Erwägung, daß durch ein Verfahren solcher Art die rechtliche Sachlage zum Nachtheil des Ortsarmenverbandes zu Altenkirchen nicht geändert und die bereits in's Leben getretene Verpflichtung des Ortsarmenverbandes zu Dillenburg zur vorläufigen Unterstützung nicht beseitigt bezw. auf Altenkirchen nicht übergewälzt werden konnte,

daß daher das Verlangen des Klägers und Appellanten, den Verklagten und Appellaten zur Fortführung resp. zur Wiederübernahme der Unterstützung der Hinterbliebenen des 2c. M. für schuldig zu erachten, rechtlich begründet erscheint,

daß endlich auch die Zulässigkeit der Verfolgung eines Anspruches der in Rede stehenden Art in dem, durch das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 geordneten Verfahren, gemäß den Ausführungen des Bundesamtes in dem Urtheil vom 11. Mai 1874 in Sachen Fehmarn wider Burg (Central-Blatt für das Deutsche Reich, Seite 237 ff.) einem ferneren Bedenken nicht unterliegt, u. s. w.

---

6. Post-Wesen.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpostbeförderung benutzten Verbindungen von Berlin nach Konstantinopel gestalten sich vom 31. Oktober ab, wie folgt:

1. Auf dem Wege über Odessa.
   Aus Berlin Mittwochs und Sonnabends 11 Abends,
   in Konstantinopel Montags und Donnerstags früh.

2. Auf dem Wege über Lemberg, Bukarest und Varna.
   Aus Berlin Mittwochs 11 Abends,
   in Konstantinopel am nächsten Montag Vormittags.

3. Auf dem Wege über Triest.
Aus Berlin Donnerstags 12 Mittags,
in Konstantinopel am nächsten Donnerstag Abends.

Die Beförderung der Korrespondenz erfolgt über Odessa wegen der dabei zur Anwendung kommenden höheren Portosätze nur dann, wenn die Absender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen.

Berlin W., den 23. Oktober 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Ostindien.

Mit der Postverwaltung von Ostindien ist am 9. Mai 1874 eine Uebereinkunft behufs Herstellung eines direkten Austausches der Korrespondenzen abgeschlossen, welche am 1. November in Kraft tritt. In Folge dessen können Briefe nach ganz Vorder-Indien — einschließlich der nicht britischen Besitzungen, jedoch mit Ausschluß von Ceylon —, sowie nach Aden und Birma unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgesandt werden.

Das Porto beträgt für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm
für frankirte Briefe 6 Sgr.,
für unfrankirte Briefe 8 Sgr.

Postkarten müssen frankirt werden und unterliegen denselben Portosätzen wie einfache frankirte Briefe.

Für Zeitungen, andere Drucksachen und Waarenproben, sowie für Bücher-Postsendungen beträgt das Porto für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm 1½ Sgr. Korrespondenz-Gegenstände jeder Art können unter Rekommandation abgesandt werden. Für rekommandirte Sendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche Sendungen derselben Art eine Rekommandations-Gebühr von 2 Sgr. berechnet. Die Beförderung der Korrespondenzen findet auf dem schnellsten Wege über Brindisi, Alexandrien und Suez statt.

Berlin W., den 26. Oktober 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 6. November 1874. | № 45.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Pliesterer Wilhelm Falkenstein, 28 Jahre alt, geboren zu Aachen als vorehelicher Sohn der Marie Hubertia Lynen aus Busbach, durch Legitimation niederländischer Staatsangehöriger, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen schweren Diebstahls und Diebstahlversuchs, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Aachen vom 9. Oktober d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Klempnergeselle Johann Janusch, 32 Jahre alt, gebürtig aus Wien, ortsangehörig zu Sarbahely in Ungarn, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, sowie wegen Sachbeschädigung, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Liegnitz vom 24. Oktober d. Js.;
3. der Maurergeselle Joseph Cassellini aus Bissone (Bezirk Lugano, Kanton Tessin in der Schweiz), 22 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Regierung in Trier vom 22. August d. Js.;
4. der Arbeiter Emil Tailleur, geboren den 3. Dezember 1846 zu Lillebonne bei Hâvre (Departement Seine inférieure in Frankreich), ortsangehörig zu Hâvre (daselbst),
5. der Tagelöhner Friedrich Ollivier, geboren den 11. November 1850 zu Le Mesnil-Rogues (Departement Manche in Frankreich), ortsangehörig zu Nancy,

zu 4 und 5 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. 26. und 27. Oktober d. Js.;

6. die unverehelichte Emma Hofer, 24 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Niederwyl (Kanton Aargau in der Schweiz),
7. der Tagelöhner Melchior Grauweid, 19 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Langnau (Kanton Luzern in der Schweiz),
8. die Fabrikarbeiterin Katharina Aschwanden, 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Bauen (Kanton Uri in der Schweiz), zuletzt in Mülhausen i. E.,

   zu 6 bis 8 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 27. Oktober, resp. (zu 6) 19. September d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 24. Oktober 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 18. bis 24. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	—	—	—	—	—	18,133	20	32,673	80	9,170	61
b) Hannover .	—	905,320	—	—	—	7,420	50	8,472	90	8,899	50	1,480	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	87	80	9,000	—	17 112	18	7,200	—
d) München . .	2,280,000	—	141,600	54,000	—	—	—	—	—	2,448	—	1,296	—
e) Dresden . .	—	—	84,000	—	—	—	—	16,932	–	4,770	–	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	135,097	45,054	60	16,866	60	7,457	40	3,298	40	1,998	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	44,612	60	13,330	—	10,450	—	4,500	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	63,000	—	—	8,125	—	—	—	1,500	—	750	—
	2,280,000	905,320	423,697	143,667	20	45,829	90	70,445	50	75,201	88	21,894	61
Vorher waren geprägt . . .	870,069,440	210,560,210	27,656,416	7,883,259	80	4,236,698	40	778,051	20	1,259,694	97	524,364	10
Gesammt-Ausprägung . . .	872,349,440	211,465,530	28,080,113	8,026,927	—	4,282,528	30	848,496	70	1,334,896	85	546,258	71
	1,083,814,970 Mark.		36,107,040 Mark — Pf.			5,131,025 Mark — Pf.				1,881,155 Mark 56 Pf.			

3. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das bedingte Niederlagerecht, welches seither dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Höchst, Hauptamtsbezirk Biebrich in der Provinz Hessen-Nassau, beigelegt war, ist mit dem 1. November d. Js. in Wegfall gekommen.

Mit dem Tage der demnächst bevorstehenden Eröffnung der Eisenbahn von Meiningen nach Mellrichstadt werden für den zunächst nur unter Uebergangsschein-Kontrole zu verstattenden Transport übergangsabgabepflichtiger Waaren die Uebergangsstraßen

a) Meiningen-Renntwerthshausen-Mellrichstadt (Eisenbahn) und

b) Römhild-Renntwerthshausen (Landstraße über Queinfeld und Westenfeld) und sodann weiter Renntwerthshausen-Mellrichstadt (Eisenbahn)

mit Uebergangsstellen in Römhild, Meiningen und Mellrichstadt eröffnet werden.

4. Heimath-Wesen.

In Sachen Schleswig wider Horsbüll hat das Bundesamt für das Heimathwesen am 3. Oktober 1874 in derselben Weise, wie in dem Seite 138 abgedruckten Erkenntnisse ausgeführt, daß auch eine vor wirklichem Eintritt der Unterstützung erfolgte Anmeldung als den Bestimmungen des §. 34 entsprechend angesehen werden kann, und in Bezug hierauf bemerkt:

Die Berufung des Klägers erscheint begründet. Obwohl derselbe das uneheliche Kind der Anna H. vom 1. Januar 1872 ab bis Ausgang des Jahres 1873 unterstützt hat, ist ihm doch nur der Ersatz der seit dem 20. Dezember 1872 aufgewendeten Verpflegungskosten zugesprochen, weil er seinen Anspruch erst am 20. Juni 1873 nach Vorschrift des §. 34 a. a. O. bei dem Verklagten angemeldet habe. Dieser Grund ist nicht zutreffend.

Schon mittelst Schreibens vom 4. Dezember 1871 hat Kläger dem Verklagten angezeigt, daß der Arbeitsmann N. N., dem das Kind von der Mutter in Pflege gegeben war, wegen Nichtentrichtung des Pflegegeldes Abnahme des Kindes oder Gewährleistung für die Erstattung der Pflegekosten verlange, und hieran die Anfrage geknüpft, ob Verklagter das Kind, dessen Mutter in Horsbüll heimathberechtigt sei, unter den früheren Bedingungen in Schleswig lassen oder anderweitige Bestimmungen bezüglich desselben treffen wolle. In dieser Mittheilung lag eine der Vorschrift des §. 34 genügende Anzeige des Pflegefalls, welche den Verklagten dem Zwecke des

Gesetzes gemäß in den Stand setzte, wegen seiner Verpflichtung zur Uebernahme der definitiven Fürsorge die nöthig scheinenden Erkundigungen anzustellen, wie er denn auch selbst in der Klagebeantwortung diese Mittheilung als die erste Anmeldung des Pflegefalls bezeichnet hat. Daß Kläger damals mit der wirklichen Unterstützung des Kindes noch nicht begonnen hatte, macht die Anzeige nicht bedeutungslos und rechtfertigt nicht die Präklusion seines Anspruchs. Denn wenn der Anspruch nach §. 34 binnen sechs Monaten nach begonnener Unterstützung angemeldet werden soll, so sollte damit nur der Zeitraum bezeichnet werden, in welchem die Anmeldung **spätestens** erfolgen müsse; nicht aber ist aus dieser Bestimmung der Grundsatz herzuleiten, daß eine frühere Anmeldung, also die Anzeige von der bereits zu Tage getretenen Nothwendigkeit der öffentlichen Fürsorge und der unmittelbar bevorstehenden Gewährung wirklicher Unterstützung zur Wahrung des Erstattungsanspruchs nicht geeignet sei. Nachdem Verklagter mittelst des Erwiderungsschreibens vom 11. Dezember 1871 die Uebernahme der Fürsorge positiv abgelehnt hatte, weil die Anna H. den Unterstützungswohnsitz in Horsbüll verloren habe, war für den Kläger kein Anlaß mehr vorhanden, nach dem nunmehrigen Beginn der öffentlichen Unterstützung den Verklagten noch einmal zu befragen, ob er den Erstattungsanspruch anerkenne.

Aber auch abgesehen von dem Schreiben vom 4. Dezember 1871 erscheint der Anspruch des Klägers in seinem ganzen Umfange gewahrt. Denn Kläger hat am 6. Januar 1872, also, nachdem die Unterstützung bereits begonnen hatte, bei der betreffenden Kreis-Kommission in Gemäßheit des §. 60 des preußischen Ausführungs-Gesetzes vom 8. März 1871 die Vornahme eines Sühneversuchs in der in Rede stehenden Streitsache beantragt. Dieser Antrag enthielt unzweifelhaft ebenfalls eine Anmeldung des Anspruchs, welche auch, wie das Schreiben der Kommission vom 9. Februar 1872 und des Verklagten eigene Auslassung in der Berufungs-Beantwortung ergiebt, spätestens im Februar 1872, also jedenfalls noch innerhalb der sechsmonatlichen Frist zur Kenntniß des Verklagten gekommen ist, da zur Vornahme des Sühneversuchs Termin anberaumt und zu demselben beide Theile geladen waren. Daß Kläger nach Anberaumung des Termins seinen Antrag mit dem Bemerken, er wolle sich sofort an die Deputation für das Heimathwesen wenden, zurückzog, nahm der Anmeldung nicht ihre Wirkung.

In Sachen des **Landarmenverbandes des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz** wider den **Ortsarmenverband zu Thiergarten** hat das Bundesamt für das Heimathwesen ausgesprochen, daß ein zur vorläufigen Unterstützung verpflichteter Armenverband im Allgemeinen diejenigen Mehrkosten nicht erstattet verlangen kann, welche in Folge des Transports des Hülfsbedürftigen nach einem dritten Orte entstanden sind. In den Gründen des betreffenden am 3. Oktober 1874 gefällten Erkenntnisses heißt es:

in Erwägung, daß nach Lage der Sache, insbesondere nach der von dem Königlichen Landrathsamt zu Ohlau unter dem 27. April 1874 ertheilten Auskunft als erwiesen betrachtet werden muß, daß nur durch den Transport der ꝛc. B. aus Thiergarten (dem zur vorläufigen Pflege verpflichteten Armenverbande) nach Baumgarten die Nothwendigkeit herbeigeführt worden ist, nach dem Tode der ꝛc. B. an die Ortskasse zu Baumgarten ein Grabstellengeld à 1 Thaler zu entrichten, **dessen Entrichtung zu Thiergarten nicht nothwendig gewesen sein würde,**

daß ein ausreichender Anlaß, die ꝛc. B., als sie am 8. August 1872 in hülfsbedürftigem Zustande in Thiergarten eintraf, von dort nach Baumgarten zu transportiren, wenigstens nicht in dem Maße als dargethan erachtet werden kann, daß es zulässig wäre, den Verklagten und Appellanten bei seiner ausdrücklichen Weigerung zur Erstattung der lediglich in Folge des gedachten Transports verursachten Mehrkosten anzuhalten, u. s. w.

---

5. Post-Wesen.

Postverbindung mit Neu-Seeland.

Einer Mittheilung der großbritannischen Postverwaltung zufolge ist für die Korrespondenz nach Neu-Seeland der früher bestandene Beförderungsweg über New-York und San Francisco von neuem eröffnet.

Briefe nach Neu-Seeland können sonach auf Verlangen der Absender über San Francisco oder über Suez geleitet werden.

Berlin W., den 22. Oktober 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Neuhaldensleben-Oebisfelde.

Die Eisenbahn zwischen Magdeburg und Oebisfelde, deren Eröffnung auf der Strecke Magdeburg-Neuhaldensleben bereits am 1. Dezember 1872 stattgefunden hat, wird am 1. November auch auf der Strecke Neuhaldensleben-Oebisfelde eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 7 in Magdeburg zugewiesen sind.

Außer den bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postanstalten in Neuhaldensleben und Oebisfelde liegt an der neuen Bahnstrecke die Postexpedition in Calvörde, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 26. Oktober 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Eilenburg-Leipzig.

Die Eisenbahn zwischen Eilenburg und Leipzig wird am 1. November eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 32 in Leipzig zugewiesen sind.

An der neuen Eisenbahn liegt, außer den bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postämtern in Eilenburg und Leipzig, nur die Postexpedition in Taucha bei Leipzig, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 26. Oktober 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Ebersbach in Sachsen-Seifhennersdorf.

Die Eisenbahn zwischen Ebersbach in Sachsen und Seifhennersdorf wird am 1. November eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche der Postexpedition in Ebersbach in Sachsen — Bahnhof zugewiesen sind.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Ebersbach in Sachsen — Bahnhof liegen an der neuen Bahn die Postanstalten in Eibau, Leutersdorf in Sachsen, Neugersdorf in Sachsen und Seifhennersdorf, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten treten.

Berlin W., den 28. Oktober 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

6. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Konsulats-Verweser Zappe in Yokohama und

den Kaufmann Adolf Bartning in Mazatlan (Mexico)

zu Konsuln des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen General-Konsul von Pfuel in Bukarest und dem Kaiserlichen General-Konsulats-Verweser von Thielau in Alexandrien ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 je für ihren Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 13. November 1874. | № 46.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Händler David Rautenberg, 20 Jahre alt, gebürtig aus Raczki in Russisch-Polen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens im Rückfall und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Königsberg vom 29. Oktober d. Js.;
2. der Tuchmachergeselle Urban Hoffmann, geboren den 19. April 1853 zu Reichenberg in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Frankfurt a. O. vom 19. Oktober d. Js.;
3. der Klempnergeselle Johann Kollinak aus Petrovicz in Ungarn, 20 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns im Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Posen vom 5. November d. Js.;
4. die unverehelichte Hendrika Schmitz aus Wychen bei Nymwegen (Königreich der Niederlande), 16 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Düsseldorf vom 5. November d. Js.;
5. der Handlungscommis August Peter Heinrich Rick, geboren den 13. November 1843 zu Roeskilde auf Seeland (Dänemark), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Schleswig vom 3. November d. Js.;
6. der Kaufmannsgehülfe Heinrich Schubert aus Großullersdorf (Kreis Olmütz in Mähren), geboren den 4. Mai 1852, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Beilegung eines ihm nicht zukommenden Namens, sowie wegen Urkundenfälschung, Hehlerei und Diebstahls, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Kassel vom 28. September d. Js.;
7. der Schneidergeselle Johann Schandara, 48 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Schüttenhofen in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Regen vom 17. Oktober d. Js.;

8. der Arbeiter Karl Löwenberger, 32 Jahre alt, gebürtig aus Kalmar in Schweden, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich mecklenburg-schwerin'schen Ministeriums des Innern vom 29. Oktober d. Js.;
9. die Tagelöhnerin Elise Friedrichs, 23 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Eggiwyl (Kanton Bern in der Schweiz), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 7. November d. Js.;
10. der Winzer Karl Nikolaus Bardin, 33 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Domgermain bei Toul in Frankreich, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, sowie wegen Diebstahls, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 31. Oktober d. J.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 31. Oktober 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 25. bis 31. Oktober 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.			Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin ...	—	350,830	—	—	—	14,902	10	20,029	60	30,550	40	6,693	79
b) Hannover .	—	454,010	—	—	—	25,409	50	18,859	80	4,068	20	1,852	60
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	—	—	25,000	—	15,975	62	4,686	10
d) München . .	—	—	135,600	61,200	—	—	—	6,360	—	2,568	—	1,536	—
e) Dresden . .	—	475,670	—	—	—	—	—	7,500	—	1,170	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	137,414	36,022	40	16,247	60	7,457	40	3,450	60	1,999	—
g) Karlsruhe . .	—	—	203,182	—	—	—	—	7,395	—	4,500	—	2,101	—
h) Darmstadt .	—	—	67,500	—	—	7,500	—	—	—	3,000	—	—	—
	—	1,280,510	543,696	97,222	40	64,059	20	92,601	80	65,282	82	18,868	49
Vorher waren geprägt in													
a) Berlin ...	362,558,800	74,983,720	6,233,719	1,106,185	60	844,627	70	254,003	60	581,877	60	200,527	41
b) Hannover . .	123,730,140	39,559,910	2,761,890	1,737,695	—	274,757	90	105,958	50	154,835	10	69,477	40
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	702,790	375,324	60	1,239,141	60	46,253	30	202,655	16	116,121	76
d) München . .	94,305,980	21,142,330	6,329,760	1,880,709	—	370,330	90	83,695	20	85,038	20	54,146	13
e) Dresden . .	44,935,160	11,611,590	2,415,355	456,208	20	127,803	90	161,639	30	95,887	86	42,726	23
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	5,028,541	1,409,820	60	637,516	—	154,741	80	89,414	20	15,527	—
g) Karlsruhe .	19,200,860	7,398,310	3,180,183	762,076	60	507,834	50	42,205	—	85,095	50	30,130	27
h) Darmstadt .	15,118,320	4,618,200	1,427,875	298,907	40	280,515	80	—	—	40,593	23	17,602	51
	872,349,440	211,465,530	28,080,113	8,026,927	—	4,282,528	30	848,496	70	1,331,896	85	546,258	71
Gesammt-Ausprägung ...	872,349,440	212,746,040	28,623,809	8,124,149	40	4,346,587	50	941,098	50	1,400,179	67	565,127	20
	1,085,095,480 Mark.		36,747,958 Mark 40 Pf.			5,287,686 Mark — Pf.				1,965,306 Mark 87 Pf.			

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 245) werden in den nachstehenden Verzeichnissen A., B., C. und D. die Namen der in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. September 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 635) während des Prüfungsjahres 1873/74 von den zuständigen Zentralbehörden approbirten Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker veröffentlicht.

Berlin, den 5. November 1874.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

A. Verzeichniß der approbirten Aerzte.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
	I. In Preußen.	
1	Dr. Menche, Hermann	Grebenstein.
2	„ Stromeyer, Gustav	Pattensen.
3	„ Schöler, Heinrich	Fellin (Livland).
4	„ Möbius, Paul Rob.	Wittstock.
5	Hannes, Wilhelm	Poln. Lissa.
6	Dr. von Rutkowski, Matthias	Kosten.
7	Schnabel, Hugo	Hugohütte.
8	Döring, Reinhold	Dähre.
9	Nesemann, Franz	Mewe.
10	Rudolphi, Aloys	Nordborchen.
11	Dr. Vosschulte, Hubert	Emsdetten.
12	„ Catiano, Ludwig	Jassy (Rumänien).
13	„ Paterna, Max	Berlin.
14	Tepel, Florenz	Steele.
15	Biermans, Leo	Aachen.
16	Dr. Marcks, Gustav	Uerdingen.
17	„ Weise, Rudolf	Brandenburg a. H.
18	„ Dannenberg, Hugo	Fehrbellin.
19	„ Runze, Wilhelm	Woltersdorf.
20	Schenk, Heinrich	Sontra.
21	Worch, Albert	Weddringen.
22	Rademaker, Joseph	Goch.
23	Fuhrmann, Robert, Dr.	Kreuzburg.
24	Röseler, Alexander	Deesdorf.
25	Rohden, August, Dr.	Posen.
26	Zöllner, Johannes, Dr.	Stettin.
27	Briegleb, Hermann, Dr.	Göttingen.
28	Meyer, Josef, Dr.	Gesmold.
29	Rink, Ludwig, Dr.	Seulingen.
30	Brussatis, Gustav, Dr.	Graudenz.
31	Dr. Daneel, Gustav	Crevese.
32	„ Ruprecht, Paul	Müncheberg.
33	„ Wolff, Friedrich Wilh.	Dorsten.
34	Esser, Heinrich	Neuß.
35	Dr. Freygang, Paul	Sangerhausen.
36	Harttung, Alfred	Berlin.
37	Dr. Westrum, Hermann	Sarstedt.
38	„ Heilmann, Ludwig	Rissendorf.
39	„ Frenkel, Paul	Breslau.
40	„ Maske, Richard	do.
41	Winter, Karl	Sprotten.
42	Dr. Bamberg, Josef	Grimberg.
43	„ Ewald, August	Darmstadt.
44	„ Petersen, Albert	Deutz.
45	„ Boese, Eduard Julius	Amsterdam.
46	„ Eickholt, August	Düsseldorf.
47	„ Kaulen, Karl	Nettesheim.
48	„ Vogel, Heinrich	Cöln.
49	Sinsteden, Joh. Gust. Herm.	Pasewalk.
50	Dr. Bernheim, Paul	Berlin.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
51	Dr. Eberty, Paul	Halle a. S.
52	Weitz, Karl	Pyrmont.
53	Dr. Bremer, Julius	Bottrop.
54	„ Köhler, Ludwig	Bekum.
55	Lüttich, Bernhard	Hameln.
56	Happel, Otto	Groß-Umstadt.
57	Dr. Roth, Heinrich	Frankfurt a. M.
58	„ Haupt, August	Rauscha.
59	„ Wittek, Rudolf	Odersch.
60	„ Zschiesche, Paul	Halberstadt.
61	„ Genzmer, Alfred	Marienwerder.
62	„ Ranke, Hans Rudolf	Kaiserswerth.
63	„ Weber, Bruno	Gera.
64	Gittermann, Anton	Dornum.
65	Heiland, Ferdinand	Uslar.
66	Schulz, Hermann	Barten.
67	Wiedemann, Hugo	Praust.
68	Dr. Grisar, Vincenz	Coblenz.
69	„ Krüll, Theodor	Elberfeld.
70	„ Greve, Emil	Iserlohn.
71	„ Marcuse, Siegmund	Pr. Stargardt.
72	„ Weis, Peter	Trier.
73	„ Muelhausen, Josef	Ochtendung.
74	„ Bohl, Otto	Greifswald.
75	„ Heiligtag, Albert	Pasewalk.
76	„ Hoppe, Ferdinand	Tribus.
77	„ Dittmer, Adolf	Hamm.
78	„ Fritzen, Heinrich	Cleve.
79	„ Palm, Julius	Aachen.
80	„ Siegen, Theodor	Rolshoven b. Cöln.
81	„ Haring, Friedrich	Gröbzig.
82	„ Löns, Georg	Langerfeld.
83	„ Schmitz, Ferdinand	Ochtrup.
84	Siemens, Friedrich	Erwitte.
85	Dr. Elten, Max	Bublitz.
86	„ Born, Gustav	Kempen.
87	„ Bruck, Ludwig	Reichenbach i. Schl.
88	„ Rosenbach, Ottomar	Krappitz.
89	„ Falckenberg, Carl	Cöln.
90	„ Funccius, Ewald	Uellendahl.
91	„ Hurm, Wilhelm	Bremen.
92	„ Kribben, Josef	Brühl.
93	„ du Cornu, August	Münster.
94	„ Walter, Theodor	Neudorf bei Silberberg.
95	Dr. Beenen, Reinhard	Been.
96	„ Haehner, Hermann	Lohe.
97	„ Kern, Berthold	Münsterberg.
98	„ Königer, Karl	Darmstadt.
99	„ Kossatz, Emil	Lieberose.
100	Arlt, Paul	Perschütz.
101	Basset, Alfred	Ullersdorf.
102	Dr. Garsztka, Josef	Kowalewo.
103	„ Funcke, Emil	Berlin.
104	Küßner, Bernh. Gottlieb	Schippenbeil.
105	Pabst, Karl	Königsberg i. Pr.
106	Dr. Kunert, Eduard	Breslau.
107	„ Hintzpeter, Edmund	Altona.
108	Marcus, Alexander	Apenrade.
109	Rehden, Jakob	Collmar.
110	Dr. Debreux, Daniel	Worms.
111	„ von Külewein, Leopold	Pieskow bei Fürstenwalde.
112	„ Steiner, Isidor	Pleß.
113	„ Strunz, Karl	Düben.
114	„ Herrenkohl, Gustav	Cleve.
115	„ Lenzmann, Wilhelm	Mengede.
116	„ Wolter, Hermann	Bonn.
117	„ Krußka, Thomas	Slabomierz.
118	„ Karow, Georg	Stettin.
119	„ Knabe, Ferdinand	Saalfeld a. S.
120	Martelleur, August	Hanau.
121	Schulz, Eduard	Rotenburg.
122	Zimmermann, Rudolf	Weeg.
123	Dr. Schulze, Barnim	Stettin.
124	„ Wassen, Amand	Bracht.
125	„ Eschenhagen, Emil	Luckau.
126	„ Münster, Julius	Cleinich.
127	„ Piotrowski, Ronnuald	Skarboßewo.
128	„ Aßmann, Ernst	Berlin.
129	„ Bliesener, Karl	Rügenwalde.
130	„ Jaster, Heinrich	Schönlanke.
131	„ Kunau, August	Obersitzko.
132	„ Lange, Ludwig	Petershagen.
133	„ Bernstein, Moritz	Konitz.
134	„ Schmelzkopf, Karl	Osterburg.
135	„ Dreibholz, Eugen	Storkow.
136	„ Eichelbaum, Felix	Oschatz.
137	„ Grawitz, Paul	Zerrin.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.	Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
138	Dr. Rosenkranz, Hermann	Löbau.	181	Dr. Gad, Johannes	Posen.
139	„ Schlesinger, Hugo	Berlin.	182	„ Lenhartz, Gottfried	Ladbergen.
140	„ Schauschor, Constant.	Bauerwitz.	183	„ Schimmel, Clemens	Nottuln.
141	„ Finkam, Otto	Dungelbeck.	184	„ Strauß, Ernst	Rogasen.
142	„ Ohlemann, Max	Köthen.	185	von Czarnowski, Xaver	Rukoczin.
143	„ Röper, Franz	Nieheim.	186	Henke, Konrad	Marburg.
144	Streit, Hermann	Roda.	187	Kimpen, Johann	Süchteln.
145	Dr. König, Heinrich	Altendorf.	188	Weiß, Reinhard	Bückeburg.
146	„ Rother, Richard	Brieg.	189	Dr. Körbin, Gustav	Prenzlau.
147	Dirks, Anton	Carolinensiel.	190	„ Peikert, Ernst	Leobschütz.
148	Dr. Rother, Josef	Huels.	191	Radlick, Eugen	Psurow.
149	„ Merlo, Ernst	Cöln.	192	Rehn, Louis	Allendorf a. W.
150	„ Parnemann, Karl	Cleve.	193	Dr. Kleinert, Gustav	Chocieszewice.
151	Bleyer, Ernst	Kollnischken.	194	„ Buch, Hermann	Halle a. S.
152	Kuliga, Martin	Baginsken.	195	„ Protze, Hermann	Elberfeld.
153	Laue, Caspar, Richard	Neisse.	196	Sommerlat, Ludwig	Wiesbaden.
154	Dr. Collmann von Schatteburg, Karl Friedrich	Saar.	197	Janssen, Laurenz	Bracht.
155	Fey, Wilhelm	Cassel.	198	Caspczig, Paul	Goldap.
156	von Kintzel, Anton	Paderborn.	199	von der Herberg, Hugo	Sensburg.
157	Wortmann, Hermann	Schelk.	200	Heidenhain, Georg	Marienwerder.
158	Dr. Kröcher, Max	Wusterhausen a. D.	201	Suchier, Robert	Allendorf a. W.
159	„ Kuschel, Cletus	Mittelwalde.	202	Szrant, Viktor	Skrzynki.
160	„ Rochs, Hugo	Spremberg.	203	Dr. von Gorski, Leo	Doruchow.
161	„ Rost, Paul	Poln. Lissa.	204	„ Winiecki, Johann	Briesen.
162	Brennecke, Hans	Kröchern.	205	Malling, Ludwig	Süderstapel.
163	Dr. Schmidt, Richard	Aderstedt.	206	Schröder, Karl	Dötlingen.
164	„ Sneider, Hillerich	Bensersyhl.	207	Werth, Richard	Magdeburg.
165	„ Franke, Heinrich	Rosenburg.	208	Dr. Göttlöber, Friedrich	Cölleda.
166	„ Kühne, Karl	Zörbig.	209	„ Meyer, Nathan	Hansfelde.
167	Madlung, August	Bachra.	210	„ Pick, Eugen	Stettin.
168	Berthold, Max	Carwinden.	211	„ Saatz, Hermann	Merseburg.
169	Sarnow, Herm. Wilh.	St. Petersburg.	212	„ Schulze, Otto	Quedlinburg.
170	Dr. Klee, Felix	Stettin.	213	„ Jagetho, Theodor	Capelle.
171	„ Munk, Immanuel	Posen.	214	„ Müller, Johann	Rheinbach.
172	„ von der Porten, Max	Hamburg.	215	„ Neumann, Felix	Neuß.
173	„ Schwieger, Julius	Berlin.	216	„ Lassar, Oskar	Hamburg.
174	„ Wagner, Julius	Rose.	217	„ Groppe, Lorenz	Hoexter.
175	Ferber, Lorenz	Bilstein.	218	Günther, Otto	Mittel-Ehlau.
176	Dr. Gerdes, Hugo	Altena.	219	Kremer, Wilhelm	Obersbach.
177	„ Tilleßen, Ernst	Saarlouis.	220	Sebold, Ludwig	Homberg.
178	„ Sowinski, Boleslaw	Dubin.	221	Dr. Vetterlein, Maximilian	Thedinghausen.
179	„ Kloz, Theodor	Lübben.	222	„ Brodziak, Adalbert	Chynowo.
180	„ Riediger, Ludwig	Dossoczyn.	223	„ Schultz, Johann Heinrich	Frankenhagen.
			224	„ Freund, Oskar	Bernstadt.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
225	Dr. Gelau, Ludwig	Pritzwalk.
226	„ Riebel, Gustav	Lützow b. Berlin.
227	„ Rothe, Hans	Neudamm.
228	„ Sonnenschein, Heinrich	Klein-Umstand.
229	Schulz, Arthur	Wartenburg.
230	Conrad, Max	Spandienen.
231	Dr. Koch, Emil	Hildesheim.
232	„ Steinmeyer, Hugo	Braunschweig.
233	Schaumberg, Karl	Hof - Görzhausen bei Marburg.
234	Grau, Wilhelm	Sontra.
235	Buchholtz, Hermann	Neidenburg.
236	Heldt, Heinr. Herm.	Waldau.
237	Löb, Karl	Hachenburg.
238	Ruickoldt, Wilhelm	Buttstaedt.
239	Dr. Krönlein, Rud. Ulrich	Stein am Rhein (Schweiz).
240	„ Schleußner, Paul	Wolka.
241	„ Rogala, Franz	Przytarnia.
242	„ Block, Theodor	Strzepcz.
243	Többen, Anton	Herzlacke.
244	Dr. Grummach, Emil	Schwetz.
245	„ Krebs, Martin	Jüterbogk.
246	„ von Meurers, Ludwig	Cöln.
247	„ Seiffert, Aloys	Tharnau.
248	„ Todt, Adolf	Wiesecke.
249	Böttger, Hermann	Eisleben.
250	Gericke, Wilhelm	Cossin.
251	Horn, Otto	Badresch.
252	Dr. Kuntze, Paul	Hertwigswaldau.
253	„ Krahl, Paul	Groß-Strehlitz.
254	„ Reich, Karl	Loslau.
255	„ Schnier, Hugo	Münster.
256	„ Finger, Josef	Münster.
257	„ Hoffmann, Eduard	Gumbinnen.
258	„ Bischoff, Friedrich	Walbeck.
259	„ Bungeroth, Otto	Altenkirchen.
260	„ Fraenkel, Isidor	Fordon.
261	„ Rath, Rudolf	Berlin.
262	„ Franck, Siegmund	Neuß.
263	„ Pfahl, Johannes	Odendorf.
264	„ Vianden, Johann	Bonn.
265	„ Wrede, Friedrich	Cöln.
266	„ Burkhard, Albert	Berlin.
267	„ Globig, Max	Spandau.
268	Dr. Johansen, Ernst	Vegesack.
269	„ Kuntzen, Rudolf	Berlin.
270	„ Boer, Oskar	do.
271	„ Hesse, Franz	do.
272	„ Kurz, Robert	Stottoff.
273	Rödelius, Otto	Müncheberg.
274	Dr. Semon, Felix	Danzig.
275	„ Bernard, Robert	Ratscher.
276	„ Fesser, Vincent	Sohrau.
277	„ Glogowski, Manheim	Raschkow.
278	„ Kassel, Julius	Ober-Glogau.
279	Wolff, Paul	Mühlenberg.
280	Dr. Schultz, Rudolf	Mewe.
281	Settegast, Anton	Worbis.
282	Franz, Reinhold	Naumburg a. S.
283	Heldmann, Robert	Selters.
284	Dr. Michalke, Johannes	Groß-Neundorf b. Neiße.
285	„ Biskamp, Albert	Borken.
286	Pink, Hermann	Trabehn.
287	Ehrhardt, Wilhelm	Itzehoe.
288	Möller, Detlev	Vehnkenmühle.
289	Dr. Kapuściński, Boleslaus	Schroda.
290	Schilling, Hermann	Züllichau.
291	Dr. Schmidt, Edgar	Kupp.
292	„ Gogol, Ludwig	Münchwitz.
293	„ Grabower, Heinrich	Kozmin.
294	Custodis, Jakob	Dueren.
295	Steinwirker, Albert	Groß-Wanzleben.
296	Dr. Urtel, Hermann	Ziegelroda.
297	„ Görgens, Jakob	Blankenheimerdorf.
298	„ Kueppers, Markus	Rees.
299	„ Pick, Robert	Aachen.
300	Hämmerlein, Franz	Reichelsheim.
301	Dr. Renoldi, Wilhelm	Holten.
302	„ Baum, Josef	Cöln.
303	Ihlo, Richard	Fischhausen.
304	Kaulbars, Franz	Rogallen.
305	Otto, Wunibald	Sieglitz.
306	Dr. Görlitz, Paul	Groß-Strehlitz.
307	„ Mennig, Ernst	Herrnstadt.
308	Neumeyer, Rudolf	St. Andreasberg a. H.
309	Dr. Peipers, Karl	Aachen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
310	Dr. Grot, Ludwig	Norderbrarup.
311	„ Reuter, Albert	Popielnen.
312	Beekkaus, Friedrich	Hunteburg.
313	Dr. Dallmann, Julius	Schwedt a. O.
314	Sander, Moritz	Ballenstedt a. H.
315	Lehmann, Paul	Wriezen a. O.
316	Averweg, Caspar	Albachten.
317	Dr. Schmidt, Emil	Anklam.
318	Willimsky, Josef	Ober-Glogau.
319	Klingholz, Hugo	Essen.
320	Dr. Paulini, Waldemar	Kutten.
321	Schmalenbach, Joh. Jakob	Rheinberg.
322	Senftius, Emil	Kienwerder.
323	Dr. Alberts, Hermann	Lüdenscheid.
324	„ Herzberg, Philipp	Berlin.
325	Wolff, Siegfried	Guttentag.
326	Dr. Meisner, Paul	Crange.
327	Tillner, Richard	Glogau.
328	Dr. Fraenkel, Samuel	Ostrowo.
329	„ Huth, Paul	Templin.
330	„ Weiß, Louis	Culmierzyce.
331	„ von Zuchowsky, Anton	Gyrabzdolny.
332	„ Krüllmann, Hermann	Warendorf.
333	„ Rawitzki, Michael	Lubranic.
334	Werner, Otto	Jüterbogk.
335	Dr. Wolff, Hans	Berlin.
336	„ Baer, Oswald	Lueben.
337	„ Rahmer, Hermann	Oppeln.
338	„ Schneider, Alois	Neustadt O.S.
339	„ Semrau, Paul	Damerau.
340	Funcke, Friedrich Wilh.	Leimbach.
341	Meisinger, Heinr. Georg	Frankfurt a. M.
342	Morawe, Robert	Zottwitz.
343	Heydenreich, Frd. Wlh.	Herborn.
344	Dr. Fuchs, Moritz	Kozmin.
345	„ Schmithausen, August	Düsseldorf.
346	Hartert, Wilhelm	Melsungen.
347	Dr. Kemmling, Josef	Glehn.
348	Menden, Johannes	Kempen.
349	Niessing, August	Emsdetten.
350	Knoche, Oswald	La Guayra (Venezuela).
351	Schröter, Franz	Lübben.
352	Stoll, Karl	Wengelsdorf.
353	Zollenkopf, Amadeus	Sukow.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
354	Dr. Pillmann, August	Raebke.
355	„ Hollefreund, Rudolf	Havelberg.
356	Eilers, Karl	Emden.
357	Hennings, Karl	Meldorf.
358	Dr. Schulz, Hugo Leonhard	Herwigsdorf.
359	Westphal, Herm. Bernhard	Barachelen.
360	Dr. Deuerlich, Richard	Göttingen.
361	Huepeden, Georg	Schulenburg.
362	Kohlrausch, Rudolf	Hannover.
363	Dr. Reinhard, Karl	Neuwied.
364	„ Möller, Ulrich	Riedeck.
365	„ Kaufmann, Karl	Hoheneggelsen.
366	„ Zabbach, Wilhelm	Stolp i. Pomm.
367	Grunau, Hermann	Krebsfelde.
368	Peters, Georg Ernst Gotthilf	Tilsit.
369	Dr. Kaszlinski, Franz	Bromberg.
370	„ Jonscher, Paul	Ottmachau.
371	„ Schnelle, Adolf	Hildesheim.

II. In Bayern.

1	Albert, Franz,	Cand. med.	Geiselbach
2	Angerer, Ottmar,	Dr. med.	Sulzbach.
3	Becker, Erwin,	Cand. med.	Adorf.
4	Bonnin, Leopold,	Dr. med.	Bielefeld.
5	Closs, Hugo,	do.	Aalen.
6	de Ahna,	Cand. med.	Meiningen.
7	Démanget, Edmund,	Dr. med.	Horstmar.
8	Diez, Wendelin,	do.	Heufurt.
9	Eckert, Joseph,	Cand. med.	Dasing.
10	Engelhardt, Carl,	Dr. med.	Wildhof.
11	Fleischer, Richard,	do.	Cleve.
12	Fontheim, Hans,	do.	Syke.
13	Fröhlich, Karl,	do.	Aschaffenburg.
14	Gebhardt, Joh. Friedr.,	do.	Uffenheim.
15	Gierke, Hans,	do.	Stettin.
16	Gotthold, Jakob,	do.	Hamburg.
17	Graf, Friedrich,	do.	Seenheim.
18	Grasser, Andreas,	Cand. med.	Hirschau.
19	Günther, Val.,	do.	Meckenheim.
20	Hartmann, Seb.,	Dr. med.	Gemünden.
21	Heckenberger, Gg.,	do.	Bamberg.
22	Heimerdinger, Albt.,	do.	Ludwigsburg.
23	Heinemann, Theod.,	do.	Frankenberg.
24	Herrmann, Friedrich,	do.	Ottweiler.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.		Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.	Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.		Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
25	Herz, Joseph,	Dr. med.	Schwelm.	70	Wiemann, Adolph,	Dr. med.	Horst.
26	Hofmann, Fr. Eduard,	do.	Lülsfeld.	71	Zimmermann, Johann,	do.	Amberg.
27	Hopmann, Karl,	do.	Cleve.	72	Ziock, Heinrich,	do.	Bochum.
28	Huber, Franz Xaver,	do.	Kempten.	73	Dr. Beetz, Felix		Berlin.
29	Huchzermeier, Paul,	do.	Schildesche.	74	„ Düring, Leonhard		Grünstadt.
30	Hülsmann, Julius,	do.	Manderscheid.	75	„ Eulenstein, Richard		Hof.
31	Jaworski, Leopold,	do.	Sömmerda.	76	„ Herzog, Wilhelm		Halle.
32	Jenisch, Albt.,	do.	Gechingen.	77	„ Köster, Friedrich		Runkel.
33	Kaufmann, Severin,	do.	Würzburg.	78	„ Krebser, Karl		Erlangen.
34	Kirchner, Wilhelm,	do.	Euerbach.	79	„ Krevet, Bernhard		Nordhausen.
35	Lauerburg, Johann,	do.	Berncastel.	80	Lehmann, Theodor		Kautendorf.
36	Lohmann, Heinr.,	do.	Bielefeld.	81	Macher, Hermann		Hof.
37	Lommel, Karl,	do.	Homburg v. d. H.	82	Oberst, Max		Regensburg.
38	Lynker, Otto,	do.	Speyer.	83	Dr. Roth, Friedrich		Uffenheim.
39	Meiller, Georg,	do.	Würzburg.	84	„ Ruete, Adolf		Hamburg.
40	Messer, Hermann,	do.	do.	85	Saffmann, Ernst		Wiesbaden.
41	Naecke, Paul,	do.	Petersburg.	86	Saubert, Hermann		Neuburg a. D.
42	Nieberding, Wilhelm,	do.	Vareil.	87	Dr. Scheiding, Jakob		Culmbach.
43	Obermüller, Hermann,	do.	Barmen.	88	„ Schilffarth, Heinrich		Erlangen.
44	Oidtmann, Joseph,	do.	Linnich.	89	Schneider, August		Altenstein.
45	Pfeiffer, August,	do.	Wiesbaden.	90	Dr. Wideburg, Georg		Brieg.
46	Plum, Franz,	do.	Uebach.	91	„ Wolffberg, Sigfried		Bonn.
47	Reiss, Heinrich,	Cand. med.	Freisbach.	92	Dietsch, Woldemar		Ansbach.
48	Renner, Karl,	Dr. med.	Hamburg.	93	Etzinger, Johann		Abensberg.
49	Röllmann, Bernhard,	do.	Nordlünen.	94	Gnatz, Ferdinand		Gündelkofen.
50	Rommeler, Martin,	do.	Jülich.	95	Jaeckel, Franz		Fulda.
51	Rühl, Otto,	do.	Hörde.	96	Tischler, Ignaz		Landshut.
52	Sandhage, Adolph,	do.	Paderborn.	97	Geiger, Johann		Aufkirch.
53	Schaeffer, Karl,	do.	Benningen.	98	Moosmaier, Moritz		Ingolstadt.
54	Schaller, Martin,	do.	Korbitz.	99	Pauli, Richard		Landau.
55	Schimmelpfennig, Anton,	do.	Wusterwitz.	100	Neidhardt, Martin		Dillingen.
56	Schleifenbaum, Albt.,	do.	Littfeld.	101	Raab, Joseph		Obereichhof.
57	Schreck, Heinrich,	do.	Stuttgart.	102	Schertl, Christoph		Greffenwöhr.
58	Schöppner, Ludwig,	do.	Bischofsheim.	103	Utzschneider, Sebastian		Riedhausen.
59	Selig, Hermann,	do.	Camen.	104	Gast, Ludwig		Friesenried.
60	Siebert, Moritz,	do.	Hadamar.	105	Heintz, Karl		München.
61	Stammler, Vitus,	do.	Vilsbiburg.	106	Renk, Friedrich		do.
62	Starck, August,	do.	Grafenrheinfeld.	107	Schillinger, Adalbert		Rosenheim.
63	Stöhr, Philipp,	do.	Würzburg.	108	Wohlmuth, Max		München.
64	Straub, Georg,	do.	Laumersheim.	109	Bredauer, Karl		Cham.
65	Tergast, Peter,	do.	Emden.	110	Kerer, Jakob		Waldering.
66	Vogler, Bernhard,	do.	Brückenau.	111	Liegl, Joseph		Schäferei.
67	Vossen, Joseph,	do.	Mecheln.	112	Mang, Max		Neuburg a. D.
68	Welsch, Karl,	do.	Bellheim.	113	Vanselow, Karl		Auerbach.
69	Werr, Joseph,	do.	Uffenheim.	114	Wolfinger, Frz. Xav.		Miesbach.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
115	Zierl, Friedr.	Roding.
116	Buebel, Johann	München.
117	Koller, Franz	Ansbach.
118	Lochbrunner, Franz Jos.	Immelstetten.
119	Roth, Max	Ansbach.
120	Beck, Franz Xav.	Aichach.
121	Fuchs, Joseph	Deggendorf.
122	Fuchs, Joseph	München.
123	Grabinger, Joseph	Naabsiegenhofen.
124	Koelsch, Robert	Rodalben.
125	Loewenheim, Franz	Würzburg.
126	Luckinger, Ulrich	Amberg.
127	Utz, Christian	München.
128	Kipp, Friedrich	Unna.
129	Goetz, Johannes	Gleisweiler.
130	Helmkampff, Hermann	Grund.
131	Dr. Henning, Richard	Fulda.
132	„ Neubauer, Max	Hamburg.
133	Peckert, Joachim	Landshut.
134	Reichart, Max	München.
135	Hüebner, Theodor	Dillingen.
136	Platzer, Karl	Aschaffenburg.
137	Bartsch, Ernst Karl Konrad	Warin.
138	Niedermayr, Johann Baptist	Pfaffenhofen.
139	Mueller, Julius	München.
140	Moser, Karl	Freising.
141	Prantner, Ludwig	Deggendorf.
142	Bichlmayr, Anton	Osterwarngau.
143	Garvens, Hermann	Hamburg.

III. Im Königreich Sachsen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
1	Busse, Rudolf, Cand. med.	Eutin.
2	Prochownick, Ludwig	Magdeburg.
3	Humann, Martin August Christoph	Gleizberg.
4	Dittrich, Ernst Wilhelm	Oderwitz.
5	Ose, Karl Julius	Liebschwitz.
6	Franke, Adolf	Linda.
7	Schulz, Richard	Wolfenbüttel.
8	Zimmermann, Max Julius	Werdau.
9	Walther, Christian Gottfried Georg	Taucha.
10	Zschau, Johannes	Grimma.
11	Schotten, Ernst Friedrich Ferdinand	Cassel.
12	Metz, Ludwig Carl Gustav	Hohnstadt.
13	Dreschke, Paul Bernhard Theodor	Meißen.
14	Lieb, Theodor	Freudenstadt.
15	Schiffner, Moritz Theodor	Seifhennersdorf.
16	Lutze, Ernst Arthur	Cöthen.
17	Rehm, Paul Hermann	Wildenfels.
18	Klemmer, August Richard	Dresden.
19	Pauke, Eduard	Laubnitz.
20	Lentzsch, Johannes Berthold Conrad	Stedten.
21	Strasser, Albert	Wettin.
22	Teutschebein, Ernst Ottomar	Köckern.
23	Hoerder, Leopold Otto Alexander	Greiffenberg.
24	Reiniger, Adolf Oskar	Stuttgart.
25	Nitze, Maximilian	Berlin.
26	Gelpke, Heinrich Ottomar	Taucha.
27	Fischer, Karl Alexander	Colditz.
28	Krömer, Richard Maximilian	Zöblitz.
29	Wächter, Karl Eberhard	Kirchheim.
30	Essig, Ernst Karl Wilhelm	Benningen.
31	von Breda, John	Salt-River.
32	Rüffer, Ernst Theodor	Zittau.
33	Pauly, Julius	Tost.
34	Schellenberg, Karl	Langenschwalbach.
35	Bergelt, Albert Edwin	Treuen.
36	Hottendorf, August Wilhelm	Achim.
37	Meyer, Arthur Georg Gisbach	Detmold.
38	Lewi, Jakob Julius	Dornstetten.
39	Damm, Ernst Leopold Theodor, Dr. med.	Niederbobritzsch.
40	Zetzsche, Arthur	Bilzingsleben.
41	Müller, Ernst Wilhelm	Roßwein.
42	Tamm, Johann Friedrich Wilhelm	Wittenberg.
43	Straßner, Feodor Paul August	Ruhland.
44	Peitzsch, Friedrich Franz	Breitenhain.
45	Ehrenberg, Louis Hermann Ferdinand	Berlin.
46	Nacke, Reinhold Hermann	Eutritzsch.
47	Lier, Heinrich Ernst	Hochheim.
48	Engel, Franz Oskar	Arnoldsgrün.
49	Frommolt, Ernst Wilhelm	Breitingen.
50	Hegelmaier, Karl Gustav Eduard	Heilbronn.
51	Helmers, Wilhelm	Stollhamm.
52	Junghänel, Ernst Richard	Weißenberg.
53	Büllers, Hermann	Paderborn.
54	Froriep, August Wilhelm Heinrich	Weimar.
55	Klug, Ernst Leopold	Dippoldiswalde.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
56	Lachmund, August	Moschwitz.
57	Müßiggang, Karl Heinrich Otto	Bautzen.
58	Zillich, Oskar	Waldheim.

IV. In Württemberg.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
1	Knapp, Ernst	Eßlingen.
2	Leins, Gebhard	Weitingen.
3	Miller, Georg	Ravensburg.
4	Teufel, Joh. Georg	Tuttlingen.
5	Kern, Theodor	Neuenstein.
6	Rieker, Gustav Adolf	Tübingen.
7	Krauß, Hermann	do.
8	Schuler, Karl	do.
9	Kurz, Edgar	do.
10	Glöckler, Josef	Niederhofen.

V. In Baden.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
1	Apfel, Franz	Handschuchsheim.
2	Bertalot, Heinrich	Homburg v. d. H.
3	Dr. Calberla, Ernst	Dresden.
4	Dertinger, Bernhard	Unterwittighausen.
5	Ellermann, Heinrich	Ahausen.
6	Frey, Anton	Bruchsal.
7	Fröhlich, Rudolf	Freiburg.
8	Dr. Gerlach, Leo	Mainz.
9	Hack, Wilhelm	Carlsruhe.
10	Hildenstab, Adolf	Philippsburg.
11	Dr. Jaffé, Theophil	Posen.
12	„ Knecht, Emil	Garnsbach.
13	Knies, Max	Kassel.
14	Kobelt, Alfred	Freiburg.
15	Köhler, Theodor	Weilburg.
16	Dr. Kramer, Karl	Hamburg.
17	Kugler, Joseph	Krauchenwies.
18	Leonhardi-Aster, Karl	Dresden.
19	Lessing, Karl Gustav	Hamburg.
20	von Löwenich, August	Erlangen.
21	Mayer, Anton	Goldshöfe.
22	Mohr, Adolf Eugen	Insterburg.
23	Müller, Leo	Neckargemünd.
24	Ortlieb, Sigmund	Ilvesheim.
25	Rutenberg, Christian	Bremen.
26	Scriba, Julius	Darmstadt.
27	See, Bartholomäus	Weierbach.
28	Staub, Theodor	Trier.
29	Steinkampf, Karl	Dingelstadt.
30	Weihl, Wilhelm	Thal Itter.
31	Dr. Weißenberg, Josef	Zawodzie.
32	Wild, Hermann	Gera.
33	Wiskemann, Max	Marburg.
34	Zipp, August	Freiburg.

VI. In Hessen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
1	Dr. Lucius, Ferdinand	Darmstadt.
2	„ Achenbach, August Heinrich	
3	„ Müller, Alexander	Butzbach.
4	„ Gröbel, Isidor	Friedberg.
5	„ Struich, Ignaz	Uckerrath.
6	„ König, Ferdinand	Ober-Mörlen.
7	„ Ehrmann, Philipp	Bensheim.
8	„ Fleischhauer, Johann	Uerdingen.
9	„ Scotti, Karl	Heppenheim.
10	„ Hanau, August	Victoria-West (Südafrika).
11	„ Vierheller, Wilhelm	Groß-Zimmern.
12	„ Dieckmann, Franz	Westerburg.
13	„ Gümbel, Wilhelm	Erohdorf.

VII. In Meklenburg-Schwerin.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
1	Dulitz, Karl Bernh. Jul.	Karchow.
2	Dreyer, Ulrich Friedr. Georg	Dobbertin.
3	Dr. Möller, Bernhard Joach. Friedr.	Prangendorf.
4	Fritzsche, Hermann Rich.	Rostock.
5	Scheel, Ernst Friedr. Helm. Christian Ludw.	Rostock.
6	Reuter, Heinrich Gottl. Jul.	Jördensdorf.
7	Bamberg, Louis Heinr. Jul.	Kranichfeld.
8	Alexander, Salomon	Posen.
9	Rehberg, Hermann Joh. Heinr. Karl Friedr. Wilh.	Warlow.
10	Steinohrt, Albrecht Friedr. Leonh.	Bützow.
11	Wolff, Gustav Friedr.	Rövershagen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.		Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
	VIII. Im Großherzogthum Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern.		
1	Fürbringer, Max		Gleiwitz.
2	Fürbringer, Paul		do.
	IX. In Elsaß-Lothringen.		
1	Schröder, Oskar,	Dr. med.	Altona.
2	Bostetter, August,	Cand. med.	Bietlenheim.
3	Helmstedter, Felix,	Dr. med.	Wasselnheim.
4	Kochmann, Max,	do.	Beuthen.
5	Mewis, Christian,	Cand. med.	Neu-Strelitz.
6	Dupré, Adolf,	Dr. med.	Frankenthal.
7	Krönig, Hermann,	Cand. med.	Gütersloh.
8	Marcuse, Julius,	Dr. med.	Tilsit.
9	Bösenhagen, Karl,	Cand. med.	Minden.
10	Wagner, Karl,	do.	Osthofen.
11	Schmittmann, Anton,	do.	Niederkassel.
12	Weil, Adolf,	Dr. med.	München.
13	Wolff, Alphons,	Cand. med.	Wittersdorf.
14	du Mont, Mathias,	do.	Köln.
15	Martin, Robert,	do.	München.
16	von Mering, Joseph,	Dr. med.	Köln.
17	Preiß, Otto,	do.	Neisse.
18	Schramm, Gerhard,	Cand. med.	Pluetscheid.

B. Verzeichniß der approbirten Zahnärzte.

I. In Preußen.

1	Schröder, Ferd. Friedr.	Graudenz.
2	Dr. med. Haase, Friedr. Franz	Warin.
3	Kublinski, Wladislaus	Posen.
4	Johansen, Dietrich Heinrich	Vegesack.
5	Brand, Ludwig	Haderwyk.
6	von Rembowski, Witold	Zurawita.
7	Voellmer, Louis	Königsberg Nm.

II. In Bayern.

1	Dr. Cartier, Alfons	Solothurn.

III. Im Königreich Sachsen.

1	Lenk, Friedrich August Georg	Dresden.

C. Verzeichniß der approbirten Thierärzte.

I. In Preußen.

1	Hönow, Karl Friedrich August	Nauen.
2	Beuing, Johann Bernhard	Altenberge.
3	Fröhlich, Georg Andreas	Rappoltsweiler i. E.
4	Trapp, Karl	Villers-le-lac in Frankreich.
5	Gsell, Wilhelm	Bischweiler.
6	Goetz, Karl	Brumath i. E.
7	Kapelke, Max Friedrich Robert	Berlin.
8	Klossowski, Johann Nepomuk	Gnesen.
9	Maier, Oswald Gustav	Görißeiffen.
10	Nagler, Franz	Berlin.
11	Kresse, Louis Karl Hermann	Berlin.
12	Fickert, Ferdinand Hermann	Straßburg i. Nm.
13	Schmidt, Gerhard Hermann	Wesel.
14	Lau, Ernst Albert Hugo	Saalfeld.
15	Sosna, Adolf	Beuthen.
16	Staupe, Wilh. Emil Alexander	Unna.
17	Ignée, Johann Abraham Julius	Liewenberg.
18	Thunecke, Heinrich Ernst Otto	Mahlsdorf.
19	Kindler, Karl Oskar	Weißenfels.
20	Schaeffer, Friedr. August Theodor	Berlin.
21	Lehmann, Friedrich	Obenheim.
22	Loehr, Clemens August	Cleve.
23	Eichbaum, Friedrich	Schwetz.
24	Steinbach, Peter Anton	Eschweiler.
25	Zimmers, Mathias Wilhelm	Mülheim.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
26	Hahne, Georg Alexander Karl	Hotteln.
27	Haacke, Adolf Wilhelm	Clenze.
28	Ernst, Johannes	Gr. Giesen.
29	Falk, Albert Emil Hermann	Pasewalk.
30	Kohlmann, Friedr. Ludwig Johann	Pohlschildern.
31	Kempa, Johannes	Scheblitz.
32	Kunert, Alwin Heinrich Gustav	Liegnitz.
33	Kruschinski, Franz	Przysiersk.
34	Kühn, Karl Ludwig	Wittenberg.
35	Ewald, Fritz Franz Caspar Johann	Soest.
36	Pirl, Friedrich Adolf	Prößen.
37	Reißmann, Heinrich Wilh. Erhard	Neuensund.
38	Woldt, Anton Hubert	Cöln.
39	Wegener, Albert August Friedr.	Straßburg Um.
40	Tereg, Joseph	Glatz.
41	Torzewski, Hieronymus	Trzemeszno.
42	Szczasny, Paul, Emanuel	Cosel.
43	Honert, Max Clemens Aug. Maria	Münster.
44	Colberg, Gustav Karl Robert Emil Heinr.	Stralsund.
45	Kaup, Florian	Boll.
46	Horn, Gustav Julius Ferdinand	Seesen.
47	Giesecke, Hermann Wilhelm	Hornhausen.
48	Bartke, Karl August Hermann	Guben.
49	Ebinger, Johann Ernst Reinhold	Gumbinnen.
50	Dopheide, Johann Friedrich Karl	Damerow.
51	Boenecke, Friedrich Wilhelm	Aschersleben.
52	Feierabend, Adolf Ludwig	Heilsberg.
53	Dabers, Friedrich Wilh. Gottlieb	Kaldenkirchen.

II. In Bayern.

1	Bitsch, Johann	Frankeneck.
2	Feldbauer, Michael	Neumarkt i. O.
3	Findt, Max	Augsburg.
4	Heckelmann, Anton	Lengfeld.
5	Hofer, Karl	Pfaffenhausen.
6	Imminger, Joseph	Neuulm.
7	Reinhardt, Georg	Niederhochstadt.
8	Vill, August	Thomashof.
9	Wohlwend, Georg	Schwabach.

III. Im Königreich Sachsen.

1	Bloß, Heinrich Paul	Adorf.
2	Gerber, Wilhelm Oskar	Wiesenburg.
3	Mälzer, Paul Adolph	Gotha.
4	Hengst, Heinrich Wilhelm	Dresden.
5	Hofmann, Christoph Karl Julius	Hainichen.
6	Wilhelm, Franz Oskar	Meißen.

IV. In Württemberg.

1	Uhland, Karl	Kleingartach.
2	Nagel, Karl	Ulm.
3	Böpple, Julius	Ludwigsburg.
4	Dieterich, Ernst	Welzheim.
5	Müller, Constantin	Guttenzell.
6	Rauscher, Wilhelm	Schernbach.
7	Steck, Jakob	Stetten.
8	Zimmer, Stephan	Löffelstelzen.
9	Dannenmann, Albert	Fallersleben.
10	Kruse, Peter	Rathjensdorf.
11	Kaufmann, Eugen	Ludwigsburg,
12	Rothschild, Herz	Dörzbach.

V. In Hessen.

1	Klippel, Philipp	Ober-Hilbersheim.
2	Hahn, Ferdinand	Wölfersheim.

D. Verzeichniß der approbirten Apotheker.

I. In Preußen.

1	Holle, Georg	Detern.
2	Gense, Rudolf	Zippnow.
3	Götting, Ernst	Glandorf.
4	Johannsen, Johannes	Friedrichstadt.
5	Isert, Karl	Reetz.
6	Moldenhauer, Friedrich	Carwitz.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
7	Lorenz, Friedrich	Prerow.
8	Krull, Wilhelm	Eckernförde.
9	Ventense, Georg	Crivitz.
10	Lange, Louis	Szibben.
11	Prang, Hermann	Wargitten.
12	Schwonder, Oskar	Flatow.
13	Weiß, Karl	Bromberg.
14	Grunow, Hermann	Landsberg a. W.
15	Heerlein, Otto	Künzelsau.
16	Bentzen, Jens	Aarhus (Dänemark).
17	Bluemcke, Emil	Märk. Friedland
18	Schulze, Karl	Stargard i. Pomm.
19	Wilgenroth, Georg	Sagan.
20	Obstfelder, Max	Königsee.
21	Borchers, Hermann	Aurich.
22	Raettig, Ernst	Neu-Strelitz.
23	Reeck, Friedrich	Cöln.
24	Rönnefahrt, Paul	Wittenberg.
25	Berthold, Eugen	Lindenau.
26	Bethge, Hans	Berlin.
27	Schaal, Bernhard	Halle a. S.
28	Wadsack, Friedrich	Stotternheim.
29	Fromelt, Odonell	Mewe.
30	Penski, Eugen	Königsberg i. Pr.
31	Troitzsch, Hermann	Kaukehmen.
32	Eckardt, Ernst	Bromberg.
33	Terheyden, Alwin	Hopsten.
34	Feller, Hermann	Danzig.
35	Lehnert, Hermann	Insterburg.
36	Rübsamen, Friedrich	Rössel.
37	Haase, Paul Ewald	Tilsit.
38	Irenschmidt, Rudolf	Breslau.
39	Kersten, Ernst	Rees.
40	Lorenz, Gustav	Lippstadt.
41	Gabriel, Hermann	Neisse.
42	Kunitzsch, Emil	Schwersenz.
43	Reber, Paul	Hoierswerda.
44	Schlenther, Ernst	Insterburg.
45	Adlung, Max	Halle a. S.
46	Bourquin, Emil	Neu-Welke (Livland).
47	Eschert, Hermann	Gnadenfrey.
48	Kubicki, Marcellus	Xions.
49	Latte, August	Reinerz.
50	Müller, Heinrich	Schmiegel.
51	Plath, Emil	Gostyn.
52	Treutler, Paul	Groschwitz.
53	Bolduan, Karl	Stolp.
54	Cruse, Julius	Nottuln.
55	Hoffer, Albert	Lindow.
56	Mehrling, Eugen	Kaukwethen.
57	Friedländer, Heinrich	Flatow.
58	Leuken, Karl	Süchteln.
59	Riebe, Hermann	Nitzow.
60	Thyssen, Albert	Aachen.
61	Ziethen, Hermann	Berlin.
62	Benoit, Eugen	Wangerin.
63	Seidel, Julius	Gottesberg.
64	Trutschler, Ferdinand	Kirchberg.
65	Bluhm, Aug. Wilh. Louis	Nunsdorf.
66	Klatte, Paul	Stargard i. Pomm.
67	Nierhoff, Karl Heinrich	Waltrop.
68	Prochno, Karl Ed. Franz	Clötze.
69	von Knobelsdorff, Richard	Neustadt bei Pinne.
70	Selig, Johann	Borken.
71	Band, Georg	Wunstorf.
72	Pralle, Wilhelm	Osterode.
73	Schuster, Hermann	Göttingen.
74	Volk, Richard	Friedberg.
75	Hausmann, Ulrich	Hannover.
76	Schmidt, Hermann	Berlin.
77	Schneider, Theodor	Schneeberg.
78	Hübner, Ludwig	Witzenhausen.
79	Pape, Emanuel	Ohsen.
80	Becker, Johann Valentin	Bonn.
81	Bretz, Max Matthias	Bitburg.
82	Linnartz, Karl	Brühl.
83	Middel, August	Essen.
84	Treffen, Adolf	Czernitz.
85	Teschen, Wilhelm	Crefeld.
86	Neukirch, Richard	Hillesheim.
87	Faßbender, Heinrich	Pesch.
88	Frey, Josef	Linnich.
89	Keil, Ferdinand	Ilfeld.
90	Springer, Louis	Chemnitz.
91	Ulrici, Adolf	Diepholz.
92	Zeuner, Hermann	Lauterberg.
93	Kerckow, Karl	Deuthin.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
94	Kuczkowski, Theodor	Neu-Sandez (Galizien)
95	Hahne, Franz	Elbingerode.
96	Meyer, Adolf	Wunstorf.
97	Burckhardt, Georg	Schermbeck.
98	Josephson, Gustav	Unna.
99	Pretzell, August	Coblenz.
100	Scholl, Maximilian	Ratingen.
101	Jebens, Ernst	Hamburg.
102	Juesten, Josef	Cöln.
103	Schneider, Rudolf	Cöln.
104	Voss, Ewald	Werden a. Ruhr.
105	Philipps, Emil	Cöln.
106	Busse, Hugo	Plonkowko.
107	Junckerstorff, Herrmann	Siegburg.
108	Schmitz, August	Kessenich.
109	Clausen, Karl Ludolf	Osterhever.
110	Lutze, Ferdinand	Rastenberg.
111	Voigt, Theodor Otto Heinrich	Krückaue.
112	Bachmann, Franz	Berlin.
113	Konow, Richard	Ribnitz.
114	Mensing, Oskar	Treptow a. R.
115	Rabant, Emil	Penkun.
116	Zillmann, Wilhelm	Treptow a. R.
117	Frantz, Paul	Genthin.
118	Schrodt, Max	Züllichau.
119	Vieth, Paul	Dessau.
120	Wegner, Martin	Cöslin.
121	Caesar, Adolf	Wallendorf.
122	Kempe, Emil	Regenwalde.
123	Rieger, Eduard	Ober-Jeutritz.
124	Engelke, Karl	Hannover.
125	Gruenewald, Arnold	Lüneburg.
126	Klomburg, Arend	Brinkum.
127	Witte, Otto	Elend.
128	Kaiser, Caspar	Deutsch-Molican in Böhmen.
129	Heinemann, Louis	Liegnitz.
130	Jankowski, Casimir	Breslau.
131	Vogtherr, Max	Schmiedeberg.
132	Zurborn, Eugen	Rellinghausen.
133	Baum, Theodor	Breslau.
134	Bothe, Emil	Schmiegel.
135	Rothkehl, Hermann	Danzig.
136	Eckert, Theodor	Siernik.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
137	Frölich, Ernst	Neiße.
138	Scholz, Paul	Rybnik.
139	Zehge, Paul	Breslau.
140	Höpner, Paul	Schmiegel.
141	Nölde, Emil	Nordenburg.
142	Wagner, Paul	Breslau.
143	Hoffmann, Robert	do.
144	Kuhlmann, Gustav	Stettin.
145	Rademacher, Alfred	Darkehmen.
146	Reiche, Karl	Posen.
147	Wolff, Franz Bernhard	Massow.
148	Dahlmann, Albert	Memel.
149	Fritsch, Ferdinand	Frankenau.
150	Lubenau, Walter	Marggrabowa.
151	Peise, Wilhelm	Königsberg i. Pr.
152	Rosenbohm, Eugen	Heilsberg.
153	Schierholz, Karl	Plaue b. Arnstadt.
154	Weiß, Richard	Caymen.
155	Zigan, Friedrich	Fischhausen.
156	Berndt, Emil	Wangerin.
157	Fahrenkrug, Ludwig	Charlottenburg.
158	Jany, Emil	Altenberg.
159	Thienel, Max	Orzesche.
160	Baum, Gustav	Orsoy.
161	Hohoff, Karl	Recklinghausen.
162	Kiesendahl, Gerhard	Orsoy.
163	von Lieben, Friedrich	Serpien bei Elbing.
164	Schilikowski, Emil	Landsberg a. W.
165	Fechner, Richard	Meseritz.
166	Bobbin, Rudolf	Kyritz.
167	Engmann, Paul	Neustadt in Westpreußen.
168	Goes, Bruno	Rathenow.
169	Steffens, Werner	Kloster Gröningen.
170	Wiegmann, Alphons	Kobylin.
171	Weber, Josef	Bonn.
172	Wendt, Georg	Bartenstein.
173	Wichmann, Karl	Labes.
174	Rolffs, Wilhelm	Lippspringe.
175	Ruetz, Otto	Rauschenberg.
176	Apel, Otto	Herzberg a. Harz.
177	Kastropp, Adolf	Salmünster.
178	Wolter, Theodor	Gartow.
179	Hackebram, Karl	Duelmen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
180	Höning, Friedrich	Altena.
181	Lachmund, Emil	Gr. Floethe.
182	von Meyerfeld, Eduard	Schmalkalden.
183	Klein, Franz	Neumagen.
184	Sander, Leopold	Minden.
185	Dannemann, Wilhelm	Fallersleben.
186	Rötger, Otto	Sternberg.
187	Kahler, Ludwig	Oldendorf.
188	Viede, Karl Hermann	Carlshafen.
189	Thomas, Wilhelm	Netphen.
190	Denstorff, Oskar	Schwanebeck.
191	Elling, Wilhelm	Grassel.
192	Kahler, Wilhelm	Fallingbostel.
193	Schreiber, Otto	Melle.
194	Blatzbecker, August	Cöln.
195	Busse, Ernst	Seelzer Thurm.
196	Behre, Adolf	Bad Rehburg.
197	Homeyer, Ignaz	Osterode.
198	Holtkamp, Constantin	Herbern.
199	Weidenmüller, Otto	Mackenzell.
200	Maecker, Feodor	Magdeburg.
201	Reif, Wilhelm	Menterode.
202	Nachtigal, Ewald	Dorsten.
203	Schimmelbusch, Alfred	Wald.
204	Böhl, August	Frankenau.

II. In Bayern.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
1	Brimmer, Karl	Ingersheim.
2	Capeller, Ludwig	Wasserburg.
3	v. Ditterich, Wilhelm	Petersgemünd.
4	Grimm, Karl	Kronach.
5	Hornberger, Richard	Langenburg.
6	Mutschler, Karl	Frickenhausen.
7	Schulz, Hermann	Gößnitz.
8	Umgelter, Theodor	Wildbad.
9	Völlm, Ernst	Herrenberg.
10	Wuchrer, Adolf	Crailsheim.
11	Nitsche, Hermann	Lünen.
12	Reischle, Joseph	Ehingen.
13	Rothhast, Franz Xaver	Grubmühl.
14	Schwarz, Eduard	Regensburg.
15	Netzsch, Julius	München.
16	Egger, Eduard	Passau.
17	Burger, Christian	Marktleuthen.
18	Frischmann, Alexander	Marktsteft.
19	Lindenberger, Karl	Regensburg.
20	Reeb, Ludwig	Rodheim.
21	Weihenmajer, Otto	Weikersheim.
22	Litz, Rudolph	Theresiengrube.
23	Zoppik, Paul	Kunzendorf.
24	Engisch, Heinrich	Fahr a. R.
25	Abt, Rudolph	Molau.
26	Eckart, Gustav	Emskirchen.
27	Gerber, Friedrich	Neuß.
28	Göertz, Hubert Joseph	Waldfeucht.
29	Hirt, Albert	Gera.
30	Limpach, Leonhard	Schweinfurt.
31	Ludwig, Emil Albert	Berlin.
32	Poppe, Max	Brackwede.
33	Saur, Richard	Flammersheim.
34	Schaack, Isidor	Luxemburg.
35	Schedtler, Wilhelm	Amöneburg.
36	Schmidt, Max	Tilsit.
37	Sutter, Berthold	Karlsruhe.
38	Wolff, Karl Ernst	Magdeburg.
39	Bethe, Ernst	Celle.
40	Causé, Ludwig	Gensingen.
41	Clotten, Franz	Trier.
42	Dürscheidt, Joseph	Köln.
43	Handschuch, Eduard	Feuchtwangen.
44	Hedemann, Rudolph	Neuenkirchen.
45	Kaphahn, Emil	Insterburg.
46	Kellner, Louis	Clenze.
47	Loeper, Eduard	Schwerin.
48	Loos, Jakob	Rettig.
49	Reininger, Alfred	Sinsheim.
50	Ottmann, Oskar	Zweibrücken.
51	Pfülf, Eduard	Speyer.
52	Schrems, Georg	Wiesendheid.
53	Steffen, Wilhelm	Birkenfeld.
54	Thill, Wilhelm	Niederzündorf.
55	Uhl, Hugo	Würzburg.
56	Warnecke, Georg	Lüchow.
57	Weber, Arthur	Elberfeld.
58	Welz, Karl	Baunach.
59	Werner, Wilhelm	Burrig.
60	Kornacher, Wilhelm	Oettingen.
61	Weigand, Franz	Karlstadt.
62	Kraemer, Max	Tegernsee.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
63	Landgrebe, Sigmund	Erding.
64	Camerer, Julius	Rothweil.
65	von Zabuesnig, Josef	Zusmarshausen.
66	von Dietz, Ludwig	Regensburg.
67	Hilber, Karl	Straubing.
68	Ostermaier, Adolph	München.
69	Lucas, Adolph	Passau.
70	Martin, Georg	Kaufbeuren.
71	Fellermeyer, Heinrich	Ingolstadt.
72	Moerz, Adolph	Augsburg.
73	Brommer, Max	Mitterfels.
74	Ost, Karl	Dillingen.
75	Loeffl, Isidor	Eggenfelden.
76	Engerer, Karl	Göllheim.
77	Glaser, Sebastian	München.
78	Durst, Josef	Schwäbischgmünd.
79	Münch, Friedrich	Altenstadt.
80	Heißbauer, Josef	Rotthalmünster.
81	Hoeß, Ferdinand	Schwabach.
82	Pürkhauer, Albert	Nürnberg.
83	Kammerer, Johann	Regensburg.
84	Mutschler, Wilhelm	Eßlingen.
85	Goes, Gustav	Lichtenau.
86	Gleinig, Paul	Ullosen.
87	Bothe, Paul	Rogasen.
88	Hofmann, Karl	Ehingen a. D.
89	Finck, Hermann	Winnenden.
90	Pfotenhauer, Johann Bernhard	Leipzig.
91	Metz, Ferdinand	Neustadt a. S.
92	Mutschler, Ludwig	Eßlingen.
93	Reiter, Baptist	Vilsbiburg.
94	Schwarz, Otto	Inselfingen.
95	Schwarzmann, Franz Alb.	Amorbach.
96	Stöhr, Guido	Würzburg.
97	Vetter, Gustav	Ummerstadt.

III. Im Königreich Sachsen.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
1	Laube, Gustav Richard	Schandau.
2	Nörig, Anton Joseph	Linz.
3	Traczykowsky, Franz Leo	Dirschau.
4	Wachsmann, Wilhelm	Simianowitz.
5	Kindermann, Hugo Frohwald	Zschopau.
6	Meyer, Rudolph Friedrich August	Wilster.
7	Maaß, Heinrich	Wollin.
8	Siemers, August	Burgsteinfurt.
9	Hildebrand, Christian	Hannover.
10	Schünemann, Max Albert Emil	Stolp.
11	Riemitz, Sophus August	Hamburg.
12	Kahnemann, Max	Flatow.
13	Schmidt, Albrecht Sigismund	Lindenau.
14	Heck, August Wilhelm	Templin.
15	Otto, Gustav	Kriescht.
16	Goldmann, Heinrich	Kirchberg.
17	Förster, Fridolin	Halbau.
18	Kerstein, Ernst	Essen.
19	Henny, Paul	Rötha.
20	Ellinghaus, Theodor	Essen.
21	Carbach, Anton	Coblenz.
22	Barbarin, Julius Achilles	Meyenburg.
23	Seidel, August	Scheibendorf.
24	Feder, Theodor	Wolmirstadt.
25	Sprung, Adolf	Kleinow.
26	Hammann, Johannes	Leipzig.
27	Born, Karl Robert Rudolph	Schwarzort.
28	Hirsemenzel, Georg	Frankenstein.
29	Müller, Georg Heinrich	Neuhaldensleben.
30	Schmidt, Emil	Hast.
31	Lewandowski, Johannes Hermann	Schwerin.
32	Gühne, Friedrich Oswald	Melkwitz.
33	Glaßner, Hugo	Bretten.
34	Hennig, Johannes Theodor	Kötzschenbroda.
35	Grübler, Georg Oskar Gottlieb	Meerane.
36	Löwel, Otto Hermann	Roda.
37	Weißflog, Hugo Leonhard	Scheibenberg.
38	Dietrich, Heinrich	Meiningen.
39	Scholvien, Julius Robert Hermann Albert	Kösen.
40	Bechmann, Karl Ludwig Richard	Meiningen.
41	Hammerstädt, Paul Moritz	Hölkewiese.
42	Diersch, Viktor Hugo	Scheibenberg.
43	Striegler, Oskar Richard	Wahnitz.
44	Renner, Joseph	Hohndorf.
45	Löther, Julius Hermann	Unterneusulza.
46	Drees, Heinrich Gerhard	Bentheim.
47	Blaser, Ernst Albert	Freiberg.
48	Mund, Richard Anton Emil	Peitz.
49	Haan, Alfred	Dörschnitz.
50	Bubich, Eginhard Horst	Dresden.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
51	John, Johannes Richard Friedr.	Kamenz.
52	Hintze, Karl Hermann Otto	Halle.
53	Meridies, Paul	Medzibor.
54	Frömsdorf, Karl Heinrich	Czerniejewo.
55	Bethge, August Gustav Christian	Schackensleben.
56	Oppermann, Heinrich Gottlob	Wegeleben.
57	Hartung, Johannes Friedrich Rudolph	Coswig.
58	Brauell, Alexander	Dorpat.
59	Follenius, Ernst Theodor Richard	Züllichau.
60	Pohl, Georg Gustav	Neufahrwasser.
61	Schniewind, Ernst Emanuel	Bergisch-Gladbach.
62	Volkhausen, Johann Emil Ludwig	Elsfleth.
63	Kinne, Richard Walther	Herrnhut.
64	Krönig, Paul	Prietzen.
65	Petzold, Oskar Theodor	Sebnitz.
66	Leonhardi, Camillo Alphons	Wilsdruff.
67	Titze, Adolph Johannes Ferdinand Anton	Gruppe.
68	Lauenstein, Friedrich Ernst Emil	Mittweida.
69	Schwindt, Hugo Alexander	Görlitz.
70	Bertram, Julius Theodor Friedrich	Hamburg.
71	Lerscht, Gustav Emil Paul	Wurzen.
72	Herklotz, Paul Martin Richard	Freiberg.
73	Breier, Wilhelm Christian	Altona.
74	Fabian, Max	Tuchel.

IV. In Württemberg.

1	Pfleiderer, Eugen	Herrenberg.
2	Reuß, Hugo	Ulm.
3	Schindler, Heinrich Otto	Crailsheim.
4	Oessinger, Richard	Nagold.
5	Klemm, Adolf	Schafhausen.
6	Seeger, Karl	Lorch.
7	Senn, Franz	Tettnang.
8	Lutz, Heinrich Leopold	Vaihingen.
9	Leutze, Louis	Berg.
10	Lietzenmaier, Otto	Aalen.
11	Rieker, Karl	Altenstaig.
12	Bruckmann, Clemens	Ottmarsheim.

V. In Baden.

1	Braun, August	Gondelsheim.
2	Danneil, Richard	Crevese.
3	Einsmann, Hermann	Wallbüro.
4	Finner, Max	Kausen.
5	Himmelsbach, Bernhard	Oberweier.
6	Mader, Karl	Kirchhofen.
7	Marpmann, Georg	Gr. Münzel.
8	Neidhart, Heinrich	Tauberbischofsheim.
9	Thiel, Adolf	Brieg.
10	Voigt, Rudolf	Blankenau.

VI. In Hessen.

1	Münch, Eduard	Worms.
2	Reininghaus, Otto	Altena.
3	Schmidt, Karl	Bensberg.
4	Sänger, Arthur	Hannover.
5	Stamm, Hermann	Mülhof.
6	Hofrichter, Erwin	Schandau.
7	Liese, Karl	Olpe.
8	Brand, Georg	Klein-Almeroda.
9	Sartorius, Wilhelm	Lich.
10	Leuchtweis, Alexander	Hungen.
11	Conradi, Karl	Heldenbergen.
12	Keller, Ludwig	Mainz.
13	Kluge, Georg	Schandau.
14	Weber, Eduard	Darmstadt.
15	Kranz, Hermann	Bad-Nauheim.
16	Lühn, Friedrich	Gießen.
17	Dobbelmann, August	Siegburg.
18	Kraußer, Georg	Büdingen.
19	Müller, Theodor	Worms.
20	Daudt, Ludwig	Darmstadt.

VII. Im Großherzogthum Sachsen und in den sächsischen Herzogthümern.

1	Walterhöfer, Hermann Edmund	Neunhofen.
2	Romershausen, Emil	Salzungen.
3	Gravemeyer, Eskelhof Carsjen	Manslagt.
4	Bräutigam, Hermann Louis Eduard Oskar	Möhrenbach.
5	Herold, Hugo	Münster.
6	Zwetz, Hermann	Blankenhain.
7	Kempf, Wilhelm	Hersfeld.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.	Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen des Approbirten.	Geburtsort bezw. Heimathsort desselben.
8	Wohlgemuth, Friedrich	Gotha.	8	Sieberg, Wilhelm	Brakel.
9	Neugebauer, Emmo	Löwenberg.	9	Proempeler, Ludwig	Kirchberg.
10	Eberhardt, Alexander Hermann	Gräfinau.	10	Dressel, Rudolf	Wolfenbüttel.
11	Wittmann, Richard	Leipzig.	11	Dannemann, Adolf	Fallersleben.
12	Hopfe, Richard	Oberweißbach.	12	Somburg, L.	Schöppenstedt.
13	Roßbach, Richard	Einberg.		**XI. In Elsaß-Lothringen.**	
14	Freusberg, Otto	Olpe.	1	Eninger, Philipp	Kleeburg.
15	am Ende, Rudolph	Neustadt a. d. Orla.	2	Flocken, Friedrich	Alberschweiler.
	VIII. In Braunschweig.		3	Franck, Hermann	Freiburg.
1	Windels, Friedrich August	Suhlingen.	4	Killian, Alfred	Buchsweiler.
2	Wolfram, Heinrich	Hildesheim.	5	Bürger, Joseph	Pfirt.
3	Schulz, Emil	Pokrzywno.	6	Merckling, Philipp	Schillersdorf.
4	Krukenburg, Friedrich	Königslutter.	7	Steiner, Karl	Straßburg i. E.
5	Moll, Friedrich	Braunschweig.	8	Boncour, Viktor	Bischweiler.
6	Gehrkens, Heinrich	Rabber.	9	Nickles, Adrian	Benfeld.
7	Kellner, Gustav	Bettmar.			

4. Marine und Schiffahrt.

Durch neuere Verfügung der Lokalregierung von Malta ist unter Aufhebung der für Ankünfte aus den Häfen der Regentschaft Tripolis früher getroffenen Anordnungen (vergl. Seite 329) bestimmt worden, daß dergleichen Ankünfte einer Quarantaine von 30 Tagen unterliegen.

In Wustrow bei Rostock wird die diesjährige Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 23. November d. Js. beginnen.

5. Heimath-Wesen.

Rückforderung bereits erstatteter Unterstützungskosten. — Verpflichtung des Dienstorts.

In Sachen Zimmermannshorst wider Stargard hat das Bundesamt für das Heimathwesen in seinem Erkenntnisse vom 10. Oktober 1874 Folgendes ausgeführt:

Das angefochtene Erkenntniß verneint die Kompetenz des angerufenen Verwaltungsgerichts zur Entscheidung über den erhobenen Klaganspruch, indem es von der Annahme ausgehend, daß Kläger die streitigen Kurkosten nicht als vorläufig unterstützender sondern als vermeintlich definitiv

verpflichteter Armenverband aufgewendet habe, den Anspruch desselben als condictio indebiti karakterisirt. Die Inkompetenterklärung des ersten Richters ist indessen nicht begründet.

Die Parteien streiten darüber, ob Kläger als Armenverband des Dienstortes nach §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verpflichtet war, dem in Zimmermannshorst an den Pocken erkrankten Robert St., welcher im städtischen Lazarethe zu Stargard vom 3.—26. September 1871 verpflegt worden ist, die erforderliche Krankenpflege auf eigene Kosten zu gewähren, oder ob Verklagter als Armenverband des Unterstützungswohnsitzes für die vom Kläger aufgewendeten Kurkosten einzustehen hat. Gegenstand des Streites ist also eine Frage des Armenrechts, welche dadurch allein, daß es sich um Rückforderung von Kurkosten handelt, nicht zu einer Frage des Privatrechts wird, und nach §. 37 des Reichsgesetzes der Entscheidung der Spruchbehörden in Armensachen unterliegt, mag nun Kläger die streitige Aufwendung, wie er behauptet, als vorläufig unterstützender oder als vermeintlich definitiv verpflichteter Armenverband gemacht haben. Daß letzteres für die Beurtheilung der Kompetenz ohne Bedeutung ist, hat das Bundesamt abweichend von früheren Entscheidungen in dem Erkenntnisse vom 11. Mai d. Js. (oben Seite 237) ausführlich dargelegt.

Die Abweisung des Klaganspruches, welche der Tenor des angefochtenen Urtheils allgemein ausspricht, war aber aus anderem Grunde zu bestätigen. Verklagter ist zur Rückerstattung der streitigen Kurkosten nach §. 30 des Reichsgesetzes nicht verpflichtet, weil Kläger dem erkrankten Robert St. die erforderliche Krankenpflege, deren Dauer sechs Wochen nicht erreichte, nach §. 29 l. c. auf seine Kosten zu gewähren hatte.

Kläger hat diese seine Fürsorgepflicht ursprünglich selbst anerkannt und bestreitet dieselbe jetzt nur, weil das Verhältniß des Robert St. zu dem Kolonisten L. in Zimmermannshorst, wenn es bei dem jugendlichen Alter des ersteren überhaupt als ein Gesindedienstverhältniß anzusehen sei, wegen mangelnder Einwilligung des Vormundes in den Miethvertrag rechtlicher Wirksamkeit entbehrt habe. Nach den Vorlagen war der elfjährige Robert St. von ꝛc. L. zum Hüten der Kühe während der Weidezeit gegen Lohn und Kost gemiethet. Sein jugendliches Alter brachte es mit sich, daß er durch seine Dienstleistung vom Schulbesuch nicht abgehalten werden durfte, hindert aber nicht, daß das Dienstverhältniß, welches der Begriffsbestimmung der Gesindeordnung vom 8. November 1810 vollständig entspricht, auch im Sinne des §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 als Gesindedienst zu betrachten ist, da unmündige Personen von dem Eintritte in Gesindedienste gesetzlich an sich nicht ausgeschlossen sind. Sie bedürfen nur nach §. 10 der Gesindeordnung gleich den Minderjährigen der Zustimmung des Vaters oder Vormundes, um sich zu vermiethen. Wird diese Zustimmung versagt, so ist das Vertragsverhältniß nicht bindend (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 5 §. 10 bis 13); allein so lange es faktisch fortgesetzt wird, steht der Dienste leistende Unmündige immerhin im Gesindedienst. Im vorliegenden Falle kommt hinzu, daß der abwesende Vormund des Robert St. seine Zustimmung nicht versagt, sondern wenn auch erst nach thatsächlicher Beendigung des Dienstverhältnisses, noch ertheilt hat. Um so weniger läßt sich fingiren, daß kein Dienstverhältniß bestanden habe.

Daß Robert St. während faktischer Dauer des Dienstverhältnisses erkrankt und am Dienstorte hilfsbedürftig geworden ist, hat Kläger nicht bestritten und muß als feststehend angenommen werden. Zwar ist die Fürsorge des Klägers anscheinend nicht in Anspruch genommen worden, so lange sich der Kranke in Zimmermannshorst befand. Allein da die Königliche Regierung zu Stettin, wie Bl. 32.b. act. bezeugt, in Vertretung des Armenverbandes Zimmermannshorst das Verfahren des Kolonisten L., welcher den Kranken in das städtische Lazareth zu Stargard brachte, ausdrücklich gutgeheißen hat, so muß es so angesehen werden, als wenn Kläger selbst für die Verpflegung des St. Sorge getragen hätte. Dann liegt kein Grund vor, das Hervortreten der Hilfsbedürftigkeit am Dienstorte zu bezweifeln.

---

6. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Wartha und Glatz.

Die Breslau-Glatzer Eisenbahn, deren Eröffnung auf den Strecken Breslau-Strehlen, Strehlen Münsterberg, Regierungsbezirk Breslau, und Münsterberg-Wartha am 1. Oktober 1871 bez. 1. September

1872 und 8. Juni 1873 erfolgt ist, wird am 1. November auf der letzten Strecke Wartha-Glatz eröffnet und von demselben Termin ab zu Posttransporten unter Begleitung von Eisenbahn-Postbüreaus benutzt werden, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 14 in Breslau zugewiesen sind.

An der neuen Bahnstrecke liegen die Postanstalten in Wartha und Glatz, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören.

Berlin W., den 31. Oktober 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Rödelheim-Cronberg.

Die Eisenbahn zwischen Rödelheim und Cronberg ist am 1. November eröffnet worden, und wird von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 19 in Frankfurt a. M. zugewiesen sind.

An der neuen Bahn liegt außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Rödelheim, die Postexpedition in Cronberg, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 3. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr nach Beirut, Caifa, Jaffa und Jerusalem.

Korrespondenzen nach Beirut, Caifa, Jaffa und Jerusalem können von jetzt ab, außer wie bisher über Triest, auch auf dem Wege über Odessa und Konstantinopel und mit den von Konstantinopel jeden zweiten Donnerstag (12., 26. November, 10., 24. Dezember rc.) nach Alexandrien abgehenden, die Häfen in Beirut, Caifa und Jaffa anlaufenden Dampfschiffen Beförderung erhalten. Die auf diesem Wege zu befördernden Korrespondenzen müssen mit der Bezeichnung „via Odessa und Konstantinopel" versehen sein und so zeitig eingeliefert werden, daß sie am Sonntage vor Abfahrt des Schiffes von Konstantinopel (mithin am 8., 22. November, 6., 20. Dezember rc.) mit dem um 6 Uhr 53 Minuten früh aus Breslau nach Lemberg bezw. Odessa abgehenden Eisenbahnzuge weiter gesandt werden können. Die Portosätze sind bei der Beförderung über Odessa denjenigen über Triest gleich.

Berlin W., den 3. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

7. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist

dem Geheimen Kommerzienrathe Louis Ravené das Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer General-Konsul in Berlin und

dem Kaufmann Siegfried Adolph Löwenstein das Exequatur als Vize-Konsul für die Vereinigten Staaten von Mexiko in Frankfurt a. M.

ertheilt worden.

Dem Kaiserlichen Konsul Joh. C. Riese in Kap Hayti ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Derselbe hat den Kaufmann Hugo Rainer in Port de Paix zum Konsular-Agenten bestellt.

Das Vize-Konsulat in Mariupol am Asowschen Meer ist eingezogen und sein Amtsbezirk mit demjenigen des Konsulats in Berdiansk vereinigt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 20. November 1874. | № 47.

Inhalt:

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Handelsmann Samuel Levy David aus Winschoten (Königreich der Niederlande), 41 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Hannover vom 11. November d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens:

2. der Schneider Levin Gans (alias Yans) aus Lipno (Gouvernement Plock in Russisch-Polen), 50 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Bromberg vom 9. November d. Js.;
3. der Arbeiter Joseph Czapek aus Horalitz bei Czaslau in Böhmen, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 6. November d. Js.;
4. der Tagelöhner Bernhard Hilwerks aus Amsterdam (Königreich der Niederlande), 44 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 2. November d. Js.;
5. der Arbeiter Georg Lotz, geboren den 23. Februar 1817 zu Lusse (Departement der Vogesen in Frankreich), ortsangehörig zu Dombasle,
6. der Tagearbeiter Jean Maria Pittolaz, gebürtig aus Brüssel in Belgien, 33 Jahre alt,
   zu 5 und 6 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 3. November d. Js.;
7. der Mechaniker Anton Linat, gebürtig aus Marson bei Châlons (Departement der Marne in Frankreich), 36 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 10. Oktober d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Zoll- un

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteue

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August. Thlr.	September. Thlr.	Ok
I. Im Reichs-Post-gebiete.										
1. Königsberg . . .	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239	4,573	4,953	4,006	5,089	
2. Gumbinnen . . .	932	623	820	721	617	682	757	738	702	
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769	3,906	4,286	3,612	4,159	
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319	21,766	22,880	21,624	20,647	2
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976	1,219	1,159	1,012	1,095	
6. Frankfurt a. O. . .	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296	2,688	2,640	2,266	2,200	
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718	4,328	3,761	3,495	4,430	
8. Köslin	895	661	845	688	722	854	680	767	752	
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459	3,688	2,796	2,610	2,935	
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905	6,747	6,067	5,733	6,444	
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541	3,525	3,193	2,736	3,333	
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593	2,369	2,454	2,944	2,536	2,808	
13. Magdeburg . . .	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516	4,999	5,240	4,357	5,676	
14. Halle a. S. . . .	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993	2,232	2,174	1,935	2,518	
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894	3,324	3,008	3,184	3,246	
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551	1,431	1,588	1,238	1,524	
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981	2,036	2,418	2,089	2,156	
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265	2,466	2,443	2,125	2,595	
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760	7,544	6,832	7,074	6,785	
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351	1,539	1,411	1,392	1,512	
21. Frankfurt a. M. . .	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920	9,644	10,076	10,869	9,350	1
Seite . .	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,306	85,398	89,956	9

5teuer-Wesen.

utschen Reiche für die Monate Januar bis Oktober 1874.

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar. Thlr.	Februar. Thlr.	März. Thlr.	April. Thlr.	Mai. Thlr.	Juni. Thlr.	Juli. Thlr.	August. Thlr.	September. Thlr.	Oktober. Thlr.
Uebertrag	103,318	85.411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,306	85,398	89,956	94,522
Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9,797	9,139	9,258	9,356	8,476	9,754
Koblenz	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202	1,302	1,329	1,328	1,152	1,429
Düsseldorf	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379	13,338	13,032	12,680	13,865	13,497
Trier	841	696	759	738	730	655	824	897	709	730
Dresden	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153	3,376	3,343	3,223	3,172	3,587
Leipzig	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936	10,914	10,064	10,674	9,999	11,027
Karlsruhe	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151	4,078	4,445	4,474	4,480	4,431
Konstanz	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236	1,356	1,329	1,159	1,270	1,239
Darmstadt	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586	3,569	3,736	3,810	3,696	3,649
Schwerin i. M. . .	1,219	649	986	1,596	691	889	532	484	650	717
Oldenburg	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309	1,321	1,341	1,148	1,321	1,310
Braunschweig . . .	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424	1,418	1,595	1,315	1,436	2,016
Lübeck	828	768	812	702	951	965	897	979	767	1,150
Bremen	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064	7,121	7,258	8,305	7,629	7,749
Hamburg	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166	21,299	25,909	22,730	21,389	24,748
Straßburg i. E. . .	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523	5,846	4,473	4,651	4,648	4,955
Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165	1.047	1,114	1,329	1,247	1,137
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624	179,278	181,785	173,940	175,862	187,647
Bayern	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946	8,768	10,664	10,505	11,771	11,868
Württemberg .	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433	5 781	5,806	5,659	5,691	6,183
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003	193,827	198,255	190,104	193,324	205,698
Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828	211,588	210,468	218,313	241,853	226,355
" " " 1872	184,451	165,315	187,257	175,725	179,249	180,787	214,625	205,865	239,435	221,771

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

3. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 7. November 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 1. bis 7. November 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . .	—	1,099,950	109,165	—	35,765	20	—	—	19,792	90	27,277	40	5,656	10
b) Hannover .	—	950,900	—	—	—	—	—	—	20,040	50	5,812	40	1,520	—
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	18,000	—	16,000	—	4,300	—
d) München . .	—	—	—	152,400	61,200	—	—	—	8,040	—	2,976	—	1,392	—
e) Dresden . .	—	—	—	124,405	—	—	—	—	—	—	4,748	60	2,494	40
f) Stuttgart . .	—	—	—	135,017	36,051	—	14,987	60	8,944	20	3,302	40	1,996	80
g) Karlsruhe. .	—	—	—	—	—	—	17,090	—	10,950	—	4,796	—	2,086	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	36,000	—	14,375	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1:	—	2,050,850	109,165	411,822	169,016	20	46,452	60	85,767	60	64,942	80	19,445	30
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	75,334,550	—	6,233,719	1,106,185	60	859,529	80	274,033	20	612,428	—	207,221	20
b) Hannover. .	123,730,140	40,013,920	—	2,761,890	1,737,695	—	300,167	40	124,818	30	158,403	30	71,330	—
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	—	702,790	375,324	60	1,239,141	60	71,253	30	218,630	78	120,807	86
d) München . .	94,305,980	21,142,330	—	6,465,360	1,941,909	—	370,330	90	90,055	20	87,606	20	55,682	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	2,415,355	456,208	20	127,803	90	169,139	30	97,057	86	42,726	23
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	—	5,165,955	1,445,843	—	653,763	60	162,199	20	92,864	80	17,526	—
g) Karlsruhe .	19,200,860	7,898,310	—	3,383,365	762,076	60	507,834	50	49,600	—	89,595	50	32,231	27
h) Darmstadt .	15,118,320	4,618,200	—	1,495,375	298,907	40	288,015	80	—	—	43,593	23	17,602	51
Summe 2:	872,349,440	212,746,040	—	28,623,809	8,121,149	40	4,316,587	50	941,098	50	1,400,179	67	565,127	20
Gesammt-Ausprägung . . .	872,349,440	214,796,890	109,165	29,035,631	8,293,165	60	4,393,040	10	1,026,866	10	1,465,122	47	584,572	50
	1,087,146,330 Mark		37,137,961 Mark 60 Pf.				5,419,906 Mark 20 Pf.				2,049,694 Mark 97 Pf.			

4. Marine und Schiffahrt.

Zu der vom Reichskanzler-Amte als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebenen „Amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1874" ist soeben der dritte Nachtrag erschienen.

---

5. Heimath-Wesen.

In Sachen Nickelsdorf wider den Landarmenverband des Kreises Wehlau hat das Bundesamt für das Heimathwesen in dem Erkenntnisse vom 10. Oktober 1874 bezüglich der Berechnung der Aufenthaltsfrist Folgendes ausgeführt:

Die Domizillosigkeit des zu Michaelis 1873 obdachlos und wegen beschränkter Erwerbsfähigkeit unbestritten hilfsbedürftig gewordenen Arbeiters Karl B. ist auch in jetziger Instanz vom Kläger nicht dargethan worden. Vielmehr muß nach dem Ergebnisse der stattgehabten Beweiserhebung angenommen werden, daß B. ein Hilfsdomizil in Nickelsdorf besitzt.

Nach seiner eidlichen Zeugenaussage hat B. nicht bloß seit dem März 1872 nach Verbüßung einer achtjährigen Zuchthausstrafe in Nickelsdorf beständig gewohnt, sondern auch schon vor seiner Verhaftung und zwar während der letzten 15 Monate der Freiheit seine Schlafstelle ebendaselbst im Hause des Instmannes F. gehabt. Daß er vor der Verhaftung im November 1863 vorübergehend bei seiner Konkubine in Nickelsdorf sich aufgehalten habe, giebt Kläger in der Berufungsschrift selbst zu, ohne die Dauer dieses Aufenthaltes anzugeben. Allerdings hat B., wie er ferner bezeugt, während jener 15 Monate Nickelsdorf häufig verlassen, um auswärts auf Arbeit zu gehen, auch Wasserreisen unternommen, wodurch es erklärlich wird, daß er von dem früheren Schulzen R. in Groß-Nickelsdorf nicht bemerkt und von der Gensdarmerie vergeblich gesucht worden ist. Allein, da er von seinen Ausflügen immer wieder nach Nickelsdorf, wo er sich eine Schlafstätte gesichert hatte, zurückkehrte, so ist trotz seiner häufigen Entfernung die Qualifikation des dortigen Aufenthaltes als eines gewöhnlichen nach §. 10 verglichen mit §. 13 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht in Abrede zu stellen.

Wenn nun auch, wegen mangelnder polizeilicher Meldung des Aufenthaltes, im November 1863 ein Unterstützungswohnsitz für ꝛc. B. in Nickelsdorf nach früherem preußischen Armenrechte nicht bestand, so fragt es sich doch, ob nicht beim Eintritte der Hilfsbedürftigkeit unter der Herrschaft des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Hilfsdomizil begründet war. Unbestreitbar war dies der Fall, sobald bei Berechnung der neuen zweijährigen Erwerbsfrist nicht bloß die vom März 1872 bis Michaelis 1873 verflossene Zeit des letzten Aufenthalts, sondern auch die fünfzehnmonatliche Dauer des früheren Aufenthaltes in Ansatz zu bringen ist. Die Zusammenrechnung beider Zeiträume scheint auf den ersten Blick unstatthaft, indem eine Abwesenheit von 8 Jahren und mehreren Monaten dazwischen liegt. Indessen durch unfreiwillige Abwesenheit wird der Aufenthalt nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 nicht dergestalt unterbrochen, daß der Fristenlauf von neuem zu beginnen hat; es ruht nur während der Dauer derselben die Erwerbs- wie die Verlustfrist (§. 12 al. 2, §. 24 l. c.). Hat demnach der Aufenthalt des ꝛc. B. in Nickelsdorf während seiner Haft eine Unterbrechung im gesetzlichen Sinne nicht erlitten, so ist die Hinzurechnung des früheren Aufenthaltes zu dem späteren unter Anwendung der Vorschrift in §. 65 Ziffer 4 des Reichsgesetzes gerechtfertigt.

---

6. Eisenbahn-Wesen.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob und eventuell unter welchen Bedingungen die zur Entzündung des Dynamits dienenden Kupferzündhütchen, welche sich von der gewöhnlichen Gattung der sogenannten Militär- und Jagdzündhütchen durch die längere Hülse und die stärkere Ladung unterscheiden, zum Eisenbahn-Transport zugelassen werden können. Angesichts der ganz allgemein gehaltenen Bestimmung im §. 48 sub 2, 11 bezw. zu Nr. 11 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands, nach welcher Zündhütchen, Zündspiegel und Metallpatronen zum Eisenbahn-Transport angenommen werden können, sofern sie sorgfältig in festen Kisten oder Fässern verpackt sind und jedes Kollo mit einem besonderen, die Bezeichnung „Zündhütchen" enthaltenden Zettel beklebt ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß für gewisse Gewehre angefertigte 5- bis 10fach geladene Hütchen in mit Sägespähnen oder gleichartigen Körpern gefütterte Kästchen oder Schachteln verpackt auf den Eisenbahnen schon jetzt anstandslos und ohne Gefahr befördert worden sind, erachtet das Reichs-Eisenbahn-Amt die Zulassung der fraglichen Zündhütchen zum Eisenbahn-Transport für unbedenklich, sofern die Verpackung der Bestimmung des Betriebs-Reglements entsprechend eine **sorgfältige** ist und bei derselben die für die Verpackung stärker geladener Hütchen gebräuchlichen Vorsichtsmaßregeln in Anwendung kommen.

Berlin, den 4. November 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An die sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. derjenigen Bayerns).

7. Konsulat-Wesen.

Den Kaiserlichen General-Konsuln Weber in Beirut und Dr. Rosen in Belgrad, den Kaiserlichen Konsuln Gillet in Constantinopel, Dr. Fröbel in Smyrna, Grafen von Bothmer in Serajewo und Blücher in Galatz, dem Kaiserlichen Konsulats-Verweser Freiherrn von Münchhausen in Jerusalem, sowie den Kaiserlichen Vize-Konsuln Travers in Cairo, Freiherrn von Lindenfels in Jassy, Grosse in den Dardanellen und Glaise in Sulina ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 je für ihren Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Den Kaiserlichen Konsuln C. Merkel in Barranquilla und C. H. Simmonds in Santamarta ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870, einem jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Reichsangehörigen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 27. November 1874. | № 48.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Die Ausweisung des Schuhmacher Isaak Krähl (alias Grell) aus dem Reichsgebiete (Central-Blatt Seite 339 Nr. 2) ist zurückgenommen worden.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Schneidergeselle Wenzel Kratochwill, 25 Jahre alt, gebürtig aus Nieder-Liebich (Bezirk Böhmisch-Leipa in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, Bettelns, Gebrauch eines falschen Namens und falscher Atteste, sowie wegen Nichtbefolgung der vorgeschriebenen Reiseroute, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Oppeln vom 3. Oktober d. Js.;
2. der Bäckergeselle Michael Mages aus Neubau (Gemeinde Mäuchhaus, Bezirk Bischofteinitz in Böhmen), 66 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, sowie wegen Diebstahls, durch Beschuß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Straubing vom 31. Oktober d. Js.;
3. der Schneider Moritz Bernhard, 29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Preschkow (Gouvernement Kalisz in Russisch-Polen), und dessen Ehefrau Rosa, geborne Levi, 33 Jahre alt, gebürtig aus Hosto (Bezirk Gratz in Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts zu Feuchtwangen vom 5. November d. J.;

4. der Handschuhmacher Franz Parbus aus Salzburg in Oesterreich, 32 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen wiederholten Bettelns und wiederholter Landstreicherei, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Schwarzwaldkreises zu Reutlingen vom 6. November d. Js.;
5. der Metzger Michael Dubs, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Knutwyl (Kanton Luzern in der Schweiz), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom 9. November d. Js.;
6. der Tagelöhner Ignaz Gräff, geboren im Jahre 1843 und ortsangehörig zu Romeno in Süd-Tirol (Oesterreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom 14. November d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung

der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats Oktober 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll .	30,926,320	13,313	30,913,007	37,345,497	−6,432,490
Rübenzuckersteuer	9,636,375	1,156,189	8,480,186	7,009,823	+1,470,363
Salzsteuer.	8,750,934	2,084	8,748,850	8,432,369	+ 316,481
Tabackssteuer	333,288	95,349	237,939	148,908	+ 89,031
Branntweinsteuer	12,463,756	2,296,157	10,167,599	8,876,225	+1,291,374
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	28,423	—	28,423	26,278	+ 2,145
Brausteuer	4,938,026	35,968	4,902,058	4,479,213	+ 422,845
Uebergangsabgaben von Bier	237,041	—	237,041	232,082	+ 4,959
Wechselstempelsteuer	1,977,892	—	1,977,892	2,202,945	− 225,053
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	26,483,765	25,123,769	+1,359,996
Telegraphen-Verwaltung	—	—	3,133,590	3,244,216	− 110,626
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	7,554,679	7,456,287	+ 98,392

3. Münz-Wesen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 7. November d. Js. beschlossen,

sich im amtlichen Verkehr bei Abkürzungen des Worts „Mark" des Zeichens *M.* zu bedienen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 14. November 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 8. bis 14. November 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	1,472,150	305,980	—	170,409	20	—	—	21,377	80	21,182	50	3,573	30
b) Hannover .	—	1,039,310	—	—	17,500	—	—	—	14,893	10	7,665	80	2,119	60
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20,839	06	4,677	55
d) München . .	—	—	—	140,400	60,000	—	—	—	7,080	—	2,448	—	1,584	—
e) Dresden . .	—	—	—	108,000	—	—	20,000	—	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	130,509	22,529	20	14,994	—	6,956	40	3,148	60	2,120	—
g) Karlsruhe . .	887,060	—	—	217,510	—	—	—	—	9,470	—	2,992	—	2,112	—
h) Darmstadt .	1,344,000	—	—	13,500	—	—	—	—	—	—	—	—	1,875	—
Summe 1:	2,231,060	2,511,460	305,980	609,919	270,438	40	34,994	—	75,777	30	58,275	96	17,561	45
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	76,434,500	109,165	6,233,719	1,141,950	80	859,529	80	293,826	10	639,705	40	212,877	30
b) Hannover . .	123,730,140	40,964,820	—	2,761,890	1,737,695	—	300,167	40	144,858	80	164.245	70	72,850	—
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	—	702,790	875,324	60	1,239,141	60	89,253	30	234,630	78	125,107	86
d) München . .	94,305,980	21,142,330	—	6,617,760	2,003,109	—	370,330	90	98,095	20	90,582	20	57,074	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	2,539,760	456,208	20	127,803	90	169,139	30	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	—	5,300,972	1,481,894	—	668,751	20	171,143	40	96,167	20	19,522	80
g) Karlsruhe .	19,200,860	7,398,310	—	3,383,365	762,076	60	524,924	50	60,550	—	94,391	50	34,317	27
h) Darmstadt .	15,118,320	4,618,200	—	1,495,375	334,907	40	302,390	80	—	—	43,593	23	17,602	51
Summe 2:	872,349,440	214,796,890	109,165	29,035,631	8,293,165	60	4,393,040	10	1,026,866	10	1,465,122	47	584,572	50
Gesammt-Ausprägung . . .	874,580,500	217,308,350	415,145	29,645,550	8,563,604	—	4,428,034	10	1,102,643	40	1,523,398	43	602,133	95
	1,091,888,850 Mark.		38,624,299 Mark.				5,530,677 Mark 50 Pf.				2,125,532 Mark 38 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende Oktober 1874 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im Oktober 1874		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Thlrn.	Sgr.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.									
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.				
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816 . .	384,800	—	10,674,319	—	11,059,119	—			
	„ „ „ „ 1817/22	361,750	—	7,562,631	—	7,924,381	—	19,023,500	—	—
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	40,000	—	40,000	—			
	Zusammen . .	746,550	—	18,276,950	—	19,023,500	—			
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
	Zweiguldenstücke	1,553,132	—	13,164,952	—	14,718,084	—			
	Einguldenstücke	2,838,111	—	12,142,262	—	14,980,373	—			
	Einhalbguldenstücke	278,176	—	2,410,135	30	2,688,311	30	19,910,357	9	—
	Sechskreuzerstücke	1,215,279	34	1,241,077	14	2,456,356	48			
	Zusammen . .	5,884,698	34	28,958,426	44	34,843,125	18			
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
3	**Kronenthaler**	1,544,330	21	2,538,025	39	4,082,356	—	2,332,774	25	7
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	22,807	12	960,818	15	983,625	27	562,071	20	5
5	**Schillinge:**	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.			
	1/1 Stücke mecklenburgischen Gepräges . . .	930	—	27,506	20	28,436	20			
	2/1 „ hamburgischen Gepräges	1,200	—	2,000	—	3,200	—			
	1/1 „ „ „	9,100	—	14,500	—	23,600	—			
	1/2 „ „ „	—	—	300	—	300	—	56,536	20	—
	1/4 „ „ „	—	—	100	—	100	—			
	2/1 „ lübischen Gepräges	100	—	100	—	200	—			
	1/1 „ „ „	200	—	500	—	700	—			
	Zusammen . .	11,530	—	45,006	20	56,536	20			
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	41,885,240	15	—
	B. Landes-Kupfermünzen:	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.	Thlr.	sgr.			
	Mecklenburgische Dreilinge	40	—	8,153	10	8,193	10	8,193	10	—
	Gesammtwerth A. und B. . .	—	—	—	—	—	—	41,893,433	25	—

= 125,680,301 ℳ. 50 Pf.

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossen,

daß flüssiger Eisenzucker, ferrum oxydatum saccharatum solubile der deutschen Pharmakopoe, als ein unter Nr. 5.h. des Zolltarifs fallendes Präparat für den Medizinalgebrauch, einem Eingangszolle nicht unterliege.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. in Betreff der Denaturirung von Salz beschlossen,

daß künftighin die Anwendung von Petroleum nur bei der Herstellung desjenigen sogenannten Gewerbe-Bestellsalzes gestattet sein solle, welches in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

Mit dem 1. Januar k. Js. wird das Großherzoglich oldenburgische Nebenzollamt I. zu Ellenserdammersiel aufgehoben werden.

---

5. Heimath-Wesen.

Die leihweise unentgeltliche Ueberlassung einer Nähmaschine ist ein Akt der präventiven Armenpflege, keine öffentliche Unterstützung. So erkannt in Sachen Kiel wider St. Margarethen.

Gründe.

Die Klage ist auf Erstattung von Aufwendungen gerichtet, welche dem Kläger durch Verpflegung der kranken Marie St. in der Zeit vom 7. August 1872 bis 8. März 1873 und durch Beschaffung eines künstlichen Beines für dieselbe entstanden sein sollen. Sie ist vom ersten Richter aus dem formalen Grunde angebrachtermaßen abgewiesen worden, weil aus derselben nicht hervorgehe, daß dem Kläger wirkliche Auslagen verursacht seien. So wenig die Abweisung aus diesem Grunde dem Inhalte der Klagschrift gegenüber für gerechtfertigt erachtet werden kann, so erscheint doch der Klaganspruch materiell unbegründet, und war daher das erste Erkenntniß, welches zum Nachtheile des Appellanten nicht abgeändert werden konnte, zu bestätigen.

Die unverehelichte Marie St., welche sich unbestritten seit Ostern 1867 in Kiel aufhält, hat nach der Ansicht des Klägers bis zum 7. August 1872, dem Tage des Beginns der jetzt streitigen Unterstützung, ein Hilfsdomizil in Kiel nicht erworben, weil sie seit dem Juni 1870 eine ihr von dem verklagten Armenverbande unentgeltlich geliehene Nähmaschine benutzt hat. Kläger erblickt in der zur Erleichterung des Fortkommens der St. geschehenen leihweisen Ueberlassung der Nähmaschine eine fortlaufende Armenunterstützung, deren Bezug nach §. 14 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Lauf der Erwerbsfrist aufgehalten habe.

Eine Armenunterstützung im Sinne des §. 14 cit. ist es indessen nicht, wenn arbeitsfähigen aber mittellosen Personen die Mittel gewährt werden, sich durch ihrer Hände Arbeit besseren Verdienst zu schaffen, wie dies unzweifelhaft im vorliegenden Falle durch leihweise Ueberlassung der Nähmaschine an die Näherin St. bezweckt wurde. Denn es wird dadurch nicht ein schon vorhandener Mangel des nothwendigen Lebensunterhaltes ausgeglichen, sondern dem möglichen erst zu befürchtenden Eintritte aktueller Hilfsbedürftigkeit vorgebeugt. Die bereits eingetretene Verarmung folgt auch nicht aus dem vom Kläger unter Beweis gestellten Anführen, daß es der St. nur durch Benutzung der geliehenen Maschine möglich geworden sei, ihren Lebensunterhalt ohne weitere Unterstützung zu erwerben. Im Gegentheil geht daraus hervor, daß die präventive Armenpflege des Verklagten ihren Zweck erreicht, und daß die Genannte bis zu ihrer Erkrankung im August 1872 sich selbständig wenn auch mit Hülfe der Nähmaschine ernährt hat.

Beim Eintritte der Armenunterstützung am 7. August 1872 war daher Marie St. durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt nach zurückgelegtem 24. Lebensjahre, dessen vor dem 1. Juli 1871 abgelaufene Zeitdauer nach §. 65, 4 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, verglichen mit §. 58 der schleswig-holsteinischen Armenordnung vom 29. Dezember 1841, bei Berechnung der Erwerbsfrist in Ansatz zu bringen ist, in Kiel ortsangehörig geworden, woraus der Ungrund des Klaganspruches von selbst sich ergiebt.

---

6. Eisenbahn-Wesen.

Es ist hier begründete Beschwerde darüber geführt, daß die Publikation der Eisenbahn-Fahrpläne in vielen Fällen unvollständig und nicht rechtzeitig erfolge, ja daß einzelne Bahnverwaltungen die Fahrpläne durch die Presse überhaupt nicht veröffentlichten, sondern nur bekannt machten, daß ein neuer Fahrplan herausgegeben und in den Expeditionen zu haben sei. Indem das Reichs-Eisenbahn-Amt auf die Nothwendigkeit hinweist, Fahrplanänderungen rechtzeitig und in einer das Publikum genügend orientirenden Form durch die geeigneten öffentlichen Blätter zu publiziren, und die einfache Bekanntmachung über das Erscheinen eines neuen Fahrplans für nicht ausreichend erklärt, stellt es anheim, dem bei mehreren Verwaltungen beobachteten zweckmäßigen Brauch zu folgen, den zu publizirenden Fahrplan in einer angemessenen Anzahl Exemplare selbständig drucken und die Druck-Exemplare den an das Publikum zur Ausgabe gelangenden Zeitungen durch Vermittelung der betreffenden Zeitungs-Expeditionen beifügen zu lassen.

Berlin, den 13. November 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An die sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

Die Einsicht der durch den Erlaß vom 20. August cr. erforderten Auszüge aus den Beschwerdebüchern der Stationen hat dem Reichs-Eisenbahn-Amt die Ueberzeugung gewährt, daß in der Handhabung der Beschwerdebücher sowie in der Verfolgung und Erledigung der Beschwerden nicht von allen Verwaltungen in zweckentsprechender Weise verfahren wird.

Demzufolge empfiehlt das Reichs-Eisenbahn-Amt zur Beachtung:

1. Die Beschwerdebücher sind in den Stationsbureaus derart aufzulegen, daß sie auch in Abwesenheit der Stationsvorsteher von den stellvertretenden Beamten auf Verlangen vorgelegt werden können;
2. den Stationsbeamten ist zur Pflicht zu machen, die Vorlegung der Beschwerdebücher zum Zweck der Eintragung von Beschwerden nicht zu verweigern;
3. der Ort, wo die Beschwerdebücher aufliegen, ist durch Anschlag in den Wartesälen sowie in der Nähe der Billetschalter zur Kenntniß der Reisenden zu bringen;
4. die Beschwerdebücher sind mit Rubriken zu versehen, welche auf eine sachgemäße Ausfüllung beziehungsweise auf die Erfordernisse einer weiteren Verfolgung hinweisen. Es wird dies durch folgende Kolonnen zu erreichen sein.
    1. Name, Stand und Wohnort des Beschwerdeführers.
    2. Der Beschwerde
        a) Datum,
        b) Gegenstand.

        (Beschwerden über einen Dienstthuenden müssen dessen thunlich genaue Bezeichnung nach dem Namen oder der Nummer oder einem Uniform-Merkmale enthalten).
    3. Datum der Einreichung an die vorgesetzte Dienststelle;
    4. der getroffenen Entscheidung
        a) Datum,
        b) kurzer Inhalt.

    Vor der Abgabe an die Station sind die Beschwerdebücher zu paginiren und ist die Seitenzahl auf dem Titelblatt zu vermerken.
5. Den Stationsbeamten ist zur Pflicht zu machen, Abschrift der Beschwerden ohne Verzug der vorgesetzten Dienststelle unter Angabe ihrer Wissenschaft über den Inhalt der Beschwerde einzureichen. Bei einzelnen Verwaltungen besteht die Einrichtung, daß der vorgesetzten Dienststelle nicht eine Abschrift der Beschwerden, sondern die Beschwerdebücher selbst eingesandt werden. Gegen diese Einrichtung ist diesseits nichts zu erinnern, sofern der Station Duplikate oder Triplikate zur Verfügung stehen.
6. Ohne Ausnahme ist jeder Beschwerdeführer, der seinen Namen und seinen Wohnort angegeben hat, mit einem Bescheide zu versehen, der, falls er ablehnend lautet, zugleich die Motive enthalten muß.
7. Die Erledigungsvermerke in den Beschwerdebüchern müssen ersehen lassen, daß und in welcher Weise der Beschwerdeführer beschieden ist oder was sonst zur Behebung oder aus Anlaß der Beschwerde angeordnet ist.

Sind auch die Beschwerdebücher, wie dies von einzelnen Verwaltungen zur Rechtfertigung des ungenügenden Inhalts der Erledigungsvermerke hervorgehoben wurde, nicht zur Lektüre bestimmt, so darf doch nicht übersehen werden, daß die Erledigungsvermerke und die Art, in welcher sie abgefaßt werden, auf das Verhalten der mit der Aufbewahrung der Beschwerdebücher betrauten Beamten von Einfluß ist.

Die unter 4 bezeichnete Einrichtung der Beschwerdebücher würde selbstverständlich bis dahin ausgesetzt werden können, daß eine Erneuerung der gegenwärtig in Gebrauch befindlichen Bücher nothwendig wird.

Berlin, den 13. November 1874

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahnen Deutschlands
(exkl. derjenigen Bayerns).

7. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den Kaufmann Fr. Woelber in der französischen Besitzung am Gaboon (Guinea)
zum Konsul des Deutschen Reichs und
den Herrn Hermann C. Meyer in Durango
zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs
zu ernennen geruht.

8. Personal-Veränderungen rc.

Durch Allerhöchste Ordre vom 17. November 1874 ist dem Marine-Hafenbau-Direktor in Kiel, Martiny, behufs Uebertritts in den lübeck'schen Staatsdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Reichsdienste bewilligt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 4. Dezember 1874. | № 49.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Bekanntmachung,

betreffend die Herausgabe eines Handbuchs des Deutschen Reichs.

Das Reichskanzler-Amt giebt ein amtliches Handbuch des Deutschen Reichs heraus, dessen Erscheinen nahe bevorsteht. Das Reichshandbuch wird die Mitglieder des Bundesraths, des Reichstags und der Reichsbehörden, auch in einem Anhange die Beamten der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen aufführen.

Kurze Angaben über die Organisation sowie über den örtlichen und geschäftlichen Umfang des Ressorts der betreffenden Körperschaften und Behörden gehen der Aufführung des in ihnen wirkenden Personals voraus.

Das Werk erscheint im Kommissionsverlage der Königlich preußischen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin. Der Verleger versendet dasselbe, bei direkter Bestellung, an auswärtige Reichs- und Staatsbehörden unfrankirt, aber einschließlich der Verpackungsunkosten für den Preis von 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. pro Exemplar. Denjenigen Behörden, welche in Berlin ihren Sitz haben, wird das Handbuch für den gleichen Preis frei in's Haus geliefert.

Im Buchhandel ist es für den Preis von 1 Thlr. 15 Sgr. pro Exemplar zu beziehen.

Berlin, den 3. Dezember 1874.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Mittheilungen
über den Stand der Rinderpest.

VIII.

1. Oesterreich-Ungarn.

In der zweiten Hälfte des Monat November herrschte die Rinderpest in Galizien (Bezirke: Skalat, Brody, Borszczow); Krain (Bezirke: Loitsch, Gotschee); Dalmatien (Bezirke: Benkovac, Macarsca).

In Ungarn herrschte die Seuche in vierzehn Ortschaften des Zala'er Komitates; in Kroatien in den Komitaten Agram, Belovar, Kreutz, Varasdin, Fiume; in der Militärgrenze in den Distrikten Likaottocan, Ogulin-Sluin, Banal, Gradiska.

2. Rußland.

Nach den bei der Kaiserlich russischen Regierung bis zum 1. November eingelaufenen Nachrichten war die Rinderpest vorzugsweise aufgetreten in den Gouvernements Bessarabien, Wolhynien, Wiatka, Grodno, Jekaterinoslaw, Kasan, Kiew, Minsk, Mohilew, Orel, Pensa, Poltawa, Pskow, Saratow, Simbirsk, Suwalki, Taurien, Ural, Charkow, Cherson. Außerdem zeigte sich die Seuche in den Gouvernements Witebsk, Kaluga, St. Petersburg, Tambow und Jaroslaw.

Ferner ist nach einer amtlichen Bekanntmachung vom 18. November die Rinderpest in der Vorstadt Praga bei Warschau aufgetreten.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Weber Wenzel Malina, geboren und ortsangehörig zu Stolin bei Kosteletz (Kreis Neustadt in Böhmen), 26 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen zweier schwerer und zweier einfacher Diebstähle erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Liegnitz vom 21. November d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. die Wittwe des Franz Gober, Melanie, geborene Delou aus Amiens in Frankreich, 64 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens,
3. der Tagelöhner Anton Smits aus Herzogenbusch (Königreich der Niederlande), 61 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom resp. 22. und 23. November d. Js.;
4. der Tagelöhner Wenzel Kapitz aus Kottenschloß (Bezirk Tauß in Böhmen), 32 Jahre alt, nach wiederholt erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Waldmünchen vom 26. Oktober d. Js.;

5. der Spengler Chone Levyn, 38 Jahre alt, und dessen Sohn Löw Levyn Levitzki, 14 Jahre alt, aus Neustadt bei Scherwint (Russisch-Polen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß des Großherzoglich badischen Landes-Kommissär für die Kreise Mannheim, Heidelberg, Mosbach, d. d. Mannheim den 25. November d. Js.;

6. der Bergmann Anton Müller, gebürtig aus Oranzo in Italien, 34 Jahre alt, zuletzt zu Wesel a. Rh.,

7. der Tagelöhner Hypolite Rousseau, gebürtig aus Schlettstadt im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger, 47 Jahre alt,

8. der Hutmachergehülfe Leon Naylor, gebürtig aus Jersey (Normannische Inseln, England), 31 Jahre alt,

9. der Händler Anton Breton, geboren den 23. Juni 1833 zu Chérac (Departement Charente inférieure in Frankreich),

10. der Schuhmacher Karl Banchelin, geboren den 2. April 1837 zu Pont-à-Mousson in Frankreich und ortsangehörig daselbst,

zu 6 bis 10 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens (zu 7 und 8 auch wegen Bettelns) durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom resp. (zu 6) 15., (zu 7, 8) 20., (zu 9) 22., (zu 10) 27. November d. Js.;

11. der Ziegler Michael Schwartz, 46 Jahre alt, gebürtig aus Munzenheim (Kreis Kolmar im Ober-Elsaß), durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Belfort,

12. der Schreiner Anton Eckert, geboren und ortsangehörig zu Arlesheim (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 22 Jahre alt,

13. die Dienstmagd Maria Keller, geboren und ortsangehörig zu Hergiswyl (Kanton Luzern in der Schweiz), 21 Jahre alt,

14. der Fabrikarbeiter Rudolf Georg Kestenholz, geboren und ortsangehörig zu Lupsingen (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 44 Jahre alt,

15. der Metzger Salomon Bloch, 59 Jahre alt, gebürtig aus Zabern im Unter-Elsaß, durch Option französischer Staatsangehöriger und ortsangehörig zu Dijon,

zu 11 bis 15 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, resp. (zu 13) wegen Landstreichens und groben Unfugs, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom resp. (zu 11) 19., (zu 12, 13) 23., (zu 14, 15) 26. November d. Js.;

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 21. November 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 15. bis 21. November 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	138,950	—	133,845	80	—	—	28,888	30	20,843	80	7,586	40
b) Hannover .	—	518,120	—	—	42,236	—	—	—	14,845	50	4,286	60	1,615	10
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	—	10,000	—	—	—	15,500	—	5,800	—
d) München . .	—	—	—	87,600	42,000	—	—	—	7,080	—	2,976	—	2,328	—
e) Dresden . .	—	—	—	106,000	—	—	20,000	—	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	137,303	13,503	20	15,136	40	—	—	5,695	20	1,994	80
g) Karlsruhe. .	—	—	—	—	—	—	20,180	—	10,510	—	4,636	—	2,227	—
h) Darmstadt .	—	—	—	108,000	9,000	—	—	—	—	—	—	—	1,125	—
Summe 1:	—	518,120	138,950	438,903	240,585	—	65,316	40	77,323	80	53,937	60	22,676	30
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	415,145	6,233,719	1,312,360	—	859,529	80	315,203	90	660,887	90	216,450	60
b) Hannover. .	123,730,140	42,004,130	—	2,761,890	1,755,195	—	300,167	40	159,751	90	171,911	50	74,969	60
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	—	702,790	375,324	60	1,239,141	60	89,253	30	255,469	84	129,785	41
d) München . .	94,305,980	21,142,330	—	6,758,160	2,063,109	—	370,330	90	105,175	20	93,030	20	58,658	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	2,647,760	456,208	20	147,803	90	185,139	30	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	—	5,431,481	1,504,423	20	683,745	20	178,099	80	99,315	80	21,642	80
g) Karlsruhe .	20,087,920	7,398,310	—	3,600,875	762,076	60	524,924	50	70,020	—	97,383	50	36,429	27
h) Darmstadt .	16,462,820	4,618,200	—	1,508,875	334,907	40	302,390	80	—	—	43,593	23	18,977	51
Summe 2:	874,580,500	217,308,350	415,145	29,645,550	8,563,604	—	4,428,034	10	1,102,643	40	1,523,398	43	602,133	95
Gesammt-Ausprägung . . .	874,580,500	217,826,470	554,095	30,084,453	8,804,189	—	4,493,350	50	1,179,967	20	1,577,336	03	624,810	25
	1,092,406,970 Mark.		39,442,737 Mark.				5,673,317 Mark 70 Pf.				2,202,146 Mark 28 Pf.			

3. Marine und Schiffahrt.

Nach neuerer Anordnung der Lokalregierung von Malta werden daselbst die mit reinen Gesundheitspässen aus den Häfen der Regentschaft Tripolis kommenden Schiffe zur Landung zugelassen (vergl. Seite 412).

Zufolge Beschlusses des Sanitätsrathes zu Tunis vom 14. v. Mts. sind die gegen Provenienzen aus der Regentschaft Tripolis bestehenden Quarantaine-Maßregeln aufgehoben worden (vergl. Central-Blatt Seite 284).

Nach den für den Hafen von Puerto Cabello in Venezuela bestehenden Vorschriften ist den Schiffen die Einfahrt bei Nacht (nach 6 Uhr Abends) nicht gestattet. Kriegsschiffe müssen, im Falle der Festung gegenüber, innerhalb der Schußweite ankern, Handelsschiffe an einem ihnen konvenirenden Platze des Hafens (en el lugar del puerto que tengan por conveniente elejir).

Das Verzeichniß der Kommissionen für die Prüfung der Seeschiffer für kleine Fahrt — Nr. 26 des Central-Blattes für 1874, Seite 251 — wird unter

I. In Preußen

dahin abgeändert, daß Nr. 11, 12 und 13 lauten:

	Sitz der Kommissionen.	Namen und Wohnort der Vorsitzenden der Kommissionen.
11	Emden	Kreishauptmann von Weyhe zu Emden.
12	Papenburg	Bürgermeister Richard zu Papenburg.
13	Timmel	Regierungsrath von und zur Mühlen zu Aurich.

In Altona wird mit der nächsten Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt am 14. Dezember d. Js. begonnen werden.

In der Navigationsschule zu Hamburg wird am 16. Dezember d. Js. eine Seeschiffer- und eine Seesteuermanns-Prüfung für große Fahrt beginnen.

---

4. Post-Wesen.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Plauen in Sachsen und Oelsnitz im Voigtlande.

Die Eisenbahn-Postbureaus der Route Reichenbach im Voigtlande-Eger werden vom 1. November ab nicht mehr von Herlasgrün über Treuen und Auerbach nach Oelsnitz im Voigtlande, sondern auf der neu eröffneten Eisenbahn von Plauen in Sachsen direkt nach Oelsnitz im Voigtlande geleitet.

Die Posttransporte auf der Eisenbahn zwischen Herlasgrün und Oelsnitz im Voigtlande über Treuen und Auerbach werden nur durch Postschaffner begleitet, welche dem Eisenbahn-Postamte Nr. 21 in Leipzig zugewiesen sind.

Berlin W., den 6. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Leitung des Postbetriebes auf mehreren Routen in Schleswig-Holstein.

Vom 1. Dezember ab wird die jetzt dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Hamburg obliegende Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes
a) für die Route Elmshorn-Itzehoe dem Postamte in Itzehoe,
b) für die Routen Kiel-Ascheberg und Kiel-Neumünster dem Postamte in Kiel,
c) für die Route Jübeck-Tönning dem Postamte in Tönning,
d) für die Route Tinglеff-Tondern dem Postamte in Tondern,
e) für die Route Rothenkrug-Apenrade dem Postamte in Apenrade, und
f) für die Route Woyens-Hadersleben dem Postamte in Hadersleben
übertragen werden.

Berlin W., den 14. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Dortmund-Lünen.

Die Eisenbahn Dortmund-Gronau-Enschede ist am 25. November auf der Strecke Dortmund-Lünen eröffnet und wird von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt, welcher dem Postamte in Dortmund zugewiesen ist.

Außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Dortmund liegt an der neuen Bahn die Postverwaltung in Lünen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., 26. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist:
dem Hof-Buchhändler Joseph Bielefeld in Karlsruhe
das Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer Konsul,
dem Bankier Karl Ladenburg in Mannheim
das Exequatur als Kaiserlich und Königlich österreichisch-ungarischer Konsul,
dem Herrn Charles Sander
das Exequatur als Vice-Consul General der Vereinigten Staaten von Amerika in Berlin, und
dem Kaufmann Hermann Humbert in Breslau
das Exequatur als Königlich großbritannischer Vize-Konsul daselbst
ertheilt worden.

Den Kaiserlichen Vize-Konsuln Bronn in Port Said und Meyer in Suez ist auf Grund des Gesetzes vom 4. Mai 1870 je für ihren Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 11. Dezember 1874. | № 50.

1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 28. v. Mts. in Betreff des Nettogewichts von Branntweinsendungen beschlossen,

> in denjenigen Fällen, in welchen bei der Ausgangs-Abfertigung des Branntweins eine nach ganzen und Zehntel-Kilogrammen festgestellte Faßtara von dem nach Zentnern und Pfunden ermittelten Bruttogewicht der Gebinde in Abzug gebracht wird, das Nettogewicht des Branntweins für die Berechnung der Litermenge desselben in der Weise abzurunden, daß Bruchtheile unter ½ Pfund außer Ansatz bleiben, dagegen Bruchtheile von mehr als ½ Pfund für ein volles Pfund angenommen werden.

2. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 28. November 1874
stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 22. bis 28. November 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	677,990	—	124,735	—	—	—	43,414	50	17,896	90	3,561	30
b) Hannover .	—	1,024,510	—	—	31,172	—	—	—	19,622	90	6,692	50	1,236	90
c) Frankfurt . .	—	—	—	—	—	—	6,003	10	4,770	70	17,700	—	4,125	86
d) München . .	2,448,000	—	—	153,600	28,200	—	—	—	—	—	2,784	—	3,000	—
e) Dresden . .	—	—	—	—	—	—	35,000	—	—	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	131,928	4,500	—	15,702	40	—	—	5,991	60	1,871	20
g) Karlsruhe. . .	—	—	—	202,288	—	—	—	—	9,930	—	4,643	—	1,975	—
h) Darmstadt .	—	—	—	86,812	35,195	80	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe 1:	2,448,000	1,024,510	677,990	577,628	223,802	80	56,705	50	77,738	10	55,708	—	15,770	26
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	554,095	6,233,719	1,446,205	80	859,529	80	344,092	20	681,731	70	224,037	—
b) Hannover. .	123,730,110	42,522,250	—	2,761,890	1,797,431	—	300,167	40	174,597	40	176,198	10	76,584	70
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	—	702,790	375,324	60	1,249,141	60	89,253	30	270,969	84	135,585	41
d) München . .	91,305,980	21,142,330	—	6,845,760	2,105,109	—	370,330	90	112,255	20	96,006	20	60,986	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	2,753,760	456,208	20	167,803	90	201,139	30	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	—	5,568,784	1,517,926	40	698,881	60	178,099	80	105,011	—	23,637	60
g) Karlsruhe .	20,087,920	7,398,310	—	3,600,875	762,076	60	545,104	50	80,530	—	102,019	50	38,656	27
h) Darmstadt .	16,462,320	4,618,200	—	1,616,875	343,907	40	302,390	80	—	—	43,593	23	20,102	51
Summe 2:	874,580,500	217,826,470	554,095	30,084,453	8,804,189	—	4,493,350	50	1,179,967	20	1,577,336	03	624,810	25
Gesammt-Ausprägung . . .	877,028,500	218,850,980	1,232,085	30,662,081	9,027,991	80	4,550,056	—	1,257,705	30	1,633,044	03	640,580	51
	1,095,879,480 Mark.		40,922,157 Mark 80 Pf.				5,807,761 Mark 30 Pf.				2,273,624 Mark 54 Pf.			

3. Marine und Schiffahrt.

Am 23. Mai d. Js. verunglückte bei Kings Island in der Nähe der australischen Küste das von Liverpool nach Melbourne bestimmte britische Passagierschiff „British Admiral", wobei von den Passagieren und der Mannschaft 49 Personen ertranken und nur 9 gerettet worden sind.

In dem amtlichen Verzeichnisse der bei diesem Schiffbruche umgekommenen Personen finden sich folgende anscheinend deutsche Namen:

Waldemar Dahlberger, 21 Jahr alt,
Charlotte Bügge, 24 Jahr alt,
Martin Bügge, 32 Jahr alt,
Adolph Anderson, 24 Jahr alt,
Simon Kantorowicz, 42 Jahr alt.

Nähere Angaben über diese Personen sind nicht vorhanden.

---

4. Post-Wesen.

Am 1. Januar 1875 werden im Reichspostgebiete neue, in der Reichmarkwährung lautende Postwerthzeichen eingeführt, und zwar: Freimarken zu 3, 5, 10, 20, 25 und 50 Pfennigen R. M., Franko-Kuverts zu 10 Pf. in kleinem und großem Format, gestempelte Postkarten, einfache und mit Rückantwort, je zu 5 Pf., und gestempelte Streifbänder zu 3 Pf., diese letztere Sorte nur bei bestimmten größeren Postanstalten. Die Freimarken und gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe, die Franko-Kuverts mit einem Aufschlage von 1 Pf. R. M. pro Stück, und die gestempelten Streifbänder in Partien von 100 Stück zum Preise von 3 Mark 35 Pf. verkauft.

Der Verkauf dieser neuen Postwerthzeichen beginnt bei den Postanstalten am 10. Dezember, jedoch mit der Maßgabe, daß in den Bezirken der Thalerwährung die neuen Freimarken zu 5, 10, 20, 25 und 50 Pf., sowie die neuen Franko-Kuverts und Postkarten erst dann abgegeben werden, wenn die vorhandenen Vorräthe der genau entsprechenden bisherigen Sorten zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Sgr. bei den betreffenden Postanstalten ausverkauft sind.

Die bisherigen Postwerthzeichen zu 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kreuzern, diejenigen zu 1/4 und 1/3 Sgr. und die Hamburger Stadtpostmarken zu 1/2 Schilling sind vom 1. Januar 1875 ab zur Frankirung ungültig. Sie können in der Zeit vom 1. Januar bis 15. Februar k. Js. bei den Postanstalten gegen neue Marken u. s. w. in gleichem Gesammtwerth umgetauscht werden. Ein Einlösung gegen Baar findet nicht statt.

Die Festsetzung eines Termins zur Außerkurssetzung und Einlösung der bisherigen Postwerthzeichen zu 1/2, 1, 2, 2 1/2 und 5 Sgr. bleibt vorbehalten; einstweilen können dieselben auch im neuen Jahre zur Frankirung gültig verwendet werden.

Die Postanweisungen müssen vom 1. Januar 1875 ab sämmtlich auf Mark und Pfennige Reichsmünze lauten, zu welchem Zwecke bei den Postanstalten neue Formulare mit entsprechendem Vordrucke verkauft werden. Postanweisungs-Formulare, auf welchen der Vordruck für die Geldsumme in Thalern, Silbergroschen und Pfennigen oder in Gulden und Kreuzern S. W. lautet, dürfen nach dem 31. Dezember cr. nicht mehr verwendet werden.

Berlin W., den 27. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Veränderungen im Zeitungs-Debitswesen vom 1. Januar 1875 ab.

Der Zeitungs-Preiskurant, welcher bisher in einer großen und einer kleinen Ausgabe erschienen ist, wird für das Jahr 1875 und weiterhin nur in der abgekürzten Ausgabe hergestellt und sämmtlichen Postanstalten geliefert werden. Die von den Abonnenten für die Zeitungen einzuziehenden Erlaßpreise sind in dem Zeitungs-Preiskurant für 1875 nur in der Reichsmarkwährung angegeben; es müssen daher, soweit die Entrichtung des Zeitungs-Abonnementsgeldes in Münzen der Landeswährungen stattfindet, die nach dem Preiskurant sich ergebenden Erlaßpreise in die betreffende Landeswährung umgerechnet werden.

Für die im ein- oder zweimonatlichen Abonnement vom I. Quartal 1875 ab bezogenen Zeitungen ist $^1/_{12}$ bez. $^1/_6$ des im Zeitungs-Preiskurant angegebenen jährlichen Erlaßpreises, unter Abrundung der sich etwa ergebenden Bruchtheile von Pfennigen auf volle Pfennige, als Abonnementspreis von den Interessenten einzuziehen. Der Einkaufspreis ist mit $^1/_{12}$ bez. $^1/_6$ des in dem Zeitungs-Preiskurant angegebenen Jahresbetrages desselben, ebenfalls unter Abrundung etwaiger Bruchtheile von Pfennigen auf volle Pfennige, an den Verleger zu zahlen.

Berlin W., den 28. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Leitung des Postbetriebes auf der Strecke Bützow-Stettin.

Vom 1. Dezember ab wird die jetzt der Bahnhofs-Postexpedition in Stettin obliegende Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes für die Strecke Bützow-Stettin dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Hamburg übertragen.

Berlin W., den 28. November 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Bruchsal-Rheinsheim.

Die Eisenbahn zwischen Bruchsal und Rheinsheim ist am 23. November eröffnet und wird von demselben Tage ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung eines Postschaffners benutzt, welcher dem Postamte in Bruchsal zugewiesen ist.

An der neuen Eisenbahn liegen, außer den Postagenturen in Huttenheim und Rheinsheim, die Postanstalten in Bruchsal, Graben und Philippsburg, welche bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehören.

Berlin W., den 1. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit China und Japan via Triest.

Gewöhnliche Briefe können fortan nach sämmtlichen Orten in China und Japan auf dem Wege über Triest bis zum Bestimmungsort frankirt oder unfrankirt abgesandt werden. Das Porto beträgt auf diesem Wege: für frankirte Briefe nach China und Japan 9 Groschen für je 15 Gramm; für rekommandirte Briefe nach China und Japan 9 Groschen für je 15 Gramm nebst einer Rekommandationsgebühr von $5^1/_2$ Groschen; für Drucksachen und Waarenproben nach China und Japan 2 Groschen für je 50 Gramm, und für unfrankirte Briefe aus China und Japan 10 Groschen für je 15 Gramm.

Berlin W., den 1. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

5. Konsulat-Wesen.

Der Kaiserliche Konsul Creighton in Halifax hat Herrn Alexander Wilson an Stelle des verstorbenen Henry G. Pinco zum Konsular-Agenten in Pugwash bestellt.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 18. Dezember 1874. | № 51.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. die Dienstmagd Maria Josephina Müller, geboren den 4. Juli 1846 zu Eupen (Rheinprovinz, Königreich Preußen), welche in Folge des mehr als zehnjährigen Aufenthaltes ihrer Eltern in Belgien die preußische Staatsangehörigkeit verloren hat, nach Verbüßung einer wegen Betrugs und Diebstahls im wiederholten Rückfalle erkannten dreijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Aachen vom 15. November d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind

2. der Musiker und Marionettenspieler Johann Nepomuk Schubert, 29 Jahre alt, und dessen Schwester Franziska Schubert, 22 Jahre alt, beide aus Ribnik (Bezirk Landskron, Kreis Chrudim in Böhmen), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Sulzbach vom 22. Oktober d. Js.;
3. der Schuhmachergeselle Franz Frana, geboren im Jahre 1829 zu Tebrazik (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen) und ortsangehörig daselbst,
4. der Handarbeiter Franz Dusek aus Nezdic (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 35 Jahre alt, zu 3 und 4 nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Regen vom resp. 12. und 16. November d. Js.;

5. der Sprachlehrer Theodor Meyhoffer, geboren am 2. Oktober 1851 zu Zürich in der Schweiz, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Metz vom 1. Dezember d. Js.;

6. der Schlosser Johann Großmann, 25 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Küßnacht (Kanton Schwyz in der Schweiz), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten in Kolmar vom 2. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs ist

1. der Schreiner und Trödler Jakob Schneider aus Zell bei Winterthur (Kanton Zürich in der Schweiz), 49 Jahre alt, nach Verbüßung einer wegen schweren Diebstahls, Erpressung und Betrug erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 4. Dezember d. Js.;

und auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns,

2. der polnische Ueberläufer Lorenz Drzebowski aus Warschau, 22 Jahre alt,

3. der Tuchmacher Edmund Reinhold aus Freudenthal bei Troppau (Oesterreichisch-Schlesien), 33 Jahre alt,

   zu 2 und 3 durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Oppeln vom resp. 13. und 20. November d. Js.;

4. der Arbeiter Alois Retter aus Frankenberg (Oesterreich ob der Ens), 36 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung zu Merseburg vom 10. Dezember d. Js.;

5. der Sattlergeselle Karl Joseph Krebs, geboren zu Reichstadt, ortsangehörig zu Kunersdorf in Böhmen, 17 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 5. Dezember d. Js.;

6. der Buchbindergeselle Samuel Emanuel Heinrich Müller, geboren und ortsangehörig zu Belp (Kanton Bern in der Schweiz), 52 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Landdrostei in Stade vom 21. November d. Js.;

7. der Schuhmacher Jakob Lehnisch aus Prag, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Düsseldorf vom 5. Dezember d. Js.;

8. der Tagelöhner Ferdinand Stöhr, gebürtig aus Wien, ortsangehörig zu Seewiesen (Bezirk Schüttenhofen in Böhmen), 20 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich württembergischen Regierung des Neckarkreises zu Ludwigsburg vom 4. Dezember d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

---

2. Münz-Wesen.

Uebersicht

der in den deutschen Münzstätten bis zum 5. Dezember 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 29. November bis 5. Dezember 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Markstücke.	10 Markstücke.	5 Markstücke.	1 Markstücke.	20 Pfennigstücke.		10 Pfennigstücke.		5 Pfennigstücke.		2 Pfennigstücke.		1 Pfennigstücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . .	—	—	847,085	—	132,975	40	—	—	24,823	70	10,888	90	7,279	70
b) Hannover .	—	1,064,680	—	—	29,286	—	—	—	9,900	—	6,198	20	3,082	80
c) Frankfurt . .	—	—	—	150,000	—	—	—	—	14,000	—	16,767	36	3,500	—
d) München . .	1,761,000	—	242,400	81,600	25,800	—	2,700	—	3,480	—	2,040	—	2,400	—
e) Dresden . .	—	—	—	119,588	—	—	18,914	40	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	—	—	112,453	11,963	60	15,105	—	—	—	3,598	20	2,246	—
g) Karlsruhe . .	—	—	—	—	46,790	20	22,980	—	10,370	—	4,638	—	—	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	—	15,625	—	—	—	3,000	—	—	—
Summe 1:	1,764,000	1,064,680	1,089,485	463,641	246,815	20	75,324	40	78,573	70	47,130	66	18,508	50
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	1,232,085	6,233,719	1,570,940	80	859,529	80	387,506	70	699,628	60	227,598	30
b) Hannover . .	123,730,140	43,546,760	—	2,761,890	1,828,603	—	300,167	40	194,220	30	182 890	60	77,821	60
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	—	702,790	375,324	60	1,255,144	70	94,024	—	288,669	84	139,711	27
d) München . .	96,753,980	21,142,330	—	6,999,360	2,133,309	—	370,330	90	112,255	20	98,790	20	63,986	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	2,753,760	456,208	20	202,803	90	201,139	30	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	—	5,703,712	1,522,426	40	714 584	—	178,099	80	111,002	60	25,508	80
g) Karlsruhe .	20,087,920	7,398,310	—	3,803,163	762,076	60	545,104	50	90,460	—	106,662	50	40,631	27
h) Darmstadt .	16,462,320	4,618,200	—	1,703,687	379,103	20	302,390	80	—	—	43,593	23	20,102	51
Summe 2:	877,028,500	218,850,980	1,232,085	30,662,081	9,027,991	80	4,550,056	—	1,257,705	30	1,633,044	03	640,580	51
Gesammt-Ausprägung . . .	878,792,500	219,915,660	2,321,570	31,125,722	9,274,807	—	4,625,380	40	1,336,279	—	1,680,174	69	659,089	01
	1,098,708,160 Mark.		42,722,099 Mark.				5,961,659 Mark 40 Pf.				2,339,263 Mark 70 Pf.			

Uebersicht

über die bis Ende November 1874 für Rechnung des Deutschen Reichs zur Einziehung gelangten Landes-Silber- und Kupfermünzen.

Nummer.	Bezeichnung der Sorten.	Eingezogen bezw. als eingezogen verrechnet sind: im November 1874		vorher		Zusammen		Gesammtwerth in Thlrn.	Sgr.	Pf.
	A. Landes-Silbermünzen.									
1	**Thalerwährung:**	Thlr.		Thlr.		Thlr.				
	Thaler aus den Jahren 1750 bis 1816 . .	314,850	—	11,059,119	—	11,873,969	—	19,634,500	—	—
	„ „ „ „ 1817/22	296,150	—	7,924,381	—	8,220,531	—			
	„ „ „ „ 1823/56	—	—	40,000	—	40,000	—			
	Zusammen . .	611,000	—	19,023,500	—	19,634,500	—			
2	**Süddeutsche Guldenwährung:**	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
	Zweiguldenstücke	4,759,598	—	14,718,084	—	19,477,682	—	23,445,174	13	3
	Einguldenstücke	547,003	—	11,980,373	—	15,527,376	—			
	Einhalbguldenstücke	689,000	30	2,688,311	30	3,377,312	—			
	Sechskreuzerstücke	190,328	30	2,456,356	48	2,646,685	18			
	Zusammen . .	6,185,930	—	31,843,125	18	41,029,055	18			
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
3	**Kronenthaler**	153,617	52	4,082,356	—	4,235,973	52	2,420,556	14	10
		Fl.	Kr.	Fl.	Kr.	Fl.	Kr.			
4	**Konventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes**	17,170	—	983,625	27	1,000,795	27	571,883	3	1
5	**Mecklenburgische Währung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
	Zweimarkstücke.	20	—	—	—	20	—	29,879	23	—
	Einmarkstücke	9	6	—	—	9	6			
	Zwölfschillingstücke	91	6	—	—	91	6			
	Achtschillingstücke	56	—	—	—	56	—			
	Vierschillingstücke	118	—	—	—	118	—			
	Einschillingstücke	1,140	—	28,436	20	29,576	20			
	Einhalbschillingstücke	6	—	—	—	6	—			
	Einviertelschillingstücke	2	21	—	—	2	21			
	Zusammen . .	1,443	3	28,436	20	29,879	23			
6	**Hamburgische Kurantwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
	Zweimarkstücke	11	6	—	—	11	6	40,192	15	—
	Achtschillingstücke	1,800	—	—	—	1,800	—			
	Vierschillingstücke	142	—	—	—	142	—			
	Zweischillingstücke	1,630	—	3,200	—	4,830	—			
	Einschillingstücke	9,236	—	23,600	—	32,830	—			
	Einhalbschillingstücke	156	22¼	300	—	456	22¼			
	Einviertelschillingstücke	16	16¾	100	—	116	16¾			
	Zusammen . .	12,992	15	27,200	—	40,192	15			
7	**Lübische Kurantwährung:**	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
	Dreimarkstücke	369	18	—	—	369	18	4,404	12	—
	Zweimarkstücke	365	18	—	—	365	18			
	Einmarkstücke	23	6	—	—	23	6			
	Achtschillingstücke	1,940	—	—	—	1,940	—			
	Vierschillingstücke	548	—	—	—	548	—			
	Zweischillingstücke	100	—	200	—	300	—			
	Einschillingstücke	158	—	700	—	858	—			
	Zusammen . .	3,504	12	900	—	4,404	12			
	Gesammtwerth A. . .	—	—	—	—	—	—	46,146,590	21	2
	B. Landes-Kupfermünzen:	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.			
	Mecklenburgische Dreilinge	110	—	8,193	10	8,303	10	8,303	10	—
	Gesammtwerth A. und B. . .	—	—	—	—	—	—	46,154,894	1	2

= 138,464,682 ℳ. 12 Pf.

3. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Dr. med. Karl von Wallpach aus Kitzbühel (Tirol) ist auf Grund der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 687) seitens des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vorgeschriebenen ärztlichen Prüfung und die Approbation als Arzt ertheilt worden.

Berlin, den 16. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

4. Telegraphen-Wesen.

Bekanntmachung.

Am 1. Januar 1875 werden im Reichs-Telegraphengebiete neue, auf die Reichsmark-Währung lautende Telegraphen-Freimarken zu den Werthbeträgen von

3, 5, 10, 25, 40, 50 und 80 Pfennigen,

sowie von

1, 2 und 3 Mark

eingeführt.

Der Verkauf dieser neuen Telegraphen-Freimarken beginnt bei den Reichs-Telegraphen-Stationen am 1. Januar 1875 und können von diesem Tage ab die bisherigen Telegraphen-Freimarken seitens der Korrespondenten zur Frankirung der Depeschen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum soll jedoch gestattet sein, die nach Ablauf dieses Jahres noch in seinen Händen befindlichen bisherigen Telegraphen-Freimarken vom 1. Januar bis inkl. 15. Februar 1875 gegen neue Freimarken umzutauschen, wobei

eine der bisherigen Marken zu 6 Pf. gleich einer neuen Marke zu 5 Pf.,
" " " " " $1\frac{1}{4}$ Sgr. gleich je einer neuen Marke zu 10 Pf. und zu 3 Pf.,
" " " " " $2\frac{1}{2}$ Sgr. gleich einer neuen Marke zu 25 Pf.,
" " " " " 4 Sgr. " " " " " 40 Pf.,
" " " " " 5 Sgr " " " " " 50 Pf.,
" " " " " 8 Sgr. " " " " " 80 Pf.,
" " " " " 10 Sgr. " " " " " 1 Mark,
" " " " " 30 Sgr. " " " " " 3 Mark

zu rechnen ist.

Eine Einlösung der bisherigen Marken gegen Baarzahlung findet nicht statt.

Berlin, den 12. Dezember 1874.

Kaiserliche General-Direktion der Telegraphen.

5. Konsulat-Wesen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs
den bisherigen Minister-Residenten und General-Konsul in Bogotá, Dr. Schumacher,
zum General-Konsul für die Vereinigten Staaten von Amerika in New-York, und
den bisherigen Konsul in Bangkok, von Bergen,
zum Konsul des Deutschen Reichs mit dem Charakter als General-Konsul in Saigon
zu ernennen geruht.

Dem Herrn Johann Wilhelm Kück in Hamburg ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als General-Konsul der Dominikanischen Republik ertheilt worden.

6. Zoll- und

Nachweisung der Einnahmen an Wechselstempelsteuer

Ober-Postdirektions-Bezirke.	Januar.	Februar.	März	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
I. Im Reichs-Postgebiete.										
1. Königsberg	4,823	4,101	4,717	5,614	5,239	4,573	4,953	4,006	5,089	4,816
2. Gumbinnen	932	623	820	721	617	682	757	738	702	863
3. Danzig	4,268	3,575	4,185	4,867	3,769	3,906	4,286	3,612	4,159	4,226
4. Berlin	28,862	20,839	22,640	22,006	24,319	21,766	22,880	21,624	20,647	23,180
5. Potsdam	1,233	1,038	1,172	1,136	976	1,219	1,159	1,012	1,095	1,353
6. Frankfurt a. O.	2,733	2,378	2,673	2,264	2,296	2,688	2,640	2,266	2,200	2,530
7. Stettin	3,610	3,264	3,819	3,879	3,718	4,328	3,761	3,495	4,430	3,710
8. Köslin	895	661	845	688	722	854	680	767	752	721
9. Posen	2,908	2,710	3,056	2,757	2,459	3,688	2,796	2,610	2,935	2,974
10. Breslau	6,993	5,895	7,051	6,755	5,905	6,747	6,067	5,733	6,444	6,796
11. Liegnitz	3,747	2,714	3,447	2,755	2,541	3,525	3,193	2,736	3,333	3,310
12. Oppeln	2,783	2,489	2,391	2,593	2,369	2,454	2,944	2,536	2,808	2,787
13. Magdeburg	6,569	5,366	5,925	4,658	4,516	4,999	5,240	4,357	5,676	6,257
14. Halle a. S.	2,763	2,343	2,757	2,501	1,993	2,232	2,174	1,935	2,518	2,667
15. Erfurt	3,075	3,065	3,273	3,013	2,894	3,324	3,008	3,184	3,246	3,241
16. Kiel	1,804	1,308	1,543	1,858	1,551	1,431	1,588	1,238	1,524	1,552
17. Hannover	2,591	2,241	2,001	2,122	1,981	2,036	2,418	2,089	2,156	2,442
18. Münster	2,637	2,207	2,697	2,138	2,265	2,466	2,443	2,125	2,595	2,244
19. Arnsberg	7,967	7,410	7,605	6,780	6,760	7,544	6,832	7,074	6,785	6,772
20. Kassel	1,438	1,400	1,559	1,171	1,351	1,539	1,411	1,392	1,512	1,261
21. Frankfurt a. M.	10,687	9,784	9,423	10,208	9,920	9,644	10,076	10,869	9,350	10,820
Seite	103,318	85,411	93,599	90,484	88,161	91,645	91,306	85,398	89,956	94,522

teuer-Wesen.

eutschen Reiche für die Monate Januar bis November 1874.

ber-Postdirektions-Bezirke.	Januar.	Februar.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	August.	September.	Oktober.	November.
	Thlr.	Thlr	Thlr.	Thlr	Thlr	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Uebertrag	103,318	85,411	93,599	90,484	88 161	91,645	91,306	85,398	89,956	94,522	85,750
2. Köln	10,150	9,175	9,203	8,424	9,797	9,139	9,258	9,356	8,476	9,754	8,899
3. Koblenz . . .	1,357	1,253	1,351	1,360	1,202	1,302	1,329	1,328	1,152	1,429	1,226
4. Düsseldorf . .	16,111	13,259	13,856	12,316	13,379	13,338	13,032	12,680	13,865	13,497	12,927
5. Trier	841	696	759	738	730	655	824	897	709	730	603
6. Dresden . . .	3,460	3,451	3,578	3,489	3,153	3,376	3,343	3,223	3,172	3,587	3,110
7. Leipzig . . .	11,794	9,993	11,237	10,159	10,936	10,914	10,064	10,674	9,999	11,027	10,058
8. Karlsruhe . .	4,652	4,317	4,564	4,088	4,151	4,078	4,445	4,474	4,480	4,431	4,736
9. Konstanz . . .	1,661	1,407	1,509	1,176	1,236	1,356	1,329	1,159	1,270	1,239	1,220
0. Darmstadt . .	3,499	3,304	3,672	3,496	3,586	3,569	3,736	3,810	3,696	3,649	3,614
1. Schwerin i. M. .	1,219	649	986	1,596	691	889	532	484	650	717	680
2. Oldenburg . .	1,388	1,161	1,745	1,565	1,309	1,321	1,341	1,148	1,321	1,310	1,297
3. Braunschweig .	1,973	1,863	1,830	1,496	1,424	1,418	1,595	1,315	1,436	2,016	1,645
4. Lübeck	828	768	812	702	951	965	897	979	767	1,150	728
5. Bremen . . .	7,328	6,126	9,086	6,313	7,064	7,121	7 258	8,305	7,629	7,749	6,599
6. Hamburg . . .	25,936	21,807	22,334	22,404	21,166	21,299	25,909	22,730	21,389	24,748	20,185
7. Straßburg i. E. .	6,752	4,894	4,946	5,264	4,523	5,846	4,473	4,651	4,648	4,955	5,911
8. Metz	1,317	1,077	1,416	1,140	1,165	1 047	1,114	1,329	1,247	1,137	1,518
Summe I.	203,584	170,611	186,483	176,210	174,624	179,278	181,785	173,940	175,862	187,647	170,706
II. Bayern . .	11,638	9,721	15,255	9,506	8,946	8,768	10,664	10,505	11,771	11,868	10,252
II. Württemberg	6,527	5,715	6,093	5,338	6,433	5,781	5,806	5,659	5,691	6,183	6,059
Ueberhaupt	221,749	186,047	207,831	191,054	190,003	193,827	198,255	190,104	193,324	205,698	187,017
) Dagegen im Jahre 1873	232,311	205,339	228,215	213,675	214,828	211,588	210,468	218,313	241,853	226,355	200,678
" " " 1872	184,451	165,315	187,257	175,725	179,249	180,787	214,625	205,865	239,435	221,771	208,608

*) cfr. Central-Blatt für 1874 Seite 42 und für 1873 Seite 94.

7. Eisenbahn-Wesen.

Eine häufig wiederkehrende Beschwerde des Publikums besteht darin, daß auf Erkundigungen an den Personenbilletschaltern und bei den Güter-Expeditionen über Reiserouten, Frachtsätze und dergleichen von den Beamten öfters ungenügende oder unrichtige Auskunft ertheilt wird.

Wenn es auch im Allgemeinen dem die Eisenbahn benutzenden Publikum überlassen bleiben muß, sich aus den publizirten Tarifen, Fahrplänen und sonstigen Bestimmungen über die zweckmäßigste Art der Benutzung der Eisenbahnen und über die Höhe der Sätze zu informiren, so werden sich doch die Verwaltungen und ihre Organe nicht entziehen können, dem Publikum auf Verlangen über die erwähnten Transport-Verhältnisse ausführliche Belehrung zu ertheilen. Diese kann aber ihren Zweck nur erfüllen, wenn sie durchaus genau und zuverlässig ist, und liegt es — ganz abgesehen von der Frage, ob und inwieweit die Verwaltungen für die seitens ihrer Organe ertheilte Auskunft einzustehen haben — ebenso sehr im Interesse der Bahnen, wie des Publikums, daß dabei keinerlei Unrichtigkeiten unterlaufen.

Neben der bereits zur Pflicht gemachten Ausrüstung der Expeditionen 2c. mit dem für Belehrung des Publikums nöthigen Material werden dieselben auch anzuweisen sein, bei eigener ungenügender Information oder in zweifelhaften Fällen zum Zweck pflichtmäßiger willfähriger Auskunfts-Ertheilung jeweils schleunigst erst Instruktion der betreffenden vorgesetzten Dienststelle einzuholen.

Berlin W., den 8. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An die sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

Es ist hier häufig die Wahrnehmung gemacht worden, daß die seitens der Güter-Expeditionen auf die Frachtbriefe zu setzenden Vermerke lückenhaft und unkorrekt sind. So fehlen insbesondere die Stempel der Aufgabe-, Uebergangs- und Ankunfts-Stationen nicht selten gänzlich; noch häufiger sind diese Stempel so undeutlich aufgedrückt, daß der Name der Station, sowie das Datum nicht oder doch nur mit Mühe zu entziffern ist. Ebenso vermißt man in den zur „Note" gehörigen Kolonnen des Frachtbriefes fast regelmäßig den vorgeschriebenen Eintrag des Einheits-Frachtsatzes und hin und wieder bei gebrochener Kartirung den Vermerk der Stationen, bis zu welchen die einzelnen Sätze, aus welchen sich die Gesammtfracht zusammensetzt, berechnet wurden.

Wenn seitens der Eisenbahn-Verwaltungen mit Recht darauf gehalten wird, daß seitens des Publikums das Frachtbrief-Formular den Bestimmungen des Reglements entsprechend ausgefüllt werde, so darf mit gleichem Rechte von den Eisenbahn-Verwaltungen erwartet werden, daß die zur Orientirung des Publikums und zur Kontrole über den pünktlichen Vollzug des Frachtvertrages bestimmten bahnseitigen Vermerke auf dem Frachtbriefe vollständig und so deutlich eingetragen werden, daß der dadurch beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Es wird den Eisenbahn-Verwaltungen empfohlen, diesem Gegenstande ihre ernstliche Aufmerksamkeit zuzuwenden und Zuwiderhandlungen ihrer Bediensteten nachdrücklich zu ahnden.

Berlin W., den 8. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

---

8. Personal-Veränderungen 2c.

Der expedirende Sekretär Schrön ist zum Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität ernannt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

II. Jahrgang. | Berlin, Freitag, den 25. Dezember 1874. | № 52.

1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs sind, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei,

1. der Korbmacher Ernst Voigt aus dem Ober-Engadin in der Schweiz, 18 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Magdeburg vom 21. Oktober d. Js.;
2. der Bäckergeselle Axel Friedrich Gustav Braun aus Malmoe in Schweden, 24 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich preußischen Bezirks-Regierung in Schleswig vom 5. Dezember d. Js.;
3. der Tagelöhner Andreas Gottschall aus Weiher-Bernstein (Bezirk Bischofsteinitz in Böhmen), 22 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bayerischen Bezirksamts in Waldmünchen vom 4. Dezember d. Js.;
4. der Arbeiter Joseph Loisier, geboren am 1. Januar 1805 zu Goviller bei Nancy (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
5. der Buchbinder August Martin, geboren am 8. März 1856 zu Paris,
6. der Arbeiter Louis Bergeras, geboren am 5. Mai 1843 zu Mézériat (Departement Ain in Frankreich),
7. der Arbeiter Stephan Pichon, geboren im September 1822 zu Arnaville bei Toul (Departement Meurthe und Mosel in Frankreich),
8. der Tagelöhner Dominikus Düra, geboren im Jahre 1853 zu Verona in Italien,
9. der Schreiner Karl Anton Villain, geboren am 15. März 1846 zu St. Dizier in Frankreich,

10. die unverehelichte Maria Cheserot, geboren am 7. März 1850 zu Epinal, ortsangehörig zu Nancy in Frankreich,
zu 4 bis 10 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz vom resp. (zu 4 bis 6) 8., (zu 7) 12., (zu 8) 15., (zu 9 und 10) 17. Dezember d. Js.;
11. Nikolaus Rober, gebürtig aus Wengi (Kanton Bern in der Schweiz), 26 Jahre alt,
12. der Schneidergeselle Peter Brodmann, geboren und ortsangehörig zu Ettingen (Kanton Basel-Land in der Schweiz), 26 Jahre alt,
zu 11 und 12 durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Kolmar vom resp. 7. November und 6. Dezember d. Js.
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Finanz-Wesen.

Nachweisung
der Einnahmen an Zöllen und gemeinschaftlichen Steuern, sowie anderer Einnahmen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. Januar bis zum Schlusse des Monats November 1874.

Bezeichnung der Einnahmen.	Die Soll-Einnahme beträgt vom Beginn des Jahres bis zum Schlusse des obengenannten Monats Thlr.	Bonifikationen auf gemeinschaftliche Rechnung Thlr.	Bleiben Thlr.	Einnahme in demselben Zeitraume des Vorjahres (Spalte 4.) Thlr.	Differenz zwischen den Spalten 4. und 5. + mehr. — weniger. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Eingangs- (für 1873 auch Ausgangs-) Zoll .	34,738,685	16,756	34,721,929	41,060,530	−6,338,601
Rübenzuckersteuer	12,874,097	1,204,752	11,669,345	10,028,157	+1,641,188
Salzsteuer	10,067,119	2,306	10,064,813	9,759,011	+ 305,802
Tabacksteuer	343,982	110,005	233,977	147,651	+ 86,326
Branntweinsteuer	14,383,190	2,457,544	11,925,646	10,513,970	+1,411,676
Uebergangsabgaben von Branntwein . . .	30,568	—	30,568	31,375	− 807
Brausteuer	5,313,729	44,535	5,269,194	4,839,750	+ 429,444
Uebergangsabgaben von Bier	261,950	—	261,950	256,274	+ 5,676
Wechselstempelsteuer	2,164,909	—	2,164,909	2,403,623	− 238,714
Post- und Zeitungs-Verwaltung	—	—	29,231,654	27,735,028	+1,496 626
Telegraphen-Verwaltung	—	—	3,442,765	3,559,443	− 116,678
Reichs-Eisenbahn-Verwaltung	—	—	8,438,222	8,149,576	+ 288,646

3. Münz-Wesen.

Uebersicht
der in den deutschen Münzstätten bis zum 12. Dezember 1874 stattgehabten Ausprägungen von Reichsmünzen.

In der Woche vom 6. bis 12. Dezember 1874 sind geprägt worden in:	Goldmünzen.		Silbermünzen.				Nickelmünzen.				Kupfermünzen.			
	20 Mark-stücke.	10 Mark-stücke.	5 Mark-stücke.	1 Mark-stücke.	20 Pfennig-stücke.		10 Pfennig-stücke.		5 Pfennig-stücke.		2 Pfennig-stücke.		1 Pfennig-stücke.	
	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
a) Berlin . . .	—	—	552,725	276,133	131,220	20	—	—	14,375	50	16,323	20	5,350	30
b) Hannover .	—	1,022,600	—	—	58,577	—	—	—	9,815	10	5,206	70	1,595	20
c) Frankfurt . .	690,000	—	—	3,000	—	—	—	—	15,143	10	21,268	20	4,103	27
d) München . .	—	—	36,000	104,400	30,600	—	11,700	—	4,320	—	2,400	—	2,400	—
e) Dresden . .	—	—	—	179,206	—	—	20,900	—	16,000	—	—	—	—	—
f) Stuttgart . .	—	864,630	81,000	119,867	—	—	15,068	20	—	—	3,146	80	3,617	60
g) Karlsruhe . .	796,440	—	—	202,331	—	—	—	—	10,290	—	3,612	—	1,835	—
h) Darmstadt .	—	—	—	—	—	—	15,625	—	—	—	3,450	—	—	—
Summe 1:	1,486,440	1,887,230	669,725	884,937	220,397	20	63,293	20	69,943	70	55,406	90	18,901	37
Vorher waren geprägt in														
a) Berlin . . .	362,558,800	77,906,650	2,079,170	6,233,719	1,703,916	20	859,529	80	412,330	40	710,517	50	234,878	—
b) Hannover . .	123,730,140	44,611,440	—	2,761,890	1,857,889	—	300,167	40	204,120	30	189.088	80	80,904	40
c) Frankfurt . .	165,681,360	41,501,760	—	852,790	375,324	60	1,255,144	70	108,024	—	305,437	20	143,211	27
d) München . .	98,517,980	21,142,330	242,400	7,080,960	2,159,109	—	373,030	90	115,735	20	100,830	20	66,386	13
e) Dresden . .	44,935,160	12,087,260	—	2,873,348	456,208	20	221,718	30	217,139	30	101,806	46	45,220	63
f) Stuttgart . .	46,818,820	10,649,710	—	5,816,165	1,534,390	—	729,689	—	178,099	80	114,600	80	27,754	80
g) Karlsruhe .	20,087,920	7,398,310	—	3,803,163	808,866	80	568,084	50	100,830	—	111,300	50	40,631	27
h) Darmstadt .	16,462,320	4,618,200	—	1,703,687	379,103	20	318,015	80	—	—	46,593	23	20,102	51
Summe 2:	878,792,500	219,915,660	2,321,570	31,125,722	9,274,807	00	4,625,380	40	1,336,279	00	1,680,174	69	659,089	01
Gesammt-Ausprägung . . .	880,278,940	221,802,890	2,991,295	32,010,659	9,495,204	20	4,688,673	60	1,406,222	70	1,735,581	59	677,990	38
	1,102,081,830 Mark.		44,497,158 Mark 20 Pf.				6 094,896 Mark 30 Pf.				2,413,571 Mark 97 Pf.			

4. Handels- und Gewerbe-Wesen.

Dem Eugen Schachinger zu Hochfelden im Landkreise Straßburg im Elsaß ist auf Grund des Gesetzes vom 15. Juli 1872, der Bekanntmachung vom 9. Dezember 1869 (Bundes-Gesetzblatt Seite 635) und des Gesetzes vom 15. Juli 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 350) seitens des Königlich preußischen Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Dispensation von der im §. 29 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen thierärztlichen Prüfung und die Approbation als Thierarzt ertheilt worden.

Berlin, den 20. Dezember 1874.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

5. Zoll- und Steuer-Wesen.

In der Organisation der Zoll- und Steuerverwaltung von Elsaß-Lothringen treten vom 1. Januar 1875 ab folgende Aenderungen ein:

1. Das Hauptzollamt Vic wird in ein Nebenzollamt I. umgewandelt und dem Hauptzollamt Saarburg untergeordnet.

   Von den Unterstellen des Hauptzollamts Vic werden

   a) die Nebenzollämter II. Aulnois und Manhoué und das Steueramt Delme dem Hauptzollamts-Bezirk Metz,

   b) die Nebenzollämter I. und II. Chambrey, das Nebenzollamt I. Lagarde, die Steuerämter Albesdorf und Dieuze und die Salzsteuerämter Moyenvic und Saléaux dem Hauptzollamts-Bezirk Saarburg zugetheilt und

   c) das Nebenzollamt II. Moyenvic aufgehoben.

Gleichzeitig wird

2. das seither zu dem Hauptzollamts-Bezirk Saarburg gehörige Steueramt Zabern dem Hauptzollamt Schirmeck unterstellt und

3. der Sitz des Hauptsteueramts mit Niederlage Schlettstadt, unter Aufhebung des Steueramts Kolmar und Errichtung eines Steueramts in Schlettstadt, nach Kolmar verlegt.

4. Das Nebenzollamt I. Vic und das Steueramt Schlettstadt erhalten die Ermächtigung zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II., einschließlich der Begleitscheine über inländisches Salz, und die unbeschränkte Befugniß zur Erhebung von Uebergangsabgaben, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

   Die Salzsteuerämter Moyenvic und Saléaux erhalten die Ermächtigung zur Erhebung der Uebergangsabgaben von Bier, sowie zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen über Wein, Obstwein und Bier.

   Das Hauptsteueramt Kolmar erhält in Bezug auf die zollamtliche Abfertigung des Eisenbahnverkehrs die gleichen Befugnisse, welche das seitherige Steueramt Kolmar hatte.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen die der Kontrole des Stations-Kontrolörs zu München bisher unterstellten Hauptämter im Innern zu Ulm und Heidenheim nebst dem Nebenzollamte zu Biberach dem Kontrolebezirk des Stations-Kontrolörs zu Stuttgart überwiesen worden.

Dem Königlich preußischen Untersteueramte zu Fulda ist die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen I. über Baumwollengarn aller Art, Leinengarn aller Art, Wollengarn aller Art, Maschinen und Instrumente, Material- und Spezereiwaaren und andern Konsumtibilien, sowie über Retourwaaren beigelegt worden.

Auf dem Bahnhofe zu Plauen im Voigtlande ist eine Zollabfertigungsstelle mit Niederlage für unverzollte Güter errichtet und am 15. dieses Monats für den Verkehr eröffnet worden.

Es sind dieser Stelle, welche eine Expositur des Königlich sächsischen Hauptsteueramtes Plauen ist, und die Bezeichnung

„Königliches Hauptsteueramt Plauen, Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe"

führt, die vollen Hebe- und Abfertigungsbefugnisse eines Hauptamtes mit Niederlage beigelegt worden.

---

6. Marine und Schiffahrt.

Zufolge amtlicher Mittheilung hat der Präsident der Vereinigten Staaten von Venezuela durch Dekret vom 31. Oktober d. Js. die Küste des Staates Falcon (Coro) von der Mündung des Tokuyo bis zur Mündung des Oribono für geschlossen und in Blokadezustand erklärt.

---

7. Heimath-Wesen.

In Sachen Offenbach wider Bleichenbach war von dem Kläger die Anwendbarkeit der Vorschrift in §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 unter Anderem deshalb angezweifelt worden, weil der verpflegte Schreinergeselle für Fabriken gearbeitet habe, und als Fabrikarbeiter zu keiner der Kategorien des §. 29 gehöre. Das Erkenntniß des Bundesamts vom 31. Oktober 1874 führt Folgendes aus:

> Nach den Aussagen der vernommenen Zeugen wurde Konrad D. zur Zeit seiner Erkrankung von dem in seiner Werkstatt selbständig, wenn auch für den Bedarf von Fabriken arbeitenden Schreiner W. als Geselle beschäftigt, ein Verhältniß, welches vor dem Eintritte der Hülfsbedürftigkeit am 4. Dezember 1872 nicht aufgelöst worden war, und nach der Genesung des D. fortgesetzt wurde. Ob W. die Anmeldung des Gesellen D. bei der Polizeibehörde versäumt hatte, ist für das Bestehen eines Gesellen-Dienstverhältnisses gleichgültig; ebenso einflußlos ist es, daß W. seine Schreinerarbeiten ausschließlich oder hauptsächlich an Fabriken ablieferte, da weder er noch D. zu den gewöhnlichen, mechanische Handarbeit verrichtenden Fabrikarbeitern zählen, welche nach der Judikatur des Bundesamts nicht als Gewerbegehülfen des Fabrikbesitzers zu betrachten sind.
>
> Die Anwendung der Vorschrift in §. 29 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 auf den vorliegenden Fall unterliegt daher nicht dem geringsten Bedenken.

Im Anschlusse an das Seite 23 des Central-Blatts abgedruckte Erkenntniß spricht sich ein Erkenntniß des Bundesamts vom 31. Oktober 1874 in Sachen Borbeck wider Seringhausen dahin aus, daß der Verlust des Unterstützungswohnsitzes durch Beibehaltung eines zivilrechtlichen Domizils während der Abwesenheit nicht gehindert wird.

Gründe.

Wie sich aus dem eigenen Vortrage des Klägers und der mit der Berufungsschrift überreichten Verhandlung vom 1. August d. Js. ergiebt, ist der Schmied Theodor G. bereits seit dem Jahre 1872 von Seringhausen abwesend gewesen und hat derselbe seit jener Zeit bis zu seinem im Juli 1873 erfolgten Tode in der Wagenwerkstätte auf dem Köln-Mindener Bahnhof in Borbeck als Geselle gearbeitet, während er zuerst in Altendorf und dann in Borbeck gewohnt hat. Er hatte also bei seinem Ableben den früheren Unterstützungswohnsitz in Seringhausen durch mehr als zweijährige ununterbrochene Abwesenheit nach §. 22 Nr. 2 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 verloren und hieraus folgt, daß auch seine Wittwe und seine Kinder, als sie im September 1873 der öffentlichen Fürsorge anheimfielen, ein Hülfsdomizil im Bezirk des verklagten Armenverbandes nicht haben konnten. Daß G., als er Seringhausen verließ, seine Familie dort zurückließ, daß er dort ein Wohnhaus und Grundeigenthum besaß und seine Steuern fortentrichtete, auch Bürgerrecht besaß, ist für die hier allein in Betracht kommende Frage, wo er während der kritischen Zeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat, ohne rechtliche Bedeutung. Es folgt daraus nur, daß er seinen Wohnsitz in Seringhausen trotz seiner Abwesenheit von diesem Orte beibehalten hat; aber dieses Domizil im zivilrechtlichen Sinne ist für den Erwerb oder Verlust des Unterstützungswohnsitzes nicht entscheidend. Daß er an den Feiertagen seine Familie in Seringhausen besuchte, was nach der Aussage der verehelichten G. bis zum Jahre 1868 nur etwa alle drei Monate geschah, ist nach §. 25 a. a. O. als Unterbrechung der Abwesenheit nicht anzusehen, weil er bei diesen Besuchen niemals die Absicht hatte, den Aufenthalt in Seringhausen dauernd fortzusetzen, vielmehr immer wieder nach Altendorf, beziehungsweise nach Borbeck zurückkehrte, bis er im November 1871 auch seine Familie nach Borbeck übersiedeln ließ. Ob er sich im Herbst immer einige Tage in Seringhausen aufgehalten hat, um die Kartoffelernte auf seinem Besitzthum vorzunehmen, ist schon deshalb ohne allen Belang, weil er schon im Juni 1871 dieses Grundeigenthum veräußert hat und die Abwesenheit während des Zeitraums vom Juli 1871 bis dahin 1873 schon für sich allein genügte, den Verlust des Unterstützungswohnsitzes herbeizuführen.

---

8. Post-Wesen.

Leitung des Postbetriebes auf den Routen Neumünster-Neustadt in Holstein bez. Lübeck.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Postbetriebes auf den Eisenbahnrouten Neumünster-Neustadt in Holstein bez. Lübeck welche gegenwärtig dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Hamburg obliegt, wird vom 1. Januar 1875 ab dem Postamte in Neumünster in Holstein übertragen werden.

Berlin W., den 10. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Chili.

Zwischen Deutschland und Chili ist am 22. März d. Js. ein Postvertrag abgeschlossen, welcher mit dem 1. Januar 1875 in Kraft tritt. Korrespondenzen jeder Art nach Chili müssen bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Das Porto für Briefe beträgt für je 15 Gramm oder einen Theil von 15 Gramm: bei der Beförderung über Hamburg, Bordeaux oder Antwerpen 80 Pfennige (Reichsmünze), bei der Beförderung

über St. Nazaire oder Southampton 1 Mark. Postkarten unterliegen denselben Portosätzen wie einfache frankirte Briefe. Für Drucksachen und Waarenproben, sowie für Handelspapiere, Korrekturbogen und Manuskripte nach Chili beträgt das Porto gleichmäßig auf den verschiedenen Beförderungswegen für je 50 Gramm oder einen Theil von 50 Gramm 15 Pfennige (Reichsmünze). Für rekommandirte Sendungen wird außer dem Porto wie für gewöhnliche frankirte Sendungen derselben Art eine Rekommandations-Gebühr von 20 Pfennigen (Reichsmünze) berechnet. Eine weitere Gebühr von 20 Pfennigen (Reichsmünze) kommt zur Erhebung, wenn der Absender die Beschaffung eines Rückscheins verlangt hat.

Berlin W., den 24. Dezember 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

---

9. Eisenbahn-Wesen.

Die in Folge des Erlasses vom 21. August d. Js., betreffend die im §. 14 des seitherigen Bahnpolizei-Reglements vorgeschriebenen Verschlußvorrichtungen der Personenwagen, eingegangenen Berichte haben über die Einrichtung und Benutzung der betreffenden Vorrichtungen Folgendes ergeben.

Von 51 Eisenbahn-Verwaltungen besitzen zwei ausschließlich Interkommunikations-Wagen amerikanischen Systems, bei einer dritten überwiegen die Wagen dieses Systems, während auf den übrigen Bahnen Personenwagen mit Thüren an den Kopfseiten in verhältnißmäßig nur geringer Zahl vorkommen.

Die Verschlüsse dieser Wagen sind entweder gewöhnliche Thürschlösser, welche mittelst des Schlüssels nur dann verschlossen werden, wenn sie unbenutzt auf den Bahnhöfen stehen, oder aber sie bestehen, den Verschlußvorrichtungen der Kupeewagen entsprechend, aus einer selbstschließenden Falle mit Drücker und einem Vorreiber. Bei dieser letzteren Art des Verschlusses ist das Oeffnen von Innen nicht immer möglich, weil entweder der Vorreiber zu tief liegt, als daß er mit der Hand erreicht werden könnte, oder weil das Thürfenster nicht zum Niederlassen eingerichtet ist.

Die Thüren der Personenwagen mit Kupeetheilung sind, der Vorschrift des Bahnpolizei-Reglements entsprechend, bei sämmtlichen Bahnen mit doppeltem Verschluß — einer selbstschließenden Falle mit Drücker und einem Vorreiber — versehen.

Nebenbei haben 21 Verwaltungen an den Thüren sämmtlicher Personenwagen und weitere 11 Verwaltungen an den Thüren eines Theils derselben noch einen dritten Verschluß (Dornschloß) angebracht, der von Außen nur mittelst besonderen Schlüssels, von Innen aber nur bei wenigen Wagen zweier Verwaltungen (mittelst eines Drückers) zu öffnen und zu schließen ist.

Die beiden erstgenannten für alle Personenwagen mit Kupeetheilung vorgeschriebenen Verschlüsse können bei der überwiegenden Zahl der Wagen von Innen ohne Weiteres geöffnet werden, während nur bei einer verhältnißmäßig geringen Zahl dies wegen zu tiefer Lage des Vorreibers nicht möglich ist.

Der dritte Verschluß (Dornschloß) wird bei den Wagen von 18 Eisenbahn-Verwaltungen ausschließlich dazu benutzt, um die nicht im Gebrauch befindlichen Wagen gegen das mißbräuchliche Besteigen durch Unbefugte, Nächtigen in denselben auf den Stationen u. s. w. zu sichern; bei den übrigen 14 Verwaltungen soll er außerdem dazu dienen, das Einsteigen der Reisenden in die in Zügen befindlichen Wagen zu regeln und die für spätere Stationen zu reservirenden Kupee's unbesetzt zu erhalten.

Obwohl nach den von den Bahnverwaltungen gegebenen Instruktionen diese außergewöhnlichen Verschlüsse bei mit Passagieren besetzten Kupee's grundsätzlich stets so geschlossen gehalten werden sollen, daß sie jederzeit von Innen geöffnet werden können, so beweisen doch wiederholte Beschwerden des reisenden Publikums, daß entweder diese Vorschriften nicht genügend befolgt werden, oder daß die Konstruktion der Schlösser gegen das Selbstschließen des Riegels (Zuspringen des Schlosses) nicht genügende Garantie bietet.

In dem nunmehr dem Bundesrathe zur Genehmigung vorliegenden Entwurfe des neuen Bahnpolizei-Reglements ist zu §. 14 Abs. 1 die Bestimmung aufgenommen:

„Sämmtliche Thüren an den Personenwagen dürfen nur so verschlossen werden, daß das Oeffnen derselben den im Wagen befindlichen Passagieren möglich ist.“

Lassen auch die Uebergangs-Bestimmungen für die Einführung der im erwähnten Entwurfe vorgeschriebenen Einrichtungen die Bewilligung einer angemessenen Frist zu, so glaubt das Reichs-Eisenbahn-Amt doch die Bahnverwaltungen schon jetzt darauf aufmerksam machen zu sollen, daß für die Beseitigung der die Sicherheit der Passagiere gefährdenden Verschlußvorrichtungen der Personenwagen eine Fristverlängerung schwerlich zugestanden werden wird.

Berlin W., den 16. Dezember 1874.

Das Reichs-Eisenbahn-Amt.
Maybach.

An sämmtliche Eisenbahn-Verwaltungen Deutschlands
(exkl. Bayerns).

10. Konsulat-Wesen.

Namens des Deutschen Reichs ist

dem Herrn Louis Jourdain
das Exequatur als Königlich belgischer Konsul in Bochum, sowie

den Kaufleuten Arnold Schück in Stolpmünde und Franz Porsch in Pillau
das Exequatur als schwedisch-norwegische Vize-Konsuln

ertheilt worden.

11. Personal-Veränderungen 2c.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht,

dem Rechnungsrath in der Admiralität Bütow
den Charakter als Geheimer Rechnungsrath,

dem Geheimen Registrator in der Admiralität Wagner
den Charakter als Kanzleirath und

dem Geheimen expedirenden Sekretär und Kalkulator in der Admiralität Steinberg
den Charakter als Rechnungsrath

zu verleihen.

Dem laufenden Jahrgange des Central-Blatts wird ein kurz nach Neujahr erscheinendes, **alphabetisches Sachregister** nebst **chronologischer Uebersicht** unentgeltlich beigegeben werden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag. — Druck von F. Hoffschläger in Berlin.

